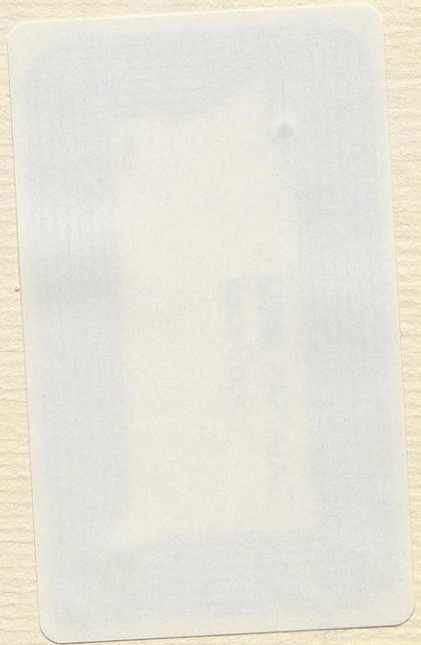




N12<507818913 021

UB Tübingen





DIE DIÖZESE HILDESHEIM

in Vergangenheit und Gegenwart

et dilectus filius.
in diocesi constitutus
et creatus mirabili
et peof. et opa suis fidelis
et honorificum. que celesti memorie Bernu
enim ep. per sua uoluit gram demonstrare. suscepit
in scolarum collegio numerare. Inde est quod de me
et ac miraculis multiplicibus. p. dilectum filium nrm. Ce
atu in lucina p. b. m. cardinale. et uenabilem
inueniensem ep. m. Conradum. et alios
et ecclesie sci michaelis. in hildesheim. et
antique. certiores effecti. et tanta illi
et plenius cognoscentes. frim nostrorum
et reuerentiam uirum. itaq. catalago d
et ei de terere gregeo erigendum. et in scolarum
et fidelibus assidua deuotione officii. deb
et cessionem eius felicem et dom
et sequantur. et deoq. unificam
et de scolarum ipso anobis tam celebris et
et nris obsequiis amodo puenire et
et creatori porre
et in misericordia

200207

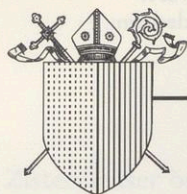
Die Diözese Hildesheim
in Vergangenheit und Gegenwart
63. Jahrgang 1995

DIE DIOZESE
HILDESHEIM
in Vergangenheit
und Gegenwart

63. Jahrgang
1995

Hildesheim

Jahrbuch des Vereins für Geschichte
und Kunst im Bistum Hildesheim



DIE DIÖZESE HILDESHEIM

in Vergangenheit und Gegenwart

63. Jahrgang
Hildesheim · 1995



Bernward

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart:
Jahrbuch des Vereins für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim. –
Hildesheim: Bernward

Erscheint jährl. – Teilw. verl. vom Verein
für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim,
Hildesheim. – Aufnahme nach Jg. 62. 1994
ISSN 0341-9975



Das Jahrbuch wird herausgegeben vom Vorstand des Vereins.
Schriftleitung: Dr. Thomas Scharf-Wrede,
Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim

© 1995 Verlagsgesellschaft
Benno-Bernward-Morus mbH, Hildesheim
Herstellung: Hagemann-Druck, Hildesheim
Umschlaggestaltung: Günter Pietsch, Ottbergen
ISBN 3-89543-128-1
ISSN 0341-9975

ZA 25 92-63

Inhalt

Zisterzienser östlich der Weser in Niedersachsen <i>von Ulrich Faust</i>	7
Die Kalande von Seeburg und Duderstadt im Mittelalter <i>von Malte Prietzel</i>	31
Das erste Provinzialkapitel der norddeutschen Benediktinerprovinz in Stade 1437 <i>von Heinz-Joachim Schulze</i>	63
Die Bock von Wülfinen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802 <i>von Jürgen Huck</i>	91
Kirchliche Bittprozessionen und Hagelfeiern in Vergangenheit und Gegenwart <i>von Monika Tontsch</i>	141
Gründung und Aufhebung der Pfarrei Söder <i>von Josef van Elten</i>	161
Adolf Kardinal Bertram und die Menschenrechte <i>von Antonia Leugers</i>	205
Caritasarbeit in der Stadt Hannover nach dem Zweiten Weltkrieg <i>von Hans-Georg Aschoff</i>	231
Dreißig Jahre Niedersachsen-Konkordat <i>von Julius Seiters</i>	257
Eine rätselhafte Gestalt auf der Christussäule – ein Deutungsversuch <i>von Heinz-Josef Adamski</i>	279
Buchbesprechungen	285
Bildnachweise	317
Mitarbeiterverzeichnis	319

Zisterzienser östlich der Weser in Niedersachsen

Von Ulrich Faust

Die Anfänge des Ordens und die Charta caritatis

Im 11. und 12. Jahrhundert gab es zahlreiche Reformbewegungen im abendländischen Mönchtum. Die Anfänge von Cîteaux unterscheiden sich eigentlich wenig von anderen Klosterreformen. Als Robert 1075 Molesme im Bistum Langres gründete, hatte er schon einige Klöster geleitet, zuletzt die Einsiedlergemeinschaft zu Collan. In dem neuen Kloster sollte das Eremitenideal mit strenger Befolgung der Benediktsregel¹ gelebt werden. Aber auch mit dieser Lebensweise war man nicht zufrieden. Am Fest des hl. Benedikt 1098 eröffneten 21 Mönche mit dem Prior Alberich das „Neukloster“ (*novum monasterium*) in Cîteaux südlich von Dijon in der schrecklichen Einöde eines Waldes. Der gerade Weg der heiligen Regel (*rectissima via sanctae regulae*) sollte das Leitbild des monastischen Lebens in Cîteaux unter Robert sein. Auf Befehl des päpstlichen Legaten mußte Robert 1099 nach Molesme zurückkehren, wo er 1111 als Abt starb. Die Leitung von Cîteaux übernahm 1099 der Prior Alberich, der 1106 das Neukloster an den jetzigen Platz verlegte. Auf ihn geht die typische Zisterzienserkleidung (weißer Habit, weiße Kukulie und ungefärbtes graues Skapulier) sowie das Bekenntnis zu einem Leben in apostolischer Armut zurück. Ein Privileg des Papstes Paschalis II. vom 19. Oktober 1100 garantierte den päpstlichen Schutz gegen äußere Belästigungen. 1109 folgte dem hl. Alberich sein aus England stammender Prior Stephan Harding in der Leitung von Cîteaux. Auch er hatte mehrere Klöster durchlaufen und auf

¹ Die Benediktsregel. Lateinisch und deutsch. Hrsg. im Auftrag der Salzburger Äbtekongferenz, Beuron 1992 (RB).

einer Wallfahrt nach Rom die Reformzentren Camaldoli und Vallombrosa kennengelernt, bevor er in Molesme eingetreten war. Stephan zeichnete sich durch eine gründliche Bildung und ein ausgeprägtes Organisationstalent aus. Not und Entbehrung prägten die Gründungsjahre in Cîteaux, bis 1112 der hl. Bernhard mit 30 Freunden und Verwandten in dieses Kloster eintrat. Damit begann der Aufstieg von Cîteaux zum Mutterkloster eines neuen Ordens. Viele begeisterte junge Männer traten in Cîteaux ein, so daß man bald neue Klöster gründen konnte: 1113 La Ferté-sur-Grosne südlich von Cîteaux in der Diözese Châlons, 1114 nordwestlich Pontigny im Bistum Auxerre, 1115 nördlich Morimond im Bistum Langres und Clairvaux in demselben Bistum. Letzteres wurde vom hl. Bernhard geleitet, in dessen Konvent sich vier seiner Brüder sowie sein Onkel und sein Vetter befanden.

Die vier ersten Gründungen von Cîteaux wurden bald Primarabteien genannt. Von ihnen gingen die Stränge (*lineae*) weiterer Klostergründungen aus. Sie hatten auch die Aufsicht über das Mutterkloster des neuen Ordens. Als besonders fruchtbar erwies sich Clairvaux, das beim Tod des hl. Bernhard 1153 mit der Gründung von 68 Klöstern am meisten zur Ausbreitung des Zisterzienserordens beigetragen hatte. Zur *linea* von Clairvaux gehörten damals 166 von 344 Klöstern des Ordens. Jeweils ein

Legende zur Karte „Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser östlich der Weser“ S. 9

⊕ Untergegangenes Erzbistum (Hamburg) Bremen

● Bestehende Bistümer

⊖ Untergegangenes Bistum

Heutiger Zustand des kirchlichen Baubestandes

♂ Großteil – ♂ Teilweise – ♀ nicht mehr erhalten

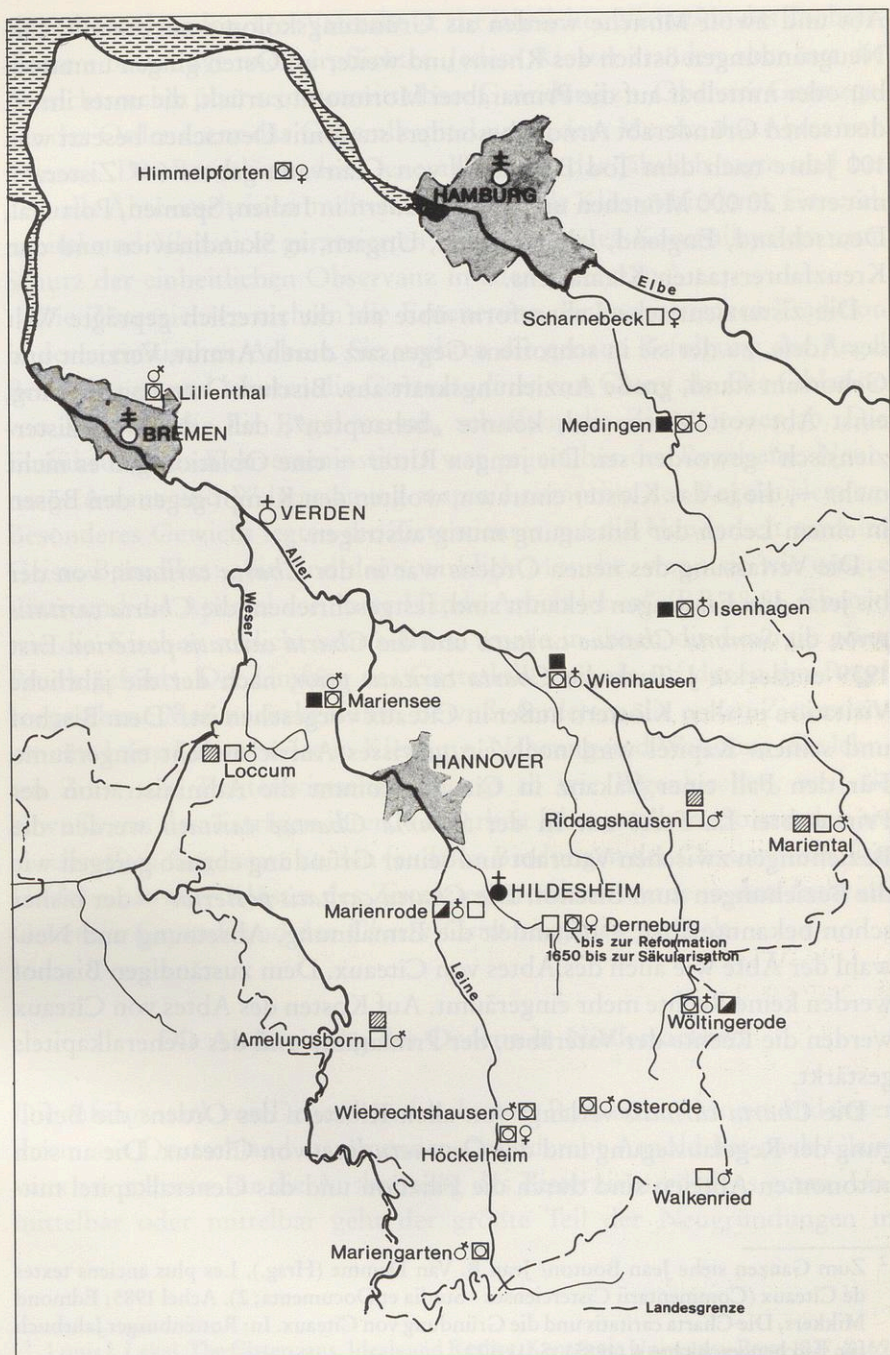
Rechtlicher Status in Vergangenheit und Gegenwart

□ } Untergegangene Männerklöster
 ⊗ } Frauenklöster

■ Bis 1803 bestehende Klöster

▨ Evangelische Prälaturen

■ Evangelische Damenstifte



Abt und zwölf Mönche wurden als Gründungskolonie ausgesandt. Die Neugründungen östlich des Rheins und weiter im Osten gingen unmittelbar oder mittelbar auf die Primarabtei Morimond zurück, die unter ihrem deutschen Gründerabt Arnold besonders stark mit Deutschen besetzt war. 100 Jahre nach dem Tod Bernhards von Clairvaux gab es 647 Zisterzen mit etwa 20 000 Mönchen und Laienbrüdern in Italien, Spanien, Portugal, Deutschland, England, Irland, Polen, Ungarn, in Skandinavien und den Kreuzfahrerstaaten Kleinasiens.

Die zisterziensische Lebensform übte auf die ritterlich geprägte Welt des Adels, zu der sie in schroffem Gegensatz durch Armut, Verzicht und Gehorsam stand, große Anziehungskraft aus. Bischof Otto von Freising, einst Abt von Morimond, konnte „behaupten“, daß „die Welt zisterziensisch“ geworden sei. Die jungen Ritter – eine Oblation gab es nicht mehr –, die in das Kloster eintraten, wollten den Kampf gegen den Bösen in einem Leben der Entsagung mutig austragen.

Die Verfassung des neuen Ordens war in der *Charta caritatis*, von der bis jetzt drei Fassungen bekannt sind, festgeschrieben: die *Charta caritatis prior*, die *Summa Chartae caritatis* und die *Charta caritatis posterior*. Erst 1939 entdeckte J. Turk die *Charta caritatis prior*, nach der die jährliche Visitation in allen Klöstern außer in Cîteaux vorgesehen ist.² Dem Bischof und seinem Kapitel wird noch ein gewisses Aufsichtsrecht eingeräumt. Für den Fall einer Vakanz in Cîteaux kommt die Administration der Primarabtei La Ferté zu. In der *Summa Chartae caritatis* werden die Beziehungen zwischen Vaterabt und seiner Gründung ebenso geregelt wie die Beziehungen zum Bischof. Die *Charta caritatis posterior* – der bisher schon bekannte Text – behandelt die Ermahnung, Absetzung und Neuwahl der Äbte wie auch des Abtes von Cîteaux. Dem zuständigen Bischof werden keine Rechte mehr eingeräumt. Auf Kosten des Abtes von Cîteaux werden die Rechte der Vateräbte, der Primaräbte und des Generalkapitels gestärkt.

Die *Charta caritatis* verlangt von allen Klöstern des Ordens die Befolgung der Regelauslegung und der *Consuetudines* von Cîteaux. Die an sich autonomen Abteien sind durch die Filiation und das Generalkapitel mit-

² Zum Ganzen siehe Jean Bouton/ Jean B. Van Damme (Hrsg.), *Les plus anciens textes de Cîteaux* (Commentarii Cistercienses - Studia et Documenta; 2). Achel 1985; Edmond Mikkers, *Die Charta caritatis und die Gründung von Cîteaux*. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 4 (1985), S. 11–22.

einander verbunden. Der Vaterabt ist zur jährlichen Visitation des Tochterklosters berechtigt und verpflichtet. Jedem Kloster standen aber nur die Aufsichtsrechte über seine unmittelbare Gründung zu. Oberster Gesetzgeber des Ordens war das Generalkapitel unter dem Vorsitz des Abtes von Cîteaux. Die Beschlüsse des Generalkapitels, das jährlich tagte und bei dem alle Äbte erscheinen mußten, waren für alle Klöster bindend. Generalkapitel und Visitation garantierten ein ganz neues Kontrollsystem zum Schutz der einheitlichen Observanz in allen Zisterzen.³

Die Zisterzienser suchten die Erneuerung der monastischen Tradition in der eremitischen Askese. Sie strebten die genaue Befolgung der Regel Benedikts an und lehnten die *Consuetudines* von Cluny ab. Die Oblation von Knaben, die die Regel vorsah, schafften die Zisterzienser ab. Die Einführung des Konverseninstituts war gegenüber der Regel eine Neuerung. Armut und Weltentsagung waren Leitmotive der Regelauslegung. Besonderes Gewicht legten die Zisterzienser auf die Handarbeit ganz im Geiste Benedikts: „Sie sind dann wirklich Mönche, wenn sie wie unsere Väter und die Apostel von ihrer Hände Arbeit leben“ (RB 48,8). Ebenso wie die Kirchen schlicht sein sollten, wurde in ihnen die Liturgie ohne Prunk gefeiert. Der Umfang des Gotteslobes wurde auf das in der Regel vorgesehene Maß zurückgeführt. Bewußt forderten die ersten Zisterzienser eine harte Lebensweise in Kleidung, Nahrung und Wohnung. Sie lehnten Zins- und Rentenwirtschaft ebenso ab wie Eigenkirchen, weil sie bewußt von den Erträgen ihrer Handarbeit leben wollten. So standen sie in schroffem Gegensatz zu den feudalen Bindungen der Cluniazenser. Die Uniformität aller Klöster des Zisterzienserordens wurde in den *Instituta Generalis Capituli* und der *Charta Caritatis* genau geregelt.

Die Ausbreitung des Ordens in Niedersachsen

Die anfangs stark von Deutschen durchsetzte Primarabtei Morimond unter ihrem aus Deutschland stammenden Gründerabt Arnold hat nach Clairvaux am meisten für die Ausbreitung des Zisterzienserordens getan. Unmittelbar oder mittelbar geht der größte Teil der Neugründungen in

³ Louis J. Lekai, *The Cistercians. Ideals and Reality*. Kent State University Press 1977, S. 69.

Deutschland sowie im europäischen Osten und Südosten auf Morimond zurück. Die älteste deutsche Zisterze war Altenkamp⁴ am Niederrhein, eine Gründung Morimonds von 1123.

1127 stiftete Gräfin Adelheid, Gemahlin des Grafen Volkmar von Walkenried, das Kloster Walkenried.⁵ Volkmar war in das Benediktinerkloster Huysburg eingetreten. Deshalb wollte Adelheid das geplante Südharzkloster auch mit Mönchen von der Huysburg besetzen. Dazu kam es nicht; denn die Huysburger Benediktiner waren an der Neugründung nicht interessiert. Die Ablehnung einer Neugründung in Walkenried durch die Huysburg wird meist so dargestellt, daß die Zeit der Benediktiner eben vorüber war und die Zukunft den Reformorden gehörte. Das ist so nicht richtig; denn die große Zeit der benediktinischen Klostergründungen in Niedersachsen sind die 120 Jahre von 1080 bis 1200. In diesem Zeitraum entstanden 20 neue Männerklöster benediktinischer Observanz zwischen Weser und Elbe.⁶ Die Benediktiner waren aber nicht gewillt und wohl auch nicht in der Lage, alle an sie gestellten Erwartungen zu erfüllen. Jedenfalls entließen die Huysburger Mönche das auf dem Eigengut der Stifterin gegründete Walkenried aus ihrer Verfügung. Gräfin Adelheid wandte sich daraufhin an das erste deutsche Zisterzienser Kloster Altenkamp, das 1129 die Möglichkeit zur Gründung eines ersten Tochterklosters in Walkenried ergriff. Am 20. Januar 1129 zogen zwölf Zisterzienser von Altenkamp mit ihrem Abt Heinrich in Walkenried am Südharz ein und begründeten damit die erste Zisterze Norddeutschlands. Der Ort Walkenried wird schon 1085 urkundlich erwähnt, so daß die Gründung auf Kulturboden und nicht in der Einöde erfolgte.

Auch die Gründungskolonie des Klosters Amelungsborn kam 1135 aus Altenkamp nach Niedersachsen. Von hier aus wurde das durch Heinrich den Löwen später reich dotierte Kloster Riddagshausen auf Betreiben des Ministerialen Liudolf von Dahlum 1145 begründet und besiedelt. 100 Jahre später besiedelte Riddagshausen Isenhagen, das nach einer Brandkata-

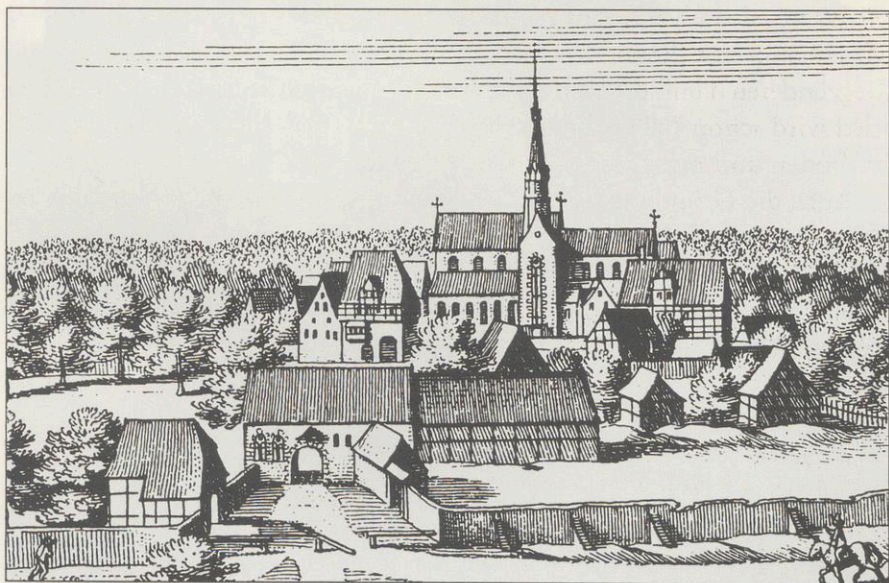
⁴ Koloman Spahr, Art. 'Camp'. In: LThK 2, 1958²FD, Sp. 906.

⁵ Cord Alphe, Walkenried. In: Ulrich Faust (Bearb.), Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Germania Benedictina; 12). St. Ottilien 1994, S. 678–742.

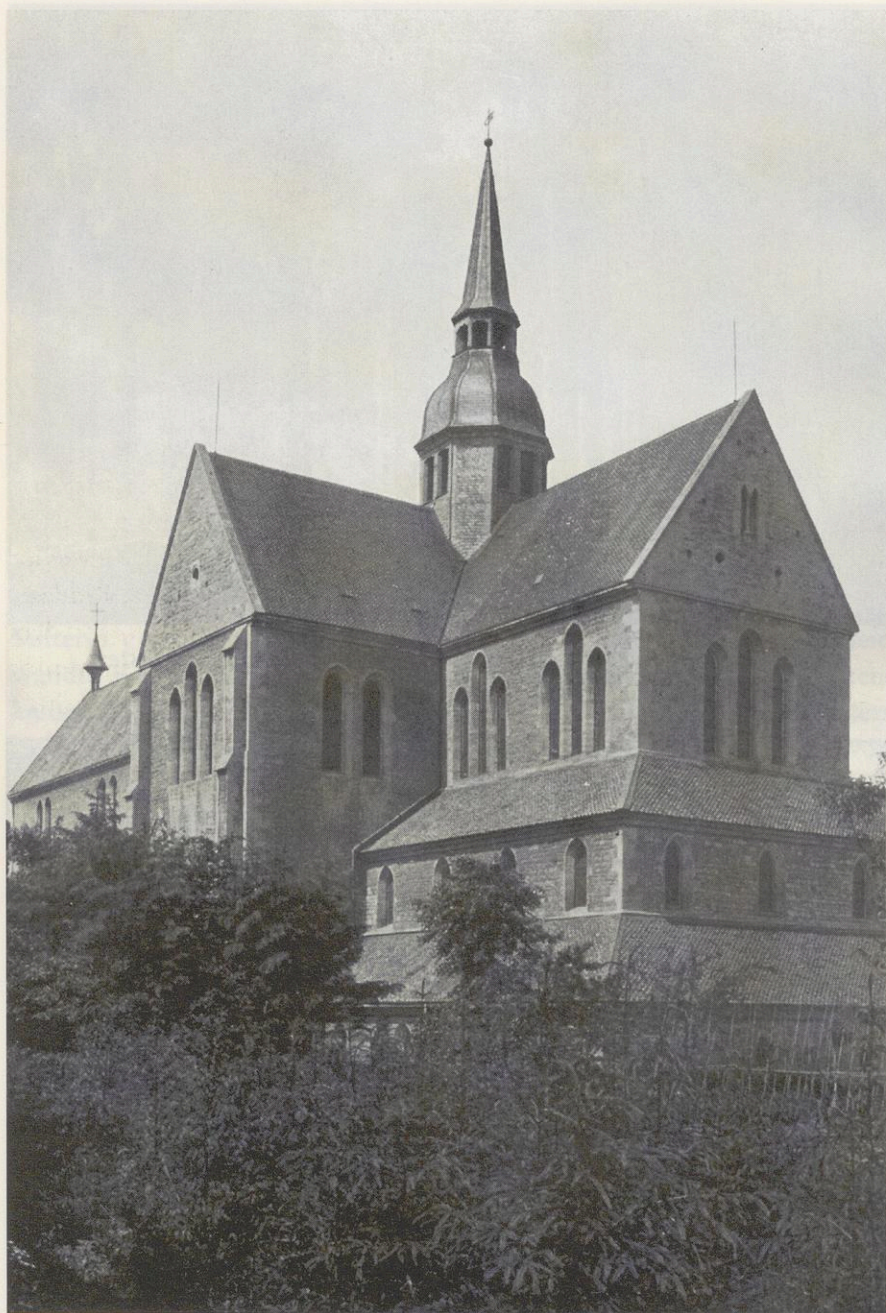
⁶ Ulrich Faust, Benediktinisches Mönchtum in Norddeutschland. In: Ders. (Bearb.), Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen (Germania Benedictina; 6). St. Ottilien 1979, S. 24–26.



*Walkenried, Kreuzgang des ehemaligen Zisterzienserklosters.
Nordflügel um 1300*



Kloster Amelungsborn 1652



Kloster-Kirche in Riddagshausen

strophe 1259 nach Marienrode bei Hildesheim verlegt wurde. Mittelbar gehen auf Altenkamp noch drei weitere Klöster Norddeutschlands zurück: Loccum wurde 1163 von Volkerode besiedelt und konnte 1190 eine Gründungskolonie nach Reinfeld in Holstein schicken. Über Hardehausen wurde Scharnebeck 1145 ein Enkelkloster Altenkamps.

Das 1133 von Morimond begründete Kloster Altenberg⁷ sollte bald für den niedersächsischen Raum Bedeutung erlangen; denn sein erstes Tochterkloster wurde Mariental bei Helmstedt. Im Jahre 1138 hat Pfalzgraf Friedrich II. von Sommerschenburg dort ein Hauskloster als Grablege für seine Familie gegründet. Die Besiedelung durch Altenberger Mönche erfolgte aber erst 1143. Der erste Abt Bodo hatte eine Zeit lang in Amelungsborn gelebt, obgleich er in Altenberg eingetreten war. Auch dieses Kloster wurde durch Heinrich den Löwen gefördert, der kurz vor 1190 die Ansprüche Marientals auf den Lappwald unterstützte. Keine dieser niedersächsischen Klostergründungen erfolgte an Orten unberührter Einöde. Die Zisterzienser bevorzugten für ihre Klöster Täler und fließende Gewässer. Feuchtes und tiefgelegenes Land erforderte auch in Walkenried, Riddagshausen und Loccum⁸ umfangreiche Entwässerungsarbeiten, bevor mit dem Bauen begonnen und landwirtschaftliche Nutzflächen gewonnen werden konnten. Die Anlage der Klöster in bereits vorhandenen Gründungsorten schließt aber die Gewinnung von Neubruchflächen nicht aus. Die Zisterzienser sollten ja von der Arbeit ihrer Hände leben und in frei gewählter Armut für ihren Unterhalt aufkommen. Die wirtschaftliche Entwicklung eines Klosters war aber auch davon abhängig, welches Stiftungsgut zur Verfügung gestellt wurde. Die eindeutigen normativen Texte des Ordens mußten durch Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten modifiziert werden. Oft wurde die abgelegenste Stelle des gestifteten Landes für das Kloster ausgewählt, aber die ungünstige Entwicklung erforderte bald eine Verlegung. Was Rodung und Landausbau anbetrifft, wurde die Tätigkeit der Zisterzienser in der älteren Forschung überschätzt. Neuere Untersu-

⁷ Hans Mosler, Die Altenberger Klosterfamilie. Begründung, Zerfall, Wiederaufbau. In: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 153/ 154 (1953), S. 49–97; Ders., *Die Cistercienserabtei Altenberg* (Germania Sacra N.F. 2, Das Erzbistum Köln; 1). Berlin 1965.

⁸ Siehe dazu Jan Olaf Rüttgardt, Gottes Geist über dem Wasser. Zur Wasserbaukunst der Zisterzienser. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 92 (1994), S. 69–84.

chungen wollten die Verdienste der Zisterzienser entmythologisieren. „Wiswe und andere Historiker gehen aber an der geschichtlichen Wirklichkeit vorbei, wenn sie den Zisterziensern fast jedes Verdienst am hochmittelalterlichen Landesausbau bestreiten wollen“.⁹

Die Mönche des Klosters Mariental legten im Bereich des Lappwaldes Grangien an, die sie durch Rodung gewannen.¹⁰ Die Zisterzienser von Marienrode übernahmen zwar ein Augustinerchorherrenstift und mit diesem die alte Besitzform von Renten und Zehnten, dennoch versuchten sie durch Rodung und Anlage des Vorwerks Neuhof, das sie mit Konversen betrieben, den Ordensvorschriften zu entsprechen. So kann von den niedersächsischen Zisterzienserklöstern gesagt werden, daß sie zwar mit bereits erschlossenem Altsiedelland hinreichend dotiert wurden, dies aber nach ihren eigenen Vorstellungen neu organisierten. Die Verankerung in der eigenwirtschaftlichen Basis ermöglichte beim Anwachsen des Konventes und beim Bau größerer Kirchen und Klöster den Erwerb zusätzlicher Güter. Durch Schenkungen und Einzelkäufe wuchs der Grundbesitz der niedersächsischen Zisterzen ebenfalls beachtlich. So brachte es Walkenried am Ende des 13. Jahrhunderts auf 17 Grangien, Mariental besaß um diese Zeit bereits 13 Höfe, die in Eigenwirtschaft betrieben wurden. Während es Riddagshausen auf zwölf Grangien brachte, blieb Loccum mit zehn Besitzschwerpunkten in Eigenbetrieb kaum dahinter zurück.

Die Grangienbildung auf Altsiedelland stieß allerdings auf größere Schwierigkeiten als auf neugewonnenem Rodungsland. Der Umfang der Grangien auf dem von Zisterziensern neu erschlossenen Land ist urkundlich schlecht bezeugt und deshalb nur schwer zu schätzen. Genauer wissen wir von der Grangie des Klosters Loccum in Kolenfeld. Sie brachte es auf 77 Hufen oder etwa 600 ha, der Loccumer Klosterhof in Oedelum umfaßte 68 Hufen oder ca. 500 ha. Etwas kleiner waren die Walkenrieder Grangien Riethof mit 42 Hufen und Mönchspffiffel mit 40 Hufen. Über den Viehbestand erfahren wir anläßlich einer Fehde von 1381 auf der Walkenrieder Grangie Beringen. Dort wurden 99 Pferde, 600 Schafe, 36 Kühe und 130 Schweine geraubt, wodurch ein Schaden von 800 Mark

⁹ Werner Rösener, Die Wirtschaftsstruktur der niedersächsischen Zisterzienserklöster im Mittelalter. In: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 88 (1990), S. 41–60, hier S. 47.

¹⁰ Hans Wiswe, Grangien niedersächsischer Zisterzienserklöster. In: Braunschweigisches Jahrbuch 34 (1953), S. 5–134, hier S. 47.

entstand. Auf den thüringischen Gütern Bodenrode und Steintaleben baute Walkenried Wein an. Aber auch Obstkultur und Bienenzucht, Fischzucht und Forstwirtschaft sind auf den Grangien bezeugt.

Die Grangien wurden von Konversen bewirtschaftet, die aber auch vielfach von Lohnarbeitern unterstützt wurden. Das Institut der Konversen war schon bei anderen monastischen Reformbewegungen des 11. Jahrhunderts (z. B. Hirsau) bekannt, obgleich die Regel Benedikts es nicht vorsieht. Bei den Zisterziensern wurde das Konverseninstitut aber erst voll entwickelt. Die Laienbrüder waren für die Eigenwirtschaft und Entwicklung der Grangien unentbehrlich. Die Konversen gehörten nicht zu den Vollmönchen, wenn sie auch nach einem Noviziat und durch ihre Gelübde zum Konvent der Zisterze zählten. Die Handarbeit war ihre eigentliche Aufgabe. Sie standen unter der Aufsicht des Brüdermagisters, der Aufstieg zu den Vollmönchen war ihnen ebenso versagt wie das Lesen von Büchern. Auf wenige wichtige Gebete war ihr geistliches Leben beschränkt. Während die gesamte Wirtschaftsführung eines Zisterzienserklosters dem Zellerar unterstand, konnte die Leitung einer Grangie auch einem erfahrenen Konversen übertragen werden. Die Gemeinschaftsräume (Dormitorium und Refektorium) der Konversen waren im Kloster von denen der Mönche getrennt. In Mariental ist der eindrucksvolle Raum des Laienrefektoriums erhalten geblieben. Offensichtlich hatten die niedersächsischen Zisterzen im ersten Jahrhundert nach ihrer Gründung große Anziehungskraft, so daß in fast allen Konventen zahlreiche Konversen zu finden waren. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatten Walkenried 180 und Amelungsborn 90 Konversen in ihren Konventen. Diese Konversen haben sicher zu dem raschen Aufblühen der niedersächsischen Zisterzen beigetragen. Im 13. Jahrhundert wird dann von wachsenden sozialen Spannungen zwischen Mönchen und Konversen auch aus Niedersachsen berichtet. 1272 kam es in Amelungsborn zu einem Aufstand der Konversen, was sicher auf eine beginnende Krise der Grangienwirtschaft schließen läßt. Abt und Mönche von Amelungsborn mußten sich im Laufe der Revolte vor den Konversen in Sicherheit bringen. Dieses Ereignis führte in Amelungsborn zunächst zu einem Aufnahmestop für Laienbrüder, aber 1279 bemühte sich der Abt dieser Zisterze auf dem Generalkapitel wieder darum, Konversen aufnehmen zu dürfen.

Die normativen Vorschriften des Ordens für die zisterziensische Klosterwirtschaft haben die Forschung die tatsächlichen Verhältnisse oft nicht

erkennen lassen. Das gilt auch für die norddeutschen Klöster, die ja bereits auf Altsiedelland gegründet wurden. Es gab von Anfang an nicht nur die in Eigenwirtschaft betriebenen Grangien, sondern auch landwirtschaftliche Flächen, die an Bauern verpachtet wurden. So ist es eine Tatsache, „daß viele Zisterzienserklöster bereits im 12. und 13. Jahrhundert über ordenswidrige Besitztümer wie Zinsgüter, Zehntrechte, Eigenleute und Kirchen verfügten und ungünstig gelegene Teile ihres Grundbesitzes zinswirtschaftlich nutzten“.¹¹ Eine Tendenz zur Grangienauflösung zeigte sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts, als nicht mehr genügend „bärtige Brüder“ in die Klöster eintraten und damit das Konverseninstitut in eine Krise geriet. So gab Riddagshausen 1331 die Eigenbewirtschaftung seiner Grangie Klein-Schöppenstedt auf und verpachtete die Anbaufläche an Bauern. Um dieselbe Zeit verließ Walkenried seine Grangien Riethof, Beringen und Berbisleben gegen Zins an Bauern. Die drastisch gesunkene Zahl der Konversen zwang auch Loccum zur Aufgabe der Grangienwirtschaft. Pestepidemien und Agrarkrise beschleunigten um die Mitte des 14. Jahrhunderts diesen Trend.

Frauenklöster in Niedersachsen

Das Frauenkloster Jully stand unter der Jurisdiktion des Abtes von Molesme, als 1120 einige Schwestern ihr Kloster verließen, um in Tart, einem 12 km nordöstlich von Cîteaux gelegenen Ort, ein neues Kloster zu errichten. Der Ort für diese Neugründung war den Nonnen durch Vermittlung des Abtes Stephan Harding von Cîteaux (1109–1133) geschenkt worden. Die Satzungen von 1128, die Tart unter Mitwirkung einiger Zisterzienseräbte erhielt, änderten einiges an der äußeren Verfassung eines Cluniacenserpriorates. Der Konvent von Jully wurde von einer Priorin geleitet, die Güterverwaltung unterstand einem von Molesme ernannten Prior. Tart dagegen wurde von Anfang an von einer Äbtissin geleitet. Das innere Leben sollte durch die Regel Benedikts und die Charta caritatis bestimmt werden. Das galt auch für die Tochterklöster von Tart. Wie Abt Stephan

¹¹ Rösener (wie Anm. 8), S. 56.

Harding haben auch andere Äbte Frauenklöster errichtet, wenn sich in ihrem Bereich die Notwendigkeit ergab. Nach dem Tod des Abtes Stephan Harding 1134 hat sich das Generalkapitel von dieser Ausweitung des Ordens distanziert, indem es den Äbten verbot, Nonnen zu „weißen“. Tart und seine Tochterklöster waren aber bereits zisterziensisch organisiert und bildeten eine Kongregation, in der die Äbtissin von Tart das Visitationsrecht besaß. Aus dem 1187 bei Burgos gegründeten Kloster Las Huelgas entstand ebenfalls eine Kongregation nach zisterziensischem Vorbild. Sie wurde dem Zisterzienserorden inkorporiert, ebenso 1196 die Kongregation von Tart. Die Nonnen erlangten so die Exemtion und hatten an allen Privilegien der Zisterzienser teil. Sie wurden auf diese Weise zu einem vollberechtigten Zweig des ungeteilten Ordens von Cîteaux. Jedes Frauenkloster wurde einem Vaterabt unterstellt, der das Visitationsrecht ausübte, der Wahl einer Äbtissin vorstand und sie benedizierte.

Angesichts der Fülle von Inkorporationsgesuchen wollte der Orden die Aufnahme von Frauenklöstern beschränken. Die Generalkapitel von 1220 und noch strenger von 1228 schrieben vor, daß Frauenklöster nur noch durch Vermittlung von Bischöfen und großen Herren sowie auf Weisung des Papstes aufgenommen werden durften. Papst Innozenz II. verzichtete 1251 auf dieses päpstliche Vorrecht. Das Generalkapitel von 1228 hatte zwar die Inkorporation von Frauenklöstern untersagt, nicht aber, daß solche Häuser von Nonnen nach den *Consuetudines* von Cîteaux leben und die zisterziensische Ordenstracht tragen konnten. So kam es zu der großen Zahl von Frauenklöstern, die zwar nach zisterziensischen Grundsätzen lebten, ohne aber dem Orden anzugehören.¹² Diese überstieg bald die Zahl der inkorporierten Zisterzienserinnen. J. Leclercq unterschied die Zisterzienserinnen von diesen „Zisterzienserinnen“.¹³ Nur solche „Zisterzienserinnen“ hat es in Norddeutschland gegeben, obgleich es nicht ganz einfach ist, im Falle Lilienthals die Zuordnung eindeutig zu treffen.

Zur Gründung des ersten „Zisterzienserinnenklosters“ in unserem Raum kam es wohl vor 1188, weil die Benediktiner das für sie von den Grafen von Wöltingerode (später Wohldenberge) 1174 als Hauskloster und Grablege gestiftete und reich dotierte Kloster Wöltingerode offensichtlich

¹² Siehe dazu Ulrich Faust, Rezension in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 102 (1991), S. 469f.

¹³ Jean Leclercq, *Cisterciennes et Filles de S. Bernard. A propos des structures variées des monastères de moniales au Moyen Age*. In: *Studia Monastica* 32 (1990), S. 139–156.

nicht besetzen konnten. Wöltingerode wurde durch Besiedelung mit Nonnen aus dem thüringischen Kloster Ichtershausen das älteste „Zisterzienserinnenkloster“ Niedersachsens und überhaupt die einzige Gründung vor 1200. Seine erste Äbtissin kam mit der Gründungskolonie aus Ichtershausen und hieß Ida. Inkorporiert wurde dieses bedeutende Kloster nie. Es blieb unter der Jurisdiktion des Bischofs von Hildesheim.

In der Gründungsurkunde Wöltingerodes von 1174 wird die Stiftung eines Benediktinerklosters mit einem *abbas* und seinen *fratres* behandelt.¹⁴ Nachdem Wöltingerode aber ein Frauenkloster geworden war, hat man versucht, die Worte *abbatis* durch *prepositi* und *fratrum* durch *monialium* zu ersetzen. Hatte ein monastisches Frauenkloster im niedersächsischen Raum eine Äbtissin, so deutet dies auf zisterziensische Observanz hin; denn die Benediktinerinnen hatten nur eine Priorin. Trotz der Äbtissin war aber der Propst die dominierende Persönlichkeit des Klosters, sonst hätte man an die Stelle des Abtes nicht den offensichtlich vom Konvent gewählten Propst gesetzt. Die Kaiserurkunde von 1188 erwähnt bereits Nonnen des grauen Ordens (*sanctimoniales grisei ordinis*) in Wöltingerode. Die Grafen von Wohldenberglieben Vögte ihres Hausklosters, wenn sie sich auch fortan *tutores*, *patroni* oder *defensores* nannten.

Das älteste „Zisterzienserinnenkloster“ im Bistum Hildesheim entwickelte sich außerordentlich günstig. Nach W. Petke¹⁵ war es um 1200 in der Lage, das Kloster Beuren, 1221 St. Lorenz vor Magdeburg und 1233 Neuwerk vor Nordhausen mit Nonnen zu besetzen. Für Alt-Haldensleben konnte Wöltingerode 1228 ebenfalls die Gründungskolonie stellen. Nach N. Heutger¹⁶ zogen Wöltingeroder Nonnen außerdem 1208 nach St. Burkhardt in Halberstadt, 1221 nach Wienhausen und 1300 nach Wasserleben. Nach anfänglicher Blüte riß im 14. Jahrhundert das Übel des Privateigentums ein und zerstörte weitgehend die *vita communis*. Die Reform des 15. Jahrhunderts führte zu einer Blüte des spirituellen Lebens, die erst vor

¹⁴ Ulrich Faust, War Wöltingerode Benediktinerkloster? In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 58 (1990), S. 17–23.

¹⁵ Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenbergl. Adels herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen; 4). Hildesheim 1971, S. 100f.

¹⁶ Nicolaus Heutger, Aus Hildesheims Kirchengeschichte. Hildesheim 1984, S. 52.

kurzem durch die Bibliotheksgeschichte Wöltingerodes von H. Rüthing¹⁷ bekannt geworden ist.

War vor 1200 nur ein einziges Frauenkloster mit zisterziensischer Observanz gegründet worden, so entstanden im 13. Jahrhundert östlich der Weser in Niedersachsen elf weitere Klöster: Mariensee, Wienhausen, Medingen, Rulle, Lilienthal, Wiebrechtshausen, Osterode, Mariengarten, Höckelheim, Himmelpforten und als letztes 1265 Isenhagen. 1244 hatte das Generalkapitel festgelegt, daß die Inkorporation von Nonnenklöstern den Verzicht des zuständigen Bischofs auf seine Rechte voraussetzte. Dazu waren die für Norddeutschland zuständigen Bischöfe nicht bereit. In den Klöstern gab es aber gelegentlich den Wunsch nach einer vollständigen Eingliederung in den Orden. 1241 hatte das Generalkapitel eine eingehende Besichtigung des Klosters Medingen angeordnet; denn die *Inspectio* durch beauftragte Äbte war die Voraussetzung für eine Inkorporation. Die Untersuchung in Medingen erfolgte zwar auf Intervention von Papst Gregor IX., eine Inkorporation Medingens geschah dennoch nicht.

1244 wird von einer *Inspectio* Wienhausens¹⁸ auf Bitten des Herzogs von Braunschweig berichtet. Vaterabt für Medingen sollte der Abt von Riddagshausen werden. Aber auch im Falle Wienhausens war es mit der Untersuchung getan. Dem Orden wurde dieses Kloster trotz seines mächtigen Gönners nicht einverleibt. Die Äbte von Loccum und Mariental sollten auf Anordnung des Generalkapitels von 1258 in Lilienthal die Voraussetzungen einer Inkorporation prüfen. Abt Luder von Hude nannte sich 1324 Visitor Lilienthals im Auftrage des Abtes von Cîteaux. Im 15. Jahrhundert erscheint Lilienthal im Verzeichnis der Nonnenklöster, die den Äbten von Cîteaux und Clairvaux direkt unterstellt waren. So könnte man bei Lilienthal als einzigem norddeutschen Zisterzienserinnenkloster eine Inkorporation annehmen. Aber ist unter *vallis liliorum*, das bei Canivez im Register erscheint, das norddeutsche Lilienthal zu verstehen?¹⁹

¹⁷ Heinrich Rüthing, Die mittelalterliche Bibliothek des Zisterzienserinnenklosters Wöltingerode (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige; Ergänzungsband 34). St. Ottilien 1994, S. 189–216.

¹⁸ J.-M. Canivez (Hrsg.), *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786*. Bd. 2, Löwen 1934, S. 283.

¹⁹ Nicolaus Heutger, Zisterzienserinnen im mittelalterlichen Niedersachsen. In: Cîteaux. *Commentarii Cistercienses*, Jg. 1987, S. 193–200, hier S. 195.

1443 befaßte sich das Generalkapitel mit dem Wunsch der Wöltingeroder Nonnen, dem Orden inkorporiert zu werden.²⁰ Der Abt von Marienrode wurde beauftragt, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen. Offensichtlich war Bischof Magnus von Hildesheim aber nicht bereit, auf seine Rechte über Wöltingerode zu verzichten; denn auf dem nächsten Generalkapitel wurde die Angelegenheit nicht mehr behandelt. Das Inkorporationsstreben der Nonnen offenbart aber hier den Wunsch, die in Wöltingerode durchgeführte Reform dauerhaft abzusichern.

Die niedersächsischen Zisterzienserinnen lebten nach der Regel des hl. Benedikt und den *Consuetudines* der Zisterzienser, ohne diesem Orden rechtlich anzugehören. Als einzige Ausnahme käme das Kloster Lilienthal in Frage, aber mit absoluter Sicherheit kann dies nicht behauptet werden. Gelegentlich wurden benachbarte Äbte mit der Visitation von Frauenklöstern beauftragt. Die Pröpste jedoch, die wohl nicht nur den Besitz verwalteten und das Kloster nach außen vertraten, waren entsprechend den Vorschriften des Zisterzienserordens keine grauen Mönche. Der Orden schreckte davor zurück, diese Klöster zu inkorporieren, weil ihm dies Seelsorgs- und Jurisdiktionsverpflichtungen auferlegte. Die Frauenklöster waren aber für die Gestaltung ihres religiösen Lebens auf die priesterliche und rechtliche Betreuung durch die Mönche angewiesen. Es bleibt die Frage, wie weit den Zisterzienserorden durch seine ablehnende Haltung gegenüber der Betreuung von Frauenklöstern eine Mitschuld am allgemeinen Niedergang im 14. Jahrhundert trifft.

In dem Rezeß einer Visitation Wöltingerodes durch ordensfremde Klostervorsteher und einen Weltpriester wird 1483 die Lebensweise der Nonnen wie folgt beschrieben: „iuxta regulam sancti Benedicti ac formam a beato Bernardo traditam“.²¹ Das dürfte für alle norddeutschen Zisterzienserinnenklöster zutreffen. Der Rezeß schreibt vor, daß keine Novizin mehr vor dem vorgeschriebenen Alter – es wird nicht gesagt, welches Alter – die Profeß auf diese Lebensform ablegen darf. Keine Nonne darf vor der Profeß „gekrönt“ werden. Es handelt sich dabei wohl um die niedersächsische Form der Jungfrauenweihe. Diese war ja seit dem Aufkommen des Lebens in gottgeweihter Jungfräulichkeit im 4. Jahrhundert dem Bischof vorbehalten. Die Jungfrauenweihe oder Nonnenkrönung muß von der

²⁰ Canivez (wie Anm. 16), Bd. 4, S. 479.

²¹ HStA Hannover, Hild.Or. 2 Wöltingerode Nr. 252.

Profeß unterschieden werden. Die Profeß wurde im Kloster viel häufiger abgelegt. Ein Bischofsbesuch erfolgte im Kloster dagegen seltener. Bei einem solchen Besuch erfolgte die Krönung von mehreren Nonnen, die in den vergangenen Jahren die Profeß abgelegt hatten. Die Erteilung der Jungfrauenweihe durch den Bischof oder die Krönung von Nonnen in den norddeutschen Klöstern, die ja nicht nur in Wöltingerode, sondern auch anderswo erfolgte, bedarf noch der genaueren Erforschung.

Spiritualität der Zisterzienser

In den großen theologischen Lexika deutscher Sprache (LThK, RGG und TRE) sucht man das Stichwort „Spiritualität“ bisher vergeblich. Und doch ist dieses Wort heute in aller Munde. Es wird dabei oft sehr vage gebraucht, so daß man sich in den letzten Jahren um eine genauere Umschreibung des Begriffes bemühen mußte. Unter christlicher Spiritualität wird inzwischen allgemein ein „Leben mit dem gekreuzigten und erhöhten Herrn im Heiligen Geist“ (E.v. Severus) verstanden. Diese christliche Spiritualität suchten die Mönche von Cîteaux und in den anderen Zisterzen im Gebet und einem weltabgeschiedenen Leben. Wie die überlieferten Dokumente der Gründungszeit zeigen, ging es den grauen Mönchen vor allem um die Beobachtung der Regel Benedikts.

„Unter die Obhut der Regel des heiligen Vaters Benedikt“ (*Exordium parvum* 1,2)²² wollten die Mönche von Cîteaux ihr Leben stellen. Als Grund für die Anfänge des Neuklosters wird im „Exordium Cistercii“ stärker die Armut betont. Im „Exordium parvum“ werden die Mönche auch „pauperes Christi“ genannt. „Wüste“ und „Einsamkeit“ sind Begriffe, die gern für die Neugründung verwendet wurden. Das deutet auf die Herkunft der neuen Bewegung aus dem im 11. Jahrhundert verbreiteten Eremitenideal hin. Zwischen 1165 und 1180 entstanden die eigentlichen Consuetudines der Zisterzienser unter der Bezeichnung „Ecclesiastica Officia“ oder „Liber Ecclesiasticorum Officiorum“. In diesen Schriften wird deutlich, wie zisterziensische Spiritualität im Alltag der Mönche gelebt wurde.

²² Bouton/ Van Damme (wie Anm. 2), S. 54.

Im Epilog der Regel Benedikts (RB 73,2-4) heißt es: „Für den aber, der zur Vollkommenheit des klösterlichen Lebens eilt, gibt es die Lehren der heiligen Väter, deren Beobachtung den Menschen zur Höhe der Vollkommenheit führen kann. Ist denn nicht jede Seite oder jedes von Gott beglaubigte Wort des Alten und Neuen Testaments eine verlässliche Wegweisung für das menschliche Leben? Oder welches Buch der heiligen katholischen Väter redet nicht laut von dem geraden Weg, auf dem wir zu unserem Schöpfer gelangen?“ Dementsprechend wurde auf die Lesung und Betrachtung der Heiligen Schrift und der Kirchenväter besonderer Wert gelegt. So ist das Bestreben zu verstehen, den Mönchen zuverlässige Texte für die Lesung zur Verfügung stellen zu können. Dabei war man bemüht, eine gewisse Ausgewogenheit im Rhythmus von Beten, Lesung und körperlicher Arbeit zu erreichen. Cîteaux wollte eine „Schola Christi“ (*Exordium parvum* 17,2) sein, so wie Benedikt sein Kloster „eine Schule für den Dienst des Herrn“ (RB Prolog 45) nennt. In dieser Schule ist Christus selbst der Lehrer. Das Ziel des Unterrichts ist es, Christus kennenzulernen, zu lieben und ihm zu folgen. Die Schule ist ein „Auditorium Spiritus Sancti“, ein Hörsaal des Heiligen Geistes, in dem der Mönch lernt, was Liebe zu Gott und zum Nächsten (*caritas et amor*) bedeuten. *Caritas* und *amor* sind Zentralbegriffe zisterziensischer Spiritualität.

Auf die apostolische Nachfolge in Armut und gemeinsamem Leben weist auch der Begriff „Schola ecclesiae primitivae“ hin. Daneben gehören zum monastischen Vokabular der Zisterzienser auch andere Bezeichnungen. Weniger häufig tritt der Ausdruck „Schola philosophiae christianae“ auf, der als höchste Weisheit das Gottsuchen in der Einsamkeit und die Hingabe des Herzens bezeichnet. Die innere Freiheit und die Ruhe der Mönche sollen in dieser Schule gewahrt bleiben.

Der bedeutendste Vertreter zisterziensischer Spiritualität war Bernhard von Clairvaux (1090–1153).²³ Als J. Leclercq eine kritische Ausgabe seiner Werke vorbereitete, fand er 1500 mittelalterliche Handschriften. Er nannte ihn deshalb nicht ohne Grund den Bestseller des 12. Jahrhunderts, wenn nicht des Mittelalters überhaupt. Was Bernhard den Mönchen von Clairvaux und anderen zu sagen hatte, erfreute sich so großer Wertschätzung, daß seine Zuhörer dies gelegentlich aus der Erinnerung aufzeichneten.

²³ Jean Leclercq, Bernhard von Clairvaux. Ein Mann prägt seine Zeit. München etc. 1990.

Um die schriftliche Ausarbeitung anderer Ansprachen hat man ihn eigens gebeten. Das gilt z. B. für die Schrift *De gradibus humilitatis et superbiae* von 1124.²⁴ Die geistliche Führung junger Mönche ist der Anlaß zur Entstehung dieses Werkes. „Demut ist nämlich die unverzichtbare und unersetzbare Grundlage geistiger Vervollkommnung des Christen. Der Aufstieg zu Gott kann nur auf einer Basis gelingen, die die selbstgewählte Erniedrigung und Demütigung Jesu bewußt nachzuvollziehen versucht. Bernhard stellt fest, daß Menschwerdung und Leiden Gottes in Jesus das zentrale Mysterium des Glaubens bilden, wodurch wir der Tatsache gewahr werden sollten, daß demütige Anerkennung unserer menschlichen Schwächen und Leidensbereitschaft und -erfahrung uns erst befähigt, die Stufe wirklicher Nächstenliebe zu erklimmen und damit Gott einen Schritt näher zu kommen“, sagt H. Stadler²⁵ über dieses Werk. Eines Tages hatte Bernhard das Wirken der Gnade in sich besonders betont. Da fragte ihn einer seiner Zuhörer, was er im Werk der Heiligung sich selbst zuschreibe. Auf diese Frage wollte Bernhard mit seinem theologischen Traktat „*De gratia et libero arbitrio*“ von 1128/30 eine Antwort geben. Bernhard läßt dem Menschen auch vor der Gnade Gottes die freie Zustimmung (*libertas a necessitate*). Die Übungen der monastischen Frömmigkeit werden von ihm als das höchste Zusammenwirken des Menschen mit Gott, des freien Willens mit der Gnade dargestellt.²⁶ In mehrfacher Hinsicht kann deshalb die Theologie Bernhards als monastische Theologie bezeichnet werden, sowohl wegen ihrer heilsgeschichtlichen Betrachtungsweise als auch wegen ihrer Rechtfertigung der monastischen Aszese. Luther, der Bernhard sonst schätzte, hat ihn deswegen in seiner Schrift „*De servo arbitrio*“ kritisiert und mißverstanden.

Schon 1125 hatte Bernhard den Brief 11 verfaßt, dessen Thema die Liebe war. Das zwischen 1130 und 1141 geschriebene Werk *De diligendo Deo* ist eine Ausarbeitung dessen, was in Brief 11 bereits keimhaft enthalten war. „Das ganze Vokabular Bernhards ist biblisch, sein ganzes Denken entwickelt sich auf der Grundlage der Texte des Alten und im besonderen des Neuen Testaments. Die Sprache selbst offenbart bereits die Natur der

²⁴ S. Bernardi Opera 3. Ed. Jean Leclercq/ H.M. Rochais, Romae 1963, 13–59.

²⁵ Kindlers Literatur Lexikon. Bd. 2. Zürich 1989², S. 602.

²⁶ Ulrich Faust, Bernhards „*Liber de gratia et libero arbitrio*“. Bedeutung, Quellen und Einfluß. In: *Studia Anselmiana* 50 (1962), S. 35–51.

Liebe Gottes: Sie ist eine Wirklichkeit, die der Mensch nicht aus sich selbst hat erfinden können. Sie kommt von Gott, der ihn zuerst geliebt und ihm seine Liebe zugesagt hat“, bemerkt J. Leclercq²⁷ über diese Abhandlung.

Zahlreiche Predigten zu liturgischen Festen sind erhalten, andere befassen sich mit besonderen Themen, z. B. über Psalm 90. Eine ganze Reihe „Zum Lob der Jungfrau Maria“ ist Ausdruck der Marienfrömmigkeit Bernhards. Sein Hauptwerk ist aus 86 Predigten über das Hohelied zusammengestellt: *Sermones super Cantica Canticorum*. Von seiner umfangreichen Korrespondenz sind 500 Briefe erhalten. Sehr früh hat man Bernhard den Titel *Doctor mellifluus* (honigfließender Lehrer) gegeben. Auf seine Zeitgenossen übte er eine unwiderstehliche Anziehungskraft aus, die sich in der Hochschätzung seiner Schriften in monastischen Kreisen fortsetzte.²⁸ Wegen der spärlichen Überlieferung mittelalterlicher Zisterzienserbibliotheken in Norddeutschland können wir dies hier nur vermuten, für das 15. Jahrhundert in Wöltingerode ist der Einfluß Bernhards aber bestens bezeugt.

Was blieb nach der Reformation und Säkularisation?

Nicht in allen Klöstern führten die Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts zum Erfolg. Im Frauenkloster Wöltingerode brachte die spätmittelalterliche Reform eine Blütezeit des monastischen und spirituellen Lebens mit sich, die den heftigen Widerstand gegen die zwangsweise Einführung der lutherischen Reformation verständlich macht. Das heruntergekommene Männerkloster Marienrode – seit 1538 unter braunschweigischem Erbschutz – konnte dagegen katholisch bleiben. Zwischen diesen beiden Extremen ist jedes Kloster als ein besonderer Fall einzuordnen. Verallgemeinernde Aussagen wie bei N. Kamp²⁹ erfassen nicht die ganze Wirklichkeit: „Die Reformation traf die Mehrzahl der Klöster im Lande Braunschweig in einer seit langem anhaltenden Phase geistlicher, geistiger und

²⁷ Leclercq (wie Anm. 21), S. 125.

²⁸ Edmond Mikkers, Die Spiritualität der Zisterzienser. In: Die Zisterzienser. Darmstadt 1991², S. 129–160.

²⁹ Norbert Kamp, Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds. Braunschweig 1982, S. 10.

auch wirtschaftlicher Stagnation wie überhaupt in der Geschichte des Mönchtums geistliche Hochzeiten und wirtschaftliche Blütezeiten einander nicht ausschließen, sondern sich eher entsprechen“.

Z. Zt. der lutherischen Reformation gab es vier Linien des Welfenhauses, die alle den Titel eines Herzogs von Braunschweig und Lüneburg führten, nämlich die Fürstentümer Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen und Grubenhagen.³⁰ Die Landesherren der Fürstentümer Lüneburg und Grubenhagen übernahmen bald die Reformation, während Herzog Erich I. von Calenberg-Göttingen († 1540) und Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel († 1586) katholisch blieben. 1540–1545 führte im Fürstentum Calenberg-Göttingen Herzogin Elisabeth aus dem Hause Brandenburg, die Witwe Erichs I., die Regentschaft für ihren unmündigen Sohn. Die seit 1538 lutherische Fürstin erließ 1542 eine Kirchen- und Klosterordnung, mit deren Durchführung sie den Superintendenten Antonius Corvinus betreute. Visitationen und Synoden bemühten sich um die Einführung der Reformation gerade auch in den Klöstern. Im Laufe dieser Visitationen wurden katholischer Gottesdienst, Regel und Ordenstracht abgeschafft und die neue Klosterordnung übergeben. Mönche und Nonnen konnten ihr Kloster verlassen. Die Zahl der Konventualen durfte nicht vergrößert werden. Herzog Erich II. (1545–1584) teilte den reformatorischen Eifer seiner Mutter nicht, sondern blieb katholisch. So war die Entwicklung für die Klöster günstig, bis nach seinem Tod das Fürstentum Calenberg-Göttingen durch Erbvertrag an das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel gelangte. Dort hatte Herzog Julius (1568–1589) bald nach seinem Regierungsantritt die Kirchenordnung von 1569 erlassen. Gemäß reformatorischer Auffassung war der lutherische Landesherr *summus episcopus*. Nach dem Wegfall der bischöflichen Gewalt und der katholischen Ordensverbände fühlte sich Herzog Julius nicht nur als Obervogt aller Klöster seines Landes, sondern beanspruchte gegenüber den nunmehr reformierten Klöstern umfassende Autorität. Die durch die Reformation dem Landesherrn unterstellten Klöster bedeuteten mit ihrem reichen Grundbesitz wie auch durch ihre Rechte

³⁰ Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds und die Klosterkammer Hannover. Hannover 1975, S. 18f.; Christof Römer, Geschichte des Landes Braunschweig. In: Braunschweig und das Land zwischen Harz und Heide. Niedersachsen – vom Grenzland zum Land in der Mitte, Folge 3. Hannover 1994, S. 89–140.

und Renten ein großes Vermögen innerhalb des Landes. Die bisherige Autonomie der Klosterverwaltung wurde durch herzogliche Eingriffe in Frage gestellt. Später erfuhren die unter landesherrlicher Aufsicht stehenden Klostergüter eine Zusammenfassung als einheitliches Wirtschaftsvermögen. Unter Herzog August (1635–1666) wurde die Zweckbindung auf „geistliche Sachen“ erweitert, worunter man auch Armenpflege und Unterricht verstand. Bis 1634 blieben Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen vereinigt. Unter Herzog Heinrich Julius (1589–1613) nahm die Verschuldung der Klöster, die allmählich keine Konvente mehr hatten, zu. Eine Sanierung war nicht vor dem Ende des 30jährigen Krieges zu erwarten. Nach der Restitution des Großen Stiftes mußten Derneburg und Wöltingerode, die neben Marienrode als Zisterzienser- bzw. Zisterzienserinnenklöster bis zur Säkularisation bestehen konnten, an das Fürstbistum Hildesheim zurückgegeben werden.

Seit 1646 wurden die Güter der protestantisch gewordenen Klöster nicht mehr nur durch herzogliche Klosteramtmänner bewirtschaftet, sondern auch verpachtet. 1662 wurden Naturalleistungen der Klöster durch Geldrenten abgelöst. Rechtlich wäre die Regierung nach 1803 frei gewesen, die Klostergüter zum Staatsvermögen zu schlagen. Das Königreich Hannover ging aber einen anderen Weg als die anderen deutschen Staaten, indem es das gesamte ehemals geistliche Gut als Stiftung verselbständigte und unter staatliche Aufsicht stellte. Mit Patent vom 8. Mai 1818 errichtete König Georg IV. von Hannover den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds. Dieser wird bis heute von der Hannoverschen Klosterkammer verwaltet und im gesamten Rechtsverkehr vertreten. Es handelt sich dabei um eine der bedeutendsten deutschen Stiftungen, die 40 Kirchen, elf evangelische Klöster und zahlreiche Gebäude unterhält. Dazu gehören die Kirchen von sieben ehemaligen Zisterzienserinnenklöstern: Höckelheim, Isenhagen, Mariengarten, Mariensee, Medingen, Wiebrechtshausen und Wienhausen (nur der Nonnenchor). An die ehemalige territoriale Gliederung Niedersachsens erinnert auch der „Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds“, der das ehemalige Klostervermögen des Herzogtums Braunschweig für Kirche, Kultur und Wohlfahrt gemäß Stiftungsauftrag verwaltet.

Den Orden der Zisterzienser und die „Zisterzienserinnenklöster“ gibt es in Norddeutschland nicht mehr. Dennoch bestehen in den ehemals monastischen Häusern Wienhausen, Medingen, Isenhagen und Mariensee

evangelische Konvente mit einer Äbtissin. Ohne das Traditionsbewußtsein dieser evangelischen Klöster hätten sich kaum so viele zisterziensische Bauten und Kunstwerke erhalten.

Die größte Kirche Niedersachsens ist nicht etwa eine Kathedrale der alten Bischofssitze, sondern die ehemalige Abteikirche der Zisterzienser von Riddagshausen, das sich der besonderen Förderung durch Heinrich den Löwen erfreute. Während die Kirche von Walkenried nur noch eine Ruine ist, verrät der besonders eindrucksvolle Kreuzgang die Bedeutung dieser ehemaligen Zisterze. Weitgehend erhalten ist dagegen das Zisterzienserkloster Loccum. Mit seiner ununterbrochenen Abtsreihe weist es wohl die größte Traditionskontinuität auf. Bedeutende Äbte haben diese evangelische Prälatur innegehabt: Gerhard Molanus 1677–1722³¹ und im 20. Jahrhundert die Landesbischöfe Johannes Lilje und Eduard Lohse. Auch die alte Zisterze Amelungsborn versteht sich heute als ein evangelisches Kloster.³² Kirche und Kloster von Marienrode konnten durch das Bemühen des Bischofs von Hildesheim von der Klosterkammer gekauft und restauriert werden. Seit 1988 feiern in dieser Zisterzienserkirche Benediktinerinnen wieder das monastische Gotteslob.

³¹ Dieter Brosius, Der Loccumer Abt Gerhard Wolter Molanus. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 103 (1992), S. 43–59.

³² Hans-Christian Drömann, Amelungsborn – ein evangelisches Kloster in der Gegenwart. In: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 88 (1990), S. 95–100.

Die Kalande von Seeburg und Duderstadt im Mittelalter

Von Malte Prietzel

1. Die Duderstädter Kalandslade

Eine kleine Holzkiste, Kalandslade genannt, wird vom Propst von St. Cyriacus in Duderstadt sorgsam aufbewahrt. Auf den ersten Blick scheint sie wenig bedeutsam; sie ist weder von auffallender Größe noch reizvoll verziert, und Aufmerksamkeit erregt zunächst allenfalls ihr offenkundig hohes Alter. Doch schon bald stellt sich die Kalandslade als ein äußerst interessanter Gegenstand heraus. Aus einer kaum noch lesbaren Aufschrift an der Innenseite des Deckels geht hervor, daß diese Kiste 1464 dem Seeburger Kaland von einem seiner Mitglieder, dem Pfarrer von Renshausen Johann Pawes, geschenkt wurde.¹ Der Stifter selbst hielt dies auf der Lade fest, um sich die Dankbarkeit seiner Mitbrüder zu sichern, und diese hatte er sich auch verdient, denn es handelte sich bei dieser Kiste nicht um ein beliebiges Behältnis. Vielmehr sollte diese Lade die Schriftstücke der Gemeinschaft beherbergen, und so war sie ein wichtiges Symbol der Gemeinschaft und ihrer Dauer in der Zeit – zugleich aber auch ein banales, wenn auch unverzichtbares Verwaltungshilfsmittel. Jeder, der im Mittelalter Urkunden besaß, bewahrte diese in einer ähnlichen Kiste auf. Aber nur wenige von diesen sind noch erhalten, so daß die Duderstädter Kalandslade in all ihrer Schmucklosigkeit ein seltenes, kulturhistorisch wertvolles Stück ist.²

¹ Die Aufschrift ist (mit einigen Fehlern) wiedergegeben bei Georg Wolpers, Die Kalande im Eichsfelde, in: Unser Eichsfeld 22 (1927), S. 105–117, S. 157–165, S. 191–199, S. 203–211, S. 233–241 und S. 293–297, hier S. 205.

² Erhalten ist z. B. die Zunftlade der Osnabrücker Schuhmacher. Abbildungen in: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Landes-

Der besondere Reiz der Kalandslade liegt jedoch darüber hinaus darin, daß sie nicht nur eine interessante Antiquität ist, sondern bis auf den heutigen Tag demselben Zweck wie vor über 500 Jahren dient. Denn noch heute befinden sich in ihr die Urkunden des Kalands von Seeburg und Duderstadt, einer der ältesten noch existierenden Gemeinschaften dieser Art in Deutschland, und so ist die Kalandslade das sinnfällige Symbol der siebenhundertjährigen historischen Kontinuität des Kalands.

Ursprünglich freilich gab es im Untereichsfeld zwei getrennte Kalande, den von Duderstadt und den von Seeburg, die schon 1305 und 1388 das erste Mal erwähnt wurden. Erst infolge der Kämpfe zwischen Reformation und Gegenreformation sowie der Wirren des Dreißigjährigen Krieges vereinigten sie sich. Vielen anderen ähnlichen Gemeinschaften, die es im mittelalterlichen Norddeutschland gegeben hatte, wurde hingegen die Reformation zum Verhängnis.³ Der Untergang der Kalande führte meist auch zu einem weitgehenden Verlust der Zeugnisse über sie, während die des seeburgisch-duderstädtischen in außergewöhnlichem Maße erhalten sind. Nahezu einzigartig ist, daß auch das Memorienbuch des Duderstädter Kalands, das vor allem ein Verzeichnis aller verstorbenen Mitglieder der Gemeinschaft enthält, noch existiert – es befindet sich in der Kalandslade. Diese günstige Überlieferungslage bietet die erfreuliche Gelegenheit, die zwei Bruderschaften zu untersuchen und miteinander zu vergleichen, denn obwohl beide eine recht ähnliche Verfassung besaßen, sorgte doch das unterschiedliche Umfeld dafür, daß sie sich sehr verschieden entwickelten.

ausstellung Niedersachsen 1985, hrsg. von Cord Meckseper, Stuttgart-Bad Cannstadt 1985, Bd. 2, Nr. 649 (ebd., Nr. 630f., auch zwei Urkundenladen aus dem 17. Jh.), und Hartmut Boockmann, Die Stadt im späten Mittelalter. München ²1987, Nr. 446.

³ Zu den Priesterbruderschaften in Südniedersachsen: Malte Prietzel, Die Kalande im südlichen Niedersachsen. Zur Entstehung und Entwicklung von Priesterbruderschaften im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 117), Göttingen 1995. Als Repertorium der Priesterbruderschaften in Norddeutschland zu benutzen: Hanns Klein, Die Entstehung und Ausbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland. Diss. phil. Saarbrücken 1958, als Manuskript vervielfältigt und mit Nachträgen versehen, Saarbrücken 1963.

2. Priesterbruderschaften und Niederklerus

Kalande waren Priesterbruderschaften, Vereinigungen von Weltgeistlichen, deren Zweck es war, standesspezifische Interessen zu vertreten und Gemeinschaft zu pflegen. Um diese Ziele zu erreichen, verpflichteten sich die Mitglieder durch einen Eid, einander beizustehen und die Regeln zu halten, die das gemeinschaftliche Leben ordneten. Dieser Eid stellte damit die formelle Basis der Gemeinschaft dar, ja diese entstand im Grunde erst durch ihn, und so bezeichnet die historische Forschung eine ganze Gruppe von mittelalterlichen Gemeinschaften, für die dies gilt, als „geschworene Einungen“, „coniurationes“ oder „Gilden“.⁴ Charakteristisch für diese Gilden war zudem, daß sie sich einmal oder mehrmals im Jahr trafen, um ein gemeinsames Mahl zu halten und ihrer Verstorbenen zu gedenken. Wie stets im Mittelalter umfaßte diese Gemeinschaft also nicht nur den Beistand im Leben, sondern in gleichem Maße auch die Sorge für das Seelenheil nach dem Tode.

Neben z. B. Handwerkerzünften und Kaufmannsgilden ist unter diesen Einungen eine spezielle Gruppe von Gemeinschaften festzustellen, die die Forschung „Bruderschaften“ nennt. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß ihre Aktivitäten in erster Linie religiös waren, der kirchenrechtliche Status ihrer Mitglieder sich aber durch den Eintritt nicht änderte, wie es zum Beispiel bei Mönchen oder Nonnen der Fall gewesen wäre. Als religiöse Aktivitäten sind dabei im mittelalterlichen Sinne außer gemeinsamen Meßfeiern und Gebeten alle Tätigkeiten aufzufassen, die der Förderung des Seelenheils dienen – auch solche, die heute als karitative oder soziale bezeichnet würden wie Krankenpflege, Fürsorge für Pilger oder Pflege von Gemeinschaft innerhalb einer gesellschaftlichen Gruppe.⁵ In Duderstadt z. B. gab es außer dem Kaland auch eine Jakobsbruderschaft, deren

⁴ Grundlegend vor allem Otto Gerhard Oexle, *Die mittelalterlichen Gilden. Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen*, in: Albert Zimmermann (Hrsg.), *Soziale Ordnung im Selbstverständnis des Mittelalters*. Berlin/New York 1979, S. 203–226. Siehe auch ders., Art. 'Gilde'. In: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 1452f.

⁵ Zu dieser Definition des Begriffs „Bruderschaft“ Ludwig Remling, *Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Hochstifts Würzburg; 35)*, Würzburg 1986, S. 49f.

Zweck wohl insbesondere die Förderung der Pilgerfahrten nach Santiago de Compostela war, einer nordspanischen Stadt, in der das Grab des Apostels Jakob liegt.⁶ Diese Bruderschaft wie auch die meisten anderen dieser Gemeinschaften bestanden vor allem aus Laien; einige Bruderschaften jedoch nahmen nur Priester auf und sind daher „Priesterbruderschaften“ zu nennen. In Norddeutschland hießen diese „Kalande“, denn an den Kalenden, den Monatsersten des antiken römischen Kalenders, hatten ähnliche Priestergemeinschaften einst ihre Treffen abgehalten.⁷

Hatten in Priesterbruderschaften nur Geistliche die Möglichkeit, vollberechtigte Mitglieder der Gemeinschaft zu werden und insbesondere die Geschicke der Bruderschaft mitzubestimmen, so konnten Laien doch der geistlichen Wohltaten des Kalands teilhaftig werden, an den Gottesdiensten teilnehmen, manchmal sogar an den Mählern, und nach ihrem Tod gedachte die Priesterbruderschaft auch ihrer. Voraussetzung dafür war freilich eine Spende. Verwirrenderweise bezeichnen zuweilen die Quellen auch diese Laien als Mitglieder eines Kalands; tatsächlich sind sie jedoch nicht Mitglieder der Bruderschaft als Institution, sondern lediglich eines Personenkreises, der in Anlehnung an diese besteht und als Memorialgemeinschaft zu bezeichnen ist.⁸

Gerade Geistliche schlossen sich im Mittelalter häufig zu geschworenen Einungen zusammen, denn gravierende standesübliche Probleme ließen sich am besten gemeinsam lösen. Die Rolle als einziger Mittler zwischen Gott und den Gläubigen verschaffte den einzelnen Priestern zwar den Anspruch auf eine hervorgehobene Stellung in der mittelalterlichen Gesellschaft, aber die Ehrerbietung, die ein Geistlicher verlangen konnte, erkaufte er mit Einschränkungen seines persönlichen Lebens, an das andere, strengere Maßstäbe gelegt wurden als an das der Laien.⁹ Die Gläubigen

⁶ Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahr 1500. Hrsg. von Julius Jaeger, Hildesheim 1885 (im folgenden: UB Duderstadt), Nr. 445, 2, 1477 o. T., vgl. Stadtarchiv (im folgenden: StadtA) Duderstadt, Urk. N.F. 58–61. Ein Rechnungsbuch der Jakobsbruderschaft aus dem 16. Jh. befindet sich im Stadtarchiv Duderstadt.

⁷ Klein, Entstehung (wie Anm. 3), S. 27–32, und Theodor Helmert, *Kalendae, Kalenden, Kalande*. In: *Archiv für Diplomatik* 26 (1980), S. 1–55, hier S. 19–21.

⁸ Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 40–43.

⁹ Zur Lage der niederen Geistlichkeit im Spätmittelalter Dietrich Kurze, *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters*. In: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters – Festschrift für Herbert Helbig*, hrsg. von Knut Schulz, Köln/Wien 1976, S. 273–305.

wollten, daß ihre Priester Vorbilder für sie seien, und die Geistlichkeit akzeptierte diese Erwartung und versuchte, ihr persönliches Verhalten den Normen anzupassen. Die schwerwiegendste Einschränkung für das Leben eines Priesters war sicherlich das Keuschheitsgelübde, das unabdingbare Voraussetzung für die religiöse Position und damit das gesellschaftliche Ansehen der Kleriker war, andererseits aber den Geistlichen des wichtigen persönlichen Halts beraubte, den die Beziehung zu einer Frau bieten konnte. Wenn viele Kleriker im späten Mittelalter ihr Gelübde auf Dauer brachen und über lange Jahre mit einer Frau zusammenlebten, verschaffte ihnen dies zwar eine enge soziale Bindung, zugleich aber erfuhren sie gesellschaftliche Diskriminierung und schädigten das Ansehen ihres Standes.

Die gesellschaftliche Sonderrolle des Klerus schuf also Isolation, und um diese zu überwinden, bot es sich an, die Gemeinschaft mit anderen Priestern zu suchen, die sich in derselben Situation befanden. Doch nicht nur allgemeine standesspezifische Probleme belasteten die Geistlichen. Vielmehr kamen besondere Schwierigkeiten hinzu, die von den jeweiligen historischen Gegebenheiten abhingen. Ein Geistlicher an einer Stadtpfarrkirche am Ende des 15. Jahrhunderts hatte andere Sorgen als ein Kleriker in einer ländlichen Region zweihundert Jahre zuvor, und er mußte sie in einem anderen Rahmen lösen. So entstanden mehrere Typen von Priesterbruderschaften, deren charakteristische Eigenarten sich nach dem Umfeld richteten, in dem der Typ entstanden war.

Am häufigsten ist in Norddeutschland eine Art von Priesterbruderschaften anzutreffen, die als „Sedeskalande“ zu bezeichnen sind, denn die meisten der diesem Typ zuzurechnenden Gemeinschaften benennen sich nach einer Sedes, einer Verwaltungseinheit innerhalb des Bistums, die eine unterschiedliche Anzahl von Orten umfaßte. Die Sedes Seeburg und Duderstadt z. B. umschlossen je rund 20 Pfarreien im Umland des Seeburger Sees bzw. der Stadt; beide zählten zur Erzdiözese Mainz.¹⁰ Auf diese Sedesbezirke verwies die Selbstbezeichnung der beiden unterereichsfeldi-

¹⁰ Zum Umfang der Sedes Seeburg Alfred Bruns, *Der Archidiaconat Nörten* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 17. Studien zur Germania Sacra; 7). Göttingen 1967, S. 170 und Karte, zum Umfang der Sedes Duderstadt Johann Wolf, *Commentatio de Archidiaconatu Heiligenstadensi*. Göttingen 1809, S. 45–52. Zur Verfassung der Sedeskalande allgemein Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 396–409.

schen Priesterbruderschaften, die sich stets „Kaland der Sedes Duderstadt“ bzw. „Kaland der Sedes Seeburg“ nannten.¹¹

Wie das Verhältnis der Sedeskalände zur Sedes ursprünglich genau aussah, ist nicht auszumachen, weil Nachrichten über diese Bruderschaften erst aus einer Zeit lange nach der Entstehung dieses Typs vorliegen. Auch beim Duderstädter und beim Seeburger Kaland sind keine Bindungen an die Sedes zu erkennen, die darüber hinausgingen, daß sie ihre Messen hauptsächlich im Vorort der Sedes feierten. Da die Mitgliedschaft nur sinnvoll war, wenn ein Priester auch tatsächlich an den gemeinsamen Gottesdiensten teilnehmen konnte, ergab sich daraus von selbst, daß die meisten Kalandsherren innerhalb der Sedes bepfründet waren. Ein Anrecht von Inhabern bestimmter Pfründen in der Sedes darauf, Mitglied im Kaland zu werden, gab es nicht.¹²

Wie eine Reihe von Indizien nahelegt, entstanden die meisten Bruderschaften vom Typ des Sedeskalands ursprünglich als Gemeinschaften von Landklerikern, und zwar zu einer Zeit, in der es im nördlichen Deutschland noch keine Städte gab oder diese zumindest noch nicht groß und bedeutend waren. Die Dorfpfarrer dürften sich hauptsächlich in zentralen Orten getroffen haben, und dies waren meist die Sedesvororte. Als dann die Städte wuchsen, wurden viele Kalände in diese neuen Siedlungszentren verlegt, und die Inhaber städtischer Pfründen verdrängten nach und nach die Landpfarrer. Erhalten blieben den Sedeskaländen jedoch die Grundzüge ihrer Verfassung.

¹¹ Z. B. *fratres kalendarum sedis Duderstat* oder auf deutsch *kalandesheren und brodere des stolß tho Duderstad*. Propsteiarchiv (im folgenden: PropsteiA) Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 71r–72r, 1384 Juni 16, fol. 69rf., 1416 Juli 20, ähnlich fol. 68rf., 1414 Sept. 29; ebd., fol. 76r, 1521 Juni 26. Nur einmal nennen sich die Mitglieder des Duderstädter Kalands *deken* ...[es folgen 14 Namen] *unde alle gemeyne heren unde brodere des kalandes to Duderstad*. Ebd., fol. 74r, 1507 Feb. 9. – *Fraternitas calendarum sedis Seborch*. Johann Wolf, *Commentatio II de Archidiaconatu Nortunensi*. Göttingen 1810, Nr. 42, 1523 April 18. Zur deutschen Bezeichnung des Seeburger Kalands unten, Anm. 24f.

¹² Zu einem Rechtsstreit, den der Seeburger Kaland um diese Frage führen mußte, unten, Kapitel 3.

3. Die Verfassung

Ein typisches Beispiel für die Verfassung eines Sedeskalands zeigen die Statuten des Seeburger Kalands von 1523 auf.¹³ Wie alle Sedeskalande war die Seeburger Priesterbruderschaft von ihrer großen Autonomie geprägt. Ohne Einmischung von außen konnten die Brüder über ihre eigenen Belange entscheiden, während Priesterbruderschaften anderer Typen weitgehend dem Einfluß von Stadträten oder Adligen unterlagen.¹⁴ Im Seeburger Fall äußert sich diese Selbstbestimmung der Gemeinschaft schon darin, daß die Priester selbst die Regeln des bruderschaftlichen Lebens festlegten und der erzbischöfliche Richter in Erfurt sie lediglich billigte. Die Autonomie schloß zudem mit ein, daß die Brüder selbst dafür sorgten, daß die Regelungen eingehalten wurden, und Vergehen gegen sie ahndeten. Auch die Zusammensetzung der Bruderschaft bestimmten die Kalandsherren selbst, indem sie ein neues Mitglied wählten, wenn eine Stelle in der Bruderschaft frei geworden war; stillschweigend setzt diese Bestimmung der Statuten voraus, daß die Zahl der Kalandsherren beschränkt war, gewiß auf dreizehn wie bei fast allen Bruderschaften dieses Typs.¹⁵ Aber nicht nur neue Mitglieder wurden gewählt, sondern auch der Dekan, der die Bruderschaft leitete. Er stand den Messen, den Beratungen und den Bruderschaftsmählern vor; auch hatte er die führende Rolle in der bruderschaftlichen Jurisdiktion inne. Seine Stellvertreter waren die beiden Senioren, bei denen es sich wohl um die beiden Brüder handelte, die der Gemeinschaft am längsten angehörten. Den Besitz der Bruderschaft verwalteten die zwei Kämmerer, die wie der Dekan gewählt wurden. Dieses Amt war sehr zeitaufwendig, weil die damit betrauten Brüder alle Einnahmen der Bruderschaft eintreiben, die nötigen Ausgaben tätigen und darüber einmal im Jahr Rechnung legen mußten. Da sie obendrein persönlich für Fehl-

¹³ Wolf, *Commentatio II* (wie Anm. 11), Nr. 64. Eine Zusammenfassung des Inhalts bei Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 205–208. – Schon lange vor 1523 sind Dignitäre der Bruderschaft belegt, und es muß Regeln gegeben haben, nach denen diese bestimmt wurden. Die Statuten von 1523 waren also keineswegs die ersten Bestimmungen, die das Leben der Gemeinschaft regelten. Wolf, *Commentatio II* (wie Anm. 11), Nr. 42, und Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 197–199, 1432 Nov. 11; darin inseriert die Urkunde Graf Heises von Lautenberg, 1388 Juli 23, die einen Kämmerer des Kalands erwähnt.

¹⁴ Zu den pfarrkirchlichen und den von Adligen initiierten Priesterbruderschaften Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 74–82 und S. 97–100.

¹⁵ Klein, *Entstehung* (wie Anm. 3), S. 269.

beträge hafteten, war das Amt wohl wenig beliebt, denn die Statuten mußten festlegen, daß jeder Neuaufgenommene sich eidlich verpflichten mußte, wenigstens sechs Jahre lang als Kämmerer zu fungieren.

Wer in den Kaland gewählt wurde, mußte zudem auf die Evangelien schwören, die Statuten einzuhalten, den Besitz der Bruderschaft zu bewahren, ihre Geheimnisse nicht zu verraten, keinen Mitbruder zu beleidigen, dem Dekan zu gehorchen – freilich nur in den Dingen, in denen dieser Anspruch darauf hatte (*in licitis et honestis*). Diese Bestimmungen waren für das Überleben der Bruderschaft und die Wahrung des Friedens unter ihren Mitgliedern unbedingt nötig und finden sich daher in den Statuten der meisten Priesterbruderschaften und überhaupt der meisten Gilden. Weit verbreitet ist auch eine weitere Forderung, die in Seeburg an den Neuaufgenommenen gestellt wurde: Er sollte versprechen, wenigstens einen oder zwei seiner neuen Mitbrüder zum Testamentsvollstrecker zu ernennen. Diese Bestimmung verschaffte der Bruderschaft Einfluß auf die Verwaltung des Nachlasses jedes verstorbenen Mitbruders und damit materielle Vorteile.

Ebenfalls üblich waren bei Priesterbruderschaften Aufnahmegebühren, und auch beim Seeburger Kaland waren solche zu entrichten, allerdings in außergewöhnlicher Höhe. Jedes neue Mitglied des Seeburger Kalands mußte geloben, außer zwei Pfund Wachs auch 30 Duderstädter Mark zu zahlen. Für diesen Betrag konnte man in Duderstadt ein Haus in mittlerer Wohnlage kaufen.¹⁶ Doch hatte diese enorme Gebühr nicht einfach das Ziel, das Vermögen der Bruderschaft immer weiter zu steigern; vielmehr war sie nötig, weil der Besitz des Kalands stets von der Inflation und der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner gefährdet war. In diesem Fall hätte die Ausrichtung der Gottesdienste nicht mehr angemessen finanziert werden können, die Bruderschaft hätte bei Laien wie potentiellen Mitgliedern an Ansehen verloren und weniger Stiftungen empfangen. Dies wiederum hätte dazu geführt, daß das Vermögen auf Dauer sank, und so hätte ein Teufelskreis beginnen können, als dessen Folge der Untergang der Bruderschaft drohte.

¹⁶ Z. B. StadtA Duderstadt, Stadtbuch 2, S. 151 und S. 157, 1475 und 1477. Hier wie im folgenden beziehen sich die Angaben in Mark, Schilling und Pfennig stets auf Duderstädter Währung, die Angaben in Gulden auf rheinische Gulden. Zur Duderstädter Währung Christoph Lerch, Duderstädter Münz- und Geldgeschichte. In: Die Goldene Mark 26 (1975), S. 1–17, zum Umrechnungskurs zum Gulden bes. S. 5.

Das Ansehen der Gemeinschaft sollten auch andere Bestimmungen der Statuten fördern. So wurde ausdrücklich festgelegt, daß Kalandsherr nur werden konnte, wer von ehelicher Geburt sei und aus einer ehrbaren Familie stamme. Auch wurden ausdrücklich Strafen für Fehlverhalten festgelegt, das das Prestige der Bruderschaft mindern konnte. So durfte kein Mitglied unordentlich gekleidet umhergehen oder seine Pflichten bei den Messen oder Mählern der Bruderschaft vernachlässigen. Insbesondere galten diese Gebote für die Feier der Bruderschaftsbegängnisse, die der Seeburger Kaland viermal im Jahr veranstaltete, jeweils im Mai, Juni, August und September.¹⁷ All diese detaillierten Regelungen sollten nicht zuletzt verhüten, daß es zu Streit innerhalb der Bruderschaft kommen konnte, falls jemand tatsächlich oder vermeintlich gegen die Erwartungen verstieß, die seine Mitbrüder in ihn setzten.

Tatsächlich fällt insgesamt auf, daß die Seeburger Priester weit größere Sorgfalt als andere Priesterbruderschaften darauf verwendeten, die Eintracht unter den Brüdern zu wahren und zu befördern.¹⁸ Der Kaland reagierte damit auf Konflikte, die ihn kurz zuvor beschäftigt hatten. Einige Jahre bevor die Bruderschaft sich neue Statuten gab, hatte der für das Eichsfeld zuständige geistliche Richter, der erzbischöfliche Kommissar in Heiligenstadt, auf Betreiben des Priesters Wedekind von Uslar und des Seeburger Pfarrers Nikolaus von Offkersleben die Kalandsgüter beschlagnahmt. Der Versuch der Brüder, mit Hilfe von Herzogin Elisabeth, der Mutter Herzog Philipps I. von Grubenhagen¹⁹, ihren Besitz zurückzubekommen, schlug fehl, und auch die römische Kurie, an die sich die Bruderschaft daraufhin wandte, überwies den Fall nur an den Erzbischof zurück. Einige Monate später, am 23. Dezember 1517, fällte der Heiligenstädter Kommissar dann eine Entscheidung in einem Prozeß, der offenbar eine Fortsetzung oder Neuaufnahme des vor die Kurie getragenen Streitfalls war.²⁰

¹⁷ Diese Termine waren auch schon 1388 üblich. Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 199.

¹⁸ In den Statuten heißt es, der Dekan und die Kalandsbrüder hätten diese Regeln *pro firmiori conservatione dictarum calendarum, ac unione fraterne dilectionis* oder *pro mutua concordia et dilectione fraterna* verfaßt.

¹⁹ Dombibliothek Hildesheim, Hs 770a, S. 209f., 1516 Okt. 12.

²⁰ Bistumsarchiv Hildesheim (im folgenden: BA Hildesheim), Urk. E I 7.

Wieder waren die Kontrahenten der Seeburger Kaland und der Seeburger Pfarrer.²¹ Dieser beschwerte sich, ... *das die gedachtem dechannt unnde kalandshernn ime in denn kalandt zu kommen geweigertt haben, unangesehenn das er siener pfarr halber des staede unnde fugk habe, in denn kalandt zu kommen, unnde werde ime szo unbilche geweigertt*. Die Kalandsherren hingegen bestritten, daß jemand aufgrund seiner Pfründe automatisch und sofort Mitglied der Bruderschaft werde. Vielmehr finde immer nur dann eine Aufnahme statt, wenn ein Platz im Kaland vakant sei, und auch in diesem Fall lege eine Abstimmung im Kaland fest, wen die Bruderschaft neu aufnehme, ohne daß eine Pfründe ein Anrecht auf die Mitgliedschaft bedeute. Der Kommissar gab dem Kaland – diesmal – recht und gestand ihm zu, seine Mitglieder nach seinem Belieben zu wählen.

Obwohl damit der juristische Streit beigelegt war, gab es offenbar noch Auseinandersetzungen mit dem Pfarrer, wie die veränderte Benennung der Bruderschaft andeutet. Die Priester nannten sich nun *kaland to Bernßhusen in deme stole to Seborch*²² und ließen sich einmal sogar als *freier kaland to Bernshusenn*²³ bezeichnen, während sie sich seit ihrer ersten Erwähnung *kalandsbroder des stols Seborch*²⁴ nannten. Das letzte Mal

²¹ Der Name des Pfarrers wird diesmal allerdings mit Nikolaus Guntheri angegeben; dennoch dürfte es sich um denselben Geistlichen handeln, da er beide Male ausdrücklich als Pfarrer von Seeburg bezeichnet wird und die verschiedenen Namen durchaus erklärbar sind. Guntheri dürfte der Familienname im heutigen Sinne oder der Name des Vaters gewesen sein, während von Offkersleben wohl den Herkunftsort des Pfarrers oder seiner Familie bezeichnete.

²² BA Hildesheim, Urk. E I 14, 1521 Juni 24. Ähnlich in Urk. E I 1, 1522 Feb. 9, erwähnt bei Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 204. Wolpers' Theorie über einen eigenständigen Kaland in Bernshausen ebd., S. 191–194. Beim Seeburger und Bernshäuser Kaland handelt es sich jedoch eindeutig um dieselbe Bruderschaft, wie sich schon daran zeigt, daß Hermann Venstermaker, der 1509 Mai 2 und 1511 Okt. 16 als Dekan des Seeburger Kalands erwähnt ist, 1521 Juni 24 auch als Dekan des Bernshäuser Kalands erscheint. Am letzteren Datum und 1522 Feb. 9 ist Henning Underberg Kämmerer des Bernshäuser Kalands, 1541 März 8 erscheint er als Senior der *kalandesheren in dem stoll Seborch*. Propstei A Duderstadt, Urk. in der Kalandslade; BA Hildesheim, Urk. E I 9, 14, 1 und 16. Auch ist der Bernshäuser Kaland sicher keine aus dem Seeburger durch Abspaltung o. ä. hervorgegangene Bruderschaft, da darauf jeder Hinweis fehlt, er nur 1521 und 1522 erwähnt wird und die Namensänderung erklärlich ist.

²³ Wolf, Commentatio II (wie Anm. 11), Nr. 63; hier nach dem Original im BA Hildesheim, Urk. E I 18, 1521 Aug. 18.

²⁴ Wolf, Commentatio II (wie Anm. 11), Nr. 42, und Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 197–199, 1388 Juli 23.

traten sie unter dieser Bezeichnung auf, als sie 1519 ein Haus in Bernshausen kauften, das offenbar der neue Sitz der Bruderschaft wurde.²⁵ Wahrscheinlich versperrte der Seeburger Pfarrer der Bruderschaft seine Kirche für ihre Bruderschaftsbegängnisse und andere Zusammenkünfte wie gemeinsames Mahl und geschäftliche Besprechungen oder erschwerte sie zumindest, weil die Bruderschaft ihn abgewiesen hatte. Wenig später jedoch muß es der Bruderschaft gelungen sein, den Zwist zu beheben, denn als 1523 der erzbischöfliche Kommissar die Statuten der Bruderschaft bestätigte, sprach er wieder vom Kaland der Sedes Seeburg, und von einem Bernshäuser Kaland ist später nie mehr die Rede.

Anders als bei der Seeburger Priesterbruderschaft haben sich beim Duderstädter Kaland keine Statuten erhalten, doch zeigen die verstreut erhaltenen Nachrichten über seine Verfassung, daß er ganz ähnlich strukturiert war. Auch er wurde von einem Dekan geleitet, und gewiß wurde dieser von den Brüdern gewählt. Hinsichtlich der anderen Dignitäten finden sich geringe Unterschiede zum Seeburger Kaland. Es gab nur einen Kämmerer, nicht zwei wie in Seeburg, und Senioren als wirkliche Dignitäre gab es wohl nicht. Zwar werden einmal drei Senioren genannt, die dafür zuständig waren, gemeinsam mit dem Dekan und dem Kämmerer das Vermögen einer Pfründe zu beaufsichtigen, aber wahrscheinlich war dies eine Sonderbestimmung, die die drei ältesten Mitglieder der Gemeinschaft betraf, ohne daß diese noch andere Funktionen erhielten.²⁶ Wie wahrscheinlich auch der Seeburger Kaland bestand die Duderstädter Priesterbruderschaft aus dreizehn Priestern.²⁷ Ihre Bruderschaftsbegängnisse fanden viermal im Jahr in der Marienkapelle von Gerblingerode statt, und zwar im Mai, Juni, August und Oktober an Tagen, die die Bruderschaft selbst festsetzte. Am Abend feierten die Kalandbrüder jeweils eine Marienvesper und eine Totenvigil, tags darauf eine Marien- und eine Seelmesse. Außerdem wurden

²⁵ BA Hildesheim, Urk. E I 20, 1519 Dez. 31.

²⁶ Die erste Erwähnung eines Dekans und eines für die Wirtschaftsführung zuständigen Dignitärs bei Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 51, 1420 Aug. 5. Ebd., Nr. 67, 1474 Sept. 7, die einzige Erwähnung von Senioren: *Decanus, camerarius et tres seniores*. Der Kämmerer mußte z. B. das Geld für eine Memorie auszahlen und jährlich eine Rente vom Rat abholen, die der Kaland bei diesem gekauft hatte. PropsteiA Duderstadt, Kalandbuch, fol. 72vf., 1495 Okt. 18; StadtA Duderstadt, *Annale* 1516/17, fol. 45r, zu 1516 Sept. 29, Notiz zu einer Rentenzahlung an den Kaland: *Recepit dominus Bernhardus Grieff, camerarius*.

²⁷ Prielzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 204–206.

Almosen verteilt – wohl nicht nur Bargeld, sondern auch Brot²⁸ – und zwölf Armen die Füße gewaschen, wie es einst Jesus bei seinen Jüngern getan hatte.²⁹

4. Die Initialstiftungen

Außer den Grundzügen ihrer Verfassung ist beiden Kalanden gemeinsam, daß sie in den Quellen erstmals erwähnt werden, als sie ihre erste große Stiftung empfangen, und beide erhielten diese von Adligen des Untereichsfeldes. Beim Duderstädter Kaland waren dies die Herren von Westernhagen, eine der bedeutendsten Adelsfamilien des Eichsfeldes.³⁰ Als 1305 der Kaland prestigeträchtige Vereinbarungen mit bedeutenden kirchlichen Institutionen in der Stadt Rom traf, wurde in einer dieser Urkunden nicht nur der Kaland genannt, sondern es wurden auch die Namen dreier Herren von Westernhagen aufgezählt³¹, wahrscheinlich weil diese es waren, die dem Beauftragten der Bruderschaft, dem Mönch Engelhard³², die teure Reise finanziert hatten. Ursprünglich mag beabsichtigt gewesen sein, eine

²⁸ Dieses als Almosen verteilte Brot ist wohl gemeint, als der Rat den *innebeckeren* zusagt, nur sie dürften *alle spendebrot, kalandesbrot unde hochtidenbrot ... ungehindert van den anderen beckeren* herstellen. UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 435, 1470 Juli 13.

²⁹ Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 51. Die Fußwaschungen bei den Bruderschaftsbegännissen sind auch bei zweien der Ablässe belegt, die der Kaland Anfang des 15. Jh. erhielt. Unten, Anm. 71 f. Die Sitte der Fußwaschung stammt aus der monastischen Liturgie und wurde später auch von Kollegiatstiften übernommen. Thomas Schäfer, *Die Fußwaschung im monastischen Brauchtum und in der lateinischen Liturgie* (Texte und Arbeiten, 1. Abtlg. Beiträge zur Ergründung des älteren lateinischen christlichen Schrifttums und Gottesdienstes; Heft 47). Beuron 1956.

³⁰ Zu dieser Familie (die sich auch einfach nur „von Hagen“ oder lateinisch „de Indagine“ nannte) vor allem Max von Westernhagen, *Geschichte der Familie von Westernhagen auf dem Eichsfelde während eines Zeitraums von 7 Jahrhunderten*. Erfurt 1913, S. 171. Zur Abstammung der Familie Werner Deich, *Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld* (Historische Studien; 425). Lübeck 1974, S. 76–86 und Franz Boegehold, *Die älteren Vögte von Duderstadt*. In: *Die Goldene Mark 27* (1976), S. 12–20. Zu anderen Familien, die sich ebenfalls „von Hagen“ nannten, aber nicht mit dieser zu verwechseln sind, Levin Freiherr von Wintzingerode-Knorr, *Die Wüstungen des Eichsfeldes* (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen; 40). Halle 1903, S. 1018, Anm. 1.

³¹ *Milites de Endagine H^e., He., Con. et uxores ipsorum*. PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 67v.

³² Ebd., fol. 66vf., sowie Urkundenbuch des Klosters Teistungenburg im Eichsfelde. Tl. 1, bearb. von Julius Jaeger, Halle 1878, Nr. 41.

Bestätigung und vielleicht einen Ablass vom Papst zu erlangen, doch der Papstthron war seit einigen Monaten vakant, und so mußte sich Bruder Engelhard damit begnügen, von angesehenen Kirchen der Stadt Rom Gnadennittel zu erwerben. Das Kapitel von St. Peter, das Heilig-Geist-Hospital sowie die Klöster St. Paul vor den Mauern und St. Agnes nahmen den Kaland in die Gemeinschaft ihrer guten Werke auf, so daß nun alle Gebete und frommen Handlungen, die in diesen römischen Kirchen stattfanden, und alle Ablässe, die in ihnen zu erwerben waren, auch den Mitgliedern der Eichsfelder Bruderschaft zugute kamen. Die Gegenleistungen des Kalands bestanden in einer Spende an die jeweilige Kirche, deren Höhe beträchtlich gewesen sein dürfte. Auch diese Kosten trugen wohl zu einem Großteil die Herren von Westernhagen.

Die Unterstützung einer geistlichen Gemeinschaft war ein frommes Werk, das dem Seelenheil der Stifter zugute kam. Doch die Herren von Westernhagen dürften sich von ihren außergewöhnlichen Investitionen noch mehr erhofft haben. Anzunehmen ist, daß sie zugleich Seelmessen für die verstorbenen Familienmitglieder beim Kaland einrichteten, um auch für deren Seelen effektiv zu sorgen. Zugleich hob es das Prestige der Familie auf Erden, wenn eine angesehene Gruppe von Priestern ihrer Toten gedachte. Vielleicht hätte auf lange Sicht sogar ein repräsentatives Erbbeergräbnis der Familie eingerichtet werden können, das ebenfalls sowohl dem Seelenheil der Toten als auch dem Ansehen der Lebenden gedient hätte.

Tatsächlich waren sich die Kalandsherren auch noch mehr als anderthalb Jahrhunderte später der besonderen Rolle bewußt, die die Familie von Westernhagen für ihre Bruderschaft gespielt hatte. Das 1478 angelegte Memorienbuch der Gemeinschaft, das auf ältere Aufzeichnungen zurückgeht, verzeichnet neben vielen hundert weiteren Wohltätern des Kalands auch einige Herren von Westernhagen und hebt deren Namen sogar durch Markierungen in roter Tinte hervor.³³ Diese dankbare Erinnerung war begründet, denn auch wenn die Bruderschaft gewiß schon bestand, bevor sie die Aufmerksamkeit der Adelsfamilie fand, legte doch erst deren Unter-

³³ *Henricus vom deme Vesterenhagen militis [!], Mechthildis uxor, Borchardus et Didericus de Westernhagen, parentum et heredum. (...) Wernerus vome Hagen militis, Alheytt uxor ... Andreas vom Westerhagen, Melchthilt uxor adhuc in vita, Berlt vom Westerhagen filius, Leyne uxor, Otte, Ernst, Engele pueri, et omnium progenitorum ... Didericus vome Hagen, Drudele uxor, Gyseler, Hugo et Hans filiorum.* PropsteiA Duderstadt, Kalands-

stützung den Grundstein für das Ansehen, das der Kaland später haben sollte. Der Aufschwung, den das bruderschaftliche Leben in der unmittelbaren Folge genommen haben muß, ist darin dokumentiert, daß in den Jahren kurz nach 1305 der Vorläufer jenes Kalandsbuches angelegt worden sein muß, das noch heute existiert, denn die ältesten datierbaren Eintragungen in die Memorienliste beziehen sich auf Personen, die in jener Zeit belegt sind.³⁴

Eine solche Initialstiftung ist auch beim Seeburger Kaland zu beobachten. Hier war es Graf Heise von Lauterberg, dessen Stiftung die Bruderschaft erstmals in den Quellen erscheinen läßt. Am 23. Juli 1388 übertrug er den Seeburger Kalandsherren verschiedene Zinse – insgesamt 22 Schilling, acht Hühner, 200 Eier und einen Malter Weizen –, für die die Bruderschaft jährlich eine Memorie für die Seelen des Grafen und seiner Angehörigen einrichtete.³⁵ Dieser Gottesdienst sollte jeweils am Mittwoch und Donnerstag nach der Gemeinen Woche, also Anfang Oktober, in der Pfarrkirche von Bernshausen stattfinden, sicherlich weil dort der Vater des Stifters, der 1363 verstorbene Graf Otto, bestattet war.³⁶ An dessen Grab mußte für sein Seelenheil gebetet werden, und wenn dies mehrere Priester gemeinsam taten, versprachen die Fürbitten bei Gott wirkungsvoller zu sein; obendrein waren sie repräsentativer und förderten das Ansehen der Lauterberger auf Erden mehr, als wenn ein einzelner Priester, z. B. der Pfarrer von Bernshausen, die Messen gelesen hätte.

Einige Jahre später vertrauten auch Friedrich und Erich, Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen, dem Kaland die Sorge für ihr Seelenheil an. Sie nahmen ihn in ihren Schutz und übertrugen ihm die Wüstung Dörrenhagen, bei der es sich jedoch wohl nur um eine Ortswüstung handelte. Die Felder wurden wahrscheinlich weiterhin von den jeweils nur anderthalb Kilometer entfernten Dörfern Seulingen und Seeburg aus bestellt,

buch, fol. 6vf. und fol. 8r. Zur Abstammung der Genannten siehe von Westernhagen, *Geschichte* (wie Anm. 30), S. 191–203, S. 225–230 und Stammtafel I. Der Ritter Werner vom Hagen ist 1314 Nov. 17 belegt. UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 14. Dietrich mit seinen Söhnen ist hingegen nicht eindeutig zu identifizieren. Vielleicht ist er der 1358 Feb. 22 als Zeuge genannte Dietrich vom Hagen. Ebd., Nr. 101.

³⁴ Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 480–482.

³⁵ Wolf, *Commentatio II* (wie Anm. 11), Nr. 32, und Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 197–199. 1432 Nov. 11 bestätigte die Äbtissin von Quedlinburg als Lehnsherrin des Grafen diese Stiftung. Wolf, *Commentatio II* (wie Anm. 11), Nr. 42.

³⁶ Unten, Anm. 41.

denn die Flur, die jetzt den Namen „Kaland“ trägt, wird auch heute noch landwirtschaftlich genutzt.³⁷ Als Gegenleistung versprachen die Priester, der Brüder auf ewig zu gedenken, was sich angesichts des Werts des Stiftungsguts wohl nicht nur auf die Aufnahme ihrer Namen in das Memorialbuch, sondern auf die Abhaltung von Gedächtnismessen bezog.³⁸ Die Nachfahren der beiden Herzöge blieben sich lange ihrer Verbindung zum Kaland bewußt. Noch 1516 bezeichneten sie sich als Patrone des Kalands³⁹, was wohl auf das Schutzversprechen Friedrichs und Erichs zurückging.

Auch der Kaland behielt die Stiftungen der Herzöge wie die des Grafen von Lauterberg in besonderem Gedächtnis, ja diese Adligen galten den Kalandsbrüdern nicht nur als diejenigen, die der Bruderschaft die erste bedeutende Schenkung vermacht hatten, sondern sogar als Gründer der Gemeinschaft. Als die Kalandsherren 1523 den erzbischöflichen Richter baten, ihre Statuten zu bestätigen, berichteten sie ihm, daß die Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen und der Graf von Lauterberg die Bruderschaft gegründet und mit angemessenen jährlichen Einkünften ausgestattet hätten.⁴⁰ Noch um 1700 wurde in das Kirchenbuch von Bernshausen eingetragen, der Graf von Lauterberg habe den Seeburger Kaland gegründet.⁴¹

Die Stiftungsurkunden setzten hingegen als selbstverständlich voraus,

³⁷ Es handelte sich bei der Stiftung gewiß um mehr als nur die neun Morgen, die der Kaland noch in diesem Jahrhundert besaß, wie Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 195 f., meint. Zur Lage der Wüstung Dörrenhagen und der heutigen Flur „Kaland“ siehe Historisch-landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen, Teil 1: Blatt Duderstadt, hrsg. von Helmut Jäger, Hildesheim 1964, und vor allem von Wintzingerode-Knorr, Wüstungen (wie Anm. 30), S. 163 f. Dort auch ein Regest der Urkunde Herzog Ottos von 1428 nach dem Druck bei Wolf.

³⁸ Johann Wolf, Politische Geschichte des Eichsfeldes. 2 Bde., Göttingen 1792/93, hier Bd. 2, Nr. 68, und Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 195 f.; das Original in BA Hildesheim, Urk. E I 10; Bestätigung der Stiftung durch Friedrichs Sohn Otto, 1428 Sept. 9, weil die Stiftungsurkunde verlorengegangen war. Herzog Philipp von Braunschweig-Grubenhagen bestätigte 1517 die Stiftung seines Vorfahren. Regest in BA Hildesheim, Ungeordneter Bestand, Calandsfonds 1836–1848, S. 42.

³⁹ Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 197.

⁴⁰ Wolf, Commentatio II (wie Anm. 11), Nr. 64.

⁴¹ *Dominus Otto comes de Lutterberg Anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo tertio ... sepultus est in templo Bernshusano. Fundavit hic fraternitatem nostram calendarum.* Nach Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 191. Auch schon 1523 hatten die Kalandsherren Graf Heise, der die Bruderschaft bestiftet hatte, mit seinem Vater Otto verwechselt, dem die Stiftung galt.

daß die Bruderschaft schon bestand, und sprachen eindeutig nur von einer Güterübertragung. Diese Schriftstücke kannten die Kalandsherren zudem mit Sicherheit, denn sie sind in denjenigen Archivbeständen überliefert, die vom Kaland stammen. Dennoch hielten die Priester die Adligen für die Gründer ihrer Gemeinschaft, denn es entsprach dem Geschichtsbild des Mittelalters, die vorgefundenen Zustände nicht als Ergebnis einer längeren Entwicklung zu sehen, sondern auf ein einziges Ereignis zurückzuführen. So meinte man, Julius Caesar habe das Rittertum begründet, und Karl der Große sei der Urheber der Städtefreiheiten. Das Institut Kaland sollte Papst Pelagius erfunden haben.⁴²

Diese Gründungslegende bestätigt indirekt die Wichtigkeit, die diese Schenkungen für den Seeburger Kaland besaßen. Wie auch bei der Duderstädter Bruderschaft waren es die Initialstiftungen, die ihm den ersten großen materiellen Zuwachs brachten und seine religiöse Attraktivität für andere Stifter wesentlich erhöhten, was ihm neuen Gewinn eintrug. Sie begründeten den Kaland nicht, aber ohne sie wäre er nicht das geworden, was er später war.

5. Die religiöse Attraktivität

Diesen ersten, bedeutenden Stiftungen folgten im Lauf der Jahre viele weitere, die die Attraktivität der Bruderschaften und das Vertrauen der Gläubigen in sie eindrucksvoll erhellen. Planmäßig versuchten beide Bruderschaften auch, ihre Anziehungskraft durch den Erwerb weiterer Gnadenmittel zu erhöhen.

Der Seeburger Kaland erwarb 1428 einen Ablass vom Mainzer Weihbischof Heinrich, der offenbar gerade auf Reisen war und dabei in Krebeck, einem Nachbardorf von Seeburg, Station machte. Vierzig Tage und eine Karene – ein Zeitabschnitt besonders strenger Buße – der auferlegten Sündenstrafen sollten denjenigen erlassen werden, die an der Heilig-Geist-, der Seel- oder der Marienmesse teilnahmen, die der Kaland – wohl wöchentlich – feierte, und die dabei fünf Paternoster und fünf Ave

⁴² Prietzel, Kalande (wie Anm. 3), S. 398, Anm. 6.

Maria beteten, Lichter oder etwas anderes stifteten oder sich in die Memorialgemeinschaft aufnehmen ließen.⁴³

Auch weiterhin erhielt der Seeburger Kaland Schenkungen von adligen Familien, die dem Beispiel des Grafen und der Herzöge folgten. Wohl wenige Jahre vor 1430 überließen die Mutschepfahl der Bruderschaft zwei Hufen Land und einen Hof in Seeburg, die jährlich 1 Mark einbrachten, und die Herren von Bernshausen stifteten mehrere Natural- und Geldzinse sowie einen Hof und ein Haus in Bernshausen.⁴⁴ 1521 übertrug Hans von Grone d. Ä., Burgmann von Gieboldehausen, dem Kaland dreieinhalb Morgen Wiese, fünf Morgen Ackerland und eine wüste Teichstelle in Rollshausen. Als Gegenleistung für diese beachtliche Schenkung mußten die Kalandsherren jedes Jahr für das Seelenheil des Stifters und seiner Verwandten vier Memorien in der Pfarrkirche von Gieboldehausen feiern.⁴⁵

Auch weniger bedeutsame Personen vertrauten ihr Seelenheil der Bruderschaft an, soweit ihre Mittel es ihnen erlaubten. So überließ Hans Tollen aus Bernshausen den Priestern die Summe von 6 Mark, für die die Kalandsherren jedes Jahr am Dienstag nach Michaelis eine Memorie in der Bernshäuser Pfarrkirche feiern sollten.⁴⁶ Damit die Brüder die Begängnisse seiner selbst, seiner Frau und seiner Kinder ausrichteten und zudem Memorien abhielten, überließ der Duderstädter Giseler Brinkes dem Kaland jährliche Zinsen in Höhe von 1¼ Mark und ein Handwaschbecken mit einem Aquamanile in Gestalt eines Löwen.⁴⁷

⁴³ BA Hildesheim, Urk. E I 12, 1428 März 1.

⁴⁴ Die Stiftungen mußten vom Mainzer Erzbischof 1430 März 29 bestätigt werden, da die gestifteten Güter von ihm zu Lehen gingen bzw. die Zinse auf Gütern lagen, bei denen dies der Fall war. Wolf, *Commentatio* II (wie Anm. 11), Nr. 39; Original in BA Hildesheim, Urk. E I 12.

⁴⁵ Wolf, *Commentatio* II (wie Anm. 11), Nr. 63; Original in BA Hildesheim, Urk. E I 18, 1521 Aug. 18. Die 3 ½ Morgen Wiese in Rollshausen hatten zuvor die Brüder Hans und Ernst von Grone mit Einwilligung der Brüder Günzel und Johannes d. Ä. sowie Friedrich und Johannes d. J. von Grone für einen Schimmel im Wert von 20 Gulden vom Duderstädter Bürger Hans Resehod gekauft. BA Hildesheim, Ungeordneter Bestand, Calandsfonds 1836–1848, S. 42, o. D., Regest aus dem 19. Jh.

⁴⁶ BA Hildesheim, Urk. E I 1, 1522 Feb. 9; erwähnt bei Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 204.

⁴⁷ *Eyn hantbecken myt einem lauwen*. BA Hildesheim, Urk. E I 6, 1439 Dez. 2. Zum Zins von 1 Fdg auch BA Hildesheim, Urk. E I 8, 1461 Nov. 1; die Wiedergabe von deren Inhalt bei Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 203, ist falsch. Zudem bezieht Wolpers die Stiftung von 1439 außer auf den Seeburger auch auf den Duderstädter Kaland, was ebenfalls nicht stimmt. Ebd., S. 113.

Hauptsächlich jedoch bestifteten Priester den Kaland – wie der Leipziger Professor Dr. iur. Johann von Seeburg, der wohl aus Duderstadt, vielleicht sogar aus Seeburg stammte. In seinem Testament bedachte er den Seeburger Kaland mit der beachtlichen Summe von 20 Gulden. Für diesen Betrag sollten nicht nur die Kalandsherren jedes Jahr in der Seeburger Pfarrkirche eine Memorie feiern, sondern auch die Alterleute – die Verwalter des Kirchenvermögens – nach der Vigil und nach der Seelmesse jeweils ein Essen ausrichten, weil die Priester aus verschiedenen Orten zu den Gottesdiensten herbeikämen.⁴⁸ Auch der Dekan der Bruderschaft, Hartmann, stiftete eine Memorie, für die sein Testamentsvollstrecker, der Kalandsbruder Johann Pawes, dem Kaland 6 Mark übergab. Pawes selbst, Pfarrer von Renshausen, schenkte der Bruderschaft die schon erwähnte Kalandslade. Johann Schrader aus Bodensee überließ der Bruderschaft eine Hufe Land in Germershausen, die er von seinem Vater geerbt hatte, erhielt dafür jedoch auf Lebzeiten jährlich 1 Mark 6 Schilling; nach seinem Tod sollte der Kaland als Gegenleistung für diese Schenkung eine Memorie feiern.⁴⁹ Etwas komplizierter war die Abmachung, die der Pfarrer von Gieboldehausen und Dekan des Kalands, Hermann Venstermaker, mit seinen Mitbrüdern traf. Er überließ ihnen den recht hohen Betrag von 98 Mark und erhielt dafür eine jährliche Leibrente von 8 Mark und 3½ Achtlingen. Nach seinem Tod erhielt die Lebensgefährtin des Dekans weiterhin eine Hälfte der Rente, während die Kalandsherren für die andere Hälfte eine wöchentliche Memorie einrichteten. Diese sollten die einzelnen Kalandsbrüder in der Reihenfolge ihres Ranges jeweils ein Jahr lang abhalten, zunächst der Dekan, dann der ältere Kämmerer, gefolgt von seinem jüngeren Amtskollegen, den Senioren und den anderen Brüdern.⁵⁰

Auch bei der Duderstädter Priesterbruderschaft stammten die meisten größeren Stiftungen von ihren eigenen Mitgliedern. Das Kalandsbuch verzeichnet insgesamt 26 Memorien, die die Bruderschaft in den 1520er Jahren

⁴⁸ UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 333, zu Nr. 517, 1499 Dez. 16. Zu Johann von Seeburg s. Hartmut Boockmann, Die Lebenswelt eines spätmittelalterlichen Juristen. Das Testament des *doctor legum* Johann von Seeburg, in: Philologie als Kulturwissenschaft. Festschrift für Karl Stackmann zum 65. Geburtstag, Göttingen 1987, S. 287–305.

⁴⁹ BA Hildesheim, Urk. E I 1, 1466 Okt. 16; falsche Wiedergabe des Inhalts bei Wolpers, Kalände (wie Anm. 1), S. 204.

⁵⁰ BA Hildesheim, Urk. E I 9, 1511 Okt. 16. Eine Urkunde über dieselbe Meßstiftung von 1509 Mai 2, deren Bestimmungen geringfügig von den später festgelegten abweichen, in PropsteiA Duderstadt, Urk. in der Kalandslade.

feierte und die erst nach 1478 gestiftet worden waren; bei jeder von ihnen sind die Namen des Stifters und seiner Angehörigen aufgeführt, deren Seelenheil sie zugute kommen sollten. Dabei steht der Name des Stifters meist an erster Stelle; lediglich wenn eine Frau die Einrichtung des Gottesdienstes veranlaßt hat, steht der Name ihres Gatten voran. Bei weiteren 28 Memorien, die vor 1478 gestiftet worden waren, ist der Name des Stifters nicht eindeutig zu ermitteln, da viele der Gottesdienste zusammengelegt worden waren.⁵¹ Diese 26 nach 1478 eingerichteten Memorien hatten 18 Personen gestiftet. Genau die Hälfte von ihnen waren Kalandsherren, zwei weitere Stifter waren ebenfalls Priester, gehörten jedoch der Bruderschaft nicht an, und nur sieben waren Laien. Die Laien waren also im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich unterrepräsentiert, während die Weltgeistlichen enorm überrepräsentiert waren.

Diese sieben Laien zählten fast alle zur Oberschicht Duderstadts. Von den in den entsprechenden Notizen zuerst genannten Männern ist nur über einen, Tile Godeke⁵², nichts weiter bekannt, während ein zweiter, Mauritius Gerlach, zwar kein Amt innehatte, aber mit einer einflußreichen Familie eng verwandt war; sein Großvater war der Bürgermeister Heinrich Griß d. Ä.⁵³ Beim dritten der Männer handelt es sich wohl um jenen Cord Henkel, der 1497 als Richter für das Landgericht vor Duderstadt belegt ist.⁵⁴ Zwei weitere waren Viermänner; einer dieser beiden, Cord Jans, war auch Meister der Meinheit, der andere, Hans Jans, Meister der Bäcker.⁵⁵ Der sechste Stifter war Hans Reschout, Ratsherr von Duderstadt

⁵¹ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 34r–47r. Von den insgesamt 54 Einträgen von Memorien sind 26 Stammeinträge; zwei weitere Memorien wurden von derselben Hand, aber in einem anderen Zug eingetragen. Von diesen 28 Memorien wurden vier später gestrichen und an anderen Stellen wieder eingetragen. 26 Memorien wurden von späteren Händen nachgetragen, so daß sich eine Zahl von 54 Memorien ergibt, die der Kaland um 1520 feierte. Zu den Memorien schon Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 117.

⁵² Die Memorie PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 46r.

⁵³ *Post Vocem Iocunditatis: Memoria Mauriti Gerlages, Hermann Gerlach pater, Margaretha mater, Michael frater eius, Henrich Grißs avus, Margreta uxor et ava, Henrich Grißs et dominus Bernhardus Grißs filii et tota parentela et progenitores.* Ebd., fol. 42r. UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 508f.

⁵⁴ UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 502, 1495 Juli 10. Die Memorie in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 34v.

⁵⁵ Cord Jans war 1481/82 Meister der Meinheit (der Vereinigung der Bürger, die nicht den anderen Gilden angehörten), dann 1489/90 und 1490/91 sowie 1495/96 und 1496/97 Viermann. StadtA Duderstadt, Annale 1481/82, fol. 172v, und UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 508f. Hans Jans war 1503/04 Meister der Bäcker, Viermann wohl schon

und Vormund von St. Servatius⁵⁶, und auch der siebte, Hans Nigerode, war wohl ein Ratsherr.⁵⁷ Diese deutliche Beschränkung des Stifterkreises auf die Oberschicht erklärt sich aus den hohen Kosten für eine Memorie, die 24 bis 32 Mark betragen, soviel wie in Duderstadt ein kleines Haus kostete.⁵⁸

Billiger war es gewiß, sich lediglich in die Memorialenliste des Kalandsbuches eintragen zu lassen; allerdings wurde des Stifters, der dies veranlaßte, dann nicht bei einer eigens für ihn gefeierten Messe, sondern nur bei den Bruderschaftsbegängnissen gemeinsam mit allen anderen Mitgliedern der Memorialgemeinschaft gedacht. Damit tatsächlich alle Verstorbenen, die ein Anrecht darauf hatten, in die Fürbitten mitaufgenommen wurden, verlas der Priester, der die Seelmesse zelebrierte, die Memorialenliste des Kalandsbuches und die ihr vorangestellte Bitte.⁵⁹ In ihr forderte der Meßfeiernde die Anwesenden auf, für alle zu beten, die die Bruderschaft gegründet hätten und mit Worten und Werken fortsetzten, Almosen gäben und ihr testamentarische Legate hinterließen. Wenn sie noch lebten, solle

1493/94 und wahrscheinlich 1494/95, dann wieder 1515/16 und 1516/17. StadtA Duderstadt, Annale 1503/04, fol. 233v, UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 509, und Annale 1515/16, fol. 316r, und Annale 1516/17, fol. 3r. Die Memorialen im Kalandsbuch, fol. 34r, fol. 35v, fol. 38v, fol. 39r und fol. 42v. Zum Amt der Viermänner Julius Jaeger, Duderstadt gegen Ende des Mittelalters. Hildesheim 1886, S. 42–44, und Ulrich Hussong, Die Verfassung der Stadt Duderstadt in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Das Rathaus in Duderstadt (Forschungen zur Denkmalpflege in Niedersachsen; 6). Hrsg. von Hans Herbert Möller, Hannover 1989, S. 9–40, hier S. 15–18.

⁵⁶ Resehout war 1485/86 – 1511/12 Ratsherr, davon 1499/1500 – 1507/08 sogar Bürgermeister. UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 490, 1486 Sept. 29, und Annelies Ritter, Liste der Ratsherren zu Duderstadt von 1500 bis 1700. In: Unser Eichsfeld 34 (1939), S. 38–44, hier S. 43. Zweimal ist er als Vormund von St. Servatius belegt. UB Duderstadt (wie Anm. 6), Nr. 503, 5, 1495 Sept. 29, und Nr. 515, 3, 1499 Sept. 18. Die Stiftung in StadtA Duderstadt, Stadtbuch 2, S. 306, 1507 Sept. 29. Die Memorie Resehouts beim Kaland in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 36v.

⁵⁷ Ein Hans Nigerode war Ratsherr und 1471/72, 1491/92 und 1499/1500 Kämmerer. UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 508f. Sollte dieser Ratsherr jedoch derselbe Hans Nigerode sein, der gleichzeitig in Duderstadt genannt wird und eine Frau Ilse hatte (ebd., Nr. 471, 1481 März 14), kann er nicht der Stifter der Memorialen beim Kaland sein, weil dessen Frau Geise hieß. Die beiden Memorialen für Hans Nigerode in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 36r und fol. 40r.

⁵⁸ Zu den Hauspreisen oben, Anm. 16. Die Kosten für eine Memorie sind errechnet aus den üblichen Zinssätzen und den Angaben über die Höhe der ausgeschütteten Präsenzgelder. PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 34r–42r.

⁵⁹ Wiedergegeben mit einigen kleinen Fehlern bei Wolpers, Kalende (wie Anm. 1), S. 157f., nach PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 2rf.

Gott ihr Leben erhalten, wenn sie tot seien, solle er ihnen gnädig sein. Außerdem sollten die Brüder der Ablässe und aller Guten Werke der Gemeinschaft teilhaftig werden, insbesondere der sechs Messen, die der Kaland in der Kapelle in Gerblingerode feiere.

Diese Memorienliste führt zunächst die Namen der Geistlichen auf, die Mitglied der Memorialgemeinschaft waren – nicht nur die der verstorbenen Kalandsherren.⁶⁰ Diesen 189 Namen folgt das Verzeichnis der Laien, rund 900 Einträge, die fast alle mehrere Personen nennen, meist zumindest ein Ehepaar, manchmal mit Kindern, Geschwistern oder Eltern, insgesamt über 2.000 Personen.⁶¹ Die meisten von ihnen waren wohl Duderstädter, denn Bauern aus den Dörfern im Umland der Stadt sind nicht zu identifizieren, und Adlige werden nur selten genannt, in der Zeit nach 1478 fast überhaupt nicht mehr. Wie schon die hohe Zahl der Einträge vermuten läßt, befinden sich unter den Mitgliedern der Bruderschaft keineswegs nur Angehörige der Duderstädter Oberschicht, ja unter den 42 Einträgen der Jahre 1496 bis 1522 finden sich tatsächlich nur je zwei Ratsherren und zwei Viermänner.⁶² Die Möglichkeit, sich in die Memorialgemeinschaft des Kalands aufnehmen zu lassen, müssen also zumindest auch Angehörige der Mittelschicht genutzt haben.

Die Stifter konnten den Kaland jedoch nicht nur mit der Abhaltung ihres Totengedächtnisses beauftragen, sondern ihn auch als Treuhänder für eine andere Stiftung einsetzen, wie es wenigstens einmal geschah: Heise Fratzhart, Vikar am Johannes-Altar in St. Marien, übergab dem Kaland 1465 drei Rentenbriefe über ein Gesamtkapital von 174 Gulden sowie 26 Gulden in Gold und weitere 4 Mark. Dafür sollte der Kaland jährlich zu Martini zwei Laken Tuch an Arme verteilen, ein weißes und ein graues. Vor allem aber sollte er von dem Geld jedes Jahr vier Memorien bezahlen,

⁶⁰ Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 625.

⁶¹ Die Liste der Geistlichen ist ediert bei Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), Anhang 15, nach PropsteiA Duderstadt, *Kalandsbuch*, fol. 2v–5v; ebd., fol. 6v–28r, die Liste der Laien. Zu dieser schon Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 164 f. Er zählte 536 Familiennamen und meinte, einige der aufgeführten Personen identifizieren zu können, was im einzelnen recht zweifelhaft ist, weil er die einzelnen Einträge – wenn überhaupt – nur sehr grob datieren konnte.

⁶² Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 212 f.

an denen jedoch nicht nur Kalandsherren, sondern alle Priester teilnehmen sollten, die kamen.⁶³

Während die Seeburger Bruderschaft ihre Messen in verschiedenen Pfarrkirchen feierte, stand dem Duderstädter Kaland eine eigene Kapelle zur Verfügung. 1384 erlaubte ihm das Zisterzienserinnenkloster Teistungenburg, seine Gottesdienste in der Marienkapelle von Gerblingerode zu feiern.⁶⁴ Die Überlassung dieses Gotteshauses war der Höhepunkt in den engen Beziehungen zwischen dem Kaland und dem nur wenige Kilometer von Duderstadt entfernten Kloster. Bereits vorher waren beide eine Gebetsverbrüderung eingegangen⁶⁵, und viele der Teistungenburger Pröpste gehörten dem Kaland an, z. B. alle vier Priester, die dieses Amt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts innehatten.⁶⁶

Zusammen mit der Abhaltung der Bruderschaftsbegängnisse genehmigte das Kloster 1384 die Errichtung eines Altars, den Bertold von Hilkerode testamentarisch gestiftet hatte. An ihm sollte nicht nur die Bruderschaft in Zukunft ihre Messen abhalten, sondern auch eines ihrer Mitglieder, das der Dekan bestimmte, jede Woche drei Messen lesen; für die Ausstattung dieser Pfründe hatte gewiß ebenfalls Bertold von Hilkerode gesorgt. Ein Jahrhundert später ließ der Kalandsherr Johann Klinkhart (II.) eine weitere Pfründe an diesem Altar, der dem Erzengel Michael

⁶³ Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 114 f., 1465 Dez. 21.

⁶⁴ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 71r–72r, 1384 Juni 16. Ein Überblick über die Geschichte des Klosters bei Bernhard Opfermann, *Die Klöster des Eichsfeldes in ihrer Geschichte. Die Ergebnisse der Forschung*, Leipzig/Heiligenstadt ²1962, S. 127–133, und Philipp Knieb, *Zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Teistungenburg*. In: *Unser Eichsfeld* 11 (1916), S. 1–11 und S. 55–58, sowie 12, 1917, S. 49–67, und S. 100–123.

⁶⁵ Die Verbrüderung war schon vor 1384 Juni 16 geschlossen worden, als das Kloster den Kalandsherren die Marienkapelle in Gerblingerode schenkte, weil Propst, Äbtissin und Priorin sie in dieser Urkunde bereits als *fratres kalendarum sedis Duderstad nostrique in participatione bonorum operum confratres* bezeichnen. Die Verbrüderung wurde also nicht erst bei dieser Gelegenheit vereinbart, wie Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 112, meint. Die fehlerhafte Datierung auf 1385 (!) Juni 16 (ebd., und auch S. 109), muß auf einem Druckfehler beruhen, da das Tagesdatum (*in octava Corporis Christi*) richtig aufgelöst ist. – Für die Überlassung der Kapelle waren die vielfältigen Beziehungen zwischen Kloster und Kaland entscheidend, nicht die Erinnerung an die frühere Stellung von Teistungenburg als Erzpriestersitz, die zur Anlehnung des Sedeskalands an das Kloster geführt haben soll, das am alten Erzpriestersitz entstanden war. So Franz Boegehold, *Die Urfarrei Teistungenburg*. In: *Die Goldene Mark* 3 (1952), Heft 4, S. 8–12, hier S. 12.

⁶⁶ Prietzel, Kalande (wie Anm. 3), Anhang 6 und 15, jeweils Nr. 1–4.

geweiht worden war, einrichten und mit 200 Gulden dotieren.⁶⁷ Der Inhaber dieser Vikarie, deren Präsentationsrecht dem Kaland übergeben wurde, sollte jede Woche drei Messen lesen. Wöchentlich wurden zudem drei weitere Messen gefeiert, die wahrscheinlich noch auf dem Testament Bertold von Hilkerodes gründeten.⁶⁸ Damit fand nun am Kalandsaltar in der Marienkapelle an jedem Wochentag eine Messe statt, die ein Kalandsherr las, und zu besonderen Festtagen und einigen Sonntagen hielten die Brüder dort sicherlich ebenfalls Gottesdienste.⁶⁹

Die Anziehungskraft all dieser Messen auf die Gläubigen förderte der Kaland zielstrebig, und wie schon 1305 waren seine Mittel hierzu Ablässe. Sie wurden mit der Verehrung der Heiligen Jungfrau verknüpft, die der Kaland in der Marienkapelle förderte. 1406 gewährte der Generalvikar des Bischofs von Halberstadt einen Ablass von achtzig Tagen und zwei Karenen und begründete dies damit, daß Maria in der ihr geweihten Kapelle von Gerblingerode besonders verehrt werde.⁷⁰ Acht Jahre später verlieh auch der Mainzer Weihbischof Johann einen Ablass von vierzig Tagen und einer Karene für alle, die anwesend waren, wenn bei den vier jährlichen Bruderschaftsbegängnissen die Kalandsherren einander nach dem Beispiel Jesu die Füße wuschen und die von ihm wörtlich angeführten Gebete sangen, die die Hilfe der Muttergottes erfluchten.⁷¹ Nur zwei Jahre darauf bewilligte sein Nachfolger, Weihbischof Heinrich, abermals einen Ablass in derselben Höhe, der zu denselben Bedingungen zu erringen war.⁷² 1515 schließlich verlieh Erzbischof Albrecht 140 Tage Ablass für alle, die bei den Bruderschaftsbegängnissen anwesend waren und die Bruderschaft unterstütz-

⁶⁷ Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 67, 1474 Sept. 7. Die Bestätigung der Stiftung durch den Erzbischof von Mainz in BA Hildesheim, Urk. G I Nörten, Nr. 85, 1474 Sept. 20.

⁶⁸ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 1r; vgl. Wolpers, *Kalande* (wie Anm. 1), S. 113.

⁶⁹ Belegt ist dies nur für den Sonntag Quasimodogeniti und den folgenden Tag. Philipp Knieb, *Geschichte der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfelde*. Heiligenstadt/Eichsfeld 1900, S. 102.

⁷⁰ BA Hildesheim, Urk. E I 8, 1406 Okt. 16, fehlerhafte Kopie in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 70r.

⁷¹ *In quatuor temporibus kalendarum, quibus locionem pedum alter alteri in signum humilitatis salvatoris exemplo fueritis ministraturi*. Ebd., fol. 68rf., 1414 Sept. 29.

⁷² Ebd., fol. 69rf., 1416 Juli 20.

ten.⁷³ Auf den Bruderschaftsbegängnissen richteten sich nicht nur bestimmte Gebete an die Heilige Jungfrau, sondern auch die Vesper, der erste der vier Gottesdienste, war eine Marienvesper, und die Messe am folgenden Tag eine Marienmesse; hinzu traten jeweils eine Vigil und eine Seelmesse.⁷⁴

Außer in der Gerblingeröder Kapelle feierte der Kaland jedoch spätestens seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch in Duderstädter Gotteshäusern Messen. Stets mußte er jedoch am Tag vor der Messe den Pfarrer von Duderstadt um seine Erlaubnis bitten und ihm eine kleine Summe Geldes zahlen, für eine Kalandsfeier 2 Schilling Präsenzgeld und 2 Schilling Oblation, bei einer Memorie 4 goslarsche Pfennige oder 1 Göttinger Achtling.⁷⁵ Da das Präsenzgeld nicht ausdrücklich von der Anwesenheit des Pfarrers abhängig gemacht wurde, bekam er es wahrscheinlich auch, wenn er nicht anwesend war; es handelte sich also um eine reine Genehmigungsgebühr. Trotz dieser zusätzlichen Kosten mag sich die Abhaltung von Gottesdiensten in Duderstadt gelohnt haben, denn hier konnte der Kaland mehr Gläubige erwarten als in Gerblingerode.

Die religiöse Anziehungskraft der Bruderschaft war für die Kalandsherren nicht nur aus seelsorgerischen Motiven von Bedeutung, sondern auch, weil auf ihr die finanzielle Attraktivität des Kalands für die Priester gründete. Denn die Einnahmen, die ein Kalandsherr aus seiner Mitgliedschaft hatte, waren zum größten Teil jene Gelder, die für die Teilnahme an den Memorien ausgeschüttet wurden; je mehr von diesen Feiern gestiftet wurden, desto höher waren daher die Einnahmen der Priester. Bei den 54 Memorien, die der Duderstädter Kaland um 1520 feierte, wurden jährlich rund 85 Mark Präsenzgeld verteilt, so daß auf jeden der dreizehn Kalandsherren rund 6½ Mark entfielen – vorausgesetzt, er nahm an allen Gottesdiensten teil. Hinzu kamen noch die Bruderschaftsbegängnisse und Messen zu besonderen Terminen, die der Kaland in Gerblingerode feierte, bei denen aber nicht bekannt ist, wieviel Präsenzgeld verteilt wurde. Die Einkünfte der Kalandsherren dürften deshalb noch etwas höher gelegen haben, wenigstens bei 7 Mark, was um 1520 rund 3½ Gulden entsprach.

⁷³ Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 72, 1515 Aug. 26, Duderstadt; Kopie des frühen 16. Jh. in Staatsarchiv Würzburg, Mz. Ingr. 56, fol. 54vf., datiert auf 1515 Aug. 18. Eine Notiz über den Ablass auch in PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 1v.

⁷⁴ Wolf, *Commentatio* (wie Anm. 10), Nr. 51.

⁷⁵ BA Hildesheim, Urk. E I 9, 1506 Aug. 11, Vertrag des Stifts St. Martin in Heiligenstadt mit dem Kaland und dem Rat von Duderstadt.

Einkünfte in dieser Höhe dürften den Bereich dessen erreichen, was ein Priester in Duderstadt mit einer schlechten Pfründe verdienen konnte.⁷⁶ Die Einkünfte der Seeburger Kalandsherren aus der Bruderschaft dürften deutlich geringer gewesen sein, wie auch die Stiftungen an die Bruderschaft wohl nicht den Umfang erreichten, den die Duderstädter Bruderschaft aufzuweisen hatte. Doch auch der Seeburger Kaland fand das Vertrauen von vielen Gläubigen und genoß in seinem Umfeld großes Ansehen.

6. Das Vermögen

Die Vermögenswerte, die ihnen von den Gläubigen anvertraut worden waren, mußten beide Kalande möglichst sicher und ertragreich anlegen, um jährlich aus den Zinsen die jeweilige Stiftung ausrichten zu können. In der Form, in der sie investierten, unterschieden sich beide Bruderschaften, weil auch die wirtschaftliche Struktur im Umland der Bruderschaftssitze differierte. Im landwirtschaftlich geprägten Seeburger Umland wurde dem dortigen Kaland häufig schon bei der Einrichtung von Stiftungen Landbesitz übertragen. Da die Priester nicht alles selbst bewirtschaften konnten, dürften sie es stets weiterverpachtet haben. In einem Fall übertrugen sie Land, das ihnen Hans von Grone übereignet hatte, einem ihrer Mitbrüder, dem Priester Johann Alberti, dessen „Köchin“ (*kokin*) Ilse und beider Kinder Albrecht und Hans auf deren Lebenszeit. Diese mußten sich dafür verpflichten, Brot, ein Vorgericht und einen Schafskäse zu liefern, wenn der Kaland die Memorien feierte, die Hans von Grone gestiftet hatte.⁷⁷

Diese Lebensmittel benötigten die Kalandsherren zur Feier der Gottesdienste tatsächlich, denn eine Memorie bestand aus einer Vigil am Abend und einer Seelmesse am folgenden Tag, und viele der aus verschiedenen Orten herbeikommenden Priester konnten wohl nicht über Nacht zu Fuß an ihren Wohnort zurückkehren. Daher mußten sie am Ort der Feier verpflegt werden, und sie brauchten eine Unterkunft. Zu diesem Zweck

⁷⁶ Zu den Pfründeinkünften Malte Prietzel, Rat und Kirche im mittelalterlichen Duderstadt. In: Göttinger Jahrbuch 40 (1992), S. 53–112, hier S. 65 f.

⁷⁷ *Broedt, ein pulment edder vorgerichte unnde einen schepenke*. BA Hildesheim, Urk. E I 14, 1521 Juni 24; zur Stiftung oben, Anm. 45.

erwarb der Kaland von den Alterleuten von St. Laurentii in Gieboldehausen ein Haus am Kirchhof gegen die jährliche Zahlung von einem Pfund Wachs⁷⁸ und kaufte auch in Bernshausen ein Grundstück, auf dem er ein Haus bauen wollte. Um den Gottesdienst zu fördern, befreiten der erzbischöfliche Amtmann des Eichsfeldes und die Burgleute von Gieboldehausen diese Häuser von allen Abgaben. Als Gegenleistung nahmen die Priester die Beamten des Landesherrn in ihre Memorialgemeinschaft auf und versprachen, das Haus, das sie in Bernshausen errichten wollten, mit einer Gerichtslaube zu versehen, in der das landesherrliche Gericht gehalten werden konnte.⁷⁹

Nur selten scheint der Seeburger Kaland sein Vermögen in Grundrenten angelegt zu haben. Belegt sind nur Rentenkäufe bei zwei Seeburgern, einem Gieboldehäuser, einem Lindauer und einem Duderstädter.⁸⁰ Für den Duderstädter Kaland hingegen war der Grundrentenkauf die bevorzugte Anlageform. Von den Stiftern hatte er wohl meist Bargeld erhalten, und dieses konnte er auf dem städtischen Kreditmarkt günstig und bequem anlegen.

Bis zur Mitte der 1520er Jahre sind insgesamt sechzehn Rentengeschäfte der Duderstädter Bruderschaft belegt. Fast alle dürfte der Kaland mit Bewohnern der Stadt vereinbart haben; zumindest schloß er alle diejenigen Geschäfte, bei denen die Herkunft der Verkäufer erwähnt ist, mit Duderstädtern ab. Lediglich eine der Renten kaufte der Kaland von den Vormündern der Pfarrkirche St. Nikolaus in Tiftlingerode, die aber beide Duderstädter Bürger waren.⁸¹ Zwei seiner größten Kapitalgeschäfte schloß die Bruderschaft zudem mit dem Duderstädter Rat ab, an den sie einmal

⁷⁸ BA Hildesheim, Ungeordneter Bestand, Calandsfonds 1836–1848, S. 43, o. D., Regest aus dem 19. Jh.

⁷⁹ Johann Wolf, Denkwürdigkeiten des Marktfleckens Gieboldehausen im Harz–Departement, District Duderstadt. Göttingen 1813, Beilage 7; Original in BA Hildesheim, Urk. E I 20, 1518 Dez. 31. Die Kalandsherren versicherten, sie würden die Hausstelle bebauen und das Gebäude versehen *mit einem oversatte, dorunter meines gnedigsten herrn von Meintze gerichte mach geheget werden und geholden* ... Mit *oversat* wird eigentlich ein überhängendes Stockwerk bezeichnet, das hier offenbar aber den Gerichtsraum überdachen sollte, so daß es sich also um eine Gerichtslaube handelte.

⁸⁰ BA Hildesheim, Urk. E I 5, 1444 Jan. 25 (erwähnt bei Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 204) und Urk. E I 12, 1491 Jan. 29; Urk. E I 16, 1541 März 8; Urk. E I 15, 1508 Sept. 21; StadtA Duderstadt, Stadtbuch 2, S. 310, 1508 März 12.

⁸¹ Zu dieser Rente BA Hildesheim, Urk. E I 4, 1491 Juni 15. Rentenkäufe bei Duderstädter Bürgern BA Hildesheim, Urk. E I 2, 7, 11, 13, 15 und 18 sowie StadtA Duderstadt, Annale 1514/15, fol. 244v, und Stadtbuch 2, S. 147, 1474 o. T.

50 Mark und ein anderes Mal 200 Gulden verlieh.⁸² Nur einmal scheint eine Erwähnung auf Grundbesitz des Kalands hinzudeuten: 1396/97 erhielt die Bruderschaft vom Rat 3 Mark für ein Haus vor dem Steintor, doch ist nicht erkennbar, ob ihr das Haus tatsächlich gehörte.⁸³ Auch Erbzinse erhielt der Kaland nur wenige, und aufgrund ihrer geringen Höhe und Anzahl hatten diese keine große Bedeutung für die Anlage des Kalandsvermögens.⁸⁴

Insgesamt dürfte das Vermögen des Kalands eine beachtliche Höhe erreicht haben, doch läßt sich der Wert seines Besitzes nur schätzen. Bei seinen Memorien schüttete die Bruderschaft jedes Jahr rund 85 Mark Präsenzgelder aus⁸⁵, die er aus seinem Vermögen erwirtschaftet haben mußte. Bei einem durchschnittlichen Zinssatz von 6,25 %⁸⁶ müßte dieser Summe folglich ein Vermögen von 1.300 Mark bis 1.400 Mark entsprochen haben, und da der Kaland auch für andere Messen und Stiftungen Geld ausgeben mußte, betrug sein Vermögen wohl wenigstens 1.500 Mark. Das entsprach um 1520 immerhin fast den jährlichen Einnahmen des Rates aus seiner wichtigsten Einnahmequelle, der „Schoß“ genannten städtischen Steuer⁸⁷, und nur sieben Bürger versteuerten 1514 ein Vermögen von mehr als 1.500 Mark.⁸⁸ Für die Verhältnisse der kleinen Stadt war das Kalandsvermögen also recht ansehnlich.

⁸² Die erste Rente wurde zwischen 1471 Dez. 13 und 1472 Feb. 23 gekauft, da die Rente zwar schon zum zweiten, aber noch nicht zum ersten Termin gezahlt wird. StadtA Duderstadt, Annale 1472/73, fol. 25r, Nachzahlung für das vorhergehende Jahr. Das Kapital des Rentengeschäfts in Annale 1471/72, fol. 319r. Der Rat kaufte die Rente zurück, als er den Kalandsherren zu Reminiscere 1497 (Feb. 19) mit der Rente zusammen auch das Kapital auszahlte. Annale 1496/97, fol. 73r, *receperunt simul cum capitali*. Die zweite Rente muß der Kaland zwischen Michaelis 1475 und Walpurgis 1476 gekauft haben, da sie an diesem letztgenannten Datum das erste Mal gezahlt wird. Annale 1475/76, fol. 191v. Die Rente wurde noch 1558 Mai 1 gezahlt. Annale 1557/58, fol. 349v.

⁸³ UB Duderstadt (wie Anm. 6), S. 452, vgl. Wolpers, Kalande (wie Anm. 1), S. 112f.

⁸⁴ StadtA Duderstadt, Werderungsbuch 1512, fol. 108vf., fol. 111r, fol. 122r, fol. 28r und fol. 59r.

⁸⁵ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 34r–47r.

⁸⁶ Zu den bei den Grundrentengeschäften des Kalands üblichen Zinssätzen Prietzel, Kalande (wie Anm. 3), S. 220.

⁸⁷ Im Jahr 1521 nahm der Rat etwas mehr als 1.600 M aus den Schoßzahlungen seiner Bürger ein. StadtA Duderstadt, Annale 1520/21.

⁸⁸ Myron Wojtowysch, Die Duderstädter Ratsherren im 16. und 17. Jahrhundert. Aspekte der sozialen Stellung einer kleinstädtischen Führungsschicht, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 58 (1986), S. 1–26, hier Abb. 3 auf S. 11. Das von Wojtowysch ausgewertete Werderungsbuch ist fälschlich auf 1519 datiert, obwohl ein Vergleich mit den Schoßlisten eindeutig ergibt, daß es 1514 entstanden sein muß.

7. Die Mitglieder

Dem Duderstädter wie dem Seeburger Kaland konnten nur solche Priester angehören, die im Umkreis des Bruderschaftssitzes lebten, denn anderenfalls hätten sie nicht an den Gottesdiensten der Gemeinschaft teilnehmen können und daher weder religiösen noch finanziellen Nutzen aus ihnen gezogen. Obwohl beide Kalande dieser Einschränkung gleichermaßen unterlagen, zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft. Diese beruhen zum Teil darauf, daß Pfründen in der Stadt im allgemeinen lukrativer waren, da in der Stadt mehr Wohlstand konzentriert war und die Stifter mehr Geld in ihr Seelenheil investieren konnten.⁸⁹ Aus dem gleichen Grund konnte der Duderstädter Kaland höhere Summen für die Einrichtung einer Memorie verlangen, nämlich zwischen 24 und 32 Mark, während eine solche Stiftung in Seeburg nur 6 bis 8 Mark kostete.⁹⁰ Da der jährliche Ertrag dieser Summe größtenteils als Präsenzgeld ausgeschüttet wurde, differierten die Einkünfte der Kalandsherren aus einem einzelnen Gottesdienst entsprechend. Angesichts dieser Einkommensunterschiede waren Geistliche, die höher qualifiziert waren oder über bessere Verbindungen verfügten als ihre Standesgenossen, eher in der Stadt zu finden als auf dem Land.

Beispielhaft zeigt sich dieser Unterschied an der Studienhäufigkeit. Nur drei der 14 belegbaren Seeburger Kalandsherren hatten an einer Hochschule studiert, also weniger als ein Fünftel der Brüder, keiner von ihnen konnte einen akademischen Grad aufweisen. Im Gegensatz dazu hatte fast die Hälfte der 44 Priester studiert, die zwischen 1465 und 1522 dem Duderstädter Kaland angehörten⁹¹, und sieben von ihnen erwarben sogar einen akademischen Grad, wenn auch meist nur den niedrigsten, den des Baccalaureus Artium; einer immerhin wurde zum Baccalaureus beiderlei Rechts promoviert. Offensichtlich stammten viele der Duderstädter Ka-

⁸⁹ Im Archidiaconat Nörten spiegelt sich die geringere Ausstattung der ländlichen Pfründen dadurch wider, daß sie im allgemeinen niedrigere Steuersätze zahlen mußten als diejenigen in den Städten. Karl Kayser (Bearb.), *Registrum subsidii ex praeposituris Northeim et Einbeck*. In: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 2 (1897), S. 264–278, und 3 (1898), S. 268–293.

⁹⁰ Oben, Anm. 47 und 58.

⁹¹ Zu den Mitgliedern der beiden Kalande und den Duderstädter Priestern allgemein Prietzel, *Kalande* (wie Anm. 3), S. 187f., S. 225–268 sowie die Anhänge 5–9 und 13.

landsherren – anders als die Seeburger – aus wohlhabenden Familien, die ihren Söhnen ein Studium finanzieren konnten.

Nicht nur die Ausstattung, sondern auch die Anzahl der Pfründen im Umfeld des Bruderschaftssitzes bestimmte die personelle Zusammensetzung beider Kalande. In der Stadt gab es etwa 40 Pfründen, und so wohnten dort 30 bis 35 Priester⁹², von denen aber nur 13 Kalandsherren sein konnten; der Kaland konnte also auswählen, wen er aufnahm. Im Seeburger Umland gab es hingegen nur die Pfarrpfründen der einzelnen Dörfer, manchmal vielleicht noch eine Kaplansstelle, von der aber nichts überliefert ist, und nur in Gieboldehausen noch zwei Kommenden.⁹³ Da jedoch auch dem Seeburger Kaland wahrscheinlich dreizehn Geistliche angehörten, schloß er wohl die meisten der Pfarrer der Dörfer in der Umgebung von Seeburg zusammen, und eine soziale Auslese konnte nur in sehr begrenztem Maße stattfinden.

Welche Folgen die größeren Auswahlmöglichkeiten für den Duderstädter Kaland hatten, zeigt sich wiederum an der Verbreitung der akademischen Bildung. Von jenen 84 Geistlichen, die zwischen 1465 und 1522 in der Stadt nachweisbar sind, aber nicht in die Bruderschaft aufgenommen wurden, hatte nicht die Hälfte, wie es bei den Kalandsherren der Fall war, sondern nur ein Drittel studiert. Auch die Untersuchung anderer Kriterien – Vermögen der Angehörigen beider Gruppen, öffentliche Ämter, die die Priester bekleideten, Zahl der nachweisbaren Pfründen – zeigen deutlich die soziale Auslese, die in der Duderstädter Priesterschaft stattfand. Der Kaland vereinigte die wohlhabenderen, einflußreicheren Geistlichen, die zugleich mehr Pfründen und mehr Besitz ihr eigen nannten als diejenigen Priester, die nicht Mitglieder der Bruderschaft wurden. Die Duderstädter Kalandsherren waren die Elite unter der Priesterschaft der kleinen Stadt.

8. Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Die Kalande von Seeburg und Duderstadt weisen große Gemeinsamkeiten auf, die sämtlich auf ihren Ursprung zurückgehen. In ihrem Ursprung handelte es sich in beiden Fällen um Bruderschaften von Landklerikern.

⁹² Prietzel, Rat und Kirche (wie Anm. 76), S. 65 und S. 86.

⁹³ Kayser, Registrum (wie Anm. 89), 1898, S. 292.

Diese trafen sich am zentralen Ort einer kleinen Region, der zugleich Vorort der Sedes war, um ihrer Toten zu gedenken, die Gemeinschaft unter den Lebenden zu fördern und ihre Interessen zu vertreten. Aus dieser Konstellation rühren die Grundzüge ihrer Verfassung her, die die ausgeprägte Autonomie der Bruderschaften widerspiegeln. Daneben finden sich die bei Gemeinschaften des Gildetypus üblichen Charakteristika wie Eid, gemeinsames Mahl, Totengedächtnis, Wahrung der Geheimnisse der Gemeinschaft.

Erstmals in den Quellen belegt sind beide Kalande in Zusammenhang mit einer Initialstiftung. Adlige, die in der Region einflußreich waren, beschenkten die schon bestehenden Bruderschaften reich, um das Seelenheil ihrer Toten zu sichern und die Macht der Lebenden zu demonstrieren. Für die Kalande war dies der Grundstock ihres Ansehens und ihres Vermögens, und sie dankten dies den Adligen, indem sie sich der Stifter noch sehr viel später dankbar erinnerten und sie, wie es im Seeburger Fall belegt ist, sogar als angebliche Gründer ihrer Gemeinschaft in Ehren hielten.

Trotz allen Ansehens und trotz allen Vermögens blieb der Wirkungsbereich beider Bruderschaften auf ein kleines Gebiet beschränkt. Einzig von dort empfingen sie Stiftungen, dort legten sie ihr Vermögen an, und dort lebten ihre Mitglieder. Im Fall des Seeburger Kalands war dieser Wirkungsbereich das Umland des Seeburger Sees, ein Gebiet von rund 8 km Durchmesser. Den östlichen Rand dieses Bereichs bildete die politische Grenze zwischen dem mainzischen Amt Gieboldehausen und dem zu Duderstadt zählenden Landgebiet.⁹⁴ Letzteres zählte insofern zum Wirkungsbereich des Duderstädter Kalands, als dort einige seiner Mitglieder bepfründet waren; ihre Stiftungen erhielt diese Bruderschaft jedoch wohl fast ausschließlich von Bewohnern der Stadt, und dort investierte sie auch den größten Teil ihres Vermögens.

Diesen deutlichen Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Verfassung und des Wirkungsbereichs stehen jedoch ebenso prägnante Unterschiede gegenüber. Sie gehen letztlich auf den historischen Zufall zurück, daß in Duderstadt eine Stadt entstand und wuchs, während das Seeburger Umland dörflich geprägt blieb. Der Duderstädter Kaland nutzte die Möglichkeiten, die diese Entwicklung ihm gab. Es gelang ihm, am Wohlstand der

⁹⁴ Zum Territorium der Stadt Jaeger, Duderstadt (wie Anm. 55), S. 41f., und Hussong, Verfassung (wie Anm. 55), S. 23 und die Karte auf S. 21.

Stadt teilzuhaben und eine beachtliche Zahl von Stiftungen von den vermögenden Bewohnern der Stadt an sich zu ziehen, und er konnte die so erworbenen Summen bequem und relativ sicher auf dem städtischen Rentenmarkt anlegen. Das Vermögen der Bruderschaft erhöhte den Anreiz für Priester, sich um den Beitritt zu bemühen, und da es in Duderstadt deutlich mehr Geistliche gab, als der Kaland aufzunehmen vermochte, konnten die Brüder unter den Bewerbern die angeseheneren und wohlhabenderen auswählen.

Während die Duderstädter Bruderschaft die Elite der städtischen Weltgeistlichkeit umfaßte, fanden sich unter den dreizehn Seeburger Kalandsherren zwangsläufig fast alle Kleriker zusammen, die im Umland des Seeburger Sees wohnten, denn eine Möglichkeit, unter mehreren Priestern auszuwählen, bestand nur in geringem Maß. Im Unterschied zum Duderstädter Kaland blieb der Seeburger auch bei der Anlage seines Vermögens von seinem ländlichen Umfeld geprägt. Da es nur einen kleinen Kapitalmarkt gab, investierten die Kalandsherren hauptsächlich in Grund und Boden. In den Grenzen, die ihm der niedrigere Wohlstand seines Wirkungsbereichs erlaubte, besaß jedoch auch der Seeburger Kaland eine geachtete und gesicherte Position.

Ebenso wie ein zufälliges Ereignis die Ursache dafür war, daß sich beide Bruderschaften trotz ähnlichen Ausgangsbedingungen so verschieden entwickelten, so sorgte ein zweites, nicht vorhersehbares Ereignis dafür, daß diese Unterschiede plötzlich hinfällig wurden: die Reformation. Im ganzen Untereichsfeld fand Luthers Lehre schnell Anhänger, und nur der zähe und langandauernde Einsatz des katholischen Landesherrn konnte verhindern, daß die Region zur Gänze protestantisch wurde.⁹⁵ Da die spätmittelalterlichen Bruderschaften auf Fundamenten gründeten, die von den Lutheranern verworfen wurden – vor allem dem Gedanken der Werkgerechtigkeit – wurden sie überall dort aufgelöst, wo die Reformation siegte. Auch in Duderstadt und Seeburg kämpften die Kalande um ihr Überleben. Stiftungen blieben aus, Eigentum wurde unterschlagen, und es fanden sich kaum noch katholische Priester, die in die Bruderschaften hätten eintreten

⁹⁵ Zu Reformation und Gegenreformation im Eichsfeld vor allem Knieb, *Geschichte* (wie Anm. 69), und Levin Freiherr von Wintzingeroda–Knorr, *Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde während dreier Jahrhunderte* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte; 26 u. 42). 2 Bde., Halle 1892/93.

können. Schon in den 1530er Jahren gelang es dem Duderstädter Kaland offenbar nicht mehr, neue Mitglieder zu finden; während zwischen 1536 und 1546 sieben Brüder starben, konnte nur ein Priester neu aufgenommen werden.⁹⁶ Der Seeburger Gemeinschaft ging es wohl ähnlich, und so gab es bereits um 1540 Doppelmitgliedschaften⁹⁷, und in den 1620er und 1630er Jahren verschmolzen beide Kalände endgültig. Da gleichzeitig in der Folge des Dreißigjährigen Krieges der Katholizismus im Untereichsfeld wieder gestärkt wurde, bedeutete dies die Rettung für die Bruderschaften. Die Bedeutung jedoch, die sie im Mittelalter gehabt hatten, war verloren.

⁹⁶ PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 5v, fol. 33v, und fol. 53r. Zur Vereinigung der Kalände und ihrer weiteren Geschichte Wolpers, Kalände (wie Anm. 1), S. 209–211 und S. 233–241.

⁹⁷ Fricke Eikelmeiger und Conrad Plessemann sind 1541 als Seeburger Kalandsherren belegt; 1536 und 1558 wurden sie auch in die Duderstädter Bruderschaft aufgenommen. BA Hildesheim, Urk. E I 16, und PropsteiA Duderstadt, Kalandsbuch, fol. 33v.

Das erste Provinzialkapitel der norddeutschen Benediktinerprovinz in Stade 1437*

Von HeinzJoachim Schulze

Das Provinzialkapitel der Benediktiner 1437 in Stade war ein Teil und ein Ereignis der Kirchen- und Ordensreform des 15. Jahrhunderts, eines Jahrhunderts, das nicht nur in der Kirche, dort aber wegen des Schismas in besonderer Weise, durchdrungen war von Forderungen nach Reformen.

Unser Thema hat jedoch allein die Ordensreform, genauer noch, nur einen Teil der Reform, den der benediktinischen Klosterwelt, im Auge, die in ihrer gewachsenen Struktur deutliche Unterschiede zu den nach ihr gekommenen Orden aufweist. Um diese Struktur zu verdeutlichen und auch sichtbar zu machen, daß das Gefühl für die Notwendigkeit von Reformen auch dort immer lebendig geblieben ist, sei ein zeitlicher Rückgriff gestattet.

Die auf den Schultern der benediktinischen Klosterreformen von Cluny und Gorze stehende gregorianische Kirchenreform des 11. und 12. Jahrhunderts, die die lateinische Kirche aus den staatlichen Bevormundungen und Umklammerungen löste und damit das Abendland eigentlich erst zum Abendland werden ließ, brachte den sie tragenden Benediktinern Zuwachs an Ansehen und Einfluß. Ihr gewachsenes Selbstbewußtsein zeigte sich in einer sehr reichen Ausgestaltung der Liturgie und einer demonstrativen Baupracht. Aus den eigenen Reihen erwuchs ihnen mit den Zisterziensern eine ganz auf Einfachheit und Schlichtheit angelegte Konkurrenz, die sich als benediktinische Reformkomponente begriff. Ebenfalls nach der Regel des hl. Benedikt lebend, wurden sie dennoch ein eigener, von den übrigen Benediktinern getrennter Orden, ja sie erst

* Überarbeiteter Vortrag beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim am 10. 2. 1994 in Hildesheim.

formten den ersten Orden überhaupt. Denn sie entwickelten das, was erst einen Orden ausmacht, einen rechtlich abgesicherten Verbund ihrer Klöster, die sie zudem noch hierarchisch gliederten. Das Mutterkloster hatte gegenüber seinen eigenen Gründungen und den Gründungen seiner Töchter gewisse Kontroll- und Vorrechte. Alljährlich gehaltene Generalkapitel aller Äbte sorgten für eine einheitliche Gestaltung der Lebensführung und gaben Gelegenheit, die möglicherweise dagegen eingetretenen Verstöße zu korrigieren. Die etwa zur gleichen Zeit entstandenen Kartäuser benutzten sehr bald ebenfalls die Generalkapitel als oberstes Organ des Ordensverbandes. Beide Neugründungen, wie übrigens auch die späteren im Anfang des 13. Jahrhunderts gegründeten Bettelorden, hatten als feste Verbände mit eigenen Organen zur Kontrolle des Ordenslebens Regularien, die den klassischen Benediktinern abgingen.

Die Benediktinerkonvente waren jeder für sich ein fast souveränes Individuum, die – soweit sie nicht exemt und dem Apostolischen Stuhl direkt unterstellt waren – nur der Aufsicht des zuständigen Diözesanbischofs unterstanden. Dessen Kontrollbefugnis fand seine Grenzen in den eigenen kirchenpolitischen Überlegungen. Wenn er überhaupt in der Lage und willens war, das interne klösterliche Leben – und darum ging es in erster Linie – zu kontrollieren, dann hat ihm die Scheu vor einem großen Konflikt mit den oft mächtigen und mit dem regionalen Adel verflochtenen Abteien Zügel angelegt. Es hing weitgehend vom freien Willen des Abtes und des Konventes ab, ob und wie auf Korrekturforderungen reagiert wurde.

Schon früh, noch während des 12. Jahrhunderts, haben Versuche begonnen, durch regionale Synoden der Benediktineräbte sowohl eine gegenseitige Kontrolle wie auch eine gleichförmige Gestaltung des Lebens der Regel entsprechend in den Klöstern zu sichern.¹ Auf dem 4. Laterankonzil, das im November 1215 in Rom tagte, hat Innozenz III. für die gesamte Kirche eine Reform begonnen. Zur Durchsetzung und Sicherung dieses Reformwerkes wurden regelmäßige Diözesan- und Provinzialsynoden so-

¹ Eine Zusammenstellung dieser frühen Versuche bei Raphael Molitor OSB, *Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände*. Bd. 1: Verbände von Kloster zu Kloster, Münster 1928, S. 234 ff.; ferner Peter Maier, *Ursprung und Ausbreitung der Kastler Reformbewegung*. In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 102 (1991), S. 75–204, hier S. 79–84.

wie in den Orden regelmäßige Generalkapitel angeordnet. Schon die alte Kirche hatte solche Synoden und vor allem die Provinzialsynoden als Institute zur ständigen Reform des Weltklerus verstanden.² Für die Benediktinerklöster wurde 1215 ein gesondertes Dekret (*In singulis regnis*) erlassen, das ebenfalls in Abständen von drei Jahren abzuhaltende Provinzialkapitel für die Benediktineräbte anordnete. Teilzunehmen hatten auch die exemten Klöster. Die Diözesanbischöfe wurden in ihren Befugnissen nicht nur nicht beschnitten, sondern hatten an dem ständigen Reformwerk mitzuwirken.

Daß für die Benediktiner ein besonderes Dekret formuliert werden mußte, lag eben daran, daß es für sie keinen verfassungsrechtlich abgesicherten Verbund gab. Was sie untereinander verband, war die Regel des hl. Benedikt. Deren einfache und schlichte Formulierung ließ aber durchaus Interpretationsspielräume zu und gewährte eine gewisse Elastizität für Anpassungen an vorgegebene zeitliche oder räumliche Bedingungen. Es entstanden so unterschiedliche Gewohnheiten, die dann spezifisch für einzelne Klöstergruppen oder gar für einzelne Klöster sein konnten. Die Unterschiede waren nicht groß, aber es gab sie, und man wußte darum und pflegte sie.³ Es liegt auf der Hand, daß dadurch die ohnehin vorhandene Individualität der jeweiligen Klöster zusätzlich gestärkt wurde. Das Fehlen eines sich gegenseitig kontrollierenden Verbundes und ihr spiritueller Pluralismus machte die Benediktiner für die Durchsetzung der gewünschten zentralen Reform mit dem Ziel einer einheitlichen Lebensführung in allen Benediktinerklöstern zu einem schwierigen Unternehmen.

Als einziges Mittel, ein so heterogenes Gebilde, wie es die Gemeinschaft aller Benediktinerklöster darstellte, auf dem Niveau der angestrebten Lebensweise zu halten, bot sich letztlich nur noch das eigentlich für den Weltklerus gedachte Instrument der regelmäßigen Provinzialkapitel an. Das sie für die Benediktiner 1215 gleichsam mit Gesetzeskraft anordnende

² Josef Leineweber, Provinzialsynode und Kirchenreform im Spätmittelalter. In: *Reformatio Ecclesiae*. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit, Festgabe für Erwin Iserloh, hrsg. von Remigius Bäumer, Paderborn/München/Wien/Zürich 1980, S. 113–127.

³ Zu den Gewohnheiten bzw. *consuetudines* Kassius Hallinger, *Consuetudo*. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*. Hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 68. Studien zur Germania Sacra; 14), Göttingen 1980, S.140–166.

Dekret Innozenz' III. blieb nicht ohne Erfolg. Noch 1216 fanden ein Benediktinerkapitel in Oxford für die englischen Klöster und in dem unter englisch-normannischer Herrschaft stehenden Rouen für die dortigen Klöster statt.⁴ In Skandinavien hat der Erzbischof von Lund eine Synode aller Benediktiner seiner Provinz zusammengerufen. 1259 fand in Erfurt auf päpstliche Anordnung hin eine Synode der deutschen Benediktineräbte statt. 1293 lud der Abt von Fulda wieder alle deutschen Benediktiner zu einer Generalsynode ein. Wir wissen kaum etwas über die unmittelbare Ausstrahlung dieser Synoden. Vor allem kam es nicht zu der angestrebten Regelmäßigkeit.

Ein erneuter Schub reformischeren Handelns sollte 1336 die von Benedikt XII. erlassene Bulle *Summi magistri dignatio* bringen. Benedikt war französischer Zisterzienser und war im Dezember 1334 zum Papst gewählt und im Januar 1335 inthronisiert worden. Er war bereits der 4. Papst, der in Avignon seine Residenz nehmen mußte. Er wagte sich an ein großes Reformwerk, das sowohl den Weltklerus wie die Orden erfassen wollte. In ganz besonderer Weise wandte er sich der Ordensreform zu, zunächst bei den Orden, die nach der Benediktregel lebten. Bereits im Juli 1335 erschien seine Constitution *Fulgens sicut stella* mit dem Ziel der Reform des Zisterzienserordens, dem er selber angehörte. Nur 11 Monate später, am 20. Juni 1336, erschien die eben genannte Bulle *Summi magistri dignatio*⁵ zur Reform der Benediktinerklöster. Sie sollte später – verkürzend als „Benedictina“ bezeichnet – zu einem Eckstein benediktinischer Reformbemühungen werden. Sie enthielt in 39 Kapiteln gegliedert sowohl in organisatorischer wie auch in inhaltlicher Hinsicht ein Reformkonzept. Sie teilte das ganze Gebiet der römischen Kirche in über 30 Benediktiner-Provinzen ein und benutzte dazu wegen des Fehlens einer eigenen Gliederung der Benediktiner die Einteilung der Weltkirche, ihre Diözesen und Provinzen, als Organisationsbasis. Das deutschsprachige Gebiet wurde in vier Ordensprovinzen – die Mainz-Bamberger, die Köln-Trierer, die Salz-

⁴ Molitor (wie Anm. 1) und Maier (wie Anm. 1), S. 80–82; Anfänge in der Köln-Trierer Benediktinerprovinz bei Ursmer Berlière, *Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoît*. In: *Revue Bénédictine* 18 (1901), S. 364–398, hier S. 374 f.

⁵ Druck: Laertius Cherubini (Hrsg.), *Magnum Bullarium Romanum*. Luxemburg 1742, S. 218–237; eine etwas jüngere Edition bei C. Cocquelines, *Bullarium Romanorum Pontificum*. Bd. 3, T. 2, Rom 1741, ist – so Ph. Schmitz, *Geschichte des Benediktinerordens*. Bd. 3, Einsiedeln/ Zürich 1955, S. 72, Anm. 2 – mit textlichen Mängeln behaftet.

burger und die Bremen-Magdeburger – aufgeteilt. Die norddeutsche Bremen-Magdeburger war mit 15 Klöstern die mit Abstand kleinste von ihnen. Sie wurde gebildet aus den Benediktinerklöstern der Magdeburger und der Bremer Kirchenprovinz sowie der exemten Diözese Kammin. Zur Bremer Kirchenprovinz gehörten damals die Erzdiözese Hamburg-Bremen und die Diözesen Lübeck, Ratzeburg und Schwerin; zur Magdeburger die Erzdiözese Magdeburg und die Diözesen Brandenburg, Havelberg, Meißen, Merseburg und Naumburg. Kammin war eine seit 1188 dem Heiligen Stuhl direkt unterstellte Diözese. In der Diözese Bremen lagen die Klöster Harsefeld, Stade, St. Paul vor Bremen, Rastede und Norden, in der Diözese Lübeck lag Cismar, in der Magdeburger Berge vor Magdeburg, Nienburg und Ammensleben, in der Merseburger Chemnitz, Pegau und St. Peter vor Merseburg und in der Naumburger Bosau, Bürgel und St. Peter zu Naumburg.⁶ In den übrigen Diözesen gab es keine Benediktinerklöster.⁷ Die Provinzialkapitel hat Benedikt XII. noch nach Erlass der „Benedictina“ in mehreren Schreiben besonders eingeschärft.⁸ Im Dezember 1340 gab er zu seiner Reformbulle noch eine erläuternde Ergänzung (*Dudum pro bono*), die auf kritische Stimmen aus dem Kreise der Benediktiner reagierte.⁹

Die durch Benedikt XII. gegebenen Anstöße stießen innerhalb des Ordens – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung und regional sehr unterschiedlich – auf Resonanz, sie blieben aber auch nicht ohne Kritik. Vor allem die Provinzialkapitel ließen sich nur sporadisch durchsetzen. Die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnenden großen Pestwellen haben sicherlich dazu beigetragen, daß der große Schwung der „Benedictina“ bald wieder verebbte. Das Reformwerk suchte sich ganz typisch benediktinisch einen eigenen Weg. Eine als vorbildlich empfundene Reform eines Einzelklosters wurde von anderen Klöstern angenommen. Auf diese Weise bildeten sich Klostergruppen, die nach gemeinsamen reformierten Gewohnheiten lebten.

⁶ Berlière (wie Anm. 4), S. 384f.

⁷ Die Benediktinerinnenklöster wurden bei diesen Zählungen nicht berücksichtigt, ihre Reform jedoch wurde den Visitatoren der Provinz übertragen.

⁸ Molitor (wie Anm. 1), S. 240, Anm. 26; zur Bulle selbst a.a.O., Anm. 27.

⁹ Druck bei Stefan Baluzius, *Miscellanea* 7, Paris 1715, S. 142–152; S. 152–157 weitere Ergänzungen von Clemens VI. und Innozenz VI.

So wurde in der oberpfälzischen Abtei Kastl damit begonnen, die Lebensgewohnheiten den Reformforderungen anzupassen und sie in vorbildhafter Weise auszubilden. Um Kastl formierte sich ein Kreis von Klöstern, die dessen Gewohnheiten annahmen und danach lebten. Allerdings hatte man in Kastl nicht beabsichtigt, einen festen Verband oder auch nur eine Kongregation der nach diesen Regeln lebenden Konvente herzustellen, sondern begnügte sich mit einer Gemeinschaft von Konventen, die lediglich, wie es das auch schon früher gegeben hatte, nach denselben Gewohnheiten lebten, die die in den Reformkonzepten enthaltenen Forderungen zu erfüllen suchten.¹⁰

Ähnlich liefen die Dinge in dem italienischen Kloster Subiaco, wo Abt Bartholomäus III. von Siena (1363–1369) mit Unterstützung deutscher Mönche die Gewohnheiten reformierte. Die von ihm verfaßten *Consuetudines* erhielten Vorbildcharakter für viele, den Reformen sich öffnende Klöster. Sie wurden auch die Grundlage für die Melker Reform zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in der sich zunächst österreichische und dann auch bayerische und schließlich schwäbische Klöster zusammengefunden hatten und nach einer gemeinsamen reformierten Gewohnheit lebten. Einen festen Verband haben sie weniger noch als Kastl ausgebildet, so daß sie letztlich in ihrer Vereinzelung mit allen daraus folgenden Unwägbarkeiten verblieben. Am Beginn des 15. Jahrhunderts folgte in Italien Santa Giustina als ein Reformzentrum, das mit der starken Stellung seiner Generalkapitel auf dem Wege zu einer Kongregation war.¹¹

Mit Melk aber haben wir bereits die Zeit des Konstanzer Konzils erreicht. Dieses Konzil (1414–1418) hatte das Ziel, die seit 1378 andauernde Spaltung der Kirche zu beseitigen. Seit 1409 amtierten ja nicht nur zwei, sondern sogar drei Päpste. Die dort zu bewältigende Reform der Kirche an „Haupt und Gliedern“ hatte vor allem anderen die Wiederherstellung ihrer Einheit in der Person eines Papstes als Haupt und dann erst die Ordnung der Glieder, zu denen naturgemäß die Hierarchie, aber auch die

¹⁰ Zur Kastler Reformbewegung grundlegend Maier (wie Anm. 1).

¹¹ Eine Übersicht bietet Petrus Becker, *Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter*. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift* (wie Anm. 3), S. 167–187 und Dieter Mertens, *Reformkonzilien und Ordensreform im 15. Jahrhundert*. In: Kaspar Elm (Hrsg.), *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen* (Berliner Historische Studien; 14. Ordensstudien VI). Berlin 1989, S. 431–457.

Orden zählten, im Auge zu haben. Die Diskussion der Thesen von Wycliff und Hus verbrauchte weitere Zeit. Die Ordensreform stand nicht im zentralen Blickpunkt der Konzilsväter. Dennoch gab die große Zahl der in Konstanz versammelten Benediktineräbte diesen die Möglichkeit, die Reform ihres Ordens zu diskutieren. 1417 trafen sich in der Abtei Petershausen bei Konstanz 131 Benediktineräbte. Die Zusammenkunft war zunächst nur als Kapitel der Benediktiner der Mainz-Bamberger Ordensprovinz gedacht. Das Konzil beauftragte dann aber die in Konstanz anwesenden Äbte und Priore der Benediktinerklöster deutscher Nation, sich daran zu beteiligen und noch vor dem Zusammentritt der Provinzialkapitel Präsidenten aus ihren Reihen nach den Vorschriften der Reformbulle *Summi magistri dignatio* Benedikts XII. zu wählen. Die Gewählten sollten ihre Befugnisse bis zum nächsten Provinzialkonzil behalten.¹² Die in der Abtei Petershausen gefaßten Reformbeschlüsse manifestierten die Notwendigkeit einer Reform des klösterlichen Lebens, wenn man die dortigen Regelungen als Reaktionen auf eingetretene Defizite ansehen darf.¹³ Wo lagen die Ursachen für den eingetretenen Niedergang?

Mit der Kirchen- und Klosterreform des 11. und 12. Jahrhunderts, die sie in oft militanter Weise mitgetragen hatten, hatten die Benediktiner einen Höhepunkt erreicht. Doch bereits im 12. Jahrhundert zogen die Zisterzienser einen Teil des engagierten Nachwuchses auf sich, ein anderer Teil wandte sich den Prämonstratensern zu. Im 13. Jahrhundert kam die Konkurrenz der Bettelorden hinzu, die in ganz anderer Weise junge, dem monastischen Ideal nachstrebende Leute anzogen. Auch die Ritter- und Hospitalorden werden gerade den für die Benediktiner prädestinierten Nachwuchs vermindert haben. Benediktinermönchsklöster sind nach 1200 kaum noch entstanden. Die Benediktinerinnen allerdings haben auch danach noch die Zahl ihrer Niederlassungen für einige wenige Jahrzehnte vermehren können.

¹² Druck: Hermann von der Hardt, *Magnum oecumenicum Constantinense*. Bd. 1, 1740, S. 1095–1099; Regest: Brigide Schwarz, *Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Reihe XXXVII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter; 15). Hannover 1993, Nr. 1428.

¹³ Beschlüsse bei Josef Zeller, *Das Provinzialkapitel im Stift Petershausen im Jahre 1417*. In: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 41 (1921), S. 1–73, Beschlüsse S. 52–62.



Wie das Konzil von Konstanz fertigte auch das von Basel seine Urkunden unter einem eigenen, der päpstlichen Bleibulle nachempfundenen, Siegel aus. Anstelle des Papstnamens stand hier: + SACROSANCTA GENERALIS SINODUS BASILENSIS.

[Hier eine Privilegienbestätigung für das Bistum Verden von 1435]

Im 14. Jahrhundert zweigte die Anziehungskraft der jungen Universitäten den Teil des Nachwuchses ab, der es vornehmlich auf die Bildung abgesehen hatte. Als dann ab 1348 die Pestwellen mit allen ihren furchtbaren Folgen an Menschenverlusten und Zerstörung der Wirtschaftskraft durch Europa rollten, litten die Benediktiner-Konvente personell und auch wirtschaftlich unsäglich. Ihr nach den alten feudalen Strukturen grundherrlich genutztes Klostervermögen erwies sich in diesen Katastrophen als besonders anfällig. Die toten Bauern leisteten eben keine Abgaben mehr, und die überlebenden verließen oft ihre Höfe und zogen in die Stadt, weil die dort eingetretenen Bevölkerungslücken ihre Zuwanderung erleichterten und sie auf bessere Lebenschancen hoffen ließen. Derweil fielen die verlassenen Höfe, ja ganze Dörfer wüst und blieben ohne Ertrag. Das alles hat dazu geführt, daß der wirtschaftliche Neuaufbau aus den



*Die Rückseite der Bulle demonstriert das Selbstverständnis des Konzils:
Aus einem Wolkenkreis schaut segnend Christus hervor und von ihm senkt
sich der Heilige Geist auf die Konzilsversammlung herab*

Notzeiten heraus, der häufig genug durch zahlreiche lokale Fehden behindert wurde, die Kräfte der Konvente in Anspruch nahm und man beim knapper werdenden Nachwuchs nicht mehr so genau prüfte und damit offen wurde für das Eindringen junger adliger nachgeborener Söhne, die gelegentlich mehr die Versorgung als das monastische Ideal vor Augen hatten.¹⁴ Oft mochten die Klöster auf den materiellen Zufluß an Gütern, der ihnen mit diesem Nachwuchs zulief, angewiesen sein. Es ist nicht gerecht, ihnen ihre zu Lasten eines der Regel konsequent folgenden Lebens gehenden Bemühungen um eine wirtschaftliche Konsolidierung vorzuwer-

¹⁴ Petrus Becker, Benediktinische Reformbewegungen und klösterliches Bildungsstreben. Die rheinischen Abteien der Bursfelder Kongregation, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 161–174, hier S. 162 mit Anm. 4.

fen. Daß bei allen diesen ungünstigen Voraussetzungen der Wille zur Reform in den Klöstern selbst immer wieder wach wurde und sich Bahn brechen konnte, ist fast ein Wunder zu nennen und zeugt von der Glaubenskraft und dem Engagement in diesen auf den ersten Blick so müde erscheinenden Gemeinschaften.

Daß sich bald nach den ersten Pestwellen noch während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Kreis von Klöstern um Kastl sammelte und das innere Leben ihrer Klöster nach den Vorgaben der Reformforderungen gestaltete, ist schon bemerkenswert. Dabei soll nicht übersehen werden, daß der Landesherr, Pfalzgraf Ruprecht I., mit der Berufung böhmischer Reformmönche nach Kastl gewissermaßen eine dirigierende Starthilfe gab. Der Wille und die Mitwirkung des Landesherrn konnten den Beginn der Reform befördern, haben ihn oft erst ermöglicht, weil er nicht nur den Widerstand reformunwilliger Konventsangehöriger, sondern auch den Einfluß der hinter diesen stehenden manchmal mächtigen Familien zu überwinden vermochte. Die Gestaltung der Reform blieb dann Sache der Klöster selbst.¹⁵ Auch in Clus und Bursfelde hat ja 1430 und 1434 der Landesherr, Herzog Otto von Braunschweig, bei der Einsetzung des Johannes Dederoth mitgewirkt.

Mit der Äbtekonzferenz von Petershausen 1417 wurden die regionalen Grenzen überschritten und eine neue Qualität erreicht. Das auf Konstanz folgende Konzil in Basel hat schon kurz nach seiner Eröffnung im Juli 1431, nämlich im September dieses Jahres, ein Gremium eingesetzt, das alle Ordensregeln mit Blick auf eine Reformierung prüfen sollte. Man rief dazu auf, aus allen Diözesen einige Ordensleute nach Basel zu senden, um die Fragen der Ordensreformen behandeln zu können. 1433 erging eine Konzilsbulle *de visitationibus et reformationibus religiosorum* mit Vollmachten für alle Visitatoren bzw. für bereits reformierte Äbte. Da die meisten Orden über eigene Instrumentarien für eine gegebenenfalls durchzuführende Reform verfügten, blieben nur noch die Stifte der Augustiner-

¹⁵ Dazu Helmut Rankl, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526). München 1971; zur Beteiligung der Landesherren vgl. auch Bernhard Neidinger, Erzbischöfe, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreform des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 54, 1990, S. 19–77 und Manfred Schulze, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe; 2), Tübingen 1991.

Chorherren und die Klöster der Benediktiner übrig, für die man einen Regelungsbedarf erkannte. Aber auch bei diesen gab es noch einige, die die von den Hirsauern im 11. und 12. Jahrhundert erstrebte *libertas Romana*, die direkte Unterstellung unter den Apostolischen Stuhl, bewahrt hatten und mit dem Hinweis auf ihre Immediatität sich jedem Eingriff, der nicht vom Papst selbst kam, widersetzen konnten.¹⁶ Und sie taten das nicht, oder zumindestens nicht nur, wegen gegebenenfalls vorhandener Reformfeindlichkeit, sondern auch, um alle ihre Unmittelbarkeit gefährdenden Präzedenzfälle abzuwehren. Ihre Einbindung in das Reformwerk, die schon Innozenz III. 1215 angeordnet hatte, mußte immer wieder, auch im 15. Jahrhundert, neu eingeschärft werden.

Zur Reform der Benediktinerklöster entstanden in Basel drei Dokumente, deren Entstehung bisher nicht ganz sicher zu klären ist. Da waren zunächst die *Statuta Concilii Basilensis ad Fratres ordinis s. Benedicti*, deren Fassung, so wird vermutet, aus dem Kreis der Äbteversammlungen auf dem Konzil und der dort gehaltenen Provinzialkapitel der Benediktiner der Mainz-Bamberger und der Köln-Trierer Provinz der Jahre 1435/1436 stammen.¹⁷ Damit nicht identisch ist die Konzilsbulle *Inter curas innumeras* vom 27. Mai 1436, die uns jetzt vornehmlich beschäftigen wird.¹⁸ Es sei noch auf die Konzilsbulle *Inter curas multiplices* vom 20. Februar 1439 verwiesen, die indessen schon von der Chronologie her für die Stader Ereignisse keine Rolle mehr spielen konnte. Sie sollte nach dem Willen des Konzils das Verfahren aller künftigen Provinzialkapitel der Benediktiner deutscher Nation regeln bzw. ihnen die Ziele vorgeben. Ihre inhaltliche Nähe zu *Inter curas innumeras* ergibt sich aus der Reformmaterie. Ihr Katalog von 39 Artikeln, entsprechend der „Benedictina“ zusammengestellt, bot die Reformforderungen dazu jedoch viel knapper und konziser.¹⁹ *Inter curas innumeras* hat dagegen eine weniger straffe Gliederung und

¹⁶ Dazu Johannes Helmrath, *Theorie und Praxis der Kirchenreform im Spätmittelalter*. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 59.

¹⁷ Helmrath (wie Anm. 16), S. 62; Druck bei Johann Hisch, *Die liturgischen Bestimmungen der Basler Statuta für den Benediktinerorden aus zwei Salzburger Handschriften*. Wien 1976, S. 115–180.

¹⁸ So Helmrath (wie Anm. 16), S. 62 und Anm. 96.

¹⁹ Druck bei Johannes Trithemius, *Opera Pia et Spiritualia*. Ed. von Johannes Busaeus, Mainz 1605, S. 1016–1023; vgl. dazu Helmrath (wie Anm. 16), S. 63, zum Inhalt dort Anm. 102.

enthält viel mehr Details. Die in beiden Dokumenten angesprochenen Punkte sind auch nicht vollständig deckungsgleich.

Die für die Ereignisse in Stade wichtige *Inter curas innumeras* ist bisher ungedruckt. Johannes Helmrath hat eine Publikation zugesagt, die auch die von mir benutzte Originalausfertigung mit einbeziehen soll. Diese liegt im Hauptstaatsarchiv in Hannover im Bestand des Lüneburger Michaelisklosters.²⁰

Die Adressaten der Bulle sind die Erzbischöfe von Magdeburg, Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Bremen, Riga, Upsala, Lund und Drontheim und deren Suffragane. Sie werden aufgefordert, die Benediktinerklöster in ihren Diözesen zu reformieren. Es war mithin der ganze deutsche und skandinavische Sprachraum gemeint. Es wird ausdrücklich auf die Prälaten und Professoren des Benediktinerordens aus der Kölner und Trierer Kirchenprovinz, die in Basel zur Feier des Provinzialkapitels versammelt sind, Bezug genommen. Da die Ausfertigung der Bulle zeitlich vor der Zelebration des Kapitels liegt, muß man wohl davon ausgehen, daß die im Vorfeld für das Kapitel erarbeiteten Ziele die Grundlage für die Formulierungen der Bulle abgegeben haben.

Von einer unmittelbaren Reaktion darauf, sieht man von Stade ab, ist nichts bekannt. Das ist insofern nicht verwunderlich, als im Süden, in der Mitte und im Westen des Reiches die Provinzialkapitel der Mainz-Bamberger und der Köln-Trierer Benediktinerprovinz bereits ihre Arbeit aufgenommen hatten. Sie hatten ja gerade 1435 bzw. 1436 in Basel ihre Provinzialkapitel zelebriert. In der Salzburger Provinz hatten zunächst Kastl und dann seit Beginn des 15. Jhts. Melk ihre Reformtätigkeit aufgenommen. Einen Versuch des Konzils, im Mai 1435 die österreichischen Stifte und Klöster durch eine Konzilskommission zu reformieren, haben Herzog Albrecht V. von Österreich und der Bischof von Passau unterbunden. Sie wollten die Arbeit durch eine eigene Kommission verrichten lassen.²¹

²⁰ HStA Hannover, Celle Or. 100, Michaeliskloster Lüneburg Nr. 755; Helmrath (wie Anm. 16), S. 62, Anm. 98, kennt zwei Abschriften neben der Ausfertigung in Hannover. Regest zur Ausfertigung bei Wilhelm von Hodenberg (Hrsg.), Lüneburger Urkundenbuch. Bd. 7: Archiv des Klosters St. Michael zu Lüneburg, Celle 1861–1870, Nr. 1064, S. 652, und bei Schwarz (wie Anm. 12), Nr. 1619, dort noch ein Hinweis auf eine Abschrift in Melk Cod. 842, Bl. 238r–243r.

²¹ Helmrath (wie Anm. 16), S. 61; zur Kirchenpolitik Albrechts V. siehe G. Koller, *Princeps in Ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich* (Archiv für österreichische Geschichte; 124). Wien 1964.

Herzog Albrecht V. war seit 1418 im Besitz eines päpstlichen Visitationsprivilegs für die Benediktinerklöster und die Augustinerchorherrenstifte in seinem Lande.²² Hier überall konnten die Reformforderungen des Konzils allenfalls in bereits vorhandene Aktivitäten einfließen, aber kaum neue begründen. Auch wenn man den allgemeinen Anspruch der Bulle gelten läßt, sichtbar darauf bezogene Reaktionen waren nur in Skandinavien und Norddeutschland zu erwarten. Für Skandinavien besteht da noch Aufklärungsbedarf. In Deutschland blieb nur noch die Bremen-Magdeburger Provinz der Benediktiner übrig. Die Bursfelder Kongregation, die später die benediktinische Reformarbeit in diesem Raum dominierte, gab es noch nicht. Johann Dederoth hatte seine Reformarbeit in Bursfelde und Clus mit Hilfe einiger Mönche, die ihm Abt Johann Rode von St. Maximin in Trier 1434 mitgegeben hatte, selbst gerade erst aufgenommen. Das Feld in Norddeutschland lag noch weithin brach.

Daß es nun als Reaktion auf *Inter curas innumeras* auf dieser Brache zur Bewegung kam, war letztlich einem Manne zu verdanken, Balduin von Wenden, Erzbischof von Bremen (1435–1441), der selber nicht nur Benediktiner war, sondern auch nach seiner Erhebung zum Erzbischof 1435 sein seit 1419 besessenes Amt als Abt von St. Michael in Lüneburg mit päpstlicher Dispens zunächst zeitlich begrenzt und dann auf Lebenszeit behalten durfte. Balduin von Wenden und Dalum stammte aus dem Lüneburger Ministerialadel.²³ Er wurde früh Schüler des Michaelisklosters in Lüneburg, studierte Rechtswissenschaften in Prag und kanonisches Recht in Bologna, unterbrochen von einem kurzen Aufenthalt in Padua, und wurde dann in Bologna zunächst zum Lizentiaten und dann zum Doktor decretorum promoviert. Danach kehrte er in den Konvent von St. Michael zurück. Dort stieg er 1415 zum Prior und 1419 zum Abt auf. Martin V. selbst hatte ihn zum Abt ernannt, nachdem der vorherige Abt

²² Rankl (wie Anm. 15), S. 175; dazu auch Dieter Stievermann, Klosterreform und Territorialstaat in Süddeutschland im 15. Jahrhundert. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992), S. 149–160, hier S. 153.

²³ Zu Balduin von Wenden sind fast gleichzeitig zwei Biographien erschienen. Die ausführlichere stammt von H. Reuter, Balduin von Wenden und Dahlum, Abt zu St. Michael in Lüneburg und Erzbischof von Bremen, † 1441. In: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 14 (1909), S. 106; Reuter schildert ausführlich seine politischen Tätigkeiten als Diplomat und bestellter Richter. Kurz davor war eine kürzere Biographie erschienen von Johannes Merkel, Balduin von Wenden († 1441). In: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1908, S. 323–361.

Ulrich von Berfelde wegen hohen Alters resigniert und beim Papst um eine Pension nachgesucht hatte.²⁴ Balduin war danach mehrfach in diplomatischen Missionen für die Lüneburger Herzöge tätig. Die Erfolge als Unterhändler und Diplomat verschafften ihm ein großes Ansehen. Er wurde nicht nur von den welfischen Herzögen, sondern auch von der Kurie als Richter und Vermittler berufen. So vermittelte er im Streit zwischen der Stadt Lüneburg und den Sülzprälaten und wurde 1430 als päpstlicher Richter im Streit zwischen dem neuen und dem alten Bremer Rat eingesetzt. Das Baseler Konzil bestellte ihn als Richter in den Rostocker Unruhen. In diesen Jahren konnte er gute Beziehungen zu Kaiser Sigismund und nach dessen Tode 1437 auch zu König Albrecht II. herstellen. Sigismund sowohl wie Albrecht II. zählten ihn zu ihren Ratgebern.²⁵

Seine politischen und diplomatischen Tätigkeiten hatten ihm ein Netz von Beziehungen und Freundschaften eingebracht. Sie waren auch ausschlaggebend, als er 1435 den wegen total zerrütteter Stiftsfinanzen zur Resignation gezwungenen Erzbischof Nikolaus von Bremen ablösen konnte.²⁶ Durch die von ihm als eingesetzter Richter vorgenommene Restaurierung des alten Bremer Rates 1433 hatte er selbst in der sonst ihren Erzbischöfen selten wohlgesonnenen Stadt Bremen einen politischen Rückhalt, ein Zustand, wie es ihn seit den Zeiten des Erzbischofs Burchard Grelle (1327–1344) nicht mehr gegeben hatte. Die Stadt Lüneburg und die Lüneburger Herzöge förderten seine Bewerbung um den Bremer Stuhl nachdrücklich, die Stadt auch mit einer Finanzhilfe. Da er überdies in der Lage war, die Finanznot des Bremer Hochstiftes zum Teil aus eigenen Mitteln zu lindern, wurde er dort zu einem Landesherrn, der die Herrschaft in den wenigen Jahren seines Pontifikates fest in der Hand hatte.

Seine Stellung zur Reform, zumal der Ordensreform, ist nicht recht auszumachen. Eine ausgezeichnete Kenntnis der Regel des hl. Benedikt hingegen bescheinigt ihm der Bremer Kanoniker Heinrich Wolters in seinem *Chronicon Rastedense*. Wolters war Kanoniker von St. Ansgar in Bremen und auch von Bücken sowie Rat und Kaplan des Erzbischofs und

²⁴ Schwarz (wie Anm. 12), Nr. 1465.

²⁵ Uta Reinhardt, Lüneburg, St. Michael. In: Ulrich Faust (Bearb.), *Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen* (*Germania Benedictina VI: Norddeutschland*). St. Ottilien 1979, S. 329f.

²⁶ Lüneburger Urkundenbuch (wie Anm. 20), Nr. 1056.

lobt ihn naturgemäß in jeder Hinsicht. Als er die Teilnahme Erzbischof Balduins am Nürnberger Reichstag im Oktober/November 1438 schildert, ist er sehr auf das Ansehen seines Herrn bedacht. Obwohl die Ladung zum Reichstag, die nur wenige Monate vorher, im Sommer 1438, ebenfalls in Nürnberg ausgesprochen worden war, die Fürsten gemahnt hatte, ihre Kirchenrechtler mitzubringen und sonst nur mit wenigen zu kommen, reiste Balduin mit großem Gefolge an.²⁷ Unter seinen dort namentlich aufgeführten Kirchenrechtlern ragt vor allem der Magdeburger und Bremer Domherr Heinrich Toke, Professor der Theologie, hervor, der aus einer ratsfähigen Bremer Familie stammte.²⁸ Toke war in den Fragen der Kirchenreform eindeutig Konziliarist und in dieser Richtung auch publizistisch tätig.²⁹ Er erhielt vom Baseler Konzil mehrfach Aufträge zu Verhandlungen mit den Hussiten.³⁰ Im Dezember 1438 sprach er im Auftrage der deutschen Gesandten vor der Generalkongregation des Baseler Konzils.³¹ Ob er den Reformen des Ordenswesens um diese Zeit schon besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, ist nicht zu erkennen, doch zeigen sein – nicht zum Ziel gekommener – Versuch, 1450 ein Kartäuserkloster in Blumenthal bei Bremen zu errichten³², und sein Engagement bei der Installierung eines aus dem Bursfelder Konvent stammenden Mönches als Abt im Kloster Berge 1450/51, über die noch zu reden sein wird, daß er

²⁷ Henrici Wolteri Chronica Bremensis. Abgedruckt in: Heinrich Meibom jun., *Rerum Germanicarum*. Bd. II, Helmstedt 1688, S. 76 f.; dazu *Deutsche Reichstagsakten* unter König Albrecht II., 1. Abt. 1438 (*Deutsche Reichstagsakten*; 13). Hrsg. von Gustav Beckmann, Göttingen 1957, S. 694, Anm. 3.

²⁸ Dazu Peter Clausen, *Heinrich Toke, ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenreform in der Zeit des Baseler Konzils*. Würzburg-Aumühle 1939 (zugleich Phil. Diss. Jena 1940).

²⁹ Hansgeorg Loebel, *Die Reformtraktate des Magdeburger Domherren Heinrich Toke. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenreform im 15. Jahrhundert*, Phil. Diss. (masch.) Göttingen 1949; Lit.: Johannes Helmuth, *Das Baseler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme*, Köln/Wien 1987, S. 443, Anm. 102 auch zu den Hussitenverhandlungen.

³⁰ Werner Krämer, *Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Baseler Konziliarismus* (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters; N.F. 19) Münster 1980; ursprünglich Theol. Diss. Mainz 1974, S. 76–80.

³¹ *Deutsche Reichstagsakten* unter König Albrecht II., 2. Abt. 1439 (*Deutsche Reichstagsakten*; 14). Hrsg. von Helmut Weigel, Göttingen 1957, S. 8 ff.

³² *Repertorium Germanicum* Bd. 6. Nicolaus V., bearb. von Walter Deeters, Tübingen 1985, Nr. 2076.

später die Fragen der Ordensreform wichtig nahm.³³ Die anderen Kirchenrechtler, die Balduin in seinem Gefolge hatte – die Doktoren der Dekretalen Conrad Abbenborg, Johannes Voß und der Erfurter Professor Johannes Ziegler – habe ich hinsichtlich ihrer Reformpositionen keiner Richtung zuweisen können. Conrad Abbenborg entstammte einer Lüneburger Patrizierfamilie und war damals Archidiakon von Modestorp.³⁴ 1431 gehörte Abt Balduin von Wenden zu den päpstlichen Beauftragten, die ihn mit dem Dekanat des Stiftes Bardowick providieren sollten.³⁵

Balduin selbst trat – wie in Nürnberg erkennbar – ganz und gar als selbstbewußter Landesherr auf. Seine Stellung zum Konzil mag der seines Ratgebers Toke nahegekommen zu sein. Sonst hätte es auf dem Konzil kaum die Gerüchte gegeben, die ihn als Kandidaten für eine Papstwahl gegen Eugen IV. nannten.³⁶ Unübersehbar und für seine Haltung entscheidend war jedoch seine Nähe zum Kaiser bzw. König. Sie mag vor allem durch seinen Suffragan, Bischof Johann Schele von Lübeck, einen der wichtigen kaiserlichen Ratgeber, der sich vornehmlich am Hofe aufhielt oder in dessen Auftrag tätig war, begründet worden sein.³⁷ Balduin war

³³ Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete; 9). Bearb. von H. Holstein, Halle 1879, Nr. 293.

³⁴ Es handelt sich wohl nicht um den Lübecker Domherrn Konrad Abbenborg, der 1414 in einem Streit um eine Vikarie im Lübecker Dom genannt wird, sondern um den späteren Archidiakon von Modestorp, der auch sonst als Doktor decretorum erwähnt wird, sich bereits 1415 an der Kurie aufhielt, als er als einer der Prokuratoren des Klosters Harsefeld auf dem Konstanzer Konzil bestellt wurde. Er war als Archidiakon von Modestorp eine der entscheidenden Figuren im Streit um die Verbindung des Archidiakonats mit der Lüneburger St. Johanniskirche. Er scheint sich überwiegend an der Kurie aufgehalten zu haben. Dort starb er am 27. November 1447 als Bewohner eines der zur deutschen Kirche Santa Maria del Anima gehörenden Häuser. Zu dem Archidiakonatsstreit siehe Schwarz (wie Anm. 12), Nrn. 1717 und 1721; wegen des Todesdatums Christiane Schuchard, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447)*. Tübingen 1987, S. 314, Anm. 112. Abbenborg dürfte kaum zu den Konziliaristen gehört haben. Der häufige Aufenthalt in Rom und das Vertrauen, das ihm das auf seinen Rang als päpstliches Eigenkloster sehr bedachte Harsefeld geschenkt hat, sprechen eher dagegen.

³⁵ Schwarz (wie Anm. 12), Nr. 1669.

³⁶ Weigel (wie Anm. 31), S. 240, bei dem Gerücht mag es eine Rolle gespielt haben, daß man bei ihm die Zustimmung des deutschen Königs als sicher unterstellen konnte.

³⁷ Zu Schele vgl. Hans Ammon, Johannes Schele. Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil, *Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck; 10), Lübeck 1931. Schele war Konziliarist und im Dienste des Konzils tätig. Er hat Vorschläge zur Kirchenreform ausgearbeitet, die aber die Reform der Orden nur knapp und aus einer eigenen politischen Situation heraus berücksichtigt. Als Anhang auf S. 91–110 abgedruckt die Ordensreform in seiner Sicht S. 105 f.

von dorthier auf eine neutrale Haltung zwischen Papst und Konzil bedacht. Auf dem Oktoberreichstag in Nürnberg 1438 gehörte er einem Ausschuß an, der namens des Reiches mit den Konzilsgesandten verhandelte.³⁸ Der Erzbischof erwies sich vor allem als Politiker und Diplomat, er handelte als Landesherr und als Reichsfürst. Der Abt trat dahinter zurück.

Es gibt zumindestens einen Hinweis, daß er als Benediktinerabt in Fragen der Reform seines Ordens vor 1437 tätig geworden ist. Beim Provinzialkapitel der Benediktiner der Mainz-Bamberger Provinz in St. Stephan in Würzburg im Mai 1424 gehörte er zu den vier Präsidenten des Kapitels.³⁹ Von daher war er mit den Zielen, den rechtlichen Grundlagen und den Verfahrensfragen der Reform vertraut. Aus seinem eigenen Kloster St. Michael in Lüneburg ist über innere Reformen nichts bekannt. Das Kloster war 1417 nicht in Petershausen vertreten. Dennoch wurde damals der Abt von St. Michael in Abwesenheit als Visitor eingesetzt. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß der sehr betagte Abt Ulrich, der zwei Jahre später wegen Alters und Gebrechlichkeit resignierte, in der Sache noch tätig geworden ist. Auch daß sein Nachfolger, Abt Balduin, 1424 im Präsidium des Provinzialkapitels saß, hat keine sichtbaren Folgen für sein Kloster gehabt. In den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts gab es dort heftigen Widerstand gegen Eingriffe der Visitatoren der Mainz-Bamberger Benediktinerprovinz. Das muß zwar nichts über die Amtszeit Balduins bis 1441 besagen, doch wäre der dortige Widerstand 1454 wohl weniger heftig und grundsätzlich gewesen, wenn das Kloster bereits eine gewisse Reform Erfahrung gehabt hätte.⁴⁰ So ist eine Nähe zur Ordensreform aus mönchischer Überzeugung, wenn Balduin sie denn gehabt haben sollte, nicht recht erkennbar.

Der Erzbischof wurde indessen auch nicht allein aufgrund der Bulle *Inter curas innumeras* aus eigenem Antrieb tätig, sondern wurde vom

³⁸ Beckmann (wie Anm. 27), S. 833.

³⁹ Josef Zeller, Liste der Benediktiner-Ordenskapitel in der Provinz Mainz-Bamberg seit dem Konstanzer Konzil. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 42 (1924), S. 185.

⁴⁰ Lüneburger UB (wie Anm. 20), Nrn. 1130 und 1131, bes. Anm. zu 1130; es handelte sich um das Verbot, Fleisch zu genießen und Kleider aus Leinen zu tragen. Das Kloster argumentierte, daß alle Mönche adliger Herkunft wären und drohten, das Kloster zu verlassen und die von ihren Verwandten geschenkten Güter zurückzufordern. Papst Nikolaus V. setzte den Bischof von Verden als Richter ein, der die Auflagen der Visitatoren der Mainzer Provinz prüfen und gegebenenfalls zurückweisen sollte, wenn er sie als unangemessen ansehen würde; dazu Reinhardt (wie Anm. 25), S. 330f.

Konzil als Executor für die Reform der Klöster der norddeutschen Benediktinerprovinz gesondert bestellt.⁴¹ Das müßte die Vermutung erlauben, daß das nicht ohne Mitwirkung des Trierer Abtes Johann Rode geschehen sein könnte, des vom Baseler Konzil bestellten Generalvisitors der Köln-Trierer Benediktinerprovinz. Mit dem Konzilspräsidenten Caesarini eng verbunden, wird er alle Entscheidungen der Ordensreform bei den Benediktinern – auch wenn er nicht immer anwesend gewesen ist – mit beeinflußt haben, zumal die Hilfen, die er dem Abt Dederoth von Bursfelde und Clus für seine Reformarbeit 1434 gewährt hatte, sein Interesse auf die norddeutschen Verhältnisse gelenkt haben wird. Die Bulle *Inter curas innumeras* ist ja aus dem Vorfeld des Provinzialkapitels der Köln-Trierer Provinz in Basel hervorgegangen.

Der Magdeburger Erzbischof Günther von Schwarzburg scheint dem Provinzialkapitel in Stade unter dem Vorsitz Balduins durch eigene Ansprüche auf Mitwirkung keinerlei Schwierigkeiten gemacht zu haben. Seit 1403 war er im Amt. Zwischen ihm und Balduin II. wird Heinrich Toke, Domherr in beiden Domkapiteln, gegebenfalls den Ausgleich besorgt haben. Ein Mann der Reform ist der Magdeburger wohl nicht gewesen, doch auch kein erklärter Gegner. Ganz abgesehen davon war Balduin II. von Kaiser Sigismund mit der Schlichtung eines Streites zwischen Erzbischof Günther von Magdeburg und Erzbischof Dietrich von Köln betraut worden. Das erforderte politische Rücksichtnahme. Auf alle Fälle kannten sich der Bremer und der Magdeburger von daher ganz gut. Unmittelbar vor dem Stader Kapitel hatte sich Balduin wegen dieser Aufgabe beim Kaiser in Nürnberg aufgehalten. Möglicherweise haben die beiden Erzbischöfe bei dieser Gelegenheit auch die Durchführung des Kapitels besprochen, dessen Ausrichtung dem Bremer durch das Konzil in Basel formell aufgetragen worden war.

Anfang Oktober 1437 berief Erzbischof Balduin II. die Äbte bzw. Priore sowie die Pröpste der Klöster, die keine Äbte hatten, seines Ordens aus der norddeutschen Benediktinerprovinz nach Stade zu einem Provinzialkapitel in das Kloster St. Marien vor den Mauern der Stadt.⁴²

Daß Stade als Tagungsort gewählt worden war, hatte seine guten Gründe. Die Stadt war seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert der am häufigsten

⁴¹ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 277.

⁴² UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 277.

genutzte Ort für die Bremer Provinzialsynoden, während in Bremen meistens die Diözesansynoden tagten. Die Bremer Kirchenprovinz erstreckte sich mit den Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Schwerin und dem zur Bremer Erzdiözese gehörenden Archidiakonatsbereich Hamburg überwiegend rechtselbisch. Stade war der von dort über den Wasserweg am bequemsten zu erreichende Ort. Das galt nun 1437 noch vermehrt für die aus der Magdeburger Kirchenprovinz kommenden Teilnehmer. Für sie stellte die Elbe den zweckmäßigsten Reiseweg dar. Wenn man weiß, wie sehr die weiträumigen Verhältnisse der nord- und ostdeutschen Diözesen das Reisen zu einer anstrengenden Unternehmung werden lassen konnten, der wird sich nicht wundern, wenn die Reisebeschwerden oft genug ein wichtiger Grund für den Nichtbesuch von Synoden waren. Stade war schlicht der am besten erreichbare Ort, der zudem – was ihn etwa gegenüber Hamburg weit heraushob – eine Benediktinerabtei vor seinen Mauern und eine weitere nur wenige Kilometer entfernt in Harsefeld hatte. Daß der Bremer Erzbischof in Stade eine Residenz besaß und dort weit unbestrittener als in Bremen Stadtherr war, mag ihm die Wahl dieses Platzes noch stärker anempfohlen haben.

Natürlich stand der Erzbischof dem Kapitel vor, doch wurden neben ihm der Abt von Harsefeld, Johannes Schulte, und der Abt Heinrich vom Kloster Berge vor Magdeburg als Präsidenten bestellt. Sie waren offenbar bereits vom Konzil als Präsidenten benannt worden, denn die versammelten Vorsteher der Klöster wie auch die Prokuratoren der nicht erschienenen approbierten einstimmig diese Entscheidung. Das Kapitel begann am 1. Oktober.⁴³ Unter dem Datum vom 6. Oktober 1437 wurde über das Ergebnis eine durch Erzbischof Balduin und die Äbte Johannes von Harsefeld und Heinrich von Berge vor Magdeburg gesiegelte Niederschrift angefertigt.⁴⁴ Es waren nicht alle Äbte persönlich anwesend, einige hatten sich durch Prokuratoren vertreten lassen, gefehlt zu haben aber scheint kein Kloster. Es wurden für die Reform Statuten erarbeitet, die als *carta reformationis* in jedem Kloster vorliegen und die Grundlage für die künftigen Visitationen sein sollten. Die Visitatoren hatten bei Beginn jeder Visitation nach dieser Carta zu fragen, sollte sie nicht vorgezeigt werden können, war der Abt des betreffenden Klosters zu bestrafen. Über den Inhalt dieser

⁴³ Hermann Lübbing, Die Rasteder Chronik 1059–1477. Oldenburg 1976, S. 54.

⁴⁴ UB Kloster Berge (wie Anm. 33) Nr. 277.

Statuten werden keine Angaben gemacht, aber es liegt nahe anzunehmen, daß die Positionen von *Inter curas innumeras* übernommen worden sind. Diese aber füllen zehn Folioseiten Pergament. Deren Adressaten, den oben genannten Erzbischöfen und ihren Suffraganen, wird ein Katalog an Reformmaßnahmen an die Hand gegeben, der sich zum Teil auf die Regel des hl. Benedikt, aber ansonsten besonders auf die Vorgaben der „Benediktina“ von 1336, der Bulle *Summi magistri* Benedikts XII., stützt. Er beginnt mit den gottesdienstlichen Vorschriften für den Chordienst. Darin wird u.a. eingeschärft, die Horen ordnungsgemäß zu halten und sich nicht durch Entschuldigungen in der Art, daß man das Zeichen nicht gehört habe, zu drücken. Dann werden die Regelungen des Gottesdienstes während der Woche sowie an Sonn- und Feiertagen getroffen, wobei man sich ausdrücklich auf die in der Benediktina von 1336 bezog. Es wird angeordnet, wie der Lektorendienst zu regeln ist. Die Teilnahme an den Prozessionen sowohl innerhalb wie außerhalb des Klosters einschließlich eines angemessenen Verhaltens dabei wird eingeschärft. Im täglich zu haltenden Kapitel sollen alle Verstöße geahndet werden. Den Oberen wird anbefohlen, die heiligen Gefäße, in denen die Eucharistie verwahrt wird, besonders in Obhut zu halten und auch die Bücher und Ornamente für den Gottesdienst sorgsam zu verwahren. Untersagt wird, daß der Zelebrant von den Entgelten für besondere Messen einen Teil für sich abzweigt. Es wird geregelt, wie die Tonsur aussehen soll, die Kleidung zu gestalten ist, was bei welcher Gelegenheit getragen werden soll, wie sie nicht beschaffen sein darf und wie die Tischsitten abzulaufen haben. Die Fratres sollen gemeinsam essen und dabei die Lesungen gehalten werden. Der Genuß von Fleisch wird generell untersagt. Das Schweigegebot soll streng eingehalten werden und Konversation nur nach Weisungen des Abtes stattfinden. Das Verlassen des Klosters darf nur ausnahmsweise mit Erlaubnis geschehen. Wer durch päpstliches Indult dazu befugt ist, soll spätestens innerhalb eines Jahres zurückkehren. Im Kloster soll für alle ausreichend Unterhalt, Kleidung und sonstige Notwendigkeiten vorgehalten werden. Wenn das Kloster mit ausreichenden Einkünften ausgestattet ist, soll die Zahl der Mönche nach den alten Verhältnissen bzw. gemäß der Verfügung der Gründer begrenzt werden. Sind die Einkünfte knapp, soll die Zahl so bemessen werden, daß man damit alle ausreichend unterhalten kann. Es sollen nicht unter dem Vorwand von Privilegien, Statuten und Gewohnheiten Adlige anderen vorgezogen werden. Abt und Amtsträger sollen

nicht im Überfluß leben und die ärmeren Konventualen darben oder auf Zuschüsse von deren Eltern angewiesen sein lassen. Frauen dürfen das Kloster nicht betreten. Im Konvent soll es hinreichend Magister geben, um die Novizen unterrichten und für das Studium generale vorbereiten zu können. Während des Studiums sollen sie angemessen unterhalten werden, müssen sich aber ihrem geistlichen Stande entsprechend verhalten und sollen nicht an weltlichen adligen Vergnügungen wie der Jagd teilnehmen.

Ganz besonderer Wert wird auf den sorgsamsten Umgang mit den Handschriften in der Bibliothek gelegt. Vorhanden sein sollen das Alte und Neue Testament und die Schriften der Kirchenväter Augustinus, Hieronimus, Gregor, Ambrosius und anderer Gelehrter. Sie sollen zwar allen zugänglich sein, doch unter strenger Verwahrung gehalten werden. Entfremdung einzelner Stücke wird mit der Exkommunikation bedroht. Abt bzw. die beauftragten Oberen sind dafür verantwortlich und haben Entfremder zu bestrafen. Das Archiv des Klosters, Briefe und Privilegien, sind durch zwei Riegel zu sichern, zu denen je ein besonderer Schlüssel gehört. Der Schlüssel für das eine Schloß ist dem Abt, der andere dem Konvent anzuvertrauen. Die Sorge für die ordentliche Aufbewahrung der Privilegien hatte schon die „Benediktina“ aufgetragen, in der Bulle *Inter curas multiplices* von 1439 hat sie keine Berücksichtigung gefunden. Die Einhaltung der Bestimmungen können die Visitatoren mit entsprechenden Strafen erzwingen. Gegen rebellierende Personen oder ganze Konvente kann die weltliche Brachialgewalt in Anspruch genommen werden. Diese Auswahl mag reichen.

Diese Positionen dürften wohl weitgehend in die *carta reformationis* des Stader Provinzialkapitels eingegangen sein. Das nächste Kapitel wurde auf den Sonntag Jubilate 1439 (26. April) im Kloster Berge vor Magdeburg angesetzt. Präsidenten sollten wieder die Äbte von Berge und von Harsefeld sein. Die Messe sollte der Abt von St. Georgen vor Naumburg feiern und auch die Predigt halten oder durch einen anderen halten lassen. Schatzmeister des künftigen Provinzialkapitels sollen der Prior und der Cellarius von Kloster Berge sein. Selbst die Zusammensetzung der Hauptmahlzeiten für das auf drei Tage bemessene künftige Provinzialkapitel wurden festgelegt, wohl damit sich hinterher niemand beschweren konnte. An zwei Tagen sollte es Fisch und an einem Tag Eier geben, ergänzt durch ein ordentliches Stück Käse und Früchte.

Dann wurde das Visitationsverfahren für die Zeit zwischen den Kapiteln

geregelt. In der Kirchenprovinz Magdeburg sollte der Abt von St. Georgen vor Naumburg die Klöster in den Diözesen Magdeburg und Merseburg visitieren, der Abt von Chemnitz hingegen die Klöster in den Diözesen Naumburg und Meißen. Der Abt von Chemnitz soll durch den Abt von St. Peter bei Merseburg visitiert werden. In der Bremer Provinz hatte der Abt von St. Paul vor Bremen alle Klöster mit Ausnahme des Klosters St. Marien vor Stade zu visitieren, das St. Paul vor Bremen zu visitieren hatte, während St. Marien durch den Abt von Harsefeld zu visitieren war. Alle Visitatoren hatten zunächst ihre eigenen Klöster in Ordnung zu bringen und danach alle anderen ihnen zur Visitation zugewiesenen, sowohl Männer- wie Frauenklöster, zu reformieren. Über die Befunde und Ergebnisse sollten sie genaue Berichte liefern. Sie wurden nachdrücklich angewiesen, auf die Durchsetzung der Reformen zu drängen. Gegen die Beibehaltung der alten, diesen Regeln nicht entsprechenden Gewohnheiten hatten sie mit allem Nachdruck einzuschreiten.

Wir haben noch eine andere Quelle zum Stader Provinzialkapitel. Der schon erwähnte Bremer Kanoniker Heinrich Wolters, Kaplan des Erzbischofs Balduin, hat eine ältere Vorlage einer Chronik des Klosters Rastede bei Oldenburg ergänzt und bearbeitet. Sie enthält einige interessante Angaben zum Provinzialkapitel.⁴⁵ Auch dort wird die Bestellung Balduins durch das Baseler Konzil für die Zelebrierung des Provinzialkapitels der norddeutschen Benediktiner erwähnt. Nach dem dortigen Wortlaut müßte diese Bestellung unter dem Datum des 1. Oktober ausgefertigt worden sein. Da aber bereits am 6. Oktober 1437 ein Rezeß über das stattgehabte Provinzialkapitel ausgefertigt wurde, dürfte sich der 1. Oktober eher auf dessen Beginn in Stade beziehen. In diesem Jahre war zuvor in Rastede ein neuer Abt erhoben, der aus dem Konvent des Klosters St. Paul vor Bremen stammte und dort weggelobt worden war. Die Bestätigung durch Erzbischof Balduin, so macht Wolters deutlich, sei durch Täuschung erlangt worden. Der neue Abt soll sich die Wahl und auch die Weihe durch den Bischof von Konstanz durch Geldzahlungen ohne Wissen des Erzbischofs erschlichen haben. Der Chronist läßt kein gutes Haar an diesem Abt und auch nicht an dem vom Kloster St. Paul vor Bremen, der ihn nach Rastede empfohlen hatte. Beide sollen sich in Stade während des

⁴⁵ Abgedruckt bei Meibom jun. (wie Anm. 27), S. 112–114; eine Übersetzung bietet Hermann Lübking (wie Anm. 43), S. 53–56.

Kapitels höchst ungebührlich betragen und eine Zeche von 24 Bremer Mark gemacht haben. Daß der Erzbischof dagegen nicht eingeschritten ist, Wolters hätte das sicherlich erwähnt, läßt darauf schließen, daß er politische Rücksichten zu nehmen und für eine wirkliche Reform keine freie Hand hatte. Das läßt Wolters auch erkennen, indem er den Rasteder Abt als Förderer der Oldenburger Grafen gegen den Erzbischof erwähnt. Bei anderen ungebührlichen Verhaltensweisen war Balduin gegen diesen zwar mit Geldstrafen vorgegangen, wagte ihn aber nicht einzusperren oder gar abzusetzen. Dabei muß dahingestellt bleiben, ob Wolters den Rasteder Abt schon allein wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Erzbischof in besonders ungünstigem Licht erscheinen lassen wollte.

Unter diesen Voraussetzungen mußte der Erfolg dieses ersten Ansatzes zu einer benediktinischen Ordensreform im Norden Deutschlands fragwürdig bleiben. Jedenfalls konnte nicht ermittelt werden, ob das nächste Provinzialkapitel 1439 tatsächlich stattgefunden hat. Es lebten damals sowohl die beiden Erzbischöfe, Balduin II. von Bremen und Günther von Magdeburg, als auch die beiden präsidierenden Äbte, Johannes Schulte von Harsefeld und Heinrich Muscow von Berge vor Magdeburg, noch. Im Anfang des Jahres 1439 hat auch ein Provinzialkapitel der Bremer Kirchenprovinz in Stade bzw. teilweise in Hamburg stattgefunden.⁴⁶ Für ein Kapitel der Benediktiner haben sich keine Nachrichten ermitteln lassen. Es ist wenig wahrscheinlich, daß es stattgefunden hat.

Das Stader Provinzialkapitel war ein erster Anfang, für dessen Fortsetzung zumindestens in der Bremer Kirchenprovinz die politischen Bedingungen nicht günstig waren. Auch in den Klöstern selbst zeigte sich noch keine Bewegung. Die Gründe dafür können nur vermutet werden. Sicher war der Widerstand innerhalb der Konvente von Bedeutung.⁴⁷ Die Frage ist, ob man in diesen Jahren überhaupt von Widerstand oder viel mehr von Indifferenz sprechen muß. Die Initiative bei der benediktinischen Klosterreform ging faktisch auf die Bursfelder Reform und die sich aus ihr heraus formierende Kongregation über.⁴⁸ Sie ist hier nicht unser Gegen-

⁴⁶ Nicolaus Staphorst, *Hamburgische Kirchengeschichte*. Bd. 4, Teil 1, Hamburg 1731, S. 44.

⁴⁷ Zu den Gründen s. Helmrath (wie Anm. 16), S. 65f.

⁴⁸ Über die Anfänge der Bursfelder Kongregation Hermann Herbst, *Die Anfänge der Bursfelder Reform*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 36 (1931), S. 13 ff.; ferner Johannes Volk, *Abt Johann Rode von St. Matthias – Trier und die Anfänge der Bursfelder Kongregation*, in: Paulus Volk, *Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation*. Regensburg/Münster 1950, S. 19–22.

stand, doch sind es Klöster aus diesem Verband, die auch die Provinzialkapitel später tragen sollten.

Die entscheidende Veränderung trat offenbar erst im Zuge der Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451 ein. Nachdem er am 25. Juni 1451 eine ganze Serie von Reformdekreten publiziert hatte, ordnete er am 28. Juni 1451 für die Diözesen Magdeburg, Meißen, Naumburg und Merseburg, mithin für alle Diözesen der Provinz Magdeburg, die über Benediktinerklöster verfügten, die Visitation an und verfügt, daß alle drei Jahre im Kloster Berge das Provinzialkapitel der Benediktiner zu halten sei.⁴⁹ Als Visitatoren wurden die Äbte von Berge vor Magdeburg, von St. Peter in Erfurt und von Huysburg bestellt. Von diesen dreien lag nur Berge in den verordneten Grenzen der norddeutschen Benediktinerprovinz. St. Peter in Erfurt gehört zu Mainz, Huysburg zu Halberstadt, beide mithin zur Mainz-Bamberger Benediktinerprovinz und beide auch zur Bursfelder Kongregation. Berge war 1449 durch den Tod des Abtes Heinrich vakant geworden. Der Konvent einigte sich nach kontroverser Wahl auf den Mönch Bartold Meyger aus St. Aegidien in Braunschweig. Papst Nikolaus V. erkannte die Wahl auf Intervention des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg nicht an und beauftragte diesen, für die Wahl eines geeigneten Abtes zu sorgen. Gegen den Willen des Konventes in Berge wurde, nachdem ein zunächst vorgesehener Mönch aus St. Jacob bei Mainz abgelehnt hatte, der Mönch Hermann aus Bursfelde als Abt eingesetzt. Der Konvent nahm das zunächst so nicht hin. Im Dezember 1450 einigten sich die Kontrahenten unter Beteiligung der Äbte von Bursfelde, Huysburg und St. Aegidien in einem in Hildesheim geschlossenen Vertrag.⁵⁰ Bursfelde hatte damit Zugang zum Kloster Berge gefunden. Am 1. Mai 1451 trat es förmlich in die Union der Bursfelder Reformklöster ein.⁵¹ Bei den Ver-

⁴⁹ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 295. Zur Legationsreise des Nikolaus von Kues vgl. Erich Meuthen, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit – Politik-Bildung-Naturkunde-Theologie (Abhandlungen der Akademie d. Wissenschaften in Göttingen, Phil-Hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 179), Göttingen 1989, S. 421–499, der aber die Fragen der Ordensreform lediglich insoweit streift, als die beiden allgemeinen Reformdekrete zur Ordensreform behandelt werden, deren spezielle Ausführung, zu der dann unsere Urkunde vom 28. Juni 1451 gehört, aber nicht mehr selbst erörtert, sondern auf bereits vorhandene Arbeiten verweist; hier S. 472–476.

⁵⁰ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nrn. 291–294.

⁵¹ Urkunde nicht im UB Kloster Berge; Ausfertigung im Stadtarchiv Aachen, Bursfelder Kongregation; Regest bei Volk (wie Anm. 48), S. 266.

handlungen mit dem Konvent hat der mehrfach erwähnte Bremer und Magdeburger Domherr Heinrich Toke mitgewirkt.⁵² Am 3. Mai 1451 trat St. Peter und Paul bei Merseburg und am 6. Mai auch St. Peter in Erfurt der Bursfelder Union bei. Am 7. Juni 1451 bestätigte Nikolaus von Kues in Erfurt die Bursfelder Kongregation.⁵³ Am 28. Juni 1451 ernannte er die Äbte von Berge, Huysburg und St. Peter in Erfurt zu Visitatoren der Benediktinerklöster in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Naumburg und Merseburg, regelte das Visitationsverfahren und ordnete für das folgende Jahr das nächste Provinzialkapitel der norddeutschen Provinz an, dem künftig alle drei Jahre das nächste zu folgen hatte.⁵⁴ Die erwähnten und zu Visitatoren ernannten Äbte beriefen am 3. Februar 1452 dieses Provinzialkapitel zum 7. Mai 1452 ins Kloster Berge ein.⁵⁵ Am 2. März 1452 hatte Nikolaus von Kues von Köln aus noch einmal Anweisungen zum Visitationsverfahren für die norddeutsche Provinz gegeben.⁵⁶ Die Präsidenten des Provinzialkapitels erstatteten am 10. Mai 1452 über das Kapitel Bericht.⁵⁷

Im Schatten der Visitationsreise des Kardinals und mit seiner Hilfe hatte die Bursfelder Union einen großen Schritt nach vorn tun können. Im Oktober 1451 trat auch das Kloster Cismar, das sich seit 1449 den Bursfeldern genähert hatte, förmlich bei.⁵⁸ Gestärkt wandte man sich der weiteren Förderung der Reformarbeit zu. Durch die Initiative des Nikolaus von Kues in Verbindung mit Bursfelde erwachten die Provinzialkapitel im Norden zu neuem Leben.

Das nachdrücklichere Vorgehen der Reformer provozierte naturgemäß bei den unwilligen Konventen eine entsprechende Reaktion. Der oben geschilderte Widerstand von St. Michael in Lüneburg vor und um 1454 muß in diesem Zusammenhang gesehen werden.⁵⁹ Auch in der Bremer

⁵² UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 293.

⁵³ Volk (wie Anm. 48), S. 266.

⁵⁴ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), S. 295.

⁵⁵ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nrn. 296 und 297.

⁵⁶ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 297.

⁵⁷ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 298.

⁵⁸ Volk (wie Anm. 48), S. 266.

⁵⁹ Daß die energische und damit Widerstand provozierende Visitation von St. Michael in Lüneburg ebenfalls auf das Wirken des Kardinals Nikolaus von Kues zurückzuführen ist, scheint mir eindeutig. Der Visitationsauftrag stammte vom Provinzialkapitel der Mainz-Bamberger Provinz vom 23./24. Mai 1451 in Würzburg, an dem der Kardinal

Diözese gab es Schwierigkeiten. Die Klöster Harsefeld, Stade und Rastede waren 1452 nicht erschienen und wurden 1455 extra geladen.⁶⁰ Nur Rastede folgte dieser Einladung, Harsefeld und Stade wurden wegen des erneuten Fehlens 1457 für straffällig erklärt.⁶¹ In den folgenden Provinzialkapiteln hat vor allem Harsefeld gefehlt. 1457/58 gab es auch Schwierigkeiten mit Chemnitz, das sich wie Harsefeld auf seine Exemtion stützend gegen die Teilnahmeverpflichtung wehrte.⁶² 1459 wurden Harsefeld, Stade und Rastede wegen ihrer Nichtteilnahme am Provinzialkapitel zur Rechtfertigung aufgefordert.⁶³ Harsefeld und Stade strengten ein Verfahren vor der Kurie an, das allerdings mit einem Mandat Pius' II. vom 4. November 1460 an Erzbischof Gerhard III. von Bremen endete, daß er sich um die Reform der Klöster bemühen möge.⁶⁴ Dieser hatte damals andere Sorgen. Er mußte sein Hochstift gegen die unruhigen Oldenburger Grafen schützen und war damit beschäftigt, gegen sie eine Koalition zu schmieden. Ein 1462 erfolgter Abtswechsel in Harsefeld hat vorübergehend offenbar zum Besuch des Kapitels geführt, jedenfalls fehlen die bisherigen Klagen über dessen Abwesenheit. Der andauernde Streit mit Chemnitz, das auf seiner Exemtion beharrend sich gegen eine Teilnahmeverpflichtung wehrte, veranlaßte auch Harsefeld und das mit ihm eng verbundene Stade zu erneuter Abstinenz. Auch eine gegen die Äbte ausgesprochene Exkommunikation führte nicht zum sofortigen Erfolg, da die damit Beauftragten es nicht wagten, sie vor Ort zu verkünden.⁶⁵ Danach haben sich Harsefeld und Stade gebeugt und teilgenommen bzw. Prokuratoren entsandt, während der Konflikt mit Chemnitz weiter eskalierte.

Die Geschichte der Provinzialkapitel in der norddeutschen Benediktinerprovinz bleibt noch zu schreiben. An dieser Stelle war nur insoweit darauf einzugehen, als die Schwierigkeiten deutlich zu machen waren, die nicht nur den Reformvorhaben, sondern allein schon der Durchsetzung

teilgenommen hat. Er wird dort nicht nur auf Durchsetzung von Reformen insistiert, sondern den Visitatoren auch den Rücken gestärkt haben. Zum Kapitel von 1451 vgl. Zeller (wie Anm. 39), S. 187f.

⁶⁰ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 302.

⁶¹ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 303.

⁶² UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nrn. 304 und 315.

⁶³ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nr. 309.

⁶⁴ Repertorium Germanicum Bd. VIII/1. Pius II. 1458–1464, bearb. von Dieter Brosius/Ulrich Scheschkewitz, Tübingen 1993, Nr. 3044.

⁶⁵ UB Kloster Berge (wie Anm. 33), Nrn. 330 und 334.

der Teilnahme aller Klöster an den Provinzialkapiteln entgegenstehen konnten. Es war kein Zufall, daß es die exemten Klöster Harsefeld und Chemnitz waren, die sich verweigerten. Stade war zwar nicht exempt, folgte aber als Tochter von Harsefeld dem Vorgehen der einstigen Mutterabtei.

Wenn man ein Ergebnis festhalten will, so war das 1437 in Stade zelebrierte erste Provinzialkapitel der norddeutschen Provinz ein Vorläufer. Es hat keine Erfolge für die Reform erreichen können. Allenfalls hat es den Konventen ins Bewußtsein gerufen, daß es diese Ordensprovinz mit ihrem Kapitel wirklich gab. Erst das Wirken des Nikolaus von Kues in Verbindung mit der erstarkenden Bursfelder Kongregation hat ab 1451/52 einen neuen Anfang machen können. Dabei darf man wohl davon ausgehen, daß der Einfluß des mächtigen Kardinals hilfreich war, daß er aber ohne die Mitwirkung der Klöster der Bursfelder Union und der dort bisher geleisteten Reformarbeit kaum in der Lage gewesen wäre, dauerhafte Erfolge zu erzielen. Bemerkenswert ist auch, daß als Visitatoren zunächst Äbte aus Klöstern außerhalb der norddeutschen Provinz eingesetzt werden mußten. Das ist durch die Autorität des Kardinals Nikolaus wesentlich erleichtert worden. Die schon vor seiner Ankunft erfolgte Einsetzung eines aus dem Bursfelder Konvent kommenden Mönches als Abt von Berge hat dieses Kloster als erstes aus der norddeutschen Provinz 1451 für die Bursfelder Kongregation gewonnen. Dieses auch sonst zur Durchsetzung der Reform in anderen Klöstern praktizierte Verfahren zeigt die Schlüsselstellung des Abtes, die ihre volle Wirkung erst entfalten konnte, wenn ein aus einem reformierten Konvent kommender fremder Abt, der von allen Verflechtungen mit dem alten Konvent und den benachbarten Adelsfamilien frei war, sie handhabte. Berge sollte bis zum Ende der Ordensprovinz im 16. Jahrhundert ständiger Tagungsort des Provinzialkapitels bleiben.

Die Erbkönige der Fürstbistümer Hildesheim waren begütert, boten sie ihren Inhabern doch innerhalb der Hildesheimer Ritterschaft eine überragende Stellung und außerdem noch einträgliche Lehen. Dagegen sei nur verwiesen auf das Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischöflichen Ernst

von Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim, 1994, S. 100-101.

Die Diözese Hildesheim, 1994, S. 100-101.

Vgl. zur allgemeinen Entwicklung Jürgen Plack, Befehlsgeber der Bischöfe bzw. Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 62 (1994), S. 22-32.

Die Bock von Wülfigen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802

Von Jürgen Huck

Allgemeines

Es war ein Zeichen neuen Selbstverständnisses, daß die deutschen Bischöfe, also auch die des Bistums Hildesheim, die seit einigen Jahrhunderten üblichen Formen der Herrschaftsrepräsentation an Königshöfen nachahmten und schon bald nach 1100 Hofämter eines Kämmerers, Drosten, Marschalls und Schenken einrichteten.¹ Bereits lange Zeit vor Erhebung der Bischöfe in den Reichsfürstenstand (1220), nämlich vor 1150, war das Hildesheimer Kammeramt zu einem Erblehen der von Tossum geworden. Die gleiche Entwicklung zeigte sich bei den drei anderen Hofämtern, deren Inhaber schon im 13. Jahrhundert dem eigentlichen Hofdienst entrückt waren. Die Erbhofämter wurden allmählich zu Ehrenämtern, und zwar endgültig mit der Entstehung eines fürstbischöflichen Rates im 15. Jahrhundert.

Die Erbhofämter des Fürstbistums Hildesheim waren begehrt, boten sie ihren Inhabern doch innerhalb der Hildesheimer Ritterschaft eine überragende Stellung und außerdem noch einträgliche Lehen. Dazu sei nur verwiesen auf das Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischofs Ernst

¹ Vgl. zur allgemeinen Entwicklung Jürgen Huck, Hofämter der Bischöfe bzw. Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 62 (1994), S. 27–89.

von 1458.² Hierin folgen auf die vornehmsten Vasallen, nämlich die Grafen von Spiegelberg, die Edelherren von Plesse und von Dorstadt, die Inhaber der Erbhofämter.

Infolge der Erblichkeit der Hofämter gab es für die meisten Adelsgeschlechter des Hildesheimer Landes nur wenige Gelegenheiten, in ein Erbhofamt zu gelangen. Die Möglichkeit dazu bot sich, wenn eine damit erblich belehnte Familie oder die Linie einer Familie, die es zu Lehen trug, ausstarb. Im schlimmsten Fall konnte aber auch eine Verletzung von Vasallenpflichten den Landesherrn veranlassen, das Lehnverhältnis aufzuheben.

Erbdrosten und Erbkämmerer bis 1643

Erbdrosten 1371–1643

Von den Hildesheimer Erbhofämtern war das des Drosten seit der Stauferzeit unbesetzt geblieben. Streitigkeiten zwischen Fürstbischof Konrad II. von Hildesheim (1221–1246) und seinem damaligen Drosten Ernst dürften 1226 die Aufhebung der Belehnung mit dem Drostenamt nach sich gezogen haben. Der Bischof ließ sich zugleich den Rückerwerb des Drostenamtes sogar durch Kaiser Friedrich II. bestätigen, der befahl, das Amt nie wieder zu verleihen.³ Dennoch mißachtete Bischof Konrad II. des Kaisers Verbot in den folgenden Jahren vorübergehend, und nach mehr als 140 Jahren setzte sich Bischof Gerhard (1365–1398) völlig darüber hinweg. Am 6. März 1371 belehnte er, der dem Geschlecht der Edlen vom Berge bei Minden entstammte⁴, den Ritter Albrecht genannt Ordenberg Bock, seinen Schwager, mit dem Drostenamt.⁵

² Walter Deeters, Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung; 20). Göttingen 1964, S. 34–38: von Schwicheltdt Erbmarschall und von Cramm Erbschenk. Die Bock von Wülfigen sind (vielleicht infolge eines Streits mit dem Landesherrn) nicht hervorgehoben; vgl. S. 60–64 Wilken Klencke mit vormalis Bockschen Lehen.

³ Huck, Hofämter (wie Anm. 1), S. 49 u. 71.

⁴ Adolf Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntnis der Denkmäler und Geschichte des Bistums Hildesheim, mit den Bildnissen von 18 Bischöfen und 173 Abbildungen von Kirchen, kirchlichen Kunstwerken und Grabdenkmälern, Hildesheim 1896, S. 81 f.

⁵ Die Lehnurkunde wurde im jetzigen Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover (= NSH),

Der neue Drost gehörte zum damals schon weitverzweigten Geschlecht der *Bock von Wülfin gen*, deren älteste Vertreter sich von 1175 an als von Wülfin gen bzw. von Wülfin ghausen und schließlich seit 1241 hauptsächlich als Bock von Wülfin gen bezeichnet hatten.⁶ Sie waren Ministeriale (Dienst-männer) und Lehnslente der Grafen von Poppenburg, deren jüngere Linie 1277 ausstarb und deren ältere von 1217 an bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamm 1557 als Grafen von Spiegelberg bezeugt ist. Diese Grafen hatten die Bock von Wülfin gen mit dem Turmhof zu Wülfin gen belehnt. Lehen besaßen die Bock auch vom Bistum Hildesheim und dem St. Michaeliskloster zu Hildesheim, um für die Zeit vor 1400 nur die wichtigsten zu nennen. Der Hauptbesitz der Bock von Wülfin gen lag im Bereich von Wülfin gen, Wülfin ghausen, Elze und Gronau.

Der 1371 mit dem Drostenamt des Fürstbistums oder – kurz gesagt – des Stifts Hildesheim belehnte *Albert genannt Ordenberg Bock* gehörte, wie der verdienstvolle Henning von Reden († 1989) in seinen unveröffentlichten genealogischen Studien über die Bock von Wülfin gen bereits festgestellt hat⁷, zur *dynastisch verschwägerten und also besonders vornehmen Linie der Bock von Wülfin gen*. Sein Vetter Basil genannt Wulfesberg Bock (1383 †) war mit einer Gräfin von Wohlden berg verheiratet.⁸ Obendrein war die Mutter des neuen Drosten, Gertrud, eine Schwester des Erbmar-schalls Ludolf von Dinklar (1359) und damit auch eine Tante des Erbmar-schalls Kurt von Dinklar († 1390).⁹

Depositum 5 (Bock von Wülfin gen) durch Luftkriegseinwirkung 1943 vernichtet; vgl. Huck, Hofämter (wie Anm. 1), S. 50, Anm. 130 f.

⁶ Hauptquellen für die allgemeinen Angaben über die Bock von Wülfin gen sind – soweit nicht anders vermerkt – das „Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe“, 2.–6. T., hrsg. von H. Hoogeweg, Hannover und Leipzig 1901–1911; ferner „Urkundenbuch des Klosters Wülfin ghausen“, 1. Bd.: 1236–1400, Calenberger Urkun-denbuch, 11. Abt. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 37), bearb. von Uwe Hager, Hannover 1990.

⁷ Hinterlegt im Archiv der Bock von Wülfin gen zu Elze. Wegen der dynastisch verschwägerten Linie der Bock von Wülfin gen siehe auch Anm. 12, 19 und 20.

⁸ Reg.-Rat a. D. Henning von Reden († 1989) identifizierte im Kloster Wülfin ghausen die beschädigte Grabplatte der Eheleute Ordenberg Bock (bezeugt um 1350–1411) und Sophie von Rautenberg († 23. 2. 1411). Vgl. hierzu „Die Kunstdenkmale des Kreises Springe“ (Hannover 1941), S. 229, mit unvollkommenen Angaben über Inschrift und Wappen. Erst Henning v. R. erkannte die Zusammenhänge (Ehefrau „Fyghe“ Bock von Wülfin gen; Wappen Bock, Rautenberg, Wohlden berg und Reden). Die Inschrift der Grabplatte wurde nach Tod des Ehemanns Ordenberg Bock (wohl auch noch 1411) nicht mehr ergänzt!

⁹ Huck, Hofämter (wie Anm. 1), S. 88.

Vom Ansehen der Bock von Wülfin gen zeugten herausragende Stellungen in fürstlichen Diensten (als Vögte bereits vor 1227; Mitglieder und Obmänner von Gerichten und Schiedsausschüssen usw.), aber auch als Stadthauptleute zu Braunschweig (1381–1384 usw.), Lüneburg (1401–1409) und Hildesheim (1440). Waren sie anfangs noch Burgmannen (Poppenburg 1240 ff. und Gronau etwa 1298 ff.) gewesen, so ermöglichte ihnen wachsender Reichtum, Burgen in Pfandschaft zu nehmen, weil deren Herren (Fürsten und Grafen) oft der Geldanleihen bedurften. Schon seit etwa 1283 waren die Bock längere Zeit Pfandinhaber der bischöflichen Poppenburg und nannten sich deshalb von 1300 bis 1325 auch Bock von Poppenburg. Ihr dadurch gewachsenes Selbstbewußtsein kam in der Schönheit des Siegels und der Grabplatte von Siegfried I. Bock von Wülfin gen zum Ausdruck, der am 4. April 1355 verstarb und im Kloster Wülfin ghausen beigesetzt wurde.¹⁰ Sein älterer Sohn Albert genannt Ordenberg, bisweilen nur kurz Ordenberg genannt, wurde, wie oben schon gesagt, 1371 sogar als erster seines Geschlechts mit dem Erbdrostenamt des Fürstbistums Hildesheim belehnt.

Die in der Lehn surkunde von 1371 enthaltene Bezeichnung des Belehn ten als *Schwager des Lehnsherrn* ist ein Beweis für beider Verwandtschaft, die jedoch im einzelnen ungeklärt ist.¹¹ Albert genannt Ordenberg Bock war mit Adelheid (1386 †), einer geborenen Gräfin von Hallermunt¹², verheiratet, so daß die Verwandtschaft zum Lehnsherrn vielleicht durch Bocks Ehefrau gegeben war.

¹⁰ Wegen des Siegels von 1325 Mai 25 siehe 1. Johann Christophorus Harenberg, *Ecclesiae Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomata*. Hannover 1734, S. 814 u. Tab. XXX, Nr. VIII († S. SIFRIDI. MILITIS. DICTI. BOC), und danach 2. Georg Wulbrand, *Bock von Wülfin gen, Die Grafen von Poppenburg und ihre agnatische[n] Beziehungen zu dem Uradelsgeschlechte derer von Wülfin gen, später Bock von Wülfin gen genannt*. Celle 1888, S. XXXI. Wegen der Grabplatte des Ritters Siegfried Bock siehe Georg Wulbrand *Bock von Wülfin gen, Geschichte der Bock von Wülfin gen*. Hannover 1896, S. 116 f. u. 121. Grabplatte jetzt am Mausoleum Bock von Wülfin gen am Ostrand von Wülfin gen.

¹¹ Vgl. A. Fahne, *Geschichte der Westphälischen Geschlechter unter besonderer Berücksichtigung ihrer Übersiedlung nach Preußen, Curland und Liefland*. Neudruck der Ausgabe 1858, Osnabrück 1966, S. 40 f.

¹² Hager, *UB Wülfin ghausen* (wie Anm. 6), S. 263 f., Nr. 235. Im übrigen siehe Freytag von Loringhoven, *Frank Baron von, Europäische Stammtafeln*. Bd. III, Marburg 3. 1976, Tafel 51 (Grafen von Hallermunt), Anm.



Siegel des Ritters Siegfried Bock († 1355)
mit 2 sprungbereiten Wölfen im Wappenschild

Neben der Schwägerschaft mit Fürstbischof Gerhard dürften nicht weniger die bei der Belehnung von 1371 ebenfalls betonten *Eigenschaften des neuen Drostes*, nämlich „vrüntscap unde dinste“, ausschlaggebend gewesen sein. Obwohl genaue Nachrichten darüber fehlen, darf es doch als wahrscheinlich gelten, daß Albert genannt Ordenberg Bock seinem Schwager und Landesherrn ein treuer Mitstreiter gewesen ist, als 1365 von Westfalen aus 60 Raubritter das zum Fürstbistum Hildesheim gehörende Elze angriffen und gefangengenommen wurden, aber auch als Bischof Gerhard 1367 Magnus den Älteren Herzog zu Braunschweig und Lüneburg in der berühmten Schlacht von Dinklar schlug.¹³ Ein früher im Bockschen Archiv befindlicher Brief von 1367, in dem Burkhard Edler von Schöneberg (1348–1417; ♂ Jutta Gräfin von Wohldenbergen) und Kurt Weydenberg nach ihrer Gefangenschaft den Rittern Brun, Ordenberg und Wulfesberg Bock sowie Siegfried II. Bock und ihren Freunden Urfehde geschworen haben, könnte darauf hindeuten, daß auch Ordenberg Bock in der Schlacht bei Dinklar (3. 9. 1367) unter seinem Fürstbischof gegen den Herzog zu Braunschweig und Lüneburg mitgekämpft hat.¹⁴

Albert genannt Ordenberg Bock ist urkundlich nachweisbar von 1344 an bis zum Jahr 1390 (Dezember 8), seit 1357 als Ritter und wahrscheinlich 1391 verstorben. Daß er bereits am 1. Mai 1362 für den damaligen Hildesheimer Domdechant Gerhard vom Berge wegen dessen Anleihe von 45 Hildesheimer Mark beim Domkapitel gebürgt hat¹⁵, spricht für seine frühe Verbindung zu dem seit 1365 als Fürstbischof regierenden Gerhard. Beziehungen zu den Edelherren von Homburg sind Ordenberg Bocks Bürgerschaft für sie im Jahre 1364 zu entnehmen.¹⁶ Albert genannt Ordenberg

¹³ Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. 1. Bd., Hildesheim 1899, S. 345 (1365 u. 1367).

¹⁴ Bock von Wülfinen, Geschichte von 1896 (wie Anm. 10), S. 154, Nr. 45. — Wegen Schönebergs Anspruch auf das Wohldenberger Erbe siehe Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenbergen. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen; 4), Hildesheim 1971, S. 235, 391, 482 u. 606 f.

¹⁵ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 5. T., S. 614 f., Nr. 981. Vgl. auch Bürgerschaft für Burkhard von Steinberg 1348 Dez. 6 (NSH, Ms. VI, 01, S. 18a–19b).

¹⁶ Heinrich Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 3. T., Hannover 1862, S. 139 f., Nr. 216.

Bock war auch Lehnsmann der Grafen von Schaumburg und der Fürstbischöfe von Minden.¹⁷

Besondere Freundschaft verband Albert genannt Ordenberg Bock mit den Grafen von Hallermunt, die bis zu ihrem Aussterben 1411 — sieht man von dem dann nur lebenden Wulbrand Graf von Hallermunt auf dem Bischofsthron von Minden ab — von 1282 an nach und nach vor den Besitzansprüchen der Welfen hatten zurückweichen müssen. Dem Abtreten ihres Stammschlosses Hallermunt und der halben Grafschaft im Jahre 1282 folgte 1366 ein weiteres Viertel usw.¹⁸ Gerd Graf von Hallermunt und sein Bruder Otto vereinbarten 1361 ausdrücklich, daß eine etwaige Verpfändung ihrer Güter nicht ohne ihre Freunde Johann Graf von Spiegelberg und Ritter Ordenberg Bock geschehen solle.¹⁹ Das spricht für ein sehr enges Verhältnis zwischen den Grafen und Bock, der Adelheid Gräfin von Hallermunt etwa 1350 oder etwas später geheiratet haben könnte. Sie dürfte um 1386 verstorben sein; denn ihr Ehemann Albert genannt Ordenberg Bock und Sohn Siegfried III. schenkten dem Kloster Wülfighausen am 1. Mai 1386 zwei Hufen Landes zu Rössing. Dafür sollten die Klosterjungfrauen jährlich das Gedächtnis von Frau Adelheid begehen, aber auch das von den beiden Gebern und von Leneken, der Ehefrau Siegfrieds III. Bock.²⁰

Die Grafen von Hallermunt hatten den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg 1282 zwar das Schloß Hallermunt abgetreten, sich aber später wiederholt zu Verpfändungen gezwungen gesehen. Davon hatten die Bock von Wülfigen mittelbaren Nutzen. Am 23. April 1369 zahlten die Ritter Ordenberg und Siegfried II. Bock, Brüder, den Herren von Freden 1871 ½ lötige Mark als deren Anteil an der gesamten Pfandsomme aus²¹, für die sie gemeinsam das Schloß vom Herrn von Lüneburg, offenbar vom Herzog Magnus, erhalten hatten, den der Lüneburger Herzog Wil-

¹⁷ Hager, UB Wülfighausen (wie Anm. 6), S. 181, Nr. 223. — Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 5. T, S. 469, Nr. 755. — Vom Bistum Minden 1389 März 15 belehnt mit 8 Hufen Landes zu Mahlerten (Sudendorf, UB <wie Anm. 16>, 6. T., Hannover 1867, S. 111–119, hier S. 117, Nr. 109).

¹⁸ Werner Spieß: Die Großvogtei Calenberg (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens; 14). Göttingen 1933, S. 17–28.

¹⁹ Sudendorf, UB (wie Anm. 16), 3. T., S. 84, Nr. 132.

²⁰ Hager, UB Wülfighausen (wie Anm. 6), S. 263 f., Nr. 335. Wegen der dynastisch verwägerten Bock von Wülfigen siehe auch oben Anm. 7 und 12.

²¹ Sudendorf, UB (wie Anm. 16), 3. T., S. 279, Nr. 412.

helm († 23. 11. 1369) bereits im Herbst 1367 zu seinem Nachfolger bestimmt und in die Herrschaft Lüneburg eingesetzt hatte. In der Tat bekannten die Brüder Bock am 13. Januar 1370, vom Herzog Magnus die Schlösser Hallermunt und Eldagsen halb mit Gericht, Rechten, Nutzen und Zubehör gegen 1833 Mark für ein Jahr erhalten zu haben, doch unter Vorbehalt des Öffnungsrechts. Die Bock versicherten, daß es vom Schloß aus künftig keine Wegnahme von Wein auf der Straße zu Völksen geben würde.²² Herzog Magnus verlängerte die Verpfändung an die Brüder Bock am 6. Januar 1371 und versprach, ihnen jährlich 120 Mark Zinsen zu zahlen.²³ Am 8. September 1372 überließ Heinrich Graf von Hallermunt seinem Vetter, Graf Otto, erblich die 700 Mark, die er an Springe, Eldagsen und an der Herrschaft Hallermunt vom Herzog von Lüneburg hatte.²⁴ Wenn Herzog Magnus die Summe bezahlen würde, dann sollten die Grafen Wilbrand und Otto, der Domherr, sowie Ordenberg Bock, Siegfrieds I. Sohn, von der Summe 100 Mark an Wulfer von Reden geben und die anderen 600 Mark zinsbar anlegen, die nach seinem, Graf Heinrichs Tod auch an Graf Otto fallen sollten. Laut Urkunde vom 14. Dezember 1386 vertrat Moritz Graf von Spiegelberg sich damals mit Ordenbergs Bruder Siegfried II. Bock, dessen Sohn Ordenberg sowie Siegfried III., dem Nefen von Siegfried II., wegen beider Pfandhälften am Schloß Hallermunt.²⁵

Von der *Finanzkraft des Albert genannt Ordenberg Bock* zeugen außer dem Pfandbesitz des halben Schlosses Hallermunt noch das Ausleihen von Geld. 1344 verkaufte Bischof Heinrich dem Ritter Siegfried I. Bock sowie dessen Söhnen Albert genannt Ordenberg und Siegfried II. für 50 Mark wiederkäuflieh fünf Höfe zu Förste.²⁶ 1345 schuldete das St. Godehardikloster zu Hildesheim den Brüdern Albrecht genannt Ordenberg und Siegfried II. Bock sowie Alfelder Bürgern insgesamt 60 Mark.²⁷ Obwohl die Bock das Schloß Hallermunt weiterhin in Pfandschaft hatten, waren auch sie 1388 und 1390 zu Verpfändungen genötigt. So räumten

²² Ebd., 4. T., Hannover 1864, S. 2–4, Nr. 5.

²³ NSH, Kl. Erw. A 25 (Regesten der Grafen von Poppenburg und Spiegelberg von Wilhelm Hartmann); hier Regest von 1386 Dez. 14, nach Staatsarchiv Marburg, Urk.-Abt. 23, Nr. 10214.

²⁴ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 6. T, S. 38, Nr. 74.

²⁵ Wie Anm. 23.

²⁶ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 5. T, S. 71, (Nr. 128: 1344 Jan. 13).

²⁷ Ebd., S. 97 f. (Nr. 175; 1345 April 28).

Ordenberg und Sohn Siegfried III. 1388 den Eheleuten Heinrich von Reden (? Rheden) für 10 Mark Grafschaft und Wehrheit in der Finie, an dem Rode und der Hälfte des Osterwaldes ein.²⁸ 1390 versetzten Albert genannt Ordenberg Bock und Sohn Siegfried III. den Rittersn Hans von Schwicheldt und Siegfried von Rössing 30 Morgen Landes zu Nordstemmen und die Fischweide, genannt lange Weide, vor Poppenburg für 25 Hildesheimer Mark und 3 Pfund hannoverscher Pfennige.²⁹

Auf kriegerischen Einsatz des Albert genannt Ordenberg Bock ist oben schon hingewiesen worden.³⁰ Bevor im November 1369 eine Fehde zwischen Magnus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg sowie Albrecht von Mecklenburg begann, sandte Bock diesem einen Absagebrief.³¹ Im Lüneburger Erbfolgekrieg (1371–1388) standen die Brüder Albert genannt Ordenberg und Siegfried II. Bock auf seiten von Wenzeslaus Herzogs zu Sachsen und zu Lüneburg und der Stadt Lüneburg gegen Heinrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg und die Stadt Braunschweig, also auf seiten der Sieger. Die Stadt Lüneburg zahlte ihnen im Auftrag der Sachsenherzöge Wenzeslaus und Albrecht am 20. Januar 1376 den Betrag von 100 Mark, wohl als Sold.³² Etwa 1390 befanden Ritter Albert genannt Ordenberg Bock und sein Sohn Siegfried III. sich in Fehde mit denen von Wülfigen (? gemeint das mit ihnen verwandte, damals auslaufende Geschlecht; wohl nicht die Bewohner des Dorfes Wülfigen).³³

Der Tradition ihres Geschlechts entsprechend, hielt auch Albert genannt Ordenberg Bock *enge Verbindung zum Augustinerinnenkloster Wülfighausen*. Mit seinem Bruder Siegfried II. Bock betätigte er sich als Treuhänder des Klosters, als dieses 1360 von den Edelherren von Homburg Güter zu Sehlde kaufte.³⁴ Die Brüder Bock und ihre Söhne schenkten dem Kloster 1376 zwei Hufen Landes zu Esbeck, um davon jährlich 6 Schillinge

²⁸ NSH, Hild. Br. 9III/69 (= Auszug aus dem 1943 verbrannten Bockschen Kopialbuch, Hs. 194 des Historischen Vereins für Niedersachsen), S. 72b.

²⁹ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 6. T, S. 653, Nr. 987.

³⁰ Siehe Anm. 13 u. 14.

³¹ Otto Grotefend: Urkunden der Familie von Saldern, 2. Bd., Hannover 1938 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen; 13), S. 15, Nr. 701.

³² Sudendorf, UB (wie Anm. 16), 5. T., S. 78f., Nr. 73.

³³ Richard Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 1.–8. T., Hildesheim 1881–1901, hier 2. T., S. 667, Nr. 1214.

³⁴ Hager, UB Wülfighausen (wie Anm. 6), S. 196f., Nr. 245.

und 1 Malter Roggen zur Beleuchtung des Nonnenschlafrumes und zum Nonnenumgang in der Osternacht nutzen zu können.³⁵ Anfang 1386 empfang das Kloster von ihnen noch einen Hof zu Alferde mit einer Hufe Landes.³⁶ Außerdem gaben Albert Ordenberg Bock und Sohn Siegfried III. dem Kloster am 1. Mai 1386 auch zwei Hufen Landes zu Rössing für Jahrgedächtnisfeiern.³⁷

Aus obigen Ausführungen erhellt, daß Ritter Albert genannt Ordenberg Bock *bereits vor seiner Ernennung zum Drost durch Herkunft und Wohlhabenheit hohes Ansehen genossen* hat. Seine Verwandtschaft mit Gerhard Bischof von Hildesheim und persönlicher Einsatz für diesen in Friedens- und Kriegszeit werden für Bocks Belehnung mit dem Drostenamnt ausschlaggebend gewesen sein. Auffallend ist jedoch, daß Ritter Albert genannt Ordenberg Bock über seine Belehnung von 1371 hinausgehend urkundlich nicht mehr als Drost begegnet. Schon zu seiner Lebenszeit, nämlich am 11. Mai 1376, *ist der Sohn Siegfried III. Bock als „droste des stichtes to Hildensem“ bezeugt* und brachte – soweit bekannt – als einziger seines Geschlechtes den Besitz des Erbhofamtes in der Umschrift seines Siegels zum Ausdruck mit SIGILLVM SIFFRIDI BOK DROSTE.³⁸ Der Amtswechsel vom noch lebenden Vater auf den Sohn erscheint als ungewöhnlich. Die Gründe dafür lassen sich nicht einmal errahnen.

Über *die Aufgaben und die Einkünfte des Erbdrosten* ist kaum etwas bekannt. In der Belehnungsurkunde für Ritter Albrecht genannt Ordenberg Bock von 1371 heißt es nur ganz allgemein³⁹, daß der Drost das Amt nach des Bischofs und seiner Nachfolger Willen und Bequemlichkeit ausüben soll. Ohne Zweifel wird der Erbdrost damals schon wie später bei den Feierlichkeiten zu Hildesheim mitgewirkt haben, nämlich bei den Amtsantritten der Fürstbischöfe oder bei ihren Leichenbegängnissen. Nicht zuletzt aber hat – wie bei der Belehnung von 1371 hervorgehoben

³⁵ Ebd., S. 234f., Nr. 299.

³⁶ Ebd., S. 262f., Nr. 333: 1386 Jan. 24.

³⁷ Vgl. oben Anm. 20.

³⁸ Wie Anm. 35. — Siegfrieds Siegel (Bockskopf in gelbem Wachs) als Drost ist wohl nur einmal bezeugt an einer Urkunde des Historischen Vereins für Niedersachsen, Nr. 33 (1393 Juni 19), die 1943 dem Luftkrieg in Hannover zum Opfer gefallen ist (Carl Ludwig Grotefend, Nachtrag zu den genealogischen Nachrichten über die Grafen von Spiegelberg. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1850, S. 278–290, hier S. 280).

³⁹ Wie Anm. 5.

– das Mitziehen und Mitkämpfen bei den Heerfahrten der Fürstbischöfe eine große Rolle gespielt. Nur bei einer Teilnahme daran sollten dem Drosten alle anfallenden Kuhhäute zustehen.

Siegfried III. Bock dürfte, als er 1376 erstmals als Drost des Stifts Hildesheim bezeichnet wurde, noch verhältnismäßig jung, etwa 25 Jahre alt, gewesen sein. Das mag erklären, daß er jahrelang nur als Knappe und Drost erwähnt worden ist und erst seit 1395 als Ritter begegnet. Da, wie oben erwähnt, die Brüder Albert genannt Ordenberg und Siegfried II. Bock 1369 vom Herzogtum Lüneburg her die Pfandschaft des halben Schlosses Hallermunt samt Zubehör besaßen, war für den jungen Drost Siegfried III. Bock als Sohn des Teilpfandinhabers und Neffen des anderen die Stellung im *Lüneburger Erbfolgekrieg (1371–1388)* vorgezeichnet. Insbesondere stand der junge Drost eindeutig gegen Friedrich und Heinrich Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg und die Stadt Braunschweig, die gegen die Herzöge von Sachsen und die Stadt Lüneburg Front gemacht hatten.⁴⁰ Nachdem 1393 die Ritter Hans von Schwicheldt und Kurt von Steinberg dem Herzog Friedrich den Krieg erklärt hatten, kam es zur *Schlacht beim Dorf Beinum* unweit von Liebenburg (21. 10. 1393). Schwicheldt fiel und 88 Adelige kamen in des Herzogs Gefangenschaft. Unter diesen befand sich offenbar auch Drost Siegfried III. Bock; denn im April 1394 mußte er wegen seines Gefängnisses dem Herzog und dessen Mitstreitern 100 braunschweigische Mark zahlen und vor seiner Freilassung noch Urfehde schwören.⁴¹

*Drost Siegfried war spätestens seit 1386 an der Pfandschaft Hallermunt seines Vaters beteiligt.*⁴² Er urkundete überwiegend zwar als Drost des Stifts Hildesheim oder als geheißten Drost (geheten droste), bisweilen aber auch – wohl stolz auf seine Mutter Adelheid, geborene Gräfin von Hallermunt, und seine Pfandschaft am Schloß Hallermunt – als „droste to

⁴⁰ Christian Ludwig Scheidt, *Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland [...]* Hannover 1754, S. 135 ff. (1387 Febr. 24: Mahnschreiben, sich an den geschlossenen Frieden zu halten, durch die Grafen von Hallermunt und andere Adelige, darunter der Drost Siegfried Bock).

⁴¹ NSH, Celle Or. 9, Schr. VIII, Caps. 28/9 (1394 April 3). Im übrigen Sudendorf, UB der Herzöge (wie Anm. 16), 7. T., Hannover 1871, S. 266 f. (Nr. 246: 1394 April 3) u. 268 (Nr. 249: 1394 April 24 Urfehde).

⁴² NSH, Kl. Erw. A 25; hierin; Regesten von 1386 Dezember 14 (nach Staatsarchiv Marburg, Urk.-Abt. 23, Nr. 10216 u. 10217).

Halremund“.⁴³ Wie lange die so bis 1407 mittelbar bezeugte Pfandschaft gedauert hat, konnte noch nicht ermittelt werden.

Des Drosten Siegfried *Verhältnis zu den Fürstbischöfen von Hildesheim*, denen er von seinem Amt her eigentlich am nächsten hätte stehen müssen, war seit 1390 außerordentlich belastet. Der Grund dafür war, daß Bischof Gerhard nach dem Tode des Marschalls Kurt von Dinklar (1390), eines Vetters von des Drosten Vater, das Marschallsamt dem 1393 gefallenem Hans von Schwicheldt verlieh und nicht einem der Blutsverwandten Dinklars.⁴⁴ Zu diesen aber zählte der Drost Siegfried III. Bock. Obwohl Erich Herzog von Sachsen 1400 – entgegen der neuen Belehnung des Bischofs Gerhard (9. 10. 1393) – die „van Havesforde“ als nächste Erbberechtigte gerichtlich erklärt hatte, verzichteten diese 1413, und es blieb bei der Belehnung von 1390. Dinklars Erbberechtigte sollten aber noch jahrelang keine Ruhe geben. Hier sei nur kurz hingewiesen auf die Fehde zwischen Magnus Bischof von Hildesheim unter Beteiligung der Bock von Wülfin-gen und denen von Schwicheldt.⁴⁵ Bei der Sühne vom 24. Januar 1428 kamen die Ansprüche der Bock von Wülfin-gen auf das Marschallsamt und ihre sonstigen Forderungen gegen die von Schwicheldt erneut zur Sprache. Bezeichnend für den Ausgang der an sich unbekannten Verhandlungen zwischen den Parteien ist es, daß der Rat der Stadt Hildesheim am 19. November 1431 über den Abschluß eines Bundes gegen Kurt von Schwicheldt den Älteren schrieb an Hildesheims Freund, *Ordenberg Bock den Älteren, der seinem Vater Siegfried III. (zuletzt bezeugt 1411 und wohl spätestens 1412 verstorben)*⁴⁶ *im Hildesheimer Drostenamt gefolgt war*. Wie dem auch gewesen sein mag, die Schwicheldt behaupteten ihre Marschallswürde.

⁴³ Wie Anm. 41 (1394), ferner Otto Meinardus, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407 mit einer geschichtlichen Einleitung, Hannover 1887 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 2), S. 551 f. (Nr. 791, 793 u. 794: 1407 Sept. 27).

⁴⁴ Huck, Hofämter (Wie Anm. 1), S. 56–58, 78–81 u. 88–89.

⁴⁵ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 3. T., S. 554 ff., Nr. 1183. — Stadtarchiv Hildesheim, 1/1219 (1428 Jan. 24). Siehe das Teilregest bei Doebner 4. T., S. 24, Nr. 4, ferner daselbst S. 101 (Nr. 146: 1431 Nov. 19). — 1421 April 2 trat Heinrich Kegel seinen Anspruch auf das begehrte Marschallsamt an R. von Rautenberg ab (Urkunde 275 des Historischen Vereins für Niedersachsen; † 1943). — 1429 Mai 27 Rat der Stadt Hildesheim an Drost Ordenberg Bock. Von einem Ausgleich mit denen von Schwicheldt wisse er nicht mehr als die in Bocks Gegenwart erfolgte Scheidung von 1428 (Doebner, 4. T., S. 57, Nr. 62). — Vgl. Bertram, Geschichte (wie Anm. 13). 1. Bd., S. 391.

⁴⁶ Bock von Wülfin-gen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 168, Nr. 96.

Ordenberg Bock von Wülfigen, bezeugt seit 1410, dürfte nach dem Gesagten von etwa 1412 an Drost des Stiftes Hildesheim gewesen sein. Höchstwahrscheinlich war dieser Ordenberg es, der – vielleicht im Gedenken an seinen Vater Drost Siegfried III. – 1413 der St. Katharinenbruderschaft in der Kirche zu Elze zu einem Altar 70 Mark schenkte, die er an drei Hufen Landes und eine Köterstelle im Dorf und Feld von Elze legte.⁴⁷ 1426 bürgte Ordenberg Bock gegenüber Bischof Magnus für die von Veltheim, damals Pfandinhaber des Schlosses Peine.⁴⁸ Am 28. Februar 1432 klagte die Stadt Hildesheim, daß Ordenberg Bock, wohl der Drost, bei Hachmühlen ihren Boten beraubt habe.⁴⁹ 1439 verkauften der Drost Ordenberg und sein jüngerer Vetter Ordenberg Bock im Hinblick auf die Vergänglichkeit ihren Sattelhof mit 5 Hufen Landes und 5 Kothöfen zu „Snybberod“ (jetzt Mittelrode bei Springe), ein Lehen der Grafen von Pyrmont, dem Kloster Wülfighausen.⁵⁰ Besonders wichtig war es, daß die Vettern Johann, Drost Ordenberg und Ordenberg der Jüngere, 1440 Stadthauptmann zu Hildesheim, von der dynastisch verschwägerten Linie der Bock, die bereits vom Aussterben bedroht war, mit den Vettern der anderen Linie eine Erbverbrüderung vereinbarten, die Bischof Magnus genehmigte, so daß fortan der Älteste des Geschlechts die hildesheimischen Lehen empfangen sollte.⁵¹ 1447 belehnte der Drost Ordenberg Bock Kurt Lüders mit zwei Hufen Landes zu Wülfigen.⁵² Wahrscheinlich handelte es sich bei dem Knappen Ordenberg Bock, der als Lehnsmann des St. Michaelisklosters zu Hildesheim am 25. Januar 1448 urkundete⁵³, um den Drost Ordenberg Bock. Er dürfte bald darauf gestorben sein.

⁴⁷ Kurzregist in: NSH, Nild. Br. 9III/69, S. 76a. — Vgl. Bock von Wülfigen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 169, Nr. 98 (1413) u. 99 (1414).

⁴⁸ Grotefeld, Urkunden (wie Anm. 31), 2. Bd., S. 209, Nr. 1409 Anm.

⁴⁹ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 4. T., S. 111, Nr. 164.

⁵⁰ NSH, Cal. Or. 100 Wülfighausen/346; freundl. Mitteilung von Herrn Mag. Uwe Hager.

⁵¹ Bock von Wülfigen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 175 f., Nrn. 118 f. — Wegen des Hildesheimer Stadthauptmanns Ordenberg Bock d. J. vgl. Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 4. T., S. 309 f., Nr. 363.

⁵² Archiv der Bock von Wülfigen zu Elze, Findbuch des Archivs der Linie Bockerode, Bd. II, S. 401 (Nach ABB, Nr. A5 = Archivverzeichnis von 1796).

⁵³ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 4. T., S. 559, Nr. 666. Der Lehnsmann war 1452 Mai 5 † (Dombibliothek Hildesheim, Hs. 279, S. 13a).

In die Zeit des Drosten Ordenberg Bock fällt *eine Ungereimtheit in der schriftlichen Überlieferung zur Geschichte des Drostenamtes aus dem Jahre 1429*. Laut Urkunde vom 16. Mai 1429 belehnte *Bartold Bock* mit Willen von Tonnes, dem Sohn seines verstorbenen Bruders Kurt und dessen jüngeren, ungenannten Brüdern den Ebeling Ebeling, mit Höfen und Ländereien zu Elze.⁵⁴ Dabei bezeichnete Bartold Bock sich eigenartigerweise als Drost des Stifts Hildesheim, obwohl doch, wie oben schon bemerkt, von etwa 1412 oder 1413 an Ordenberg Bock, der Sohn des Drosten Siegfried III., bis zu seinem Tod um 1448 als Erbdrost nachzuweisen ist. Eine weitere Schwierigkeit gibt es für das Einordnen der Brüder Bartold und Kurt Bock in den Stammbaum des Geschlechts, obwohl dieser Bartold Bock – es lebte gleichzeitig auch ein Bartold Bock von Nordholz – noch durch andere Urkunden und Siegel mit zwei Wölfen von 1418 bis 1425 eindeutig als ein Bock von Wülfinen ausgewiesen ist.⁵⁵ Wie mag es sich erklären, daß die Brüder Bartold und Kurt Bock zum Beispiel in Urkunden⁵⁶ von Bedeutung für die Gesamtfamilie Bock von Wülfinen nicht erscheinen? Es wird wohl kaum zu klären sein, wieso Bartold Bock sich als Drost des Stifts Hildesheim bezeichnet und den Ebeling belehnt hat, dessen Erben danach noch jahrhundertlang durch die Bock von Wülfinen mit denselben Gütern belehnt worden sind. Wenn es für Bartold Bock nicht noch Belege außer der Urkunde von 1429 geben würde, könnte man die Urkunde von 1429 für eine Fälschung halten, was aber wohl nicht möglich ist.

⁵⁴ NSH, Cal. Or. 83/2. — Regest bei Arnold Peters, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Springe (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens; Bd. 5, H. 4). Hannover 1919, S. 201.

⁵⁵ Asseburger Urkundenbuch. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechtes Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen, 3. T., hrsg. von J. Graf von Bocholtz-Asseburg (aus dessen Nachlaß durch Egbert Graf von der Asseburg), Hannover 1905, S. 86 ff. (Nr. 1638: 1418 März 20), ferner Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 3. T., S. 554 ff. (Nr. 1183: 1425 März 18).

⁵⁶ 1410 August 10 Schenkung an das Kloster Wülfinghausen; NSH, Cal. Or. 100 Wülfinghausen/296; 1418 Juli 28 Erbverbrüderung zwischen Ernst und Johann Bock: Bock von Wülfinen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 170 f., Nr. 103; 1423 Verkauf an das Kloster Escherde: Bock von Wülfinen, Geschichte d. BvW, S. 171 f., Nr. 106; 1434 Holzschenkung an das Kloster Wittenburg: Urkundenbuch des Kloster Wittenburg. Calenberger Urkundenbuch, 12. Abt., bearb. von Brigitte Flug, und Güterverzeichnis des Klosters Wittenburg von 1462/78, bearb. von Peter Bardehle (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 37). Hildesheim 1990, S. 53, Nr. 132.

Mit dem Tod des Drosten Ordenberg Bock – wahrscheinlich im Jahre 1448 – war die dynamisch verschwägerte Linie der Bock von Wülfigen erloschen. Laut Erbverbrüderung aller Vettern Bock von 1439, die Bischof Magnus sofort bestätigte, sollte fortan der Älteste des Geschlechts für alle anderen Bock die stiftshildesheimischen Lehen empfangen.⁵⁷ Damit bahnte sich für die Zukunft eine Vereinigung des Drostenamtes und des Kammeramtes in einer Person an. Vor Vertragsschluß (23. 2. 1439) war jedoch schon Statius Bock (bezeugt 1418–1469), obwohl nicht der Älteste, mit dem Kammeramt des Stifts Hildesheim belehnt worden.⁵⁸ Da Timme III. Bock im Jahre 1448 Afterlehen seines Geschlechts verlieh⁵⁹, könnte das darauf hindeuten, daß er 1448 Geschlechtsältester gewesen ist. Als solcher könnte er um 1448 mit dem Drostenamt belehnt worden sein und nach seines jüngeren Bruders Statius Bock Tod vielleicht auch noch mit dem Kammeramt. Beider Vetter Brun III. Bock (bezeugt 1434–1489, 1491 †) war danach der Älteste, verlieh Afterlehen und hätte eigentlich auch mit dem Drosten- und Kammeramt belehnt werden müssen. Entgegen der Erbverbrüderung von 1439 empfing jedoch Timme, der Sohn von Timme III. Bock, durch Bischof Bartold II. (1481–1502) am 18. September 1482 das Kammeramt.⁶⁰ Folglich könnte dieser Timme auch schon mit dem Drostenamt belehnt worden sein, wofür es aber keinen Beleg gibt. Immerhin nannte Timme Bock sich, als er am 13. Mai 1492 den Honhof vor Eldagsen dem Hans Ebeling aus Elze als Afterlehen verlieh, Drost des Stifts Hildesheim und wurde im selben Jahr auch durch die Äbtissin von Gandersheim als Ältester belehnt.⁶¹ Dagegen belehnte Heinrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 1492 Brun IV. Bock als den Ältesten unter seinen Geschwistern, aber nicht des Gesamtgeschlechts Bock von Wülfigen, mit dem Zehnten zu Eldagsen und anderen Gütern.⁶² Nach

⁵⁷ Wie Anm. 51.

⁵⁸ Abschrift 18. Jh., in: NSH, Hild. Br. 9III/68a. Vgl. unten Anm. 98.

⁵⁹ Archiv der Bock von Wülfigen zu Elze, ABB, Nr. A5 (Belehnungen durch Brun III. 1442 und Timme III. 1448).

⁶⁰ 1487 Juni 29 Brun Bock d. Ä., Knappe, belehnt Hans Ebeling mit dem Honhof vor Eldagsen (NSH, Cal. Or. 83/9), doch 1492 Mai 13 belehnt ihn damit Timme Bock (wie Anm. 61: Abschrift usw.).

⁶¹ Abschrift 18. Jh., in: Archiv der Bock von Wülfigen, FH I, Nr. 1 (Ebeling). — Niedersächs. Staatsarchiv Wolfenbüttel (= NSW), 11 Alt Gand. Fb3, Nr. 8, S. 3–6.

⁶² Bock von Wülfigen, Geschichte der Grafen von Poppenburg (wie Anm. 10), S. XXI, Nr. 49.

Timme Bocks Tod verlieh aber Bischof Johann IV. von Hildesheim diesem Brun IV. Bock am 27. August 1512 das Drostenamt.⁶³ Doch hatte Bruns Vetter *Joachim, des seligen Timme Bock Sohn*, schon am 26. Dezember 1511 ein Afterlehen der Bock zu Ahrenfeld an Hennie Ebeling vergeben.⁶⁴ Diese Belehnung hätte nach heutigem Verständnis der Geschlechtsälteste vornehmen müssen. Andererseits fällt es auf, daß 1513 auch die Äbtissin zu Gandersheim Brun IV. Bock als den Ältesten seines Geschlechts mit dessen Lehngütern belehnte.⁶⁵ Doch noch einmal zurück zur Belehnung Bruns IV. Bock mit dem Drostenamt 1512. Die Lehnsurkunde enthält erstmals als angebliches Zubehör des Drostenamtes Güter, die in Verbindung mit dem Drostenamt noch bis 1803 aufgeführt worden sind. Wenn man jedoch bedenkt, daß dabei selbst die beiden Sattelhöfe in der Stadt Gronau jedesmal mit einbezogen worden sind, obwohl die Bock von Wülfigen sie bereits vor der ersten Verleihung des Drostenamtes (1371) in der Stadt Gronau besessen haben, dann bestehen doch erhebliche Zweifel an einer Verbindung der einzelnen Güter mit dem Drostenamt. Bemerkenswert ist es immerhin, daß sich die zweifelhafte Verbindung dieser Güter bei Belehnungen mit dem Drostenamt noch vor der Hildesheimer Stiftsfehde (1518–1523) feststellen läßt.

Ungereimtheiten waren damals sowieso an der Tagesordnung. Die Vergabe von Bockschen Afterlehen durch des verstorbenen Timme Bocks Sohn Joachim 1511 wurde bereits erwähnt. Zu allem Überfluß aber belehnte Bischof Johann IV. denselben – entgegen der Erbverbrüderung von 1439 – am 6. April 1516 mit dem Kammeramt⁶⁶, was unverständlich erscheint. Ein richtiges Bild der Verhältnisse dieser Zeit ist nur schwer zu gewinnen; denn ungeachtet dieser Verleihung des Kammeramtes an Joachim Bock findet sich noch die Abschrift einer anderen Urkunde vom 5. November 1516, wonach Bischof Johann IV. den *Bartold Bock* – dessen älterer Bruder Brun IV. noch am 16. Mai 1514 gelebt hatte – mit dem Drosten- und mit dem Kammeramt zugleich belehnt hat.⁶⁷ Doch aufgeführt wurden dabei

⁶³ NSH, Hild. Br. 9III/69, S. 16a–17b (Abschrift 17. Jh.). Im übrigen vgl. auch unten Anm. 103.

⁶⁴ Wie Anm. 61, FH I, Nr. 1.

⁶⁵ NSW, 11 Alt Gand. Fb 3, Nr. 8, S. 18.

⁶⁶ NSH, Hild. Br. 9III/67 (Abschrift 17. Jh.) u. 68a (Abschrift 18. Jh.).

⁶⁷ Wegen Belehnung vom 5. 11. 1516 siehe NSH, Hild. Br. 9III/68 u. 69. Wegen Bruns IV. Erwähnung am 16. 5. 1514 siehe Dombibliothek Hildesheim, Hs. 516, S. 254a–255a.

nur die Güter, die auch später regelmäßig in Urkunden über die Belehnung mit dem Drostenamt wiederkehren. Zudem war, wie oben gesagt, Joachim Bock bereits am 6. April 1516 mit dem Kammeramt belehnt worden.

Bartold Bock war ein bemerkenswerter Vertreter seines Geschlechts. Bezeugt von 1486 bis 1534, war er 1501 Stadthauptmann von Braunschweig geworden auf die Dauer von acht Jahren mit einem Jahressold von 120 Gulden und 1½ Dok Leidenschen Gewandes.⁶⁸ Zuvor hatte Bartold Bock auf seiten von Bischof Bartold mitgekämpft gegen die Stadt Hildesheim, die ihn im Dezember 1486 aus der Gefangenschaft entlassen hatte.⁶⁹ Im Herbst 1491 befand sich Bartold Bock unter den Räten und Mannen von Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.⁷⁰ Bartold focht erneut unter Bischof Bartold, als dieser sich mit den Städten verbündete und gegen die Welfenherzöge kämpfte.⁷¹ 1513 gehörte Bartold Bock samt seinem Bruder Kurt zu denen von der Hildesheimer Ritterschaft, die dem Bündnisvertrag zwischen Stiftsmannen und der Stadt Hildesheim beitraten und den freien Bierschank der Hildesheimer in ihren Gerichten und deren Zollfreiheit anerkannten und sich obendrein für den Fall, daß jemand von ihnen beraubt oder durch Fehde heimgesucht wurde, gegenseitige Hilfe versprachen.⁷² Ebenso zählte er zu dem Teil der Hildesheimer Ritterschaft, der es seinem Bischof Johann IV. am 13. April 1513 ermöglichte, 15 000 Gulden zum Besten des Bistums Hildesheim aufzunehmen.⁷³ Es zeugt vom Ansehen und der Macht des Bartold Bock, daß er zu den Räten von Bischof Johann IV. gehörte, der ihm, seiner Ehefrau Ilse von Schwicheldt

⁶⁸ Beate Sauerbrey, *Die Wehrverfassung der Stadt Braunschweig im Spätmittelalter* (Braunschweigische Werkstücke, Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek; 27). Braunschweig 1989, S. 167. Freundlicher Hinweis von Stadtarchivdirektor Dr. Manfred Garzmann, Braunschweig.

⁶⁹ Henning Brandis' *Diarium. Hildesheimer Geschichten aus den Jahren 1471–1528*, hrsg. von Ludwig Haenselmann, Hildesheim 1896, S. 85.

⁷⁰ Gustav Schmidt, *Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahr 1401 bis 1500*, Hannover 1867 (UB des Historischen Vereins für Niedersachsen; 7), S. 361–373, Nr. 378; ferner Bock von Wülfigen, *Geschichte der BvW* (wie Anm. 10), S. 180, Nr. 130.

⁷¹ F[riedrich] Vogell, *Sammlung teils bereits gedruckter, teils bislang ungedruckter Urkunden, woraus die Geschlechts-Geschichte des Reichsgräflich von Schwicheldtschen Hauses entworfen ist*. Celle 1823, S. 232 f., Nr. 207.

⁷² Doebner, *UB Hildesheim* (wie Anm. 33), 8. T., S. 460–462 (Nr. 529: 1513 März 21).

⁷³ Dombibliothek Hildesheim, Hs. 516, Bl. 329.

und beider Erben das Schloß Hallerburg verpfändete⁷⁴, von dem aus die Straße von Hannover nach Göttingen kontrolliert werden konnte. Am 2. Juli 1534 lebte Bartold Bock noch, wird aber bald darauf verstorben sein; denn schon 1535 empfing *Ordenberg Bock als Ältester* Lehen der Grafschaft Spiegelberg.^{75a} Erich d. Ä. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg belehnte Ordenberg Bock als den Ältesten erst am 25. Januar 1538 mit den Gütern, die mit dem Drostenamt gemeinsam verliehen wurden.^{75b}

Unter Bartold Bock war in Auswirkung der für den Bischof verlustreichen Hildesheimer Stiftsfehde (1518–1523) *die Landesherrschaft im großen Stift Hildesheim*, dem eigentlichen Lebensraum der Bock von Wülfinen, *an die Welfenherzöge gefallen*. Warum dann Belehnungen über die angeblich mit dem Drostenamt verbundenen Güter seitens des Fürstentums Calenberg getätigt wurden und die für das Kammeramt vom Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel ist ungewiß. Doch ist kaum anzunehmen, daß die Bock von Wülfinen während der welfischen Herrschaft im großen Stift Hildesheim bis zum Jahre 1643 als damalige Lehnsleute der Welfen den Ehrendienst des Erbdrosten und Erbkämmerers im Fürstbistum Hildesheim haben fortsetzen dürfen oder können. Gleichwohl war die Erinnerung an die Erbhofämter im Fürstbistum lebendig geblieben.^{75c} Das zeigte sich unter anderem in Bischof Burchards Wahlkapitulation von 1562, in deren Artikel 7 er sich gegenüber dem Domkapitel verpflichten mußte, *das Drostenamt*, falls es zu seiner Regierungszeit frei werden sollte, nicht wieder zu besetzen. Das erwies sich aber auch darin, daß Fürstbischof Ernst noch 1589 die von Veltheim mit dem *Erbschenkenamt* belehnte. Wegen des eigentlichen Ruhens der Erbhofämter im Fürstbistum Hildesheim in der Zeit von 1523 bis 1643 interessiert hier aber nur noch, wer

⁷⁴ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 2. Bd. (Hildesheim 1916), S. 28: Bartold B. als Rat 1521. — Dombibliothek Hildesheim, Hs. 516, Bl. 224 u. 230 (1506 April 18). — Urkundenbuch des altfreien Geschlechts der Barone, Grafen und Herren von Alten. Bearb. von Erhard Curt von Alten, Weimar 1901, S. 187 (1509 März 23). — NSH, Cal. Or. 15, Schr. 29, Kaps. 3, Nr. 7 (1511 Mai 15). Noch 1538 hatten Bartolds Söhne Kurt und Brun deshalb Forderungen an den damaligen Bischof Valentin, s. Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 2. Bd., S. 77.

^{75a} Bock von Wülfinen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 185f., Nr. 144 (1535). — NSW, Alt Fb. 3, Nr. 8, S. 15–16 (1534).

^{75b} NSH, Cal. Br. 10/215 (Abschrift 16. Jh.).

^{75c} Wegen 1562 siehe David Georg Struben, Nebenstunden. 3. T., neueste Ausgabe, Darmstadt 1789, S. 144. Wegen 1589 siehe unten Anm. 109.

von den Bock von Wülfin gen damals unter welfischer Landesherrschaft mit den sogenannten Ämtern eines Drosten und Kämmerers belehnt worden ist. Nach Ordenberg Bocks Tod belehnte Erich d. J. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg am 10. Juni 1555 mit den (angeblich zum Drostenamt gehörenden) Gütern den *Wulbrand Bock* († 1583), der zumindest noch bei Einführung der Reformation im Kloster Wülfin ghausen (1543) für den katholischen Glauben eintrat.⁷⁶ Von Wulbrand Bock an *bis zum Jahre 1918 waren die Geschlechtsältesten der Bock von Wülfin gen stets Erbdrosten und Erbkämmerer in einer Person*. Darüber hinaus hat Wulbrand Bock in seiner letzten Lebenszeit alle Güter und Gerechtsame der Bock von Wülfin gen allein besessen, als alle Vettern und sein Bruder Brun Bock gestorben waren. Folglich stammen alle jüngeren Bock von Wülfin gen von ihm ab; denn Wulbrand Bocks Söhne Kurt und Jobst Bruno wurden zu Stammvätern der noch immer blühenden Linien Bockerode und Elze.

Auf Wulbrand Bock folgten als Drosten und Kämmerer zunächst 1583 sein Sohn *Kurt* († Hildesheim 1626) und danach dessen Neffe *Wulbrand Georg*, Sohn von Kurts Bruder Jobst Bruno († 1593). Wulbrand Georg verstarb zu Magdeburg am 15. Mai 1651 und wurde erst am 30. Oktober 1655 zu Elze beigesetzt. Er war außerordentlich gebildet und sehr tüchtig.⁷⁷ In jungen Jahren war Wulbrand Georg bereits wiederkäuflicher Inhaber der Ämter Morungen und Leinungen in der Grafschaft Mansfeld. Seit 1621 Domherr des Stifts Naumburg (bis 1636), wurde Wulbrand Georg 1636 Domherr der primaterzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, auch deren Kämmerer und außerdem noch Propst der beiden Stifte St. Petri und Pauli zu Magdeburg. Doch auch im Fürstentum Calenberg erfreute Wulbrand Georg sich eines hohen Ansehens. Am 6. Januar 1636 gehörte er zu denen von der Ritterschaft, die zur Teilnahme am Leichenbegängnis des Herzogs August in Celle aufgefordert waren. Bereits vom Frühjahr

⁷⁶ Abschrift 17. Jh., in: NSH, Cal. Br. 10/215; ebenso Hild. Br. 9III/69. Erneuerung der Belehnung durch die Herzöge Julius und Heinrich Julius am 26. 3. 1586 und 10. 4. 1590 (NSH, Cal. Br. 10/215). Wegen Wulbrand Bocks katholischer Gesinnung siehe Adolf Brenneke, Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen. 2. Halbbd. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen; 12). Hannover 1929, S. 86, Anm. 108.

⁷⁷ Leichenpredigt, in: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Außenstelle Wernigerode, Rep. V22, Nr. 159.

1634 an hatte Herzog Georg ihm das Amtshaus Poppenburg mit Zubehör auf neun Jahre verpachtet.⁷⁸

Erbkämmerer 1400–1643

Es ist unbekannt, wann der Kämmerer Ludolf III. von Tossum (zuletzt bezeugt 1391, 1394 †) genau gestorben ist.⁷⁹ Da *Ernst Bock von Wülffingen* für das Jahr 1400 als neuer Kämmerer bezeugt ist⁸⁰, wäre es aufschlußreich zu wissen, ob er noch durch Bischof Gerhard († 1398) oder erst durch dessen Nachfolger Johann III. (1398–1424)⁸¹ aus dem Geschlecht der Grafen von Hoya mit dem Kammeramt belehnt worden ist. Mangels Quellen bleibt nur ein Versuch übrig, sich ein kleines Bild des Ernst Bock zu machen. Er gehörte zwar nicht zur dynastisch verschwägerten Linie seines Geschlechtes, stand jedoch seiner Stellung nach kaum hinter den Vettern dieser genannten Linie zurück. Sowohl Hinrik Bock (1353–1395 bezeugt), der Vater des Ernst, als auch Timme, ein Bruder des Hinrik, waren zeitweise Pfandinhaber von Burgen im Hildesheimischen und im Braunschweigischen.

Für die Belehnung des Ernst Bock mit dem Kammeramt könnte es außer dem Ansehen seiner Familie vielleicht noch gewichtigere Gründe gegeben haben, nämlich die ständige Geldnot der in zahlreiche Fehden verwickelten Fürstbischöfe, wofür das anhaltende Verpfänden ihrer Burgen spricht. Außerdem aber hat es den Anschein, als hätte Hinrik Bock, der Vater des ersten Kämmerers Ernst Bock, den Grafen von Hoya Geld geliehen gehabt, deren Geschlecht der Hildesheimer Bischof Johann III. entstammte. Bekannt ist eine Schuldverschreibung der drei Brüder Erich, Otto und Johann vom 12. März 1392 an einen „Hinrike dem Bucke“ und dessen Erben über 1100 rheinische Gulden.⁸² Es liegt die Vermutung nahe,

⁷⁸ NSH, Hann. 88C, Amt Poppenburg AA1, Nr. 1; † 1943. Freundlicher Hinweis von Herrn Mittelschulrektor a. D. Wilhelm Hartmann (†).

⁷⁹ Huck, Hofämter (wie Anm. 1), S. 68.

⁸⁰ Bock von Wülffingen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 165, Nr. 85.

⁸¹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 1. Bd., S. 368.

⁸² Scheidt, Historische und Diplomatische Nachrichten (wie Anm. 40), S. 81 f., Anm. Ein jüngerer Druck der Urkunde findet sich im Hoyer Urkundenbuch. Hrsg. von Wilhelm von Hodenberg, 1. Abt. Hausarchiv, Nachträge zu Heft I, II, III, Hannover 1853–1855, S. 645, Nr. 1111.

daß es sich bei diesem Gläubiger der Grafen von Hoya um Hinrik Bock, den Vater des seit 1400 bezeugten stiftshildesheimischen Kämmerers Ernst Bock, gehandelt hat. In diesem Falle hätte Bischof Johann III., der bereits 1395 zum Koadjutor seines Vorgängers, des Bischofs Gerhard, in Hildesheim gewählt worden war⁸³, sich dem Ernst Bock von Wülfigen verpflichtet gefühlt haben können. Mit Sicherheit läßt sich aber leider nichts zu den Beweggründen der Hildesheimer Fürstbischöfe für die Vergabe des Kammeramtes an Ernst Bock von Wülfigen und seine Erben sagen.

Der neue Kämmerer *Ernst Bock war um 1400 kein unbeschriebener Mann mehr*. Anlässlich seiner Hochzeit mit Leneken von Rottorf (1392) hatte der Rat der Stadt Hildesheim ihm, Hinriks Sohn, Wein (claret) geschenkt.⁸⁴ Zwei Jahre später aber befand Ernst Bock sich schon im Streit mit der Stadt Hildesheim, die Bocks Knechte abgefangen hatte.⁸⁵ Die Stadt verwies ihn an das Landgericht, „dar men kercken unde kerchove gheschindet hadde unde des stichtes lude grofliken gechedighet.“ Auf weitere kleine Fehden kann hier nicht eingegangen werden. 1401–1409 war Ernst Bock Stadthauptmann von Lüneburg.⁸⁶ 1403 besaß er in Pfandschaft das halbe Schloß Harburg und war bemüht, mit Hilfe der Stadt Lüneburg auch die andere Hälfte zu erhalten.⁸⁷ Drei Jahre später wirkte Ernst Bock als Vogt zu Bleckede.⁸⁸ Urkundlich begegnet Ritter Ernst Bock zuletzt am 11. November 1420.⁸⁹

Als erbliches Mannlehen ging das Kammeramt des Stifts Hildesheim nach dem Tod von Ernst Bock (wohl noch im Laufe des Jahres 1421) auf seinen Sohn *Albert Bock* über. Bereits am 8. April 1421 besaß Albert Bock die Genehmigung seines Lehnsherrn, des Bischofs Johann III., für den

⁸³ H. Gade, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz, 1. Bd., Hannover 1901, S. 97: Johann Graf von Hoya wurde 1392 Domherr zu Osnabrück, 1394 Bischof von Paderborn und 1398 Bischof von Hildesheim († 12. 5. 1424).

⁸⁴ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 5. T., S. 144.

⁸⁵ Ebd., 2. T., S. 472, Nr. 804.

⁸⁶ W. F. Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. 3. Bd., Lüneburg 1877, S. 473f., Nr. 1521: 1401 August 12.

⁸⁷ Sudendorf, UB der Herzöge (wie Anm. 16), 9. T., Hannover 1877, S. 302f., Nr. 226: 1403 Nov. 5.

⁸⁸ Bock von Wülfigen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 167, Nr. 91a.

⁸⁹ NSH, Cal. Or. 100 Wülfigenhausen/316; freundlicher Hinweis von Herrn Mag. Uwe Hager.

Verkauf von zwei Höfen und vier Hufen Landes zu Elvede bei Nettlingen an den Hildesheimer Bürger Hans Terwin.⁹⁰ Zwei Urkunden weisen auf das Kammeramt des Ritters Albert Bock hin.⁹¹ 1427 verpfändete er die *vom Kammeramt herrührende Schweinemast in der Bischofsmühle zu Hildesheim* für 30 rheinische Gulden dem Henneke von Horsten und dessen Ehefrau Metteke. Gleichzeitig verpflichtete Bischof Magnus sich, vor Rückzahlung der Summe durch Bock die Schweinemast nicht wieder zu verleihen. Doch verpfändeten die Eheleute von Horsten die Mast 1429 dem Hildesheimer Bürger Cord von Gottinge.

Albert Bock muß ein streitbarer oder rauflustiger Mann gewesen sein; denn die meisten ihn betreffenden Nachrichten sprechen nur von Fehden, die sich in den Jahren 1422 bis 1431 immer wieder gegen die Stadt Hildesheim und den Bischof richteten.⁹² Immerhin hatte Albert Bock noch 1421 gemäß seinem Lehnseid für Bischof Johann III. vor Grohnde gegen Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg gekämpft.⁹³ Bezeichnend für Albert Bocks Unwesen war es, daß Bischof Magnus sich 1436 mit dem Domkapitel und der Stadt Hildesheim auf drei Jahre verbündete, um Gewalttaten und Räubereien des Kämmerers zu verfolgen.⁹⁴ Albert Bock dürfte damals den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg nahegestanden haben; denn am 21. Juli 1437 befand er sich in deren Gefolge, als die Privilegien des Göttinger Landes bestätigt wurden, befehdete damals aber auch die Edelferren zu Plesse.⁹⁵ Wenig später starb Bock, ohne Söhne zu hinterlassen, und Bischof Magnus verlieh Alberts Lehngüter, ausgenom-

⁹⁰ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 3. T., S. 429, Nr. 965.

⁹¹ Ebd., 3. T., S. 603f., Nr. 1273 (1427 Februar 24); 4. T., S. 53f., Nr. 55, Anm. (1429 April 6).

⁹² Vgl. hierzu Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 3. u. 4. T.

⁹³ Wegen seines Schadens von Grohnde verzichtete Albert Bock gegenüber Herzog Otto am 1. April 1432 auf alle Ersatzansprüche (NSH, Cal. Or. 25, Caps. 10., Nr. 7).

⁹⁴ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 1. Bd., S. 391. — Am 21. 3. 1436 schlossen sogar Dietrich Erzbischof von Mainz, Magnus Bischof von Hildesheim sowie die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg und die Stadt Einbeck auf 12 Jahre ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Albert Bock, s. Bock von Wülfinen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 174, Nr. 114.

⁹⁵ Schmidt, UB Stadt Göttingen (wie Anm. 70), S. 144f., Nr. 181 (1437 Juli 21). Wegen der Fehde siehe NSH, Cal. Or. 81a/363 (1437 Juli 28).

men das Kammeramt, am 17. September 1437 an Wilken Klencke.⁹⁶ Es sei noch bemerkt, daß Albert Bock sich am 29. Juli 1435 ausdrücklich als „Pütker“ (= Kämmerer) bezeichnete, als er einen Hof zu Gronau, gelegen zwischen den Höfen von Johann Bock und dem der Brüder Brun und Kurt Bock, dem Sievert von der Borch, seinem Vetter, und dessen Sohn Sievert für 200 rheinische Gulden auf Wiederkauf versetzte.⁹⁷

Das Kammeramt blieb dem Geschlecht der Bock von Wülfigen erhalten. Am 23. Februar 1439, nachdem Albert Bock schon rund 15 Monate verstorben war, rang sich Bischof Magnus erst dazu durch, das Kammeramt zu verleihen an Alberts entfernten Vetter *Statius Bock* (bezeugt 1418–1469).⁹⁸ Der neue Kämmerer wohnte in Gronau und war zumindest 1454 und 1455 als bischöflich hildesheimischer Rat und von 1454 bis 1459 als Burgmann zu Poppenburg tätig.⁹⁹ Es ist unklar, wer als Kämmerer auf Statius Bock gefolgt ist, vielleicht war es *Timme III. Bock*, der ältere Bruder des Statius.¹⁰⁰ Ungewiß ist ferner, ob *Brun III. Bock* (bezeugt 1434–1489, 1491 †) als Ältester mit dem Drostenamt und dem Kammeramt überhaupt beliehen worden ist.¹⁰¹ Obwohl nach der Erbverbrüderung der Bock von Wülfigen aus dem Jahre 1439 der Geschlechtsälteste belehnt werden sollte, wurde doch der jüngere *Timme Bock, Sohn von Timme III.*, durch Bischof Bartold II. am 18. September 1482 mit dem Kammeramt belehnt.¹⁰² Nachdem Timme Bock verstorben war (1511), wurde gemäß Erbverbrüderung *Brun IV.* (bezeugt 1486–1514) zwar mit dem Drostenamt belehnt, nicht aber mit dem Kammeramt, das am 6. April 1516 *Joachim Bock* (bezeugt 1511–1528, 1532 †), Timmes Sohn, empfing.¹⁰³ Oben wurde bereits gesagt, wie verwirrend der allerdings nur abschriftlich überlieferte Inhalt einer anderen Urkunde vom 5. November 1516 erscheint, wonach

⁹⁶ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 2a; ferner Deeters, Quellen (wie Anm. 2), S. 60–64.

⁹⁷ Freundliche Mitteilung durch Herrn Reg.-Rat a. D. Henning von Reden († 1989) nach einem Regest des Amtsrichters Claus von Reden († 1880), wohl aus dem Gutsarchiv Hameln.

⁹⁸ Wie Anm. 58.

⁹⁹ UB von Alten (wie Anm. 74), S. 153 (1454 April 6 Rat). — Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 7. T., S. 92, Nr. 145: 1454 Febr. 10; 7. T., S. 216, Nr. 358: 1459 März 3 Poppenburg.

¹⁰⁰ Wie Anm. 59.

¹⁰¹ Wie Anm. 60.

¹⁰² Wie Anm. 58.

¹⁰³ Vgl. oben Anm. 63 u. 66.

Bischof Johann IV. den *Bartold Bock* († 1534) mit demselben Amt und dem Drostenamt belehnt haben soll.¹⁰⁴ Dessen Nachfolger im Kammeramt wurde (das kann wegen Angliederung des großen Stifts Hildesheim an die Fürstentümer Calenberg und Wolfenbüttel der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg in Auswirkung der Hildesheimer Stiftsfehde von 1518–1523 nur mit gewissem Vorbehalt gesagt werden, weil die Ehrendienste des Kämmerers usw. kaum durch die von 1523 bis 1643 außerhalb des Fürstbistums Hildesheim ansässigen Bock von Wülfigen wahrgenommen worden sein können) *Ordenberg Bock*, den Herzog Heinrich d. J. im Jahre 1537 belehnte.¹⁰⁵ Wenn dabei auch ausdrücklich von Belehnung mit dem Kammeramt und den dazugehörigen Gütern gesprochen wurde, so müssen hier doch wie schon bei der Belehnung mit dem Drostenamt und angeblich dazugehörigen Gütern Zweifel über eine wirkliche Verbindung zwischen Kammeramt und allen in derselben Urkunde aufgeführten Gütern angezeigt werden. Nach Ordenberg Bocks Tod hielt, weil alle sonstigen Vettern verstorben waren, *Wulbrand Bock* († 1583) den gesamten Bockschen Besitz in seinen Händen. Er war am 20. Mai 1556 durch Herzog Heinrich d. J. mit dem Kammeramt und angeblich dazugehörenden Gütern belehnt worden.¹⁰⁶ Da die Ehrendienste des Kämmerers zu Hildesheim nicht wahrgenommen werden konnten, genügt es, an dieser Stelle lediglich auf die Nachfolger im Kammeramt hinzuweisen, die wie Wulbrand Bock sich zugleich als Erbdrosten und Erbkämmerer bezeichneten, nämlich Wulbrands Sohn *Kurt* († 1626) und dessen Neffen *Wulbrand Georg Bock* († 1651).¹⁰⁷

Die Hofämter der Erbdrosten und Erbkämmerer 1643–1802

Zeitgenössische Berichte über die Erbhofämter und die Pflichten ihrer Inhaber fehlen von 1523, dem Ende der Hildesheimer Stiftsfehde, an bis zum Jahre 1643, also für die Zeit, in der *das Fürstbistum Hildesheim durch*

¹⁰⁴ Wie Anm. 67. So sah das 1653 auch die Lehnkammer des Stifts Hildesheim, als eine Neubelehnung der Bock von Wülfigen anstand (NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 99a–99b).

¹⁰⁵ Bock von Wülfigen, Geschichte der Grafen von Poppenburg (wie Anm. 10), S. XXI f., Nr. 50.

¹⁰⁶ NSH, Cal. Or. 9, Schr. 23, Caps. 7, Nr. 1.

¹⁰⁷ Siehe oben Anm. 76–78.

Verlust des sogenannten großen Stiftsgebietes an die Welfenherzöge außerordentlich geschwächt gewesen ist. In diesen 120 Jahren ging es vor allem um das Überleben des Fürstbistums, so daß alles andere zwangsläufig dahinter zurücktreten mußte. Zu einem gewissen *Ruben der Erbhöfämter* dürfte damals beigetragen haben¹⁰⁸, daß die von Schwicheldt als Erbmarschälle sowie die Bock von Wülfin gen als Erbdrosten und Erbkämmerer ihre bis 1523 von den Hildesheimer Fürstbischöfen empfangenen Lehngüter nun von den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg zu Lehen trugen, also den Fürstbischöfen entrückt waren. Um so mehr fällt es auf, daß das Erbschenkenamt¹⁰⁹, das 1442 durch Erbverbrüderung von denen von Meienberg an die von Cramm gelangt war, nach dem Tod des Asche von Cramm (um 1568) infolge seiner Verschuldung samt dem im Amt Steuerwald und damit im kleinen Stift Hildesheim gelegenen Gut Dingelbe auf die mit dem von Cramm verschwägte Familie von Veltheim (schwarze Linie) überging; denn diese war offenbar vorher schon vom katholischen Glauben zu Luthers neuer Lehre übergetreten. Matthias von Veltheim wurde durch den Hildesheimer Fürstbischof Ernst am 21. März 1589 mit dem Erbschenkenamt und dem Gut Dingelbe belehnt. Mit den Erbhöfämtern dürften, wie bereits oben gesagt worden ist, weniger Güter verbunden gewesen sein, als von 1512 an immer wieder behauptet worden ist.

Das kaiserliche Restitutionsedikt von 1629 hatte den Bock von Wülfin gen schon gezeigt, daß über die Landesherrschaft im großen Stift Hildesheim noch nicht das letzte Wort gesprochen worden war. Es war daher ein Akt der Klugheit, daß Wulbrand Georg von Bock, der damalige Älteste des Geschlechts und somit auch Erbdrost und Erbkämmerer, seine Lehnbriefe aus den Jahren 1371, 1388, 1439 und 1516 als Grundlage für eine Neu belehnung der fürstbischöflichen Kanzlei zu Hildesheim am 3. Juli 1630 einreichte.¹¹⁰ Die damaligen politischen und kriegerischen Wirren haben es offensichtlich nicht mehr zu einer Belehnung kommen lassen.

¹⁰⁸ Von sinkendem Einfluß durch die Ereignisse des 16. Jahrhunderts spricht auch Meese, *Die Erbhöfämter im vormaligen Hochstifte Hildesheim*. In: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen*, Jg. 1873 (Hannover 1874), S. 99–124, hier S. 100f.

¹⁰⁹ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 13), 1. Bd., S. 506, und 2. Bd., S. 286; ferner: Bruchstücke zur Geschichte des Hildesheimischen Erbschenkenamtes. In: *Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts, eine Zeitschrift für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar*, hrsg. von Koken und Lüntzel, 1. Bd., Hildesheim 1832, S. 295–300, hier S. 298f. Im übrigen vgl. oben Anm. 75c.

¹¹⁰ NSH, Hild. Br. 9III/69, S. 32a–35b.

Im Jahre 1643 versäumte Wulbrand Georg von Bock es nicht, seinem neuen Landesherrn Ferdinand († 1650), seit 1612 Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Hildesheim, „untertänigst und dienstlich“ zur *Rückgliederung des großen Stifts Hildesheim* zu gratulieren, und die fürstbischöfliche Kanzlei stellte ihm am 3. Juli 1643 den für die *Neubelehnung* notwendigen Mutzettel aus.¹¹¹ Nachdem der zu Magdeburg wohnende Lehnsman endlich zum Lehnsempfang am 11. November 1645 geladen worden, dann aber „wegen großer Unsicherheit“ am persönlichen Erscheinen verhindert war, bevollmächtigte er Christoph Roder, hochstiftshildesheimischen verordneten Kanzleiprokurator, „den Lehneid in meine als des Ältesten von diesem Geschlechte und Lehenträgers Seele“ abzustatten und den Lehnsrevers statt seiner zu unterschreiben.¹¹² Schwierigkeiten, die fürstlich braunschweigisch-lüneburgischen Lehenstücke von denen des Fürstbistums Hildesheim zu trennen, verzögerten zusätzlich die Neubelehnung, die im Namen des Fürstbischofs Ferdinand erst am 29. Juli 1646 erfolgte.¹¹³ Das Zahlen der dafür fälligen Lehnware an den Landesherrn bereitete dem Lehnsman infolge allgemeiner Zeitschwierigkeiten, aber auch wegen der Gelder, die bei seinem Vetter Ludolf Wulbrand von Bock (Linie Bockerode) zu Gronau noch ausstanden, Kopfzerbrechen, so daß er um Aufschub bitten mußte. Nun hielt die fürstbischöfliche Regierung sich mit Hilfe ihres Amtmanns zu Poppenburg unmittelbar an die Einkünfte der Bockschen Güter. Nachdem Wulbrand Georg von Bock zu Magdeburg am 15. Mai 1651 verstorben war¹¹⁴, konnte auch der neue Geschlechtsälteste Ludolf Wulbrand von Bock die rückständige Lehnware nicht sofort aufbringen. Die dadurch und durch den Tod des Fürstbischofs Ferdinand notwendige Neubelehnung verzögerte sich noch bis zum 30. September 1653.¹¹⁵ Das Zahlen der Lehnware zog sich abermals in die Länge.

Nach Rückgliederung des großen Stifts Hildesheim 1643 hatte der im Rheinland weilende Kölner Kurfürst und Erzbischof Ferdinand als Fürstbischof von Hildesheim im März 1645 verlangt, daß die Ritterschaft im

¹¹¹ Ebd., S. 44a–45b.

¹¹² Ebd., S. 48a.

¹¹³ Ebd., S. 45a–59a und 4a–6a (Drostenamt).

¹¹⁴ Wie Anm. 77.

¹¹⁵ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 34a–37a (Drost), und Hild. Br. 9III/69, S. 145a–146b (Kämmerer).

Landtag, also im Rittersaal neben dem Dom, vor einer Spezialkommission, bestehend aus Regierung und Domkapitel, den *Huldigungseid* leistete.¹¹⁶ Wulbrand Georg von Bock ließ sich wegen einer wichtigen Reise nach Magdeburg vertreten, versicherte aber am 13. März 1645 schriftlich, alle Beschlüsse der Ritterschaft mittragen zu wollen.

Seitens der Ritterschaft gab es damals zahlreiche Beschwerden wegen ihrer Güter und Gerechtsame.¹¹⁷ Wulbrand Georg von Bock bemängelte unter anderem, daß seinem Geschlecht die Holzgrafschaft, die es von undenklichen Jahren her besessen hätte, vorenthalten worden sei, auch seien die Bockschen Zehntrechte vor Poppenburg geschmälert worden. Bock beantragte sodann im Hildesheimer Landtag vom 23. März 1645 die *Bestätigung der Rechte der adeligen Erbhöfämter*. Die Antwort lautete¹¹⁸:

„Wann Herr Bock oder andere werden beibringen, daß die löblichen adelichen Geschlechter von ihren Ehrämtern[!] des Erbmarschalln, Erbkämmerer, Erbschenken, Erbküchenmeister und Drostenamt verstoßen, auch von den zeitlichen Beamten sie der anno 1521 p. der löblichen Ritterschaft einige Beschwerden und Auflagen aufgedrungen, so würd an deren Abschaffung kein Mangel gefunden werden. Bis dahin aber würd man kein Gravamen hierin anziehen können.“

Wulbrand Georg von Bock hatte also erkannt, wie wichtig es nach der Rückgliederung des großen Stifts war, die alten Erbhöfämter des Adels urkundlich abzusichern.

¹¹⁶ NSH, Hild. Br. 12/3.

¹¹⁷ NSH, Hild. Br. 12/236. Meese, Erbämter (wie Anm. 108), S. 122.

¹¹⁸ Wie Anm. 117. In der hier folgenden Reihe der Erbhöfämter findet sich auch das „*Erbküchenmeisteramt*“, das es im Fürstbistum Hildesheim nie gegeben hat. Seine völlig unbegründete Erwähnung zeigt nur, wie wenig Beachtung den Erbhöfämtern des Fürstbistums vom Ende der Hildesheimer Stiftsfehde an bis zum Jahre 1643 geschenkt worden ist. Das Erbküchenmeisteramt wurde offenbar erstmals durch Johann Letzner „Hildesheimische Chronika“, 4. Buch (Dombibliothek Hildesheim, Hs. 84), S. 16b (hier unter Bock von Wülfigen) falsch aufgeführt, auf S. 15a obendrein unter Bock von Nordholz irrig das Kammeramt. Beide Fehler wurden vom Sekretär Johann Christian Rosenthal in seine Collectaneen verschiedener dienlicher Nachrichten des Hochstifts Hildesheim aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Dombibliothek Hildesheim, Hs. 158, S. 88–91) übernommen, der das angebliche Erbkammeramt der Bock von Nordholz (so noch Letzner) nochmals verfälschte in ein Erbtruchseßamt. Richtig aufgeführt sind die Erbhöfämter aber bei Joachim Barward Lauenstein, *Historia Diplomatica Episcopatus Hildesiensis*. Hildesheim 1740, P. II, S. 89f.; desgleichen in: Anton Friedrich Büsching, *Neue Erdbeschreibung dritten Theils, dritter Band*, worinnen der niedersächsische Kreis [...] und die Register über den ganzen dritten Theil enthalten sind. Hamburg 4. 1765, S. 2874 (§ 10).

Es mutet eigenartig an, daß sich im Hildesheimer Briefarchiv des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover zwar ein Aktenband von 1650 bis 1652 über die Erbhofämter findet, inhaltlich aber nur das Erbmarschallamt vertreten ist, auf das sich die von Wobersnow eine Anwartschaft erteilen ließen.¹¹⁹ Hatte im Hochmittelalter noch der Kämmerer unter den Inhabern der Erbhofämter den ersten Platz eingenommen, so erschien darauf nun eindeutig der Erbmarschall. Dennoch gaben sich die anderen Inhaber von Hofämtern – vermutlich vor allem die Bock von Wülfigen als Träger des Drostens- und des Kammeramtes – damit noch lange nicht zufrieden; denn bei den Exequien im Dom zu Hildesheim für den verstorbenen Fürstbischof Klemens August († Ehrenbreitstein 6. 2. 1761) sollten erneut Zweifel darüber aufkommen, wem der Vortritt vor den anderen Erbhofämtern und der gesamten Ritterschaft gebühre.¹²⁰ Abermals wurde dem Erbmarschall der Vorrang bestätigt.

Die seit 1573 bestehende *Personalunion* zwischen den Kurfürsten und Erzbischöfen von Köln¹²¹ – das Hochstift Hildesheim bedurfte wegen fortlaufender Auseinandersetzungen mit den Fürstentümern Calenberg

¹¹⁹ NSH, Hild. Br. 1/3422. Hierin die undatierte Eingabe eines Erbmarschalls von Schwicheldt (wohl Jobst Karl von Schw., † 1708) wegen seines Ranges unter den Erbhofämtern unter Hinweis auf den 1. Rang zur Zeit des Oberstleutnants [Ludwig] v. Schw. [† 1657] und seines eigenen Vaters [wohl Kurt Dietrich v. Schw., † 1673] unter den Kurfürsten von Köln als Hildesheimer Fürstbischöfen (1652–1688). Obendrein fällt auf, daß zwar der Oberstleutnant Ludwig v. Schw. den Rang eines kurkölnischen Kammerherrn erhalten hatte, nicht aber der Inhaber eines anderen Erbhofamtes (vgl. Archiv Söder, Urkunden 509 und 511 von 1654 und 1656).

¹²⁰ Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 125. Die von Schwicheldt als Erbmarschälle waren offenbar die einzigen Inhaber eines Erbhofamtes, die ihre damit verbundenen Rechte sorgfältig im Archiv festgehalten hatten. Das zeigte sich auch, als es um die Dienste der Erbhofämter für den neuen Hildesheimer Fürstbischof im Jahre 1763 ging (NSH, Hild. Br. 1/3194, S. 103a–104b). Die Protokolle des Domkapitels versagten damals ebenso wie das fürstbischöfliche Kanzleiarchiv. Man konnte sich nur auf David Georg Struben, Nebenstunden. 3. T., Hannover 1750, S. 404–488, beziehen, der auf dem Archiv der von Schwicheldt fußte und in seiner Aussage durch die des Ritterschaftssyndikus „Schubarth“ nach den Unterlagen der Ritterschaft bestätigt wurde. Wegen der von Schwicheldt siehe auch Helga Stein, Das Schwert des Erbmarschalls. In: Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, hrsg. von Manfred Boetzkes und Lorenz Seelig, Hildesheim/München 1995, S. 60–64.

¹²¹ Hierzu vgl. Manfred Hamann, Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1962), S. 157–193, hier S. 162–164.

und Wolfenbüttel der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg eines starken Rückhalts – und den Fürstbischöfen von Hildesheim wies einen Nachteil auf. Die Hildesheimer Fürstbischöfe, die infolgedessen im Rheinland ansässig waren, besuchten und sahen ihr Fürstbistum entweder gar nicht oder nur sehr selten. Fürstbischof Maximilian Heinrich (1650–1688)¹²² hatte nach seiner Wahl selbstverständlich nicht gleich vom Rhein zu Innerste reisen können. Er ließ den Hildesheimer Dompropst in seinem Namen Besitz ergreifen, was nicht den Beifall der Hildesheimer Ritterschaft und Städte fand. Sie hatten dem neuen Landesherrn zwar am 3. Oktober 1650 gratuliert, jedoch bei der stiftshildesheimischen Regierung schon zwei Tage vorher Bedenken gegenüber einer etwaigen Huldigung in Abwesenheit des Landesherrn geäußert. Sie beharrten auf dem hergebrachten Brauch, daß der Landesherr dabei anwesend sei und vor dem Huldigungseid erst noch die Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Landschaft bestätige. Unter den Bevollmächtigten der Ritterschaft befand sich nicht etwa der gebrechliche Wulbrand Georg von Bock († Magdeburg 15. 5. 1651), sondern schon dessen Sohn Sigismund Levin. Von einem Mitwirken der Erbhöfämter war im Jahre 1650 noch keine Rede.

Während seiner Reise ins Hildesheimische traf Maximilian Heinrich am 13. Februar 1651 in Hämelschenburg ein, wo er bei seinem Lehnsmann Lippold Klencke über Nacht blieb, bevor er über Gronau nach Steuerwald und Hildesheim weiterfuhr. Für den Einzug in die Residenzstadt Hildesheim am 16. Februar wurde eine besondere Regelung getroffen¹²³:

¹²² NSH, Hild. Br. 1/3184.

¹²³ Vogell, Sammlung (wie Anm. 71), S. 304f., Nr. 249; ferner Dombibliothek Hildesheim, Hs. C121. Wegen des Einzugs des Fürstbischofs Maximilian Heinrich von 1652 in Hildesheim vgl. auch: Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614 bis 1659, bearb. von Hans Schlotter/Hans-Werner Schneider/Heinrich-Jobst Ubbelohde, Hildesheim 1985, S. 521–526. Ohne Hervorhebung der Erbhöfämter ist beim Einzug nur allgemein von denen „vom Adel“ die Rede (S. 522). Als der Fürstbischof am 25. 2. 1652 im Dom die Messe las, trug ihm Ludwig von Schwicheldt als Erbmarschall „ein Schwert vor in der Scheiden“ (S. 523). Die übrigen Inhaber der Erbhöfämter wurden im einzelnen nicht genannt, obwohl auch sie gewiß ihres Amtes gewaltet haben werden. Als der neue Landesherr sich am 26. 2. 1652 zur Huldigung der Stadt Hildesheim in das Rathaus begab, ritt ihm der Erbmarschall mit anderen voraus (S. 524). Wenn auch dabei die übrigen Inhaber der Erbhöfämter nicht bezeugt worden sind, so erscheint es doch als sehr wahrscheinlich, daß sie am 16. März beim Leisten des Huldigungseides durch die Ritterschaft im Rittersaal (S. 526f.) nicht nur zugegen gewesen sind, sondern auch kraft ihres Amtes mitgewirkt haben.

1. Die hildesheimischen Land- und anderen Beamten sollen gleich voranreiten, gefolgt von den Amtleuten, sofern sie nicht von der Ritterschaft sind, sowie von den Dienern und Reitknechten sämtlicher Hofleute.
2. Der kurfürstliche „Bereuter“ samt den kurfürstlichen Handpferden und Maultieren.
3. Die kurfürstlichen Kuriere, Heerpauker und Trompeter.
4. Die Hofkavalie und die Stiftsritterschaft [später wurde an dieser Stelle ergänzend bemerkt] „durcheinander, so von dem Erbmarschalk geführt werden sollen.“
5. Die kurfürstliche Durchlaucht in ihrer Leibkutsche.
6. Die kurfürstlichen Pagen und darauf die Leibgardereiter.
7. Danach die übrigen Hofkutschen, ihrer Ordnung nach, einer nach dem anderen.

Die Inhaber der vier Hildesheimer Erbhofämter werden demnach als Hofkavalie in der vierten Gruppe mitgeritten sein. Nun nahm Maximilian Heinrich *die Huldigung* der Stadt Hildesheim (26. 2.) und der Ritterschaft (16. 3.) persönlich entgegen und hielt auch einen Lehentag (22. 3.).¹²⁴

Unter Maximilian Heinrich wurde statt des 1651 verstorbenen Wulbrand Georg von Bock dessen Vetter *Ludolf Wulbrand von Bock* († August 1668) am 30. September 1653 mit dem Drost- und dem Kammeramt belehnt.¹²⁵ Obwohl also der Elzer Sigismund Levin von Bock († Reinsdorf 24. 4. 1662) nicht der Älteste des Geschlechts war, beschwerte er sich am 3. April 1657 bei dem sich damals erneut zu Hildesheim aufhaltenden Landesherrn.¹²⁶ Er habe seine alten Lehnbriefe von Bischof Johann und dessen Nachfolgern für seine Voreltern der Hildesheimer Lehnkammer vorgelegt „und nicht gezweifelt, es würden die jetzigen darnach eingerichtet und nichts daraus gelassen werden.“ Sigismund Levin bat daher den Landesherrn, gnädigst zu verfügen, daß man sich beim Abfassen der neuen Lehnbriefe nach dem Wortlaut der alten richte und sie „bei dero jetzigen landesfürstlichen Gegenwart“ ausfertige, „als auch das Böckische adeliche Geschlechte mit dem Erbkammer- und Drostnamt unter andern“ belehne, und zugleich zu verordnen, „daß solch Amt vom Geschlechte in schuldigster Untertänigkeit wirklich bedienet werde, dafür bin E[uer]. kurfürstl. Durchlaucht so Tages als Nachtes untertänigst zu dienen wie schuldig also

¹²⁴ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 55.

¹²⁵ Ludolf Wulbrand erbat am 23. 3. 1662 Lehnsaufschub, weil er keine Urkunden zur Hand habe und das Einsetzen der Vormundschaft für die Kinder des Veters Sigismund Levin von Bock abwarten müsse (NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 196a–197b); ferner NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 34a–37a (Drost), und 69, S. 145a–146b (Kämmerer).

¹²⁶ NSH, Hild. Br. 9III/69, S. 11a–12b.

bereitwilligst.“ Der Bittsteller befürchtete offenbar eine Streichung der Erbhöfämter zum Nachteil seines Geschlechtes.

Nach dem Tode von Ludolf Wulbrand von Bock (Spätsommer 1668) wurde am 3. November 1669 *Wulbrand Ernst von Bock* (1651–1720), ältester Sohn von Sigismund Levin zu Elze, mit dem Drosten- und dem Kammeramt belehnt.¹²⁷ Als Fürstbischof Maximilian Heinrich 1688 starb, waltete Wulbrand Ernst von Bock seines Amtes ebenso wie bei der feierlichen Bischofsweihe des nachfolgenden Jobst Edmund Freiherrn von Brabeck am 2. Juli 1689. Bei dessen Beschwören der Wahlkapitulation am 13. Dezember 1690 und später, bei dessen Beisetzungsfestlichkeiten im September 1702, versah Wulbrand Ernst von Bock den Ehrendienst ebenfalls.¹²⁸ Fürstbischof Jobst Edmund hatte den Wulbrand Ernst von Bock am 31. Mai 1690 mit dem Drosten- und dem Kammeramt belehnt.¹²⁹

Auf Wulbrand Ernst von Bock folgte als neuer Erbdrost und Erbkämmerer durch Belehnungen vom 10. bzw. 20. März 1721 seitens des Fürstbischofs Josef Klemens *Georg Wilhelm von Bock* (1662–1733), der jüngste Bruder von Wulbrand Ernst.¹³⁰ Nach dem Tod des Fürstbischofs Josef Klemens († 12. 11. 1723)¹³¹ dürfte Georg Wilhelm von Bock kraft seiner Erbhöfämter bei den Totenvigilien am 22. und bei den feierlichen Exequien am 23. Dezember 1723 im Hildesheimer Dom mitgewirkt haben.

Der Kölner Kurfürst und Erzbischof Klemens August, berühmt durch seinen ausgeprägten Kunstsinn und entsprechende Baulust, wurde am 8. Februar 1724 zum Fürstbischof von Hildesheim gewählt.¹³² Er ließ das Hildesheimer Land am 12. März 1725 durch seinen Obristkämmerer Friedrich Christian Freiherrn von Plettenberg in Besitz nehmen und hat sich hier in seiner fast vierzigjährigen Regierungszeit nur ganz selten sehen

¹²⁷ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 192a–195b und 68a (Kämmerer).

¹²⁸ Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 122; ferner NSH, Hild. Br. 1/3194, S. 75a–75b.

¹²⁹ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 66a–68a (Drost) und 68a (Kämmerer).

¹³⁰ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 268a–269b (1721 März 20 Drost) und 68a (Kämmerer).

¹³¹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 106–130; ferner Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 124.

¹³² Ebd., 3. Bd. S. 131–170. — Friedrich Keinemann, Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43 (1971), S. 57–80, hier S. 57–68. Wegen des Lebens und Wirkens von Klemens August siehe: Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl 1961, Köln 1961; hier besonders: Konrad Algermissen, Bischof von Hildesheim, S. 31–33.

lassen. Unter Klemens August wurde der schon erwähnte Schatzrat Georg Wilhelm von Bock zu Elze am 3. Mai 1727 erneut mit dem Drost- und Kammeramt belehnt.¹³³ Als Georg Wilhelms Nachfolger wurden noch unter Fürstbischof Klemens August zu Erbdrosten und Erbkämmerern ernannt am 10. September 1734 der Landrat *Jobst Gabriel von Bock* († Bokkeroode 27. 10. 1743)¹³⁴ und sodann am 19. Februar 1745 dessen jüngerer Bruder, der Schatzrat *Philipp August von Bock* († Gronau 6. 1. 1763).¹³⁵ Nachdem Fürstbischof Klemens August zu Ehrenbreitstein am 6. Februar 1761 verstorben war, wurde seiner auch zu Hildesheim gebührend gedacht.¹³⁶

Das nun vorübergehend regierende Hildesheimer Domkapitel verordnete, „die Trauer-Begängnis“ am 10. März, einem Dienstag, in der Domkirche zu feiern, und zwar ebenso wie 1688 und 1702 nach Absterben der Fürstbischöfe Maximilian Heinrich und Jobst Edmund.¹³⁷ Die Geistlichkeit versammelte sich am festgesetzten Tage um 8 Uhr morgens im Rittersaal und ging von hier auf die im Dom bestimmten Plätze. Die Ritterschaft, die Dikasterien (Regierung, Hofkammer und Hofgericht) und andere Benannte zogen vom großen Kanzleisaal aus durch das sogenannte alte Paradies in folgender Ordnung zum Kirchenschiff:

„Der traurige Conduct wird eröffnet von einem ex Canonicis in Cartallo, welcher das Crucifix vortraget. Von zwei anderen Canonicis in Cartallo werden die Mitra und Pedum Episcopale, sodann das kurfürstliche Wappen von dreien Kavaliers, nämlich dem Erb-Kämmerern von Bock, Erb-Schenken von Veltheim, Erb-Drosten von Bock getragen, welche entweder persönlich oder durch andere zu substituierende Kavaliers ihre Functiones zu verrichten haben. Von beiden Seiten gehen sechszehn Kanzelisten und Prokuratoren mit Fackelen, welche sich hernach nebst dem Garde-Lieutenant und Reutern auf beiden Seiten des Trauer-Gerüsts stellen.

Darauf folgen der Erb-Maréchal von Schwicheltd mit dem entblößten Schwert nebst dessen Secretarius mit der Scheide. Der Oberjägermeister und Landhauptmann von Weichs. Die weltliche Drosten. Die Kavaliers in ihrer Ordnung. Die Regierung in Corpore. Syndicus Reverendissimi Capituli. Assessores des Hofgerichts. Die Kammerräte. Die Burgermeistere und Ratsverwandten beider Städten Hildesheim. Die Burger-

¹³³ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 47a–60a (Drost) und 68a (Kämmerer). Gedruckt durch David Georg Struben, Nebenstunden (wie Anm. 75c), 3. T., S. 141 f. (Kämmerer) und 144–147 (Drost).

¹³⁴ NSH, Hild. Br. 9III/68 und 68a (Kämmerer).

¹³⁵ NSH, Hild. Br. 9III/68a (Kämmerer).

¹³⁶ Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 125.

¹³⁷ NSH, Hild. Br. 1/3246. — Stadtarchiv Hildesheim, Bestand 100/51, Nr. 13.

Nemnach Ein Hochwürdiges Regierendes
Dom-Capitul gnädig verordnet, daß
für die Seelen-Ruh **I**bro am 6ten dieses
zu Ehrenbreitstein in Gott seligst entschlaffenen **Chur-**
fürstl. Durchlauchten CLEMENT AUGUST
Herzog in Bayern 2c. 2c. Unfers Zeit Lebens
gewesenen Gnädigsten Bischöfen und mildesten Landes-
Fürsten Glorwürdigsten Andenkens, die Trauer-Begängniß
auf solche Art und Weise, wie selbige nach Absterben
MAXIMILIAN HENRICH, und **JOBST EDMUND**,
Bischöfen hiesigen Hoch-Stifts Churfürstliche Durchlauchten
und Hochfürstl. Gnaden in denen Jahren 1688. und 1702.
gehalten, auch nun in hiesiger Dom-Kirche gefeyret werden
soll, und des Endes der 10te einstehenden Monaths Merg
festgesetzt worden:

Als wird solches hiemit allen und jeden in dieser Stadt,
und ganzem Hoch-Stift zur schuldigen Nachachtung befehlet
gemacht.

*Trauerverordnung für den verstorbenen Fürstbischof
Klemens August vom 28. 2. 1761*

meistere der Städte Alfeld, Peine, Bockenem, Elze. Regierungskanzlei, Domkapituls, Hofgerichts und Kammer-Secretarii. Die Amtmänner vom Lande, wovon jedoch die entfernte wegen ihrer bei jetzigen Kriegszeiten in denen Ämtern ohnentbehrlichen Gegenwart dermalen entschuldigt sind. Fürstliche und domkapitularische Amtsbediente aufm Lande als Amtschreibere, Gogrefen, Vogte und übrige, welche – wie obgemeldet – wegen ihrer täglichen Amtsverrichtungen sich nicht entschuldigt erachten. Die domkapitularische Offizianten nach ihrer hergebrachten Ordnung und übrige.“

Zum Trauerbegängnis waren am 1. März gedruckte Einladungen ergangen, während der Erbmarschall August Eberhard von Schwicheldt, der Erbkämmerer und Erbdrost Philipp August von Bock zu Gronau und der Erbschenk Friedrich August von Veltheim († 1775) zu Harbke handschriftlich eingeladen wurden. Letzterer aber ließ sich wegen eigener Leibes-

schwachheit und der zu entfernt wohnenden Mitbelehnten durch einen Ungenannten der Ritterschaft vertreten und verzichtete bald darauf (nach 1763) auf sein Ehrenamt.¹³⁸

Die bis zum Tod des Fürstbischofs Klemens August (1761) während *Personalunion zwischen dem Kurfürstentum und Erzbistum Köln* hatte dem Fürstbistum Hildesheim während des Siebenjährigen Krieges Verwicklungen und Lasten beschert und sogar *die Gefahr der Säkularisierung* durch Kurhannover oder das Königreich Preußen heraufbeschworen.¹³⁹ Truppen dieser beiden Staaten lagen damals in Hildesheim und verboten zunächst *die Wahl eines Nachfolgers*.¹⁴⁰ Am 3. Januar 1763 traf endlich die Wahlerlaubnis von König Georg III. von Großbritannien als Kurfürst von Hannover in Hildesheim ein. Unbeeindruckt vom Wunsch des Kaisers, den sächsischen Prinzen Wenzeslaus als Hildesheimer Fürstbischof zu sehen und dafür den Wahltag noch herauszuschieben, setzte die Mehrheit des Domkapitels den 7. Februar 1763 als Wahltag fest und bereitete dafür alles vor. Das Domkapitel zeigte das dem Kaiser an und benachrichtigte dessen Wahlkommissar Graf von Raab zu Hamburg sowie die Inhaber der Hildesheimer Erbhofämter. Nun wurde auch in Nachfolge des Schatzrats Philipp August von Bock († 6. 1. 1763) der kurhannoversche Generalleutnant der Kavallerie *Johann Friedrich von Bock* zu Hannover als neuer Erbdrost und Erbkämmerer des Hochstifts Hildesheim am 31. Januar 1763 „geziemend ersucht“, sich am 4. Februar entweder persönlich einzufinden oder vertreten zu lassen, um den am Vortag in Hildesheim eingetroffenen und im St. Michaeliskloster wohnenden kaiserlichen Wahlkommissar zu

¹³⁸ Wegen des Erbschenkenamtes vgl. oben Anm. 109. Nach Regierungsantritt des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm Freiherrn von Westphalen im Jahre 1763 veräußerte Friedrich August von Veltheim bald das mit dem Erbschenkenamt verbundene Gut Dingelbe. Das Erbschenkenamt ruhte vorübergehend und wurde vom Fürstbischof seinem Neffen Klemens August, dem nachmaligen *Grafen von Westphalen*, als Inhaber des Gutes übertragen.

¹³⁹ Hamann, *Das Staatswesen* (wie Anm. 121) S. 163 f.

¹⁴⁰ Keinemann, *Bischofswahlen* (wie Anm. 132), S. 68–80 (Hintergründe); ferner Johannes Michael Krätz, *Das Hochstift Hildesheim im Siebenjährigen Krieg und die Wahl des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm Freiherrn von Westphalen am 7. Februar 1763. Ein Beitrag zur Hildesheimischen Geschichte* (Separatdruck aus dem *Hildesheim. kath. Sonntagsblatte*), Hildesheim 1874, S. 1–55, hier S. 36–55. Wegen des neuen Fürstbischofs siehe auch Stadtarchiv Hildesheim, Bestand 100/51, Nr. 13. Hierin der sächsische Gesandte richtig als „Graf Riaucour“, der bei Krätz (s. 45) falsch als „v. Harcourt“ erscheint.

der im Domkapitel „abzuhaltenden Anrede und Vortrage“ durch die Inhaber der vier Erbhöfämter wie „gewöhnlich aufholen zu lassen“. ¹⁴¹ Ersatz der Reisekosten wurde zugesagt.

Als Johann Friedrich von Bock diese Aufforderung zum Ehrendienst am 2. Februar 1763 in Hannover empfing, entschuldigte er sich noch am selben Tage, weil er „wegen fortdauernder Unpäßlichkeit behindert werde“ und benannte als seinen Vertreter den kurhannoverschen Hauptmann und stiftshildesheimischen *Schatzrat August Wilhelm von Bock* († 1779) aus Elze. Dieser war sowieso schon gemeinsam mit dem Gronauer Amtsdrost Maximilian von Bennigsen († 1805) wie die Inhaber der Erbhöfämter geladen worden, um dem kaiserlichen Wahlkommissar „Honneurs“ zu bezeugen. ¹⁴²

Am 6. Februar 1763 wurde der kaiserliche Wahlkommissar nach dem Kapitelhaus und zurück von neun sechs- und zehn zweispännigen Karossen begleitet. Danach kamen die meisten Domherren und die übrigen Kavaliere, also Herren von der Ritterschaft, in das St. Michaeliskloster und wurden hier laut zeitgenössischem Bericht ¹⁴³ „alle magnifique traktiert, wozu die Kosten aus der Landeskasse bestritten wurden.“ Während „der Tafel servierten die drei Kavaliere, welche die Erbämter bekleideten, nämlich der Erbkämmerer von Bock, der Erbschenk von Veltheim und der Erbdrost von Bock“, während über ein Mitwirken des Erbmarschalls, des kurhannoverschen Geheimen Rats August Wilhelm von Schwicheltdt

¹⁴¹ Die Einladung wurde mit dem Dep. 5 der Bock von Wülfigen 1943 im damaligen Staatsarchiv Hannover durch Luftkriegeeinwirkung vernichtet, findet sich inhaltlich aber bei Georg Wulbrand Bock von Wülfigen, *Geschichte der BvW* (wie Anm. 10), S. 196, Nr. 161. Wegen des Entwurfs der Entschuldigung des Generalleutnants Johann Friedrich von Bock vom 2. 2. 1763 siehe Archiv der Bock von Wülfigen, ABB, Nr. A 305.

¹⁴² NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 50a–50b (Domkapitelsprotokoll 25. 1. 1763). Als am Sonntag nach der Bischofswahl, dem 13. Februar, im Lande ein Dankfest gefeiert werden mußte, wurde auch die Stadt Elze festlich beleuchtet. Der Hildesheimer Relations-Courier (Quelle: Stadtarchiv Hildesheim: Bestand 993) berichtete am 12. 3. 1763 unter anderem: „und hatte auch der Herr Schatzrat von Bock seinen Ansitz ausnehmend mit grünen Bäumen und darneben inwendig gesetzten Lichtern gezieret, welches sowohl Ein- als Ausheimische bei dieser Jahreszeit bewunderten, welche Illumination bis morgens 3 Uhr daurete [!].“

¹⁴³ Eine aus dem St. Michaeliskloster stammende Handschrift „*Protocollum generale* [...]“, siehe Krätz (wie Anm. 140), S. 45, dessen Darstellung auch hier gefolgt wird, wenn nichts anderes vermerkt worden ist, ließ sich nicht ermitteln.

(† 1766) nichts berichtet wurde. Wahrscheinlich hat sich der Generalleutnant von Bock beim Tafeldienst entgegen dem Bericht aber nur durch den Hauptmann und Schatzrat August Wilhelm von Bock vertreten lassen.

In der Wahl vom 7. Februar 1763 empfing der bisherige Domherr *Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen*¹⁴⁴ die Stimmen der 21 anwesenden Domherren. Die Anhänger des vom Kaiser gewünschten sächsischen Prinzen Klemens Wenzeslaus waren der Wahl ferngeblieben. Nach dem um 12 Uhr beendeten Wahlakt wurde der Erwählte vom Kapitelhaus in den Dom geleitet, wo er auf dem Hochchor Platz nahm, gefolgt vom Domkapitel, den in der Residenzstadt ansässigen Stiften im Chorgewand sowie der Ritterschaft in Galauniform – darunter offenbar auch die Inhaber der Erbhofämter – usw. Nach der Dankfeier nahm der Erwählte im Schloß Glückwünsche entgegen und besuchte hernach den Wahlkommissar im St. Michaeliskloster, der den Besuch erwiderte. Abends wurde im Kanzleisaal des Schlosses bei ausgezeichnete Musik prächtig getafelt (60–70 Gedecke). Das „Tractamente“, an dem die Domkapitulare, die Ritterschaft und der Abt von St. Michael teilnahmen, währte drei Tage lang, auch das Schießen der Studenten auf dem Domhofe. Die Inhaber der Erbhofämter werden wohl mitgetafelt und nicht dabei gedient haben.

Die Wahl des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm leitete eine rund vierzigjährige Zeit ein, in der *das Leben in der kleinen Residenz* zu Hildesheim nochmals aufblühen und die Einrichtung der Erbhofämter sich vorübergehend besser entfalten konnte.¹⁴⁵ Voraussetzungen dafür mußten zum Teil

¹⁴⁴ Hans-Georg Aschoff, Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen. In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, hrsg. von Erwin Gatz, Berlin 1990, S. 567f. — Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 173–185. — Keinemann, Fürstbischofswahlen 1724 und 1763 (wie Anm. 132), S. 68–80. — C. L. Grotefend, Die Bestechung des Hildesheimischen Domcapitels bei der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen im Jahre 1763. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1873 (Hannover 1874), S. 194–197 (nach NSH, Hild. Br. 1/3194, S. 14a–15a).

¹⁴⁵ Manfred Hamann, Die Hildesheimer Bischofsresidenz. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 36 (1964), S. 28–65, hier S. 59–61. Wegen des fehlenden Inventars im Schloß siehe: Die fürstliche Tafel (wie Anm. 120), hierin besonders: Ulrich Faust, Hildesheim als Residenz der letzten beiden Fürstbischöfe 1763–1825 (S. 10–29); Andrea Hofmann/Thomas Klingebiel, Der Hildesheimer Hofstaat (S. 42–59); Helga Stein, Zum Einzug Friedrich Wilhelm von Westphalens in Hildesheim (S. 65–74); Lorenz Seelig, Katalog des Tafelservices des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen (S. 95–201).

noch geschaffen werden. Es galt, das 1729–1753 erbaute Schloß zur Residenz herzurichten und ebenso für ein ständiges Inventar zu sorgen. Deshalb reiste der Erwählte am 22. Februar zunächst einmal nach dem unter seinem Vorgänger erbauten schönen Schloß Ruthe bei Sarstedt und am 7. März weiter nach Paderborn. Hier empfing er am 25. März die Diakonsweihe und zwei Tage später die Priesterweihe, so daß er seine erste heilige Messe am 3. April, dem 1. Ostertag, im Dom zu Paderborn lesen konnte. Am 28. April traf der Erwählte in Schloß Henneckenrode bei Wohldenberg ein, wo er am Tage darauf die geistliche und weltliche Regierung des Fürstbistums Hildesheim übernahm. Von hieraus begab Fürstbischof Friedrich Wilhelm sich wegen der noch unfertigen Residenz erneut nach Paderborn, wo er am 11. Juni des Papstes Bestätigung seiner Wahl empfing.

Erst im Oktober 1763 kehrte der Fürstbischof ins Hildesheimische zurück.¹⁴⁶ Vorher war noch *die Frage des Einzugs in die Residenzstadt zu klären*. Der kurhannoversche Geheime Rat August Wilhelm von Schwicheldt, fürstbischöflicher Erbmarschall, hatte durch Zeitunglesen von des Fürstbischofs bevorstehender Rückkehr erfahren. Also fragte er am 19. September bei einem ungenannten Hofrat an wegen der für den Einzug des Landesherrn getroffenen Vorbereitungen. In diesem Falle er es sich „zur Pflicht als zur Ehre mit rechnen würde, dabei das Officium und die Incumbenz des von dem Hochstifte zu Lehn tragenden Erbmarschallsamts zu verwalten;“ mußte das aber rechtzeitig wissen. Schließlich ersuchte Schwicheldt den Hofrat noch, „Ihro fürstl. Gnaden mich gnädigst zu hohen Gnaden zu empfehlen.“ Der Fürstbischof nahm zu Paderborn am 22. September Stellung zum Bericht des Domkapitels vom 7. des Monats und zur Anfrage des Erbmarschalls. Das Domkapitel sollte davon auch

¹⁴⁶ NSH, Hild. Br. 1/3194; auch Hauptquelle für die folgende Darstellung der Ereignisse im Oktober 1763.

die Regierung unterrichten. Ohne etwaige Begründung durch die damals schwierigen Zeitumstände¹⁴⁷ erklärte der Landesherr¹⁴⁸:

1. wolle er weder einen feierlichen Einzug in die Stadt halten, noch deren Huldigung entgegennehmen (wovon des berühmten Kanzleidirektor Struben „Nebenstunden“, Teil 3, sprechen), also würden damit auch die vielleicht beim Einzug des Fürstbischofs Maximilian Heinrich verrichteten Funktionen des Erbmarschalls und der Erbämter entfallen. Er werde am 10. Oktober gegen 4 Uhr nachmittags, über Steuerwald kommend, eintreffen.
2. „Wir bereits die Regierung längstens angetreten, solche in publico verkündigt worden, die confirmationes derer Bedienten teils erteilt sein und weiter erfolgen werden. Dann die Chefs von jedem Collegio den Auftrag bekommen, die Eidesleistungen einzunehmen, so fallen dahier abermalen jene Zeremonien hinweg [...]. Nur bleibt noch übrig die Erstattung des Juramenti Episcopalis, wozu wir unter nämlichen Zeremonien, so am 13. Decembris 1690 bei unseren Herrn Vorfahren Jodoco Edmundo observiert worden, den ersten Tag nach unserer Ankunft, da wir alsdann einem solennen Amte in unserer Domkirche und absingenden hymno Ambrosiano beiwohnen werden, bestimmen.“ Wünscht zu erfahren, ob außer dem Erbmarschall auch die übrigen Erbämter bei der Bischofsweihe 1689 mitgewirkt haben.

Schon am 26. September erwiderte Domdechant Levin von Wenge dem Fürstbischof¹⁴⁹:

1. Hat verstanden, daß die Ankunft zu Hildesheim am 10. Oktober „aus gnädigst bemerkten Ursachen nicht als ein förmlicher Einzug gehalten, den ersten Tag darauf ein feierliches hohes Amt nebst dem hymno Ambrosiano in der Domkirche abgesungen und demnächst juramentum Episcopale erstattet“ werden soll.
2. „in Betreffe des Konsekrationstages aber“ unterliege es (Bezug auf Bericht vom 28. 6. 1689) keinem Zweifel, daß alle „Erbämter dazu damals sein verabladet worden.“

¹⁴⁷ Bei Krätz, Das Hochstift (wie Anm. 140), S. 48, aber auch in Dombibliothek Hildesheim (Hs. C 127, S. 117) wurde behauptet, daß der Fürstbischof in seinem Reskript keinen feierlichen Einzug in die Residenzstadt gewünscht habe, um die Untertanen wegen der bedrängten Zeiten mit Kosten nicht zu beschweren, also deshalb auch keine Einladungen an die adligen Landsassen und die Erbhöfämter zu seiner „Einholung“. Doch enthält das Reskript vom 22. 9. 1763 nichts über ein beabsichtigtes Vermeiden von Unkosten wegen der schwierigen Verhältnisse! Im Domkapitelsprotokoll vom 11. 10. 1763 (NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 311b) ist ebenfalls von des Fürstbischofs angeblichem Hinweis auf das Nichtbeschweren der Untertanen mit Kosten eines feierlichen Einzugs keine Rede.

¹⁴⁸ Meese, Erbhöfämter (wie Anm. 108), S. 112f. (nach NSH, Hild. Br. 1/3194, S. 100a–102a.)

¹⁴⁹ Ebd. S. 114 (nach NSH, Hild. Br. 1/3194, s. 103a–104b).

3. seien Domkapitel und Regierung über seinen Befehl vom 22. September wegen seiner Ankunft sofort unterrichtet worden. Es sei „auch bereits in voriger Woche denen übrigen Landständen von deren Syndicus die gehörige Nachricht erteilet worden.“
4. Hinweis auf die mangelnde schriftliche Überlieferung zur Bischofsweihe im Kanzleiarchiv. Deshalb habe Kanonikus Bolte sich an Strubens „Nebenstunden“ mit den aus dem Schwicheldtschen Archiv stammenden Nachrichten halten müssen, die sich mit den bei der Ritterschaft ermittelten decken würden. „Als ist des Domkapituls und Regierungs Meinung, daß auf alle Weise alle 4 Erbämter zu Ewr hochfürstl. Gnaden hohen Consecrations-Actu zu Verrichtung ihrer Obliegenheiten verabladet werden müssen. Es ist auch wohl nicht zu zweifeln, daß solches in vorigen Zeiten also seie beobachtet worden und alle vier entweder durch sich oder durch andere substituierende Kavaliere mit Freuden erscheinen werden, inmaßen dann das Erb-Marchals Verrichtung bekannt ist. Die drei andere, nachdem sie Ewr hochfürstl. Gnaden höchste Person zur Kirche begleitet und zur Bedienung währenden [!] Consecrations-Actu bereitgestanden haben, wenigstens ihre functiones zu Mittag bei höchstdero Tafel, der Erbkämmerer von Bock nämlich reicher das Wasser zum Handwaschen, der Erbschenk von Veltheim den ersten Trunk, der Erbdroste (von dessen Amtsobliegenheit Struben l. c. pag. 482 ex autoribus meldet: das Erbamt eines Drostens bestünde gemeinlich in Besorgung der fürstlichen Tafel) die erste Speise. Als werden von hochfürstlicher Regierung heute alle vier Erbämter verabladet, den 22. instehenden Monats Octobris dahier zu erscheinen und am 23. selbigen Monats bei Ewr hochfürstl. Gnaden hohen Consecrations-Actu ihre Amtsobliegenheiten zu vertreten.“

Mit dem Einladen der vier Erbämter zur Bischofsweihe am 23. Oktober handelten Domkapitel und Regierung eigenmächtig; denn sie hatten zunächst dazu berichten sollen.

Von Paderborn kommend, traf der Fürstbischof am 8. Oktober 1763 zu Ruthe und zwei Tage später, noch vor 2 Uhr nachmittags, zu Steuerwald ein.¹⁵⁰ Das Domkapitel sowie Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Hildesheim wollten es sich nicht nehmen lassen, den neuen Landesherrn feierlich in die Residenz zu geleiten, obwohl dieser einen solchen Einzug nicht wünschte. Unter den dreizehn sechsspännigen Staatswagen befand sich einer für den Erbmarschall von Schwicheldt. Beim Eintritt in die Residenz wurde der Fürstbischof begrüßt durch Domkapitulare, die Dikasterien, die sieben Stifte aus der Stadt Hildesheim und die Ritterschaft. Von ihr wurden namentlich vermerkt die Herren Erbmarschall August Wilhelm

¹⁵⁰ Der nachfolgende Bericht über den 10., 11. und 23. Oktober 1763 findet sich: in NSH, Hild. Br. 2CII, Nr. 60, S. 311b–317b (Domkapitelsprotokoll 11. 10. 1763), sodann in etwas abgewandeltem Wortlaut in Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, S. 117–132, und wurde im wesentlichen von Krätz (wie Anm. 140), S. 48–51, übernommen. Nach Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, hat auch Helga Stein (vgl. oben Anm. 145) den Bericht vom Einzug des Fürstbischofs am 10. 11. 1763 in Hildesheim wiedergegeben.

von Schwicheldt, von Hake¹⁵¹, von Bock [wahrscheinlich der Schatzrat August Wilhelm], von Garmissen, von König und viele fremde Kavalieri. Abends gegen 6 Uhr kamen auch die in der Stadt anwesenden vornehmen Damen nach der Residenz, um den Bischof zu beglückwünschen. Danach wurde „in Karten gespielt“. Gegen 8 Uhr gab es ein großartiges Abendeszen für die Domkapitulare und die Kavalieri nebst Damen.

Am 11. Oktober 1763 legte Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen seinen Bischofsseid ab.¹⁵² Dazu wurde er feierlich aus der Residenz in den Dom geleitet von 1. Lakaïen der anwesenden Domkapitulare, 2. Hof-Fourier, Hoflakaïen, Läufern und Heiducken, 3. Kanzlisten, Hofkammer, Hofgericht und Regierung, 4. einigen Kavalieren des Hochstifts, nämlich den Herren Erbmarschall August Wilhelm von Schwicheldt, von Garmissen, von Spieß, Landoberhauptmann von Hake, Schatzrat Arend Ludolf von Wallmoden, Schatzrat August Wilhelm von Bock aus Elze, Schatzrat August Wilhelm von König aus Oedelum, Drost [Jobst Edmund Freiherr] von Brabeck aus Söder, 5. dem fürstlichen Hofstaat, und 6. folgte der Fürstbischof selbst. Vom Dom ging es ins Kapitelhaus, doch blieben Kavalieri und Hofstaat während der Vereidigung des Fürstbischofs im Rittersaal stehen. Hernach zog der Fürstbischof mit diesem Gefolge wieder in die Residenz zurück. Hier gab es ein großes Gastmahl, bei dem das ganze Domkapitel und viele andere vom Adel an der ersten Tafel Platz nahmen, verschiedene Räte sowie fürstliche und domkapitularische Bedienstete, Vikare, Bürgermeister und Syndikus der Stadt Hildesheim usw. aber an der zweiten Tafel. An diesem Tage gab es für die Inhaber der vier Erbhofämter keine Pflichten.

Besonders feierlich wurde die Bischofsweihe¹⁵³ am 23. Oktober 1763

¹⁵¹ Im Domkapitelsprotokoll (wie Anm. 150), S. 315b, heißt es falsch „H. von Hane“, woraus der Bericht in der Dombibliothek (Hs. C 127; S. 128) und entsprechend Krätz einen „Freiherrn von Har“ machten; so auch bei Helga Stein (wie Anm. 150), S. 71 links oben, nach der verfälschten Vorlage.

¹⁵² NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60: S. 293a–305a, 317b–320b und 337a–344a. Vgl. auch Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, S. 133–147, ferner Krätz (wie Anm. 140), S. 51–53.

¹⁵³ NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 289a–292a, 305b–306b, 325a–330b und 344a–344b. Vgl. auch Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, S. 147–163, ferner Krätz (wie Anm. 140), S. 53 ff.; außerdem Wilhelm Hartmann, Das Rittergeschlecht von Schwicheldt und sein Hofmarschallamt des Hochstifts Hildesheim, in: Alt-Hildesheim, Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 37 (1966), S. 12–19, hier S. 15–17.

gestaltet. Dazu hatten Domkapitel und Regierung bekanntlich die Inhaber der Erbhofämter besonders geladen. Da die Anschriftenliste dafür in Hildesheim nicht auf dem laufenden gehalten worden war, traf das nach Gronau an den „Erbkämmerer und Erbdroste v. Bock“ gerichtete Befehlsschreiben am 28. September bei Johann Philipp von Bock († 1769) ein, der dasselbe sofort seinem Vetter, dem kurhannoverschen Generalleutnant Johann Friedrich von Bock († 1766) und Geschlechtsältesten, weiterleitete. Das durch Präsident von Droste unterschriebene Befehlsschreiben besagte unter anderem¹⁵⁴:

„Als wird auf Höchstdero gnädigsten Spezialbefehl solches des Endes hiemit verwissiget, damit Ihr letztbesagten Tages [23. 10. 1763] Euch dahier anfinden und in den Qualitäten als Erbkämmerer und Erbdroste die bei dergleichen Solennitäten denen Erbkämmerer- und Erbdrostenämtern obliegende und vorhin gewöhnliche Funktionen gehörig beobachten und verrichten möget.“

Johann Friedrich von Bock antwortete der stiftshildesheimischen Regierung, daß die Erben des verstorbenen Schatzrates Philipp August von Bock ihm am 29. September das Befehlsschreiben übersandt und das ihn zu Bockerode bei Eldagsen am 3. Oktober erreicht habe. Er sähe sich „wegen einer schon lange gehabtten und bis jetzt noch anhaltenden Unpäßlichkeit außer Stande“, zur Bischofsweihe nach Hildesheim zu kommen. Zugleich kündigte er an, daß er „gehörige Substituten ernennen werde, welche die bei dergleichen Solennitäten denen Erbkämmerer- und Erbdrosten-Ämtern obliegende und vorhin gewöhnliche Funktionen namens meiner beobachten und verrichten werden.“ Schließlich ersuchte er „gehorsamst“, ihm als dem seit Januar 1763 zuständigen „Mannältisten der Familie“ alle Befehle wegen der Lehen und besonders wegen der Erbhofämter unmittelbar nach Bockerode zu übersenden. Für die Bischofsweihe beauftragte Johann Friedrich von Bock mit seiner Vertretung als Erbkämmerer den Schatzrat August Wilhelm von Bock aus Elze und mit der als Erbdrost seinen Bockeroder Neffen Jobst Bernhard von Bock († 1779), damals königlich großbritannischer und kurhannoverscher Fähnrich.

¹⁵⁴ Archiv der Bock von Wülfigen, ABB, Nr. A57 (Entwurf der Vollmacht zur Vertretung am 23. 10. 1763 vom 4. 10. 1763) und Nr. A305 (übriger Schriftwechsel betr. Erbhofämter 1763).

Da der Raum des Domchors „wegen der vielen Fremden“, die zur Bischofsweihe erwartet wurden, zu klein erschien, bestimmte das Domkapitel, den Platz mit Dielen bis zum vierten Pfeiler unter der Krone zu verlängern, hier mit zwei drei Stufen hohen Treppen in sechs Fuß breitem Abstand und auch noch mit einer vier Fuß hohen zu beiden Seiten hinter den Pfeilern herlaufenden Galerie zu versehen.¹⁵⁵ Der so erhöhte Platz wurde mit rotem Tuch bedeckt. Für den Konsekrator, Wilhelm Anton Fürstbischof von Paderborn, einem Onkel des Hildesheimer Fürstbischofs, wurde am ersten Pfeiler der Epistelseite ein Baldachin von rotem Damast vorgesehen, während auf der Evangelienseite ein solcher für den zu weihenden Hildesheimer Fürstbischof hingesetzt wurde. Auf einer Empore dahinter befanden sich die Sitze für das Domkapitel, während auf dem Chor die Vikare und Kanoniker der Kollegiatsstifte unterkommen sollten. Hier mag nur noch gesagt werden, daß für die vier Erbhofämter zwischen der untersten und obersten Treppe des Dielenabschlags auf der Evangelienseite eine mit rotem Teppich bedeckte Bank hingestellt wurde.

Am 23. Oktober, dem Tag der Bischofsweihe, versammelten sich die Domkapitulare bei der großen Domtür gegenüber dem Schloß zum Empfang des Fürstbischofs, der durch ihre zwei Deputierten von der Residenz abgeholt wurde. Unterm Geläut aller Glocken in der Stadt Hildesheim bewegte sich der Zug vom Schloß nach dem Dom in folgender Ordnung:

1. Die Förster des Hochstifts in ihrer grünen, mit Silber besetzten Uniform,
2. die Lakaien der anwesenden Domkapitulare und Kavalieri,
3. die Hoflakaien, Läufer und Heiducken,
4. sämtliche Dikasterien,
5. einige Prälaten von im Hochstift gelegenen Klöstern,
6. verschiedene einheimische und fremde Kavalieri,
7. der fürstliche Hofstaat,
8. die vier Erbämter¹⁵⁶: Herr Schatzrat von Bock als Vertreter des Erbkämmerers, Herr von Garmissen als Vertreter des Erbschenk von Veltheim, Fähnrich von Bock als Vertreter des Erbdrosten von Bock und

¹⁵⁵ NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 305b–306b, ferner Krätz (wie Anm. 140), S. 53.

¹⁵⁶ Das Protokoll des Domkapitels gibt die Erläuterung der Inhaber der Erbhofämter nicht richtig wieder. Der Erbschenk von Veltheim wurde hier falsch als Erbdrost und der Erbdrost von Bock falsch als Erbschenk bezeichnet (NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 327a). Diese Fehler wurden durch Krätz (wie Anm. 140), S. 54, übernommen, obwohl sie an anderer Stelle (Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, S. 158) berichtigt worden waren.

9. Erbmarschall von Schwicheldt, das bloße Schwert mit der Spitze nach oben haltend,
10. der Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Hildesheim und zu seiner Rechten der Konsekrator, Fürstbischof Wilhelm Anton von Paderborn,
11. die beiden assistierenden Prälaten von St. Michael und St. Godehard zu Hildesheim.

Beim Eintritt in den Dom nahm Fürstbischof Friedrich Wilhelm den ihm gebotenen Weihwasserwedel nicht an, sondern ließ ihn dem Paderborner Fürstbischof Wilhelm Anton reichen. Nach dessen Rückgabe zog man weiter in den Dom hinein, nämlich Erbdrost, Erbkämmerer und Erbschenk, sodann das Domkapitel. Es folgte der Erbmarschall mit bloßem Schwert, der den beiden Fürstbischöfen voranschritt. Während der eigentlichen Bischofsweihe nach römischem Pontificale, die hier nicht im einzelnen beschrieben werden kann, verrichteten die vier Erbämter ihre Funktionen so, wie das Domkapitel es am 20. Oktober beschlossen hatte.¹⁵⁷ Der Erbmarschall aber gab das Schwert sofort seinem Sekretär und blieb auf seinem Platz vor den ersten Treppenstufen stehen bis zum „Te Deum“. Von den übrigen drei Inhabern der Erbhöfämter reichten der Kämmerer dem zu Weihenden Fürstbischof Wilhelm das Wasser zum Händewaschen und der Schenk das Handtuch zum Abtrocknen. Nach Beendigung des hohen Amtes wurde der geweihte Fürstbischof zu seiner Residenz zurückgeleitet.

Mittags gab es bei Hofe „ein großes und kostbares Gastmahl“, an dem das Domkapitel sowie zahlreiche adlige Kavaliers und Damen teilnahmen. Wegen ihrer Dienstleistungen bei der Bischofsweihe hatte der Fürstbischof die Inhaber der Erbhöfämter vom Dienst an der Tafel befreit. Der Tag endete mit prächtiger Beleuchtung der Stadt, die durch beide Fürstbischöfe bewundert wurde. Danach gab es beim Hofe wieder Kartenspiel, Abendessen und Ball. Dem Erbmarschall von Schwicheldt mit seinen Bediensteten wurden für die Zeit seines Aufenthalts zu Hildesheim freies Quartier und sechs Pferde zur Verfügung gestellt. Ein Gleiches findet sich für die anderen drei Erbhöfämter nicht überliefert, die aber zweifelsohne zumindest ihre Reisekosten erstattet bekommen haben werden, wie im Februar 1763 bezeugt.

Es ließ sich bisher nicht ermitteln, inwieweit die vier Erbhöfämter unter Fürstbischof Friedrich Wilhelm von 1764 bis 1789 noch gedient haben.

¹⁵⁷ NSH, Hild Br. 2 CII, Nr. 60, S. 286a.

Doch als dieser zur Eröffnung des Hildesheimer Landtags 1764 und 1765 erschien¹⁵⁸, schritt ihm der Erbmarschall August Wilhelm von Schwicheldt († 1766) wieder mit dem bloßen Schwert voran. Während der Landesherr dann im Rittersaal unter einem Baldachin saß, stellte sich der Erbmarschall zu seiner Rechten. Vom Mitwirken der übrigen Erbhofämter ist nichts bekannt.

1785 fühlte Fürstbischof Friedrich Wilhelm seine Kräfte schwinden und erwirkte die Wahl eines Koadjutors. Am 7. März 1786 konnte der bisherige Dompropst, Generalvikar, Geheime Rat und Regierungspräsident Franz Egon Freiherr von Fürstenberg¹⁵⁹ die meisten Stimmen des Domkapitels auf sich vereinen. Kurhannover und das Königreich Preußen hatten allerdings mit Bestechungsgeldern nachgeholfen, um die Wahl eines österreichischen Günstlings oder Prinzen auszuschließen. Zu diesem Wahlakt hielt Franz Georg Karl Josef Graf von Metternich sich vom 3. bis 10. März als kaiserlicher Wahlkommissar zu Hildesheim auf. Wie seine Vorgänger war er im St. Michaeliskloster einquartiert worden. Hier speiste der Wahlkommissar am 5. und 6. März mit Angehörigen des Stiftsadels auf Landeskosten. Daß dabei die Inhaber der Erbhofämter wie 1763 ihres Amtes gewaltet und gedient haben, ist anzunehmen.¹⁶⁰ Auf alle Fälle haben dem Wahlkommissar zur Seite gestanden Benedikt Freiherr von Gemmingen und Hofkammerjunker Karl von Bock († 1807), Drost des Amtes Winzenburg. Diese nahmen auch die Nachricht vom Wahlausgang für den Wahlkommissar entgegen, der dann zu deren Bekanntmachung und zur Teilnahme am ambrosianischen Lobgesang in den Dom geleitet wurde.

¹⁵⁸ Hartmann, Das Hofmarschallamt (wie Anm. 153), S. 17f.; ferner Justus Lücke, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 73), Hildesheim 1968, S. 68.

¹⁵⁹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 186–216. — Faust, Hildesheim (wie Anm. 145), S. 23. — Johannes Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 166 u. 484, Anm. 97f.: Bestechungsgelder. — Stadtarchiv Hildesheim, Bestand 100/51, Nr. 14 (Aufzeichnungen des Archivars Homeyer über die Koadjutorwahl).

¹⁶⁰ J. M. Krätz, Zur Geschichte des Fürstbischofs Franz Egon 1786–1825. Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 130, Bl 10–18.

*Fürstbischof Friedrich Wilhelm starb am 6. Januar 1789.*¹⁶¹ Die gedruckte Trauerverordnung vom folgenden Tag regelte die Dauer und Art der Trauer (diese sollte das Domkapitel für sich selbst bestimmen) sowie die Kleidung für die Regierung, die Hofkavaliere, die Ritterschaft, die Regierungs- und Gerichtsbeamten, die Offiziere und „alle übrige Dienerschaft, welche Trauer bekommt, [...]. Die Hoflivrée und Gerichtsboten sollen nur schlichte Hüte und sonst keine Trauer tragen.“ Die ebenfalls gedruckte Ordnung für das Halten der Exequien im Dom am 29. Januar, nachmittags um halb 3 Uhr, sowie am folgenden Tage, morgens 8 Uhr, bezog für den zweiten Tag zwar ausdrücklich ein alle Mitglieder der Dikasterien und Kollegien mit dem dazugehörigen Personal, ferner die übrigen fürstlichen und domkapitularischen Bediensteten und „die hier anwesende Kavaliere und sonstige Distinguierte“. Vom Mitwirken der vier Erbhofämter wie noch beim Trauerbegängnis für Fürstbischof Klemens August im Jahre 1761 war aber keine Rede.¹⁶²

In Nachfolge des zu Gronau am 6. Januar 1763 verstorbenen stiftshildesheimischen Schatzrats Philipp August von Bock hatte als *Erbdrost und Erbkämmerer unter Fürstbischof Friedrich Wilhelm* zunächst der kurhannoversche Generalleutnant *Johann Friedrich von Bock* († Hannover 6. 4. 1766) amtiert, der sich – wie oben gesagt – bei den Feierlichkeiten des Jahres 1763 durch einen Vetter und seinen Neffen vertreten ließ. Doch schon 1766 wurde der kurhannoversche General der Infanterie *Ernst Wilhelm von Bock* († Stade 22. 1. 1790) als Erbdrost und Erbkämmerer belehnt. Die Lehnurkunden von 1763 und 1766 fielen dem großen Luftangriff auf Hannover in der Nacht vom 8. zum 9. Oktober 1943 zum Opfer.¹⁶³

Der in Hildesheim 1786 zum Koadjutor gewählte *Franz Egon Freiherr von Fürstenberg* übernahm die geistliche und weltliche Regierung des *Fürstbistums Hildesheim* gleich nach Verscheiden seines Vorgängers im Januar 1789, wurde jedoch erst am 9. März im Hildesheimer Dom zum Bischof geweiht. Es hat den Anschein, als ob *weder der Erbmarschall*

¹⁶¹ Wegen der Trauerverordnung und der Ordnung für das Halten der Exequien am 29. und 30. Januar 1789 siehe NSH, Hild. Br. 1/3249 und außerdem Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 126.

¹⁶² So auch Meese, Erbhofämter (wie Anm. 108), S. 114f.; vgl. hierzu unten Anm. 164.

¹⁶³ NSH, Dep. 5.

noch die übrigen Inhaber von Erbhofämtern zum Dienst bei den Feierlichkeiten für den neuen Fürstbischof hinzugezogen worden sind.¹⁶⁴ Wie dem auch sei, der Landesherr belehnte den kurhannoverschen General am 22. September 1789 mit den Ämtern des Erbdrosten und Erbkämmerers¹⁶⁵, deren dieser hochbetagte Mann sich nur noch bis zum 22. Januar 1790, seinem Todestag, erfreuen konnte. Die dann fällige Belehnung seines Veters *Ferdinand von Bock* († Gronau 7. 5. 1799) geschah erst am 28. Juni 1791.¹⁶⁶ Auf ihn folgte *in diesen Erbhofämtern seit Einführung der Reformation erstmals wieder ein Katholik der Bock von Wülfigen, nämlich Franz Anton von Bock* († Münster 5. 1. 1802), fürstbischöflich münster-scher Hauptmann.¹⁶⁷ Er entstammte dem katholischen Ast Burgstemmen der Linie Elze wie auch sein Vetter *Karl von Bock* (ertrunken in der Elbe bei Ottensen / Amt Pinneberg Oktober 1807)¹⁶⁸, der ihm von Burgstemmen oder Hildesheim aus die Senioratsgeschäfte besorgte und 1802 als Erbdrost und Erbkämmerer nachfolgte. Karl von Bock war erst Hofkammerjunker und seit 1778 Drost des fürstbischöflichen Amtes Winzenburg. Er besaß eine Sammlung von auserlesenen Mineralien und Versteinerungen. Nur rund 18 Monate sollte Karl von Bocks Amtszeit als Erbdrost und Erbkämmerer währen, dann war das Schicksal des jahrhundertealten Fürstbistums Hildesheim endgültig besiegt.

Nachdem Preußen und Österreich den 1. Koalitionskrieg gegen das revolutionäre Frankreich verloren hatten, zeichnete sich auf dem Friedenskongreß zu Rastatt (1797–1799) bereits *das Ende des Fürstbistums Hildesheim* ab, ungeachtet aller diplomatischen Bemühungen. Als besonderen Abgeordneten hatten die hildesheimischen Stände Ritterschaft und Städte ihren Schatzrat, den damaligen kurhannoverschen Major *Georg von Bock* († 1814), aus Elze nach Rastatt entsandt, wo es jedoch zu keiner Einigung

¹⁶⁴ Wie Anm. 162. Aus Wilhelm Hartmanns Darstellung „Das Rittergeschlecht [...]“ (wie Anm. 153), ist leider nicht zu ersehen, ob im Archiv Schloß Söder auch Nachrichten über das Mitwirken des Erbmarschalls in der Zeit von 1789 bis 1802 vorhanden sind.

¹⁶⁵ NSH, Hild. Br. 9III/68.

¹⁶⁶ Wie Anm. 165 (Drostenamt); ferner Archiv der Bock von Wülfigen, ABE, Nr. A44 (Kammeramt).

¹⁶⁷ Archiv der Bock von Wülfigen, ABE, Nr. A99 (1792 Jan. 31).

¹⁶⁸ NSH, Hild. Br. 1/3322. — Ulrich Horst, Alte erdwissenschaftliche Beobachtungen und Funde aus dem Hildesheimer Raum in neuzeitlicher Betrachtung (Zeitschrift des Museums zu Hildesheim. NF; 21). Hildesheim 1970, S. 19.

kam.¹⁶⁹ Der dann durch Frankreich 1799 begonnene 2. Koalitionskrieg führte zum Frieden von Lunéville mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Obwohl Preußen erst durch den Reichsdeputationshauptschluß von Regensburg vom 25. Februar 1803 das bisherige Fürstbistum Hildesheim zugesprochen werden sollte, besetzten preußische Truppen schon am 3. August 1802 das Hildesheimer Land, das damit zum preußischen Fürstentum wurde. Nun war die Landesherrschaft des Fürstbischofs Franz Egon beendet. Ihm verblieb zwar noch bis zu seinem Tod am 11. August 1825 die Würde eines Reichsfürsten, doch verlor er mit seinem Fürstentum auch die damit seit Jahrhunderten verbundenen Erbhofämter. Die Lage des Hildesheimer Landes nach seiner Besetzung durch Preußen kam treffend darin zum Ausdruck, daß Karl von Bock sich in einer von ihm zu Hildesheim am 28. April 1803 ausgefertigten Urkunde als „*Erbkämmerer und Erbdroste in der königlich preußischen Provinz Hildesheim*“ bezeichnete.¹⁷⁰

Schlußbetrachtung

Als die Bock von Wülfigen 1371 das Drostenamnt und um das Jahr 1400 das Kammeramt der Fürstbischöfe von Hildesheim empfangen, hatten diese Ämter bereits als eigentliche Hofämter ausgedient und waren nur noch erbliche Ehrenämter. Die Aufgabe ihrer Inhaber bestand im wesentlichen aber weiterhin darin, den Glanz des Fürstbischofs zu vergrößern. Bedauerlich ist es, daß die mangelhafte schriftliche Überlieferung es nicht ermöglicht hat, eine genauere Kenntnis von den Hildesheimer Erbhofämtern und ihrem Ehrendienst am Hof der Fürstbischöfe bis zum Jahre 1643 zu gewinnen. Selbst das angebliche Ausstatten der Erbhofämter mit Lehnsgütern und Gerechtsamen konnte leider nicht sicher ermittelt werden, da die Bock von Wülfigen zum Beispiel die bei den Belehnungen als Erbdrosten und Erbkämmerer von 1512 an erwähnten Sattelhöfe zu Gronau schon vor 1371 besessen haben. Um so wichtiger erscheint es, daß das Bild vom Mitwirken der Erbhofämter bei freudigen und traurigen Anläs-

¹⁶⁹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 199.

¹⁷⁰ Bistumsarchiv Hildesheim, Urk. F III, Nr. 11 (Belehnung des Hans Heinrich Brandes zu Garmissen).

sen des fürstbischöflich hildesheimischen Hofes seit 1643, besonders bei denen der Jahre 1761 und 1763, klarer geworden ist. Die Bock von Wülfin gen und die anderen adligen Geschlechter, die mit Erbhofämtern belehnt worden waren, haben diese Belehnungen als eine Auszeichnung verstanden, die ihnen obendrein aber auch einen ehrenvollen Vorrang in der Ritterschaft gesichert hat.

Die Vergangenheit und Gegenwart

Von Monika Fensch

Folgender Aufsatz knüpft an meine Untersuchung im vorletzten Jahrbuch zu historischen Prozesshandlungen an.

Dort ging es um das Phänomen der letzten Willensbetätigung, die leicht geführt wurden, daß sie auf Gerichten, Prozessen, Verhandlungen werden können. Stunden danach die Bildersprache, die sich in der Prozeßsituation näher untersuchen werden, um diese nach Auskunft der Quellen, der Literatur und anderen Quellen, vornehmlich das Mittragen der Figuren, über den

1. Der große und der kleine Bittgang – Eine Einführung

Bittprozessen im christlichen Mittelalter

In der älteren Literatur werden vor allem die beiden Bittgänge unterschieden. Eine päpstliche Quelle aus dem 12. Jahrhundert ist die 1263–1273 in lateinischer Sprache verfaßte *Summa de iure* von Voragine (um 1230–1298, ab 1267 als *Summa de iure* im ganzen Mittelalter in Europa verbreitet). *Summa de iure* ist eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte der Bittgänge. So handelt der Text von der „Bitt des Herrn“ vom „großen und kleinen Bittgang“.

¹ Monika Fensch, *Prozesshandlungen – Die Bittgänge im christlichen Mittelalter*, in: Die Bittgänge im christlichen Mittelalter, hrsg. von Monika Fensch, 1998, S. 61–73.

² Die Legende wurde von Isidor von Seville (um 560–640) in der *Summa de iure* von Richard von Voragine (um 1230–1298) in der *Summa de iure* (um 1263–1273) nach, S. 343–344. Der Bittgang wurde in der *Summa de iure* (um 1263–1273) nach, S. 343–344.

Kirchliche Bittprozessionen und Hagelfeiern in Vergangenheit und Gegenwart

Von Monika Tontsch

Folgender Aufsatz knüpft an meine Untersuchung im vorletzten Jahrbuch zu historischen Prozessionsfiguren an.¹

Dort ging es um das Phänomen bekleideter Heiligenfiguren, die so leicht gefertigt wurden, daß sie auf Gestellen bei Prozessionen mitgeführt werden können. Standen damals die Bildwerke selbst im Vordergrund, sollen hier die Prozessionen näher untersucht werden, bei denen nach Auskunft der Quellen, der Literatur und mündlicher Überlieferung vornehmlich das Mittragen der Figuren üblich war.

1. Der große und der kleine Bittgang – zum Ursprung von Bittprozessionen im christlichen Abendland

In der älteren Literatur werden vor allem der große und der kleine Bittgang unterschieden. Eine mittelalterliche Quelle von unschätzbarer Bedeutung ist die 1263-1273 in lateinischer Sprache verfaßte *Legenda aurea* des Jacobus von Voragine (um 1230-1298, ab 1292 Erzbischof von Genua). Dieses im ganzen Mittelalter in Europa weitverbreitete Buch stellt die Legenden der Heiligen sowie kirchliche Festtage und Bräuche in die Abfolge des Kirchenjahrs. So handelt der Textabschnitt vor dem zur „Himmelfahrt des Herrn“ vom „großen und kleinen Bittgang“.² Das Kirchenjahr kannte

¹ Monika Tontsch, Prozessionsfiguren – Vergessene Schätze brauchen unsere Hilfe. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 61 (Hildesheim 1993), S. 61–73.

² Die *Legenda aurea* des Jacobus von Voragine. Aus dem Lateinischen übersetzt von Richard Benz. Lizenzausgabe 1984 für die Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, S. 360–364. Der hier verwendete Text beruht auf einer modernen Übersetzung

zwei Bittgänge: Der sog. große Bittgang oder die Letania major fand am Markus-Tag (25. April), der sog. kleine Bittgang oder die Letania minor an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt statt.

„Letania major, das ist: ein großer Bittgang, heißt er um drei Sachen: weil er von dem großen Gregor ward eingesetzt; weil er zu Rom ward eingesetzt, welches ist die Herrin und das Haupt der Welt, ...; zum dritten weil er um einer großen und schweren Krankheit willen ward eingesetzt.“³ Der kleine Bittgang (Letania minor) wurde um 458 durch Bischof Mamertus von Vienne in Gallien begründet und auch mit den Namen „Rogationes“ oder „Processio“ bezeichnet.

„Kleiner Bittgang ist er genannt zu einem Unterschied von dem großen: weil ein niederer Bischof an einem minderen Orte einer kleineren Plage wegen ihn eingesetzt hat.“⁴ Die Plage bestand aus Erdbeben und Feuerkatastrophen, worauf Bischof Mamertus dreitägiges Fasten und einen Bittgang einführte und die Plagen beendet wurden. „Darnach bestätigte die Kirche diesen Bittgang und gebot, daß man ihn durch die ganze Christenheit halte.“⁵

Jacobus von Voragine gibt noch weitere Gründe dafür an, warum gerade in der Jahreszeit des Frühlings die Gläubigen fasten und die Hilfe der Heiligen erbitten sollten. In dieser Jahreszeit sei der Frieden durch drohende Kriege ebenso in Gefahr wie die „junge Frucht des Feldes“. Auch wachse „die unkeusche Begierde“ und der Geist des Menschen solle sich auf Pfingsten, d. h. den Empfang des Heiligen Geistes, vorbereiten.⁶

Im folgenden kommt Jacobus auf die Prozession, den „großen Umgang“, an diesen Bittagen zu sprechen: „da trägt man das Kreuz, die Glocken läuten, die Fahne wird mitgeführt, in etlichen Kirchen trägt man

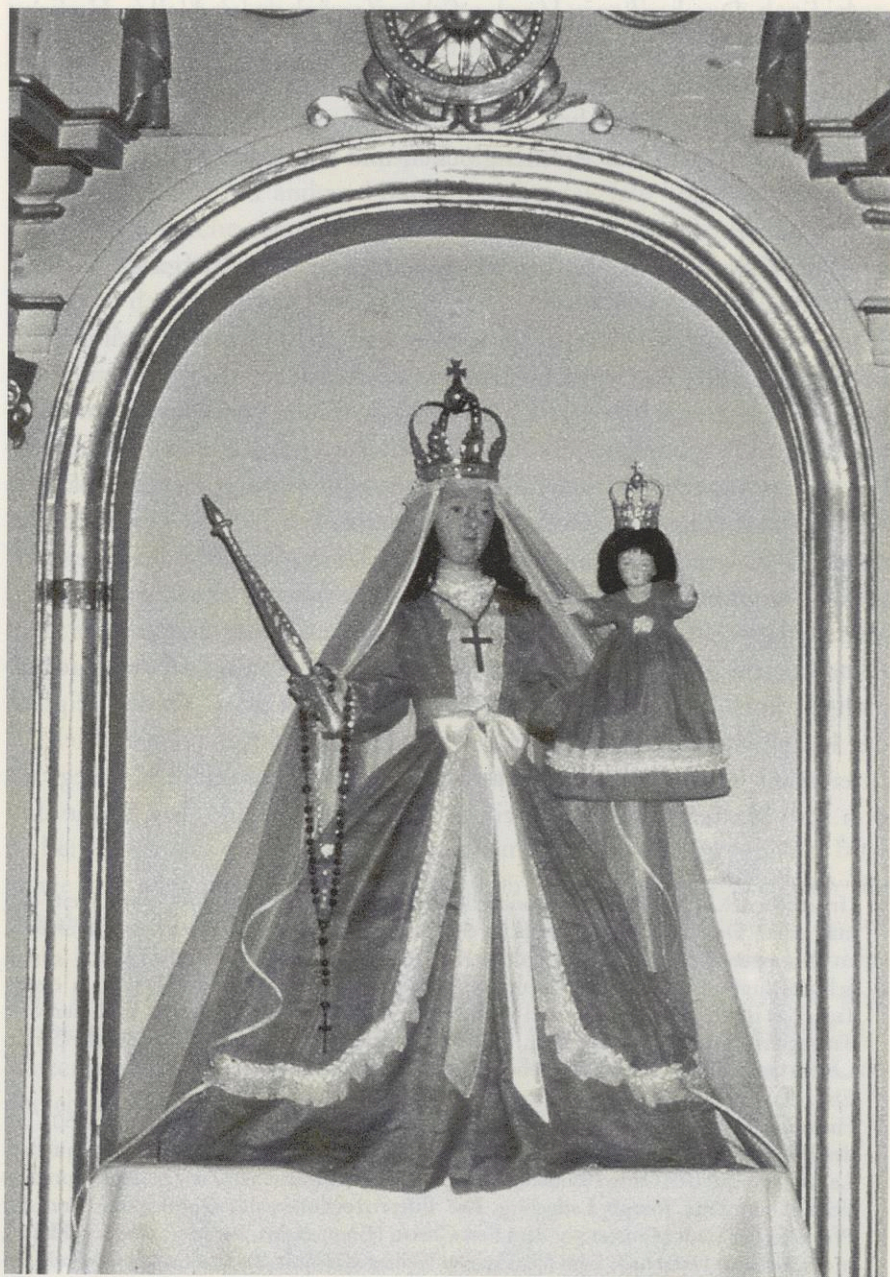
des lateinischen Originals ins Deutsche von Richard Benz, wobei dieser sich um sprachliche Angemessenheit bemühte und sich in Teilen an einer elsässischen Übersetzung von 1362 orientierte.

³ Ebd., S. 360.

⁴ Ebd., S. 361.

⁵ Ebd., S. 361.

⁶ Ebd., S. 361f.



*Bad Salzdettfurth-Groß Düngen, St. Cosmas und Damian
Restaurierte Marienfigur (Mai 1994)*

auch einen Drachen⁷ mit langem Schweife einher; und aller Heiligen Schutz wird angerufen.“⁸

Wesentliche Elemente der Bittprozessionen bis in die Gegenwart waren danach schon im Mittelalter ausgebildet: das Mitführen von Kreuz und Fahnen, das Läuten der Kirchenglocken und das Anrufen der Heiligen.

Exkurs: Das Mitführen von Statuen beim Bittgang

Schon vor dem Jahr 1000 ist die Sitte belegt, Reliquien von Heiligen bei Bittprozessionen zu tragen.⁹ Wann es üblich wurde, Heiligenstatuen bei Prozessionen mitzuführen, ist schwer zu ermitteln. Denkbar ist eine Entwicklung über sprechende Reliquiare zu Statuen mit Reliquien bis schließlich nur die Statuen, oft ohne Reliquien, getragen wurden. Für den späteren Wallfahrtsort Telgte im Bistum Münster wurde um 1500 die Umtracht des um 1370 entstandenen, mit Reliquien versehenen Vesperbildes bereits als „alte Gewohnheit“ bezeichnet und war somit dort auf alle Fälle im späten Mittelalter verbreitet. „Welche Vorstellungen sich die Telgter von dem Charakter des Bildes machten, kann an dieser Stelle aufgrund des Quellenmangels noch nicht diskutiert werden. Auch bleibt offen, ob den Telgtern des 16. Jahrhunderts noch bewußt war, daß das Bild Reliquien enthielt.“¹⁰ Interessant ist, daß die Bekleidung der Telgter Pietà seit 1590 belegt ist, d. h. die Muttergottes erhielt ein Kleid, einen Mantel, eine Krone und

⁷ „In etlichen Kirchen aber, und sonderlich im Lande Gallien, ist die Gewohnheit, daß man einen Drachen mit langem Schweif, der mit Stroh oder dergleichen ausgestopft, an den ersten beiden Tagen vor dem Kreuze trägt, am dritten Tage aber mit leerem Schweif hinter dem Kreuze; damit soll bezeichnet werden, daß der Teufel am ersten Tage, das ist vor dem Gesetz, und am zweiten, das ist unter dem Gesetz, in dieser Welt hat regiert, am dritten Tage aber, das ist in der Zeit der Gnade, ist er durch Christi Leiden aus seinem Reiche vertrieben.“ Ebd., S. 363.

⁸ Ebd., S. 362.

⁹ Hinweise finden sich nach Emil Joseph Lengeling bereits im *Ordo Romanus* 50, Teil des Deutsch-Römischen Pontifikales (Mainz, um 950), und späteren Vergleichsquellen. Lengeling führt den *Ordo Romanus* 50 „als ältesten ausführlichen Zeugen der Bittprozessionen“ an. Emil Joseph Lengeling, *Die Bittprozessionen des Domkapitels und der Pfarreien der Stadt Münster vor dem Fest Christi Himmelfahrt*. In: Alois Schröer (Hrsg.), *Monasterium. Festschrift zum 750jährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster*. Münster 1966, S. 151–220.

¹⁰ Werner Freitag, *Volks- und Elitenfrömmigkeit in der frühen Neuzeit. Marienwallfahrten im Fürstbistum Münster*. Paderborn 1991, S. 73.

Schmuck. Im 18. Jahrhundert bedeckte das Marienkleid auch den Unterkörper Christi mit der Wirkung, daß Maria gegenüber ihrem Sohn mehr und mehr ins Zentrum gerückt wurde.¹¹

Im Bistum Hildesheim sind zwei Arten von bekleideten Bildwerken bekannt: zum einen gibt es die speziell gefertigten Prozessionsfiguren – Maria mit Kind und andere Heilige –, die das Jahr über in der Regel nicht in der Kirche standen. Zum anderen verzeichnen die Inventare der Kirchen auch Kleidung und Behang für die meist ältere, vollplastische Pietà, die das Jahr über in der Kirche der Andacht diene und ebenfalls bei den Prozessionen getragen wurde.

In der Stadt Münster fanden an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt Bittprozessionen statt, deren aufwendige Gestaltung in sog. Ordinarien, das sind seit dem 12. Jahrhundert nachweisbare Regelbücher für den Leiter des Gottesdienstes, beschrieben werden. Im Ordinarium aus der Zeit um 1510 (OII nach Lengeling) wird erwähnt, daß die Reliquien der Heiligen Victorinus und Florianus in der Prozession mitgetragen wurden. Das Ordinarium aus dem späteren 16. Jahrhundert (OII, nach Lengeling nicht exakt datierbar) nennt Knaben in Alben als Träger von Fahnen, Kreuzen und, für uns bemerkenswert, Marienstatuen.¹²

2. Der Hagelfeiertag mit Flurprozession

Neben den beiden liturgisch gebundenen Bittgängen sind weitere Bittgänge „zu allen Zeiten des Jahres möglich“.¹³ Das Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft schreibt hierzu: „Bittgänge, in der kath. Kirche bei besonderer Not veranstaltete Prozessionen zur Empfehlung göttlicher Hilfe. Das *Rituale Romanum* nennt B. in Kriegs- und Notzeit, bei Hungersnot und ansteckender Krankheit und um gedeihliche Witterung und regelt die äußere Ordnung: Vorantragen des Kreuzes, Litaniegebete, Messe vor, nach oder am Ziel der B. („Bittamt“).“¹⁴

¹¹ Ebd., S. 116f.

¹² Lengeling (wie Anm. 9), S. 164.

¹³ Stichwort „Bittgänge“ in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, Tübingen, 1957³, Erster Band A–C, Sp. 1315.

¹⁴ Ebd., Sp. 1315f.

Zu den Riten, bei denen die Ortskirchen und oft sogar die einzelnen Gemeinden gewisse Freiräume für die Gestaltung und den Ablauf hatten, zählen auch die gelobten Bittfeiern, insbesondere der sog. Hagelfeiertag, der in vielen deutschsprachigen, ländlichen Gegenden bekannt ist oder war. Für das alte Erzbistum Trier und seine Randgebiete liegt eine Untersuchung zur Hagelfeier von Nikolaus Kyll vor.¹⁵ Nach Kyll sonderten sich im Hochmittelalter von den beiden liturgisch festgelegten Terminen für Bittgänge am Markustag und vor Christi Himmelfahrt auf dem Land eigenständige Wetterprozessionen und Hagelfeiertage ab.

„Die Hagelfeier war ein pfarrliches Hochfest mit feierlichem Hochamt und anschließender Prozession. Während der Prozession läuteten die Glocken, und seit dem 14. bis 15. Jahrhundert führte man außer Kreuz und Reliquien nach dem Vorbild der Fronleichnamsprozession auch die Monstranz mit der konsekrierten Hostie mit. Während des ganzen Hageltages bestand ein Verbot der körperlichen Arbeit. Die Hagelfeier wurde demnach begangen als Kirchenfest in choro et foro.¹⁶ Ihr wesentliches Merkmal war die Prozession, die meist um oder durch die Felder ging. Bei der Prozession machte man viermal Station unter Absingen der Evangelienanfänge und Oratorien zum Schutz der Felder. Seit ihrer theophorischen Form wurde der sakramentale Segen hinzugefügt.“¹⁷

Die erste bekannte Erwähnung einer „hagelvire“ – leider ist nicht vermerkt, auf welche Region es sich bezieht – soll aus dem Jahr 1296 stammen. Interessanterweise ist als Termin für die Feier der Tag nach Christi Himmelfahrt angeführt, der auch im Bistum Hildesheim einer der populärsten ist.¹⁸ Für Kyll ist es kein Zufall, daß eine große Flurprozession am bzw. unmittelbar nach dem Himmelfahrtstag stattfindet. „Nun bildet von jeher eine Prozession außerhalb des Ortes einen wichtigen Teil der kirchlichen Feier des Himmelfahrtstages bis weit ins Mittelalter. Sie ahmte ursprünglich den Gang Christi mit seinen Jüngern ‚gegen Bethanien hinaus‘ (Lukas 24,50) nach, gewann aber bald den Charakter eines Flurbitt-

¹⁵ Nikolaus Kyll, Die Hagelfeier im alten Erzbistum Trier und seinen Randgebieten. In: *Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde* 13/14 (1962/1963), S. 113–171.

¹⁶ „Choro et foro“ bezeichnet einen Feiertag, an dem die Messe besucht und nicht gearbeitet wird. An anderer Stelle vermutet Kyll, daß sich der Hagelfeiertag aus einem örtlichen Sonderfest mit der Zeit zu einem „wirklichen Feiertag“ entwickelt habe (vgl. S. 122).

¹⁷ Ebd., S. 114.

¹⁸ Ebd., S. 116, Anm. 23.



Winzenburg – Vor der Hagelfeierprozession

ganges... von der Himmelfahrtsprozession sind vielerorts Flur- und Wetterprozessionen übriggeblieben.“¹⁹ Für eine frühe Verbreitung der Hagelfeiern spricht auch ihr vorreformatorischer Charakter; viele evangelische Gemeinden setzten den Brauch eines Gottesdienstes am Hagelfeiertag z. T. bis in unser Jahrhundert fort, allerdings ohne anschließende Prozession.²⁰ Eine der Wurzeln der christlichen Flurumgänge sieht man auch in der heidnischen „kultisch-rechtlichen Begehung bzw. Umkreisung des Eigentums an Grund und Boden.“²¹ „Der Bittgang über die Felder gehört zu allen Zeiten zu den agrarischen Grundformen der Volksfrömmigkeit.“²²

Für das alte Erzbistum Trier beginnt die schriftliche Überlieferung der Hagelfeier im 16. Jahrhundert. Die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts einsetzende Klimaverschlechterung in Europa, auch „kleine Eiszeit“ genannt, brachte u. a. zahlreiche durch Hagel verursachte Mißernten hervor.²³ Diese Tatsachen stärkten sicher die Bedeutung der örtlichen Hagelfeiern.

Als „Blütezeit“ der Hagelfeiern muß das 17. und 18. Jahrhundert gelten, wo es aus den deutschen Bistümern zahlreiche Nachrichten über deren Hergang und Verbreitung gibt. Aus dieser Zeit stammen auch die reich geschmückten und bekleideten Tragefiguren, die zur Hagelfeierprozession, aber auch zur Fronleichnamsprozession und bei anderen Anlässen den Festzug begleiteten.²⁴

Bereits im 17. Jahrhundert, aber insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert unternahmen die Bistumsbehörden sowie staatliche Stellen z. T. erhebliche Anstrengungen, um die Hagelfeiern zu beschränken oder gar abzuschaffen. Nach der Bulle „Universa“ von Papst Urban VIII. vom 24. September 1642 sollte eine „einheitliche Ausrichtung des kirchlichen Festkalenders unter Verminderung der Feiertage“ vorgenommen werden. In Trier versuchte man eine Umsetzung: „An Sonderfesten der Pfarreien wurden nur

¹⁹ Ebd., S. 166. Kyll erwähnt als frühe Quelle die Schriften des Ratherius von Verona, der 890–974 in der Gegend von Lüttich lebte und von „Wetterprozessionen“ um den Himmelfahrtstag berichtet haben soll.

²⁰ Vgl. August Söding, Brauchtum und Sitte. In: Der Landkreis Hildesheim-Marienburg, bearb. v. Wilhelm Ever, Bremen-Horn 1964, S. 306.

²¹ Handwörterbuch für Theologie (wie Anm. 13), Sp.1316.

²² Kyll (wie Anm. 15), S. 164.

²³ Hartmut Lehmann, Frömmigkeitsgeschichtliche Auswirkungen der ‚kleinen Eiszeit‘. In: Wolfgang Schieder (Hrsg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. Göttingen 1986, S. 31–50, hier S. 31–33.

²⁴ vgl. Tontsch (wie Anm. 1).



Hagelfeierprozession von Winzenburg nach Everode

die Feier des Kirchenpatrons und der Kirchweihe gestattet. In der Ausführung der Bulle Urbans VIII. verbot die erzbischöfliche Behörde zu Trier im Jahre 1680 die ‚Hagelfeyrtäg‘.²⁵

Genauso hartnäckig wie die Behörden ihre Argumente gegen die Hagelfeiertage wiederholten – unbesonnene Frömmigkeit, Verletzung der Andacht, Aberglauben, Ausschreitungen im Anschluß etc. –, verteidigten die meisten Pfarreien ihre Feiern oft bis ins 19. Jahrhundert auch gegen Verbote und Repressalien. Im Trierer Erzbistum versuchte man als Kompromiß die Prozessionen auf Sonntage zu verlegen und das Mitführen der Monstranz, als Mißbrauch gesehen, abzuschaffen.²⁶

Am umfassendsten und viele Bereiche des religiösen Lebens betreffend waren die Reformen von Kaiser Joseph II. (1764-1790), der nicht nur Feiern

²⁵ Kyll (wie Anm. 15), S. 123.

²⁶ Ebd., S. 126f.

untersagte, sondern auch Orden auflöste und Kirchen abreißen ließ.²⁷ Aber selbst er und seine Vertreter konnten die farbenfrohe und sinnensfreudige Ausprägung ländlicher Kirchenfeste nicht auslöschen, wenn sich auch der Druck im 19. Jahrhundert regional weiter verstärkte.

3. Die ländlichen Bitt- und Hagelfeier-Prozessionen im alten Bistum Hildesheim (18./19. Jahrhundert)

Am 9. Mai 1784 erfolgte eine Umfrage des Bischöflichen Vikariates in Hildesheim an die Gemeinden, die Auskunft über die dort üblichen Prozessionen und Votivfeste verlangte.²⁸ Leider lag der Akte im Bistumsarchiv kein Anschreiben an die Gemeinden bei, so daß der Anlaß und die Intention der Anfrage nicht bekannt sind. Die gemeldeten Prozessionen beziehen sich ausschließlich auf Landpfarreien, und die teils sehr ausführlichen Antworten der Pfarrer lassen die Abläufe der Feiern im späten 18. Jahrhundert vor unseren Augen lebendig werden. Im Anhang ist der komplette Wortlaut des Schreibens der Pfarrei Himmelsthür wiedergegeben, das besonders detailliert und anschaulich ist.

Neben den Fronleichnamsprozessionen, die meist am Festtag selbst abgehalten wurden, finden weitere Prozessionen an den festgelegten Bittagen, d. h. am Markustag und in der Bittwoche vor Christi Himmelfahrt (Montag-Mittwoch) in den Berichten Erwähnung.

Der Hagelfeiertag mit Prozession durch die Feldmark wurde ebenfalls in den meisten Gemeinden, allerdings zu verschiedenen Terminen gehalten. Zwei Termine waren besonders häufig: der St. Urban-Tag am 25. Mai²⁹ und der Freitag nach Christi Himmelfahrt³⁰. Vereinzelt fiel die Hagelfeier

²⁷ Ausführlich hierzu: Eva Kimminich, *Religiöse Volksbräuche im Räderwerk der Obrigkeiten. Ein Beitrag zur Auswirkung aufklärerischer Reformprogramme am Oberrhein und in Vorarlberg*, Frankfurt a. M. u. a., 1989.

²⁸ BAH, G V 2c, Allgemeine Angelegenheiten – X. Öffentliche Andachten – VI. Die Prozessionen und Wallfahrten betr. (Bd. I, 1757–1826). Die Antwortschreiben der Pfarrer beginnen mit Blatt 11 und enden mit Blatt 56.

²⁹ St. Urban-Tag: Klein Giesen, Emmerke mit Klein Escherde, Sorsum, Groß Giesen, Dingelbe, Kloster Escherde, Groß Düngen, Himmelthür.

³⁰ Freitag nach Himmelfahrt: Groß und Klein Algermissen, Derneburg, Wohldenberg (erst in einer Quelle von 1828), Ottbergen, Söder, Hohenhameln, Egenstedt, Dorstadt, Harsum, Everode, Dinklar, Bettmar, Schladen (ohne Prozession), Einum, Heiningen, Klein Förste.

auf andere Tage der Bittwoche, d.h. Dienstag vor Christi Himmelfahrt (Poppenburg), auf das Fest Christi Himmelfahrt (Wohldenberg, später verlegt) bzw. andere mit Festtagen in Verbindung stehende Daten wie Montag nach Himmelfahrt (Asel), Montag vor Pfingsten (Hockeln), Mittwoch vor Pfingsten (Klein Dungen), Pfingstdienstag (Itzum), Donnerstag nach Pfingsten (Wesseln) und Montag nach Trinitatis (Ahrbergen). Auch Heiligenfeste im Frühsommer kommen vor: St. Vitus am 15. Juni (Marienburg), St. Johannes d.T. am 24. Juni (Schladen), St. Ulrich am 4. Juli (Adlum). In Detfurth schließlich fand die Hagelfeier am St. Markus-Tag statt, dem Tag des großen Bittganges der römisch-katholischen Kirche.

Eine Aufstellung der Hagelfeiern um 1828 zeigt, daß die 1784 gültigen Termine, bis auf geringe Abweichungen, über vierzig Jahre später weiterhin eingehalten wurden.³¹ Die dort zusätzlich angeführten Gemeinden begehen das Fest ebenfalls am Freitag nach Christi Himmelfahrt³², am St. Urban-Tag³³ oder am Dienstag vor Himmelfahrt³⁴. Außerdem fallen einzelne Feiern auf den Donnerstag vor Fronleichnam³⁵, den Dienstag nach Trinitatis³⁶ und den Festtag der Himmelfahrt Mariens am 15. August³⁷.

Als „Haupttage“ für die Hagelfeier können im Bistum Hildesheim, wie erwähnt, der Freitag nach Christi Himmelfahrt und der St. Urban-Tag gelten. Die übrigen Festlegungen sind z. T. Ausweichtermine von Filialgemeinden, da die Anwesenheit des Pfarrers bei der Prozession nur bei variierenden Festtagen möglich war.

Nur wenige der Gemeinden, die 1784 ihre Gewohnheiten darlegen, begehen keine Hagelfeier. Hierzu gehören Borsum mit seinen Filialen Hüddessum, Machtsum und Hönnersum sowie Gronau.

In den meisten Pfarreien gab es außer der großen Flurprozession am Hagelfeiertag und den Fronleichnamsprozessionen weitere Prozessionen an den liturgisch festgelegten Bittagen, d.h. dem Markustag und den drei

³¹ BAH, V F 8 Hagelfeier (Laufzeit: 1827–1912), nicht pag., darin: Aufstellung der Hagelfeiern in tabellarischer Form, o. J. (wohl 1828), o. Seitenzahl.

³² Drispentstedt, Grauhof, Liebenburg, Ringelheim, Wiedelah, Sottrum, Steinbrück, Viennsburg und Groß Förste.

³³ Moritzberg mit der Filiale Ochtersum.

³⁴ Bolzum, Ruthe.

³⁵ Lamspringe.

³⁶ Söhre und Dieckholzen.

³⁷ Westfeld.

Bittagen vor Christi Himmelfahrt; letztere werden in der Quelle auch als Bet- oder Bittwoche, Kreuzwoche bzw. Rogationstage bezeichnet. Etwa die Hälfte, das sind sechzehn der vierunddreißig antwortenden Pfarrer, führten in ihren Gemeinden an einem oder mehreren der Bittage Prozessionen durch.³⁸ Oft unternahmen mehrere Gemeinden diese Prozessionen gemeinsam bzw. zogen an den aufeinanderfolgenden Tagen nach festgelegten Traditionen zur Nachbar- oder Filialgemeinde, um dann miteinander die Messe zu feiern.³⁹

Auch zum Ablauf der jeweiligen Tage geben die Quellen ausführlich Auskunft. Während die eigentlichen Bittage nach der Frühmesse und kurzer Prozession in der Regel Arbeitstage waren, wurde der Hagelfeiertag, wie der Name bereits ausdrückt, nach der Messe und mehrstündiger feierlicher Prozession durch die Feldmark mit vier Stationen als Feiertag ohne Arbeit begangen.

Einige Gemeinden kennen weitere Prozessionen an Festen von Heiligen⁴⁰ und im Zusammenhang mit Hochfesten⁴¹. Eine Variante der Hagelfeier stellt die sog. Mausefeier dar, deren besonderes Anliegen der Schutz vor Mäuseplagen ist und die auch der Anlaß für eine Bittprozession sein konnte. 1784 wird sie erwähnt für Asel und Harsum.⁴² In Groß Düngen fiel die Mausefeier mit Prozession auf den Markus-Tag.⁴³

Das Mitführen bekleideter Marien- und Heiligenstatuen ist prinzipiell bei jeder der Prozessionen, auch bei der Fronleichnamsprozession, möglich.⁴⁴ Hierfür gab es anscheinend keine allgemeingültigen Regeln, und die Entscheidung lag bei der Pfarrei. Kreuze und Fahnen sowie die Mon-

³⁸ Emmerke mit Klein Escherde, Sorsum, Groß Giesen, Borsum und Filialen, Groß Düngen, Itzum, Dinklar, Bettmar, Himmelsthür, Achtum und Einum, Detfurth und Filialen, Ahrbergen und Klein Förste.

³⁹ So zogen die Borsumer am Montag der Bittwoche zur Filiale nach Hüddessum, am Dienstag nach Machtsum und am Mittwoch nach Hönnersum. Am Montag waren außerdem die Gläubigen aus Adlum eingeladen.

⁴⁰ Prozession am Josefstag (Borsum), am St.-Georgtag (Itzum), am Sonntag nach Johannis (Schladen).

⁴¹ Sonntag nach Fronleichnam (Gronau), Pfingstdienstag (Gronau, Wohldenberg). In Sorsum fand die Bittprozession am Himmelfahrtstag selbst statt.

⁴² Als Termin für Harsum wird in der Quelle der 8. Tag nach Fronleichnam angegeben.

⁴³ Auch für Söhre, das 1784 fehlt, ist die Mausefeier belegt. Vgl. hierzu: Peter Pollmann, Die Mausefeier in Söhre. In: Hildesheimer Heimatkalender 1988, S. 84–87.

⁴⁴ In Poppenburg z. B. wurde das bekleidete Marienbild in der Fronleichnamsprozession, am 3. Montag nach Pfingsten, mitgeführt, aber nicht bei der Hagelfeier-Prozession.

stranz mit dem Allerheiligsten gehörten ebenfalls zu einer Prozession. Allerdings wird verschiedentlich ausdrücklich betont, daß die Monstranz bei der Prozession am Hagelfeiertag nicht teilnahm.⁴⁵

Für Dingelbe berichtet der Pastor am 20. Juni 1784, daß der Bittgang an St. Urban um die Grenzen der dortigen Feldmark bei gutem Wetter etwa 5 Stunden dauert, die Fronleichnamsprozession um das Dorf im Vergleich nur etwa 2 Stunden.

„Beidemale wird von acht bekränzten Mädchen ein angekleidetes mit silbernen Zieraten behängtes Marienbild, und von anwachsenden Jünglingen ein ausgehauenes bemaltes Bild des hiesigen Schutzpatrones des h. Erzengels Michael nebst 5 pa(a)r fa(h)nen umhergetragen. Die Katholischen zu Nettlingen sind hier zwar eingepfarrt, halten aber mit jenen zu Wöhle ihre Hagelfeier, und Bittumgänge.“⁴⁶

Für Groß Dünen schildert Pastor Conrad Stüwer am 9. Juni 1784 den Ablauf der dortigen Prozessionen.⁴⁷ Bei der Mausefeier am St. Markus-Tag wird die Prozession – mit Kreuz, Fahnen und Muttergottesbild – um das Dorf gehalten. Die Hagelfeier wird als „angelobter Tag“ am Fest des hl. Urban begangen. Nach der heiligen Messe mit Predigt führt die Prozession ebenfalls mit Kreuz, Fahnen und dem Muttergottesbildnis „um die ganze Feldmark“. Die Fronleichnamsprozession findet nachmittags nach der Predigt nur um das Dorf statt: „... wobey denn auch nebst dem Hochwürdigsten Gute das Muttergottesbild samt Fahnen getragen wird, und einige Junggesellen bey jedesmalicher Benediction mit Flinten losfeuern.“ In der Kreuzwoche wird an den drei Bittagen morgens „unter Absingen der Litaney von allen Heiligen“ die Prozession nur um die Kirche gehalten und nach der heiligen Messe wird gearbeitet. Schließlich weist er darauf hin, daß sich bei allen diesen Prozessionen in Groß Dünen keine „fremden Dorfschaften“ einfänden. „Nur bey der Fronleichnamsprozession erscheinen wohl einige einzelne Nachbarn, die der Predigt und der übrigen Andacht beywohnen.“

Nicht verschwiegen werden sollen an dieser Stelle die Probleme, die die Prozessionen, Bittgänge und damit im Zusammenhang stehenden Feiern immer wieder hervorgerufen haben. In den Quellen finden sich Hin-

⁴⁵ Z. B. in Derneburg.

⁴⁶ (wie Anm. 28), Bl.28.

⁴⁷ Ebd., Bl.37.

weise auf „ärgerliche Zanckereyen und Muthwillen, sowie Unanständigkeiten und sündhafte Ausschweifungen.“⁴⁸ Aus diesem Grund erfolgte 1774 für die Pfarreien Detfurth, Itzum und Dungen eine Beschränkung der „processionalischen Zusammenkünfte“, die vorsah „... daß eine jede Pfarrey an einem der gedachten drey rogationes Tagen ihr Hagelfeier und procession mit ihrem Pastor insbesondere allein also halte, ..., an den übrigen beyden Tagen aber ebenfalls in ihrer eigenen Pfarrkirche dem Amte der hl. Meße, und Umgang um ihren Kirchhof mit absingung der Lytaneien de omnibus Sanctis, jedoch ohne Verbindlichkeit im Gewißen beywohne, und an selbigen weiter gar nicht zu feyeren gehalten sey...“⁴⁹

Die Probleme ergaben sich anscheinend aus den abwechselnden Prozessionen zu den benachbarten Dörfern und das anschließende unkontrollierbare Feiern der „Dorfschaften“.

Ähnliche Probleme schildern 1790 die Pfarrer von Vienenburg, Wöltingerode und Wiedelah in einem Brief an die bischöfliche Behörde.⁵⁰ Auch hier kamen die drei Gemeinden zu den Bittgängen zusammen und es ergab sich „... nicht selten eine Gelegenheit zum Zwiste, Rangstreitigkeiten, und anderen Unordnungen...“ Außerdem störte die Seelsorger „...das Tanzen, Spielen, und andere Ausschweifungen, welche oft bis in die spate Nacht in den Wirtshäusern dauern...“

Die Pfarrer bitten daher darum, „... daß die jährlichen Umgänge zu Wöltingerode, Wiedelah und Vienenburg, wo die drei Gemeinden bisher zusammen kamen, auf einen Tag gehalten würden, und diesen Tag, wozu der Sonntag vor oder nach der Himmelfahrt Christi der paßlichste wäre, zu bestimmen und festzusetzen. Hiedurch würde eine jede Gemeinde genöthiget, für sich in seiner Pfarre seinen Umgang zu halten und jeder Pfarrer würde in den Stand gesetzt, seine Gemeinde zu übersehen, und in Ordnung zu erhalten.“⁵¹

Von anderen Gefahren berichtet Pastor Montanus aus Schladen 1784.⁵² Drei Jahre zuvor, also im Jahr 1781, kam es bei der Hagelfeier-Prozession am St. Johannis-Tag zu Übergriffen von preußischen Soldaten. Die Prozes-

⁴⁸ Ebd., Bll.8, 9 Bischöfl. Schreiben vom 22. April 1774.

⁴⁹ Ebd., Bl.8.

⁵⁰ Ebd., Bl.61.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd., Bl.47.

sion wurde so massiv gestört, „... daß nicht nur eine Unordnung entstand, sondern weil ein jeder seiner Gesundheit ja wohl gar sein Leben zu retten suchte die Procession gänzlich unterbrochen wurde; ja daß sogar der Priester, der das Hochwürdigste Gut trug, in eine Scheuer des Herrn Amtsvoigts zu flüchten sich genöthiget sehen mußte, weil auch diejenigen die den Baldachin trugen nicht... bleiben, und die Ihn deshalb nach und nach verließen...“ Eine Verlegung der Prozession auf den Sonntag nach Johannis erschien deshalb geboten, da am Johannistag selbst ein Markt abgehalten wurde, zu dem viele Lutheraner zu kommen pflegten.

4. Entwicklung der dörflichen Prozessionsbräuche im Laufe des 20. Jahrhunderts

Ohne im einzelnen hierzu die schriftlichen Quellen ausgewertet zu haben, kann festgestellt werden, daß die Bittprozessionen und Hagelfeiern im alten Bistum Hildesheim⁵³ im 19. Jahrhundert weitgehend beibehalten wurden und schließlich unser Jahrhundert erreichten. Dies belegt auch die kontinuierliche Pflege der bekleideten Prozessionsfiguren bis in die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts. So erhielten viele der Bildwerke in der Mitte oder zum Ende des 19. Jahrhunderts neue Kleider, und ihre Bemalung wurde aufgefrischt. Im Kircheninventar der St. Stephanus-Gemeinde in Dinklar von 1894 findet sich eine nachträgliche Bemerkung von Pastor Thomas Engelke: „Sämmtliche Bilder zum Tragen für 1900 restauriert und neu eingekleidet, da die alten Kleider nicht mehr würdig waren. Soweit es anging wurde altes brauchbares verwendet.“⁵⁴

In Dinklar befinden sich auch Unterlagen, die Auskunft über die Prozessionspraxis in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geben. Sie sollen hier exemplarisch herangezogen werden, da das Grundsätzliche auf die anderen Landgemeinden übertragen werden kann.⁵⁵

⁵³ Damit ist das Gebiet des Hochstiftes und Fürstbistums gemeint, wie es 1643 restituiert worden war. Vgl. hierzu Karl Henkel, Die kirchliche Organisation des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 100 Jahren. Hildesheim 1912.

⁵⁴ BAH, Inventar der Pfarrei Dinklar, 1894, S. 310, Bemerkungen zu Nr. 13–21.

⁵⁵ 1994 stand im Pfarrbüro von Dinklar ein noch in Benutzung befindlicher Ordner zum Thema „Prozessionen“, der die im folgenden genannten Schriftstücke enthält.

Eine Auseinandersetzung mit dem Hofbesitzer H. Flügel aus Dinklar um die Frage, ob am Hagelfeiertag gearbeitet werden darf, veranlaßte den folgenden Bericht des damaligen Dechanten Büchert aus Ottbergen vom 26. November 1907:

„Bei meinen Pfarrvisitationen habe ich Gelegenheit genommen, die Ansicht der Herren Geistlichen über die Hagelfeier zu erforschen. Übereinstimmend sprachen sich alle dafür aus, daß Hagelfeier nicht als kirchlicher Feiertag anzusehen sei. Man könnte also die Gläubigen nicht verpflichten, an dem Tage der hl. Messe beizuwohnen und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten. In den meisten Gemeinden ist es althergebrachte Sitte, den ganzen Tag als Feiertag zu begehen. Der Gottesdienst mit Prozession, an der allgemein teilgenommen wird, währt gewöhnlich bis Mittag, nachmittags wird kein Gottesdienst gehalten, aber auch nicht öffentlich gearbeitet. Nur an wenigen Orten findet man des Nachmittags Leute an der Arbeit. Die Vornahme knechtlicher Arbeiten am Vormittage würde sicher Ärgernis erregen...“⁵⁶

Pastor Engelke hatte bereits im Juni des Jahres seine Stellungnahme zu dem Thema abgegeben:

„Die sog. Hagelfeiertage sind uralte. Sie werden an den meisten Orten im Stifte Hildesheim am Tag nach Christi Himmelfahrt gefeiert. ... seit unerdenklicher Zeit ist Hagelfeier ein lokaler Feiertag, der abends zuvor durch 3 Pulse mit allen Glocken eingeläutet wird. Des morgens früh versammelt sich die ganze Gemeinde zum Gottesdienst in der Kirche, nach derselben findet die Flurprozession statt und die Arbeit ruht überall in Feld und Haus. Kein Bauer legt Hand an den Pflug oder geht hinaus aufs Feld mit seinen Pferden und Gesinde um zu arbeiten. Das Gesinde würde sich dessen auch energisch weigern. Dieser Brauch herrscht auch auf den lutherischen Dörfern und die gegenteiligen Bemühungen der luth. Pastoren Hagelfeier wegen der Arbeit auf den Sonntag zu verlegen, haben nach der vor 14 Tagen in der Zeitung mitgeteilten Nachrichten keinerlei Erfolg gehabt...“⁵⁷

Vom 16. Juli 1941 stammt schließlich eine Aufstellung der „örtlichen althergebrachten religiösen Feiern in Dinklar“, die das Bischöfliche Generalvikariat von allen Pfarrern angefordert hatte, um die Feiern auch wäh-

⁵⁶ Ebd., Abschrift des Schreibens von Dechant Büchert vom 26. November 1907.

⁵⁷ Ebd., Schreiben von Pastor Engelke an die bischöfl. Behörde vom Juni 1907.

rend der Kriegszeiten sicherstellen zu können. Nach den Prozessionen am Palmsonntag und 1. Ostertag um die Kirche erscheint unter Punkt 3 eine Prozession am Markustag, die ebenfalls um die Kirche führt. Die unter Punkt 4 erwähnte Prozession in der Bittwoche findet nur am Montag durch das Dorf statt, ohne Stationen. An fünfter Stelle steht die Hagelfeier am Freitag nach Christi Himmelfahrt: „die große Hagelfeier-Flurprozession mit 4 Stationen in der Dinklarer Feldmark. Der Flurgang dauert ca. 3 Stunden.“⁵⁸ Neben der Fronleichnamsprozession werden noch kleinere Umgänge am 2. Pfingsttag, am letzten Sonntag im September und zu Allerseelen aufgelistet. Zur Hagelfeier-Prozession wird noch bemerkt: „Falls während des Krieges die Hagelfeier-Proz. nicht in althergebrachter Ausdehnung stattfinden kann, muß sie bedeutend gekürzt oder, wenn es möglich ist, auf den Sonntag verlegt werden.“

In der Tat scheinen bis zum 2. Weltkrieg die traditionellen Prozessionen weitgehend in ihrer althergebrachten Form – auch das Mitführen der Tragefiguren – abgehalten worden zu sein. In den Jahrzehnten danach kam es im Leben auf den Dörfern zu zahlreichen Änderungen: Kriegsflüchtlinge und Vertriebene siedelten sich an, Dorfschulen wurden geschlossen, Städter zogen aufs Land, die Anzahl der in der Landwirtschaft Tätigen ging mehr und mehr zurück, und durch politische Reformen verloren viele Dörfer ihre Selbständigkeit. Schließlich brachte auch die Kirchenreform des II. Vatikanischen Konzils neue Strukturen im religiösen Leben der Gemeinden mit sich.

So wundert es beinahe, daß bei meiner Umfrage in den Pfarrgemeinden der heutigen Region Hildesheim im Jahr 1993 zum Thema „bekleidete Tragefiguren“ viele Gemeinden angaben, noch immer Bitt- und Hagelfeierprozessionen abzuhalten oder bis vor wenigen Jahren abgehalten zu haben. Allerdings verzichteten alle, bis auf drei Gemeinden, darauf, ihre Tragefiguren einzubeziehen. Oft waren die Prozession und Messe auch auf den Abend des Festtages oder den folgenden Samstag verlegt worden, damit alle interessierten Gemeindemitglieder teilnehmen können.

Die Autorin konnte 1994 in Winzenburg⁵⁹, (Diekholzen-) Egenstedt⁶⁰ und (Hildesheim-) Bavenstedt⁶¹ an den drei Hagelfeiern mit Prozessionen

⁵⁸ Ebd., Schreiben vom 16. Juli 1941 an das BGV, Hildesheim.

⁵⁹ Die Feier fand am Freitag nach Christi Himmelfahrt statt, und zwar am Vormittag.

⁶⁰ Die Feier in Egenstedt fand am Samstagmorgen nach Christi Himmelfahrt statt.

⁶¹ In Bavenstedt versammelte man sich am Abend des Freitags nach Christi Himmelfahrt.

in der Region Hildesheim teilnehmen, bei denen nach altem Brauch die bekleideten Marienfiguren auf den Schultern von Frauen oder Meßdienern den Zug begleiteten.

Der Ablauf der Feiern vollzog sich nach den bekannten Grundmustern. Im Anschluß an eine Meßfeier formierte sich der Prozessionszug. In Winzenburg gab es vor der Prozession noch eine kleine Stärkung, da viele der Gläubigen schon früh aus dem benachbarten Everode gekommen waren.

Die Prozession hielt an vier Stationen, z. B. Flur- und Hofkreuzen, in Egenstedt und Bavenstedt auch auf dem Friedhof. In Winzenburg waren die Stationen zuvor von den Frauen geschmückt worden. An den Stationen wurden Evangelientexte vom Pfarrer vorgetragen, aus den Litaneien und dem Rosenkranz gebetet und Lieder gesungen. Während der Prozession von Station zu Station wurde ebenfalls gesungen und gebetet, z. B. „In Gottes Namen fahren wir“ (Gotteslob Nr. 303) oder Marien- und Heiligenlieder, z.B. „Mutter Gottes, wir rufen zu dir“ (Gotteslob, Hildesheimer Anhang Nr. 879). Der Weg durch die Felder wurde in Egenstedt und Bavenstedt im Vergleich zu den früheren Prozessionen abgekürzt. In Winzenburg führte der Zug ins Nachbardorf Everode zur dortigen Kapelle. Am Schluß erfolgte in der Kirche die Aussetzung des Allerheiligsten und der eucharistische Segen.⁶² Die Feierlichkeit endete nach zwei bis vier Stunden.

Das Verhältnis von Gott und Mensch unter Einbeziehung der Natur, wie es bei den Bittprozessionen und Hagelfeiern seit Jahrhunderten im Mittelpunkt steht, ist auch in der Gegenwart von größter Bedeutung. Ob die alten Formen der Flurprozessionen eine Zukunft haben oder gar neu belebt werden, bleibt abzuwarten. Immerhin hat die Grundordnung des Kirchenjahres und des Kalenders vom 21. März 1969 an den Bittagen vor Christi Himmelfahrt festgehalten, während die Bittprozession am Markstag nicht mehr berücksichtigt wurde.⁶³

Kirchliche Prozessionen können auch in der Gegenwart ein Gefühl von Gemeinschaft vermitteln und uns unsere „Wanderschaft auf Erden“ sinnbildlich erlebbar machen. Hierzu Karl Rahner: „Wir sind unterwegs,

⁶² In Bavenstedt wurde am Schluß lediglich ein Danklied gesungen.

⁶³ Liturgiekommission der Berliner Bischofskonferenz (Hrsg.), *Die Feier des Fronleichnamsfestes und der Bittage*. Leipzig 1992, S. 128.

Wanderer zwischen zwei Welten. Weil wir noch auf Erden wandeln, laßt uns bitten um das, was wir auf dieser Erde brauchen. Da wir aber Pilger der Ewigkeit auf dieser Erde sind, laßt uns nicht vergessen, daß wir nicht so erhört werden wollen, als ob wir hier eine bleibende Stätte hätten, als ob wir nicht wüßten, daß wir durch Untergang und Tod eingehen müssen in das Leben, das in allen Bitten allein das Ziel des Lebens und Betens ist.“⁶⁴

Anhang

*Himmelsthür, 1784*⁶⁵

Bl. 45 Himmelsthür, o. Datum

Pastor Keller oder Heller

„Ew. Hochwürden Gnaden und Exzellenz habe ich in schuldigster Unterthänigkeit hiermit berichten sollen: Am h. Fronleichnamstage ist um 5 Uhr Morgens Predigt, nach dieser das Hochamt, und sodann geht in folgender Ordnung die Prozession um die ganze Dorfschaft:

1stens einer von den ältesten der Gemeinde mit dem Kruzifixe, damit die Folgenden nicht zu geschwind gehen;

2stens 1 Fahne;

3stens die Schuljugend;

4stens 2 Fahnen;

5stens die halberwachsenen Mädchen mit der geschnitzt und bemalten Bildniß *Compatrona Ecclesiae S. Julianae*;

6stens 2 Fahnen;

7stens die Erwachsenen mit einem sittsam gekleideten Muttergottes-Bilde;

8ten (!) die halberwachsenen Jünglinge mit dem geschnitzt und bemalten Bildniß *Patroni Ecclesiae Sti Martini*;

9ten die Erwachsenen;

10ten 2 Fahnen;

⁶⁴ Ebd., zit. nach S. 129.

⁶⁵ BAH, Akte (wie Anm. 28), Bll. 45–46.

- 11ten die Altaristen mit erhobenen Laternen;
- 12ten der Priester *sub baldachino cum S(anctissi)mo*;
- 13ten die Ehe- und Wittmänner;
- 14ten die Ehe- und Wittfrauen;
- 15ten 2 Fahnen;

In dieser Ordnung werden von einer Station zur anderen geistliche, auf das h. Sakrament passende Lieder, auf jeglicher Station aber, nach Vorschrift hiesiger Agendorum das Evangelium gesungen, und über die Früchte der Segen gegeben.

In ebenselbiger Ordnung wird in Dominica infra octavam corporis Christi von hier nach hochfürstlichem Amte und um dessen Feldmarken die Prozession geführt, weil dasselbe nicht so viel Leüte zählet, die eine Prozession formieren könnten.

Am zwennen (?) Rogationstagen geht um 8½ Uhr die Messe, und um 9 die Prozession an, damit die Leüte erst ihre Spanne abthun können, und in der Arbeit ungehindert bleiben: Am ersten Tage in 2 Stationen um eine Halbheid, und am 2ten tage wieder in 2 Stationen um die andere Halbheid des Dorfes, in ebenselbiger Ordnung, doch sine S(anctissi)mo.

Das Hagelfeyer wird zu Himmelsthür in festo S. Urbani gehalten; um 12 Uhr vorigen Tages wird angesegnet (?); Um 4 Uhr folgenden Tages ist Frühmesse, um 5 Uhr Predigt und das Hochamt, und sodann wird die Prozession, sine S(anctissi)mo, wie zuvor berichtet ist, um die ganze Feldmarken geführt, und nach Zurückkehr/ Bl.46 in der Kirche mit Te Deum auf deutsch, und deutschen Danksagens gebeten und dem Segen beschlosen. Außer den gewöhnlich und vorgeschriebenen Prozessionen um den alten Kirchhof, und zwennen Prozessionen nach dem alten Kirchhofe, da derselbe 2mal alljährlich eingeweyhet, und für die darauf Begrabenen nach dem Hochamte gebeten wird, sind hier sonst keine Prozessionen.

Es kömmt auch keine andere Gemeinde zu unseren Prozessionen. Und letztlich sind hier auch, außer den allgemeinen, keine besonderen Lokalfeste; festum votivum Stae. Julianae allein ausgenommen, welches wegen des Viehsterbens angenommen worden. Mann will per traditionem wissen, daß seit mehr, dann hundert Jahre, da dieses Fest gehalten worden, zu Himmelsthür kein Viehsterben gewesen; ob auch schon ofters die anstekende Seüche an allen nächst rings darum liegenden Ortschaften beynahe alle Vieh hingerissen hat. Auch könnte das Jahr 1775 ein Beispiel davon seyn. Also berichtete in tiefester Unterthänigkeit...“

Gründung und Aufhebung der Pfarrei Söder*

Von Josef van Elten

Grundlagen

Der kleine Flecken Söder, gelegen rund fünfzehn Kilometer südlich von Hildesheim, entstand im frühen Mittelalter aus dem Zusammenschluß mehrerer kleiner Bauernhöfe und bildete einen landwirtschaftlichen Gutsbezirk. Über das Erscheinungsbild dieses Fleckens, der seit 1288 mehrfach den Besitzer wechselte und 1690 an die aus Westfalen stammende Adelsfamilie von Brabeck gelangte, aus der für das Bistum Hildesheim mehrere Domkapitulare und mit Jobst Edmund (1688-1702) sogar ein Bischof hervorgingen, ist für die frühere Zeit nur wenig bekannt. 1742 wurde an der Stelle der alten Gutsanlage ein prachtvolles Schloß errichtet, dessen bauliche Eleganz noch heute den Betrachter zu fesseln vermag. Um das Schloß herum gruppierten sich die Wohn- und Arbeitsstätten für das Dienstpersonal der Schloßbesitzer und die in den verschiedenen Betrieben arbeitenden Kräfte und ihre Familien.¹ Das Schloß verfügte über eine Kapelle, in der, wie es den Anschein hat, regelmäßig Gottesdienst gefeiert wurde. Doch

* Vortrag, gehalten vor dem Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim am 14. 10. 94 in Söder. Die Initiative zur vorliegenden Untersuchung hatte Herr Prälat Professor Dr. Franz Joseph Wothe, der mich während meiner Tätigkeit am Bistumsarchiv Hildesheim erstmals auf Söder aufmerksam machte und bereits damals den Anstoß zur Erforschung der Pfarrgeschichte gab. Ihm sei der Beitrag als Dank für seine Bemühungen um Söder zugeeignet.

¹ Die Ortsgeschichte von Söder ist bislang noch nicht geschrieben, die Baugeschichte nicht hinreichend untersucht; für den vorliegenden Beitrag bedeutet das indes keinen Mangel, da es um eine Spezialfrage des 19. Jahrhunderts geht, für die die Verhältnisse der Zeit davor im großen und ganzen ausreichend rekonstruiert werden können. Wichtige Literatur: Hermann Blume, Schloß Söder, in: Alt-Hildesheim 1 (1919), S. 64-75; Walter Achilles, Schloß Söder. Anmerkungen zur Baugeschichte, in: Alt-Hildesheim 58 (1987), S. 57-74; Franz Joseph Wothe, Marienkapelle Söder bei Hildesheim, Söder o. O. (nach 1980).

scheint die Kapelle keinen festen Priester besessen zu haben, der etwa auf einer kleinen Vikarie-Pfründe angestellt war. Über die Bedienung des Gottesdienstes sind wir mangels aussagekräftiger Quellen leider nicht unterrichtet.² Wohl ist bekannt, daß Papst Benedikt XIV. am 24. November 1747, also etwa fünf Jahre nach Vollendung des barocken Schloßbaus, die der Unbefleckten Empfängnis Mariens geweihte Kapelle im Schloß Söder erstmals auf sieben Jahre mit Ablässen ausstattete; und dies für einen durch den Ortsordinarius, also den Bischof von Hildesheim, zu benennenden Tag, den Generalvikar Heinrich Friedrich Freiherr von Loe auch auf diesen Marienfeiertag festlegte. Dieser Ablass wurde am 15. Februar 1755 auf weitere sieben Jahre verlängert.³ Am 10. Juni 1748 überwies Clemens August von Bayern, Erzbischof von Köln und gleichzeitig – neben anderen Titeln – auch Bischof von Hildesheim, dem Generalvikar von Loe ein weiteres Breve Benedikts XIV. für Söder, durch das der Papst für die „Kirche bzw. genügend große Kapelle“ in Söder die Aufbewahrung und Verehrung des Allerheiligsten gestattete.⁴ Der Papst sprach in seiner Urkunde u.a. von der *„ex fundatione et dotatione ... Edmundi de Brabeck ... publicam Ecclesiam seu Capellam satis amplam, ad quam plures Christi fideles tam incolae quam accolae ob nimiam distantiam aliarum ecclesiarum in terris mixtis plurimisque locis vicinis acatholicis existentium devotionis causa Dominicis seu aliis festivis diebus confluunt et sese conferre solent ... ac proin dictus Emundus pro sua aliorumque ad ecclesiam seu capellam prefatam accedentium Christi fidelium venerationi dominicis et aliis festivis diebus exponendi facultatem per nos concedi summopere desideret.“*⁵

Bereits die einfache Übersetzung dieser Stelle berechtigt zu der Vermutung, daß die Familie von Brabeck auf geeignete Weise für ihr Seelenheil

² Im Bistumsarchiv Hildesheim (zukünftig: BAH) war keine Vikariestiftung und auch kein anderes Benefizium für Söder nachweisbar; das Findbuch zum Pfarrarchiv Hennekenrode bot keinen Anhalt dafür, und im Schloßarchiv Söder (Fremdfindbuch im BAH) scheint sich ebenfalls nichts Relevantes erhalten zu haben. Eine Anfrage an das Hauptstaatsarchiv Hannover führte ebenfalls zu keinem Ergebnis: Das benachbarte Kloster Derneburg hatte keine förmliche Vikariestiftung für Söder besessen, und in Akten über Söder blieb die Suche ebenfalls erfolglos.

³ BAH Söder 1, Urkunden des Papstes in Abschrift von Johannes Faulhaber, fol. 3r-v.

⁴ Breve Papst Benedikts XIV., 7.5.1748, ebd., fol. 2 sowie Begleitschreiben von Clemens August, ebd., fol. 1.

⁵ Breve Papst Benedikts XIV., 7.5.1748, ebd., fol. 1. Spätere nachweisbare Ablasserteilungen: 1827, 1834, 1859; die Aufstellung ist sicher unvollständig.

Sorge trug, indem sie die Feier der hl. Messe und die Spendung der Sakramente sicherstellte; es wird auch deutlich, daß es ihr nicht nur um die eigene Familie ging, sondern auch fremde Personen mit einbezogen waren. Unter den „*incolae et accolae*“ wird man vor allem die Dienerschaft und die landwirtschaftlichen Angestellten und ihre Angehörigen verstehen dürfen. Es ist aber festzustellen, daß das päpstliche Breve in keiner Weise auf evtl. pfarrliche Rechte der Kapelle in Söder eingeht; im Gegenteil berichtet es ausdrücklich, daß es in der Umgebung einige Pfarrkirchen gebe, diese aber weit entfernt seien und den Gläubigen in Söder daher Gelegenheit gegeben werden solle, die hl. Eucharistie an Ort und Stelle zu verehren. Auch für spätere Zeiten gibt es keine Hinweise, die auf eine in Söder gegründete Pfarrei hindeuten.⁶

Um so erstaunlicher erscheint nun eine Angabe in der Zirkumskriptionsbulle „*Impensa Romanorum Pontificum*“ vom 26. März 1824, durch die Papst Leo XII. nach der großen Epochenwende im Gefolge der Französischen Revolution und der Neuordnung allen kirchlichen Lebens nach der Säkularisation das Bistum Hildesheim neu umschrieb.⁷ Dort nämlich führte er unter den 55 Pfarrkirchen, die bereits früher zum Bistum Hildesheim gehörten und die nach wie vor dazugehören sollten, zwischen Schladen und Söhre den Namen „Söder“ auf.⁸ War Söder zu diesem Zeitpunkt eine „richtige“ Pfarrei?

⁶ Wenn man nicht die Existenz eines Kirchenbuches, das im Kern bis 1755 und in abschriftlichen Notizen bis ins ausgehende 17. Jahrhundert zurückreicht, als solches Indiz nehmen möchte: Kirchenbuchamt Hildesheim SD 1. Es gibt aber m.W. keinen kanonischen Rechtsakt zu dieser Frage.

⁷ Zur Vorgeschichte s. Hans-Georg Aschoff, *Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866)*, Hildesheim 1976. Hier benutzte Übersetzung (neben anderen): Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts*. Band 1: *Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution*, Berlin 1973, S. 299-308.

⁸ Huber, *Staat und Kirche* (wie Anm. 7), S. 304. Zur Frage des Pfarrwesens in großen Zügen auch Hans-Georg Aschoff, *Zur Entwicklung des Pfarreiwesens und des Diözesanklerus im Bistum Hildesheim im 19. und 20. Jahrhundert*. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 53 (1985), S. 117-123. Unter den wenigen, im Anschluß an das Handbuch der Diözese Hildesheim von Karl Henkel (Hildesheim 1917) genannten Sonderfällen der Pfarrstellenbesetzung (S. 118 mit Anm. 6) taucht Söder nicht auf, da über die letztlich komplizierten Verhältnisse zu dieser Zeit noch nichts bekannt war. Immerhin deutet Henkel in seiner historischen Ausarbeitung zu Söder, Teil I, S. 105-107, einige der hier behandelten Fragen erstmals an.

Damit ist eine für unsere Untersuchung zentrale Frage gestellt. Erstaunlicherweise gibt es keine einfache Antwort darauf. Denn die vorliegenden Akten offenbaren, wie zu zeigen sein wird, daß die Herren auf Schloß Söder die Existenz einer regulären Pfarrstelle in ihrem Schloßbezirk als gegeben voraussetzten, die geistlichen Behörden aber, also der Bischof von Hildesheim und sein Generalvikariat, zu einem anderen Schluß kamen. Diese gegensätzlichen Standpunkte sollten zu intensiven Verhandlungen führen, denen es hier nachzugehen gilt.

Der Status von Söder nach 1824

Am 15. August 1832 schrieb der Hilfspriester in Söder, Friedrich Schönhof, an den Hildesheimer Bischof Godehard Joseph: „Am 14ten dieses Monats erlitt ich durch den Tod des Hochwürdigten Herrn Abtes Johannes Faulhaber einen großen Verlust. Der Verewigte starb am genannten Tage Mittags 12 Uhr, nachdem er frühzeitig mit den heiligen Sterbesakramenten versehen war, sanft, ruhig und gottergeben an Entkräftigung im 81ten Jahre seines Lebens.“ Gleichzeitig entschuldigte sich Schönhof dafür, die Anzeige „wegen der vielen Geschäfte“ nicht sofort am Sterbetag, sondern erst einen Tag später erledigt zu haben.⁹ Gegenüber Generalvikar Schneider erstattete Schönhof mit nahezu identischen Worten Bericht und schloß hier noch an: „Was meine Pfarrgeschäfte anbetrifft, so erwarte ich mit Sehnsucht die weiteren Verfügungen des Hochwürdigten Herrn Generalvikars und unterwerfe mich untertänigst allem, was meine geistliche Obrigkeit über mich verfügt. Mich dem Wohlwollen des Hochwürdigten Herrn Generalvikars bestens empfehlend, bin ich in tiefster Hochachtung Ew. Hochwürden unterthänigster Diener F. Schönhof, Hülfspriester.“¹⁰

Unmittelbar nach Eintreffen dieses Schreibens richtete der Generalvikar eine „Berichtliche Anzeige“ über den Tod des „ehemaligen[n] Abt[es] und seitherige[n] Pfarrer[s] Johannes Faulhaber an seinen Bischof, informierte ihn über die Beauftragung der Verwaltung Söders durch den Hilfspriester

⁹ Schönhof an Bischof, 15.8.1832, BAH B X 14, fol. 2.

¹⁰ Schönhof an Generalvikar (zukünftig: GV), 15.8.1832, BAH Söder 1, fol 6. Ein moderner Generalvikar würde sich vielleicht über einen solchen Brief freuen, ihn wahrscheinlich aber nicht mehr unbedingt ernst nehmen.

F. Schönhof und teilte mit, daß „... wir [das Generalvikariat] demnächst die näheren Verhältnisse dieser Pastorat zu ermitteln suchen, und darüber zu seiner Zeit ... zu berichten nicht verfehlen werden...“.¹¹ Noch am 16. August ließ der Generalvikar diese Verfügung an Schönhof absenden.¹² Darin hielt er den Kaplan an, unter anderem alle auf die Pfarrstelle und ihre Geschichte zielenden Akten zu sichten und darüber zu berichten. Schönhof teilte bereits am 26. August mit: „... alle diejenigen Papiere, die ich vorgefunden habe, beziehen sich auf die Verrichtung der geistlichen Functionen und sind vom Hochwürdigem Generalvikariat unterzeichnet. Unter diesen glaube ich aber nur ein Schreiben bemerken zu müssen, welches am 22ten März 1819 an den Hochwürdigem Herrn Abt Faulhaber *als damaligen Pastor* (hervorgehoben vom Verf.) von Söder erlassen ist. Vermöge dieses Schreibens wird der Hochwürdige Herr Abt aufgefordert, das ganze Verhältniß der hiesigen Pfarre anzugeben...“¹³ Die der Kirche zugehörigen Sachen seien Eigentum des Grafen zu Stolberg, und nach Bitten habe dieser ihm Einsicht in die Papiere gewährt. Inhaltlich ging Schönhof auf diese Papiere aber nicht weiter ein.¹⁴

Der Bericht des Abtes Faulhaber

Johannes Faulhaber, 1793 geweihter letzter Abt des Zisterzienserklosters Derneburg und seit 1813 „Hausgeistlicher“ und „Pastor“ in Söder¹⁵, hatte

¹¹ GV an Bischof, [16.8.1832], BAH B X 14, fol. 1.

¹² Konzept nicht erhalten, Inhalt aber zu erschließen aus der nachbeschriebenen Reaktion.

¹³ Dieses Schreiben findet sich nicht in den einschlägigen Söder-Akten, wohl der Bericht Faulhabers darauf vom 24.11.1819: BAH Söder 1, fol. 4-5.

¹⁴ Schönhof an GV, 26.8.1832, BAH Söder 1, fol. 8.

¹⁵ Zur Vita Faulhabers s. Nicolaus Strube, Das Schicksal des Zisterzienserklosters Derneburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 54 (1986), S. 139-147, hier: S. 143f. Die Amtsbezeichnung „Pastor“ nennt Strube nicht; sie ist aber durch Faulhaber geführt worden, u.a. bei den Abschriften der Papsturkunden des 18. Jh., s.o. Anm. 3-5. Wenn ich es recht sehe, haben Bischof und Generalvikar die Bezeichnung „Pastor“ in ihren Anschreiben an Faulhaber immer vermieden, die durch den Abt für sich in Anspruch genommene Bezeichnung andernfalls aber auch nicht gerügt. Dieses Verhalten erscheint erklärlich, da Faulhaber als Abt eines ehemaligen Klosters die Pontificalien hatte und alle Insignien eines höheren Prälaten führen durfte und dieser protokollarische Rang durch die Kurie aus alter Übung heraus immer beachtet wurde. Den Titelgebrauch auch in Zusammen-

mit seinem Bericht seinerzeit auf eine bereits länger zurückliegende Anfrage des Generalvikariates in Hildesheim reagiert. Kern und Hauptinhalt seines Berichts ist der erste Satz: „Über den Ursprung, Dotation oder Foundation der Pfarre zu Söder sind weiter keine Urkunden vorhanden, als eine in das Kirchenbuch eingetragene Copie, vermöge welcher Seine Päbstliche Heiligkeit Benedictus XIV. im Jahre 1748 den 7ten May dem Freyherrn Jodocus Edmund von Brabeck die Erlaubnis ertheilt hat, das Sanctissimum in seiner Hauskapelle zu Söder aufzubewahren, und an gewissen Festtagen zur öffentlichen Verehrung aussetzen zu lassen; welche Erlaubnis von dem Bischöflichen Vicariat zu Hildesheim den 17ten Julii bestätigt wurde¹⁶... Übrigens giebt die zeitliche Herrschaft zu Söder dem Hausgeistlichen, der den Gottesdienst und Pfarractus verrichtet, Kost, Lohn und Wohnung und bestreitet die Cultus-Kosten aus ihren eigenen Mitteln.“ Faulhaber berichtete weiter, daß die frühesten im Kirchenbuch dokumentierten pfarrlichen Handlungen für das Jahr 1696 belegt seien. Auf die Frage: „Welche Gerechtsame und Befugnisse stehen dem katholischen Pastor über die in Protestantischen Ortschaften seines Pfarrsprengels wohnenden Katholiken in Rücksicht der Taufen, Beerdigungen, Copulationen pp. zu? Welche haben sie verloren?“ gab der Altabt die folgende aufschlußreiche Antwort: „Laut des Kirchenbuches zu Söder werden daselbst von dem zeitlichen Pastor alle dort wohnenden Katholiken sowohl als Protestanten getauft und kopulirt; weil aber noch kein eigener Kirchhof vorhanden war, so sind bisher die dasigen (!) Katholiken bald nach Derneburg, bald nach Henneckenrode, bald nach Woldenberg, bald nach Dettfurth, und die Protestanten bald nach Nette, bald nach Hackenstedt zur Beerdigung gebracht worden ohne mindesten Widerspruch.“¹⁷ Den ersten Pastor (Frage VII) wußte Faulhaber nicht zu benennen, nur den Umstand, daß von 1696-1752 Mönche aus Derneburg in Söder waren, von 1752-1781 Weltgeistliche und seit 1781 er selbst mit einer Unterbrechung durch zwei

hang mit der strittigen Bewertung des Rechtszustandes von Söder zu sehen, ist nicht unbedingt zwingend. Auch das Konsistorium in Hildesheim benutzte 1816 in einem Schriftwechsel über die Prüfung der Rechnungen von Schule und Kirche in Söder die Adresse „An den Abt Faulhaber zu Soeder“, blieb also bei der protokollarisch notwendigen Form.

¹⁶ Faulhaber teilte auch direkt eine Abschrift mit: BAH Söder 1, fol. 2. Zur Sache s.o. Anm. 3-5.

¹⁷ BAH Söder 1, fol. 4v, Frage III. Diese Darstellung läßt sich anhand vieler Belege im Kirchenbuchamt SD 1 (s. o. Anm. 6) belegen.

V. Wann war der jetzt letzte Pfarver inamthalen?

5

Antwort: Abgang des zeitlichen Pfarrers.

VI. Mit welchem Jahr hängt das älteste Kirchenbuch an?

Antwort: mit dem Jahr 1696.

VII. Was ist vorgeliegt in der Pfarrverfassung zu laien und zu
geistlich?

Antwort: Geistlich steht ein zeitlicher Pfarrers.

VIII. Was nennt der Pfarrer als seinen Pastor, und welche nennen
seinen Nachfolger?

Antwort: der Pastor ist nicht genannt: der Conventua-
ler des secularisirten Klosters Dornburg seit dem Jahr
1696. bis 1752. der Gotteshaus und verwalteten der Pfarver.

1.) Im Jahr 1752. ward Casparus Gröne ein Pfarrer zum
Pastor ernannt, welcher die Pfarver und Pöfel verwaltete bis
zum Jahr 1761. inclusive.

2.) Vom Jahr 1762. bis 1770. inclusive war ein Pfarrer Namens
Antonius Koch Pastor und zugleich Pöfelverwalter.

3.) Von 1771. bis 1781. war Pastor und Pöfelverwalter N. Hülsenbeck
ein Pfarrer.

4.) Von 1781. bis 1794. exclusive war Pastor und Pöfelverwalter Joannes
Faulhaber Conventual des secularisirten Klosters Dornburg.
Erfahrunglicher Cantor.

5.) Von 1794. bis 1802. war Pastor ein französischer Pfarrer
aus Metz Namens Abbé Go.

6.) Von 1802. bis 1813. inclusive war Pastor und Pöfelverwalter
Joannes Valentinus Herr ein Pfarrer.

7.) Von 1814. bis auf den heutigen Tag verwaltet die Pfarver
Joannes Faulhaber Abt des secularisirten Klosters Dornburg.

Bericht von Abt und Pastor Faulhaber
vom 24. November 1818 (Ausschnitt)

Weltgeistliche von 1794-1813.¹⁸ Stifter, Patron und Finanzier der Pfarrei sei allein die „zeitliche Herrschaft“ auf Schloß Söder.

Mit diesem Bericht hatte Abt Faulhaber das eigenartige Bild einer kirchlichen Institution gezeichnet, die über keine klare Gründungsgeschichte verfügte, hinsichtlich der Taufe und Ehe offensichtlich ungewöhnliche Rechte ausübte und unter offensichtlichem Familienpatronat stand.

Untersuchungen zur Rechtsform von Söder 1832–1833

Das Generalvikariat in Hildesheim informierte am 10. September 1832 das Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Consistorium katholischer Religion in Hildesheim über Faulhabers Tod: „Der ehemalige Abt des supprimierten Klosters Derneburg Johannes Faulhaber ist den 14ten v.M. mit Tod abgegangen. Derselbe hat sich seither zu Söder als Pfarrer gerirt¹⁹; auch ist Söder in der Bulle Impensa Rom. Pont. als Pfarre aufgeführt. Indessen haben sich über den wirklichen Bestand einer Pfarrei daselbst in unserer Registratur nicht nur keine Akten auffinden lassen ... Der seitherige Hilfsgeistliche zu Söder, Seminarist Schönhof, den wir mit der einstweiligen Fortsetzung der vom Abt Faulhaber besorgten Pfarrgeschäfte beauftragt haben, behauptet in einem an uns gegebenen Bericht,²⁰ daß Söder auch jetzt noch keine Pfarrei sey, und der dort gewesene Geistliche numero nur ein Privatgeistlicher der Familie gewesen sey, und die daselbst vorgenommenen Parochialia nebenbei besorgt habe. Indem uns sehr daran gelegen seyn muß, eine sichere Auskunft über den wirklichen Stand dieser Angelegenheit zu erhalten, ersuchen Königliches Consistorium wir ergebenst, in seiner Registratur dienstgefälligst Nachsuchung halten lassen, ob nicht etwa über den fraglichen Gegenstand sprechende Nachrichten vorkommen, und uns solche mitteilen zu wollen.“²¹

¹⁸ Ebd., fol. 5r, Frage VIII.

¹⁹ Die Worte „als Pfarrer gerirt“ und die nachfolgenden Formulierungen führen erstmals die eingangs herausgearbeitete Leitfrage unserer Untersuchung aus der Sicht des Generalvikariates vor.

²⁰ Dieser ist in den Akten nicht mehr vorhanden. Aufgrund der angezogenen Beispiele kann es sich nicht um eine Verwechslung mit dem Bericht Faulhabers von 1819 handeln.

²¹ GV an Konsistorium, 6.9.1832 (Konzept; Mundum 10.9., Versand 11.9.), BAH Söder 1, fol. 9.

Mit der Antwort an das Generalvikariat ließ sich das Konsistorium mehr als drei Monate Zeit. Zunächst forderte es Graf Andreas Stolberg auf Söder am 17. September zur Berichterstattung auf, vielleicht, nachdem dieser seinerseits auch beim Konsistorium nachgefragt hatte.²² Das Konsistorium stellte nämlich fest: „Es ist uns unbekannt geblieben, in welchem Maaße auf dem gräflichen Gut Söder bisher eine wirkliche Pfarre bestanden habe...“. Formal und mit Blick auf die Zirkumskriptionsbulle hielt es die Existenz einer „normalen“ Pfarrstelle aber für unzweifelhaft gegeben. Es gebe aber einige Fragen; der Graf möge doch bitte mitteilen, „in welcher Art die Pfarre zu Söder etwa früher fundiert worden, welche Fonds zu deren Erhaltung bestehe (!), oder in so weit letztere noch nicht vorhanden, auf welche Weise Ew. Excellenz diese zu bestimmen beabsichtigen.“²³ Das Konsistorium sprach an dieser Stelle den Schloßherrn wegen der *Pfarrdotation* an, nicht wegen des juristischen Status der Pfarrei, die es für gegeben hielt.²⁴

Eine ausführliche Antwort an das Konsistorium übersandte Graf Stolberg am 16. Dezember 1832; eine Abschrift davon übermittelte er am selben Tag dem Generalvikariat in Hildesheim.²⁵ Als Begründung für die lange Zeitdauer der Beantwortung führte Stolberg an, daß er zunächst umfangreiche Ermittlungen habe anstellen müssen. Ursprünglich habe er aufgrund der Tatsache, daß Abt Faulhaber während seiner Amtszeit die pfarrlichen Papiere in guter Ordnung gehalten hatte, angenommen, die Sache schneller erledigen zu können, doch habe er feststellen müssen, daß sich aus ihnen die konkreten Fragen des Konsistoriums doch nicht hätten beantworten lassen. In wesentlichen Punkten kam Stolberg zu denselben Ergebnissen wie vierzehn Jahre zuvor Abt Faulhaber. Seine Ausführungen zum rechtlichen Status der Kirche gingen indes einen Schritt weiter: „Die

²² Abschrift ebd., ungez. fol. hinter fol. 10v. Ein Bezugsschreiben ist nicht genannt.

²³ Pelizaeus an GV, 26.12.1832, ebd., fol. 16.

²⁴ Diese Feststellung ist im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Pfarrei nicht unwichtig; zu einer Pfarrei gehören nach dem Kirchenrecht notgedrungen eine Kirche, ein Territorium mit den Pfarrkindern, die dem Pfarrzwang unterliegen, ein Stellenvermögen, aus dem der Unterhalt der Kirche gesichert ist (Fabrikvermögen) und Mittel für ein Einkommen des Pfarrers und der anderen Kirchendiener (Pfarrpfünde). Das Territorium wird durch bischöflichen Akt gewiesen; ist das nicht mehr nachweisbar, gelten historisch anerkannte Grenzen als bestehend fort.

²⁵ Stolberg an Konsistorium, 16.12.1832, BAH B X 14, fol. 8-13, Abschrift in BAH Söder 1, fol. 11-15.

hiesige Kirche, welche einen Teil des Wohngebäudes einnimmt, ist vor etwa 90 Jahren erbauet, es erfolgte bald die Erlaubnis, in ihr Pfarrhandlungen vorzunehmen und das Sanctissimum auszustellen, überhaupt ward sie als Pfarrkirche betrachtet und in geistlichen Verhandlungen so genannt, zu welcher die Ein- und Anwohner, aber keine Auswärtigen gehörten. Dabei ward angeordnet, daß die Pfarr-Geschäfte und der Gottesdienst von einem Geistlichen aus dem Kloster Derneburg hier versehen werden sollten...²⁶ Stolberg schloß daraus: „Wie ich zu erwähnen die Ehre hatte, so ist demnach primo) die hiesige Kirche immer mit Pfarr-Rechten höchsten Ortes versehen gewesen 2o) eine geistliche Corporation der Diocese angewiesen gewesen, für deren Verwaltung durch eins ihrer Mitglieder zu sorgen 3o) die Söder'sche Pfarre Seitens der Kirche und des Staates unter denjenigen Pfarren mit aufgenommen, welche beibehalten werden sollen, für deren Unterhalt gesorgt werden muß.“²⁷ Weiter führte Stolberg aus, daß die Familie von Brabeck als Gründerin der Pfarre im gesamten Bistum reiche Stiftungen getätigt, eine förmliche Dotierung der hauseigenen Pfarrei Söder aber nicht als notwendig angesehen habe. Weil nun das Kloster Derneburg säkularisiert worden sei, seelsorgliche Verpflichtungen gegenüber Söder mithin nun weder personell noch finanziell erfüllt würden, müßten die zuständigen „Domainen Verwaltungen“ ihre alten, nach dem Reichsdeputationshauptschluß weiterhin bestehenden Verpflichtungen erfüllen²⁸. So steht am Ende seiner Ausführungen der Antrag an das Konsistorium, daß „die hiesige Pfarrkirche aus einer der ad fiscum gezogenen von Brabeckschen milden Stiftungen oder aus dergleichen Memorienfonds anständig zum behuf der Salarirung eines Pastors dotirt werde“.²⁹

Hier ist in klarer Form die von der Meinung des Generalvikariats abweichende Antwort auf die Leitfrage nach dem Zustand der Pfarrei Söder formuliert. Die Grundlage aller weiterer Verhandlungen war somit deutlich geworden; es mußte aus Sicht der Kirche (Bischof und Generalvikariat) darum gehen, die Seelsorgestelle Söder mit einer sicheren rechtlichen Aus-

²⁶ BAH Söder 1, fol. 11v. Über die Form der „Anordnung“ schwieg Stolberg leider; es erscheint aber fraglich, ob es wirklich eine förmliche Beauftragung gegeben hat, da sich eine solche in keinem der konsultierten Archive nachweisen ließ.

²⁷ Ebd., fol. 12r.

²⁸ Ebd., fol. 14r.

²⁹ Ebd., fol. 15r.

stattung zu versehen, während dem Grafen Stolberg eher die finanziellen und administrativen Belange am Herzen lagen.

Weder das Konsistorium noch das Generalvikariat reagierten in der Folge auf Stolbergs Bericht, so daß sich dieser am 29. April 1833 zu einer Nachfrage bei beiden Behörden genötigt sah.³⁰ Generalvikar Schneider nahm diese „Erinnerung“ zum Anlaß, einen umfangreichen Bericht für den Bischof zu verfassen³¹. Neben einer zusammenfassenden Wertung der bereits bekannten Nachrichten gab er zu bedenken, daß die Nennung der Pfarrei in der Zirkumskriptionsbulle an sich noch kein Indiz für den kanonischen Bestand der Pfarrei Söder darstelle, sondern daß die Bulle vielmehr ungeklärte Fälle als ungelöst und geklärt als bestehend ansehe und somit nur die Existenz pfarrlicher Strukturen bestätige, ohne sie rechtlich zu werten.³² Aufgrund dieses Berichts übermittelte der Bischof dem Grafen Stolberg am 19. Juli 1833 seine Sicht der Dinge: Die Nennung einer Pfarrei in der Bulle „*Impensa Romanorum pontificum*“ begründe keinen Dotationsanspruch aus öffentlichen Fonds.³³ Indes gebe das Papstbreve von 1748 den eindeutigen Hinweis, daß die Kirche in Söder durch die Familie des Bischofs Edmund von Brabeck eindeutig gegründet und gestiftet worden sei.³⁴ Da es den Schloßherrn von Söder als Kirchenpatron noch gebe, sei die staatliche Regierung für die Dotation nicht zuständig; und über die Verpflichtung des Klosters Derneburg gegenüber Söder sei nichts bekannt. Dies könne zwar auf die beklagenswert unvollständige

³⁰ Stolberg an GV, 29.4.1833, ebd., fol. 17-18. Das Schreiben lag am 1. Mai dem Generalvikar vor. Gleichzeitig Stolberg an Konsistorium, BAH B X 14, fol. 14-15. Dem Konsistorium schlug Stolberg vor, seine Sache dem Kgl. Staats- und Kabinettsministerium zuzuleiten; gleichzeitig erhob er den Vorwurf, die Verwendung der vielen Brabeck'schen Stiftungen und Dotationen entspreche „ganz und gar nicht [mehr] den Zwecken der Stifter“.

³¹ GV an Bischof, 14.6.1833 (Konzept; Mundum 17.6., Ausgang 21.6.), ebd.. Das Konzept ist bereits sehr flüssig und zügig durchgeschrieben und nur an wenigen Stellen hauptsächlich stilistisch korrigiert worden. Das Schreiben trägt einen Präsentationsvermerk vom 1. Mai 1833.

³² Ebd., fol. 22r.

³³ Bischof an Stolberg, 19.7.1833, ebd., fol. 24-27 (Abschrift) mit Begleitschreiben an GV, fol. 23; Konzept in BAH B X 14, fol. 16-19. Das Konzept trägt auf der ersten Seite den überraschenden Mundum-Vermerk vom 25.4.1833, bei dem es sich wahrscheinlich um einen Schreibfehler (anstelle 25.7.) handelt. Rote Unterstreichungen heben die wichtigsten Passagen hervor.

³⁴ Ebd., fol. 24v: „... ex fundatione et dotatione bonae memoriae Edmundi ex familia de Brabeck, dum vixit, episcopi Hildesimensis, quondam publicam ecclesiam seu capellam satis amplam possideat...“.

Quellenlage zurückzuführen sein, es sei aber immerhin denkbar, daß es sich bei der angeblichen Pflicht nur um ein „zwischen dem zeitlichen Abt und Gutsbesitzer ... getroffenes, seiner Natur nach auflösbares Privat-Arrangement“ handle; immerhin sei die Bedienung des Gottesdienstes durch Derneburg zeitweise unterbrochen und durch Weltgeistliche ausgeübt worden.³⁵ Der Bischof verwies auf die Jahresrechnungen der Pfarrstelle, aus denen die jährliche „Remuneration“ für den jeweiligen Priester ersichtlich sei, drückte dann die Hoffnung aus, daß der Herr auf Söder die weiteren Zahlungen gerne übernehme und die Dotation aus den Brabeckschen Stiftungen geregelt werde, gab aber gleichzeitig zu bedenken, daß der Staat weitergehende Dotationen von sich aus wahrscheinlich ablehnen werde, der Graf vielleicht prozessieren könne, der Ausgang aber unsicher sei.³⁶ Bei den letzten Ausführungen konnte sich Godehard Joseph auf ein Schreiben des Kgl. Großbritannisch-Hannoverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 8. Juli 1833 stützen, in dem irgendwelche Zahlungen für Söder aus der Kasse des Klosterfonds kategorisch abgelehnt wurden.³⁷ Entscheidend war, daß der Bischof Stolberg nach wie vor als Patron der Kirche zu Söder ansah und entsprechende Patronatslasten als bestehend herausstellte.³⁸

Erfolgreiche Dotationsverhandlungen

Stolberg verfolgte sein Ziel, eine ordentliche pfarrliche Betreuung der ihm anvertrauten Gutsbevölkerung zu gewährleisten, mit großem Engagement weiter.³⁹ In persönlichen Vorsprachen beim Ministerium in Hanno-

³⁵ Ebd., fol. 25v.

³⁶ Ebd., fol. 26r-v.

³⁷ Ministerium an Bischof, 8.7.1833, BAH Söder 1, Fol. 28 (Abschrift). Orig. in BAH B X 14, fol. 7.

³⁸ Die kanonischen Fragen nach der Rechtsform der „Pfarrei“ Söder sprach der Bischof hier nicht weiter hin; es ist aber denkbar, daß hinter den behandelten Dotationsfragen auch die Frage nach einer kanonischen Einrichtung der Pfarrei Söder stand.

³⁹ Ganz deutlich werden seine Beweggründe aber nicht. Selbst im 19. Jahrhundert, das ja die Überwindung früherer Strukturen sehr stark vorantrieb, wäre die Einrichtung einer Vikariestelle unter Familienpatronat und damit die seelsorgliche Betreuung von Familie und Gutsbevölkerung möglich gewesen. Die Aufsicht über eine derartige Vikarie stellte aus Sicht der kirchlichen Verwaltung gegenüber der Einrichtung einer kanonischen

ver erhob er mit mehr oder weniger stichhaltigen Begründungen Forderungen zur Dotation von Söder aus den Landeskassen, und dies solange, bis das Ministerium dem Bischof mitteilte, daß solche Ansprüche „als völlig begründet zwar keineswegs anzuerkennen sind, deren gütliche Erledigung jedoch nur für wünschenswerth erachtet werden kann.“⁴⁰ Als Verhandlungsgrundlage präsentierte das Ministerium fünf Paragraphen aus einem förmlichen Dotationsvertrag, die der Bischof baldmöglichst beraten möge, damit Stolberg für den bereits in Angriff genommenen Neubau eines Pfarrhauses in Söder eine staatliche Beihilfe bekommen könne. § 1 dieses Vertrages sah vor, die Pfarrstelle in Söder auf Dauer zu errichten, dem Ministerium die Verhandlungsführung mit den kirchlichen Stellen zu übertragen und dem Grafen Stolberg das Patronats- und Präsentationsrecht zu überlassen. Als Finanzierungsmittel wolle das Finanzministerium aus den Brabeckschen Stiftungen die Einkünfte aus den beiden Erbzinsmühlen bei Hasede an der Innerste in Höhe von derzeit 293 Talern sowie eine (ablösbare) Rente von weiteren 156 Talern bereitstellen (§ 2). Für den Bau des Pfarrhauses wolle der Staat eine Summe von 1500 Talern beisteuern (§ 3), und alle anderen mit der Pfarrei verbundenen Kosten solle der Graf Stolberg tragen (§ 4). Im übrigen solle der Schloßherr Währschaft für die korrekte Verwendung aller Mittel in Form schriftlicher, hypothekarischer Eintragungen leisten (§ 5).⁴¹ Der Vertrag wurde am 20. Mai 1835 in Hildesheim unterzeichnet und am 8. August in Kraft gesetzt.⁴²

Die Übereinkunft hat den Bischof zumindest überrascht. Er teilte dem Ministerium am 23. Juli 1835 seinen Dank mit, formulierte aber auch Bedenken und Bedingungen, die seiner Ansicht nach unbedingt zu beachten seien. So müsse sichergestellt sein, daß Stolberg und seine Nachkommen als Schloßherren auf Söder auf Dauer den Unterhalt der kirchlichen Gebäude und die Dotation des Pfarrers, der Kirchendiener, des Gottes-

Pfarrei mit der Besetzungspflicht der Pfarrstelle auch das kleinere Problem dar. Entscheidend scheint im Fall Söder aber zu sein, daß niemand die territorialen und geistlichen Zuständigkeiten genau kannte und die komplizierten Ab- und Umpfarrungsverhandlungen wirklich führen wollte. Für Stolberg, der von dem Fortbestand „seiner“ Pfarrstelle überzeugt war, stellten sich diese Fragen nicht; ihm mußte es vor allem darum gehen, die Finanzierung sicherzustellen (und dies möglichst nicht nur aus eigenen Mitteln) und das Recht zur Benennung des jeweiligen Geistlichen zu erhalten.

⁴⁰ Ministerium an Bischof, 6.6.1835, BAH B X 14, fol. 21.

⁴¹ Vertragsentwurf, 1-5: ebd., fol. 22-23.

⁴² Ausfertigung s. ebd., fol. 7-9.

dienstes und der damit verbundenen Kosten tragen werde. Unter diesen Umständen werde er sich für die notwendige Staatsgenehmigung stark machen.⁴³

Unabhängig davon schloß Stolberg den Dotationsvertrag mit dem Staat jetzt ab; seitens des Staates unterschrieben die Vereinbarung das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und das Finanzministerium.⁴⁴ Dabei wurde Stolberg auf die vom Bischof betonte Notwendigkeit von schriftlichen Garantieerklärungen aufmerksam gemacht. Als Druckmittel stellte das Ministerium die Überweisung der zugesagten Vermögenswerte erst für einen Termin nach der eingeholten Staatsgenehmigung in Aussicht. Zwischen dem 16. August und dem 4. September 1835 scheint Stolberg in einem persönlichen Gespräch mit dem Bischof die entsprechenden Zusagen gemacht zu haben.⁴⁵ Der Bischof fixierte die neun wichtigsten Beratungsgegenstände noch einmal schriftlich: Der Pfarrbezirk solle sich nur auf das Gut Söder erstrecken und keine auswärtigen Katholiken einbeziehen; nur in diesem Umfang solle die Pfarre dotiert werden. Die Schloßkirche solle als Pfarrkirche dienen und allein durch den Grafen unterhalten werden, der auch die Utensilien für den Gottesdienst bereitstelle. Für den Fall, daß das Schloß einmal an eine nicht-katholische Herrschaft falle, sollte eine laufende Unterhaltung der Kirchenbedürfnisse im Umfang von 80-100 Talern gewährleistet bleiben, und über die Versorgung von Pfarrer, Schullehrer und Küster wurden Vereinbarungen getroffen. Der Bischof wies den Grafen noch einmal auf die Wichtigkeit der durch die kirchlichen Vorschriften geforderten Erklärungen und Schritte hin und drückte abschließend seine Erwartungen auf einen guten Erfolg der gemeinsamen Bemühungen aus. Mit der Antwort, die Stolberg am 28. September dem Bischof übersandte⁴⁶, war der Bischof

⁴³ Bischof an Ministerium, ebd., fol. 24-25. Die staatliche Genehmigung war im 19. Jahrhundert durchweg erforderlich bei größeren Vermögensfällen und bei der Einrichtung von Pfarreien und der Neuordnung pfarrlicher Verhältnisse, soweit sie das staatliche Recht berührten.

⁴⁴ Ministerium an Stolberg, 8.8.1835, ebd., fol. 26 (Abschrift).

⁴⁵ Bischof an Stolberg, 4.9.1835 (mundiert 7.9.), ebd., fol. 27.

⁴⁶ Dieses Stück ist nicht erhalten, sondern nur im Schreiben des Bischofs an Stolberg vom 5.10.1835 zitiert, BAH B X 14, fol. 29-32 (Konzept; mundiert 8.10.). Die angesprochenen Schulfragen werden hier nicht weiter verfolgt. Dazu hat bereits Julius Seiders, Staatliche Schulaufsicht und private Schulen im frühen 19. Jahrhundert. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 60 (1992), S. 115-138, bes. S. 121-126: „Schule am Schloß Söder“, die Quellen zusammengetragen und sorgfältig interpretiert.

aus formalen Gründen nicht einverstanden; diese werde „zwar die definitive Regulierung dieser Angelegenheit unzweifelhaft zur Folge haben“, genüge aber nicht ganz „den Erfordernissen der Kirche“. Allein einer „vorläufigen Übereinkunft in Beziehung auf die Dotationsverhältnisse“ meine der Bischof zustimmen zu können. Stolberg hatte unter anderem erklärt: „Die Schloßkirche hat bisher zur Pfarrkirche gedient und wir sie bisher zu dem Zwecke unterhalten. Die zum Gottesdienst erforderlichen vasa sacra sind zu diesem Zwecke vorhanden, und ebenmäßig werden die Bedürfnisse des Cultus an Paramenten, Wäsche und Brod, Wein, Wachs, Weihrauch pp wie bisher in natura beschafft werden; sollte es in der Zukunft erforderlich werden, daß...“⁴⁷ Demgegenüber schlug der Bischof vor: „Die Schloßkirche, welche bisher zur Pfarrkirche gedient hat, wird zu diesem Zwecke von der Gutsherrschaft auch ferner unterhalten werden; die zum Gottesdienste erforderlichen vasa sacra sind vorhanden und werden von jener ebenmäßig ... in natura beschafft...“⁴⁸ In weiteren Bedenken wehrte sich der Bischof gegen eine zahlenmäßige Festlegung von nur 80 Talern für die Kultusbedürfnisse, die einseitige Pflicht für den Pfarrer zur Bestreitung der Kosten für die Feuerversicherung, einen zu niedrigen Unterhaltsfonds und dessen Zweckbestimmung und schlug vor, die kanonische Verpflichtung des Kirchenpatrons zur Unterhaltung des Pfarrhauses konkreter auszudrücken.⁴⁹ Stolberg trat den Vorschlägen am 12. Oktober 1835 ohne weitere Verhandlungen vorbehaltlos bei, erbat seine Erklärung von 28. September zurück⁵⁰ und unterzeichnete eine formelle Erklärung, die am 18. Februar 1836 durch das Generalvikariat akzeptiert und damit in Kraft gesetzt wurde.⁵¹ Damit war die Dotation der Söderschen Stelle gesichert, ihre Rechtsform allerdings ungeklärt geblieben.

Noch in derselben Woche wandte sich der Bischof wiederum an das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Er wollte jetzt vor seiner eigenen Zustimmung die der „obervormundschaftlichen

⁴⁷ Ebd., fol. 30r.

⁴⁸ Ebd., fol. 30v. Damit war die Frage, ob hier eine kirchenrechtliche Anerkennung der bereits bestehenden Pfarrei Söder bzw. die kirchenrechtliche Bildung einer bislang nicht bestehenden Pfarrei Söder notwendig wäre, wieder ausgeklammert.

⁴⁹ Ebd., fol. 30v-31v.

⁵⁰ Stolberg an Bischof, 12.10.1835, ebd., fol. 33. Die endgültige Vereinbarung ebenfalls dort, fol. 44-46.

⁵¹ Ausfertigung der Erklärung: BAH B X 40, fol. 13-15.

Behörde“ erteilt sehen, da „das Gut Söder nur ein Teil der Hinterlassenschaft der ersten Gemahlin des Geheimraths Grafen von Stolberg, geb. Gräfin von Brabeck“ sei.⁵² Er wolle mit der endgültigen Errichtung der Pfarrei solange abwarten, bis der Sohn Stolbergs „nach eingetretener Majorrennität“ die Bedingungen, denen sein Vater zugestimmt hätte, ebenfalls für seine Person akzeptiert habe.⁵³ Als Ausweg aus dieser schwierigen Lage schlug er vor, bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage einer vorläufigen Übereinkunft die Besetzung der Pfarrerstelle zu ermöglichen, die endgültige Pfarrerrichtung aber noch aufzuschieben. Die in Verhandlung befindliche Gründungsurkunde für die Pfarrei sei schließlich durch die faktische und rechtliche Existenz der Pfarrei durch die Bulle Impensa nicht so wesentlich; er schloß die Frage an, ob der Staat die landesherrliche Genehmigung auch für die nur vorläufige Besetzung der Stelle erteilen werde.⁵⁴ Dieser Vorstoß löste im Ministerium Unsicherheit und nicht geringes Befremden aus; man verwahrte sich vorsichtig gegen irgendwelches Mißtrauen dem Grafen Stolberg gegenüber und stellte sich dann auf den folgenden Standpunkt: „Insofern daher eine förmliche Erection der durch die Bulle Impensa Rom. Pont. bereits förmlich anerkannten Pfarrstelle in Söder überhaupt noch als nothwendig erscheinen, und eine einfache Acceptation der wegen Dotation der Pfarrstelle von dem Grafen Stolberg abgegebenen Erklärung, bei landesherrlicher Bestätigung derselben, für genügend nicht zu halten sein wird, müssen wir die solcherhalb erforderliche Verfügung schon jetzt getroffen zu sehen wünschen und wird daher der Herrn Bischof für diesen Fall die Erectionsurkunde Uns zur Bestätigung vorzulegen haben.“⁵⁵

Ohne darauf noch weiter einzugehen, schaltete der Bischof jetzt das Domkapitel zur weiteren Beratung der Sache ein.⁵⁶ Dieses nahm sich „mit Vergnügen“ der Untersuchungen an.⁵⁷ Bei allem Wohlwollen der Dotation gegenüber stellte es doch einige wichtige Punkte fest: 1. Zur Freiheit des jeweiligen Pfarrers sei es wichtig, daß dieser selbst die Einkünfte aus den Mühlen zu Hasede und der staatlichen Rente ohne Umweg über einen

⁵² Bischof an Ministerium, 16.10.1835, ebd., (Konzept), fol. 34-35.

⁵³ Ebd., fol. 34v.

⁵⁴ Ebd., fol. 35v.

⁵⁵ Ministerium an Bischof, 31.10.1835, ebd., fol. 36.

⁵⁶ Bischof an Domkapitel, 18.11.1835, ebd., fol. 37.

⁵⁷ Domkapitel an Bischof, 7.12.1835, ebd., fol. 38-41.

Dritten heben dürfe; auf diese Weise sei der Pfarrer letztlich etwas unabhängiger vom Patron. Hinsichtlich der reinen Kirchenbedürfnisse plädierte das Kapitel für die Bestreitung von geldlichen Mitteln anstelle von Naturalien, da es „am Tage“ liege, „daß die Natural-Lieferungen theils bei Verwaltung des Gottesdienstes eine precäre Lage, theils überall leicht Differenzen herbeiführen können, deren Beseitigung in einem Verhältnisse, wie das hier in Frage befangen von wesentlichem Interesse seyn muß.“⁵⁸ Auch sei die Belastung des Pfarrers mit den Brandkassenbeiträgen auf Dauer zu stark, die sein durchaus nicht üppiges Jahresgehalt von 440 Talern nachhaltig verschlechtern werde. Für alle Fälle empfahl das Domkapitel auch, die Unterhaltungspflicht und auch die anderen Pflichten des Schloßherrn für den Pfarrer, Kirche und Gottesdienst hypothekarisch absichern zu lassen.⁵⁹ Für „sehr bedenklich“ hielt das Domkapitel dann die Tatsache, daß Stolberg selbständig mit der Regierung über möglicherweise ungeklärte Vermögensansprüche von Nachkommen des Fürstbischofs Jodocus Edmund Brabeck Verträge abschließe.⁶⁰ Aufgrund einer speziellen rechtlichen Analyse empfahl daher auch das Kapitel die Aussetzung der endgültigen Dotationsurkunde bis zur Volljährigkeit des jungen Grafen Stolberg.⁶¹ Genau diese beiden letzten Vorstellungen gab Bischof Godehard Joseph wenige Tage später an das Ministerium weiter; falls Stolberg die hypothekarische Eintragung seiner finanziellen Zusagen billige, werde er sofort zur ersten Personalentscheidung kommen können.⁶²

Am 9. Januar 1836 ließ König Wilhelm IV. die staatliche Annahme der Stolbergschen Dotation feierlich beurkunden und dem Domkapitel in Hildesheim zugehen; dieses leitete die Urkunde umgehend an das Generalvikariat weiter.⁶³ Das Generalvikariat genehmigte die Erklärung des Grafen Stolberg am 1. Februar 1836⁶⁴, dankte diesem und bat um die Vornahme der ersten Provision.⁶⁵ Ebenso erhielt am 1. Februar 1836 auch der Pfarr-

⁵⁸ Ebd., fol. 39r.

⁵⁹ Ebd., fol. 39v.

⁶⁰ Ebd., fol. 40r.

⁶¹ Ebd., fol. 40r-v.

⁶² Bischof an Ministerium, 7.12.1835, mündiert 10.12., versandt 12.12.1835, ebd., fol. 42.

⁶³ BAH Söder 1, fol. 29. Abschrift: BAH B X 14, fol. 47.

⁶⁴ Ebd., fol. 46r mit dem Text der modifizierten Erklärung vom 12. Oktober 1835, fol. 44-46.

⁶⁵ GV an Stolberg, 1.2.1836, ebd., fol. 30v-31v (Konzept).

administrator Schönhof in Söder die durch Graf Stolberg ausgefertigte Dotationsurkunde mit der bischöflichen Genehmigungsformel.⁶⁶

Aufwertung zur de-facto-Pfarrstelle

Damit war der rechtliche Zustand der Pfarrei Söder nach wie vor in der Schwebe. Die kanonische Errichtung einer Pfarrstelle war unterblieben, die Dotation hingegen gesichert, wenn auch ein gewisser Vorbehalt geblieben war. In der Folge berichten die Akten von Generalvikariat und Domkapitel hauptsächlich über Stellenvergaben. Die finanziellen Fragen spielten zunächst keine Rolle mehr. Angaben zur seelsorglichen Situation in Söder finden sich nur spärlich; kein Wunder, wenn man die Kleinheit der Pfarrstelle und die besonderen Umstände einer reinen Gutsppfarrei in Erwägung zieht.

Pfarrvikar Schönhof mußte bereits im März 1836 die Verwaltung der Pfarrei Söder niederlegen und erhielt eine Stelle als Pfarrer in Ruthe.⁶⁷ Als erstes „qualificirtes Individuum“ providierte Stolberg den bisher am Gymnasium Josephinum angestellten Priester Anton Seiters.⁶⁸ Bis zur endgültigen Einweisung in die Stelle verging noch einige Zeit, da Seiters zunächst aus seiner Schulstelle ausscheiden mußte und die Staatsgenehmigung einzuholen war.⁶⁹ Die in lateinischer Sprache abgefaßte Ernennungsurkunde des Bischofs Franz Ferdinand erwähnt in der Einleitung mit warmen Worten die Verdienste Stolbergs um die Dotation von Söder.⁷⁰ Die Einführung Seiters' erfolgte durch den Schulinspektor Wiederholt aus Hildesheim. Seiner Schilderung ist zu entnehmen, daß Seiters durch sichtbare Zeichen Besitz von seiner Stelle ergriff: „durch Aufschließen der Kirchenthür, durch Berührung des Beichtstuhls, der Kanzel, des Taufsteins und Altars“.⁷¹

Auf Seiters, der 1839 nach Göttingen versetzt wurde, folgte Moritz Hümpel, bislang Kaplan in Hannover⁷², nach dessen Versetzung auf die

⁶⁶ GV an Schönhof, 1.2.1836, BAH Söder 1, fol. 30-31 (Konzept).

⁶⁷ Bischof an Stolberg, 23.3.1836, ebd., fol. 37.

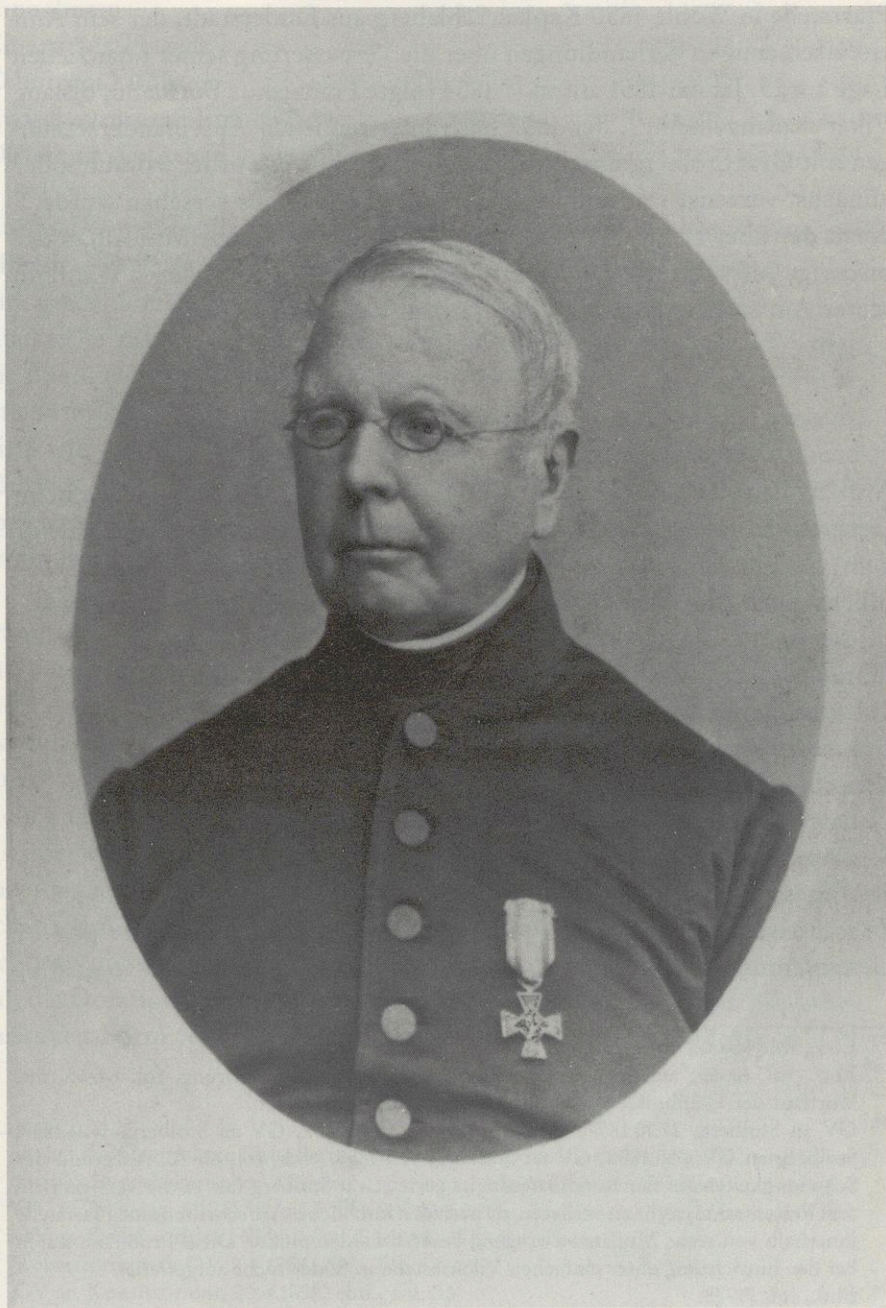
⁶⁸ Stolberg an GV, 17.2.1836, ebd., fol. 32.

⁶⁹ Ebd., fol. 33-45.

⁷⁰ Urkunde von Franz Ferdinand, 20.10.1836, ebd., fol. 39.

⁷¹ Wiederholt an GV, 21.12.1836, ebd., fol. 45.

⁷² Ebd., fol. 43-44.



Friedrich Schönhof, Pfarroikar und Pfarradministrator in Söder

Pfarrstelle in Wöhle 1850 Kaplan Schlaberg aus Duderstadt, der sein Amt erst nach einigen Verhandlungen über die Verbesserung seiner finanziellen Lage am 23. Januar 1851 antrat.⁷³ 1854 folgte Franziskus Bormann, bislang Vikar in Ringelheim⁷⁴, der 1857 nach unerfreulichen Auseinandersetzungen mit Graf Stolberg durch den Bischof abberufen wurde, worauf Söder zunächst verwaist war und nebenher von Detfurth aus versehen wurde.⁷⁵ Nach der über sieben Monate währenden Vakanz erhielt Mitte 1858 der bisherige Missionspriester Albert Strecker die Stelle in Söder.⁷⁶ Während seiner Amtsführung geschah der Verkauf des Gutes Söder.

Neue Dotationsvorschläge 1858

Am 23. Februar 1858 meldete Graf Stolberg sich erstmals wieder beim Generalvikariat in einer Dotationsangelegenheit. An diesem Tage legte er dem Generalvikariat eine ausführliche Darlegung seiner Dotationsverpflichtungen gegenüber Söder vor.⁷⁷ Diese Rechnung sah wie folgt aus:

Jährliche Zinsen aus Hasede von etwa 4000 Talern	450 Tl
Stiftungsverpflichtungen	30 Tl 12 gr
Besondere Kultusbedürfnisse	2 Tl
Zwischensumme für Pfarrei	482 Tl 12 gr
Gehalt Schullehrer	120 Tl
Schreibmaterialien	15 Tl
Sonstiges	11 Tl 18 gr 8 Pf
Zwischensumme für Schule	146 Tl 18 gr 8 Pf
Gesamtsumme	629 Tl 6 gr 8 Pf

⁷³ Ebd., fol. 46-60.

⁷⁴ Ebd., fol. 61-65; ausführliches Protokoll über die Amtseinführung, fol. 64-65, mit Wortlaut der Gelöbnisse auf König Georg V. als Landesherrn.

⁷⁵ GV an Stolberg, 27.10.1857, Stolberg an GV, 28.10.1857, GV an Stolberg, 14.11.1857, Stolberg an GV 17.3.1858, GV an Stolberg, 31.3.1858, ebd., fol. 66-70. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Kandidatensuche geriet Graf Stolberg fast in die Verlegenheit, sein Präsentationsrecht zu verlieren, da nach den kirchlichen Vorschriften eine Pfarrstelle innerhalb von sechs Monaten zwingend besetzt werden mußte. Diese Probleme wären bei der Einrichtung einer einfachen Vikariatsstelle in Söder nicht aufgetreten.

⁷⁶ Ebd., fol. 71-78.

⁷⁷ Stolberg an GV, 23.2.1858, BAH B X 14, fol. 49-50. Ein offizieller Grund für dieses Schreiben oder ein Bezugsschreiben ist nicht angegeben; es ist aber denkbar, daß die

Einnahmen

Zinsen aus Hasede	285 Tl 6 gr 8 Pf
Zehntrente Bültum	156 Tl 9 gr 4 Pf
Zwischensumme Einnahmen	441 Tl 16 gr
Differenz Ausgaben - Einnahmen	178 Tl 14 gr 8 Pf

Zur Sicherung der Einnahmen lege er bereits jetzt zu den Einnahmen aus Hasede 300 Taler aus der Bültumer Zehntrente und 44 Taler aus einem ihm geschuldeten Kapital hinzu. Angesichts dieser Tatsachen und auch in Rücksicht auf die geringe Seelenzahl von nur 80 Katholiken auf Söder, die überdies alle von ihm in irgendeiner Weise abhängig seien, erwarte er, „nicht im kleinen Detail zur Rechenschaft gezogen [zu] werden, was z.B. die Lieferung des Brennholzes für Schule und Lehrer, oder hinreichend häufiges Anschaffen der Talare oder dergleichen betrifft...“ Phasenweise spiegelt dieses Schreiben durch resignative und auch ärgerliche Töne eine große Enttäuschung des Kirchenpatrons von Söder wider.

Noch ehe das Generalvikariat am 8. Oktober 1858 darauf einging⁷⁸, wandte es sich in einem Schreiben an das Konsistorium in Hildesheim mit der Frage, wie richtig verfahren werden müsse, da in Söder nicht nur die Pfarrei, sondern auch die Schule betroffen sei. Ob man nicht die hypothekarische Eintragung der dinglichen Lasten verlangen müsse und zu vollziehen habe?⁷⁹ Da das Konsistorium in der Sache Söder allerdings nicht mehr auf dem laufenden zu sein schien⁸⁰, erbat man zunächst Kenntnis über eine Verhandlung des Jahres 1841, über die das Generalvikariat aber keinen Vorgang angelegt hatte.⁸¹ Erst im Juni 1858, nach einer freundlichen „Erinnerung“ seitens des Generalvikariates⁸², forderte die staatliche Behörde dieses in zwar verbindlichem Ton, aber sehr hart in der Sache auf, die Dotationsverhältnisse in Söder in der grundbuchmäßigen hypothekarischen Form festschreiben zu lassen, und dies auch möglichst bald.⁸³

in den dreißiger Jahren diskutierte Eintragung der Dotationslasten in die Grundbücher zwecks hypothekarischer Absicherung wieder aufgegriffen worden war.

⁷⁸ GV an Stolberg, 8.10.1858, mündiert 9.10., ebd., fol. 56-57.

⁷⁹ GV an Konsistorium Hildesheim, 2.3.1858, ebd., fol. 51.

⁸⁰ Konsistorium an GV, 7.4.1858, ebd., fol. 52.

⁸¹ GV an Konsistorium, 20.4.1858, ebd., fol. 53.

⁸² GV an Konsistorium, 8.6.1858, ebd., fol. 54.

⁸³ Konsistorium an GV, 18.6.1858, ebd., fol. 55.

Am 8. Oktober 1858 nun informierte das Generalvikariat den Grafen Stolberg zunächst über die Verhandlungen mit dem Konsistorium und erhob die Forderung der gerichtlichen Sicherung der durch Stolberg übernommenen Lasten.⁸⁴ Erstaunt stellte es auch fest, daß ihm zumindest eine der von Stolberg getätigten Stiftungen aus dem Jahre 1840 überhaupt nicht bekannt sei. Indem es die Vervollständigung der Stiftungsbücher empfahl, wollte es gleichzeitig die hypothekarische Eintragung hierauf nicht ausgedehnt sehen.⁸⁵ Breiter setzte es sich mit Stolbergs Vorschlag auseinander, die Naturalabgaben für die Kultusbedürfnisse auch in Form eines Kapitals zu entrichten, und stellte auch die kritische Frage, ob die jährliche Reparaturrücklage von 10 Talern wohl ausreichend sei.⁸⁶ Dem Königlichen Konsistorium hatte die kirchliche Oberbehörde damit noch nicht gedient; dieses mahnte eine Antwort am 5. Oktober an, deren Präsentation sich mit dem Diktat der Antwort an Stolberg gerade überschneidet.⁸⁷ Es mußte sich weiter gedulden. Denn erst nach nochmaliger Aufforderung ging Stolberg auf die neue Situation ein.⁸⁸ Der für Stolberg ungewöhnlich große Reverenzstrich vor seiner Unterschrift kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß er über die ganze Angelegenheit gekränkt, erbost und enttäuscht war.⁸⁹ Er habe doch alle Bedingungen von sich aus bereits erfüllt, sei mit Vermögen, Rat und Tat eingetreten für seine Pfarrei, und dann rechne man so kleinlich mit ihm ab: „... hätte ich vorausahnen können, daß nach 25 Jahren dermaßen gegen mich verfahren werden sollte, so wäre es ja klüger gewesen, jenen allerdings weltklugen Rath eines so hochgestellten Geist-

⁸⁴ Die Frage der hypothekarischen Sicherung des Kirchenvermögens ist durchaus nicht nebensächlicher Natur. Die „normale“ Fundierung einer Pfarrstelle erfolgt in Grundstücken, die mit den ihnen verbundenen Rechten überdauern und permanent genutzt werden können. Eine reine Kapitaldotations mit regelmäßigen Rentenzahlungen ist dagegen unsicherer, weil sie der Inflation unterliegt und ggf. durch wirtschaftliche Krisen ganz abschmelzen kann. Die hypothekarische Rücksicherung bindet die Dotation in Form einer Reallast wiederum an den Boden und erreicht so einen höheren Sicherheitsgrad.

⁸⁵ In der Stiftungsfrage forderte der Generalvikar den Pfarrer Strecker zur kurzfristigen Berichterstattung innerhalb von zwei Wochen auf: GV an Strecker, 8.10.1858, mündiert 9.10., BAH B X 14, fol. 57.

⁸⁶ GV an Stolberg, 8.10.1858, mündiert 9.10., ebd., fol. 56-57.

⁸⁷ Konsistorium an GV, 5.10.1858, ebd., fol. 58.

⁸⁸ GV an Stolberg, 19.11.1858, ebd., fol. 59.

⁸⁹ Stolberg an GV, 29.11.1858, ebd., fol. 60-62.

lichen zu befolgen⁹⁰, als einem Geistlichen gleich mich zu beeifern, seine Diözese mit einer Pfarre zu vermehren.“ Stolberg wehrte sich gegen die angeblich gestiegenen Kultuskosten, hielt implizit die durch das Generalvikariat vertretene Linie für bedenklich und hob noch einmal hervor, daß er schließlich für alle Bedürfnisse allein und zu jeder Zeit aufgekommen sei und weiterhin aufkomme. Endlich vermutete er, von dritter Seite in irgendeiner Form denunziert worden zu sein, und bat den Generalvikar, doch die bislang in Söder angestellten Pfarrer nach seinem persönlichen Verhalten ihnen gegenüber zu befragen.⁹¹ Nach Rücksprache mit dem Bischof wies der Generalvikar, der sich insgesamt mit Stolbergs Ausführungen einverstanden zeigte, die erhobene Forderung nach der Umwandlung der Naturalrente in eine Geldrente zurück und bemühte dabei noch einmal die Vorstellungen des Domkapitels vom 3. Dezember 1835. Der eingeforderten hypothekarischen Sicherung der Lasten sehe man in Hildesheim entgegen.⁹²

Der Verkauf der Gemäldegalerie 1859

Doch sollte schon bald eine andere Finanzierungsfrage für Söder das Interesse des Generalvikariates wecken. Wahrscheinlich aufmerksam geworden durch einen gedruckten Katalog über den beabsichtigten Verkauf der „Gräflich von Brabeck-Söder'schen jetzt Gräflich zu Stolberg'schen Gemälde-Gallerie“⁹³, der für den 31. Oktober 1859 in Hannover angekündigt war, erkundigte sich der Generalvikar beim Armen-Administrations-Collegium in Hildesheim nach dem Testament des Grafen Moritz von Brabeck, der die Sammlung auf Söder begründet hatte⁹⁴, und erhielt die

⁹⁰ Gemeint ist Bischof Godehard Joseph, mit dem er seinerzeit die Dotationsverhandlungen geführt hatte.

⁹¹ Ebd., fol. 62.

⁹² GV an Stolberg, 12.12.1858 (mundiert 21.12.), ebd., fol. 63. Daraus scheint jedoch zunächst nichts geworden zu sein; die Sache läßt sich in den Akten nicht weiterverfolgen.

⁹³ Drei Kataloge, davon einer in französischer Sprache, sind enthalten im Aktenband, ebd., fol. 120-162. Über den Verkauf der Sammlung handelte Hermann Engfer, Die ehemalige Brabecksche Gemäldegalerie zu Söder, in: *Alt-Hildesheim* 26 (1955); S. 33ff.

⁹⁴ GV an Armen-Administrations-Collegium Hildesheim, 15.11.1859, ebd., fol. 64.

Abschrift des auf die Gemäldesammlung bezüglichen Abschnittes.⁹⁵ Brabeck hatte hier den beabsichtigten Verkauf der Gemäldesammlung mitgeteilt und die einzelnen Teile des Erlöses für verschiedene Erben vorgesehen. Drei Sechstel solle sein Sohn Clemens erhalten, zwei Sechstel seine Tochter Philippine, und das letzte Sechstel solle in hundert Teile aufgeteilt werden, von denen wiederum „dreißig Theile zu einer Foundation für die Pfarre, die Schule und die Armen zu Söder verwendet werden.“⁹⁶ Folgerichtig erging an Stolberg ein Hinweis auf dieses alte Testament, verbunden mit einer Anfrage nach dem Verkaufserlös.⁹⁷ Stolberg erwiderte am 31. Dezember 1859, indem er die Rechtslage aus seiner Sicht darstellte, daß durch den Tod der zu beerbenden Kinder die Gemäldegalerie lastenfrei geworden sei und er keine der an ihn herangetragenen Ansprüche auf Anteile am Verkaufserlös anerkenne. Diese Ablehnung begründete er mit dem geltenden französisch-westfälischen Recht und vor allem mit dem Artikel 896 des napoleonischen Code Civil, wonach Folgelasten einer Erbschaft nur den direkten Erben, nicht aber deren Erben aufgelegt werden dürften. Um aber die Gesamtintention des Erblassers zu erfüllen, habe er eine Armenstiftung gemacht.⁹⁸

Stolbergs Ausführungen überzeugten das Generalvikariat bei weitem nicht, doch ließ es sich acht Monate Zeit, bis es das Konsistorium in Hildesheim um Auskunft bat. Man wolle zwar keinen Rechtsstreit, aber immerhin könne doch das Konsistorium den Grafen einmal befragen, da auch die Schule betroffen sei.⁹⁹ Noch vor einer Antwort dieser Staatsbehörde fertigte der Registrator Mallus im Generalvikariat einen Vermerk an, demzufolge ein anderer vom Brabeckschen Erbe betroffener Privatmann mit Graf Stolberg einen Rechtsstreit begonnen und auf dem Wege eines Vergleichs eine namhafte Summe aus dem mehrfach unterteilten Sechstel erhalten habe.¹⁰⁰ Das gab den Anlaß, wiederum das Konsistorium zu erinnern¹⁰¹, das sich aber in längeren Ausführungen der Stolbergschen

⁹⁵ Armen-Adm.-Collegium an GV, 30.11.1859, fol. 65 mit Anlage, fol. 66-68: Testament des Friedrich Moritz von Brabeck vom 11.12.1811, ebd.

⁹⁶ Ebd., fol. 66r, Punkt a).

⁹⁷ GV an Stolberg, 9./11.12.1859, BAH B X 14, fol. 68.

⁹⁸ Stolberg an GV, 31.12.1859, ebd., fol. 70-71.

⁹⁹ GV an Konsistorium, 14.8.1860, ebd., fol. 72-73.

¹⁰⁰ Vermerk vom 8.10.1860, ebd., fol. 75.

¹⁰¹ GV an Konsistorium, 9.10.1860, ebd., fol. 76, mit einer Wiedervorlagefrist von 14 Tagen.

Interpretation anschoß.¹⁰² Von einem Rechtsstreit sei entschieden abzuraten. Brabeck habe seinerzeit die Pfarrei Söder damit fundieren wollen. Da aber seine Tochter die Dotationsverhandlungen der 30er Jahre in ihrem Testament bestätigt hatte, sei die Pfarrei bereits aus dem Hauptvermögen der Brabeckschen Erbschaft fundiert worden, der Stifterwille also bereits erfüllt. Weitere Ansprüche seien doch sehr bedenklich. Überdies solle man nicht übersehen, daß Brabeck den Wert seiner Sammlung offenbar weit überschätzt habe, und der Wert der 30 Prozent jedes Sechstels betrage mit 2000 Talern erheblich weniger, als bereits an Fundationsmasse für Söder erbracht worden seien.¹⁰³ Vielleicht sei ja ein Vergleich mit Stolberg möglich; indes treffe es gewiß zu, daß die Schulstelle mit 120 Talern pro Jahr nur schwach dotiert sei.

Der Generalvikar fühlte sich daraufhin bemüßigt, in einer längeren, mehrere Punkte umfassenden Replik noch einmal alle Punkte vorzutragen, die seiner Meinung nach für ein Abschöpfen der Gewinne aus dem Verkauf der Gemäldegalerie sprächen, und er wies bei dieser Gelegenheit auch wieder auf die ausstehende rechtliche Absicherung der Dotation hin. Es sei dringend notwendig, die Dotationen von Pfarrei und Schule rechtlich zu trennen; die jeweiligen Vermögensstücke müßten fest zugewiesen werden.¹⁰⁴ Wiederum lehnte das Konsistorium ein solches Ansinnen strikt ab; es ergriff klare Partei für den Grafen, indem es auf die Abgelegenheit und geringe Größe der Pfarrei hinwies.¹⁰⁵ Wichtig sei indes die bessere Absicherung des Lehrers, der noch keinen eigenen Haushalt führe und auf Beköstigung im Wirtshaus angewiesen sei. Notwendig sei unbedingt eine Erörterung der Frage des Neubaus von Pfarr- und Schulhaus, über die Stolberg sich bislang noch nicht geäußert habe. Man müsse auch Überlegungen anstellen, was geschehen solle, wenn das Gut Söder durch Verkauf in andere, möglicherweise nicht katholische Hände übergehe, um böse Überraschungen zu vermeiden.

¹⁰² Konsistorium an GV, 20.10.1860, ebd., fol. 77-78.

¹⁰³ Das wird bestätigt durch ein längeres „Pro-Memoria in bezug auf den Verkauf der hiesigen Gemälde-Galerie und Verwendung der von dem seligen Herrn Grafen Friedrich Moritz von Brabeck darauf gelegten Legate“ des Grafen Stolberg von Januar 1861, BAH B X 14, fol. 110-115; dazu gehören die Kataloge und weitere Anlagen, fol. 116-166.

¹⁰⁴ GV an Konsistorium, 19.9.1860, ebd., fol. 79-82.

¹⁰⁵ Konsistorium an GV, 26.10.1860, ebd., fol. 83-85.

Endgültige Dotation

Der Generalvikar holte sich daraufhin Rechtsauskunft zu einigen Fragen¹⁰⁶, als deren Ergebnis am 10. Dezember 1860 eine neue Dotationsurkunde vorgelegt wurde, die gegenüber der älteren erheblich umfangreicher war.¹⁰⁷ Einige Änderungen waren ganz zentraler Natur: Das „für ewige Zeiten“ gültige Dokument bestimmte in § 1, daß die im Schloß befindliche Kirche nach vorheriger Vereinbarung aus dem Schloß verlagert werden dürfe; in jedem Fall aber habe der jeweilige Schloßherr die Baulast zu tragen. Der Schloßherr habe das Präsentationsrecht für den Pfarrer und trage den Unterhalt von 500 Reichstalern im Jahr. Ebenfalls müsse der Schullehrer, der gleichzeitig Küster sei, durch den Schloßherrn gefördert werden. § 2 regelte die Übergabe der entsprechenden Vermögenswerte an den Bischof von Hildesheim, die Eintragung der Dotationsverpflichtungen als dingliche und damit auf dem Gut Söder haftende Lasten sowie die ausdrückliche Ablösbarkeit zu den üblichen Sätzen. § 4 endlich regelte die Eventualitäten bei einem Wechsel des Gutes Söder in andere Hände; Graf Stolberg müsse für die getreue und vollständige Einhaltung der eingegangenen Verträge geradestehen, falls die Einrichtung beibehalten werden solle, oder es müßten Vereinbarungen mit dem Bischof wegen einer Verlegung der Stelle getroffen werden. Im § 5 verzichtete die Kirche dafür auf alle erhobenen Ansprüche auf Verkaufserlöse der Gemäldegalerie. Die Schulfragen sollten laut § 6 mit dem Konsistorium geklärt werden. Nach Aufrechnung aller jährlich zu zahlenden Beiträge an Schule, Kirche und Pfarrei errechnete Illing unter Berücksichtigung der Hebesätze für Rentablösungen und unter Abzug von bereits erbrachten Leistungen seitens Stolbergs eine Gesamtdotationssumme von 8.910 Reichstalern; damit habe dieser, so schloß Illing seine Ausführungen, „mehr als vollständig und mit größter Liberalität den frommen Willen des Testators, weil. Herrn Grafen Mauritz von Brabeck, erfüllt...“.¹⁰⁸ Ergänzt wurden Illings Bemerkungen durch einen „Nachweis über die Verwendung des Legats, welches der

¹⁰⁶ GV an Landsyndikus H. Illing (? Leider ist der Name kaum lesbar, wie die Konzepte gerade dieses Schreibers im Generalvikariat zur schwereren „paläographischen Gattung“ gehören).

¹⁰⁷ Entwurf: BAH B X 14, fol. 88-96; fol. 97-98 Wertberechnungen des Dotationsguts. Eine weitere, durch den Generalvikar bearbeitete Abschrift: ebd., fol. 167-176.

¹⁰⁸ Ebd., fol. 98.

Dotations-Urkunde,

betreffend

der Kirche, Pfarre und Schule zu Söder im Fürstenth.
Heinrich Hildesheim, nebst dem gewissem P^rocallung
des Herrn Grafen Andreas zu Stolberg und P^rocallung
des Herrn Grafen Eduard Jacob zu Hildesheim.

Die Dotations-Urkunde der in der Circumscription. Lilla
vom 26ten März 1824 "Impensis Romanorum
Pontificum" unter dem kaiserlichen Patente, Kaiser
des Reichs Hildesheim nebst dem gewissem P^rocallung
des Herrn Grafen Andreas zu Stolberg und P^rocallung
des Herrn Grafen Eduard Jacob zu Hildesheim, nach
dem nicht völlig genügt; nach kaiserlichen Befehl.
Die gewissem Herrn Grafen Andreas zu Stolberg, dem Herrn
Grafen zu Stolberg und dem Herrn Grafen Eduard
Jacob ist diese Angelegenheit unumkehrbar genügt und
die nachstehenden Urkunden gewissem Herrn Grafen
Andreas zu Stolberg, nebst dem gewissem Herrn Grafen

S. 1.

Der Herr Graf zu Stolberg, als Hauptmann und
Sohn.

selige Herr Graf Friedrich Moritz von Brabeck zu einer festen Fundierung für die Kirche, Schule und die Armen zu Söder bestimmt hat“.¹⁰⁹ Ergänzt wurde der Vorgang durch den Entwurf einer im persönlichen Stil gehalten, durch Graf Stolberg auszufertigenden neuen Dotationsurkunde.¹¹⁰ Zur Vertragsunterzeichnung kam es dann am 7. März 1861.¹¹¹ Gleichzeitig mit dem Konsistorium unterrichtete der Bischof am 12. März auch den Pfarrer Strecker in Söder und wies ihn auf eine Abmachung hin, wonach künftighin bei jeder hl. Messe in Söder ein Memento für Graf Botho-Felix zu Stolberg-Brabeck eingelegt werden und auch weitere Intentionen beachtet werden sollten.¹¹² Die Zahl der in Söder zu haltenden Messen betrug 1861 schon 257, zuzüglich zwölf weiterer, insgesamt also 269 Messen.¹¹³

Verkauf des Schlosses Söder und die Folgen

Kurz nach der endgültigen Dotation der Pfarrei Söder neigte sich ihr Bestehen aber bereits dem Ende zu. Denn im Verlauf des Jahres 1859 war das Gut an Graf Schwicheldt verkauft worden.¹¹⁴ Das Amtsgericht Bockenem beraumte für den 30. Juni 1862 einen Termin zur Anmeldung von Ansprüchen auf das Gut an, zu denen auch die Patronats- und Baulasten zählten.¹¹⁵ Aufgrund einer genauen Prüfung durch das Generalvikariat und den Pastor von Söder¹¹⁶ sowie eines bereits im Mai 1862 verfaßten,

¹⁰⁹ Ebd., fol. 99. Der Gesamterlös aus den diversen Verkäufen betrug demnach 88.776 Taler. 30 Prozent eines Sechstels ergeben 4.440 Taler, die Summe der Dotation von Pfarre und Schule 3240 Taler, zusammen mit der Armenstiftung von 1200 Talern kommt auch die Gesamtsumme von 4.440 Talern zusammen.

¹¹⁰ Ebd., fol. 100-105. Doch noch immer erhoben Bischof und Generalvikariat gewisse Vorbehalte; ein Passus aus der Dotationsurkunde über den Reparaturfonds solle besser entfallen: GV an Illing, 14.12.1860, BAH B X 14, fol. 106.

¹¹¹ Bischof an Konsistorium, 12.3.1861, ebd., fol. 178. Ergänzt wurde dieser Vertrag durch eine weitere Urkunde vom 25.8.1861, deren Text in den Akten nicht mitgeteilt, aber in Stolbergs Entwurf zitiert ist, ebd., fol. 223.

¹¹² Die Abmachung: BAH B X 14, fol. 177, datiert vom 3. März 1861. Bischof an Strecker, 12.3.1861, ebd., fol. 178.

¹¹³ Vermerk Stolbergs, ebd., fol. 164.

¹¹⁴ Der genaue Termin war aus den Akten des BAH nicht zu ermitteln.

¹¹⁵ Strecker an GV, 4.6.1862, BAH B X 14, fol. 179.

¹¹⁶ GV an Amtsgericht Bockenem, 13.6.1862, ebd., fol. 180, und Strecker an GV, 19.6.1862, ebd., fol. 181.

doch erst im Juni 1862 präsentierten Berichts durch Graf Stolberg¹¹⁷ ergab sich, daß im wesentlichen nur noch Pfarrhaus und Kirche neu zu bauen seien und der Rest gesichert sei. Stolberg hatte die Feier des Gottesdienstes in der Schloßkapelle noch bis zum 1. Oktober 1863 als Bestandteil seines Kaufvertrages formuliert, um damit dem Kirchbau genügend Zeit zu sichern. Er erklärte sich bereit, noch 2000 Taler für den Bau einer neuen Kirche bereitzustellen, nicht ohne zuvor darzulegen, daß seine Dotationsleistungen immer noch sehr reichlich seien und man bedenken müsse, daß es erheblich größere Landpfarreien mit mehr Seelen, aber kleinerem Gehalt gebe. Denn die Pfarrei umfaßte nach einer etwas späteren Berechnung gerade 61 Personen, 49 Erwachsene und 12 Kinder, und für den Gottesdienstbesuch kamen gerade 45 Personen in Frage.¹¹⁸

Die Lage für die Pfarrei konnte nach den gegebenen Umständen nicht mehr als gut und sicher angesehen werden. Bischof Eduard Jakob Wedekin mußte an einer Konsolidierung der sich verschlechternden Verhältnisse interessiert sein. Eine Möglichkeit sah er in dem Abschluß einer neuen, den herrschenden Gegebenheiten genügenden Dotationsurkunde. Er ließ daher in seinem Kabinett einen neuen, zwölf Paragraphen umfassenden Vertrag konzipieren. Neben den finanziellen Festlegungen (§ 5) verdienen vor allem die Verpflichtung Stolbergs zum Bau einer neuen Pfarrkirche (§ 1), die geplante Zusammenlegung von Pfarr- und Schulstelle (§ 2), die Tatsache, daß evtl. übrigbleibende Gelder nach dem Verlauf von zehn Jahren zum Besten einer zweiten katholischen Kirche in Hannover verwendet werden sollten (§ 8), und die Formel, daß die Stelle in Söder möglicherweise auch aufgelöst werden und der Pfarrei Henneckenrode zugeschlagen werden könne, besondere Erwähnung. Außerdem solle Stolberg auf die ihm zustehenden Patronatsrechte zugunsten des Bischofs von Hildesheim verzichten (§ 11).¹¹⁹ Stolberg legte seinerseits einen eigenen Entwurf vor, der dem bischöflichen Entwurf in der Anlage folgte, in Stil und Inhalt aber bisweilen erheblich abwich.¹²⁰ Stolberg formulierte direkt am Anfang die Vermutung, daß der Verkauf von Söder schwerste Konsequenzen nach

¹¹⁷ Stolberg an Bischof oder GV, 18.5.1862, ebd., fol. 182-184.

¹¹⁸ Berechnung von Hand Stolberg, o.D., ebd., fol. 185.

¹¹⁹ Ebd., fol. 187-293, mit größeren Bearbeitungsspuren, und fol. 194-200 (Reinschrift). Stolberg schlug zunächst einige Änderungen zu den Paragraphen vor: Stolberg an Bischof, 19.10.1862, ebd., fol. 202.

¹²⁰ Ebd., fol. 223-230.

sich ziehen werde, „so daß die jetzige Einrichtung der kirchlichen Verhältnisse und Ausstattung der Pfarre und Schule künftig in keinem Verhältnisse zu der Zahl der Parochianen haben wird.“¹²¹ Er wollte sein Engagement für eine neue Kirche in Hannover auch durch den Namen der zu begründenden „Stolberg-Brabeckschen Stiftung“ gewürdigt sehen (§ 8)¹²². Die in Söder fundierten Memorien-Stiftungen, die der Bischof in irgendeiner beliebigen Pfarrkirche seines Bistums weiterhin feiern lassen wollte, verlegte Stolberg ausdrücklich in die zweite hannoversche Kirche¹²³. Den Verzicht auf das Patronatsrecht wollte Stolberg verknüpft sehen mit einem Verzicht des Bischofs auf alle weiteren Ansprüche.¹²⁴ Stolbergs ganzer Entwurf, der im weiteren Verlauf recht hart verhandelt wurde, zielte offenbar darauf ab, die eigene Stiftungsbereitschaft und sein kirchlich-freigebiges Engagement für die Errichtung zeitgemäßer Pfarrstrukturen angemessen und betont hervorzuheben. Der bischöfliche Entwurf auf der anderen Seite war eher von Neutralität und geschäftsmäßiger Abwicklung schwieriger Geschäfte geprägt, hatte weniger „Herz“ und dürfte auch deswegen dem Grafen Stolberg weniger gefallen haben.

Der Kirchbau wurde sehr zügig abgewickelt und die Kirche bereits am 4. November 1862 durch Dechant Even aus Detfurth benediziert.¹²⁵ Kurze Zeit später verließ Stolberg das Gut Söder und legte vereinbarungsgemäß das Patronatsrecht in die Hände des Bischofs; sein Rentmeister Diederich wickelte die finanziellen Folgen ab.¹²⁶ Es dauerte indes noch einige Wochen, bis alle Vorbehalte ausgeräumt und die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten befriedigt waren.¹²⁷

¹²¹ Ebd., fol. 223r.

¹²² Ebd., fol. 227v.

¹²³ Ebd., fol. 228v, gegen den bischöflichen Entwurf, fol. 199r-v.

¹²⁴ Ebd. fol. 229v, gegen den bischöflichen Entwurf, fol. 199v-200r.

¹²⁵ Even an Bischof, 19.11.1862, ebd., fol. 201.

¹²⁶ Diederich an Bischof, 16.12.1862, mit Genehmigung Stolbergs, ebd., fol. 208-211

¹²⁷ Stolberg an Bischof, 16.12.1862, ebd., fol. 213; Bischof an Stolberg, 19.12.1862, ebd., fol. 214-215.

Die Amtszeit von Pfarrer Ludewig (1862–1865)

Im November 1862 vergab das Generalvikariat die Pfarrstelle in Söder an den Schulvikar Ludewig aus Mehle.¹²⁸ Dieser indes war über diese Ernennung überhaupt nicht glücklich und führte beredte Klage über die karge Besoldung; auch war es ihm nicht recht, wiederum „auf eine Schulvicarie“ gesetzt worden zu sein; ob er denn dafür Geistlicher geworden sei? „Nun habe ich doch ein wohl erworbenes Recht auf eine ordentliche Pfarrstelle“, und „dürfte ich wohl ein Gehalt von 400 rtl, das mir von Gott und Recht wegen zukommt, erwarten.“¹²⁹ Zur näheren Berichterstattung aufgefordert, legte Ludewig kurze Zeit später die konkreten Zahlen über seine wirtschaftliche Lage vor.¹³⁰ Der Generalvikar nahm dies zum Anlaß, die älteren Dotationsverhandlungen mit Stolberg wieder einzusehen. An Ludewigs Anstellung änderte das natürlich nichts, doch sollte der Pfarrer, der am 8. Dezember 1862 offiziell in sein Amt eingeführt wurde¹³¹, im Verlauf des Jahres 1863 mehrere Postüberweisungen aus Hildesheim erhalten, durch die sein Gehalt auf eine höhere Jahressumme gehoben wurde.¹³²

Über Ludewigs Amtsführung als Pfarrer ist verhältnismäßig wenig bekannt. Weil sein Dienst sich im wesentlichen auf die Feier der hl. Messe und die Spendung der Sakramente erstreckte, verwundert das nicht; auch das Wirken seiner Amtsvorgänger kann nicht weiter beschrieben werden. Das Schulehalten jedenfalls war seine Sache nicht; am 23. August 1864 eröffnete ihm das Generalvikariat, es sei Beschwerde über ihn beim Konsistorium geführt worden.¹³³ Es werde erwogen, einen Lehrer anzustellen

¹²⁸ BAH Söder 1, fol. 81–82.

¹²⁹ Ludewig an GV, 17.11.1862, ebd., fol. 83.

¹³⁰ Ebd., fol. 84.

¹³¹ Protokoll vom 8.12.1863, ebd., fol. 106–107.

¹³² Z.B. GV an Ludewig, 13.1.1863, ebd., fol. 86, 27.1.1863, ebd., fol. 92, 27.2.1863, fol. 94, 20.4.1863, fol. 101, 19.6.1863, fol. 105, 14.8.1863, fol. 113. Überweisungen erhielten auch der Lehrer Eckermann am 13.1.1863, fol. 87, und der vormalige Pfarrer von Söder, Strecker, am 13.1.1863, fol. 86. Der Erhalt der Gelder wurde jeweils schriftlich quittiert und dankend bestätigt. Wie es den Anschein hat, war die Verrechnung zwischen den Anteilen, die Ludewig aus dem Generalvikariat als Gehalt empfang, und den Vermögenswerten, die er aus der Bültumer Zehntrente bekam, mitunter schwierig.

¹³³ Konsistorium an GV, 18.8.1864, ebd., fol. 124–125. Die (übliche) Erinnerung wegen zögerlicher Erledigung: Konsistorium an GV, 13.10.1864, ebd., fol. 133.

und die Pfarre mit einer benachbarten Pfarre zu vereinigen. Ludewig solle sich innerhalb von vierzehn Tagen zur Sache äußern.¹³⁴ Das tat er auch. Mit Rücksicht auf seine „schwächliche Gesundheit“ könne er nicht, schrieb er am 3. September, mehr als 15 Stunden Schule halten. Kopfschmerzen und Übelkeit hätten ihn bereits um ärztlichen Rat nachsuchen lassen.¹³⁵ Da sich sein schlechter Zustand in den Ferien gebessert habe, sei der Beweis erbracht, daß an allem Übelstande nur die Schule schuld sei, besonders „das viele Sprechen, der tägliche Verdruß und Ärger von Seiten der Kinder“. Bereits 15 Jahre habe er gegen seine eigentliche Neigung Schuldienst halten müssen, und er habe immer wieder „Verstimmung, Mißmuth und Überdruß“ verspürt. Ja, er verspüre „als 18ähriger Clericus, im 46. Lebensalter, das Schulhalten als eine unangenehme Zugabe, als eine drückende Last“. Zwar habe er diese Klagen bereits früher geäußert, doch wiederhole er sie jetzt mit der nochmaligen Bitte, ihn vom Schulehalten zu entheben. Hinsichtlich seiner Pfarrstelle stehe es auch nicht mehr zum besten. Gegen das Vorjahr habe die Seelenzahl bereits um 13 Personen abgenommen, und die Tendenz deute auf weiteres Schrumpfen seiner Gemeinde.¹³⁶ Seiner Meinung nach empfehle sich eine Einpfarrung Söders in die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Henneckenrode; der Gottesdienst in Söder könne ja an den Sonn- und Feiertagen durch den dortigen Vikar gefeiert werden, ebenso die eine oder andere Anniversarstiftung. Und es sei sicher sehr gut, wenn ein weltlicher Lehrer angestellt würde, damit der Unterricht plan- und vorschriftsmäßig ablaufe. Ernsthafte Konsequenzen hatte diese Untersuchung über Ludewigs Amtsführung noch nicht. Ludewig selbst blieb in der Folge seiner Linie treu und vernachlässigte seine Schulpflichten weiterhin, bis das Konsistorium am 31. Oktober 1864 eine förmliche Beschwerde beim Generalvikariat einlegte, gleichzeitig

¹³⁴ GV an Ludewig, 23.8.1864, mündiert 24.8., ebd., fol. 121. Mit den verschiedenen Vorstellungen hatte sich das Generalvikariat zum Teil sogar die Formulierungen des Konsistoriums zu eigen gemacht.

¹³⁵ Ludewig an GV, 3.9.1864, ebd., fol. 122-123. Beigebunden als Anlage A: Zeugnis des Dr. Metz vom 1.9.1864, ebd., fol. 126.

¹³⁶ Beigebunden als Anlage B: ebd., fol. 127. Der Personenstand der Pfarrei stellte sich demnach wie folgt dar: 16 männliche und 21 weibliche Kommunikanten, 3 Mädchen und 6 Knaben als Schulkinder, 2 Mädchen und 3 Knaben in nichtschulpflichtigem Alter.

aber die Pflichtstundenzahl für Ludewig in Anbetracht der besonderen Umstände um sechs Stunden auf zwanzig reduzierte.¹³⁷

Drei Wochen später richtete das Generalvikariat an Dechant Maxen in Henneckenrode drei Fragen: 1. Ob für die Seelsorge und den Schulunterricht der Parochianen zu Söder in Henneckenrode ausreichend gesorgt werden kann? 2. Ob einer Verlegung der Kirche, Pfarre und Schule in Söder nach Henneckenrode sonstige Bedenken entgegenstehen und gegebenenfalls welche? 3. Ob die Schulkinder aus Söder Mittags in Henneckenrode beköstigt werden könnten? 4. Ob eine Transferierung der in Söder fundierten Anniversarien nach Henneckenrode wünschenswerth sei? 5. Ob und welche Vergütung für die Seelsorge ... aus Söder ... an Henneckenrode zu zahlen sei?¹³⁸ Maxen hielt alle implizierten Verlagerungen von Söder nach Henneckenrode für sinnvoll.¹³⁹ Die Seelsorge sei gut zu besorgen, „wenn die Einwohner von Söder an Sonn- und Festtagen dem Gottesdienst in Henneckenrode beiwohnen und der Pfarrer hierselbst von Zeit zu Zeit an einem Wochentage in Söder der alten Leute wegen eine hl. Messe zu lesen hat und wenn die Schulkinder von Söder die hiesige Waisenhauschule besuchen. Die Verlegung der Kirche sei ohne weiteres nicht möglich, da die Kirche in Söder „ohne Ärgernis nicht profaniert werden könne(n).“¹⁴⁰ Die Beköstigung der Schulkinder stelle gegen eine entsprechende kleine Vergütung keine Schwierigkeit dar, und die Verlegung der Anniversarien sei sogar wünschenswert, weil es in Henneckenrode gar keine gäbe.¹⁴¹ Im Postscriptum teilte Maxen noch mit, daß durch den Fortzug der Familie des Küsters Bastian die Zahl der Schulkinder auf nur noch fünf zusammengeschmolzen sei.¹⁴² Maxens Erläuterungen schienen durchdacht, forderten

¹³⁷ Konsistorium an Ludewig, 31.10.1864, ebd., fol. 140, Konsistorium an GV, 31.10.1864, ebd., fol. 139, und GV an Ludewig, 4.11.1864, ebd., fol. 139, mit Frist von 7 Tagen, erneuert 18.11.1864, ebd., fol. 142. Üblich und gesetzlich vorgeschrieben war die Wochenstundenzahl von 26. Die ganze Debatte nur unter dem dienstrechtlichen und aufsichtlichen Aspekt zu sehen, dürfte aber nicht ganz ausreichen. Bedenkt man den kleinen Gesamtumfang der Schule, die nur wenige Schüler in Parallelunterricht ausbildete, und die Tatsache, daß ein geistlicher Lehrer zu dem Schulhandwerk nicht unbedingt durch seine Ausbildung geeignet sein mußte, wird Ludewigs Verhalten zumindest verständlich.

¹³⁸ GV an Maxen, 20.9.1864, ebd., fol. 128-130.

¹³⁹ Maxen an GV, 1.10.1864, ebd., fol. 131-132.

¹⁴⁰ Ebd., fol. 131r.

¹⁴¹ Ebd., fol. 131v.

¹⁴² Ebd., fol. 132v. Ludewig an GV, 24.10.1864, ebd., fol. 137, präzisierte die Zahlen: Mit der Familie Bastian, die nach Sottrum bei Hildesheim zog, verlor die katholische Gutsbe-

im Bereich der finanziellen Bedingungen indes den ersten Bearbeiter dieses Schreibens zu einigen kritischen Bleistiftnotizen heraus.¹⁴³ Maxen selbst war sich seiner Sache auch nicht ganz sicher. In einem vertraulich-privaten Schreiben an den Bischof vom 10. Februar 1865 äußerte er sehr konkrete Bedenken gegen alle Versuche, Pfarrverwaltung und Schule miteinander zu vereinbaren; nehme man die Schule mit ihren Korrektur- und Lehrverpflichtungen wirklich ernst, habe man keine Zeit mehr zur Vorbereitung der Predigt, und die Kleinheit der Pfarrstelle habe auch dazu geführt, daß noch nie Christenlehre gehalten worden sei. Prinzipiell könne natürlich der Pfarrer von Henneckenrode (derzeit also er selbst, wenn auch nur ungern) die Sorge für Söder mit übernehmen; er müsse dann eben an einem Sonntag zweimal predigen und könne sich alle zwei Wochen mit dem Vikar abwechseln. Der Bischof müsse nur sagen, wie alles laufen solle; daran werde man sich halten. Maxen schloß einige praktische Fragen an den „lieben Jacobi“ an: wer denn auf die Kirchengerätschaften, auf die wertvolle Monstranz und die Paramente, achten solle, wer die Glocke schlage? „Jedoch ... bitte ich um feste Befehle.“¹⁴⁴

Zehn Jahre Notverwaltung

Nach sorgfältiger Prüfung der Sache ernannte der Bischof am 28. März 1865 den bisherigen Pfarrer von Söder, Ludewig, zum neuen Pfarrer in Bavenstedt und Drispensstedt bei Hildesheim¹⁴⁵ und Dechant Maxen zum Pfarradministrator. Er gab damit dem Konsistorium die langersehnte Gelegenheit, das Bischöfliche Generalvikariat zu informieren, „daß auch wir es für etwas Wünschenswerthes halten, wenn die kirchliche und Schulanstalt zu Söder ihrer Auflösung entgegen geführt werden können.“¹⁴⁶ Davon sollten die Einwohner von Söder aber sehr schnell erfahren. Daß die Stelle nicht mit einem eigenen Seelsorger wiederbesetzt wurde, war bereits

völkerung weitere zehn Personen. Die Seelenzahl war damit auf 41 gesunken, an schulpflichtigen Kindern verblieben nur noch vier.

¹⁴³ Ebd., fol. 131v, zu der Anniversarienverlegung: „Kaum!“, fol. 132r zur geforderten Zusatzzahlung für den Küster: „weshalb?“.

¹⁴⁴ Maxen an Bischof, 10.2.1865, BAH Söder 1, fol. 148-149.

¹⁴⁵ Das geht aus dem Schreiben von Ludewig an GV, 8.4.1865, ebd., fol. 152, hervor.

¹⁴⁶ Konsistorium an GV, 11.4.1865, ebd., fol. 154.

schmerzlich zur Kenntnis genommen, aber nicht unbedingt als Vorbote einer förmlichen Aufhebung der Pfarrei angesehen worden, zumal das Argument des spürbaren Priestermangels auch in dieser Zeit schon als akzeptabel galt. Eine Deputation der Pfarrei, angeführt durch den Kirchenvorsteher Schrader, hatte die Sache aber durchaus nicht falsch verstanden und fand sich am 3. Mai 1865 bei Dechant Maxen ein, um sich, wie dieser berichtete, „sehr weitläufig“ bei ihm auszusprechen. Wo denn das Gehalt für den Pfarrer und den Lehrer, immerhin 750 Taler pro Jahr, abgeblieben sei? Und da solle der Graf Stolberg 10000 Reichstaler nach Hannover geschenkt haben? Handele es sich dabei nicht eher um Södersche Gelder und damit nicht um ein eigentliches Geschenk? Müßten nicht der Södersche Kirchenvorstand bzw. die Altaristen hier nachhaken? Maxen konnte die aufgebrachten Söderaner zwar beruhigen, hielt es aber für seine Pflicht, diese Stimmung nach Hildesheim weiterzumelden.¹⁴⁷ Wenige Tage später berichtete er über seinen Dienstantritt in Söder, über die Kontrolle der Inventarien, seine Vorhaben hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes, also über Zahl, Termin und Applikationspflicht der Messen. Ob denn, wenn in Söder nur noch eine Messe pro Woche gelesen werde, auch das Sanktissimum dort noch aufbewahrt werden solle?¹⁴⁸ Trotz schnell erfolgter Weisung aus Hildesheim¹⁴⁹ sollte die Frage der Zahl und des Termins der Gottesdienste umstritten bleiben.¹⁵⁰ Auch die Frage des Religionsunterrichts durch den Pfarradministratur wurde zum Streitpunkt; Dechant Maxen, der vier Schüler in vier Klassen gleichzeitig unterrichtete, hatte nämlich den Religionsunterricht kurzerhand dem zivil angestellten Lehrer Holze überlassen und selbst nur alle zwei Wochen Unterricht gehalten, wenn er ohnehin zur Feier der Messe in Söder war. Immerhin trat das Generalvikariat Maxens Begründung „mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Schulkinder“ bei und genehmigte sein Verhalten.¹⁵¹

Ende 1867/Anfang 1868 brach jedoch das mühsam aufrechterhaltene Vertretungssystem in Söder zusammen. Dechant Maxen erkrankte so

¹⁴⁷ Maxen an GV, 3.5.1865, ebd., fol. 157-158.

¹⁴⁸ Maxen an GV, 8.5.1865, ebd., fol. 164-165.

¹⁴⁹ GV an Maxen, 12.5.1865, ebd., fol. 166-167.

¹⁵⁰ GV an Maxen, 5.12.1865, ebd., fol. 169; Maxen an GV, 16.12.1865, ebd., fol. 170-171; GV an Maxen, 4.1.1866, ebd., fol. 172.

¹⁵¹ Konsistorium an GV, 29.8.1866, ebd., fol. 173; GV an Maxen, 1.9.1866, ebd., fol. 173; Maxen an GV, 1.10.1866, ebd., fol. 174, GV an Maxen, 9.10.1866, ebd., fol. 175.

schwer, daß er selbst nicht mehr nach Söder kommen konnte und seinen Vikar schicken mußte. Als dieser um Neujahr 1868 alle für die Beichte bestellten Kinder sitzen ließ und während der angekündigten Zeit in Henneckenrode die hl. Messe feierte, legten die Söderaner, sehr zum Kummer von Dechant Maxen, Beschwerde ein. Maxen, dessen Handschrift die Krankheit förmlich zu dokumentieren scheint, schrieb an seinen Bischof: „... ich habe mich im Stillen schon gewundert, daß die Leute ruhig blieben ... Wenn ich functioniren könnte und der Herr Vikar wäre krank, ich hätte jedesmal von der Facultät binandi Gebrauch gemacht, wo es Vorschrift für Söder ist... Aber es mangelt [dem Vikar] an Eifer. ... Ich gebe dem Herrn Vikar 150 Reichstaler für meine Stellvertretung, dafür kann ich erwarten, daß mein Dienst so versehen wird, daß keine begründete Klage erhoben werden kann; der heutige Fall gibt aber eine begründete Klage.“¹⁵² Vikar Blume rechtfertigte sein Verhalten durch angebliche Absprachen mit den Söderanern¹⁵³, gab jedoch weiterhin Grund zur Klage¹⁵⁴, die das Generalvikariat zunächst formal zurückwies, indem es auf die Verpflichtung zum Besuch des Pfarrgottesdienstes auch in Henneckenrode hindeutete¹⁵⁵.

Vereinigung der Stellen Söder und Henneckenrode

Es wird aber längst klar geworden sein, daß die Pfarrei Söder nicht mehr lebensfähig sein würde. Einige Jahre noch erhielten Bischof, Generalvikariat und die Pfarrei Henneckenrode die Pfarrei Söder in formaler und struktureller Hinsicht aufrecht, ehe dann 1874 in Hildesheim die Verhandlungen zur Auflösung der Pfarrei begannen.

Die Vereinigung Söders mit Henneckenrode war demnach eine folgerichtige Entscheidung, die wie bereits Jahre zuvor die Dotationsverhandlungen sorgfältig vorbereitet wurde. Zunächst einmal war zu klären, wie hoch das zur Verteilung stehende Södersche Dotationsvermögen überhaupt war. Dazu sollte Pfarrer Pape in Henneckenrode einige Daten lie-

¹⁵² Maxen an Bischof, 7.1.1868, ebd., fol. 176.

¹⁵³ GV an Blume, 10.1.1868, ebd., fol. 177; Blume an GV, 17.1.1868, ebd., fol. 178.

¹⁵⁴ Kirchenvorsteher Schrader an GV, 25.2.1868, ebd., fol. 179.

¹⁵⁵ GV an Schrader, 28.2.1868, ebd., fol. 180.

fern.¹⁵⁶ Auf dieser Grundlage ließ Bischof Wilhelm Sommerwerck gen. Jakobi zunächst die einzelnen Vermögenswerte in einem längeren Vermerk vom 11. Dezember 1874 gegenseitig aufrechnen¹⁵⁷, verfaßte selbst das Konzept für ein „Unionsdecret“¹⁵⁸ und bat am selben Tag das Domkapitel mit der Dringlichkeitsstufe „cito“ um Stellungnahme dazu.¹⁵⁹ Die Zahl der Pfarreinwohner sei auf 29 Seelen gesunken, von denen noch drei Schulkin-der seien, so daß nun die Zeit gekommen scheine, die älteren Vorhaben in die Tat umzusetzen. Pfarrer Pape in Henneckenrode erhielt den Auftrag, die katholische Restbevölkerung in Söder von den Plänen in Kenntnis zu setzen¹⁶⁰, und die „Receptur der Stolberg-Brabeckschen Stiftung“ im Generalvikariat wurde aufgefordert, zum 1. Januar 1875 eine Kürzung der Zuweisungen an Söder vorzunehmen.¹⁶¹

Das Domkapitel reagierte am schnellsten und ließ bereits am 16. Dezember wissen, „daß gegen die beabsichtigte Regelung der Pfarrverhältnisse von Söder Nichts zu erinnern“ sei. Pfarrer Pape jedoch meldete sich nicht in der ihm gesetzten Frist von 14 Tagen. Das Generalvikariat wiederholte daher den Auftrag und teilte jetzt auch die Rechtslage mit: „Nach dem canonischen Recht sind die einem Beneficium untergebenen Gläubigen bei Vereinigung von Pfarren zwar zu hören, es hängt aber lediglich vom Bischöfe ab, ob er etwaige Vorstellungen derselben gegen die Sache berücksichtigen will. Bei der Pfarr(gestrichen!) Kirche zu Söder aber ist das Einverständnis der Gemeindeglieder um so weniger von Gewicht, da die förmliche Erection dieser Kirche als Pfarrkirche nach der Dotierung derselben vom Jahre 1835 wegen des mangelnden Consensus der obervormundschaftlichen Behörde des damals noch lebenden jungen Grafen Stol-

¹⁵⁶ Bischof/Generalvikariat an Pape, 6.10.1874, Schreiben scheint nicht erhalten; Pape an GV, 6.11.1874, BAH B X 40, fol. 42.

¹⁵⁷ Vermerk vom 11.12.1874, ebd., fol. 24-36, eine Kompilation aus zwei Vorlagen.

¹⁵⁸ Ebd., fol. 39-41, mit einigen Streichungen und Überarbeitungen von der Hand des Bischofs.

¹⁵⁹ Bischof an Domkapitel, 11.12.1874, ebd., fol. 37. Der Bischof selbst verfügte auf dem Konzept: „Über die Vereinigung der Pfarre Söder ist neue besondere Acte anzulegen, welche mit der Denkschrift u. den heutigen Schreiben beginnt.“ (fol. 37r). Diese Vorgabe wurde insofern nicht ganz eingehalten, als die Ausfertigungen und Abschriften der diversen Dotationsverhandlungen nicht in die entsprechende Dotationsakte kamen, sondern ebenfalls hierher gebunden wurden.

¹⁶⁰ Bischof an Pape, 11.12.1874, ebd., fol. 38.

¹⁶¹ Bischof an „Receptur“, 11.12.1874, ebd., fol. 43.

berg nicht stattgefunden hat, und weil daher füglich in Zweifel gezogen werden kann, ob die s.g.(?) Kirche ungeachtet der irrigen Aufführung in der Circumscriptionsbulle wirklich eine Pfarrkirche bildet. Es ist hienach klar, daß etwaige Remonstrationen der Söderschen Gemeinde gegen die beabsichtigte Incorporation ohne Erfolg bleiben, und nur ein Zeugniß mangelnden Einverständnisses zwischen der bischöfl. Behörde und der Gemeinde abgeben würden, welches wir in der jetzigen Zeit beklagen würden. Wir wünschen daher, daß Sie die Södersche Gemeinde thunlichst beschwichtigen u. eine entsprechende Erklärung derselben baldmöglichst vermitteln u. einsenden. Von der Kgl. Regierung wird nämlich bis zum 1. März d. J. entweder die Wiederbesetzung oder die Inkorporation der Pfarrstelle zu Söder verlangt. Wird daher bis dahin nicht die letztere Maßregel eingeleitet, so wird das repunielle Strafverfahren wegen unterlassener Besetzung dieser Pfarrstelle mit der Beschlagnahme der Revenuen der Stelle eintreten, welche auch zu namhaften Verlusten für die Geistlichen zu Henneckenrode u. zu einer völligen Unordnung der Kirche zu Söder führen würde.“¹⁶² Viel deutlicher wollte man sich in Hildesheim nicht äußern, erlebte man doch gerade den Höhepunkt des Kulturkampfes. Indes hätte es dieser vertraulichen Mitteilung nicht bedurft, wäre die Post Papes vom 21. Dezember 1874 rechtzeitig angekommen.¹⁶³ Wie Pape schrieb, hatte die Mitteilung die Gemeinde „sehr erschrock (!)“. Die Einwohner würden ihre Vorstellungen noch äußern, und auch er, Pape, werde seinen Protest noch mitteilen. Die Gemeinde wisse aber sehr wohl um die Schwierigkeiten zum Weiterbetrieb der Pfarrei und werde dem Bischof daher „in diesem Punkte“ keine „Unannehmlichkeiten“ bereiten.¹⁶⁴ Über diese Antwort allerdings war das Generalvikariat äußerst verärgert. Es warf Pape vor, den bischöflichen Auftrag nicht erfüllt zu haben, forderte eine zustimmende Erklärung der Gemeinde Söder ein, lehnte „Gegenvorstellungen ohne Angabe gewichtiger Gründe“ ab und setzte eine Frist von zehn Tagen gegen die Androhung einer Ordnungsstrafe.¹⁶⁵ Nun beeilte Pape sich sehr damit, die vom Bischof gewünschte Erklärung der Söder-

¹⁶² GV an Pape, 2.1.1875, ebd., fol. 45.

¹⁶³ Pape an GV, 21.12.1874, ebd., fol. 46, mit Vermerk des Bischofs: „Mir überbracht am 6. Jan. 1875.“

¹⁶⁴ Ebd., fol. 46.

¹⁶⁵ GV an Pape, 22.1.1875, ebd., fol. 47.

schen Bevölkerung einzuholen.¹⁶⁶ Diese allerdings fiel nicht so aus, wie Bischof Sommerwerck sie vielleicht erhofft haben mag; denn die Söderaner erkannten durchaus an, daß ihre Gemeinde sehr klein war, und erklärten sich „ausdrücklich“ damit einverstanden, „daß die Pfarrei Söder als solche aufgehoben und dagegen als wirkliches Filial mit der Pfarrei Hennekenrode vereinigt werde“ und daß das überschüssige Vermögen aus der Dotationsmasse „bis auf Weiteres und bis zu dem Zeitpunkte, wo unsere Gemeinde vielleicht die Anzahl von circa 50 bis 70 Mitgliedern wieder zählen sollte“ an die Pfarrei Linden abgegeben werde.¹⁶⁷ In den narrativ-wertenden Teilen ihrer Erklärung machten die Kirchenvorsteher aus Söder indes keinen Hehl aus ihrer ablehnenden Haltung. Ausgehend von der Zirkumskriptionsbulle und dem Dotationsvertrag vom 4./5. März 1863, der ja ohne jede Beteiligung der Gemeinde zustandegekommen sei, konstruierten sie ein „ius in re“ der Gemeinde an der Rechtsform der Pfarrei, das sie auch unter keinen Umständen aufgeben wollten. Mit leichtem Anflug von Sophismus stellten sie dann fest, daß Linden zwar als Vorort von Hannover angesehen werden müsse, aber doch kein Teil der Stadt Hannover sei, mithin die Södersche Dotation bereits aus diesem Grunde nicht einfach nach dorthin abgegeben werden dürfe. Zu guter Letzt sähen die Dotationsvereinbarungen für Söder einen Abfluß der Dotationsmasse erst nach dem endgültigen Erlöschen der Pfarrei vor, mithin also für den Zeitpunkt, an dem der letzte Katholik Söder verlassen habe. Davon könne trotz der gesunkenen Seelenzahl derzeit noch keine Rede sein, und somit müsse die geistliche Behörde genauer auf die Intention von Graf Stolberg sehen als auf kleine Zahlen. Weiterhin merkten die Kirchenvorsteher an, daß für den Fall der Aufhebung der Schule durch das Konsistorium ein „ähnliches Verfahren von unserer kirchlichen Oberbehörde“ nicht erwartet werde. Außerdem sei Graf Schwicheldt nicht unbedingt ein Feind der Katholiken, und man solle auch nicht ausschließen, daß Söder wieder einmal an einen katholischen Besitzer fallen könne. Schließlich sei auch möglich, daß die Zunahme des Rübenanbaus früher oder später zu einer Zunahme der katholischen Bevölkerung führen könne.

¹⁶⁶ Pape an GV, 3.2.1875, ebd., fol. 48-49 (persönliches Anschreiben), und fol. 50-51 (Erklärung der Pfarreinwohner).

¹⁶⁷ Ebd., fol. 52r.

Pfarrer Pape brachte in seinem Schreiben an den Bischof die Sache noch einmal auf den Punkt: Die Union mit Henneckenrode und die Pläne zur Unterstützung von Linden seien gut und wichtig, aber es solle „das eigentliche Recht auf den Besitzstand bei Söder“ bestehen bleiben. Pape malte ein erschreckendes Bild; wenn man die Mittel in Linden flüssig machen wolle, werde man die beweglichen Vermögensteile umgehend verkaufen und somit die Gutsbevölkerung förmlich entwurzeln. „Henneckenrode und Söder sind zwei Perlen, die schönsten Besitzthümer im ganzen Fürstenthume Hildesheim, als Katholik bedaure ich, daß in dem einen Orte katholischer Gottesdienst verschwinden soll.“¹⁶⁸ Pape gab auch zu bedenken, daß auch später immer wieder Besuche in Söder nötig würden, um evtl. katholische Kinder aus gemischten Ehen für die Kirche zu erhalten. Dann sei es aber ungerecht, nur die Überschüsse als später erworbenem Pfarrvermögen nach Henneckenrode zu überweisen und das eigentliche Dotationsgut abzugeben. Zumindest müsse man einen festen Jahresbetrag für diese Zwecke festsetzen. Alles andere wäre ungerecht gegen die Katholiken in Söder und die jeweiligen Pfarrer von Henneckenrode.

Diese „Remonstrationen der Söderschen Gemeinde“, von denen es am 2. Januar 1875 noch geheißsen hatte, sie würden letztlich an der Sache nichts ändern, verfehlten ihren Eindruck auf den Bischof nicht. Auch er mußte jetzt einsehen, daß „die Pfarrgemeinde zu Söder ... noch immer nicht ganz erloschen ist“¹⁶⁹. Daher nahm er auch Abstand von dem Plan einer vollständigen Suppression der Pfarrei und legte der staatlichen Behörde den Entwurf eines Unions-Dekrets zur Stellungnahme vor, den er kurz zuvor mit dem Domkapitel beraten hatte.¹⁷⁰ In diesem Entwurf betonte der Bischof zunächst, wie klein die Pfarrei geworden sei, daß bereits seit mehreren Jahren der Pfarrer von Henneckenrode die Seelsorge in Söder ausübe und er aus Mangel an Geistlichen die Stelle nicht mehr besetzen könne.¹⁷¹

¹⁶⁸ Ebd., fol. 48v.

¹⁶⁹ Bischof an Konsistorium, 9.2.1875, ebd., fol. 53-54, Zitat fol. 53v-54r.

¹⁷⁰ Dieser Entwurf war dem Domkapitel am 11. Dezember 1874 übersandt worden: Bischof an Domkapitel, 11.12.1874, BAH D 9, XXIV, fol. 1 (Ansreiben) und fol. 2-4 (Text), fol. 5 (Sitzung des Kapitels vom 16.12.1874), Domkapitel an Bischof, 16.12.1874, ebd., fol. 6 (Antwort). Die Akte BAH B X 40 beinhaltet einen vom 27. Dezember 1875 datierten, bereits vom Bischof paraphierten Entwurf: fol. 66-79.

¹⁷¹ BAH D 9, XXIV, fol. 2r.

Das Konsistorium konnte sich sowohl die vollständige Aufhebung der Pfarrei, verbunden mit der Umwandlung des Vermögens für Linden in Form einer „*innovatio per suppressionem*“, als auch die Inkorporation nach Henneckenrode gut vorstellen, tendierte aus Gründen der Rechtssicherheit aber zu der vorsichtigeren Variante.¹⁷² Die ebenfalls durch Graf Stolberg dotierte Schule wollte es aber unmittelbar und sofort „eingehen“ lassen, und es schlug dem Bischof vor, die entsprechenden Dotationsmittel für das Lehrergehalt (150 Reichstaler), Heizung (20 Taler) und Schulutensilien (20 Taler) für die notwendige Schule in Linden zu verwenden, die immerhin mit wenigstens 300 Schülern rechnen müsste. So sei sogar eine Erhöhung der Schuldotation sehr wünschenswert.¹⁷³ Sommerwerck schlug unmittelbar nach dem Eingang des Konsistorialschreibens vor, die Schulfrage noch einmal eingehend zu erörtern und bat gleichzeitig um die Staatsgenehmigung für das Unionsdekret.¹⁷⁴ Das Konsistorium holte diese Genehmigung zwar ein, erhielt aber durch das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bei dieser Gelegenheit den Auftrag, an allen Schritten in Sachen Söder mitzuwirken, und erbat so eine direkte Rücksprache mit dem Bischof.¹⁷⁵ Erst nach einer zweiten Bitte erklärte der Bischof, er komme dem Wunsch nach einer Besprechung nur um des Friedens willen nach, eigentlich sehe er dazu keine Veranlassung, da sein Vorgehen „dem bisherigen Herkommen vollkommen“ entspreche. Daher habe er den Generalvikar Kopp mit der Sache beauftragt.¹⁷⁶ Ob und was dieser verhandelte, ist nicht weiter deutlich; das Konsistorium stellte im Frühherbst 1875 eigene Ermittlungen in Söder und Henneckenrode an.¹⁷⁷

Als es endlich zu einer vertraglichen Abmachung gekommen war, machte der Minister der geistlichen Angelegenheiten plötzlich Vorbehalte,

¹⁷² Konsistorium an Bischof, 23.2.1875, BAH B X 40, fol. 55-56. Abenteuerlich mutet der Vorschlag an, das ganze Vermögen auf Linden zu überschreiben und nur die einstweilige Verwendung für Söder vorzubehalten.

¹⁷³ Die „Schulnecessarien“ kamen im Vertrag von 1863 nicht mehr vor; Randvermerk aus dem Generalvikariat an der entsprechenden Stelle des Konsistorialschreibens, ebd., fol. 56r.

¹⁷⁴ Bischof an Konsistorium, 26.2.1875, ebd., fol. 57-58.

¹⁷⁵ Konsistorium an Bischof, 1.5.1875, ebd., fol. 59. Die gewohnte Anmahnung folgte am 10.6.1875: ebd., fol. 60.

¹⁷⁶ Bischof an Konsistorium, 19.6.1875, ebd., fol. 61.

¹⁷⁷ Pape an GV, 23.9.1875, ebd., fol. 62. Das Schreiben ging einem Bleistiftvermerk zufolge an Generalvikar Kopp als späterem B(ischöflichen) Referenten: fol. 62r.

weil die zuständigen Kirchenverwaltungsorgane in Söder – Kirchenvorstand und Gemeindevertretung – noch nicht gehört worden seien und es auch unklare, vielleicht sogar ungesetzliche Regelungen der Schulfrage gebe.¹⁷⁸ Die Frage der Verwaltungsorgane konnte das Generalvikariat mit Hinweis auf die eingeholten Zahlen zum Seelenstand in Söder leicht mit einer Fehlanzeige beantworten; die katholische Bevölkerung zählte im August 1876 nur noch 15 Seelen. Hinzu kamen sechs arbeitspflichtige Mädchen. Zum Gottesdienst fanden sich noch ein 3 Katholiken aus Nette und 20 aus Hackenstedt. Wahlberechtigt für die Verwaltungsorgane waren überhaupt nur drei Personen, und die Bildung der Pfarrorgane war demnach eine unmögliche Sache.¹⁷⁹ Aufgrund dieser Argumente konnte sich Sommerwerck mit dem Konsistorium am 9. Oktober 1876 über den Unionsvertrag verständigen, der am 16. Dezember die Genehmigung des Ministers erhielt.¹⁸⁰ Jetzt war der Weg frei, für Söder und für Linden, zu verbindlichen Regelungen zu kommen.¹⁸¹ Es galt jetzt noch, die Beschlüsse in die Tat umzusetzen und sie in geeigneter Form zu publizieren.¹⁸²

Damit war Mitte 1877 die rechtlich niemals letztlich geklärte Pfarrstruktur von Söder in ihrer alten Form erloschen und die auf dem Gut befindliche Kirche zu einer Filiale von Henneckenrode geworden. In der Folge waren nur noch einzelne finanzielle Fragen zu regeln.

Epilog

Die Verwaltungsgeschichte von Söder offenbarte einige Einblicke in ein teilweise verständnisloses Nebeneinander von gutem Willen auf der einen und administrativ-strukturellem Denken auf der anderen Seite. Die Einrichtung einer kanonischen Pfarrei, zu der es letztlich nicht gekommen

¹⁷⁸ Minister an Oberpräsident Eulenburg, 4.7.1876, ebd., fol. 64, Mitteilung durch diesen an Konsistorium, 13.7., ebd., fol. 65, Weitergabe durch jenes an GV, 19.7.1876, fol. 63.

¹⁷⁹ GV an Pape, 25.7.1876; Pape an GV, 9.8.1876; GV an Konsistorium, 16.8.1876; Konsistorium an GV, 16.8.1876 (die übliche Mahnung!), ebd., fol. 80-83.

¹⁸⁰ Text s. ebd., fol. 88-98; Minister an Oberpräsident, 16.12.1876, ebd., fol. 85.

¹⁸¹ Konsistorium an GV, 8.1.1877, ebd., fol. 84. Im Anschluß an dieses Schreiben fand am 28.2.1877 eine erste Konferenz statt.

¹⁸² Bischof an Oberpräsident, 15.3.1877, ebd., fol. 86, mit Vorschlag eines Publicandums, fol. 86-87.

ist, zwang die kirchlichen Behörden in die engen Grenzen des Kirchenrechts, das für ein Pfarrvermögen größtmögliche Sicherheiten fordert. Die ehrenhafte, aus katholischem Geist und echter Opferbereitschaft bekundete Absicht zur angemessenen Dotation der Seelsorge auf dem eigenen Hof, wie Andreas Graf Stolberg sie über vierzig Jahre in eigener Person verkörperte, genügte den rechtlichen Vorgaben letztlich nicht. Das Interesse, im eigenen Haus Herr über alle möglichen Fragen zu sein, endete für Stolberg in einem persönlichen Fiasko; die Sicherstellung seiner Interessen in der Stolberg-Brabeckschen Stiftung für Hannover-Linden hätte, angewandt in einem ähnlichen Modell für Söder, viel persönliches Unge-
 mach vermeiden können.

Adolf Kardinal Bertram und die Menschenrechte

Von Antonia Leugers

1. Kardinal Bertram als „Kämpfer für die Menschenrechte“?

Der 84jährige Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Adolf Kardinal Bertram, schrieb am 17. Juli 1943 dem Regensburger Bischof, er wäre sehr dankbar, wenn Buchberger einen Entwurf für ein gemeinsames Hirtenwort des Deutschen Episkopats verfassen würde. „Es ist mir nämlich ein Entwurf zugesandt, den ich nicht unterschreiben kann, weil er viel böses Blut verursachen und unserer Kirche nicht nützen würde“.¹ Die Bemühungen des Vorsitzenden verliefen erfolgreich: Buchbergers Pastorale, Bertram zufolge „zeitgemäß und unpolitisch“ als ein „Hirtenwort der Teilnahme und Weisung an das Volk“, wurde allgemein verlesen.² Die Intervention

¹ Bertram an Buchberger, 17. Juli 1943. BZAR, NL Buchberger Kasten 61; vgl. Buchberger an Bertram, 13. Juli 1943. Ebd. Buchberger hatte sich für ein „kurzes, herzliches Wort der Teilnahme, Aufmunterung und Tröstung“ ausgesprochen.

Abkürzungen:

AAW	Archiwum Archidiecezjalne we Wroclawiu
ADOPJSJ	Archiv der Oberdeutschen Provinz SJ München
BA	Bundesarchiv Koblenz
BAP	Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam
BZAR	Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg
EAF	Erzbischöfliches Archiv Freiburg
NL	Nachlaß
PAAA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn
Volk II	Ludwig Volk (Bearb.), Akten Kardinal Michael von Faulhabers (1917–1945). Bd. II: 1935–1945. Mainz 1984.
Volk IV, V, VI	Ludwig Volk (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. IV: 1936–1939. V: 1940–1942. VI: 1943–1945. Mainz 1981, 1983, 1985.

² Stellungnahme Bertrams. In: Volk VI, S. 136 Anm. 9; vgl. Buchbergers Entwurf eines Hirtenworts, vor 9. August 1943. Ebd., Nr. 871/Ia; Hirtenwort des deutschen Episkopats (I), 19. August 1943. Ebd., Nr. 871/II.

des Breslauer Kardinals hatte allerdings den zweiten Hirtenbrief, in Bertrams Augen eine „Abrechnung mit Regierung und Partei“, nicht verhindern können; die Fuldaer Bischofskonferenz beschloß nämlich, ihn den Gläubigen zusätzlich bekanntzugeben.³

Während Buchbergers Wort bald in Vergessenheit geriet, ging der unerwünschte Entwurf als „Dekalog-Hirtenbrief“ in die kirchliche Zeitgeschichte ein.⁴ Erstmals waren die Bischöfe des Deutschen Reichs in einer gemeinsamen Verlautbarung explizit für „Menschenrechte“ eingetreten und hatten nach zehn Jahren nationalsozialistischer Herrschaft Menschenrechtsverletzungen von Staats- und Parteistellen öffentlich angeprangert. Vergegenwärtigt man sich, daß noch zwanzig Jahre verstreichen mußten, bevor mit der Enzyklika Johannes' XXIII., „Pacem in terris“, die Menschenrechte vom kirchlichen Lehramt anerkannt und aus christlichen Prinzipien begründet wurden, so markierte der Hirtenbrief des deutschen Episkopats im Verhältnis der katholischen Kirche zu den Menschenrechten ein bemerkenswertes historisches Datum. Der „Dekalog-Hirtenbrief“ fiel in die 1891 einsetzende Umbruchphase der vorsichtigen Annäherung, die der Periode der Abwehr (nach 1789) folgte und zur Periode der Anerkennung seit 1963 führte. Pius XI. und Pius XII. fanden in den 1930/40er Jahren in Auseinandersetzung mit den kommunistischen und faschistischen Regimen zu grundsätzlicheren Aussagen in bezug auf einzelne Rechte der Person, ohne aber schon den Terminus „Menschenrechte“ zu verwenden.⁵ Von diesem größeren historischen Rahmen aus betrachtet griff der „Dekalog-Hirtenbrief“ inhaltlich und terminologisch seiner Zeit weit voraus. Es war somit in gewisser Weise zwangsläufig, daß in dieser Übergangsphase der greise Kardinal Bertram das Hirtenwort als nicht „zeitgemäß“ ansah und der junge Laie Georg Angermaier, einer der Verfechter für ein menschenrechtliches Eintreten des Episkopats, Bertram

³ Stellungnahme Bertrams. Ebd., S. 136 Anm. 9; vgl. Kölner Entwurf eines Hirtenworts, 28. Juni 1943. Ebd., Nr. 872/I; Hirtenwort des deutschen Episkopats (II), 19. August 1943. Ebd., Nr. 872/II.

⁴ Vgl. Ludwig Volk, Die Fuldaer Bischofskonferenz von der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ bis zum Ende der NS-Herrschaft. In: Dieter Albrecht (Hrsg.), *Katholische Kirche im Dritten Reich*. Mainz 1976, S. 101.

⁵ Vgl. zu dieser Frage umfassend: Konrad Hilpert, *Die Menschenrechte. Geschichte – Theologie – Aktualität*. Düsseldorf 1991. Zur Periodisierung, der ich mich anschließe, vgl. ebd., S. 138–148.



Adolf Kardinal Bertram unterwegs in der Erzdiözese Breslau

deshalb als „ganz ein Mann des alten Denkens“ einstufte.⁶ Anders als Bertram in seinem Brief an Buchberger, der die Nützlichkeit des Hirtenworts für die Kirche zum Kriterium der Verlesung erhob, argumentierte Angermaier stets: „Es geht nicht um die Kirche [...] Es geht um die Sache der anderen [...]“.⁷

Die menschenrechtlich orientierte Kundgebung des Episkopats erhielt das einmütige Lob, „Ehrenrettung des Bischofsgremiums“ gewesen zu sein.⁸ Da sie gegen den Willen des Vorsitzenden geschah, bedarf die Bezeichnung Bertrams als „Kämpfer für die Menschenrechte in schwerster Zeit der deutschen Geschichte“ um der Wahrheit und vor allem Bertrams eigener wohlwogener Position willen einer Überprüfung.⁹

2. Bertrams Harmoniemodell¹⁰

Nimmt man Bertrams theologische und kirchenpolitische Grundüberzeugungen zusammen, so entsteht das Idealbild einer festgefügtten, gottgewollten Ordnung, für deren Bestand und segensreiches Wirken die pietätgetragene, gehorsame Ein- und Unterordnung des Einzelnen unter die jeweiligen Autoritäten Familie, Schule, Kirche und Staat die zentrale Kondition darstellt. Jeder Aufruhr gegen diese Art von Gehorsam, jede Störung der Harmonie der Autoritäten zueinander, muß vermieden werden. Der „Pietät“ kommt ein hervorragender Stellenwert im Leben der kirchlichen Organisation zu, da die Kirche ihre volle segensreiche Wirksamkeit dann entfaltet, wenn der Geist des liebevollen, freudigen, opferwilligen Gehorsams, der auch das Dulden von Unrecht verlangt, alle Glieder beseelt. Kraftvolle Einigkeit der kirchlichen Gemeinschaft entsteht erst durch Ge-

⁶ Aufzeichnung Angermaiers, 11. Oktober 1942. In: Antonia Leugers, Georg Angermaier 1913–1945. Katholischer Jurist zwischen nationalsozialistischem Regime und Kirche. Lebensbild und Tagebücher. Mainz 1994, S. 225f.

⁷ Referat Angermaiers, 18. November 1941. Ebd., S. 375.

⁸ Volk, Bischofskonferenz (wie Anm. 4), S. 101.

⁹ Emil Brzoska, Ein Tedeum für Kardinal Bertram. Adolf Kardinal Bertram. Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz im Bündnis mit dem Heiligen Stuhl während des Kirchenkampfes 1933–1945. Köln 1981, S. 38.

¹⁰ Vgl. Antonia Leugers, Adolf Kardinal Bertram als Vorsitzender der Bischofskonferenz während der Kriegsjahre (1939–1945). In: Archiv für Schlesische Kirchengeschichte 47/48 (1989/90), S. 7–35, hier: S. 15–30.

horsam. Die Religion ist eine Religion der Innerlichkeit und der Charakterbildung. Alles – Übel, Leid, Krankheit und Tod – läßt sich als Folge des sündhaften Verhaltens des Menschen oder der verborgenen Vorsehung Gottes erklären. Daher liegt die wahre Erlösung des Menschen in der sakramentalen Begegnung mit Christus. Sie schenkt ihm ein beglückendes Leben in Christus und läßt ihn bei unabwendbarem, als gottgewollt anzunehmendem Leid das Los geduldig im Gebet ertragen. Da das seelsorgliche Wirken die letztentscheidende Ermöglichung zur Heilsvermittlung bietet, darf diese weder beeinträchtigt noch gar verhindert werden. Der von Bertram als Schüler und Theologiestudent in seinen Auswirkungen für die Pastoral als verheerend empfundene Kulturkampf in Preußen bildete das traumatische Erlebnis, dessen Wiederholung mit allen Mitteln vermieden werden sollte. Daher mußte die Seelsorgsarbeit unter allen Umständen im jeweils gegebenen gesellschaftspolitischen Rahmen geschützt werden. Der weltlichen Obrigkeit gegenüber war die Kirche zum Gehorsam verpflichtet, doch mußten selbst bei Androhung von Kerker und Tod die „ewigen Wahrheiten“ pflichtgemäß verkündet werden. Um den Bestand der Seelsorge nicht zu gefährden, verlangte dies je nach Lage ein kluges Abwägen der Opportunität. Bertrams Harmoniemodell enthielt somit auch Spielarten einer Konfliktvermeidungsstrategie.

Da die Kirche als gesellschaftliche Größe ihren Auftrag trotz jeweils wechselnder Verhältnisse im staatlichen und politischen Raum realisieren muß, bleibt auch bei einer so dezidiert pastoralen Zentrierung, wie Bertram sie vornahm, die Notwendigkeit einer Verständigung zwischen Staat und Kirche zum gegenseitigen Interessenausgleich bestehen, d.h. eine wohlüberlegte Kirchenpolitik. Als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz hatte Bertram das kirchenpolitisch gesehen einflußreichste Amt innerhalb des Episkopats inne. Durch die Errichtung und Festigung des Einparteienstaates und der Diktatur nach 1933 mußte der Episkopat in direkter Auseinandersetzung mit Staats- und Parteiorganen die kirchlichen Interessen verteidigen. Hatten die Bischöfe noch vor 1933 den Nationalsozialismus klar verurteilt, so hoben sie nach taktischen Zusicherungen Hitlers über die Unverletzlichkeit der Rechte der Kirchen im März 1933 ihre Warnungen auf und begrüßten das zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich geschlossene Reichskonkordat vom Juli 1933. Wie viele seiner Bischofskollegen stand Bertram einem autoritär gegliederten Staatswesen durchaus positiv gegenüber, wie er noch 1935 betonte, nachdem der Kir-



Adolf Kardinal Bertram auf dem Wege zwischen Dom und Palais in Breslau während des II. Weltkrieges

chenkampf offen zutage getreten war.¹¹ Zum zentralen Bestand der Überzeugungen Bertrams gehörte auch unter der nationalsozialistischen Diktatur die Achtung der Autoritäten und des sie tragenden Gehorsams, harmonische Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche, die Wahrung der Substanz des Glaubens.¹² Als Erzbischof von Breslau und zugleich als Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz fühlte Bertram die letzte Verant-

¹¹ Vgl. Im Kampf um den Gottesbegriff beim Aufbau der neuen Zeit. An Neujahr 1935. In: Adolf Bertram, Veritati et Caritati. Hirtenworte, Predigten und Ansprachen. Hrsg. v. Joseph Ferche. Kaldenkirchen 1956, S. 61.

¹² „Eine höhere Weihe des Gehorsams und eine festere Grundlage der Treue zur staatlichen Autorität gibt es nicht als wie unsere Religion sie bietet. Nicht politische Gründe sind für unsere Stellung zur Obrigkeit maßgebend“. Adolph Kardinal Bertram, Von katholischer Treue in bewegter Zeit. In: Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates in Breslau Stück 7 (11. Mai 1934) Nr. 109.

wortung für den Bestand dieser Werte auf sich lasten. Auf Eingriffe der nationalsozialistischen Staats- und Parteiorgane in kirchliche Rechte sowie Angriffe gegen den christlichen Glauben reagierte Bertram mit schriftlichen Eingaben, welche von Verhandlungen begleitet wurden. Die Erfolglosigkeit dieses Weges erschien 1937 so offenkundig, daß Pius XI. sich zusammen mit einer Bischofsdelegation, der auch Bertram angehörte, entschloß, in der dann im März 1937 verlesenen Enzyklika „Mit brennender Sorge“ die konkordatswidrige Behandlung der Kirche und die dem katholischen Glauben widersprechenden Lehren des Nationalsozialismus zu verurteilen.

Dieser päpstliche Schritt an die Öffentlichkeit signalisierte für Bischöfe wie Konrad Graf von Preysing aus Berlin und den Münsteraner Clemens August Graf von Galen einen kirchenpolitischen Wendepunkt. Preysing, der um 21 Jahre jüngere Suffragan Bertrams, versuchte im Herbst 1937 den Episkopatsvorsitzenden zu einem schärferen Kurs zu bewegen und ihn vom erfolglosen Eingabe- und Verhandlungsweg abzubringen; doch vergeblich. Auf der Bischofskonferenz von 1940 strebte der Berliner Bischof schließlich an, mit seinen Kollegen zu einer kirchenpolitischen Positionsklärung zu gelangen. Nachdem Bertram den Tagungsraum verlassen hatte, brach dieses Unternehmen in sich zusammen. Preysing hatte „pietätlos“ Bertrams Harmoniemodell vor dem wichtigsten kirchlichen Gremium angegriffen und zugleich die Einigkeit unter den Bischöfen bestritten, indem er ausführte: „Die eine Gruppe [der Bischöfe] meine, daß die katholische Kirche sich mit dem totalitären Staat abfinden könne und daß die vorhandenen Schwierigkeiten nicht notwendig mit diesem Staatsleben zusammenhängen und daher auch abgestellt werden könnten. Die andere Gruppe glaube, daß ein freundschaftliches, gedeihliches Zusammenleben zwischen dem totalitären Staat von heute und der katholischen Kirche unmöglich sei“.¹³

Den Anlaß für Preysings Diskussionsbedarf hatte das Glückwunschschreiben Bertrams zu Hitlers Geburtstag 1940 geboten. Der Vorsitzende hatte es im Namen des Episkopats verschickt, ohne das Einverständnis der Kollegen eingeholt zu haben. Bertram statuierte damit das Exempel für seine kirchenpolitische Vorgehensweise, die vollkommen abgehoben

¹³ Aufzeichnung Adolphs, 10. Oktober 1940. In: Walter Adolph, *Geheime Aufzeichnungen aus dem nationalsozialistischen Kirchenkampf 1935–1943*. 3. Aufl. Mainz 1982, S. 274.



Breslauer Dom über der Oder

von der konkreten Lage der katholischen Kirche unter der Diktatur nur eines einzuschärfen suchte: Die katholische Kirche in ihrem spezifischen Wirken als eine Stütze für den Staat herauszustellen, so durch die unüberbietbare Funktion der religiösen Erziehung als Charakterbildung auch für die staatsbürgerlichen und soldatischen Pflichten. Bertram bat daher um Erhaltung der Seelsorgsarbeit. Er betonte auch, „daß dieses unser Streben nicht im Widerspruch steht mit dem Programm der nationalsozialistischen Partei“.¹⁴ Hitler nahm mit „Befriedigung“ die Versicherung der Treue der Katholiken Deutschlands „zu dem heutigen Staat und seiner Regierung“ entgegen.¹⁵ Hitler hatte Bertrams einschränkungslose Aussage zu seinen Gunsten ausgespielt, ohne auch nur ein Zugeständnis machen oder eine Maßnahme der letzten Jahre zurücknehmen zu müssen, da der Kirche ja lediglich „Aufgaben“ im „Gebiet der Seelsorge“ zuerkannt wurden, aber keine Rede war von deren Rechten, wie sie durch Verfassung und Reichskonkordat verbürgt, aber ständig verletzt wurden.

Bertram gratulierte auch in den Folgejahren – nun in seinem Namen, aber auch im Namen aller Katholiken Deutschlands – dem Diktator und erhielt stets freundliche Antwortschreiben.¹⁶ Nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 beteuerte er in seinem Rosenkranz-Hirtenbrief, die Kirche sei „gegenüber allem Umsturz die festeste Stütze der staatlichen Ordnung, indem sie ihre Mitglieder anleitet, um des Gewissens willen, um Gottes willen der Obrigkeit in allem Erlaubten zu gehorchen“.¹⁷ Das mußte von den Gläubigen als Verurteilung des Attentats und der daran Beteiligten gewertet werden. Als dann aber Ende September 1944 ein Erlaß Gottesdienste für Gefangene verbot, bemühte sich Bertram, dem Staat die Dienste der Kirche im Sinne seines Seelsorgskonzepts anzubieten, um bei den Gefangenen den „tiefen Einfluß der christlichen Charakterbildung“ zu festigen.¹⁸ Zusammen mit Bertrams Anweisung, ein Requiem für den „Führer“ abzuhalten, nachdem dessen Tod gemeldet worden war, untermauern all diese Bekundungen in „führerunmittelbaren“ Schritten, Gehorsamsbeteuerungen, Seelsorgsfunktionalisierungen und in der dem Staats-

¹⁴ Bertram an Hitler, 10. April 1940. In: Volk V, S. 47.

¹⁵ Hitler an Bertram, 29. April 1940. Ebd., S. 56.

¹⁶ Vgl. Volk V und VI, Nr. 646, 652, 756, 766, 831, 841, 917, 932.

¹⁷ Rosenkranz-Hirtenbrief Bertrams. In: Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates in Breslau Stück 17 (9. September 1944) Nr. 179.

¹⁸ Bertram an Thierack, 5. November 1944. In: Volk VI, S. 442.

oberhaupt gegenüber bis zum Schluß durchgehaltenen Form das Ordnungs- und Harmoniemodell des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz.¹⁹ Die Reichskanzlei interpretierte Bertrams Intentionen dementsprechend, als sie 1944 festhielt, Bertram lege im Glückwunschschreiben „die Vorteile katholischer Menschenführung für die Staatsführung“ dar.²⁰ Die taktisch überlegten Antwortschreiben an Bertram waren stets mit Reichsleiter Bormann besprochen worden. Folgerichtig galt Bertram als „Vertreter der gemäßigten Richtung“.²¹ Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten lobte ausdrücklich Bertrams Kurs, „die Interessen von Staat und Kirche in Einklang zu bringen“.²² Bertram bekräftigte auch im Herbst 1944 noch, wie sehr ihm „an verständnisvollem Zusammenarbeiten zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität“ liege. Das habe er schon 1914 gesagt: „Die Harmonie zwischen Kirche und Staat ist von Gott gewollt“.²³

3. Die Gefährdung des Harmoniemodells durch Verletzungen kirchlicher Rechtspositionen

Trotz des theoretisch und praktisch kirchenpolitisch bis zum Schluß durchgehaltenen Harmoniemodells gab es Anzeichen für dessen Gefährdung bei zunehmender Aushöhlung kirchlicher Rechtspositionen.

Im Dezember 1942 beschrieb Bertram dem vatikanischen Staatssekretär Maglione die Lage als düster: „Nicht nur der Freiheit, den Einrichtungen und Rechten der Kirche sowie der Unversehrtheit ihres Eigentums wurden in diesen letzten Jahren schwere Schäden zugefügt, sondern die Glaubenswahrheiten selbst wie auch die Freiheit katholischer Glaubensbetätigung wurden versteckt und offen bekämpft“. Denkschriften, Eingaben und Proteste seien ohne Antwort geblieben. Die Parteikanzlei habe die Vorherrschaft vor der Reichskanzlei und den Ministerien. Gegen Maßnahmen des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und der Gestapo gebe es keine

¹⁹ Vgl. ebd., S. 466 Anm. 2.

²⁰ Aktenvermerk, 19. April 1944. Ebd., S. 349 Anm. 2.

²¹ Aktennotiz zur Fuldaer Bischofskonferenz, 18. August 1944. BA, R 43II/173a.

²² Muhs an Bertram, 27. Oktober 1944. In: Volk VI, S. 436 Anm. 2.

²³ Bertram an Muhs, [27. Oktober 1944]. Ebd., S. 436.

Rechtsmittel. Einerseits müßten die Glaubensgrundlagen und kirchlichen Rechte verteidigt, andererseits könne die Frage nicht abgetan werden, „was bei Abwägung der Zeitumstände jeweils opportuner sei sowohl hinsichtlich der Konstellation in den Ministerien wie auch der öffentlichen Meinung des Kirchenvolkes“.²⁴ Die Verteidigung kirchlicher Rechtspositionen faßte das Kirchenministerium aber wegen der Ausnutzung der Hirtenbriefe im Ausland zu „Hetz Zwecken“ implizit als „Landesverrat“ auf.²⁵ Bertram verwahrte sich gegen den Vorwurf des politischen und strafbaren Handelns. Die Bischöfe handelten „gemäß ihrer Amts- und Gewissenspflicht in vollkommen legaler Weise“ aus „seelsorglichen Notwendigkeiten“. Die „Tatsachen des Kampfes gegen Christentum und Kirche“ würden dem Volk immer fühlbarer. Die Gläubigen würden nicht verstehen, wenn der Episkopat dazu schweige.²⁶ Um die unter allen Umständen für das „ewige Heil“ der Menschen zu erhaltende Seelsorge und die Glaubwürdigkeit vor dem katholischen Volk zu retten, nahm auch Bertram die Gefahr der „feindlichen“ Ausnutzung der Hirtenbriefe und Proteste in Kauf, ja mehr noch: Er drohte geradezu mit öffentlicher Stellungnahme und verweigerte den Gehorsam staatlichen Verordnungen gegenüber.

So protestierte er energisch, als die Seelsorge an polnischen Zivilarbeitern, insbesondere bei Versehngängen mit Beichthören, verboten wurde. Es seien „Beschränkungen elementarster und wichtigster Belange der Religionsfreiheit ausländischer katholischer Arbeiter in Deutschland und ihrer unabdingbaren seelsorglichen Betreuung durch die Kirche“. Es wäre „absolut widerchristlich“, in Todesnot die notwendigen Heilmittel zu versagen. Bertram weigerte sich, die Verordnung in den Amtsblättern zu veröffentlichen und machte darauf aufmerksam, „daß es seelsorgliche Pflichten gibt, bei denen den katholischen Geistlichen trotz staatlicher Verbote die schwere Gewissenspflicht bleibt, das zu tun, was Gott durch seine für diese Belange zuständige Kirche vorgeschrieben hat“. Die Beachtung des Verbotes sei „absolut unmöglich“.²⁷ Als im sudetendeutschen Anteil der

²⁴ Bertram an Maglione, 7. Dezember 1942. In: Volk V, S. 954f.

²⁵ Muhs an Bertram, 12. Januar 1943. In: Volk VI, Nr. 809.

²⁶ Bertram an Muhs, 21. Januar 1943. Ebd., S. 12f.

²⁷ Bertram an Muhs, 13. Juli 1943. Ebd., S. 103f.; vgl. Muhs an Gröber, 2. August 1943. Ebd., S. 104 Anm. 3: Himmler nahm das Verbot für Versehngänge zurück.

Erzdiözese Breslau selbst die Kinderseelsorgestunden von der Gestapo verboten wurden, drängte Bertram den bischöflichen Unterhändler zu den staatlichen Stellen, Heinrich Wienken, persönlich im RSHA vorstellig zu werden. Bertram drohte, der Öffentlichkeit gegenüber nicht schweigen zu können, wenn es sich um „Unterdrückung des wesentlichsten Grundrechts und der wesentlichsten Pflichterfüllung der Seelsorger handelt“.²⁸ Bertram war durch diese Entwicklungen in höchstem Maße alarmiert, wie er im August 1942 dem Paderborner Erzbischof Jaeger schrieb: „Unser Zeitabschnitt steht vor dem Bestreben der vollständigen Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland als des vermeintlich einzigen starken Feindes der nationalsozialistischen Weltanschauung“. Bertram befürchtete eine „radikale Umgestaltung der kirchlich-öffentlichen Gestaltung der Organisation der katholischen Kirche nach Art des Warthegaus“, d.h. eine Kirche als Privatverein. Für ihn bedeutete das die „Zurückdrängung in ein trostloses geistiges Ghetto“.²⁹

4. Die Grenzen des Harmoniemodells bei Menschenrechtsverletzungen

Der befürchteten Zurückdrängung der Kirche in ein „trostloses geistiges Ghetto“ im August 1942 stand die tatsächliche Einpferchung Tausender Menschen im Ghetto und die Verschleppung von Tausenden in Konzentrations- und Vernichtungslager gegenüber. Wie reagierte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, wenn es nicht mehr um die Rechte der Kirche als solcher, sondern um die elementarsten Rechte der Menschen ging?

4.1 Menschenrechtshirtenbriefe

Die Bischöfe lehnten implizit oder explizit in ihren gemeinsamen Hirtenbriefen die nationalsozialistische Rassenlehre ab, da sie letztlich darauf

²⁸ Bertram an Wienken, 20. August 1943. Ebd., S. 207.

²⁹ Bertram an Jaeger, 8. August 1942. In: Volk V, S. 832 Anm. 2.

hinausliefe, sittlich sei, was dem Volke und der Rasse nütze.³⁰ Zum Boykott jüdischer Geschäfte 1933, zu den Nürnberger Rassegesetzen 1935 und den Pogromen vom 9. November 1938 hatte der Episkopat jedoch geschwiegen.³¹ Er entschloß sich im Sommer 1938 auch nicht, die von Rom verurteilten Irrtümer der Rassenlehre in einem eigenen Hirtenbrief zu verkünden.³² Außer Frage stand für die Bischöfe die Unvereinbarkeit des auf den 1. September 1939 rückdatierten „Euthanasie“-Befehls Hitlers mit der katholischen naturrechtlichen Position. Bertram wies in einer Eingabe „auf die unbedingte Unerlaubtheit derartiger Handlungen und auf ihre verhängnisvollen Folgen“ hin.³³ Doch die „Euthanasie“-Morde gingen weiter. Ein öffentlicher Protest blieb aus.

Die Fuldaer Bischofskonferenz erkannte im Sommer 1941 den „Ausschuß für Ordensangelegenheiten“ an, zu dem maßgeblich die Bischöfe von Berlin und Fulda, Konrad von Preysing und Johannes Dietz, die Dominikanerpatres aus Köln und Berlin, Laurentius Siemer und Odilo Braun, die Jesuitenpatres aus München, Augustinus Rösch und Lothar König, sowie der Justitiar der Diözese Würzburg und einziger Laie des Kreises, Georg Angermaier, zählten.³⁴ Im Ordensausschuß, der sich zunächst um die vom „Klostersturm“ bedrohten Orden kümmerte, reifte Angermayers Idee eines Eintretens der Bischöfe für „Gottes- und menschliche Rechte“ bald schon zu einem Plan heran.³⁵ In seiner Denkschrift für die Fuldaer Bischofskonferenz von 1941 prangerte der Kreis unmißverständlich die „Tötung von Geisteskranken aus wirtschaftlichen Rücksichten“ als „Mord“ an. Die Bischöfe hätten einen Eid geschworen, daß sie

³⁰ Vgl. Hirtenbrief des deutschen Episkopats, 7. Juni 1934. In: Bernhard Stasiewski (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. I: 1933–1934. Mainz 1968, S. 711.

³¹ Ziegler bleibt es unerklärlich, warum die Bischöfe nicht auf die Nürnberger Rassegesetze reagierten, die als „eklatanter Eingriff in die Sakramentenverwaltung“ zu werten seien. Er zieht daher für diesen Fall den Schluß, daß das Schweigen der Bischöfe „ein klares Versagen“ gewesen sei; Walter Ziegler, Haben die deutschen Bischöfe im Dritten Reich versagt? In: Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag. Hrsg. v. Harald Diekerhof. Frankfurt a.M. u.a. 1988, S. 517–519.

³² Vgl. Entwurf eines Hirtenwortes, [August 1938]. In: Volk IV, Nr. 478.

³³ Bertram an Lammers, 11. August 1940. In: Volk V, S. 89.

³⁴ Zum Ordensausschuß vgl. Leugers, Angermaier (wie Anm. 6), S. 100–107.

³⁵ Stenographische Notiz Königs, nach 12. Juni 1941. ADOPJSJ; vgl. Lagebericht Angermayers, nach 18. April 1941. In: Leugers, Angermaier (wie Anm. 6), Nr. 1*.

in der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens in Ausübung des ihnen übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten hätten, der es bedrohen könnte.³⁶ Zwar verwies der Hirtenbrief der Bischöfe nur auf die „jeder Einzelperson gottgegebenen ursprünglichen Rechte und Freiheiten“.³⁷ Doch signalisierte der Hildesheimer Bischof Machens in seiner Grußadresse, die er im Auftrag der Bischofskonferenz an Pius XII. sandte, den Wendepunkt: „Bis zu welchem Grade die Aufhebung der Menschenrechte geht, ist daraus zu ersehen, daß der Sterilisation die Tötung von Geisteskranken hinzugefügt wurde“.³⁸ Intern, noch nicht öffentlich, sprach also ein Bischof von „Menschenrechten“. In der Denkschrift, die Bertram an die Reichsregierung schickte, sucht man vergebens einen expliziten persönlichkeits- oder menschenrechtlichen Passus. Er bat, seinem Harmoniemodell entsprechend, die Reichsregierung solle Mittel und Wege suchen, die „Hemmnisse zu beseitigen, die ein wahrhaft friedliches und harmonisches Verhältnis und Zusammenwirken zwischen Kirche und Staat“ behinderten.³⁹ Erst nach Vorhaltungen des Reichskirchenministers wurde Bertram deutlicher und gab seiner primären Besorgnis Ausdruck. Es gehe um einen „Vernichtungs- und Ausrottungskampf gegen Kirche und Christentum“.⁴⁰

Der Münsteraner Bischof Galen hatte bereits bei der Verlesung des gemeinsamen Hirtenbriefs vom 6. Juli 1941 zum dort allgemein ausgesprochenen Tötungsverbot einen Zusatz zur „Euthanasie“ hinzugefügt. Ihm ging es – wie auch dem Ordensausschuß – nicht um die Bekanntgabe überzeitlicher „ewiger Wahrheiten“ und Gebote, sondern um Konkretisierung.⁴¹ Erst durch seine Predigten im Juli und August 1941, die die Klosterbeschlagnahmungen, die Vertreibung von Ordensleuten und die Euthanasie verurteilten, erhielt dieser Protest einen solchen Widerhall im In- und Ausland, daß – wenn auch immer wieder unterlaufen – die Übergriffe kurzfristig gestoppt wurden.⁴² Galen fühlte sich berufen „als Verkünder

³⁶ Entwurf einer Denkschrift des deutschen Episkopats, vor 22. Juni 1941. In: Volk V, S. 403.

³⁷ Hirtenwort des deutschen Episkopats, 26. Juni 1941. Ebd., S. 466.

³⁸ Grußadresse des deutschen Episkopats an Pius XII., 24. Juni 1941. Ebd., S. 456.

³⁹ Denkschrift des deutschen Episkopats an die Reichsregierung, 12. Juli 1941. Ebd., S. 479.

⁴⁰ Bertram an Kerrl, 11. August 1941. Ebd., S. 523.

⁴¹ Vgl. Predigt Galens, 3. August 1941. In: Peter Löffler (Bearb.), Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933–1946. Bd. 2. Mainz 1988, S. 876.

⁴² Vgl. Predigt Galens, 20. Juli 1941; Predigt Galens, 3. August 1941. Ebd., Nr. 336, Nr. 341.

und Verteidiger der von Gott gewollten Rechts- und Sittenordnung, die jedem einzelnen ursprüngliche Rechte und Freiheiten zuspricht“.⁴³ Papst Pius XII. lobte dessen Predigten, die ein Beweis seien, „wieviel sich durch offenes und mannhaftes Auftreten“ immer noch erreichen lasse.⁴⁴ Auch Bischof Machens zählte zu jenen, die öffentlich Protest erhoben gegen die zahllosen Einlieferungen in Arbeits- und Konzentrationslager und die Tötung von Geisteskranken. Die Bischöfe dürften nicht schweigen; sie seien „Fürsprecher aller Armen und Bedrängten“.⁴⁵ Galen und Machens traten nicht allein zum Schutz der Kirche, sondern zur Verteidigung der Menschen auf.

Der Ordensausschuß, der sich vom Erfolg der Predigten Galens und dem Lob des Papstes bestätigt sah in seiner kirchenpolitischen Linie, strebte für den Herbst 1941 die Verlesung eines gemeinsamen Hirtenworts an. Die Ordensleute mit Angermaier, schließlich auch Preysing und Dietz, arbeiteten einen Entwurf aus. Entscheidend geprägt wurde er durch Angermaier, der die Verletzungen kirchlicher Rechtspositionen, die im ersten Teil des Hirtenbriefs aufgezählt wurden, erweiterte. Das Hauptgewicht legte er auf den zweiten Teil, wie dessen Einleitung zum Ausdruck bringen sollte: „Mit noch mehr Schmerz beklagen wir es aber, daß selbst die von Gott in seine Schöpfungsordnung gelegten unverrückbaren Gesetze mißachtet und verletzt werden. Wir meinen jene Gesetze, welche die Grundpfeiler aller menschlichen und vorzüglich aller abendländisch-christlichen Kultur waren, sind und bleiben müssen“. Angermaier nannte den Schutz des Privateigentums, der Wahrheit und Ehre, der persönlichen Freiheit, des Lebens und des Rechtes überhaupt. Die Kernpassagen sollten zu einer radikalen Anklage werden, wie sie in gemeinsamen bischöflichen Dokumenten bis dahin nicht aufgetaucht waren. Die Sammellager der Gestapo seien „schreiendes Unrecht“. Die Bischöfe verwahrten sich „gegen diese unberechtigte Vernichtung der persönlichen Freiheit“. Es sei Tatsache, daß keiner in Deutschland seines Lebens sicher sei. „Niemand kann die Gewaltmaßnahmen der Geheimen Staatspolizei überprüfen und niemand

⁴³ Predigt Galens, 13. Juli 1941. Ebd., S. 848.

⁴⁴ Pius XII. an Preysing, 30. September 1941. Ebd., Nr. 349 Anm. 2.

⁴⁵ Predigt Machens', 17. August 1941. In: Volk V, S. 535; vgl. auch Dietz an den Vorstand des Antoniusheims, 15. September 1941. Ebd., S. 554, der das „ursprünglichste Menschenrecht“ verteidigte.

kann sie hindern, daß sie tötet, wen sie töten will“.⁴⁶ Der schließlich den Bischöfen zur Verlesung übergebene, mehrfach überarbeitete Entwurf behielt diesen naturrechtlichen zweiten Teil – auch bis in die Formulierungen hinein – bei.⁴⁷ Dadurch wurden die Rechtsverletzungen des Naturrechts eindeutig höher qualifiziert als die Verletzungen kirchlicher Rechtspositionen. Die Initiatoren des Hirtenworts begründeten ihren Schritt damit, daß das Volk „Klärung in schwersten Gewissensfragen“ erwarte und Andersgläubige Hilfe brauchten: „Auch der nichtchristliche Teil in Deutschland, der unter der Last der Rechtlosigkeit und seiner eigenen Ohnmacht gegenüber Unrecht und Gewalt leidet, erwartet Hilfe und Verteidigung der allgemein menschlichen Rechte durch den deutschen Episkopat“. Es werde eines Tages von „gewaltiger historischer Bedeutung“ sein, wenn die Bischöfe öffentlich die Verletzung von göttlichem und natürlichem Recht mißbilligt hätten.⁴⁸

Bertram machte seine Zustimmung zum Hirtenbrief von der Annahme durch die im November 1941 tagende westdeutsche Bischofskonferenz abhängig. Nach Bitten von seiten der evangelischen Kirchenführer plädierte sie dafür, statt des Hirtenworts gleichzeitig mit den Protestanten eine Denkschrift bei der Reichsregierung einzureichen.⁴⁹ Kardinal Faulhaber sah es als symptomatisch für Bertrams Urteil über den Hirtenbrief an, daß der Breslauer Kardinal für seine Diözese zwei Wochen vor dem geplanten Erscheinungstermin einen eigenen „harmlosen“ Hirtenbrief herausgegeben habe.⁵⁰ Bertram sprach hinsichtlich des Klostersturms nur von „schmerzlichen Vorkommnissen“ und bekräftigte wiederum den staatsbürgerlichen Gehorsam.⁵¹

Preysing arbeitete den Hirtenbrief in eine Denkschrift um. Galen brachte einige Änderungen an, vor allem in der Reihenfolge der Rechte:

⁴⁶ Entwurf [Angermaiens]: Katholisches deutsches Volk! ADOPSJ.

⁴⁷ Vgl. Entwurf eines gemeinsamen Hirtenworts, 15. November 1941. In: Volk II, Nr. 845a.

⁴⁸ Gründe für die Notwendigkeit des Hirtenworts, 15. November 1941. Ebd., S. 837f.

⁴⁹ Vgl. zum Novemberhirtenbrief: Antonia Leugers, „Heiligste Pflicht zwingt uns zu sprechen...“ Kirchenpolitische Kontroversen im deutschen Episkopat um den geplanten Hirtenbrief von 1941. In: Dieter R. Bauer, Abraham P. Kustermann (Hrsg.), *Gelegen oder ungelegen – Zeugnis für die Wahrheit. Zur Vertreibung des Rottenburger Bischofs Johannes B. Sproll im Sommer 1938*. Stuttgart 1989, S. 111–141.

⁵⁰ Vgl. Bericht Aug. Röschs, nach 23. April 1942. In: Volk II, S. 916f.

⁵¹ Hirtenwort Bertrams zum ersten Adventssonntag 1941. In: Bertram, *Veritati* (wie Anm. 11), S. 69–75.

Freiheit – Leben – Wahrheit und Ehre – Eigentum. Bedeutend ist seine grundsätzlichere Formulierung zum zweiten Hauptteil: „Es handelt sich um Gesetze, die unabdingbare Grundlage sind jeder sittlichen und menschenwürdigen Gemeinschaftsordnung, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in Geltung bleiben müssen nicht nur gegenüber dem Volksgenossen, sondern auch gegenüber Menschen fremden Blutes“. ⁵² Nach nochmaliger Überarbeitung in Berlin durch Preysing, Wienken, Berning und Machens ging der Entwurf Bertram zu. ⁵³ Die Einleitung zum Menschenrechtsteil ließ Bertram verblassen zu: „Es ist nicht zu verkennen, daß die hier nur zum kleinen Teil erneut aufgeführten Rechtsverletzungen und Gewaltakte gegen Christentum und Kirche Folgerungen und Früchte einer Geisteshaltung und Gesinnung sind, welche die Wahrheitserkenntnisse und sittlichen Grundsätze des Christentums und der gesamten abendländischen Kultur verleugnet und beseitigen will“. Auch Galens Forderungen nach Wiederherstellung von Recht, Wahrhaftigkeit und Freiheit verfälschte Bertram, indem er eine Stellungnahme forderte gegen die ungerechte Bedrückung des Christentums und der Kirche. Wenn das Deutsche Reich sich festige und bewähre in der Hochhaltung der christlichen Religion als der Heimstätte der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Wahrhaftigkeit, werde dem Volk Friede, Wohlstand und Segen zuteil. Bertrams Skrupel gegen das „naturgesetzliche Recht auf persönliche Freiheit“, wie es der Entwurf Preysings und Galens aufführte, kamen darin zum Ausdruck, daß er den universal-menschenrechtlichen Ansatz aufbrach und die Einschränkung anfügte: „Jeder Mensch hat das natürliche Recht auf persönliche Freiheit innerhalb der Grenzen, die der Dienst Gottes, die Rücksicht auf die Mitmenschen und das Gemeinwohl, und die Pflicht des Gehorsams gegen die gerechten Gebote der rechtmäßigen Obrigkeit ihm ziehen“. ⁵⁴ Die Denkschrift wurde nicht beantwortet.

⁵² Denkschrift der deutschen Bischöfe über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland gerichtet an die Reichsregierung im dritten Kriegsjahr, November 1941. In: Heribert Gruß, Erzbischof Lorenz Jaeger als Kirchenführer im Dritten Reich. Paderborn 1995, S. 390–399, hier: S. 395 textkritischer Apparat.

⁵³ Vgl. Aufzeichnung Bernings, 8.-9. Dezember 1941. In: Volk V, S. 650.

⁵⁴ Denkschrift des deutschen Episkopats an die Reichsregierung, 10. Dezember 1941. Ebd., S. 655, 657.

Als die westdeutschen Bischöfe im Frühjahr 1942 deren Verlesung anregten, brachte dieses Vorhaben vor allem Bertram zu Fall.⁵⁵ Er habe „staatsrechtliche Bedenken“ und sehe den Weg als nicht erfolgversprechend an, fürchte zudem die Ausnützung im In- und Ausland.⁵⁶ Aus prinzipiellen und praktischen Gründen könne er nicht mitmachen: er hege größte Bedenken gegen die Art der Aktion und halte eine öffentliche Verlesung für untragbar. Berning empfahl daher, von der Verlesung der Denkschrift abzusehen und nur ein kurzes, jedem freistehendes Hirtenwort herauszugeben.⁵⁷ In der Folgezeit entstand deshalb ein peinliches und wirres Durcheinander, da verschiedene Entwürfe vorlagen, die die westdeutschen Bischöfe dennoch verlasen, die bayerischen teilweise, der Rest nicht. Die Verlautbarungen enthielten, anders als Bertrams Denkschrift, ein deutliches Bekenntnis zu den „allgemein-menschlichen, gottverliehenen Rechten des Menschen“, den „natürlichen Menschenrechten“ oder den „gottverliehenen Menschenrechten“.⁵⁸ Dem Sicherheitsdienst (SD) war es durchaus bekannt, daß der Hirtenbrief, „der in seinen Ausführungen und seiner Schärfe alle bisherigen Hirtenbriefe des deutschen Episkopats“ übertroffen habe, „im übrigen von Kardinal Bertram nicht gebilligt wurde und deshalb auch in letzter Minute nicht als Hirtenbrief des Gesamtepiskopates, sondern in den verschiedensten Abänderungen als Hirtenbrief örtlicher Bischöfe erschien“.⁵⁹ Der SD fing auch Auszüge eines Briefes Pius' XII. an den Freiburger Erzbischof Gröber vom 1. März 1942 ab. Pius XII. dankte Gröber für sein „freimütiges“ Wort, wobei es nicht allein „um ausschließlich christliche und katholische Werte, sondern ebenso um die letzten sittlichen Grundlagen des menschlichen Daseins und der Menschenwürde, um das von Gott gegebene Naturgesetz“ gegangen sei. Der

⁵⁵ Vgl. Rösch an Brust, 22. April 1942. In: Augustin Rösch, Kampf gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. v. Roman Bleistein. Frankfurt a.M. 1985, S. 162f.; Bericht Aug. Röschs, nach 23. April 1942. In: Volk II, S. 918-921; Bericht und Stellungnahme aus dem Ausschuß für Ordensangelegenheiten, nach 14. Juni 1942. Ebd., S. 936f.

⁵⁶ Bertram an Berning, 3. März 1942. Ebd., S. 877 Anm. 2.

⁵⁷ Vgl. Anlage: [Berning an die Teilnehmer der Kevelaerer Konferenz], 13. März 1942. In: Löffler, Galen (wie Anm. 41), S. 940f.

⁵⁸ Hirtenwort des deutschen Episkopats, 22. März 1942. In: Volk V, S. 702; Kurzfassung der westdeutschen Bischöfe, 20. März 1942. Ebd., S. 707; Hirtenwort Faulhabers, 22. März 1942. In: Johann Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz. Bd. 2. 2. Aufl. München 1946, S. 147.

⁵⁹ Chef der Sicherheitspolizei und des SD an Ribbentrop, 21. Juli 1942. PAAA, Inland I-D19/5.

Papst bekräftigte: „Wir loben deinen Eifer und ermuntern dich, die eingeschlagene Linie auch weiterhin einzuhalten“.⁶⁰ Zum gemeinsamen Hirtenbrief der Fuldaer Bischofskonferenz vom August 1942 vermerkte der SD hingegen, er enthalte „keine direkten Angriffe gegen den Staat“.⁶¹ Das Reichskirchenministerium urteilte, er halte sich „in einem rein religiösen Rahmen, so daß besondere Bedenken“ nicht zu erheben seien.⁶² Der von Bertram gewünschten Linie hätte die NS-Seite im allgemeinen also nichts entgegenzusetzen gehabt.

Doch einer starken Minderheit der Bischöfe und dem Papst stand die Notwendigkeit eines pflichtmäßigen Einsatzes für die Menschenrechte immer deutlicher vor Augen.⁶³ Die brutalen Deportationen vom Frühjahr 1943 führten zu neuen Initiativen. Das Ausschußmitglied Odilo Braun hatte sich am 6. März 1943 besorgt an Bischof Dietz gewandt. Er habe „herzerreißende Sachen“ gehört und klagte, die Fuldaer Bischofskonferenz hätte schon längst „in der furchtbaren Judenverfolgung als offizielle Vertreterin der Kirche in Deutschland für die unterdrückte Menschenwürde eintreten sollen“.⁶⁴ Auch Machens genügten die Eingaben und Verhandlungen nicht mehr. Er berichtete Bertram betroffen von der Abholung „katholischer Zigeunerkinde“, wodurch „Gottes- und Menschenrechte“ mißachtet würden. Die Bischöfe aber seien „von Gott zu Schützern der Bedrängten bestellt“.⁶⁵ Bertram schlug einen Hirtenbrief zum Dekalog als „zeitgemäß“ vor.⁶⁶ Das Köln-Paderborner Konveniat war diesmal ent-

⁶⁰ Chef der Sicherheitspolizei und des SD an Ribbentrop, 28. Juli 1942. Ebd.

⁶¹ Chef der Sicherheitspolizei und des SD an Auswärtiges Amt, 2. September 1942. PAAA, Inland I-D4/1; vgl. Hirtenwort des deutschen Episkopats, 19. August 1942. In: Volk V, Nr. 788.

⁶² Reichskirchenministerium an Lammers, 11. September 1942. BAP, RKM 23081.

⁶³ „Urrechte, die der Mensch hat“, die „auch dem nicht abgesprochen werden, der nicht unseres Blutes ist oder nicht unsere Sprache spricht“: Hirtenwort Preysings und der Kölner Kirchenprovinz, 13./20. Dezember 1942. In: Volk V, S. 963. Das Hirtenwort, eigentlich geplant als gemeinsames westdeutsches Wort, wurde nur in manchen westdeutschen Diözesen verlesen, vgl. ebd., S. 959 Anm. 1; vgl. auch Preysings Predigt, 15. November 1942 über die Gottebenbildlichkeit aller Menschen: Aufzeichnung Angermaiers, 18. November 1942. In: Leugers, Angermaier (wie Anm. 6), S. 232–235; „fundamentale Rechte der Person“: Weihnachtsbotschaft Pius' XII., 24. Dezember 1942. ADOPSJ; vgl. Hilpert, Menschenrechte (wie Anm. 5), S. 53f.

⁶⁴ [Braun] an Bischof [Dietz], 6. März 1943. In: Leugers, Angermaier (wie Anm. 6), S. 233f. Anm. 9.

⁶⁵ Machens an Bertram, 6. März 1943. In: Volk VI, S. 39.

⁶⁶ Bertram an Machens, 10. März 1943. Ebd., S. 40.

schlossen, einen gemeinsamen Hirtenbriefentwurf fertigzustellen, um die Beschlußfassung auf der Augustkonferenz zu sichern. Wie zu Anfang beschrieben, suchte Bertram dies durch einen Gegenentwurf Buchbergers zu verhindern. Er habe an ein „aufbauendes, richtungsweisendes, ganz positiv eingestelltes, rein pastorales Hirtenschreiben“ gedacht. Es würden aber aktuelle Maßnahmen behandelt, zu betrachten „als kritische Abrechnung“ und als „politisch“. Das „feindliche Ausland“ werde dies ausnützen. Er halte den Entwurf für „die kirchlichen Interessen nicht für nutzbringend“. ⁶⁷ Nachdem sich die Konferenz für den überarbeiteten Entwurf entschieden hatte, teilte Bertram mit, er halte ihn nun für „annehmbar“, behielt sich allerdings vor, „einzelne Stellen“ zu streichen. ⁶⁸ Pius XII. schrieb Preysing zum Hirtenbrief, er habe ihn „mit großer Genugtuung“ gelesen. ⁶⁹ Erstmals wurde von allen Kanzeln des Deutschen Reiches angekündigt: „Tötung ist in sich schlecht, auch wenn sie angeblich im Interesse des Gemeinwohls verübt würde: An schuld- und wehrlosen Geistesschwachen und -kranken, an unheilbar Siechen und tödlich Verletzten, an erblich Belasteten und lebensuntüchtigen Neugeborenen, an unschuldigen Geiseln und entwaffneten Kriegs- oder Strafgefangenen, an Menschen fremder Rassen und Abstammung. Auch die Obrigkeit kann und darf nur wirklich todeswürdige Verbrechen mit dem Tode bestrafen“. ⁷⁰ Das Bemerkenswerte dieses Hirtenbriefes liegt darin, die Zehn Gebote in Gottesrechten und Menschenrechten darzulegen. „Alles, was wir mit Berufung auf die zehn Gebote Gottes fordern, ist die Wahrung der Gottesrechte und der in ihnen wurzelnden Menschenrechte im öffentlichen Leben der Völker“. ⁷¹

4.2 Eintreten für Juden, Sinti und Roma

Im Oktober 1941 setzten die systematischen Deportationen der Juden ein. Faulhaber, der die Deportationen aus München mit den „Transporten

⁶⁷ Bertram an die deutschen Metropoliten, 24. Juli 1943. Ebd., S. 106 f.

⁶⁸ Bertram an Nathan, 2. September 1943. Ebd., S. 171 Anm. 10.

⁶⁹ Pius XII. an Preysing, 21. März 1944. In: Burkhart Schneider (Hrsg.), *Die Briefe Pius' XII. an die Deutschen Bischöfe 1939-1944*. Mainz 1966, S. 293.

⁷⁰ Hirtenwort des deutschen Episkopats (II), 19. August 1943. In: *Volk VI*, S. 201.

⁷¹ Hirtenwort des deutschen Episkopats (II), 19. August 1943. Ebd., S. 204; vgl. auch Hilpert, *Menschenrechte* (wie Anm. 5), S. 190 f., der eine Entsprechung zwischen Dekalog und UN-Menschenrechtsdeklaration aufweist.

afrikanischer Sklavenhändler“ verglich, bat Bertram um eine Eingabe der deutschen Bischöfe, die doch „verpflichtet“ seien, für die katholischen „Nichtarier“ einzutreten.⁷² Bertram reagierte zurückhaltend, da ihm die von Berning und Wienken geführten Verhandlungen als ausreichend erschienen, der Pflicht der Bischöfe „zunächst Rechnung“ zu tragen. Trotz der unter den Augen der Öffentlichkeit vorgenommenen Deportationen behauptete Bertram, es fehle ihm für eine Eingabe an „genügendem, stichhaltigem Material“, ohne das eine Eingabe nicht „angängig“ sei. Vordringlicher seien „kirchlich wichtigere und weittragendere Belange“, so die christliche Jugenderziehung.⁷³ Die Bischöfe schwiegen also nicht nur zur vorbereitenden Stufe der Kennzeichnung der Juden mit dem gelben Stern, sondern auch zur zweiten, zur Deportation.⁷⁴

Die Geschäftsführerin des „Hilfswerk beim Bischöflichen Ordinariat Berlin“, Margarete Sommer, der die Betreuung der katholischen „Nichtarier“ anvertraut war, die aufgrund der nationalsozialistischen Rassegesetze Sonderbestimmungen unterlagen, verfaßte in den folgenden Jahren detaillierte Berichte über die Lage der „Nichtarier“.⁷⁵ In Absprache mit Preysing, dem das Hilfswerk unterstellt war, suchte sie den Vorsitzenden der Bischofskonferenz zu Schritten für die bedrohten Menschen zu bewegen. Der Bericht, den Sommer im Februar 1942 über die Deportierten gab, zeichnete ein erschreckendes Bild des Zieles dieser Evakuierungen: die physische Vernichtung der Juden.⁷⁶

Hatte Bertram bei der „Sternverordnung“ und den Deportationen, obgleich deren Faktizität und Brutalität außer Frage stand, taktisch argumentiert und war untätig geblieben, so reagierte er im Falle der eventuellen

⁷² Faulhaber an Bertram, 13. November 1941. In: Volk II, S. 824f.

⁷³ Bertram an Faulhaber, 17. November 1941. Ebd., S. 845.

⁷⁴ Vgl. Vorschläge des Hilfswerks beim Ordinariat Berlin, [5. September 1941]. In: Volk V, S. 549-553; Bertram an den deutschen Episkopat, 17. September 1941. Ebd., S. 556f.

⁷⁵ Zu Margarete Sommer und ihrer Tätigkeit im Hilfswerk vgl. Antonia Leugers, Widerstand oder pastorale Fürsorge katholischer Frauen im Dritten Reich? Das Beispiel Dr. Margarete Sommer (1893–1965). In: Irmtraud Götz von Olenhusen und andere. Frauen unter dem Patriarchat der Kirchen. KatholikInnen und ProtestantInnen im 19. und 20. Jahrhundert. Stuttgart 1995 (im Druck).

⁷⁶ Vgl. Bericht Sommers, [vor 14. Februar 1942]. In: Volk V, S. 678; Bericht für die Fuldaer Bischofskonferenz, [nach 26. Juli 1942]. Ebd., S. 814f.; zum Wissen über das Schicksal der Juden vgl. Rösch an Brust, 22. April 1942. In: Rösch, Kampf (wie Anm. 55), S. 166; Gröber an Pius XII., 14. Juni 1942. In: Volk V, S. 790.

Verletzung des Sakramentenrechts umgehend. Die Informationen hierüber hatte er von Sommer erhalten.⁷⁷ Er bezog sich in seiner Eingabe ausdrücklich auf „außeramtliche Mitteilungen“ über „ein Gesetz oder eine mit Gesetzeskraft versehene Verordnung“ zur Scheidung von „rassisch gemischten Ehen“, die nahe bevorstehe. Er erhob „namens des Gesamtepis-kopates in pflichtmäßiger Wahrung der Rechte der katholischen Kirche und der Katholiken in Deutschland gegen solche Bestimmungen und Absichten ernsteste Vorstellungen“. Bertram sah sich gedrängt, noch folgenden Zusatz hinzuzufügen, der den Machthabern in ihrer Vorgehensweise eine gewisse Berechtigung zuschrieb: „Es bedarf dabei nicht der Versicherung, daß diese meine Vorstellungen nicht einem Mangel an Liebe zum Deutschtum, nicht einem Mangel an Gefühl nationaler Würde entspringen, auch nicht einer Geringschätzung der schädlichen Einflüsse eines Überwucherns jüdischer Einflüsse gegenüber deutscher Kultur und vaterländischer Interessen“. Aber nach „allgemein anerkannten Lebensgrundsätzen [bestehen] auch gegenüber den Angehörigen anderer Rassen unverrückbare Pflichten der Menschlichkeit“. Der Staat dürfe diese „Mischehen“ nicht trennen.⁷⁸ Bertram sprach also nicht von „Menschenrechten“ der Betroffenen, sondern von „Pflichten der Menschlichkeit“ ihnen gegenüber, von denen er implizit alle Juden, die nicht getauft waren, ausnahm.

Die Bischofskonferenz von 1943, auf der Bertram aus gesundheitlichen Gründen fehlte, beauftragte Sommer, eine Eingabe zur „Erleichterung des Loses aller Nichtarier“ zu verfassen.⁷⁹ Sommer befaßte sich mit den „allen Menschenrechten Hohn sprechenden Evakuierungen“. Es sei „heilige Pflicht“ der Bischöfe, für die „unveräußerlichen Rechte aller Menschen“ einzutreten, andernfalls würden sie vor „Gott und den Menschen“ durch „Schweigen schuldig werden“.⁸⁰ Bertram aber bezweifelte, „ob diese Unterlagen genügen zu einem Eingreifen des Vorsitzenden der Fuldaer Bi-

⁷⁷ Vgl. Sommer an Bertram, [vor 10. November 1942]. Ebd., S. 941 f.

⁷⁸ Bertram an Thierack, Frick und Muhs, 11. November 1942. Ebd., S. 944; zu seinen neuerlichen Eingaben vgl. Bertram an Frick, Muhs, Thierack, Lammers und das RSHA, 2. März 1943. In: Volk VI, S. 22; Entwurf eines Hirtenworts, [13. April 1943]. Ebd., S. 64f.

⁷⁹ Protokoll der Plenarkonferenz des deutschen Episkopats, 17.-19. August 1943. Ebd., S. 145.

⁸⁰ Entwurf einer Eingabe des deutschen Episkopats (II), [22./23. August 1943]. Ebd., S. 220.

schofskonferenz“. Die Nachprüfung sei erschwert. Bei „Forderungen nach humanerer Behandlung“ werde die Zuständigkeit der Kirche bestritten werden.⁸¹ Da Bertram, solange es um kirchliches Recht und bischöfliche Pflichten ging, stets entsprechende Beschwerden vorbrachte, dürfte daraus zu schließen sein, daß er den Einsatz für humanitäre Fragen und damit für die allgemeinen Menschenrechte nicht zu seinen Pflichten zählte. Er unternahm daher nichts, trotz grausamer Berichte, die er über die Ghettoisierung von Juden und Massenerschießungen erhielt.⁸² Erst nach eindringlicher Bitte Bernings, für alle „Nichtarier“ einzutreten, reagierte er.⁸³ Am 17. November 1943 richtete er an Himmler und das RSHA eine Eingabe, in der er sich auf „wiederholt vereinzelte Mitteilungen“ bezog. Die Lage der Inhaftierten in Massenlagern sei „menschenunwürdig“ und die Todeszahl „außerordentlich groß“. In „Achtung vor dem christlichen Sittengesetze über unsere Pflichten gegen Mitmenschen auch der fremden Rassen“ bat er um Überprüfung der Bedingungen. Die Bitte um Seelsorge für katholische „Nichtarier“ begründete er im Sinne der Perfektionierung der Lagerführung, die davon „Nutzen für ihre Aufgabe“ habe, wenn der „tiefe sittigende Einfluß des sakramentalen Lebens im Gesamtverhalten der Teilnehmer sich auswirkt“. Bertram bekräftigte abschließend, daß er sehr dankbar sei für wohlwollende Aufnahme dieses „einzig aus seelsorglicher Pflicht und Verantwortung“ gestellten Ersuchens; womit seine Grundposition also wiederum deutlich wird.⁸⁴

Bertram hatte in Breslau und in Beuthen Hilfsstellen für katholische „Nichtarier“ eingerichtet, die er mit eigenen Mitteln großzügig unterstützte, wobei die Hilfestellung auch konfessions- und religionsunabhängig geleistet wurde.⁸⁵ Er riet wiederholt, bei „Einzelfällen“ über den Ortspfarrer Eingaben an die „zuständigen Behörden“ mit eventueller Befürwortung durch das Ordinariat einzureichen.⁸⁶ Bertram machte die Ent-

⁸¹ Aktenvermerk Bertrams, [nach 24. August 1943]. Ebd., S. 216.

⁸² Vgl. Ein polnischer Jude an Bertram, 24. August 1943. Ebd., Nr. 877.

⁸³ Vgl. Berning an Bertram, 3. November 1943. Ebd., S. 267f.

⁸⁴ Bertram an Himmler und das RSHA, 17. November 1943. Ebd., S. 281f.

⁸⁵ Vgl. Manfred Wittwer, Adolf Kardinal Bertrams Hilfestellung für verfolgte [„]Nichtarier[“] im Erzbistum Breslau 1938-1945. In: Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte seiner Zeit. Hrsg. v. Bernhard Stasiewski. Teil 1. Beiträge. Köln u.a. 1992, S. 199-211.

⁸⁶ Bertram an Magnis, 4. Dezember 1943. In: Volk VI, S. 285; vgl. auch Bertram an Berning, 19. November 1943. Ebd., S. 283.

reichtung seiner Diözesanen zu pastoralen, nicht zu kirchenpolitischen Fällen. Er verschleierte damit, was er durch Berichte Sommers wußte: daß es sich um Maßnahmen, die von höchsten Stellen geplant wurden, handelte. Einen Protest gegen die Deportation der durch Scheidung oder Tod getrennten „Mischehenpartner“ in seiner Diözese erhob er erst im Januar 1944 aus „seelsorglichen Gründen“.⁸⁷

Den Vorsitzenden der Bischofskonferenz hatten im Mai 1943 auch verzweifelte Bittschreiben von Sinti und Roma erreicht, die nach Auschwitz deportiert wurden.⁸⁸ Bertram solle Schritte unternehmen, „denn wenn unsere katholische Kirche uns nicht in ihren Schutz nimmt, so sind wir einer Maßnahme ausgesetzt, die moralisch wie auch rechtlich jeder Menschlichkeit Hohn spricht“.⁸⁹ Außer der üblichen Beauftragung Bischof Wienkens, in dieser Angelegenheit „Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen in Berlin“ aufzunehmen, blieb Bertram allerdings untätig.⁹⁰

Im Januar 1944 berief sich Bertram im Namen des Gesamtepiskopats schließlich auf zuverlässige Informationen über die Bestrebungen, die Gesetze und Anordnungen gegen Juden auch auf „Mischlinge“ auszudehnen. Bertram sprach offen aus, daß alle diese Maßnahmen „deutlich auf eine Aussonderung“ hinzielten, „an deren Ende die Ausmerzung“ drohe. Durch Ausdehnung der Nürnberger Gesetze werde das „Rechtsbewußtsein“ erschüttert und die Rechtssicherheit untergraben. Leider griff Bertram auch hier auf fatale Argumentationsstränge zurück: Die „Mischlinge“ seien „längst im deutschen Lande und Geiste innerlich beheimatet“. Sie seien „ihrem ganzen Fühlen, Denken und Wollen nach Deutsche“ und durchweg Christen, ohne Bindungen zum Judentum. Die deutschen Katholiken würden „aufs schwerste getroffen werden, wenn diese ihre Mitchristen ein ähnliches Schicksal tragen müßten wie die Juden“. Und in gewohnt höflichem Stil fügte er an: „Wir bitten deshalb, von der Durchführung der geplanten Maßnahmen gegen Mischlinge mit dem Ziel ihrer Aussonderung aus dem Volksganzen abzusehen“.⁹¹

⁸⁷ Bertram an Himmler, Muhs, Lammers und das RSHA, 11. Januar 1944. Ebd., S. 292f.

⁸⁸ Vgl. Anonym an Bertram, 3. Mai 1943. AAW, IA25z1.

⁸⁹ Anonym an Bertram, [vor 6. Mai 1943]. Ebd.

⁹⁰ Vgl. Wienken an Gröber, 27. Mai 1943. EAF, B2–28/12; vgl. „Zur Lage der Zigeuner“, erstellt vom Katholischen Hilfswerk beim bischöflichen Ordinariat. Ebd.

⁹¹ Bertram an Himmler, Muhs, Lammers, Thierack und das RSHA, 29. Januar 1944. In: Volk VI, S. 299–301.

5. Kardinal Bertram als Kämpfer für die Kirche

Die Diskussion innerhalb des deutschen Episkopats, pflichtmäßig auch für die Menschenrechte eintreten zu müssen, setzte 1941 ein und fand 1943 im gemeinsam verlesenen Dekalog-Hirtenbrief erstmals ihren Niederschlag. Pius XII. ermutigte die Bischöfe zu diesem Einsatz und stützte sie durch eigene Verlautbarungen wie der Weihnachtsbotschaft von 1942. Diese Entwicklung kam für Kardinal Bertram, seinem „alten Denken“ noch zu sehr verhaftet, zu spät, als daß er in diesen innerkirchlichen Lernprozeß noch hätte einbezogen werden können – im Gegensatz zu seinem Nachfolger auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl Machens. Bertram, die „Vernichtung der katholischen Kirche in Deutschland“ und die „Zurückdrängung in ein trostloses geistiges Ghetto“ fürchtend, litt unter seiner letzten Verantwortlichkeit für die Bewahrung der Kirche. Ein öffentlicher Protest der Bischöfe gegen Menschenrechtsverletzungen des NS-Regimes aber würde „viel böses Blut verursachen und unserer Kirche nicht nützen“, so Bertrams Überzeugung. Nur einmal verwendete er explizit den Terminus „Menschenrechte“, und zwar seinem Amtsverständnis gemäß, als er gegen die „Abdrosselung des religiös-kirchlichen Lebens“ protestierte, wodurch „elementarste Menschenrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ verletzt würden.⁹² Bertram hat auf seine Weise stets für die Rechte der Kirche gekämpft, ein „Kämpfer für die Menschenrechte“ war er nicht.

Vielleicht hätte der Meinungsbildungsprozeß innerhalb des Episkopats – und damit auch bei Bertram – schon frühzeitiger einsetzen können, wenn der Vorschlag aus der Denkschrift des Generalpräses des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands, Ludwig Wolker, von 1935 beachtet worden wäre: „Die deutsche Öffentlichkeit soll wissen, daß es der Kirche in dieser großen Auseinandersetzung mit der Staatsmacht nicht geht um Rechte der Kirche, um Wohlergehen und Nutzen der Kirche und ihrer Verbände – daß es ihr vielmehr letztlich geht um den Bestand der christlichen Religion in unserem Volk; um die Rechte Gottes, um unabdingbare Menschenrechte und schließlich um nichts anderes als um die Wahrheit“.⁹³

⁹² Bertram an Frick, Muhs und die Reichskanzlei, 12. April 1943. In: Volk VI, S. 61 f.

⁹³ Denkschrift Wolkers, August 1935. In: Bernhard Stasiewski (Bearb.), Akten Deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945. Bd. II: 1934–1935. Mainz 1976, S. 250.

Caritasarbeit in der Stadt Hannover nach dem Zweiten Weltkrieg

Von Hans^{*}Georg Aschoff

I

Am Morgen des 10. April 1945 marschierten drei Regimenter der 84. Infanterie-Division der 9. US-Armee bei dichtem Nebel in die Stadt Hannover ein.¹ Ohne auf nennenswerten Widerstand zu stoßen, war die Stadt gegen Mittag besetzt, und der Krieg hatte damit für Hannover ein Ende gefunden. Die amerikanischen Truppen kamen in eine Stadt, die zu 48 Prozent zerstört war. Seit August 1940 hatte Hannover als wichtiger Verkehrsknotenpunkt und bedeutendes Industriezentrum, wo u. a. die Continentalwerke als Reifenproduzent und -lieferant für Flugzeuge und Lastwagen der Wehrmacht kriegswichtige Erzeugnisse herstellten, 88 Luftangriffe unterschiedlicher Intensität durch Engländer und Amerikaner erlebt. Die

Abkürzungen:

CVH = Caritasverband Hannover

Jb 1947 = Jahresbericht 1947. Caritas-Tatsachen und Liebenswürdigkeiten.

Jb 1948 = Jahresbericht 1948. Zeugnisse der Liebe. Caritas-Tatsachen, 2. Teil.

Jb 1950 = Jahresbericht 1950. Caritas auf neuen Wegen. Caritas-Tatsachen, 3. Teil.

CVH I = Caritasverband Hannover. Akte: Aufbau und Aufgabenbereich des Caritasverbandes.

CVH II = Caritasverband Hannover. Akte: Caritasverband Hannover. C 22 I KC, Mai 1945 bis Dez. 1947.

CVH III = Caritasverband Hannover. Akte: ohne Signatur.

¹ Zur Situation in Hannover in der Nachkriegszeit v. a. Waldemar R. Röhrbein, Neue Aufgaben für Hannover: Landeshauptstadt – Messestadt. In: Hannover im 20. Jahrhundert. Aspekte der neueren Stadtgeschichte. Waldemar R. Röhrbein u. a. (Hrsg.), Hannover 1978, S. 151–160; Ders., Hannover nach 1945: Landeshauptstadt und Messestadt. In: Geschichte der Stadt Hannover. Bd. 2, Klaus Mlynek/Waldemar R. Röhrbein (Hrsg.), Hannover 1994, S. 579–800; Thomas Grabe/Reimar Hollmann/Klaus Mlynek, Wege aus dem Chaos. Hannover 1945–1949, Hamburg 1985.

größten Schäden verursachten die Angriffe in der Nacht vom 8./9. Oktober 1943, die praktisch die ganze Innenstadt und die angrenzende Südstadt zwischen Aegidientorplatz und Geibelstraße ausradierten, und der Angriff vom 25. März 1945, der die Nordstadt und die List zerstörte.² Nach dem Zerstörungsgrad lag Hannover im Frühjahr 1945 an siebter Stelle unter den vergleichbaren deutschen Städten. Insgesamt waren 50 Prozent der Wohngebäude, 44 Prozent der öffentlichen Gebäude, 36 Prozent der Geschäfts- und Lagerhäuser und 33 Prozent der industriellen und gewerblichen Betriebe zerstört.³ Besonders betroffen waren Krankenhäuser, Schulen und Kirchen. Es gab keine geregelte Energie- und Wasserversorgung mehr. Die Infrastruktur und das Verkehrswesen waren weitgehend zusammengebrochen; die ÜSTRA, die hannoverschen Verkehrsbetriebe, hatte den größten Teil ihres Wagenparks verloren; durch Zerstörungen an Gleisanlagen und Oberleitungen war der gesamte Personen- und Güterverkehr innerhalb der Stadt zum Stillstand gekommen. Der Umfang der Trümmer wurde auf 6 Mill. Kubikmeter geschätzt. Wenn auch in kurzer Zeit die Haupt- und wichtigsten Nebenstraßen geräumt waren, gingen die Aufräumarbeiten doch ziemlich zäh voran; bis Ende 1949 waren erst 1 Mill. Kubikmeter Trümmer fortgeschafft worden.

Die Einwohnerzahl Hannovers hatte sich während des Krieges infolge von Kriegsdienst, Flucht vor Luftangriffen, Ausbombung, Evakuierung und Todesfällen mehr als halbiert. Sie sank von 472.000 im Jahr 1939 auf 217.000 im April 1945. Die Zahl der durch Luftangriffe ums Leben gekommenen Stadtbewohner belief sich auf 6782; ein gut ausgebautes Bunker- und Schutzraumsystem und die dicht an die Wohngebiete heranreichenden städtischen Grünflächen hatten dazu beigetragen, daß diese Zahl nicht noch höher lag.⁴ Zu den Hannoveranern kamen am Kriegsende noch ca. 42.000 ausländische zivile Arbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge hinzu, die nach dem Einmarsch der Amerikaner befreit wurden; diese als „Displaced Persons“ (DP's) bezeichneten Personen lebten in der Regel in

² Waldemar R. Röhrbein, *Vom Aufbau zum Untergang. Aus den Jahren 1925 bis 1945. In: Hannover im 20. Jahrhundert* (wie Anm. 1), S. 116–150, hier: S. 145–150; Klaus Mlynsek, *Hannover in der Weimarer Republik und unter dem Nationalsozialismus. 1918–1945. In: Geschichte der Stadt Hannover* (wie Anm. 1), S. 405–577, hier: S. 549–567.

³ Grabe, *Wege* (wie Anm. 1), S. 14.

⁴ Röhrbein, *Hannover nach 1945* (wie Anm. 1), S. 586.

den fast 100 Lagern. Die meisten von ihnen kehrten in ihre Heimat zurück, einige wanderten in andere Staaten aus; ein Teil blieb vorerst in Deutschland. Am 1. November 1945 lebten noch 19.530 DP's in Hannover.⁵ Bis zum Ende des Jahres 1945 war die Zahl der Hannoveraner wieder auf 320.000 angestiegen; vier Jahre später betrug sie 431.000, und 1954 wurde die Halbmillionengrenze überschritten.⁶ Der Grund für diesen Anstieg lag in wachsenden Geburtenüberschüssen und hohen Wanderungsgewinnen, unmittelbar nach dem Krieg in der Rückkehr von Kriegsgefangenen und Evakuierten und der Aufnahme von Vertriebenen und Flüchtlingen. Vor allem im Sommer und Herbst 1946 traf eine Reihe von Flüchtlingstransporten in Hannover ein, die der Stadt auf Anordnung der Militärregierung zu ständigem Aufenthalt zugewiesen wurden. Ende 1949 lebten ca. 60.000 Vertriebene in der Stadt; 1950 betrug ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung über 20 Prozent.⁷

Aufgrund der Nähe zur Zonengrenze und der verkehrsgünstigen Lage als Knotenpunkt der Ost-West- und der Nord-Süd-Eisenbahnverbindungen wurde Hannover seit Sommer 1945 Durchgangsstation für deutsche Kriegsgefangene. Ein großer Teil von ihnen wurde hier offiziell entlassen, wodurch die Stadt kurzfristig Aufenthaltsort für diese Kriegsgefangenen wurde. Über Hannover wurden auch die meisten Flüchtlingstransporte geleitet; dies bedeutete, daß „die nach oft wochenlanger Bahnreise total erschöpften Menschen während ihres häufig tagelangen Aufenthalts in Hannover mit dem Nötigsten zu versorgen“ waren.⁸ Eine Reihe von Bunkern, wie der Bahnhofsbunker, die Bunker Ballhof, Bömelburg, Pfarrlandplatz, Wölpfelde, und die Lager Stöcken, Herrenhausen, Lindenhof, Konrad-Hänisch-Straße u. a. dienten zur kurzfristigen Aufnahme der durchreisenden Flüchtlinge. Ein Teil dieser Unterkünfte mußte in der Folgezeit zur dauernden Unterbringung der Hannover zugewiesenen

⁵ Grabe, Wege (wie Anm. 1), S. 89–91; allgemein über „Displaced Persons“: Wolfgang Jacobmeyer, Vom Zwangsarbeiter zum heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland, 1945–1951, Göttingen 1985; Ders., Ortlos am Ende des Grauens: „Displaced Persons“ in der Nachkriegszeit. In: Klaus J. Bade (Hrsg.), Deutsche im Ausland – Fremde in Deutschland. Migration in Geschichte und Gegenwart, Minden 1992, S. 367–373.

⁶ Röhrbein, Hannover nach 1945 (wie Anm. 1), S. 586f., 673f.

⁷ Ebd., S. 592–594.

⁸ Grabe, Wege (wie Anm. 1), S. 84.

Flüchtlinge erhalten. Durch diese Gegebenheiten wurden die angespannte Ernährungslage und Wohnungssituation noch verschärft; die Stadt schien vor kaum lösbaren Problemen zu stehen.

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung kam innerhalb kurzer Zeit wieder in Gang. Im Mai 1945 waren nur 11 Prozent der Haushalte am Wasserversorgungsnetz angeschlossen; bereits drei Monate später konnte die ganze Stadt wieder mit Wasser versorgt werden, wenn auch die frühere Leistungsfähigkeit erst im Herbst 1949 erreicht wurde. Ende April 1945 wurde nur ein Viertel der Einwohner mit Elektrizität versorgt; im Sommer waren die größten Schäden am Stromnetz behoben. Von den 850 Kilometer Gasleitung waren nach Kriegsende 250 Kilometer unbeschädigt; bis Mitte 1946 waren die Reparaturen hier abgeschlossen. Allerdings blieben Strom und Gas bis Mitte 1948 knapp; über längere Zeit stand Gas nur stundenweise zur Verfügung. Da die Kohleförderung zurückgegangen war, die vorhandene Kohle zum großen Teil für die Elektrizitäts- und Gasproduktion verwandt und den Krankenhäusern und lebenswichtigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden mußte, wurde die Bevölkerung durch den Mangel an Brennstoff vor allem in dem extrem kalten Winter 1946/47 hart getroffen.⁹

Bis 1948 blieb die Ernährungslage in Hannover äußerst kritisch. Wegen der Knappheit an Nahrungsmitteln, die durch die Zerstörung der Infrastruktur und die Schwierigkeiten im Transportwesen verschärft wurde, behielt man auch nach Kriegsende das Lebensmittelkarten- und Verteilungssystem der nationalsozialistischen Zeit bei. Stärker als die Bewohner von Kleinstädten und Dörfern litt die großstädtische Bevölkerung unter Nahrungsmittelmangel. Im April 1945 lag der Normalverbrauch bei 1540 cal. täglich. In den folgenden Monaten trat eine kontinuierliche Kürzung der täglichen Rationen ein. Im Mai 1945 fiel der tägliche Verbrauch auf 1150 cal., im Februar 1946, u. a. bedingt durch Konzentration der Bevölkerung in der Stadt, auf 1000 cal. und erreichte im April 1947 852,7 cal. Hinsichtlich der Ernährungssituation stellte 1947 das schlimmste Nachkriegsjahr dar. Der Bebauung der innerstädtischen Grünflächen und der Schrebergärten kam bei der Versorgung der Bevölkerung besondere Bedeutung zu. Um die Situation für Schulkinder erträglicher zu machen,

⁹ Grabe, Wege (wie Anm. 1), S. 35f., 119–121; Röhrbein, Hannover nach 1945 (wie Anm. 1), S. 598f.

wurden ab Februar 1946 Schulspeisungen durchgeführt, die im allgemeinen aus einer täglichen Suppenration im Ernährungswert von etwa 300 cal. bestanden; die Nahrungsmittel kamen aus britischen und deutschen Beständen, später beteiligten sich internationale Hilfsorganisationen.¹⁰

Die mangelhafte Ernährung, fehlendes Brennmaterial, die notdürftigen Wohnungen und die Massenquartiere waren Gründe für den Anstieg der Krankheitsfälle. Die Situation im Gesundheitswesen wurde durch die Zerstörungen und Schäden der Krankenhäuser verschärft. Im Mai 1945 existierte lediglich noch ein Drittel der früheren 4183 Krankenhausbetten. Dieser Mangel konnte jedoch durch die enormen Anstrengungen der öffentlichen und privaten Krankenhausträger in relativ kurzer Zeit behoben werden. Bereits 1949 gab es in Hannover fast 1000 Krankenhausbetten mehr als 1939. Die Stadt blieb von größeren Epidemien verschont. Allerdings stiegen nach Kriegsende die Fälle von Scharlach, Typhus, Diphtherie, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten an. Besonders erschreckend war die hohe Säuglingssterblichkeit; im April 1945 lag sie bei 55 Prozent, sank bis 1947 auf 11,2 Prozent und erreichte erst im April 1949 4,9 Prozent.¹¹

Die geringsten Fortschritte waren im Wohnungswesen zu verzeichnen. Ende 1939 wies Hannover 147.222 Wohnungen auf; von diesen wurden durch Kriegseinwirkungen 73.728 (51,2 Prozent) total zerstört oder schwer beschädigt; 62.784 (43,6 Prozent) waren nach Kriegsende mittel oder leicht beschädigt, und 7489 (5,2 Prozent) waren unbeschädigt geblieben. Bis 1949 waren etwa 10.000 Wohnungen wiederaufgebaut bzw. wiederhergestellt worden. Aufgrund des Mangels an Baumaterialien und Arbeitskräften sowie der Priorität, die die Militärregierung ihren eigenen Vorhaben zuwies, konnte der Wohnungsbau mit dem starken Anstieg der Bevölkerung, der vor allem durch den Zuzug von Flüchtlingen bedingt war, nicht Schritt halten. Eine planmäßige Bautätigkeit setzte erst nach der Währungsreform ein. Die Wohnungssituation wäre in den Jahren zuvor noch kritischer gewesen, wenn die Behörden das „wilde Bauen“, die illegale private Bautätigkeit, nicht toleriert hätten. 1950 lebten in Hannover allerdings noch 50.000 Personen in Notunterkünften, wie Bunkern, Barackenlagern, Nis-

¹⁰ Grabe, Wege (wie Anm. 1), S. 96–100, 106–112; Röhrbein, Hannover nach 1945 (wie Anm. 1), S. 599–601.

¹¹ Grabe, Wege (wie Anm. 1), S. 37; Röhrbein, Hannover nach 1945 (wie Anm. 1), S. 601 f.



*Räumen und Wiederverwerten von Trümmern in der Südstadt
(April 1949)*

senhütten, Gartenlauben usw. Viele Haushalte waren gezwungen, sich Wohnungen, insbesondere auch Küchen und Toiletten, zu teilen.¹²

II

Der Zweite Weltkrieg hatte die katholische Kirche in der Stadt Hannover, der 1939 gut 54.000 Gläubige (11,5 Prozent) in 12 Gemeinden angehörten, schwer getroffen.¹³ Von den neun Pfarrkirchen der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung waren sechs, von den zehn Kuratiekirchen und Kapellen zwei total zerstört und vier stark beschädigt worden. Auch die karitati-

¹² Grabe, Wege (wie Anm. 1), S. 121–126; Röhrbein, Hannover nach 1945 (wie Anm. 1), S. 596–598; Ders., Neue Aufgaben (wie Anm. 1), S. 152.

¹³ Über die katholische Kirche in Hannover: Helmut Kulle, Katholische Kirche in Hannover. Hildesheim 1962, hier: S. 49; Hans-Georg Aschoff, Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim 1983; über

ven Einrichtungen, die vor allem von Vinzentinerinnen getragen wurden, waren durch den Krieg erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Stifte Mariahilf und Maria-Elisabeth sowie das St.-Agnes-Heim des Katholischen Fürsorgevereins waren völlig zerstört. Das katholische Waisenhaus in Döhren war so schwer beschädigt, daß die Kinder auf verschiedene Häuser im südlichen Teil der Diözese verteilt werden mußten. Schwere Bombenschäden hatten auch die katholischen Krankenhäuser, das Vinzenzstift und das Josephstift, erlitten, so daß die Patienten verlegt werden mußten; durch zügige Beseitigung der Schäden konnte das Vinzenzstift den Krankenhausbetrieb während des Krieges, wenn auch in eingeschränktem Maße, aufrechterhalten. Nur das Godehardstift in Linden sowie das Marienhaus in der Gellertstraße blieben im wesentlichen unversehrt. Neben dem Wiederaufbau dieser zerstörten Einrichtungen fiel der organisierten Caritas in Hannover in der Nachkriegszeit eine Vielzahl neuer Aufgaben zu. Ihr Arbeitsfeld erfuhr u. a. durch die Betreuung von Evakuierten, Flüchtlingen und Heimatlosen, die Bahnhofsmision, den Suchdienst und die Verteilung von Spenden im Rahmen der Auslandshilfe eine unerwartete gewaltige Ausweitung. Während das nationalsozialistische Regime die karitative Tätigkeit der Kirche durch eine Reihe von Maßnahmen, wie Drosselung des Ordensnachwuchses, steuerliche Benachteiligungen, Einschränkung der Sammeltätigkeit, Beschlagnahme von Heimen und Schließung von Kindergärten, zu behindern und zurückzudrängen versucht hatte, wurde die freie Wohlfahrtspflege nach dem Zusammenbruch von den westlichen Besatzungsmächten gezielt gefördert, weil dadurch der Staat von einer Reihe sozialer Aufgaben entlastet wurde und es an funktionsfähigen staatlichen Sozialeinrichtungen noch fehlte. Mit dieser Förderung verband sich allerdings die Gefahr, daß die Eigenständigkeit der

einzelne Pfarreien: Pfarrchronik zum goldenen Jubiläum der katholischen St. Bennokirche Hannover-Linden. Hannover 1952; 75 Jahre St. Joseph Hannover. Namen, Daten, Fakten, Erinnerungen, zusammengestellt aus Anlaß des 75. Jahrestages der Kirchweihe, hrsg. von der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Hannover 1987; St. Maria 1890–1990. Festschrift der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Hannover-Nord, hrsg. von der katholischen Kirchengemeinde St. Maria, [Hannover 1990]; Thomas Scharf-Wrede, Die Welt mit Christi Augen sehen. 100 Jahre St. Elisabeth Hannover, Hannover 1995. Für das Folgende: Hermann Seeland, Die im zweiten Weltkrieg zerstörten Kirchen und kirchlichen Anstalten von Hannover. In: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 21 (1952) H. 1/2, S. 93–118.

karitativen Tätigkeit der Kirche nicht ausreichend beachtet und sie zuweilen als ein „verlängerter Arm der öffentlichen Wohlfahrtspflege“ angesehen wurde.¹⁴

Am 1. Mai 1917 hatte Bischof Joseph Ernst den „Caritas-Verband für die Diözese Hildesheim“ ins Leben gerufen. Der Caritasverband sollte die unterschiedlichen sozialen Aufgaben und Aktivitäten der katholischen Wohlfahrtseinrichtungen der Diözese zusammenführen und koordinieren, der katholischen Wohlfahrtspflege nach außen hin ein stärkeres Gewicht verleihen und ihre Interessen bei staatlichen und kommunalen Behörden vertreten. Er hatte die Funktion einer Dachorganisation, war gleichzeitig als eingetragener Verein auch Träger karitativer Einrichtungen und Tätigkeiten. Zum Zeitpunkt der Gründung des Diözesancaritasverbandes bestanden bereits auf lokaler Ebene die Caritasverbände Hannover (gegründet 1906) und Hildesheim (1910), in der Folge kamen noch die Ortsverbände Braunschweig und Harburg hinzu. Die Vielzahl neuer Aufgaben führte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Bistum Hildesheim zur Gründung von weiteren 35 Kreis- und Ortssekretariaten, die mit hauptamtlichen Kräften besetzt wurden. Auf der Pfarrebene wurden die karitativen Aktivitäten der meist ehrenamtlichen Helferkreise in den Pfarr-

¹⁴ Allgemein über die Arbeit der Caritas unter dem Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit: An der Aufgabe gewachsen. Vom Werden und Wirken des Deutschen Caritasverbandes aus Anlaß seines sechzigjährigen Bestehens, hrsg. vom Zentralvorstand des Deutschen Caritasverbandes, [Freiburg 1957], v. a. S. 74–126; Erich Püschel, Die Hilfe der Caritas. In: Eugen Lemberg/Friedrich Edding (Hrsg.), Die Vertriebenen in Deutschland. Ihre Eingliederung und ihr Einfluß auf Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Geistesleben. Bd. 1, Kiel 1959, S. 263–273; Ders., Die Hilfe der deutschen Caritas für Vertriebene und Flüchtlinge nach dem zweiten Weltkrieg (1945–1966). Freiburg 1972 (Masch.schr.); 75 Jahre Deutscher Caritasverband. 1897–1972. Hrsg. vom Deutschen Caritasverband, [Freiburg 1972], bes. S. 92–120; Hans-Josef Wollasch, Beiträge zur Geschichte der deutschen Caritas in der Zeit der Weltkriege. Zum 100. Geburtstag von Benedict Kreutz (1879–1949), Freiburg 1978; Ders., „Das radikale Christentum muß sich jetzt zeigen“. Der Deutsche Caritasverband nach dem Zusammenbruch von 1945, in: Caritas. Zeitschrift für Caritasarbeit und Caritaswissenschaft 96 (1995) H. 5, S. 223–233. Für das Bistum Hildesheim: Hermann Engfer, Die Erfassung der Häuser der Kongregation der Barmherzigen Schwestern. In: Hermann Engfer (Hrsg.), Das Bistum Hildesheim 1933–1945 (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart; 37/38). Hildesheim 1971, S. 420–434; Ders., Caritas, Kollekten und kirchliche Sammlungen. In: ebd., S. 489–506; Johanna Stolte, Fünfzig Jahre Caritasverband in der Diözese Hildesheim. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 35 (1967), S. 136–168, hier: S. 145.

caritasausschüssen koordiniert, deren Anzahl in der Nachkriegszeit auf 200 anwuchs.¹⁵

Die Gründung des stadthannoverschen Caritasverbandes geht auf die Initiative Wilhelm Maxens zurück, eine der markantesten Persönlichkeiten des hannoverschen Katholizismus des Kaiserreichs und der Weimarer Republik.¹⁶ Durch die Einführung einer Reihe pastoraler Neuerungen wurde Maxen zum „Wegbereiter moderner Großstadtseelsorge“. Er richtete 1903 das „Caritassekretariat“ im Katholischen Gesellenhaus, Clemensstraße 5, ein. Unter ihm und seinen Nachfolgern, Hugo Feltmann (1906–1909) und Gustav Steinbach (1909–1917/18), die als Caritassekretäre von der normalen Seelsorge freigestellt waren, lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit des Sekretariates auf der Stellenvermittlung, der Bahnhofsmision, der Betreuung zugezogener Katholiken, der Straftlassenenhilfe, dem Mädchenschutz, der Jugendfürsorge in Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Stellen und der Unterstützung bedürftiger Personen.¹⁷ Nach dem Ersten Weltkrieg leitete Pastor Joseph Sprenger den hannoverschen Caritasverband. Durch Vermittlung großzügiger Spenden aus Holland gelang es ihm, die kritische Situation während der Inflationszeit zu entschärfen. Unter Sprenger zog die Geschäftsstelle vom Katholischen Gesellenhaus in das Haus Escherstraße 13, wo sie bis 1939 blieb. Nach Sprengers Versetzung nach Lüneburg folgte ihm Wilhelm Unverhau am 1. Oktober 1932 als Caritassekretär. Im Sekretariat arbeiteten zu diesem Zeitpunkt ein pensionierter Beamter und eine Vinzentinerin, die sich vornehmlich der Jugendpflege widmete; zum 1. Januar 1933 wurde die erste hauptamtliche Mitarbeiterin eingestellt. Vor dem Hintergrund der Weltwirt-

¹⁵ Über den Caritasverband in der Diözese Hildesheim: Stolte, Fünfzig Jahre (wie Anm. 14); Adalbert Sendker, Caritasarbeit in der Diözese Hildesheim nach dem zweiten Weltkrieg im Zusammenbruch und Wiederaufbau. Hildesheim 1949; Ders., Die Entwicklung der kirchlichen Liebestätigkeit im Bistum Hildesheim 1948–1959. In: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 28 (1959) H. 2, S. 87–123.

¹⁶ Über Maxen: Franz-Joseph Wothe, Wilhelm Maxen. Wegbereiter neuer Großstadtseelsorge, Hildesheim 1962; Aschoff, Um des Menschen willen (wie Anm. 13), S. 87–92; Thomas Scharf-Wrede, Zum Hildesheimer Weltklerus zwischen 1800 und 1939. In: Römische Quartalschrift 88 (1993), S. 397–420, hier: S. 414–417.

¹⁷ Aschoff, Um des Menschen willen (wie Anm. 13), S. 89; Thomas Scharf-Wrede, Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim; 3), Hannover 1995, S. 512.

schaftskrise lag ein Schwerpunkt der Caritasarbeit auf der Arbeitslosenhilfe.¹⁸

Nach der Machtergreifung versuchte die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV), die Tätigkeit des Caritasverbandes zu beschränken; gegen Ende der 1930er Jahre drohte die Gefahr seiner Aufhebung. Dennoch konnte der Verband wichtige Bereiche seiner Tätigkeit aufrechterhalten; einige Aktivitäten mußte er verdeckt durchführen, wie die Kindererholungsfürsorge, die nach Kriegsbeginn auf Verantwortung privater Personen stattfand. Besondere Aufmerksamkeit widmete der Verband der „Wandernden Kirche“, der Betreuung von Katholiken, die durch Umsiedlung, Kinderlandverschickung, Arbeitsdienst oder Gefangenschaft aus ihrer gewohnten Arbeits- und Lebenswelt herausgenommen wurden und von der territorial gegliederten Seelsorge nur schwer zu erfassen waren. Als Unverhau 1936 zusätzlich das Amt des Diözesancaritasdirektors erhielt, wurde die Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes für drei Jahre nach Hannover verlegt. Ende 1939 erfolgte die erneute Trennung der Ämter des Diözesancaritasdirektors und des hannoverschen Caritassekretärs; der Diözesanverband erhielt seinen Sitz wieder in Hildesheim.

Am 1. Januar 1940 trat Wilhelm Kirsch das Amt des Caritassekretärs in Hannover an und übte es während der gesamten Kriegszeit aus. Wegen der Zerstörungen durch Bombenangriffe mußte die Geschäftsstelle mehrere Male verlegt werden. Von der Escherstraße, wo das kircheneigene Haus auf Druck der Nationalsozialisten hin verkauft werden mußte, zog sie 1939 in das Gebäude der aufgelösten St. Ursulaschule in der Clemensstraße 2; hier wurde der ehemalige Turnsaal zu Büroräumen umgebaut. Nach Kriegsbeginn siedelte der Verband in die umgebauten Restaurationsräume des Katholischen Vereinshauses in der Bäckerstraße 31 über. Als das Vereinshaus durch den Luftangriff vom 8./9. Oktober 1943 zerstört wurde, wurde die Geschäftsstelle im Pfarrhaus von St. Clemens, Bäckerstraße 29, untergebracht, bis im Mai 1944 ein Zimmer im Marienhaus, Gellertstraße 3, bezogen werden konnte, wo auch Kirsch seine Wohnung nahm. Luftangriffe und Zerstörungen machten eine geordnete, stetige Arbeit des Verbandes praktisch unmöglich.

¹⁸ CVH, Jb 1947, „Die Entwicklung des Caritasverbandes Hannover“; vgl. auch Caritaspfade in Hannover. Hrsg. vom Caritasverband Hannover, Hannover 1931.

III

Zum 15. Oktober 1945 ernannte der Hildesheimer Bischof Joseph Godehard Machens den Celler Kaplan Andreas Marxen zum Sekretär des Caritasverbandes der Stadt Hannover.¹⁹ Marxen²⁰ war am 20. Juni 1906 in Schwarzenborn bei Wittlich in der Eifel geboren worden. Nach dem Abitur am Gymnasium in Prüm studierte er Philosophie und Theologie in Trier und Bonn, wo er zum Dr. phil. promoviert wurde. Im Herbst 1937 trat er in das Priesterseminar in Hildesheim ein und stellte sich der Diasporadiözese zur Verfügung. Nach seiner Priesterweihe am 18. Dezember 1938 durch Machens war er anfangs Kaplan in Duderstadt und Westerode, von 1944 an in Stade, Hamburg-Harburg und Celle. Das Amt des Caritassekretärs bzw. -direktors in Stadt und Landkreis Hannover übte er bis zum 1. April 1963 aus, als seine Ernennung zum Leiter des Katholischen Büros, der Kontaktstelle der niedersächsischen Bischöfe mit der Landesregierung in Hannover, erfolgte. In dieser Stellung war er maßgeblich am Zustandekommen des Niedersachsenkonkordates 1965 und an dessen Ausführung beteiligt. Marxen erhielt eine Reihe kirchlicher und staatlicher Auszeichnungen; er wurde Ehrendomkapitular in Hildesheim sowie Päpstlicher Hausprälat und erhielt 1975 das Große Verdienstkreuz des Niedersächsischen Verdienstordens. Am 1. Juli 1978 trat er in den Ruhestand; er starb am 19. Oktober 1990 nach langer schwerer Krankheit in Trier.

Als Caritassekretär war Marxen der Aufsicht und Leitung des Vorsitzenden des Ortsverbandes, Propst Joseph Ludewig in Hannover, unterstellt. Diesem hatte Marxen monatlich über die gesamte Caritasarbeit zu berichten und Weisungen von ihm entgegenzunehmen. Über alle wichtigen Vorkommnisse mußte er außerdem den Bischof und den Diözesancaritasdirektor Adalbert Sendker informieren. Da Hannover ab 1946 Hauptstadt des Landes Niedersachsen war und sich hier die Dienststellen der Landesregierung befanden, fiel dem hiesigen Ortssekretariat der Caritas und seinem Leiter eine Reihe von Aufgaben zu, die sich aus der Nähe zu den Ministerien und dem Landtag ergaben. Marxen widmete der Landessozialgesetzgebung besondere Aufmerksamkeit und bemühte sich, Einfluß auf sie zu

¹⁹ CVH II. Machens an Marxen, 26. Sept. 1945.

²⁰ Daten im Bistumsarchiv Hildesheim.

nehmen. So wirkte er im Rahmen der „Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ an der Ausarbeitung des „Gesetzes über die Errichtung des Jugendhilfswerkes vom 12. Mai 1947“ entscheidend mit.²¹ Auch bei der Zusammenführung und Zusammenarbeit der niedersächsischen Caritasverbände spielte Marxen eine wichtige Rolle. Auf seine Initiative hin kam es zur Gründung des Katholischen Jugendaufbauwerkes für Niedersachsen am 10. November 1950²² und des Ansgarwerkes am 24. Januar 1948, der Dachorganisation kirchlicher Siedlungswerke in Niedersachsen.²³

Bis 1950 befand sich die Dienststelle des hannoverschen Caritasverbandes im Marienhaus in der Gellertstraße; dann zog sie in das Caritasheim in der Ellernstraße. Eine Nebenstelle befand sich nach Kriegsende in Kleefeld, Kirchröderstraße 12a, wo im Sommer 1945 der Kirchliche Suchdienst eingerichtet wurde. Mit der Ausweitung der Aufgaben und ihrer planmäßigen Organisation wuchs auch die Zahl der festangestellten Kräfte von drei Mitarbeitern nach Kriegsende auf 52 Ende 1947. Diese gliederten sich in folgende Tätigkeitsbereiche auf:

- 9 in der Caritasverwaltung
- 5 in der Paketabteilung
- 5 in der Bahnhofsmision
- 2 im Bahnhofssuchdienst
- 4 im Suchdienst (Zentrale Kleefeld)
- 4 im Ballhofbunker
- 3 im Pfarrlandbunker
- 5 im Lindenhoflager
- 1 im Mädchenschutz
- 3 im Kindergarten Davenstedt
- 3 im Kindergarten St. Heinrich
- 2 im Kindergarten St. Antonius
- 2 im Kindergarten St. Mathilde
- 4 in der Caritas-Küche.

²¹ CVH, Jb 1950, S. 61.

²² Ebd., S. 64.

²³ CVH, Jb 1948, „Das Ansgarwerk“.

Ende 1950 war die Zahl auf 30 hauptamtliche Mitarbeiter gesunken. Diese Verringerung war eine Auswirkung der Währungsreform von 1948, die auch für die karitativen Einrichtungen erhebliche Schwierigkeiten bei der Deckung der Personal- und Unterhaltungskosten mit sich brachte; Hoffnungen auf eine bevorzugte Behandlung der Wohlfahrtseinrichtungen beim Währungsschnitt und auf eine großzügigere Kreditgewährung erfüllten sich nicht. Es mußten energische Sparmaßnahmen ergriffen und einzelne Abteilungen aufgelöst werden. Entscheidender für die Reduzierung der hauptamtlichen Mitarbeiter war jedoch der Wegfall von Aufgaben, die aus den Problemen der unmittelbaren Nachkriegszeit resultierten, wie die Unterhaltung der Caritas-Großküche und des Paketdienstes. Die 30 Angestellten verteilten sich wie folgt:

- 6 im Sekretariat
- 1 in der Familienfürsorge
- 3 in der Bahnhofsmission
- 1 im Pfarrlandbunker
- 4 im Ballhofbunker
- 1 im Lindenhoflager
- 4 im Suchdienst
- 2 im Ansgarwerk
- 2 im Kindergarten Davenstedt
- 2 im Kindergarten St. Heinrich
- 2 im Kindergarten St. Antonius
- 2 in der Wäscherei.

Zu diesen hauptamtlichen Kräften kam noch eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die z. B. in der Bahnhofsmission oder in den Helferkreisen der einzelnen Pfarreien tätig waren.²⁴

Unmittelbar nach dem Einmarsch der Besatzungstruppen in Hannover hatte etwa vier bis sechs Wochen in der Caritasdienststelle „ein lähmendes Vakuum“ geherrscht; dann „sprang die Arbeit ... sehr schnell an“. Täglich

²⁴ CVH, Jb 1947, „Die Verwaltungs- u. Wirtschaftsabteilung berichtet“; Jb 1948, „Personal und Finanzen“; Jb 1950, S. 86f. Die Familienfürsorge und die Wäscherei waren 1950 als neue Arbeitsgebiete eingerichtet worden. Außerdem arbeiteten noch 11 Angestellte im 1949 eröffneten Mädchenwohnheim.

meldeten sich 30 bis 40, kurze Zeit später 50 bis 60 Personen in dem überfüllten Raum in der Gellertstraße. Es waren meist Flüchtlinge, Heimkehrer, aber auch ortsansässige Notleidende, die neben materieller auch seelsorgliche Hilfe suchten.²⁵ Zu den ersten Maßnahmen des Caritasverbandes zur Linderung der größten Not gehörten Lebensmittel- und Kleidersammlungen in den katholischen Dörfern des Eichsfeldes und des Stiftes Hildesheim. Eine derartige Aktion fand vom 12. bis 28. August 1945, als Kirsch noch Caritassekretär war, auf dem Eichsfeld statt.²⁶ Sie führte alles in allem nicht zuletzt wegen der Unterstützung durch die Pfarrer und der Gebefreudigkeit der Gemeindemitglieder „zu einem befriedigenden Ergebnis“. Allerdings wurde sie von erheblichen Schwierigkeiten begleitet; diese reichten von der Beschaffung der notwendigen Transportmittel, bei der der Seelsorger im Kriegsgefangenenlager Bemerode, Pater Paletta, half, bis zu den starken Vorbehalten des Duderstädter Propstes Franz Ernst; dieser befürchtete möglicherweise ein Strapazieren der Freigebigkeit der eichsfeldischen Bevölkerung, da auch die Caritassekretariate der zerstörten Städte Hildesheim und Braunschweig Sammelaktionen durchführten, und beschränkte die Wirkungsmöglichkeit der hannoverschen Caritasprediger. Einer der beiden Caritasprediger, Kaplan Christoph Zwingmann von St. Elisabeth, wurde erst nach dem Einwirken des Bischofs von seinem Pfarrer für diese Tätigkeit freigestellt. Ein weiteres Problem stellte die sichere Überführung der Spenden nach Hannover und ihre Aufbewahrung dar; da es an einem geeigneten Lagerraum noch fehlte, wurden sie ohne Berücksichtigung der Bedürftigkeit an die einzelnen Pfarreien zur Verteilung weitergeleitet. 1946 und 1947 fanden erneute Sammelaktionen im Eichsfeld statt, bei denen Marxen selbst als Prediger in vier bzw. zwei Gemeinden auftrat. Auch im Stift Hildesheim konnte der hannoversche Caritasverband in diesen Jahren an verschiedenen Orten, die ihm vom Diözesancaritasverband zugewiesen worden waren, Sammlungen durchführen.²⁷

Die Hilfe für die Flüchtlinge und Vertriebenen erhielt in der Arbeit des hannoverschen Caritasverbandes eine besondere Bedeutung, vor allem als im August 1946 die ersten geschlossenen Transporte in Hannover eintrafen. Die Unterbringung der Flüchtlinge erfolgte in Lagern und Bunkern. Von

²⁵ CVH III. Bericht vom 17. Okt. 1945.

²⁶ CVH II. Bericht Kirschs, 25. Sept. 1945.

²⁷ CVH, Jb 1947, „Gemüse- und Kartoffelsammlung“.

diesen wurde die Betreuung der Bunker am Pfarrlandplatz, im Wölpfelde, am Ballhof in der Knochenhauerstraße und des Lagers in der Schule Am Lindenhof in Döhren dem Caritasverband übertragen. Bis zur Auflösung des Wölpfelder Bunkers im Sommer 1947 waren dem Verband ständig 800 bis 1000 Personen anvertraut. Noch Ende 1947 mußte er rund 500 Menschen betreuen.²⁸ Das Lager „Lindenhof“²⁹, das der Verband im Oktober 1946 übernahm, war kein Durchgangs-, sondern ein Wohnlager für Flüchtlingsfamilien, die aufgrund einer Zuzugsgenehmigung ein Wohnrecht in Hannover und einen festen Arbeitsplatz besaßen, die aber wegen des Wohnraummangels noch keine andere Unterkunft gefunden hatten. In den 18 Klassenräumen des ehemaligen Schulgebäudes waren in der Regel 220 bis 230 Personen familienweise untergebracht. 1948 waren von 224 Bewohnern:

Kinder bis 14 Jahre	43
Jugendliche 14–21 Jahre	23
Männer über 21 Jahre	57
Frauen über 21 Jahre	101.

Die familienmäßige Zusammensetzung ergab:

Einzelpersonen	25 = 25
Familien mit 2 Personen	28 = 56
Familien mit 3 Personen	16 = 48
Familien mit 4 Personen	19 = 76
Familien mit 6 Personen	2 = 12
Familien mit 7 Personen	1 = 7.

Diese verteilten sich auf die 18 Räume:

2 Räume mit 7 Personen	= 14 Personen
1 Raum mit 8 Personen	= 8 Personen
1 Raum mit 10 Personen	= 10 Personen

²⁸ CVH, Jb 1947, „1 Jahr im Dienste der Caritas“.

²⁹ CVH, Jb 1947, „Das Flüchtlingslager ‚Schule Am Lindenhof‘“; Jb 1948, „Flüchtlingslager ‚Am Lindenhof‘“; Jb 1950, S. 34–37.

1 Raum	mit 11 Personen	= 11 Personen
3 Räume	mit 12 Personen	= 36 Personen
4 Räume	mit 13 Personen	= 52 Personen
1 Raum	mit 14 Personen	= 14 Personen
2 Räume	mit 15 Personen	= 30 Personen
2 Räume	mit 16 Personen	= 32 Personen
1 Raum	mit 17 Personen	= 17 Personen.

Für die gesundheitliche Betreuung stand eine Krankenschwester zur Verfügung; ein Arzt kam dreimal wöchentlich; ebenso war eine Kindergärtnerin angestellt. Teile der Döhrener Elternschaft verlangten gegen Ende der 1940er Jahre eine Auflösung des Lagers und die Wiederherstellung der Schule. Die Gründe für dieses Vorgehen lagen in allgemeinen Vorbehalten gegen das Lager, aber auch in der Hoffnung, die Chancen für Konfessions-schulen zu verbessern. Im Rat der Stadt wurden Überlegungen angestellt, die Bewohner des Lindenhofes in das Lager Mühlenberg zu überweisen. Dies stieß jedoch auf erheblichen Widerstand bei den Betroffenen, weil sich das ehemalige Arbeitslager Mühlenberg in einem äußerst desolaten Zustand befand und außerhalb der Stadtgrenze lag. Auf einer Elternversammlung im Saal der Döhrener Wollkämmerei, die von den Elternausschüssen beider Konfessionen einberufen worden war und an der neben zahlreichen Ratsmitgliedern auch Vertreter beider Kirchen in Döhren sowie Bürgermeister Schneider und Stadtschulrat Professor Wilhelm Oppermann teilnahmen, gelang es dem Lagerleiter, die Anwesenden von der Unangemessenheit des Übersiedlungsplanes zu überzeugen und auf eine Forcierung des Wohnungsbaus zu drängen. In diesem Vorgehen wurde er von Marxen unterstützt. Mit dem Bau neuer Wohnungen vor allem im Stadtteil Mittelfeld leerte sich das Lager Lindenhof allmählich, so daß bereits im Laufe des Jahres 1950 der größte Teil des Schulgebäudes renoviert und der Schulunterricht wieder aufgenommen werden konnte.

Im Pfarrlandbunker fanden im Zeitraum vom 1. August 1946 bis 16. Januar 1947 ca. 1400 Personen eine vorläufige Unterkunft.³⁰ Danach wurde er nicht mehr mit Familien belegt, sondern stand männlichen Einzelpersonen, meist Flüchtlingen, als Dauerwohnheim, aber auch als Unterkunft

³⁰ CVH, Jb 1947, „Der Bunker am Pfarrlandplatz“; Jb 1950, S. 33.

für Obdachlose zur Verfügung, die bis zu drei Nächten bleiben konnten. 1947 wurden fast 7000 Übernachtungen gezählt. Das Jugendhilfswerk Hannover überwies außerdem jugendliche SBZ-Flüchtlinge an den Pfarrlandbunker, die hier bis zu ihrer Anstellung in ein geregeltes Arbeitsverhältnis betreut wurden. Ab 1948 wohnten im Pfarrlandbunker vornehmlich „heimatlose Heimkehrer“; 1950 betrug ihre Zahl ca. 90, von denen die Hälfte arbeitslos war.

Eine ähnliche Zusammensetzung wies der Ballhofbunker auf, in dem alleinstehende Frauen und Mädchen als Dauermieterinnen untergebracht waren; bis August 1949 wurden auch weibliche Obdachlose aufgenommen.³¹ Der Ballhofbunker war als Tiefbunker gebaut worden und befand sich unterhalb der städtischen Kanalisation. In der Regel waren hier 33 Dauermieterinnen und 20 durchreisende Frauen untergebracht. Als im Oktober 1949 infolge zweier Flüchtlingstransporte noch 80 Erwachsene und 20 Kinder als Dauermieter aufgenommen werden mußten, führte dies zu erheblichen Spannungen zwischen den unterschiedlichen Gruppen. Ende 1950 war die Zahl der Bewohner wieder auf 30 Dauermieterinnen gesunken.

Zur Verpflegung der Flüchtlinge, insbesondere der Bunkerbewohner, richtete der Caritasverband Ende 1945 auf die Initiative Marxens hin eine Großküche ein, die in Räumen der Benno-Schule in Linden untergebracht war und von der in Königslutter ansässigen „Braunschweiger Konservenfabrik Heinrich Kreuzburg“ betrieben wurde.³² Als die Essenausgabe am 6. Januar 1946 begann, mußte man auf primitive Transportgefäße, wie Marmeladen-Eimer, zurückgreifen; zum Warmhalten dienten mit Holz- wolle ausgestaffte Munitionskisten. Bis Ende Juli 1946 wurden 26.000 warme Mahlzeiten ausgegeben. Als im August 1946 die Versorgung der der Caritas übertragenen Bunker begann, stieg die Tagesverpflegung, die aus Morgenkaffee, warmer Mittagsverpflegung und kalter Abendkost bestand, auf 7400 Portionen. Die Leistungen betrugen:

³¹ CVH, Jb 1947, „Ein Arbeitstag im Ballhofbunker“; Jb 1948, „Der Ballhofbunker in Hannover“; Jb 1950, S. 39–32.

³² CVH II. Betr. Gemeinschaftsküchen; CVH, Jb 1947, „Aufbau u. Entwicklung der Caritas-Gross-Küche“; Jb. 1948, „Caritas-Grossküche“.

im September	13.000 Warm- und 6.600 Kaltverpflegungen
im Oktober	21.660 Warm- und 10.830 Kaltverpflegungen
im November	29.975 Warm- und 14.860 Kaltverpflegungen
im Dezember	19.760 Warm- und 14.730 Kaltverpflegungen.

1947 erhielten 158.500 Personen volle Tagesverpflegungen. Am 1. Juli 1948 nahm der Caritasverband Hannover die Großküche in eigene Verwaltung, wodurch die durch die Währungsreform bedingten Entlassungen gemildert werden konnten. Auch 1948 stand die Versorgung der Flüchtlinge in den Massenunterkünften im Vordergrund; an sie wurden 220.697 Portionen Warm- und 73.300 Portionen Kaltverpflegung geliefert. Hinzu kamen noch 23.000 Portionen Warmverpflegung für die Bauarbeiter an der St. Clemenskirche und am katholischen Jugendheim in der Ellernstraße. Außerdem gab die Großküche 9280 Portionen Mittagessen kostenlos an Bedienstete aller Bevölkerungsschichten aus. Im folgenden Jahr stellte sie ihren Betrieb ein.

Die kritische Versorgungslage der deutschen Bevölkerung infolge mangelnder Ressourcen und zerstörter Infrastruktur war der Grund für umfangreiche ausländische Hilfssendungen.³³ Diese setzten bald nach Kriegsende als Individualhilfe in Form von Paketen an bestimmte Adressen oder in Form von globalen Sendungen ein und umfaßten neben Lebensmitteln Bekleidungsstücke, Medikamente, Hausrat, Baumaterialien usw. An der Hilfe für Deutschland beteiligten sich etwa 200 meist religiöse Hilfswerke in mehr als 30 Staaten, unter denen sich auch solche befanden, die während des Krieges unter der deutschen Besatzung besonders schwer gelitten hatten. Hinsichtlich des Umfangs und der Qualität ragten die Spenden der Schweizer Hilfswerke, die Schweizer Christliche Nothilfe, Zürich, und die Schweizer Caritaszentrale in Luzern, heraus. Ebenso bedeutend waren die Spenden aus Schweden, wo dem Caritasverband eine wichtige

³³ Allgemein über die Auslandshilfe: Martin Vorgrimler, *Auslandshilfe nach zwei Weltkriegen. Der Wandel der Auslandshilfe 1919 und 1945*, in: *Jahrbuch für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit* (1958), S. 86–101; 25 Jahre danach. *Kirchliche Auslandshilfe für Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: *Caritas. Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes* (1972), S. 77–98; Hans-Josef Wollasch, *Humanitäre Auslandshilfe für Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Darstellung und Dokumentation kirchlicher und nichtkirchlicher Hilfen*, Freiburg 1976.



Flüchtlinge auf dem Hauptbahnhof (1946)

Vermittlungsfunktion für die südamerikanischen Hilfsgüter zukam, und aus den Vereinigten Staaten; hier hatten sich Wohlfahrtsorganisationen, unter denen die National Catholic Welfare Conference (NCWC), die amerikanische Caritasorganisation, eine wichtige Rolle spielte, in den Dachorganisationen CRALOG (Council of Relief Agencies Licensed for Operation in Germany) und CARE (Cooperative for American Remittances to Europe) zusammengeschlossen. Qualitativ hochwertige Hilfsgüter sandte auch der Vatikan. Den deutschen Wohlfahrtsverbänden, insbesondere der Caritas, kam bei der Auslandshilfe große Bedeutung zu, da sie häufig über traditionelle Beziehungen zu ausländischen Hilfsorganisationen verfügten und sie diese über die Situation in Deutschland informieren konnten. Die Caritasorganisation hatte den Krieg weitgehend intakt überstanden und konnte nun ihre Einrichtungen zur Vermittlung und Verteilung der Hilfsgüter zur Verfügung stellen.

Der hannoversche Caritasverband war eine der vier Ausgabestellen der vier freien Wohlfahrtsverbände für die Stadt und den Landkreis Hannover.³⁴ Außerdem war er Hauptverteilungsstelle für die Hilfsgüter der Schweizer Caritaszentrale. 1947 wurden 19.386 Pakete mit festen Adressaten vom Caritasverband Hannover ausgegeben; sie hatten folgende Herkunft:

Caritaszentrale Luzern	5930 Pakete
Christliche Nothilfe Zürich	7485 Pakete
Argentinien	676 Pakete
Brasilien	3800 Pakete
Schweden/Dänemark	450 Pakete
Spanien, Italien, Benelux über Vatikan	280 Pakete
Christliche Nothilfe Zürich (Textilien)	765 Pakete.

Für seine Dienstleistung standen dem Caritasverband 896 Freipakete und 770 kg nicht in Paketen verpackte Lebensmittel zur freien Verfügung, die er über die hannoverschen Pfarrämter an ca. 1400 besonders bedürftige Familien verteilte. 1948 konnte er über rund 700 Freipakete verfügen. 1947

³⁴ Sendker, Caritasarbeit (wie Anm. 15), S. 28–32; CVH, Jb 1947, „... und wo bleiben die Pakete?“, Jb 1948, „Auslandshilfe“, „Wirtschaftsfürsorge und Auslandshilfe“, Jb 1950, S. 92–95.

traf für Hannover eine Lebensmittelspende des Papstes in einem Umfang von 17.200 kg ein, davon ein Viertel hochwertiges Fett und Öl. 75 Prozent dieser Spende gingen an die stadthannoverschen Pfarreien, während 20 Prozent überpfarrlichen Institutionen und Einrichtungen des Caritasverbandes und 5 Prozent besonders bedürftigen Personen zukamen. Insgesamt wurden in diesem Jahr 30.300 Notleidende mit Lebensmittelspenden bedacht, die zu 95 Prozent aus dem Ausland und zu 5 Prozent aus eigener Sammlung stammten. Im folgenden Jahr standen dem Caritasverband Hannover 28.900 kg Lebensmittelspenden vornehmlich aus Irland, Brasilien, der Schweiz, den USA, den Niederlanden und dem Vatikan zur Verfügung. Der Caritasverband verfügte auch über in- und ausländische Bekleidungs Spenden. 1947 wurden 16.552 Stück Bekleidung und 1538 Paar Schuhe nach einem ähnlichen Schlüssel wie die päpstliche Lebensmittelspende verteilt. 1949 ging die Zahl der zu verteilenden Pakete auf 14.269 zurück; 1950 wurden nur noch 1518 Pakete ausgehändigt. Mit der Verbesserung der Lebensmittelversorgung nach der Währungsreform verringerte sich somit auch die Auslandshilfe und lief in den 1950er Jahren aus.

Nach dem Kriegsende nahm die Bahnhofsmision, die im Dritten Reich verboten worden war, ihre Tätigkeit wieder auf und arbeitete eng mit der evangelischen Seite zusammen.³⁵ Wegen des hohen Zerstörungsgrades spielte sich die Arbeit auf dem Bahnhof in Hannover unter außerordentlich erschwerten Bedingungen und unter primitiven Verhältnissen ab. Bereits nach Kriegsende betreute die katholische Bahnhofsmision täglich 200 bis 300 Menschen aller Altersstufen. Anfangs waren dies vornehmlich Evakuierte und entlassene Kriegsgefangene. Nach der Wiederherstellung der Verkehrsverbindungen folgten ihnen im Zuge der wachsenden Massenbewegung von Ost nach West Vertriebene und Flüchtlinge auf dem Weg in die Auffanglager. Aber auch Nichtseßhafte, vor allem Jugendliche ohne festen Wohnsitz, ohne Arbeit und Familie wandten sich an die Bahnhofsmision. Deren Aufgaben waren äußerst vielfältig; dazu gehörten Geleitedienste, Erste Hilfe, Beschaffung von Übernachtungsmöglichkeiten –

³⁵ Allgemein zur Bahnhofsmision: Wolfgang Reusch, *Bahnhofsmision in Deutschland 1897–1987. Sozialwissenschaftliche Analyse einer diakonisch-caritativen Einrichtung im sozialen Wandel*, Frankfurt a. M./Bern/New York/ Paris 1988. *Bahnhofsmision in Hannover*: CVH III. Bericht vom 17. Okt. 1945; CVH, Jb 1947, „Die kath. Bahnhofsmision Hannover“; Jb 1948, „Kath. Bahnhofsmision Hannover im Jahre 1948“; Jb 1950, S. 38–40.

1947 stand ein Übernachtungsraum für ca. 40 Personen im Bahnhof zur Verfügung –, Verpflegung und Versorgung mit Bekleidung, Familienzusammenführung, Hilfeleistung bei Behörden, Arbeitsvermittlung, Betreuung von Kindertransporten. Die Bahnhofsmision war häufig die erste Anlaufstelle für Menschen mit unterschiedlichen Problemen; in mancher Hinsicht kam ihr die Funktion der „Offenen Tür“ zu.

1947 registrierte die katholische Bahnhofsmision in Hannover 35.212 Betreuungen; 1948 wurden wöchentlich 1400 Menschen betreut, unter ihnen ungefähr 900 Flüchtlinge, 150 Jugendliche und 50 Heimkehrer. Neben den fünf hauptamtlichen Mitarbeitern stellten sich der Bahnhofsmision 80 bis 100 ehrenamtliche Helfer zur Verfügung, die aus den katholischen Pfarreien und Verbänden kamen und verschiedene Aufgaben, u. a. die Sammeltätigkeit, wahrnahmen. Allein 1948 waren 53 Kindererholungstransporte aus Berlin zu betreuen. Eine Sonderaufgabe stellte die Rückführung deutscher Kinder aus polnischen Gebieten dar, die bei der Ausweisung ihrer Eltern willkürlich zurückgehalten oder zum Arbeitsdienst gezwungen worden waren, ihre Eltern im Durcheinander von Flucht und Vertreibung verloren oder als Evakuierte im Osten gelebt hatten.³⁶ Ihre Rückführung begann 1948 nach Verhandlungen mit den polnischen Behörden, an denen sich von kirchlicher Seite der Leiter des Kommissariates der Fuldaer Bischofskonferenz in Berlin, Bischof Heinrich Wienken, beteiligt hatte, und nach der Einrichtung eines Auffang- und Durchgangslagers im ehemaligen Priesterseminar Leobschütz. In vier Zügen, die vom polnischen Roten Kreuz betreut wurden, kamen die Transporte am 24. Juli, 31. Juli, 24. September und 17. Dezember 1948 in Hannover an; sie bestanden aus 2625 Kindern und 502 Erwachsenen. In Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsorganisationen fiel dem Caritasverband Hannover die Federführung bei der Abwicklung zu; er mußte für die Aufnahme der Kinder, ihre vorläufige Betreuung in Hannover und Weiterleitung zu den Zielorten sorgen. Eine besondere Schwierigkeit bestand darin, daß 444 Kinder keine Anschrift für eine endgültige Unterbringung besaßen; zwar konnten ca. 190 von ihnen mit Hilfe der Suchdienste in der Folgezeit ihren Angehörigen zugeführt werden, für die übrigen mußte eine Unterkunft in einem Kinderheim gefunden werden. Nicht einfach waren für

³⁶ CVH, Jb 1948, „Rückführung von Kindern aus den polnisch besetzten Gebieten“; Jb 1950, S. 69.

Marxen die Wiederanknüpfung und Aufrechterhaltung der Verbindungen zu den polnischen Behörden, die durch die Berichterstattung der westdeutschen Medien gefährdet wurden, wodurch die weitere Rückführungsarbeit in Frage gestellt war. Jedoch wurden 1949 die Rückführungstransporte fortgesetzt, die 1950 in die „Operation Link“, die Zusammenführung aller Deutschen aus Polen mit Familienangehörigen im Westen, einmündeten. Allein in den Jahren 1948 und 1949 wurden in Hannover 15 Transporte mit 5392 Kindern und 4824 Erwachsenen abgewickelt, bei denen die Federführung beim Caritasverband Hannover lag. Damit waren Aufgaben verbunden, wie die Bearbeitung von Suchanträgen, die Zusammenführung der ursprünglich in Heimen untergebrachten Kinder mit ihren Familienangehörigen und die Vermittlung von Pflegeeltern für verwaiste Kinder.

Auf ihrer Versammlung im August 1945 in Fulda hatten die deutschen Bischöfe die Einrichtung von Suchdiensten zur Zusammenführung der durch den Krieg auseinandergerissenen Familien beschlossen und den Deutschen Caritasverband mit dieser Aufgabe beauftragt.³⁷ An verschiedenen Orten, vor allem an der Demarkationslinie zur SBZ und der tschechischen Grenze entwickelten sich Meldestellen unterschiedlicher Art, wie örtliche Caritassekretariate, Pfarrämter, Lagerpfarrer und Helfer, die Anfragen und Meldungen durchziehender Vertriebenen sammelten oder Listen von Flüchtlingstransporten auswerteten. Diese Daten wurden an zentrale Orte weitergegeben; es entstanden regionale Karteien und Suchdienste auf diözesaner Ebene, die von den Diözesanverbänden getragen wurden. Diese Diözesanstellen arbeiteten eng mit dem Deutschen Caritasverband in Freiburg zusammen, der zur zentralen Arbeits- und Leitstelle für alle örtlich bestehenden Suchdienststellen wurde. Enge Verbindungen, z. T. in Form einer Arbeitsgemeinschaft, gab es auf den verschiedenen

³⁷ Allgemein zum Suchdienst: Kurt W. Böhme, *Gesucht wird ... Die dramatische Geschichte des Suchdienstes*, München 1965; 25 Jahre Kirchlicher Suchdienst. Ein Vierteljahrhundert gemeinsame Aufgabe der Caritas und Diakonie, [1970]; Theodor Kosak, *Vierzig Jahre Kirchlicher Suchdienst*. In: Caritas. Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes (1986), S. 341–344; Ders., *Kirchlicher Suchdienst. Geschichte und Zukunft der Heimatortskarteien*, in: Caritas. Zeitschrift für Caritasarbeit und Caritaswissenschaft 91 (1990)H. 2, S. 74–79; Ferdinand Pronold, *Kirchlicher Suchdienst hilft Aussiedlern und Vertriebenen in den neuen Bundesländern*. In: Caritas. Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes (1994), S. 180–184.

Ebenen mit den Suchdiensten des Evangelischen Hilfswerkes und des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Diözesansuchdienststelle für das Bistum Hildesheim befand sich in Hannover. Sie war bereits im Juli 1945 in Kleefeld eingerichtet worden und besaß Mitarbeiter in jeder Pfarrgemeinde, die Daten sammelten und nach Hannover schickten. Bereits unmittelbar nach ihrer Gründung liefen bei der Dienststelle täglich 20 bis 30 Suchanträge ein.³⁸ Ihr Arbeitsschwerpunkt lag anfangs auf der Kriegsgefangenenbetreuung. Mit Hilfe des Vatikanischen Hilfsdienstes wurden in den ersten beiden Nachkriegsjahren zehntausende Nachrichten vor allem aus Italien, Frankreich, Nordafrika, Rumänien und Bulgarien vermittelt.³⁹ Durch Heimkehrerbefragung konnte in vielen Fällen Auskunft über das Schicksal von Familienangehörigen in Gefangenenlagern gegeben werden. Außerdem trat man auch mit dem Comité Catholique de Secours, der französischen Caritasorganisation, Paris, mit dem Ministère de la Défense in Brüssel und der holländischen Caritas in Verbindung. Dieses Sammeln von Daten und Auskünften wurde die Grundlage für Namens- und Ortskarteien. Die im Kleefelder Büro geführte Kartei umfaßte Ende 1947 100.000 Namen von Personen, die Angehörige suchten oder gesucht wurden. Die Nebenstelle des Suchdienstes in der Baracke der Flüchtlingsleitstelle am Hauptbahnhof verfügte über eine Kartei mit 13.500 Karten; diese war nach 4000 Ortsnamen geordnet und enthielt die Namen und Anschriften der evakuierten und vertriebenen Suchenden. Bis zum Ende des Jahres 1947 waren beim Suchdienst, der sechs hauptamtliche und fünf nebenamtlichen Mitarbeiter beschäftigte, ca. 75.000 Suchanträge eingegangen, von denen 5236 unter Angabe der gewünschten Anschrift beantwortet werden konnten. Hinzu kamen täglich sechs bis zehn positive mündliche Auskünfte.

Während dieser Zeit gelangte man im Deutschen Caritasverband und in den Diözesancaritasverbänden zu der Überzeugung, daß der Aufbau einer Heimatortskartei zu wirksameren Ergebnissen als die Namenskartei führte. Heimatortskarteien sollten alle ehemaligen Einwohner der Vertreibungsgebiete nach Städten und innerhalb der Städte und Ortschaften nach Straßen, Pfarreien usw. erfassen; sie erhielten damit die Funktion von Adreß- und Kirchenbüchern. Der Vorteil gegenüber der Namenskartei

³⁸ CVH III. Bericht vom 17. Okt. 1945.

³⁹ Sendker, Caritasarbeit (wie Anm. 15), S. 25.

bestand darin, daß Findungen jetzt nicht nur möglich waren, wenn sich der Suchende und der Gesuchte bei derselben Suchstelle meldeten, sondern daß Suchanträge z. B. durch Anfrage bei ehemaligen Nachbarn, deren derzeitige Adresse bekannt war, zum Erfolg führen konnten. Die Vertreibungsgebiete wurden auf die verschiedenen Suchdienststellen der Diözesanverbände und des Evangelischen Hilfswerkes aufgeteilt; der Caritas-suchdienst in Hannover führte seit dem Sommer 1948 die Heimatortskartei für Deutsche aus dem Wartheland, Polen und der Ukraine. Insgesamt gelangen der hannoverschen Suchdienststelle von ihrer Einrichtung im Juli 1945 bis Ende 1950 8984 Findungen. Wenn man davon ausgeht, daß bei einer Findung in der Regel drei Personen betroffen waren, so hatte der Suchdienst in Hannover bis zu diesem Zeitpunkt fast 30.000 Menschen wieder zusammengeführt.⁴⁰

Über die aufgezeigten Tätigkeiten hinaus war der Caritasverband Hannover an einer Vielzahl weiterer Aufgaben beteiligt. Dazu gehörten u. a. die Erholungsfürsorge, die Verschickung von Kindern in den Sommermonaten und die Jugendfürsorge. Zusammen mit anderen Organisationen, die mit der Jugendführung beauftragt waren, gründete er 1946 das Jugendhilfswerk; dieses sah seine Aufgabe darin, heimatlose Jugendliche seßhaft zu machen, ihnen Arbeit zu vermitteln und sie in Heimen unterzubringen. Der hannoversche Caritasverband betreute in diesem Sinne 1947 40 bis 50 katholische Jugendliche, die er den einzelnen Pfarreien zur individuellen Fürsorge zuwies.⁴¹ In diesem Zusammenhang gelang es ihm 1947 außerdem, 70 bis 80 männliche Jugendliche in betriebseigenen Gebäuden des Volkswagenwerkes unterzubringen.⁴² 1949 richtete der Caritasverband mit staatlichen Mitteln des Jugendhilfswerkes ein Wohn- und im folgenden Jahr ein Lehrlingsheim für heimatvertriebene weibliche Jugendliche ein. 1950 war das Wohnheim mit 65 und das Lehrlingsheim mit 25 Personen belegt.⁴³ Durch direktes Ansprechen katholischer Familien und Arbeitgeber bemühte er sich um die Vermittlung von Arbeits- und Lehrstellen, insbesondere für heimatvertriebene Jugendliche. Er konnte 1947 94, 1948

⁴⁰ CVH, Jb 1947, „Caritas-Suchdienst“; Jb 1948, „Suchdienst“; Jb 1950, S. 76–78.

⁴¹ CVH, Jb 1947, „Jugendhilfswerk“.

⁴² CVH, Jb 1947, „Die Jugendbetreuung im Volkswagenwerk Wolfsburg“.

⁴³ CVH, Jb 1950, S. 47–54; Katholisches Kirchenblatt für das Bistum Hildesheim. Kirchliche Mitteilungen für Hannover und Umgebung. August 1949, „Im Dienste der Caritas“.

111 und 1950 150 Frauen und Mädchen vermitteln, während die Zahlen für Männer bei 33, 13 und 10 lagen.⁴⁴

Nach der Währungsreform und dem einsetzenden Wirtschaftsaufschwung verlagerten sich die Schwerpunkte der karitativen Tätigkeit. Die große materielle Not der unmittelbaren Nachkriegszeit war weitgehend behoben; im Caritasverband Hannover sah man nun die Notwendigkeit, sich „mehr und mehr der Sorge um die innere Not der Menschen“ zuzuwenden.⁴⁵ Als neue Arbeitsgebiete traten die Einrichtung und Unterhaltung von Jugendwohn- und Lehrlingsheimen sowie von Abendheimstätten, die Müttererholung, die Familienpflege, die Eheberatung, die Behinderten- und Süchtigenfürsorge stärker hervor. Die bald einsetzenden finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand ermöglichten eine beträchtliche Ausweitung der karitativen Einrichtungen und Tätigkeit in den folgenden Jahren in Hannover.

⁴⁴ CVH, Jb 1947, „Berufsfürsorge“; Jb 1948, „Berufsfürsorge“; Jb 1950, S. 55–57.

⁴⁵ CVH, Jb 1950, S. 4.

Dreißig Jahre Niedersachsen-Konkordat

Von Julius Seiters

Am 24. 2. 1965 unterzeichneten der Apostolische Nuntius Dr. Corrado Bafile und der niedersächsische Ministerpräsident Dr. Georg Diederichs in Hannover ein „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen“; am 4. 10. 1965 wurden die Ratifizierungsurkunden in Bad Godesberg ausgetauscht. Seit dieser Zeit werden die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Niedersachsen durch diesen umfassenden Vertrag geregelt und beeinflusst.¹ Nach 30 Jahren darf die Frage gestellt werden, ob das Abkommen, das in dieser Zeit dreimal verändert und fortgeschrieben wurde, sich „als Werk und Instrument des Friedens“, als „Basis einer guten Zusammenarbeit“ – so wurde es bei der Unterzeichnung beschworen – bewährt hat.²

I

Seit Bestehen des Landes Niedersachsen waren die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche ungeordnet gewesen. Streit und heftige Auseinandersetzungen hatte es um die Konfessionsschulen gegeben, die die SPD und die Landesregierung durch „eine Schule für Schüler aller Bekenntnisse“ oder Gemeinschaftsschule ersetzen wollten. Die Bischöfe forderten ihre Wiedereinführung als Wiedergutmachung nationalsozialisti-

¹ Von den 24 Verträgen des Heiligen Stuhls mit 16 Vertragspartnern in den Jahren 1964–1969 regelt das Niedersachsen-Konkordat das Verhältnis von Staat und Kirche am umfassendsten. Vgl. Lothar Schöppe, Neue Konkordate und konkordatäre Vereinbarungen. Abschlüsse in den Jahren 1964–1969, Hamburg 1970, S. 79–107, hier: S. 19.

² Durch Ministerpräsident Diederichs (erstes Zitat) und Bischof Janssen in ihren Ansprachen. Das Niedersächsische Konkordat, sein Ziel und sein Gehalt. Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim 1965, S. 10 bzw. S. 12.

stischen Unrechts – gestützt auf die grundgesetzlich verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Elternrecht, aber auch auf das Reichskonkordat von 1933. In den Jahren 1953 und 1954 eskalierte der Streit zum sog. Schulkampf.³ In Hirtenworten klagten die Bischöfe, vor allem Bischof Godehard Machens von Hildesheim, bestimmte Parteien und die Regierung an und lehnten das in Arbeit befindliche Schulverwaltungsgesetz ab.⁴ Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen protestierten ca. 50.000 Katholiken in Hannover, in und vor der Niedersachsenhalle und dem Kultusministerium, schrieben Tausende Protestbriefe und Resolutionen an Zeitungen und Landtag. Sie konnten die Verabschiedung des Schulgesetzes nicht verhindern; die Folge war eine tiefgreifende Verstimmung zwischen den Bischöfen und der Landesregierung.

Beide Seiten zögerten notwendige Gespräche auch deshalb hinaus, weil beim Bundesverfassungsgericht seit 1955 eine Klage der Bundesregierung gegen Niedersachsen wegen Verletzung des Reichskonkordats und fehlerhafter Bundestreue anhängig war, über die erst am 26. 3. 1957 entschieden und die Rechtsgültigkeit des Reichskonkordats bestätigt wurde.⁵ Sodann wollte das Land Niedersachsen zunächst seine Beziehungen mit der evangelischen Seite regeln, die ebenfalls wegen der starken Zersplitterung des aus den Vorgängerstaaten überkommenen Staatskirchenrechts und der Aufteilung in fünf Landeskirchen schwierig waren. Da die evangelischen Landeskirchen, die damals für 78 % der Bevölkerung sprechen konnten, in den Schul- und Bildungsfragen keine grundsätzlichen Bedenken hatten, kam es am 19. 3. 1955 zum sog. Loccumer Vertrag, der einen richtungwei-

³ Zur Kulturpolitik in Niedersachsen und zum Schulkampf: Hans-Georg Aschoff, Die katholische Kirche in Niedersachsen nach 1945. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 91 (1993), S. 211–238; Hans-Georg Aschoff: Um des Menschen willen. Die Entwicklung der Katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim 1983; Gernot Breitschuh, Der Schulkampf in Niedersachsen nach 1945. In: Rotenburger Schriften 68 (1988), S. 89–120; Christian Simon, Das religiöse Fundament der niedersächsischen Schulgesetze im Parteienstreit der Fünfziger Jahre. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 66 (1994), S. 261–289.

⁴ Bischof Machens, Hirtenwort über die Schulfrage vom 28. 12. 1952. In: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1952, S. 152–155; Bischof Machens, Hirtenwort vom 25. 11. 1953. In: Katholisches Kirchenblatt für das Bistum Hildesheim Nr. 49, 6. 12. 1953, S. 2; Gemeinsames Hirtenwort der Oberhirten Niedersachsens vom 5. 2. 1954. Ebd., Nr. 9, 28. 2. 1954, S. 6/7.

⁵ Der Konkordatsprozeß. Hrsg. Friedrich Giese/Friedrich v. d. Heydte, 4. Bde., München 1957–1959.



*Landesbischof Lilje und Ministerpräsident Kopf unterzeichnen
den Loccumer Vertrag – 19. 3. 1955*

senden Interessenausgleich zwischen Staat und evangelischer Kirche vornahm.⁶ Ein wesentliches Merkmal war das in der Präambel enthaltene gemeinsame Bekenntnis beider Vertragspartner zur freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, zur Eigenständigkeit und zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche.⁷

Vor diesem Hintergrund kam es Ende der 50er Jahre zu vorsichtigen Annäherungen des Staates an die katholische Kirche. Auf staatlicher Seite wurde der ernste Wille sichtbar, Schulpolitik nicht mehr gegen den Wider-

⁶ Niedersächsisches Gesetz- u. Verordnungsblatt, Hannover (Abk. Nds. GVBl.) 9 (1955), S. 159 (Vertrag); Niedersächsisches Ministerialblatt Hannover (Abk.: Nds.Min.Bl.) 5 (1955), S. 438.

⁷ Und damit „Ausdruck der vollständigen Aufgabe der staatlichen Kirchenhoheit“; „einseitige staatliche Eingriffe in innerkirchliche Angelegenheiten“ sind seither nicht mehr denkbar.

stand der katholischen Bevölkerung zu gestalten. Die SPD, die die Landesregierung führte, stützte sich auf das Godesberger Programm von 1959, das eine „Revision eingeschworener Doktrinen“ und Zugeständnisse in Richtung konfessioneller Schulen als Angebot zuließ. Die katholischen Bischöfe hatten festgestellt, daß das 1954 erlassene Schulgesetz – zu Recht als ungerecht empfunden – in der Praxis milder gehandhabt wurde, als es sein Wortlaut befürchten ließ. Sie waren bereit, aus der „Atmosphäre der Empfindlichkeit und des beiderseitigen Mißtrauens“ herauszukommen, um die Lage der katholischen Minderheit zu verbessern und auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen. Nicht zuletzt war es das Verdienst von Nuntius Bafile, der, gestützt auf das von Papst Johannes XXIII. eingeleitete „aggiornamento“, „klärend, vermittelnd und auf die eigenen Vertreter mäßigend“ einwirkte⁸, so daß im Jahre 1965 nach 4½ Jahren, nach 19 Verhandlungen der Delegationen und 10 weiteren Sitzungen von Experten, das Konkordat abgeschlossen werden konnte.

Beide Vertragspartner, die zuletzt in einer offenen, vertrauensvollen Atmosphäre verhandelt hatten, rechneten nicht damit, daß bei Bekanntwerden ein derartiger „Sturm“, ein zweiter Schulkampf, losbrechen würde. Die öffentlichen Auseinandersetzungen um das Vertragswerk erreichten eine Schärfe, die aufhorchen ließ. Der Gesamtverband niedersächsischer Lehrer rief zum „Kampf mit allen Mitteln“ auf, Professoren und Studenten der Hochschulen in Braunschweig und Osnabrück, einige evangelische Theologen, der sozialistische Hochschulbund schlossen sich an, Vorlesungsstreiks an Pädagogischen Hochschulen, Kundgebungen und Sternfahrten folgten.⁹ Die FDP, obwohl sie den zuständigen Kultusminister in Dr. Mühlenfeldt stellte, fiel kurz vor der Beratung im Landtag um; als Folge zerbrach die Landesregierung aus SPD und FDP. Bei der Ratifizierung des Konkordats waren schon Minister einer großen Koalition aus SPD und CDU anwesend. Nach diesen einem Kulturkampf ähnelnden Turbulenzen wurden Befürchtungen laut, ob das Ziel des Konkordats, dem Frieden in Land und Schule zu dienen, überhaupt noch zu erreichen

⁸ Rolf Hauer, Staat und Kirche. In: Niedersachsen – Bilanz nach 20 Jahren. Berlin 1968, S. 35.

⁹ Vgl. die vielen Berichte in der regionalen und überregionalen Presse sowie in Verbandszeitschriften. Dazu: Schöppe, Konkordate (wie Anm. 1), S. 104–107; z. B. Gesamtverband niedersächsischer Lehrer GNL. Es geht um ihre Zukunft, April 1965, oder Humanistische Union. Konkordat und Schulgesetz – ein Appell, April 1965.

sei. Daß diese Sorgen später gegenstandslos wurden, lag auch daran, daß die meisten Gegner des Konkordats sich nur von ihren Emotionen, ihrem Widerwillen gegen Kirche und Konfessionsschule leiten ließen, weniger aber die ausgewogenen sonstigen Regelungen im Konkordat zur Kenntnis genommen hatten.

II

Das Niedersächsische Konkordat ist ein umfangreiches Vertragswerk. Es besteht aus der „feierlichen Übereinkunft“ mit Präambel und 20 Artikeln, der Anlage mit 15 Paragraphen, einer Vereinbarung über Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Hildesheim, einem Briefwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Bischof von Osnabrück über Religionslehrerausbildung in Osnabrück sowie dem abschließenden Sitzungsprotokoll mit 17 Punkten.¹⁰ Den Vertrag selbst kann man, wenn man von den Artikeln 18 und 20 absieht, die Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrag selbst regeln, in drei politisch relevante Bereiche aufteilen:

- die grundsätzlichen kirchenpolitischen Aussagen in der Präambel und den Artikeln 1 bis 3 und 19,
- die kirchenorganisatorische und finanzielle Probleme betreffenden Artikel 11 bis 17,
- die bildungspolitischen Artikel 4 bis 10.¹¹

Für den ersten Bereich ist wichtig, daß das Reichskonkordat als fortgeltend bestätigt, gleichzeitig aber auf niedersächsische Verhältnisse abgestellt und fortgebildet wird. Die Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und auszuüben, wird garantiert; der Liebestätigkeit der Kirche wird

¹⁰ Der Text (deutsch und italienisch) ist abgedruckt: Schöppe, Konkordate (wie Anm. 1), S. 79–107; Das Niedersächsische Konkordat. Sein Text und seine Bedeutung: Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Hildesheim 1966; Nds. GVBl. 19 (1965), S. 191–204.

¹¹ Erläuterungen und Erklärungen zum Text: Das niedersächsische Konkordat. Sein Ziel und sein Gehalt. Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Hildesheim 1965; Konrad Müller, Zur Kritik an Konkordat und Schulgesetznovelle. In: Die niedersächsische Schule vor und nach dem Konkordat. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1965, S. 7–40; Ernst Gottfried Mahrenholz, Das niedersächsische Konkordat und der Ergänzungsvertrag zum Loccumer Vertrag. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 12 (1966/67), S. 217–282.



Nuntius Bafile und Ministerpräsident Diederichs bei der Unterzeichnung des Konkordats — 26. 2. 1965 (dahinter die Bischöfe Wittler, Höffner, Janssen und Msgr. Uhač, rechts Msgr. Dr. Krahe)

der Schutz zugesagt wie den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen (Art. 1). Die Diözesanorganisation und die jeweiligen Grenzen der Diözesen werden anerkannt, nachdem kleinere Grenzkorrekturen vereinbart waren (Art. 2). Das Recht der Besetzung kirchlicher Ämter wird vereinheitlicht, die Domkapitel von Osnabrück und Hildesheim werden um je zwei nicht residierende Domkapitulare ergänzt.

Für das „Klima“ zwischen Staat und Kirche sollte der Artikel 19 entscheidend sein und in der Folgezeit nachhaltig wirksam werden. Dort wurde vereinbart, daß man ständigen Kontakt über alle Fragen, die sich aus dem Vertrag ergeben würden, halten, Meinungsverschiedenheiten zur



*Bischof Janssen und Ministerpräsident Diederichs
im Gespräch (1965)*

Auslegung freundschaftlich beseitigen und notwendige Anpassungen und Änderungen im Geiste des Vertrages vornehmen wolle.¹²

Im zweiten großen Bereich des Konkordats, den Artikeln 11 bis 17, geht es um kirchenorganisatorische und finanzielle Probleme. Das kirch-

¹² Zur Bewertung des Konkordats: Heinrich Maria Janssen, Das niedersächsische Konkordat. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart (Abk.: DHVG) 35 (1967), S. 109–119; Heinrich Heitmeyer, Das Konkordat in Niedersachsen – Keine Seite hat sich irremachen lassen. In: 25 Jahre aus 1202. Bischof in einer bewegten Zeit, Festschrift Bischof Wittler, Osnabrück o. J. (1982); Johannes Niemeyer, Kirche und

liche Organisationsrecht wurde radikal bereinigt; die staatlichen Rechte der Aufsicht über die kirchliche Verwaltung, die seit 1924 galten, wurden beseitigt. In Anlehnung an den Loccumer Vertrag wurden die Staatsleistungen an die Kirche in einer Summe zusammengefaßt und mit einer Gleitklausel versehen. Das Recht der Kirche zur Erhebung der Kirchensteuern und die staatlichen Befugnisse im Kirchensteuerrecht wurden einvernehmlich festgelegt. Artikel 11 regelt die Seelsorge in Krankenhäusern und Strafanstalten und die dafür vom Staat zu erstattenden Kostenbeiträge. Im Artikel 16 überträgt das Land das Eigentum an gewissen kirchlich genutzten Gebäuden und Grundstücken, z. B. Dom, ehemaliges Schloß, Kurien in Hildesheim, an die Kirche, die ihrerseits die Baulast übernimmt; in den §§ 10 und 11 der Anlage finden sich die Einzelheiten.¹³

Der dritte Bereich, in dem die von Teilen der Öffentlichkeit bekämpften Abmachungen liegen, befaßt sich in den Artikeln 4 bis 10 mit Bildungsfragen. Geregelt werden die Berechtigung der Kirche, mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teilzunehmen, und deren Bezuschussung durch das Land (Art. 9), die Einflußnahme des Landes auf die Satzungen der Rundfunkanstalten in Richtung auf Sendezeiten für Gottesdienste und Schutz des religiösen Empfindens der Katholiken (Art. 10). Eine katholisch-theologische Fakultät soll an der Universität Göttingen „zu gegebener Zeit“ errichtet werden (Art. 4); Voraussetzung dafür ist aber eine genügende Anzahl von Studierenden, die sich für das Priesteramt vorbereiten.¹⁴ Der katholische Charakter der Pädagogischen Hochschule in Vechta wurde gesichert, ebenso die Mitwirkung der Bischöfe bei der Besetzung der Lehrstühle für Religionspädagogik (Art. 5). In Artikel 8 werden die Privatschulen in der staatlichen Förderung, aber auch in ihrer Anerkennung abgesichert. In § 6 der Anlage zum Konkordat geht das Gymnasium

Staat nach dem Konkordat in Niedersachsen. In: *Ordo socialis* 13 (1965), S. 205–218; Ernst Gottfried Mahrenholz, *Staat und Kirche in Niedersachsen*. In: *Kulturpolitische Initiativen in Niedersachsen*. Hrsg. Karl Wiechert, Hannover 1965, S. 123–136; Hannah Vogt, Georg Diederichs. Hannover 1978, hier: VI: Das Konkordat S. 102–125.

¹³ In der Anlage werden u. a. auch Festlegungen getroffen für caritative Sammlungen (§ 1), Kirchenvorstände (§ 8), kirchliche Denkmalpflege (§ 13), Schutz der Friedhöfe (§ 14).

¹⁴ Janssen, *Konkordat* (wie Anm. 12), S. 50; schon damals schien die Zahl von 120 Theologiestudenten für das Priesteramt, die nachzuweisen waren, schier unerreichbar, da die Süddoldenburger und auch die Osnabrücker an der Ausbildung in Münster bzw. Frankfurt festhielten.

Josephinum in Hildesheim als öffentliche Schule auf den Bischöflichen Stuhl als Träger über.¹⁵

Die beiden heiß umstrittenen Artikel waren 7 Religionsunterricht und 6 Konfessionsschulen. An ihnen wären die Abmachungen fast gescheitert. Man monierte nicht so sehr, daß der katholische Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen bleiben und er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werden sollte. Sondern es ging um das Recht der Diözesen, sich davon durch Beauftragte zu überzeugen, und um die *missio canonica* als Voraussetzung zur Erteilung des Religionsunterrichts. Von den Gegnern wurde die „geistliche Schulaufsicht“ alten Stils beschworen und damit erhebliche antikirchliche Affekte ausgelöst.¹⁶ Diese Gegner hielten auch den ersten Satz des Art. 6 für unerträglich: „Das Land gewährleistet die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen.“ Sie übersahen dabei, daß bestimmte, nicht einfach zu erfüllende Bedingungen für eine Neuerrichtung gegeben sein mußten, nämlich eine angemessene Gliederung und keine Nachteile für nichtkatholische Schüler. Die Vertragspartner vereinbarten jedoch, daß die Bekenntnisschule als Institution erhalten bleiben, ihre Zusammenlegung mit gleichartigen Schulen aber möglich sein sollte. An Gemeinschaftsschulen soll die Zahl der katholischen Lehrer grundsätzlich dem Anteil der katholischen Schüler entsprechen.

Insgesamt gesehen lag damit ein umfassendes, richtungsweisendes Vertragswerk vor. Da schon während der Verhandlungen wiederholt Gespräche mit der evangelischen Landeskirche geführt wurden, war sie genau informiert. Die guten Kontakte zwischen den Kirchen – Anfang Januar 1964 nahm Bischof Janssen zum ersten Mal am Jahresempfang des Landesbischofs Lilje im Kloster Loccum teil, was dieser als ein „Ereignis der Kirchengeschichte unseres Landes“ bezeichnete – hatten Anteil daran, daß schnell ein Zusatzabkommen zum Loccumer Vertrag abgeschlossen

¹⁵ Zur Schulgesetzgebung nach dem Konkordat: Das niedersächsische Konkordat. Die Schulgesetzgebung, Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Hildesheim o. J. (1967); Nds. GVBl. Juni 1966, S. 127; Hans-Jürgen Toews, Die Schulbestimmungen des niedersächsischen Konkordats. Göttingen 1967; Julius Seiders, Der besondere Status des Gymnasium Josephinum: Öffentliche Schule in kirchlicher Trägerschaft von 1965–1989. In: DHVG 57 (1989), S. 139–158. Zur Schulpolitik des Landes Niedersachsen in dieser Zeit: Julius Seiders, Der ländliche Raum und seine Schulen. Hildesheim 1990.

¹⁶ Janssen, Konkordat (wie Anm. 12) S. 52 oben.



Empfang in Loccum (3. 1. 1964)

Landesbischof Lilje zwischen Dr. Diederichs und Bischof Janssen

werden konnte. Es regelte in 16 Artikeln eine Reihe von Fragen, die im Konkordat aufgegriffen und im Vertrag mit der evangelischen Kirche von 1955 nicht angesprochen waren, auf ähnliche Weise.¹⁷

III

Das 1965 abgeschlossene Konkordat wurde bis heute dreimal verändert und fortgeschrieben: in den Jahren 1973, 1989 und 1993.

Anfang der 70er Jahre plante das Land Niedersachsen auf der Grundlage des „Strukturplanes für das Bildungswesen“ des Deutschen Bildungsrates eine Umstrukturierung des Schulwesens in Stufen (Primar- und Sekundarstufe I u. II) mit einer mindestens sechszügigen Orientierungsstufe.¹⁸ Diese sollten organisatorisch selbständig oder mit einer Hauptschule ver-

¹⁷ Gesetz zum Ergänzungsvertrag vom 6. 8. 1966. Nds. GVBl. 1 (1967), S. 3.

¹⁸ Stuttgart 1970.

bunden sein. Diesem Vorhaben standen die durch Konkordat und Schulgesetz garantierten, meist kleineren öffentlichen Bekenntnisschulen im Wege, die es an vielen Orten als ein- oder zweizügige Volksschuloberstufen noch gab. Da das Land zudem das Hochschulwesen in Westniedersachsen durch die Gründung von Universitäten in Osnabrück und Oldenburg sowie die Eingliederung der dortigen Pädagogischen Hochschulen in diese neu ordnen wollte, mußte mit der katholischen Kirche gesprochen werden.¹⁹

Nach fast zweijährigen Verhandlungen paraphierten Nuntius Dr. Bafile und Staatssekretär Wedemeyer vom Kultusministerium am 22. 12. 1972 in Bad Godesberg eine Vereinbarung zu Art. 5, Abs. 3 und Art. 6 des Konkordats, die am 21. Mai 1973 mit dem Zusatzprotokoll in Hannover unterzeichnet wurde.²⁰

Die Hochschule Vechta wurde als Abteilung in die Universität Osnabrück eingegliedert. An beiden Standorten sollte Religionslehrerausbildung für alle Schulstufen, wenn auch nicht für alle Fächer möglich sein, also nicht – wie bisher – nur für Grund- und Hauptschullehrer. Auch wurde ein Gemeinsamer Fachbereich für Katholische Theologie und Religionspädagogik eingerichtet, der mit sechs Professorenstellen (Biblische Theologie, Historische Theologie, je zwei für Systematische Theologie und Religionspädagogik) sowie drei Lehrkräften im Hochschullehrerstatus und weiteren Hilfskräften ausgestattet werden sollte; dementsprechend waren auch die notwendigen Sachkosten veranschlagt.²¹

Im Schulbereich gaben die Bischöfe die katholischen Bekenntnisschulen im Oberstufenbereich (Klasse 5–9 bzw. 10) auf und öffneten damit der staatlichen Schulpolitik den Weg. Im Bereich der Grundschulen (Klasse 1–4 nebst Vorklassen) blieb das Recht, Bekenntnisschulen zu errichten und beizubehalten, gesichert. An sechzehn namentlich genannten Orten

¹⁹ Dazu: Seitzers, Sonderstatus Josephinum (wie Anm. 15), S. 148.

²⁰ Im Juni und September im Landtag, am 16. 10. 1973 rechtsgültig. Text: Nds. GVBl. 38 (1973), S. 375–377; Vereinbarung zu Art. 5,2 und 6 Nds.Min.Bl. 8 (1974), S. 247–248.

²¹ Zur Hochschulfrage: Hans Watermann, Eine hochschulpolitische Odyssee – Das Ringen um die Sicherung der Pädagogischen Hochschule Vechta. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, Vechta 1978, S. 101–149; Von der Normalschule zur Universität – 150 Jahre Lehrerbildung in Vechta 1830–1980. Hrsg. Alwin Hanschmidt und Joachim Kuropka, Bad Heilbrunn 1980. Darin: Karl-Joseph Lesch, Religionslehrerausbildung in Vechta von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 339–373; Alwin Hanschmidt, Die Pädagogische Hochschule Vechta auf dem Wege von der Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen zur Abteilung der Universität Osnabrück, S. 307–337.

mit besonders starkem katholischem Bevölkerungsanteil sollten 18 bisherige Hauptschulen aus dem Status öffentlicher Bekenntnisschulen in die kirchliche Trägerschaft überführt werden. Dort sollten sechszügige Orientierungsstufen und zwei- bis dreizügige Hauptschulen entstehen. Für diese kirchlichen Privatschulen war eine stärkere staatliche Finanzhilfe als sonst üblich vorgesehen. Die Lehrkräfte sollten Landesbeamte bleiben, die unbefristet unter Fortzahlung ihrer Bezüge an die neuen Schulen abgeordnet wurden (also 100 % Personalkosten). Ferner beteiligte sich das Land an den Sachkosten (15 %) und an baulichen Investitionen im gleichen Umfang wie bei den Kommunen. Es wurde vereinbart, daß die bisherigen Schulträger, die Städte also, weiterhin 50 % der Sachkosten tragen und die bisherigen Schulgebäude unentgeltlich zur Verfügung stellen sollten.²²

In den Jahren 1973 bis 1977 wurden insgesamt 15 Hauptschulen an 13 Standorten auf diese Weise umgewandelt, etwa 300 Klassen mit ca. 10.000 Mädchen und Jungen.²³ Bei der Einführung der Orientierungsstufe im jeweiligen Raum wurde diese Schulform auch an den kirchlichen Schulen eingeführt, an manchen Orten kamen Realschulzüge dazu. Am 1. 9. 1986 wurden in diesen Schulzentren in Osnabrück (2), Hildesheim (2), in Duderstadt, Göttingen, Hannover, Wolfsburg, in Meppen, Lingen, Papenburg, in Cloppenburg, Oldenburg, Vechta und Wilhelmshaven etwa 11.600 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Während sich die sog. Konkordatsschulen in den 70er und 80er Jahren gut entwickelten, gab es in Vechta bald Schwierigkeiten betreffs der Abgrenzung der Fachbereiche, der finanziellen Zuwendungen und der Selbstverwaltung zwischen den Universitätsverwaltungen in Vechta und Osnabrück.²⁴ Auch die schmalspurige Gymnasiallehrerausbildung in Vechta blieb umstritten.

Von besonderer kirchenpolitischer Bedeutung war die Veränderung der Religionslehrerausbildung an beiden Standorten durch die „Auffächerung

²² Zur Schulfrage: Julius Seiters, Vorstoß der freien Schulen in den Hauptschulbereich – Die Entwicklung der sog. Konkordatsschulen in Niedersachsen. In: Elternforum. Zeitschrift der katholischen Elternschaft Deutschlands 12 (1975), S. 6–8; Seiters, Sonderstatus Josephinum (wie Anm. 15), S. 147–150; Heinrich Ludewigt, Zur Entstehung der Orientierungsstufen und Hauptschulen in Kirchlicher Trägerschaft. In: Festschrift Bischof Wittler (wie Anm. 12).

²³ In Lohne, Nordhorn und Georgsmarienhütte kamen die kirchlichen Schulen nicht zustande.

²⁴ Hanschmidt, Pädagogische Hochschule Vechta (wie Anm. 21) S. 322–329.



*Nuntius Dr. Bafile und Kultusminister Langeheine
bei der Einweihung des Neubaus der Hochschule Vechta
am 28. 6. 1968 (links Prorektor Dr. Beinlich)*

der Theologie in einen Kanon von Einzeldisziplinen“, wobei bei neun Professoren „die Vielfalt theologischer Methoden und Ansätze“ deutlich wurde und die „Tendenz zu größerer Wissenschaftlichkeit bei der Ausbildung unverkennbar“ war.²⁵ Während so die „Ausbildung alten Stils“ für Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen im Westen des Landes endete, blieb sie im Osten – in Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Göttingen und Lüneburg – erhalten, wo jeweils ein Professor oder nur ein Lehrbeauftragter tätig war.

So konnte es z. B. 1987 zu folgender Angebotsverzerrung kommen: Den 29 Lehrveranstaltungen in Katholischer Theologie in Osnabrück (22 in Vechta) standen 4 in Lüneburg (nur 3 in Braunschweig) gegenüber. Eine vergleichbare Ausbildung war in Niedersachsen nicht mehr gewährleistet, wie das Kultusministerium feststellen mußte, das rechtliche Folgen

²⁵ Lesch, Religionslehrerausbildung Vechta (wie Anm. 21) S. 364.

für die Lehrereinstellung befürchtete.²⁶ Forderungen, die Ausbildung in Braunschweig, Göttingen und Lüneburg aufzuheben und sie in Hannover/Hildesheim zu konzentrieren, wurden gestellt; das kirchliche Angebot einer auf fünf Jahre befristeten Stiftungsprofessur in Hildesheim war eine Antwort.

IV

Die zweite Fortschreibung des Konkordats erfolgte 1989; sie war nur eine kleine: Man änderte den § 6 Absatz 1 und 2 der Anlage zum Vertrag. Es ging um den Sonderstatus des Gymnasium Josephinum, das seit 1965 eine öffentliche Schule in kirchlicher Trägerschaft war. Dieser Status, der sich in den ersten zehn Jahren durchaus bewährt hatte, war nach Auffassung des Bischöflichen Stuhls in Hildesheim zu schwierig geworden. Die Schwierigkeiten waren vor allem durch Änderungen im öffentlichen Schulwesen entstanden. Im Schulgesetz von 1974 war der Bildungsauftrag für öffentliche Schulen, die vorher „grundsätzlich christliche Schulen“ sein sollten, verändert worden, ebenso die Einwirkungsmöglichkeiten für Schülergruppen und -zeitungen aller Art. Die Stellung des Schulleiters, der nach dem Konkordat von 1965 am Josephinum vom Bischof mitbestimmt werden konnte und der sein Vertrauen besitzen mußte, wurde erheblich gemindert, indem die sog. Direktorialverfassung abgeschafft, die Stellung des Personalrats gestärkt und die Mitwirkung des Schulträgers bei Einstellungen aufgehoben wurde (1980). So wünschte die Leitung der Diözese eine Statusänderung in Richtung einer Schule in freier Trägerschaft, die aber von Teilen des Kollegiums abgelehnt wurde.²⁷

Am 8. Mai 1989 konnten Nuntius Joseph Uhač und Ministerpräsident Albrecht den Ergänzungsvertrag in Hannover unterzeichnen; am 14. Juni stimmte der Landtag zu, am 30. Juni konnten die Urkunden in Bad Godes-

²⁶ MK/Abt. 2 vom 10. 7. 1987: Vermerk für Minister Prof. Knies als Unterlage für ein Gespräch mit Wissenschaftsminister Cassens.

²⁷ Seiters, Status Josephinum (wie Anm. 15), S. 139–158; die langwierigen Auseinandersetzungen, ebd. S. 150–158; Zur Motivation des Bischöflichen Stuhls: Josef Homeyer, Zur Übernahme des Gymnasium Josephinum als Katholische Schule in freier Trägerschaft. DHVG 57 (1989), S. 159–162; Zur Haltung des Personalrats: Inge Boldt, Zum Statuswandel des Gymnasium Josephinum – eine Replik. In: DHVG 58 (1990) S. 89–92.



Nuntius Ubač und Ministerpräsident Albrecht tauschen am 30. 6. 1989 in Bad Godesberg die Ratifizierungsurkunden aus

berg ausgetauscht werden. Seither ist das Gymnasium Josephinum eine anerkannte Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft, an die Lehrkräfte, die Landesbeamte bleiben, wie bei den sog. Konkordatsschulen beurlaubt werden.²⁸

Eine dritte Änderung des Konkordatstextes wurde 1993 vereinbart; dabei ging es um die Zukunft der Hochschule in Vechta und eine Neuregelung der Bezuschussung der sog. Konkordatsschulen. Ende der 80er Jahre hatten überregionale Hochschulgremien, der Wissenschaftsrat und die Hochschulstrukturkommission, die Schließung des Standortes Vechta empfohlen; zu der sich daraus ergebenden Unsicherheit an der Hochschule kamen Schwierigkeiten mit der 1973 vereinbarten Gymnasiallehrerausbildung, die nach Meinung der Landesregierung „nicht ertragreich“ genug war, und mit der letztlich „nicht tragfähigen“ Einbindung Vechtas, auch

²⁸ Text: Nds. GVBl. 24 (1989) S. 267–268; auch DHVG 57 (1989), S. 157.

mit dem standortübergreifenden Fachbereich für katholische Theologie und Religionspädagogik, in die Universität Osnabrück.²⁹ Bei den Konkordatsschulen glaubte das Land, wegen der „nicht eindeutig genug formulierten Bestimmungen“ vor dem Hintergrund der Einsparungen bei öffentlichen Schulen zuviel an Zuschüssen für Personal- und Sachkosten zahlen zu müssen.

Zwischen den Beauftragten der Landesregierung und der Nuntiatur wurden vom Frühjahr 1992 bis Herbst 1993 intensive Gespräche über die dafür notwendigen Änderungen im Konkordat geführt. Am 29. Oktober 1993 konnten der Änderungsvertrag, die Durchführungsvereinbarung und das abschließende Sitzungsprotokoll durch Nuntius Lajos Kada und Ministerpräsident Gerhard Schröder in Hannover unterzeichnet werden. Nach Beratungen im Landtag und der Genehmigung in Rom traten sie am 21. November 1994 mit dem Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft.³⁰

Seither ist Vechta eine selbständige Hochschule, an der zwar keine Gymnasiallehrer mehr ausgebildet werden, dafür aber weiterhin Lehrer für Grund-, Haupt- und Realschulen, insbesondere auch für katholische Religion. An der Universität Osnabrück erfolgt auch fürderhin die Ausbildung für Religionslehrer aller Schulformen, einschließlich der Berufsschulen. Am „Institut für Katholische Religionspädagogik und ihre theologischen Grundlagen“ in Vechta werden wie bisher vier, am Institut „Kirche und Gesellschaft“ in Osnabrück fünf Professoren vorgesehen nebst dem üblichen Personalunterbau. In den Durchführungsbestimmungen werden weitere Studienangebote für die Bereiche Umwelt und Landwirtschaft angekündigt, die der Sicherung des Standortes Vechta dienen sollen. Auch verspricht man sich mehr Chancen für eine positive Entwicklung durch die Errichtung eines „Hochschulrates“, „der anstelle des Ministeriums über Studienangebote und die Gliederung der Hochschule befinden wird“

²⁹ Niedersächsischer Landtag – 12. Wahlperiode 107. Sitzung am 15. 6. 1994 Protokoll S. 10110 bis 10122, hier: Kultusminister Wernstedt S. 10113. Der Abg. Schneider (SPD): „Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, daß es an der Zeit war, die zerrüttete Ehe zwischen Osnabrück und Vechta zu scheiden“, ebd. S. 10117.

³⁰ Text: Nds. GVBl. 15 (1994) S. 304–312; Abschließendes Sitzungsprotokoll Nds.Min. Bl. 32 (1994) S. 1242.

und aus 13 Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Kirche berufen werden sollen, bestehen wird.³¹

Die Finanzierung dieser Vorhaben in Vechta wird die Landesregierung z. T. mit den bei den Zuschüssen für Konkordatsschulen ersparten Geldern vornehmen. Für die 15 Schulsysteme an 13 Orten, die in der Regel aus Orientierungsstufe, Hauptschule und einem Realschulzweig bestehen, wurde eine Neuregelung bei den Zuschüssen des Landes zu den Sachkosten und den für die von den kirchlichen Behörden eingestellten zusätzlichen Lehrkräften vereinbart. Die Berechnung der Finanzhilfe ist durchsichtiger gemacht worden, das gefundene Berechnungsmodell bringt den Schulen aber weniger Geld.³² Zwar werden weiterhin im Landesdienst stehende Lehrkräfte unter Fortzahlung ihrer Bezüge beurlaubt, auch erstattet das Land für andere Lehrkräfte die tatsächlich geleisteten Bezüge, die aber an die Bezüge einer vergleichbaren Lehrkraft im öffentlichen Schulwesen gekoppelt sind; dabei wird nur diejenige Zahl von Lehrkräften berücksichtigt, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen an den entsprechenden öffentlichen Schulen auf Landesebene ergibt.

An den laufenden Sachkosten beteiligt sich das Land zwar mit 15 % des Gesamtbetrages, wobei aber nur 210 DM je Schüler pro Haushaltsjahr ab 1994 zugrunde gelegt werden. „An die Stelle der bisherigen unklaren Berechnungsweise“ tritt nun zwar „ein eindeutiger Beteiligungsbeitrag“, so Kultusminister Wernstedt im Landtag³³, aber die Auswirkungen der doch erheblichen Einsparungen des Landes auf die Schulen und ihre Arbeit bleiben abzuwarten.

V

Will man die Bedeutung des Konkordats von 1965 für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in den dreißig Jahren und für die heutige Zeit richtig werten, kann es nicht nur um den Vertragstext und seine Veränderungen gehen. Sonst könnte man sagen, das Konkordat müsse sich ja bewährt haben, da es nur im Bereich von Schule und Hochschule geändert

³¹ Sitzungsprotokoll Landtag (wie Anm. 29) S. 10113.

³² Nach Aussagen des Abg. Krapp (Vechta) z. Zt. 3.3 Mill. DM jährlich! Ebd. (wie Anm. 29) S. 10119.

³³ Sitzungsprotokoll Landtag (wie Anm. 29) S. 10114.

wurde, wo im § 19,2 die Anpassung bei Strukturveränderungen von vorne herein und 1973 vereinbart war. Doch im Konkordat ging es um eine Fülle von Absprachen vermögensrechtlicher, finanzieller, kirchenrechtlicher und politischer Art, und Regelungen wie für die Seelsorge, die sozialen Dienste wie Kindergärten und Krankenhäuser, den Religionsunterricht bedürfen dauernder Beobachtung. Die von der Kirche stets geforderte „hinreichende Freiheit“ für ihren Dienst verlangt von ihr eine „gebührende Respektierung der staatlichen Kompetenzen“. Die „volle Achtung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat und Kirche und der ehrliche Respekt voreinander“, die 1965 versprochen wurden, bedürfen dauernder Pflege.³⁴

Dafür hatten die niedersächsischen Bischöfe schon während der Verhandlungen im Februar 1964 das Katholische Büro als „Kontaktstelle“ unter der Leitung von Prälat Dr. Andreas Marxen, der bis 1978 tätig war, eingerichtet. Es ist „auftragsweise für die Bischöfe und Diözesen tätig“, „als Ausführer politischer Entscheidungen, als Sachwalter von Interessen“. Es hat also ein „imperatives Mandat“ gegenüber staatlichen Stellen.³⁵ Bei konkreten Aufträgen stützt es sich auf andere kirchliche Gremien, z. B. auf die Konferenz der Ordinarien, das kirchenpolitische Gremium (Generalvikare und Offizial), die Zusammenkünfte der Caritasdirektoren oder der Schulabteilungsleiter. Es arbeitet mit allen Laiengremien zusammen, besonders mit dem Landeskatholikenausschuß; in den 70er Jahren auch stark mit der Landesschulkonferenz.³⁶

Das Katholische Büro organisierte auf kirchlicher Seite auch die seit Ende der 60er Jahre üblich gewordenen Gespräche der Bischöfe mit der Landesregierung, die alle zwei Jahre stattfanden.³⁷ Sie hatten nach Abschluß des Konkordats und Anfang der 70er Jahre während der hektischen

³⁴ Janssen, Konkordat (wie Anm. 12) S. 49.

³⁵ Nikolaus Wyrwoll, *Zwanzig Jahre Katholisches Büro Niedersachsen 1964–1984*. In DHVG 52 (1984) S. 191–208, hier: S. 191.

³⁶ Wyrwoll stellt die Gremien in seinem Aufsatz (wie Anm. 35) S. 194–198 vor. Die Katholische Landesschulkonferenz bestand als Ausschuß beim Katholischen Büro seit 1967; aufgrund eines Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz von 1968 wurde sie als gemeinsamer Ausschuß von Ordinarienkonferenz und Landeskatholikenausschuß im Januar 1971 offiziell installiert; Vorsitzender war von 1967–1977 Ob.Stud.Dir. Seifers, Hildesheim. Vgl. Bericht über die Arbeit der Landesschulkonferenzen. In: Katholische Bundeskonferenz für Schule und Erziehung 1970–1973, Köln 1974; S. 21–26.

³⁷ Die Landesregierung führte diese Gespräche jährlich, abwechselnd mit der katholischen bzw. der evangelischen Kirche.



*Begegnung der katholischen Bischöfe mit der Landesregierung
am 4. 11. 1975 (Bischof Janssen, Weihbischof von Twickel, etwas zurück
Ob.Stud.Dir. Seiters, Ministerpräsident Kubel, Bischof Wittler)*

Auseinandersetzungen zwischen den Parteien um ein neues Schulgesetz besondere Bedeutung. Die Landesregierung erschien meist vollzählig und brachte ihre wichtigsten Beamten mit, die ihr zu den angekündigten Themen notwendig schienen. Bei den Treffen im Oktober 1973 und November 1975 ging es um „Thesen zum Bereich Bildungspolitik“ und „den Beitrag der freien gesellschaftlichen Kräfte für das Gesamtwohl von Staat und Gesellschaft“, die zu intensiven Gesprächen zwischen Ministerpräsident Kubel, den Ministern von Oertzen (Kultus) und Heinke (Finanzen) und den katholischen Repräsentanten führten und Auswirkungen auf die Politik des Landes hatten.³⁸ In den achtziger Jahren bekamen diese Treffen

³⁸ Die Thesen – abgestimmt mit den Bischöfen und dem Landeskatholikenausschuß – wurden jeweils vom Vorsitzenden der Landesschulkonferenz vorgetragen. Oft konnten erhebliche Klarstellungen der jeweiligen Positionen erreicht werden; z. B. bei Kubels Kritik an der Absolutheit der kirchlichen Forderungen zum Subsidiaritätsprinzip in „Quadragesimo Anno“ im Gespräch von 1975.

auf Wunsch von Ministerpräsident Albrecht mehr den Charakter von persönlichen Begegnungen im kleinen Kreis. Die Sachprobleme wurden statt dessen zwischen führenden Beamten der Ministerien und dem Katholischen Büro geführt, z. B. in der sog. Staatssekretärsrunde im Kultusministerium, die einmal jährlich stattfand, parallel dazu auch mit der evangelischen Kirche.

Immer gestützt auf das Konkordat leistete das Katholische Büro in den dreißig Jahren intensive Arbeit. Prälat Nikolaus Wyrwoll, ab 1982 einige Jahre Leiter des Büros, hat sie im einzelnen in seinem Aufsatz „Zwanzig Jahre Katholisches Büro 1964–1984“ anhand der vielfältigen Tätigkeiten der Prälaten Andreas Marxen und Heinrich Schenk dargestellt. Zu Religionsunterricht und Datenschutz, Norddeutschem Rundfunk und Ausländerpolitik, zur Jugendhilfe und der Öffentlichen Ordnung, zu Ehe und Familie und vielen anderen Themen mußten Gespräche geführt und Stellungnahmen abgegeben werden, um nur einige Stichworte zu nennen.³⁹

Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Landesregierung und den Ministerien, dem Landtag und den Abgeordneten, gegenüber Parteien und Gewerkschaften, aber auch gegenüber den kirchlichen Verbänden mußte geleistet werden, oft in stiller Einzelarbeit, aber auch durch die sog. Mittwochsgesellschaft, die ein- bis zweimal im Jahr veranstaltet wurde. Das Katholische Büro entwickelte sich so zu einer Kontaktstelle mit kleiner Besetzung, aber mit großen Einflußmöglichkeiten.⁴⁰

Nicht zuletzt auf diese Arbeit ist es zurückzuführen, wenn staatliche Stellen das Konkordat und seine Auswirkungen stets positiv beurteilt haben. Das gilt für Minister von Oertzen, der 1973 im Landtag sagte: „Es hat sich in den acht Jahren seines Bestehens als eine gute Grundlage der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in unserem Lande erwiesen.“⁴¹ Und auch für Ministerpräsident Schröder, der 1994 formulierte: „In den fast 30 Jahren seines Bestehens hat sich das niedersächsische

³⁹ Wyrwoll, Katholisches Büro (wie Anm. 35), S. 199–200; der Tätigkeitsbericht von Prälat Schenk ist abgedruckt S. 200–202; (Im Jahre 1995 wird das Büro von Prälat Dr. Gerwers geleitet; vgl. Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 6. 9. 1994.)

⁴⁰ Zur Mittwochsgesellschaft und ihren Themen s. Wyrwoll, Katholisches Büro (wie Anm. 35), S. 205–207.

⁴¹ Niedersächsischer Landtag 7. Wahlperiode 26. Tagungsabschnitt. Protokoll der 72. Sitzung vom 14. 6. 1973, S. 7399.

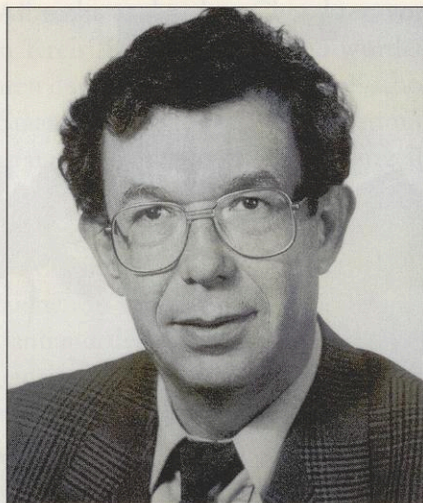


*Kultusminister Horrmann gratuliert Bischof Homeyer
zum 60. Geburtstag (1. 8. 1989)*

Konkordat als ein gutes Fundament“ erwiesen und auch wieder „seine Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Verhältnisse unter Beweis gestellt“. ⁴²

Mit aller Vorsicht kann man deshalb auch von kirchlicher Seite sagen, daß das Konkordat gehalten hat, was man sich von ihm versprochen hat. Es ist eine Arbeitsgrundlage, auf der sich gut arbeiten läßt, die aber nicht zu selbstzufriedenem Ausruhen einlädt. Es ist nun einmal so, daß in einer pluralistischen Gesellschaft Verträge zwischen Staat und Kirche nur in dem Maße ein gutes Verhältnis zueinander garantieren, wie sie sich noch im Einklang mit den Grundanschauungen dieser Gesellschaft befinden.

⁴² Rede bei der Ratifizierung am 21. 11. 1994 in Bonn.



*Prälat Dr. Heinz Gerwers (links), Leiter des Katholischen Büros 1995;
rechts sein Vertreter Dr. Walter Klöppel*

Und die Sorgen „um die Eruptionen aus dem Irrationalen“, wie sie Bischof Janssen 1965 auch für die späteren Jahre befürchtete, oder um die „sanfte Zurückdrängung kirchlichen Einflusses“ bleiben uns auch heute.⁴³

⁴³ Es sei an die Versuche der Landesregierung, die Zuschüsse aus der Landeskasse an die Kirchen zu verringern (Rundblick Hannover vom 8. 2. 1995), erinnert oder an die des Kultusministeriums, Religion nicht mehr zum Grundbedarf der Schulfächer bei der Unterrichtszuweisung zu rechnen (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 29. 1. 1995). Auch auf die Streichung eines Feiertages zur Finanzierung der Pflegeversicherung sei hingewiesen.

Eine rätselhafte Gestalt auf der Christussäule – ein Deutungsversuch

Von Heinz Josef Adamski*

Kopfzerbrechen bereitet dem Betrachter der Christussäule von jeher die Zuordnung jener männlichen Gestalt in das Bildgeschehen von der Wunderbaren Brotvermehrung (Bild 23), die hinter den erschöpft am Boden Hockenden auffällig und unübersehbar in Erscheinung tritt.¹ Sie zeigt sich diesen zugewandt, indem sie dem einen von ihnen die Hand auf die Schulter legt und einem andern, besonders hinfälligen, die Wange streichelt. In den Berichten der Evangelisten Matthäus (14, 13–21, 15, 29–39), Markus (6, 35–44), Lukas (9, 10–17) und Johannes (6, 1–15) ist sie nicht nachweisbar. Mithin: Wer ist dieser geheimnisvolle barmherzige Mann?

Bevor auf diese Frage eine Antwort gewagt werden kann, bedarf es jedoch einiger Vorüberlegungen. Was der Betrachter des gleichmäßig spiralförmig aufsteigenden Bildbandes nicht vermutet, ist das dramatische Spannungsfeld, in dem sich Leben und Wirken Jesu im Widerstreit mit seinen Widersachern vollziehen. Dieses Gegenspiel wird nicht nur bestritten von den Inhabern der Macht in *Staat und Kirche*, sondern auch von eigenen Anhängern und Nächststehenden Christi.

Als Vertreter der Staatsgewalt tritt zunächst die geschichtlich nachweisbare Person des Königs Herodes (Bilder 9 und 10) in Erscheinung. Sie wird im weiteren Verlauf hochstilisiert zum Typus schlechthin in der

* Heinz-Josef Adamski, bekannt durch zahlreiche Veröffentlichungen zur Geschichte des Bistums und der Stadt Hildesheim, hat sich zeit seines Lebens in besonderer Weise mit der Christussäule im Hildesheimer Dom beschäftigt. Der hier vorliegende Beitrag will zum weiteren Nachdenken über deren theologischen und kunsthistorischen Gehalt anregen.
Thomas Scharf-Wrede

¹ Die Bildzählung erfolgt nach Heinz-Josef Adamski, *Die Christussäule im Dom zu Hildesheim*. Hildesheim 1979.



„Die wunderbare Brotvermehrung“:

Eines der Bilder auf der Christussäule, die immer wieder Rätsel aufgibt

anonymen Gestalt des „Reichen Mannes“ der Parabel vom „Reichen Mann und armen Lazarus“ (Bilder 17 und 18). Um die Torheit und Verworfenheit des machtverfallenen Tyrannen an den Pranger zu stellen, läßt ihn Bernward – in Abweichung vom Schriftwort (Lukas 16, 19–31) – mehr den Verlust der Krone und der Herrschaft als die Qualen des Höllenfeuers und des Durstes beklagen.

Dagegen weniger akzentuiert treten als Widersacher Christi die Vertreter der Synagoge in Erscheinung (Bild 16), die sich jeglicher Diskussion mit Christus verweigern – und das, nachdem er auf Tabor kurz zuvor von Mose und Elia als der verheißene Messias bezeugt worden war (Bild 15).

Das eigentliche tragische Moment, das Bernward in das Christusepos der Säule eingebracht hat, bezieht sich auf das Verhältnis der Jünger zu ihrem Herrn. Das Unverständnis, das sie ihm entgegenbringen – sich anbahnend bei den Begegnungen Christi mit der Samariterin (Bild 8), mit Zachaeus (Bild 19) und dem Unfruchtbaren Feigenbaum (Bild 20) –, gipfelt letztendlich in dem offenen Aufruhr beim Gastmahl in Betanien (Bild 26).

Ausgezogen war Christus, bezeugt vom Hl. Geist und als Sieger über den Erzfeind der Menschheit. Er hatte sich der Menschen in ihren Nöten des Leibes und der Seele angenommen, hatte Wunder gewirkt und war auf Tabor verherrlicht worden. All das hat die Jünger nicht beeindrucken können. Sie sind geblieben, was sie waren, bevor sie sich Christus angeschlossen haben. Als er bei der Salbung kundtut, daß er sich kampfflos seinen Feinden ausliefern will, sind sie hellauf empört. Sie fühlen sich von ihm getäuscht und hintergangen. Erwartet hatten sie von ihm den Kampf um die Vorherrschaft im Staate Israel und ihre Belohnung mit der Verleihung von Ehrenämtern. Der Bruch des einst auf Gegenseitigkeit geleisteten Treueversprechens fordert nach ihrer Auffassung die Todesstrafe heraus.

Um diese harte Konfrontation ins Bild zu bringen, entfernt sich Bernward ganz erheblich vom Schriftwort (Johannes 12, 1–8). Judas, der eine abfällige Bemerkung über die Verschwendung macht, ist bei dem Vorgang nicht zugegen. Agierende sind die übrigen Elf. Unter diesen fällt als besonders aggressiv der jugendliche Johannes auf, der mit weitausholender Gebärde Petrus auf das vor ihm liegende Messer – Symbol der Gewalt bei allen vier Tischszenen – hinweist, das dieser bereits im Griff hat.

Übrigens: Für eine solche Umdeutung des Evangelistenwortes konnte Bernward weitgehend mit dem Verständnis seiner sächsischen Zeitgenossen rechnen. Es fiel ihnen nicht schwer, das Verhältnis der Jünger zu Christus im Sinne der ihnen vertrauten *trustis* zu sehen, eines Bundes junger Männer mit einem kampferprobten Edeling. Diese Gemeinschaft war auf das Prinzip „Treue um Treue“ gegründet. Wer dagegen verstieß, verfiel der Todesstrafe.

Es läßt sich nicht übersehen: Die Christussäule Bischof Bernwards ist kein Monument des Triumphes im Sinne der altrömischen Kaisersäulen. Der Christus, der – schon erdentrückt und von Menschen umjubelt – nach Jerusalem hinaufreitet (Bild 27), ist kein Sieger, sondern ein von allen Menschen verlassener Verlierer, der mit Bitterkeit erfahren muß, daß

sich selbst die ihm am nächsten stehenden Jünger auf die Seite seiner machtbesessenen Feinde geschlagen haben.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: Was mag Bernward bewogen haben, seinem Christusepos einen so tragischen Ausgang zu geben? Bei der Suche nach den Gründen stellt sich eine weitere Frage: Könnte es sein, daß sich Bernward selbst mit in das Programm der Säule eingebracht hat?

Das einschneidendste Ereignis seines Lebens war sicherlich der frühe Tod Kaiser Ottos III. (1002). Ihm war er von frühester Kindheit an aufs engste verbunden und hatte dessen Pläne einer *Renovatio Imperii* nach Kräften gefördert – u. a. durch die Heranbildung und Entsendung des diplomatischen Nachwuchses. Durch die Wahl Heinrichs II., bereits in der dritten Generation Herzog von Bayern, zum Nachfolger Ottos III. wurde der Reichspolitik der Sachsenkaiser ein jähes Ende gesetzt. Bischof Bernward büßte mit einem Schlage seinen politischen Einfluß auf das Geschehen im Reich ein. Es läßt sich vorstellen, wie die deutschen Fürsten darauf reagiert haben. Vermutlich nicht anders als heute, wenn eine hochgestellte Persönlichkeit gestürzt wird. Freunde und Gönner ziehen sich zurück. Jene, die noch kurz zuvor um die Gunst des einflußreichen Mannes gebuhlt haben, zeigen ihm nun die kalte Schulter. Nicht zu vergessen die Häme der Neider und Gegner von gestern! Die meisten deutschen Fürsten konnten sich ohnehin nicht für das Vorhaben Ottos III. erwärmen, den Mittelpunkt des Reiches nach Rom zu verlegen und damit zugleich die Vormachtstellung des Sachsenhauses zu festigen.

Bischof Bernward muß der tiefe Fall verständlicherweise schwer getroffen haben. Vorstellen läßt sich, daß er bei der Konzeption seines Christusepos sich selbst mit seinen Enttäuschungen, seiner Verbitterung und seiner Vereinsamung in das Programm der Säule eingebracht hat. Geht man fehl in der Annahme, daß er auch Abrechnung mit den Fürsten, weltlichen wie geistlichen, hat halten wollen? Jedenfalls würden sich in diesem Sinne seine von Emotionen geleiteten Überspitzungen deuten lassen, die ihn zu den Abweichungen von den Evangelistentexten veranlaßt haben.

Wenn man diesen Überlegungen zustimmen vermag, läßt sich auf die eingangs gestellte Frage eine Antwort geben. Es spricht vieles dafür, daß sich Bernward durch eine Selbstdarstellung in das Geschehen der Wunderbaren Brotvermehrung (Bild 23) einbringt. Durch seine Teilnahme an der von Christus selbst zelebrierten Eucharistiefeier und seine Zuwen-



Selbstbildnis Bernwards?

dung gegenüber den Hilfsbedürftigen sieht er sich – kontrapunktisch zu seinen Standesgenossen – als der wahre Gute Hirt in der Nachfolge Christi. Mit ihm verbindet ihn das gleiche Los der menschlichen Abkehr der Freunde und der Vereinsamung.

Der mächtige Rundkopf mit den bis in die Stirn herabfallenden Haare und der von Ernst und Sammlung geprägte Gesichtsausdruck lassen auf eine gewisse individuelle Behandlung schließen – im Gegensatz zu der schablonenhaften Bernwarddarstellung auf dem Widmungsblatt des Kostbaren Evangeliars. Man kann wohl davon ausgehen, daß die künstlerische Gestaltung und die technische Ausführung des Vorhabens unter der Aufsicht Bernwards erfolgt ist. Die Frage nach der Identität muß zwar offen bleiben, doch er wird selbst sich wohl so gesehen haben.

Buchbesprechungen

Bernhard Bruns: Die Bernwardssäule – Lebensbaum und Siegessäule. Mit Fotos zur Bernwardssäule von Ewald Breloer und Hermann Wehmeyer, Hildesheim: Benno-Bernward-Morus 1995, 192 S., Bildteil mit 34 Abb. und einem Beiblatt mit der Abwicklung des Reliefbandes der Säule.

Das Bernwardsjahr 1993 hat eine Reihe von Veröffentlichungen zur bernwardinischen Kunst hervorgebracht. Nach Ausweis des Vorworts hat auch B. Bruns seine Abhandlung über die Bernwardssäule am 14. September 1993 abgeschlossen. Leider hat sich der Verlag mit der Herstellung und dem Druck der Arbeit zwei Jahre Zeit gelassen. So ist es einerseits verständlich, andererseits schade, daß B. Bruns keine Möglichkeit hatte, sich auf die stärker liturgiegeschichtlich und von der ottonischen Reichsidee her argumentierenden Positionen von B. Gallistl, die dieser 1993 in einem repräsentativen Band „Die Bernwardssäule und die Michaeliskirche in Hildesheim“ (Hildesheim 1993) vorgestellt hat, einzulassen. Sein Bemühen richtet sich vor allem darauf, eine „Fortsetzung“ einer bereits 1992 veröffentlichten Interpretation der Bernwardstür (B. Bruns, Die Bernwardstür – Tür zur Kirche. Hildesheim 1992) anzubieten: „Beide Kommentare [über die Tür und die Säule] sind in sich und untereinander stimmig“ (S. 9). Für diese Vorgehensweise macht er vor allem methodische Gründe geltend.

Die vorgelegte Interpretation der Bernwardssäule gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Teil (S. 11–28) ist dem Kunstwerk im ganzen gewidmet. Der zweite Teil (S. 29–153), untergliedert in drei größere Abschnitte, interpretiert die Darstellungen im einzelnen: Der erste Abschnitt A (S. 29–36) bespricht das Paradiesflußmotiv auf der Plinthe. Der zweite Abschnitt B (S. 37–144) gilt der Reliefabfolge des Säulenschaftes. B. Bruns findet drei Reliefgruppen, die die Themen Berufung und Sendung (S. 37–66), Anbetung und Verherrlichung (S. 67–105), Tod und Leben (S. 106–144) entfalten. Der Abschnitt C (S. 145–153) diskutiert die Frage nach der ursprünglichen Gestalt des Kapitells und des Kreuzes auf der Bernwardssäule. In die Abhandlung sind zwei Exkurse eingearbeitet: Im Zusammenhang mit dem Paradiesmotiv der Plinthe stellt B. Bruns die Paradiesflußfiguren an der wahrscheinlich in den Kontext der bernwardinischen Plastik gehörenden Erkanbald-Krümme vor (S. 33–36). Die Frage nach dem ursprünglichen Aussehen von Kapitell und Kreuz führt zur Erörterung des Lebensbaummotivs auf der Grabplatte Bernwards (S. 150–153). Ca. 30 Schemata, Tabellen, Skizzen und Abbildungen im Textteil des Buches dienen der Veranschaulichung des Gesagten. Ein knapp gehaltener Anmerkungsteil beschließt die Arbeit (S. 154–159).

Im Vorwort (S. 9) legt B. Bruns Rechenschaft ab über die Voraussetzungen und die Vorgehensweise seiner Interpretation:

- Bernwardstür und Bernwardssäule verweisen aufeinander. – Damit stützt sich der Verfasser auf eine weithin anerkannte Auffassung.
- Die Interpretation der Tür muß der der Säule vorausgehen: „Nicht nur zum Verständnis einzelner Bildmotive, sondern gerade auch zum Verständnis der Gesamtkomposition und zum Verständnis der Säule als solcher muß man die Bildsprache der Bernwardstür beherrschen. Sonst kann man weder den ekklesiologischen Hintergrund der dargestellten

Ereignisse erkennen, noch die von der ekklesiologischen Zahlensymbolik bestimmte Gliederung des Säulenzyklus verstehen und auch nicht die Lebensbaumthematik erfassen, die nicht nur auf vielen Reliefdarstellungen zur Sprache kommt, sondern auch in der Säule selbst Gestalt angenommen hat.“

- Für die Bernwardstür und die Bernwardssäule gilt: „Die Bilder sind eine in Erz gegossene Predigt, die sich an jeden wendet, der zur Kirche kommt, und von jedem Christen verstanden werden kann – und sie sind zugleich eine in Erz gegossene biblische Theologie, die sich in ihrer stabilen Komplexität zunächst an den Theologen wendet.“

Die Einzelinterpretation gibt Kunde von der Belesenheit des Autors. Zahlreiche biblische Verweise innerhalb des Textes laden den Leser ein, die Szenen der Säule mit der Bibel in der Hand zu verstehen. Darüber hinaus belegen die Anmerkungen das Bemühen, die patristische Theologie, deren Schriftverständnis das zur Zeit Bernwards maßgebliche war, für die Interpretation der Bilder fruchtbar werden zu lassen. Zu nennen sind vor allem die Hinweise auf Augustinus, der für Bernward und seine Zeit die herausragende theologische Autorität darstellte (Anmerkungen 26, 27, 28, 32, 39, 41, 48, 49, 50, 51, 53, 54).

Die besondere Mühe des Autors gilt der Herausarbeitung der ekklesiologischen Implikationen. Nach B. Bruns unterscheidet die Ekklesiologie Bernwards sieben Arten der Kirche, differenziert nach ihren vier geschichtlichen Erscheinungsformen und drei Dimensionen: die eine Kirche des Paradieses, die Kirche der Heiden, die Kirche der Juden und die eine Kirche des Neuen Bundes; die sichtbare, die unsichtbare und die sichtbar-unsichtbare/sakramentale Kirche. An dieser Stelle wäre freilich eine auch von Quellen her abgesicherte Darstellung bernwardinischer Ekklesiologie recht hilfreich gewesen. B. Bruns stellt aber bereits in seiner Arbeit zur Bernwardstür lediglich kurz und entschlossen fest: „In der Ekklesiologie unterscheidet sich Bernward von Augustinus, dem die Vorstellung getrennter Kirchen fremd ist“ (Ebd., 137, Anm. 30). Er nennt zwar für Augustinus eine hinreichende Zahl von Belegen, für Bernwards Sicht der Kirche beruft er sich anscheinend ausschließlich auf *seine* Interpretation von Säule und Tür. Geht man einmal von der Gültigkeit des von B. Bruns entfalteten ekklesiologischen Konzeptes aus, dann bleibt die interessante Frage nach den zeitgeschichtlichen Beweggründen, die Bernward veranlaßt haben könnten, von einer Kirche der Juden zu sprechen.

B. Bruns sieht in dem Reliefband der Säule eine in Erz gegossene Predigt, die sich an zwei Adressaten wendet: an jeden Menschen, der zur Kirche kommt, und – mit ihrem im strengeren Sinn theologischen Programm – an die Theologen. Man wird kaum bestreiten können, daß das Bildprogramm der Säule auch verkündigen will. Ob damit aber die primäre Intention sachgerecht erfaßt ist, scheint mir vor allem aus zwei Gründen fraglich zu sein: 1. Ursprünglich stand die Bernwardssäule hinter dem Kreuzaltar im östlichen Mittelschiff der Michaeliskirche. Der Altarraum war aber den Klerikern vorbehalten, Laien hatten keinen Zugang (vgl. hierzu A. Stuiber, Art. Altar II, TRE 2, 317). Folgt man der von B. Galistl vorgelegten Rekonstruktion des Innenraumes von St. Michaelis, dann konnte sich ein Laie im günstigsten Fall der Säule bis auf etwa sieben Meter nähern; eigentlich ist die Anlage des Buches von B. Bruns ein schlagendes Argument gegen die von ihm vertretene „Predigt“-Theorie: Zahlreiche Skizzen, Fotografien einzelner Szenen und die als Beilage hinzugefügte Abwicklung der Relieffolge lassen den betrachtenden Leser Details erkennen, die er bei noch so intensiver Besichtigung der Säule im Dom nie entdeckt hätte. Der die Kirche zum persönlichen Gebet oder zur Mitfeier des Gottesdienstes aufsuchende Laie hatte somit keine Möglichkeit, das Reliefband der Säule en detail zu betrachten, um dessen Verkündigungsbotschaft(en) aufzunehmen. 2. Die Säule selbst ist ein unvorteilhaftes „Predigt“-Medium, denn es will kaum gelingen, von einem fest eingenommenen Standort aus auch nur eine Szene in ihrer Ganzheit zu betrachten. Bilder dienten denn auch weniger der Unterweisung, ihnen galt vor allem die Verehrung der Gläubigen; B. Bruns könnte an Gregor I. (590–604) erinnern, der in einem Brief an Bischof Serenus von Marseille

ausführt: „Was denen, die lesen können, die Bibel, das gewährt den Laien das Bild beim Anschauen, die als Unwissende in ihm sehen, was sie befolgen sollen, in ihm lesen, obwohl sie die Buchstaben nicht kennen; weshalb denn vorzüglich für das Volk das Bild als Lektion dient.“ Hier nach W. von Loewenisch, Art. Bilder V/2, TRE 6, 544. Der die Kirche aufsuchende Laie wird vor allem das auf der Säule stehende Kreuz verehrt haben; das war für ihn eindeutig. Die Säule mag er als kostbar gestaltete Siegestsäule Christi angesehen und verehrt haben. Dazu bedurfte es aber keiner genauen Kenntnis der einzelnen Reliefszenen.

Die Fragen und Einwände wollen das Verdienst der vorgelegten Interpretation nicht schmälern. Jeder, der sich mit dem Bildprogramm der Bernwardssäule befassen will, der es nach-denken will, wird die von B. Bruns gebotene Interpretation mit Gewinn lesen.

Wolfgang Werner

Manfred R.W. Garzmann (Hrsg.): Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Band 5, bearb. von Josef Dolle, Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1994, 793 S. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; XXXVII. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens; 17)

Genau 82 Jahre nach dem Erscheinen des 4. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Braunschweig und 121 Jahre nach Herausgabe des 1. Bandes liegt nun der fünfte Band dieser Reihe vor. Es ist sicher müßig, nach den Gründen für diese lange Unterbrechung zu fragen; aber im Vorwort des vorliegenden Bandes erfährt der Leser, daß im Jahre 1912, dem Erscheinungsjahr des 4. Bandes, „nach Beschluß der städtischen Behörden (...) dieses Urkundenbuch einstweilen nicht weitergeführt werden“ sollte. Dies war um so schmerzlicher, als der Herausgeber und Bearbeiter des 3. und 4. Bandes, Heinrich Mack, bereits damals mit Urkundenabschriften für einen 5. Band beschäftigt war.

Der erste, 1873 erschienene Band enthält Urkunden zur Verfassung der Stadt Braunschweig zwischen 1227 (das Jahr des ältesten überlieferten Stadtrechts) und 1671 (Ende der städtischen Autonomie durch Unterwerfung unter die Herzogsgewalt), Band 2 (1900) enthält die übrige urkundliche Überlieferung aus den Jahren 1031–1320, Band 3 (1905) die Jahre 1321–1340 und Band 4 (1912) die Jahre 1341–1350. Der vorliegende Band 5 ergänzt diese Quelleneditionen um ein weiteres Jahrzehnt, um die Jahre 1351–1360. Er enthält insgesamt 601 Nummern sowie ein nach dem Vorbild der Bände 2–4 sehr ausführlich gehaltenes Personen- und Ortsregister; dazu gehören auch 49 Nummern Nachträge zu den vorhergegangenen Bänden aus der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sowie 20 Nummern Inschriften der Stadt Braunschweig.

Zum Auswahlprinzip bemerkt der Bearbeiter: Es „sollen in der vorliegenden Arbeit alle in der Braunschweiger Kanzlei verfertigten, von dort ausgegangenen oder daselbst eingelaufenen schriftlichen Aufzeichnungen vereinigt werden, auch wenn sie im städtischen Bestand nicht mehr überliefert, sondern nur in anderen Archiven und Bibliotheken erhalten sind. Eingeschlossen sind auch die Beurkundungen der städtischen Bürger, außerdem die in und vor der Stadt belegen geistlichen Institutionen, sofern sie nicht eindeutig und ausschließlich landesherrliche Bezüge aufweisen.“ (S. 1) Daneben wurden zahlreiche Auszüge aus den über 1.000 im Stadtarchiv Braunschweig vorhandenen mittelalterlichen Stadtbüchern (Degeding-, Verfestigungs- und Neubürgerbücher, Kämmereirechnungen) mitaufgenommen, also außerhalb der ständigen Urkundenlehre stehende Schriftstücke. Daß dies nicht unproblematisch ist, hat er selbst erkannt, rechtfertigt die Aufnahme jedoch mit dem Hinweis, daß eigene Editionen dieser Stadtbücher häufig zu themenzentriert sind und auf diese Weise nur „Filetstücke“ daraus veröffentlicht werden. Zudem lasse sich für den bearbeiteten Zeitraum „die Einbeziehung der Stadtbücher in das Urkundenbuch hinsichtlich des Arbeits-

aufwandes“ – und des Umfangs – „noch vertreten.“ (S. 12) Die Auszüge sind chronologisch in den Urkundenbestand eingeordnet. Sie stehen dabei jeweils am Anfang eines Jahrganges. Die als Nr. 581–601 an das Ende des Bandes gestellten Inschriften sind selbstredend auch keine Urkunden im eigentlichen Sinne. Sie umfassen den Zeitraum vom Ende des 11. bis 14. Jahrhunderts und stellen m. E. eine interessante Ergänzung des Urkundenbuches dar.

Das bearbeitete Urkundenmaterial stammt zum überwiegenden Teil aus dem Stadtarchiv Braunschweig. Es wird ergänzt aus weiteren 26 Archiven, von denen das Staatsarchiv Wolfenbüttel an erster Stelle steht. Neben weiteren Stadt-, Staats- und Landesarchiven stammen einzelne Stücke auch aus noch eigenständig existierenden niedersächsischen Klosterarchiven (z. B. Isenhagen und Wienhausen). Und sogar im „Archivo Segréto Vaticano“ wurde der Bearbeiter fündig.

Die Edition der Texte „lehnt sich formal weitgehend den von Dieter Brosius für das Urkundenbuch (Kloster) Scharnebeck aufgestellten ... Kriterien an.“ (S. 13) Der Text wird – soweit möglich – vollständig wiedergegeben, ein Kurzregest vorangestellt. Bei vorhandenen Originalen werden Material, Provenienz, Signatur, Zustand, Beschriftungen der Rückseiten sowie frühere Abschriften, Drucke und Regesten genannt. Anzahl, Zustand und Befestigungsart von Siegeln werden ebenfalls aufgeführt; leider verzichtet der Bearbeiter auf genaue Siegelbeschreibungen und auf Größenangaben. Textrasuren, Streichungen oder Verbesserungen werden dagegen mitaufgeführt. Bei fehlenden Originalen wird – soweit bekannt – auf das Schicksal des Originals (z. B. durch Kriegseinwirkung zerstört) hingewiesen.

Zur Erschließung des umfangreichen Quellenmaterials dient ein ausführliches, über 130 Seiten umfassendes Orts- und Namensregister („Index der Personen- und Ortsnamen“). Die Eintragungen der Personennamen entsprechen hier im allgemeinen der im entsprechenden Originaltext vorliegenden Schreibweise. Ortsnamen findet der Benutzer in der modernen Schreibweise; historische Namensformen sind in Klammern ergänzt. Vielfältige Verweise erleichtern das Auffinden der Quellen. Außerdem ergänzen häufig weitere Stichworte die einzelnen Eintragungen. So findet man z. B. bei dem Ortsnamen Dorstadt u. a. die Stichworte „Kloster“, „Propst“, „Priorin“ und „Klosterfrauen“. Hierzu liegen dann ausführliche Personennamenbezüge vor. Leider sind diese dann nicht, wie sonst üblich, mit Zahlen der Urkundennummern, sondern mit Jahreszahl und Verweis auf den Personennameneintrag im Index versehen, was die Handhabung doch etwas umständlich macht. Auch sind hier – bei der stichprobenartigen Überprüfung – kleinere Ungenauigkeiten zu verzeichnen. So enthält die unter Wienhausen, „Kloster“ angegebene Nummer 346 keinen Bezug zum genannten Kloster. Und die dort unter „Klosterfrauen“ angegebenen „zwei Schwestern des Berend van Evessum“ findet man in Nummer 182 (s. Stichwort „zwei Schwestern, Klosterfrauen in Wienhausen“ bei Personennameneintrag de/van/von Esessem) nur als „sine susteren“, aber ohne Hinweis auf das Kloster. Dies schmälert den Wert der vorliegenden Urkunden- oder besser Quellenedition nicht im mindesten. Sie ist ein weiterer, wichtiger Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte Niedersachsens. Hoffentlich müssen wir nicht wieder 82 Jahre auf den Folgeband warten.

Wolfgang Brandis

Ulrich Faust OSB (Bearb.): Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg. St. Ottilien: Eos-Verlag 1994 (Germania Benedictina XII: Norddeutschland)

Die 32 Beiträge des dritten, erneut unter der redaktionellen Leitung von P. Ulrich Faust OSB entstandenen Norddeutschland-Bands der ‚Germania Benedictina‘ sind jenen Männer-

und Frauenklöstern in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein gewidmet, die dem Zisterzienserorden angehörten oder doch wenigstens der zisterziensischen Observanz folgten. Streng genommen ist der Band nicht ganz komplett, denn das alte norddeutsche Land Mecklenburg konnte aus Gründen, die mit der Anlage der Reihe zusammenhängen, nicht einbezogen werden. Fast durchweg von sachkundigen Mitarbeitern früherer Bände der *„Germania Benedictina“* verfaßt, sind die Beiträge nach dem bewährten Muster der Vorgängerbände handbuchartig gegliedert: Im jeweiligen Kopfabschnitt werden die *„Historischen Namensformen“*, die *„Politische und kirchliche Topographie“* und der *„Patron“* bzw. die *„Patronin“* angeführt. Es folgt ein *„Geschichtlicher Überblick“*, dann ein Abriss der *„wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse“* sowie weitere, knappe Einführungen in die *„Bibliotheksgeschichte“* bzw. *„Bau- und Kunstgeschichte“* der einzelnen Klöster. Eine Liste der Äbte/ Äbtissinnen, Pröpste und Priorinnen rundet den darstellenden Teil ab. Am Schluß der Beiträge findet sich jeweils ein Anhang mit dem Anmerkungsapparat, der Literatur, dem Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Quellen sowie den Fundorten der Karten und Pläne. Hinzu treten exkursartige Abschnitte zur Numismatik, Sphragistik und Heraldik. Die Erschließung des Bandes wird durch ein alle Eigennamen erfassendes Register (S. 833-912) und zwei Karten erleichtert, die in technischer Hinsicht indessen nicht voll zu überzeugen vermögen.

Infolge der systematischen, übersichtlichen Gliederung hat der Leser die Möglichkeit, sich je nach Bedarf rasch und gezielt zu informieren. Es fällt bei genauer Lektüre allerdings auf, daß die Autoren die redaktionellen Vorgaben durchaus unterschiedlich interpretiert haben: So führen die Bearbeiter des Artikels *„Loccum“* unter dem Titel *„Politische und kirchliche Topographie“* für die Gegenwart völlig zu Recht *„Hannoversche Landeskirche“* auf (S. 308). In den Beiträgen *„Lilienthal“* (S. 282), *„Mariental“* (S. 463) und *„Wienhausen“* (S. 756), um nur einige zu nennen, ist dagegen lediglich die *„Diözese Hildesheim“* eingetragen, und so wird der Eindruck erweckt, als sei die Reformation an Niedersachsen spurlos vorübergegangen. Es würde den Informationsgehalt der Kopfrubriken eindeutig heben, wenn man sich künftig entschließen könnte, die kirchenrechtliche Zugehörigkeit der oft nicht säkularisierten, teils wiederhergestellten, teils als evangelische Gemeinschaft fortgesetzten Klöster als Kriterium für die topographische Zuordnung einzuführen. Da der Band sich dem Bekunden des Bearbeiters U. Faust zufolge an die christliche Ökumene wendet, ließe es sich freilich auch vertreten, die evangelische Landeskirche und das katholische Bistum jeweils nebeneinander anzugeben (vgl. S. 678).

Eine noch größere Breite der Interpretationen des Gliederungssystems als die vorgeschalteten Rubriken lassen die Darstellungen im engeren Sinne erkennen: In einigen Beiträgen werden rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Gegenstände, deren narrativer und systematischer Ort nicht immer zur Deckung zu bringen ist, entweder im *„Geschichtlichen Überblick“* oder im Abschnitt *„wirtschaftliche, rechtliche und soziale Verhältnisse“* geschildert (vgl. Amelungsborn, S. 48), in anderen sind sie in beiden Abschnitten fast wortgleich behandelt (Wöltingerode, S. 800/ 821). Angaben zur Bibliotheksgeschichte finden sich gelegentlich nicht nur im Spezialabschnitt, sondern auch im *„Überblick“* (Wöltingerode, S. 813/ 22). Die Beiträge unterscheiden sich aber auch im Hinblick auf ihren Umfang und den inhaltlichen Schwerpunkt der Darstellung: So umfaßt der längste Beitrag über Walkenried vierundsechzig, der kürzeste Artikel über Meerhusen nur knapp sieben Druckseiten. Nun ist zwar, wie sich gerade bei einem Vergleich Walkenrieds und Meerhusens zeigen läßt, immer zu berücksichtigen, daß die Darstellungsmöglichkeiten in hohem Maße von der Lebensdauer eines Klosters, von der Überlieferungsdichte der Urkunden und Akten sowie von den Erträgen der historiographischen *„Vorarbeiten“* abhängig sind. Es fällt aber auf, daß einige Autoren der neuzeitlichen (Nach-)Geschichte ihrer Klöster, die freilich oft auch weniger gut erforscht ist, ein geringeres Interesse entgegengebracht haben als ihrem zisterziensischen

Mittelalter. Damit korrespondiert, daß die für den wissenschaftlich interessierten Benutzer besonders wichtigen Verzeichnisse der noch vorhandenen frühneuzeitlichen Archivbestände in vielen Beiträgen kaum mehr als eine erste Einführung bieten. Ärgerlich und gerade für den auf verlässliche Hilfe angewiesenen Anfänger irreführend ist zudem, daß in manchen Beiträgen längst überholte Bestandssignaturen des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs nach der älteren Literatur zitiert werden. Zu beanstanden sind schließlich die bis zu einem gewissen Grad wohl unvermeidbaren formalen Mängel in den Darstellungen, die sich aber im Beitrag ‚Itzehoe‘, der wegen seiner begrifflichen und stilistischen Unsicherheiten insgesamt einen unfertigen Eindruck hinterläßt, außerordentlich häufen: So wird etwa mit Blick auf das Mittelalter wiederholt von einem „gräflich-schaumburgischen Territorialstaat“ (!) gesprochen (S. 268/ 270), und Seelenmessen werden zu „Seelenwesen“ (S. 271). Weitere Satzfehler und Formulierungsschwächen finden sich auf fast jeder Seite. Solche Mängel treten in den anderen Beiträgen selten auf.

Der vorliegende zwölfte Band in der Reihe der ‚Germania Benedictina‘ bietet dem Leser, von den genannten kleineren Mängeln abgesehen, eine zuverlässige, den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung reflektierende Einführung in die Geschichte (und Nachgeschichte) der nordwestdeutschen Zisterzienserklöster, die einen festen Platz im kulturellen Gedächtnis der Region verdient haben. Obgleich die historische Darstellung nicht von allen Autoren bis in das 19. Jahrhundert fortgeführt worden ist, wird doch in der Summe des insgesamt sehr ertragreichen Bandes deutlich, daß nicht nur das materielle und kulturelle, sondern auch das spirituelle Erbe der zisterziensischen Gemeinschaften heute vornehmlich von jenen evangelischen Konventen gepflegt wird, die nach der Reformation an die Stelle der Zisterzen getreten sind. Das zähe Fortleben monastischer Traditionen vor allem in den ehemaligen Zisterzienserklöstern Ostniedersachsens, das mit der angeblich „antimonastischen Lehre Luthers“ (S. 809) so schwer zu vereinbaren scheint, zählt zweifellos zu den besonderen Merkmalen der hannoverschen Landeskirche. Es handelt sich um durchaus lebendige Traditionen, die zum gemeinsamen Erbe der Katholiken und Lutheraner gehören und im Dialog der Konfessionen eine verständigungsfördernde Funktion übernehmen können.

Während die fernere, neuzeitliche Wirkungsgeschichte der Zisterzienser in Nordwestdeutschland durch die Beiträge eine vorsichtige Neubewertung erfahren hat (vgl. S. 27), ist der Forschungsstand zur mittelalterlichen Zisterziensergeschichte in dieser Region noch zu uneinheitlich, um mehr als ein vorläufiges Urteil zu gestatten: Es ist zwar zu erkennen, daß das Gebiet der heutigen Diözese Hildesheim als Verdichtungsraum der zisterziensischen Gemeinschaften gelten kann, denn im Lande zwischen Weser und Elbe sind mehr als die Hälfte der nordwestdeutschen Zisterzienserklöster angelegt worden. Doch die wirtschaftlichen Leistungen der Zisterzienser, die im östlich anschließenden Kolonialland eine große Bedeutung gehabt haben, scheinen im ostfälischen Altsiedelland sehr beschränkt geblieben zu sein. Eine Ausnahme bildet hier das reiche, im Harzraum begüterte Stift Walkenried (S. 700ff.), das sich insbesondere mit seinen erfolgreichen Montanunternehmungen, aber auch mit seinen großen, in Südniedersachsen und Thüringen gelegenen Grangien (S. 714) einen Platz in der regionalen Wirtschaftsgeschichte gesichert hat. Die übrigen Zisterzienserklöster hatten es infolge ihrer vergleichsweise knappen Ausstattung weit schwerer als Walkenried, die Folgen der spätmittelalterlichen Agrarkrisen zu kompensieren. Wenn die Einkünfte der Klöster, bedingt durch den Verfall der Agrarrenten oder durch die gewaltsame Entfremdung von Gütern, schwanden, konnten sie ihre kulturelle Funktion nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Oft ging der materielle Niedergang aber auch mit einer Zerstörung der „*vita communis*“ einher, denn der Verlust der Selbstversorgungsfähigkeit erleichterte das Eindringen gemeinschaftsfremder Einflüsse, vor allem des Privateigentums. Der klösterliche Reichtum löste also nicht, wie das in manchen Beiträgen zitierte, bekannte Klischee besagt, die alte Strenge auf (S. 271), sondern stärkte sie in der Regel vielmehr (vgl.

Faust, S. 805, mit Kamp, S. 25f.). Die Beiträge liefern in der Tat Hinweise, daß sich auch das spirituelle Leben der zisterziensischen Gemeinschaften unter gesicherten äußeren Bedingungen besser als in Zeiten der Bedrohung und des wirtschaftlichen Niedergangs zu entfalten vermochte. Gerade die spirituelle Geschichte der Zisterzienserklöster Nordwestdeutschlands, die infolge der wiederholten Entfremdungs- und Säkularisationsvorgänge nur wenig greifbare Spuren hinterlassen hat und gegenwärtig nur in Ansätzen bekannt ist, dürfte vermehrte Forschungsanstrengungen lohnen. Es zählt aber überhaupt zu den Stärken der Beiträge dieses Sammelbands, daß sie die Forschungs- und Überlieferungsdefizite deutlich herausarbeiten und so Anregungen für künftige Forschungsarbeiten bieten, die sich mit einiger Aussicht auf Erfolg vornehmlich den rechtlichen und sozialen Aspekten der zisterziensischen Geschichte Nordwestdeutschlands widmen dürften.

So erfüllt das neue Werk der Reihe ‚Germania Benedictina‘ eine doppelte Funktion: Es faßt den Forschungsstand übersichtlich und zuverlässig zusammen, es ist aufgrund der Informationsfülle seines wissenschaftlichen Apparats zugleich aber auch ein unverzichtbares Hilfsmittel künftiger Forschung, das für längere Zeit Bestand haben dürfte. Für das Zustandekommen des Gemeinschaftswerks ist insbesondere P. Ulrich Faust zu danken, der nun schon zum wiederholten Male die zeitraubende redaktionelle und logistische Kärnerarbeit auf sich genommen hat, ohne die kein Band der anspruchsvollen Reihe fertiggestellt worden wäre.

Thomas Klingebiel

Hanna Dose: Evangelischer Klosteralltag. Leben in Lüneburger Frauenkonventen 1590–1710 untersucht am Beispiel Ebstorf. Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; XXXV. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit; 12)

Exemplarisch für das Kloster Ebstorf soll in der vorliegenden Arbeit schwerpunktmäßig die Zeit von der Reformation bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts untersucht werden. Aufgrund der archivalischen Quellen wird anhand der Alltagsgeschichte gezeigt, „wie es zu der im 18. Jahrhundert deutlichen Verweltlichung der Klöster und endgültigen Degradierung zu einer Versorgungsanstalt lediger adliger Töchter“ (S. 25) kam. Eine Fülle von herangezogenem Archivmaterial läßt so einen Blick in das nachreformatorische evangelische Damenstift werfen, wie es in der bisherigen Forschung vernachlässigt wurde. Bei allen Veränderungen seit der Reformation wird aber auch deutlich, daß in den erhaltenen mittelalterlichen Bauten des Klosters ein gutes Stück monastischer Welt weiterlebt.

Verf. geht einleitend auf die Reformen des 15. und 16. Jahrhunderts ein (S. 42–77). Sie versteht darunter die Einführung der Bursfelder Reform und der lutherischen Reformation. Die Bursfelder Reform wird als „Straffung“ des Klosterlebens bezüglich „der Klausur, Armuts- und Keuschheitsgelübde, der mensa communis und der Anhebung des Bildungsniveaus wie auch der Sicherung der materiellen Basis“ (S. 50) beschrieben. Was das angebliche Armuts- und Keuschheitsgelübde anbetrifft, so hätte sich H. Dose bei J.-C. Riggert (JGNKG 92, 1994, S. 17–42) über die Profeßformel in den Lüneburger Klöstern informieren können, wenn nicht dort, so hätte sie diesen Fehler durch Beachtung von GermBen 11, 1984, S. 34 vermeiden können. Wer sich zu der immer wiederholten Behauptung anderer Gelübdeformeln als der der Regel Benedikts für das reformierte Ebstorf verleiten läßt, hat sich einfach nicht hinreichend mit der monastischen Terminologie befaßt – trotz aller Archivstudien. So schreibt H. Dose über die „benediktinische Forderung [wo?] des ‚ora et labora‘“ (S. 47), bezeichnet die Nonnen völlig unzutreffend als „Matres“ (S. 47) und

„Klosterdamen“ (S. 56). Wie es 1469 einen „Propst“ von Huysburg gegeben haben soll (S. 46), ist nicht einsichtig; denn die Liste der verstorbenen Mitglieder dieses Klosters kennt nur Abt und Prior. Die Mönche von Oldenstadt werden unpassend „Klosterbrüder“ genannt (S. 55). Die große Zahl von Eintrittten nach Einführung der Bursfelder Reform schreibt sie der *Devotio moderna* zu, was den Erkenntnissen neuerer Forschung (z. B. bei W. Ziegler und P. Engelbert) widerspricht. Die Bursfelder Reform wurde mit landesherrlicher Unterstützung nicht ohne Zwang und Härten eingeführt. Ihr Ziel war die Wiederherstellung eines klösterlichen Lebens gemäß der Regel Benedikts.

Die Einführung der lutherischen Reformation geschah weitgehend unter Zwang und gegen den Widerstand der Nonnen. Hier stimmt Dose mit der von ihr nicht zur Kenntnis genommenen „Geschichte der Benediktinerinnen“ von St. Hilpisch (St. Ottilien, 1951) überein. Neu ist die Erklärung des Widerstandes der Nonnen: „Ihnen stand bei Aufgabe ihres Klosterstandes der gesellschaftliche Abstieg bevor, es sei denn, sie hatten die Möglichkeiten zu heiraten“ (S. 55).

Auch hier ist Verf. sehr großzügig über die zahlreichen Beweise der Treue zur monastischen Profeß hinweggegangen, wie sie in GermBen VI und XI unschwer zugänglich gewesen wären. Das Systematisieren der Tatsachen scheint nicht Doses Stärke zu sein. Zum Beweis des anderen Verhaltens in den Männerklöstern führt sie das Kloster Oldenstadt als *pars pro toto* an: „Viele der ehemaligen Mönche blieben ihrer Berufssparte [!] treu und wurden zu evangelischen Predigern“ (S. 55). Demgegenüber kann ich nur auf das verweisen, was ich 1979 (GermBen VI, 31) gesagt habe und weiterhin behaupte: „Der in der neuesten Forschung erhobene Vorwurf, die Klöster der Bursfelder Union hätten sich nur allzu schnell der lutherischen Reformation geöffnet, trifft für den norddeutschen Raum nicht zu. Nur in einem einzigen Kloster der Kongregation in Niedersachsen, nämlich in Oldenstadt, wurde die Reformation freiwillig und auf Betreiben des Abtes eingeführt. St. Ägidien setzte sich für die Reformation in Braunschweig ein, gehörte aber nicht der Union an. In allen anderen Abteien – einschließlich Bursfelde – bedurfte es eines erheblichen Druckes von außen, meist von seiten des Landesherrn.“ Für die Gegenüberstellung der Männerklöster ist deshalb Oldenstadt als Beispiel schlecht ausgewählt.

Es scheint H. Dose nicht klar zu sein, daß Ebstorf wie die meisten anderen monastischen Frauenklöster staatskirchenrechtlich eine Propstei und eine Grundherrschaft war, die auf dem Landtag vom Propst des Frauenklosters vertreten wurde. Das Propsteigut wurde bei der Reformation eingezogen, der Propst wurde durch einen herzoglichen Amtmann ersetzt, womit die bisherige Grundherrschaft ihre Selbständigkeit verlor. Die vom Propst abhängige Priorin wurde in Domina umbenannt (S. 57). Verf. fragt, warum der Titel Domina und nicht Äbtissin gewählt wurde. Die Antwort ist einfacher, als sie von Dose gegeben wird. Eine Abtei war im 16. Jahrhundert staatskirchenrechtlich eine unabhängige Institution, die das evangelische Kloster nach Einziehung des Propsteigutes und dem Verlust der Grundherrschaft mit dem Restvermögen unter herzoglicher Aufsicht nicht mehr sein konnte. Es ist deshalb sicher nicht richtig, von einer „rechtlichen Unabhängigkeit des Klosters“ (S. 87) zu sprechen.

Ganz richtig behauptet Dose: „Die Reformation dagegen stellte ... das Klosterleben an sich in Frage. Die Klosterdamen mußten nicht persönliche Einschränkungen, sondern um ihre Existenz fürchten“ (S. 59). Daß unter diesen ungünstigen Rahmenbedingungen Ebstorf die Jahrhunderte nach der Reformation überlebt hat und als evangelisches Kloster heute unter der Leitung einer Äbtissin seine schönen mittelalterlichen Bauten erhält und pflegt, muß jeden geschichtlich denkenden Menschen mit Freude und Genugtuung erfüllen. Es ist das Verdienst von H. Dose, daß sie uns mit einer Fülle von gesammelten Archivalien die Welt dieses evangelischen Klosters im 17. Jahrhundert erschließt. Die Beschreibung des nachreformatorischen Klosters hätte allerdings eine bessere Kenntnis der benediktinischen Vorgeschichte erfordert, die der Verf. leicht zugänglich gewesen wäre. Sie hätte sich anhand

der nur für Norddeutschland vollständig vorliegenden Bände der *Germania Benedictina* informieren können. Dies ist aber – wie das Literaturverzeichnis zeigt – nicht geschehen.

Ulrich Faust

Karl Hengst (Hrsg.): Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1 u. 2, Münster: Aschendorff 1992 u. 1994, 641 u. 800 S., 1 Karte. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen; XLIV. Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte; 2)

Der Titel des vorliegenden Werkes „Westfälisches Klosterbuch“ in 2 Bänden von annähernd 1500 Seiten Umfang ist bescheiden formuliert. Der Untertitel nennt es ein Lexikon. Doch es ist weit mehr. Es ist die systematische wissenschaftliche Erfassung aller in Westfalen vor 1815 gegründeten Klöster und Stifte, der Dom- und Stiftskapitel sowie der Beginenhäuser und Ordenskommenden. Als geographische Grundlage dient das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, das – außer im Westen – den Grenzen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht. Es wurden weit über 300 Einrichtungen an 200 Orten erfaßt, wobei jeder einzelnen Institution eine eigene, nach einem einheitlichen Schema gegliederte Darstellung gewidmet ist. Die Darstellungen sind alphabetisch nach Orten geordnet worden. Auf eine Gliederung nach Ordensprovinzen, Diözesen oder historischen Herrschaftsgebieten wurde zugunsten eines leichter handhabbaren Handbuchcharakters verzichtet. Als Ergänzung der Darstellungen sind Listen der bearbeiteten Institute, geordnet nach Alphabet (Bd. 1), nach Gründungszeit bzw. Ersterwähnung, nach Diözesen bzw. Landeskirchen, nach Ordenszugehörigkeit bzw. Geistlichen Instituten (z. B. Domstifte) sowie nach Patronen (alle Bd. 2) aufgestellt worden. Diese ermöglichen einen schnellen Überblick. Dem dient auch die Band 2 beigefügte Karte, die anhand der allgemein gebräuchlichen Symbole für die einzelnen Klöster, Stifte und Kapitel die geographische Verteilung deutlich macht. Diese hätte durchaus, vor allem die Bistümer betreffend, etwas ausführlicher gestaltet werden können – vergleichbar etwa der Karte, die der von Gerhard Streich (1986) im Rahmen der Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsen vorgelegten Arbeit „Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation“ beiliegt. Hier konnte durch farbige Unterlegung die kirchliche Gliederung deutlicher hervorgehoben werden. Auch eine zeitliche Einordnung der eingetragenen Diözesangrenzen fehlt. Dies sind jedoch – betrachtet man das Gesamtwerk – wirklich nur Kleinigkeiten, denn das Kernstück des vorliegenden „Lexikons“ bilden die Einzeldarstellungen. Teil 1 behandelt die Orte Ahlen bis Mülheim, Teil 2 Münster bis Zwillbrock.

Die Einzeldarstellungen sind, wie bereits erwähnt, von den Autoren nach einem einheitlichen und sehr ausführlichen Gliederungsschema aufgebaut worden. Punkt 1 dieses Schemas bildet eine Kurzinformation, die u. a. über Lage, kirchliche und staatliche Zugehörigkeit, über Rechtsform (z. B. Abtei, Damenstift o. ä.), Ordenszugehörigkeit, Konfession bzw. Konfessionswechsel (interessant sind hier z. B. die gemischtkonfessionellen Konvente), eventuelle Aufhebung (die meisten Einrichtungen wurden im Zuge der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgehoben) informiert sowie einen kurzen Abriss der Geschichte beinhaltet. Der hier zu findende Hinweis auf die heutige Nutzung ehemaliger Klostergebäude ist sehr zu begrüßen. Punkt 2 beinhaltet ausführliche Informationen zur Geschichte und Bedeutung der jeweiligen Institution. Dazu zählen u. a. Angaben zu Stiftung, Dotation, Mutterkloster, innerer Verfassung, Zahl der Mitglieder; Erwähnung finden hier aber auch besondere kulturelle Leistungen (z. B. Ausbildung von Schulen oder karitativen Einrichtungen) sowie Hinweise auf literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Betätigung einzelner Mitglieder. Punkt 3 liefert ausführliche Informationen zu Archiv und

Bibliothek, wobei gesondert evtl. vorhandene Abbildungen oder Pläne aufgeführt werden. Punkt 4 schließlich umfaßt die Gebäude und das Inventar bzw. die Ausstattung, Punkt 5 bilden Listen der Institutsvorstände und Punkt 6 umfangreiche Literaturangaben.

Diese ausgesprochen differenzierte und detaillierte Gliederung und Aufteilung in Punkte und Unterpunkte wirkt auf den Leser zunächst verwirrend, zumal die häufig nur stichwortartigen Texte der einzelnen Unterpunkte optisch im Druckbild nur unzureichend voneinander abgegrenzt worden sind. Auch wurden solche Unterpunkte, zu denen keine Angaben gemacht werden konnten, einfach weggelassen und nicht als „leer“ gekennzeichnet. Die Literaturlisten wurden „platzsparend“ als fortlaufender Text angelegt; durch Hervorhebung der Autoren und Erscheinungsjahre ist aber trotzdem Übersichtlichkeit gewahrt geblieben. Es ist klar, daß der riesige Umfang des Gesamtwerkes hier keine überflüssigen Leerzeilen zugelassen hat. Das den Bänden lose beigefügte Gliederungsschema ermöglicht es dem Leser jedoch schnell, sich einzugewöhnen und einzulesen. Ausgesprochen positiv wirkt sich die Feingliedrigkeit aus, wenn man schnell spezielle Informationen abfragen will, wie z. B. die Frage nach dem Vorhandensein eines Archivs und seinem aktuellen Aufbewahrungsort oder dem Zustand der Gebäude. Durch den unter Punkt 1 angesiedelten „Allgemeinen Abriß der geschichtlichen Entwicklung...“ (durch den freilich die „Kurzinformation“ häufig zu einem der längsten Teilabschnitte wird) ist auch ein etwas „monographischer“ angelegter Unterpunkt vertreten, der sich durchweg gut und verständlich, ja teilweise spannend lesen läßt; natürlich können diese Texte nicht den Umfang beispielsweise derjenigen der „Germania Benedictina“ erreichen, die sich ja auf Klöster der Benediktusregel beschränkt. Mit dem „Westfälischen Klosterbuch“ wird dem Leser schon durch die große Anzahl an untersuchten und dargestellten Klöstern und Stiften und der Vielzahl verschiedener Orden und Gemeinschaften deren Bedeutung für die religiös-geistliche, aber auch kulturelle und nicht zuletzt wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Landstrichs – und darüber hinaus (z. B. Corvey) – vor Augen geführt. Die politische Entwicklung wird dem Leser oft genug bei dem Punkt „Aufhebung“ vermittelt. Konnten doch nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 die geistlichen Institute zugunsten des Staates aufgelöst werden; wie nahezu vollständig hiervon in Westfalen Gebrauch gemacht wurde, wird mit dem „Klosterbuch“ eindrucksvoll dargestellt. Insgesamt ist den Beiträgen anzumerken, daß sie von kompetenten und sachkundigen Autoren verfaßt wurden. Überlieferungslage und Forschungsstand sind in den Punkten über Archiv, Bibliothek und in den meist umfangreichen Literaturlisten berücksichtigt worden.

Das „Westfälische Klosterbuch“ ist ein wertvolles und äußerst praktikables Handbuch, geeignet sowohl als Nachschlagewerk für Spezialisten und Wissenschaftler als auch als „Lesebuch“ für den interessierten Laien. Das Werk setzt Maßstäbe, und die Ankündigung eines dritten Bandes mit zusammenfassenden Übersichten über die einzelnen Ordensgemeinschaften sowie einem Bildteil ist uneingeschränkt zu begrüßen. Abschließend kann ein Zitat aus der Zeitschrift „Cîteaux“ nur wiederholt werden: „Das Buch ... verdient höchstes Lob ... Vergleichbare Darstellungen wären ... auch für andere deutsche Landesteile sehr zu wünschen.“

Wolfgang Brandis

Peter Müller: Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter. Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1994, 472 S. (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim; 2)

Noch vor wenigen Jahren fehlte es nahezu völlig an eingehenden Untersuchungen zu norddeutschen Bettelordensniederlassungen, so daß Eberhard Isenmann noch 1988 in seinem großen Werk über ‚die deutsche Stadt im Spätmittelalter‘ im Kapitel über die Bettel-

orden fast nur oberdeutsche Beispiele anzuführen vermochte. Wen dies zu der Ansicht verleitet haben sollte, die Quellenarmut ließe in den protestantisch gewordenen Gebieten des Reiches (aufgrund der Verluste der Klosterarchive) eine solche genaue Untersuchung nicht zu oder, schlimmer noch, die norddeutschen Klöster seien aufgrund ihrer angesichts der Quellenarmut wohl offenkundigen Bedeutungslosigkeit eine solche Untersuchung gar nicht wert, dem beweist die hier anzuzeigende Untersuchung Peter Müllers, eine von Hartmut Boockmann betreute Göttinger Dissertation, auf eindrucksvolle Art und Weise das Gegenteil.

Schon im Einleitungskapitel (S. 18) stellt Müller – angesichts des eben Dargelegten vielleicht für manchen überraschend, aber doch völlig zu Recht – fest, daß „die Quellenlage [...] als sehr gut bezeichnet werden“ kann. Es haben sich nämlich – trotz der enormen Überlieferungsverluste im Hauptstaatsarchiv Hannover – eine große Zahl edierter wie nichtedierter Originalurkunden erhalten, daneben ein Kopialbuch des Klosters, verschiedene Klosterinventare aus der Reformationszeit sowie Akten, die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters geben.

Müller wertet diesen großen Quellenbestand umfassend aus und gelangt so zu einer Fülle von Ergebnissen, die zum ersten Mal für niedersächsische Bettelordensklöster sicher belegen, was sich durch einige kleinere Veröffentlichungen, besonders in den Beiträgen des 1992 von Dieter Berg herausgegebenen Sammelbandes ‚Bettelorden und Stadt‘, bereits abzeichnete, daß nämlich das bisher gültige Bild vom Verhältnis zwischen der spätmittelalterlichen Stadt und den Bettelorden sehr revisionsbedürftig war.

Noch 1988 sprach Isenmann davon, zwischen der Stadtbevölkerung und den Bettelorden habe „von Anfang an ein enges, gewissermaßen symbiotisches Verhältnis“ bestanden. Müller dagegen zeigt bereits in seinem ersten Kapitel über „die Anfänge der Konvente in Hildesheim“ deutlich, daß dem Stadtherrn, also dem Hildesheimer Bischof, und nicht etwa den Bürgern, die entscheidende Rolle bei der Ansiedlung der Bettelorden zukam, ja daß es anfangs sogar „eine Verstimmung der Städter gegenüber den Minderbrüdern“ gegeben hat (S. 30).

Nach der Darstellung der Frühgeschichte wendet sich Müller auf S. 40–49 den Termineien der Hildesheimer Mendikantenklöster und der Terminei der Einbecker Augustiner-Eremiten in Hildesheim zu. Vorgestellt werden hier die Niederlassungen der Hildesheimer Dominikaner „in Bockenem, Gandersheim, Sarstedt bei Hannover und in Hannover selbst“ (S. 42), während für die Termineien der Franziskaner „jeder Hinweis fehlt“. Trotz dieses Quellenmangels hätte sich Rez. allerdings bei diesem, für die wirtschaftliche Basis der Klöster, für die Nachwuchsrekrutierung und nicht zuletzt auch für die Verbreitung der Glaubensinhalte auf dem Lande enorm wichtigen Thema eine etwas eingehendere Untersuchung gewünscht.

Daß Müller aber ansonsten die Bedeutung der „Mendikanten als Seelsorger“ völlig richtig erkannt hat, zeigt sich daran, daß er diesem Thema die S. 101–145 gewidmet hat, und damit eines der vier großen Kapitel seiner Arbeit, nachdem er zuvor (S. 51–100) auf „die Einbindung der Konvente in die Orden“ eingegangen ist.

Nach einem kurzen Abschnitt über „die Mendikanten und der übrige Klerus“ (S. 147–163), in dem die schon aus anderen Städten bekannten Spannungen zwischen beiden Seiten auch für Hildesheim nachgewiesen werden, folgt das umfangreichste und wohl zugleich gehaltvollste Kapitel dieser Arbeit über „Besitz und Einkünfte der Konvente“ (S. 165–250). Hier gelingt es Müller, gleich mehrere, schon beinahe zu Topoi gewordene Ansichten über spätmittelalterliche Mendikantenkonvente und die spätmittelalterliche Kirche im allgemeinen zu widerlegen. Zum einen kann Müller nachweisen, daß es keineswegs die Hildesheimer Bürger waren, mit denen die Bettelorden vorrangig Geschäfte machten, vielmehr „sind die Geschäftspartner aller 14 Rentengeschäfte, deren Abschluß durch eine entsprechende Urkunde belegt ist, achtmal Angehörige des niederen Adels, fünfmal Stadt-

räte und einmal ein Kloster“ (S. 206). Zum anderen widerlegt Müller das alte, zwar zunehmend hinterfragte, aber wohl noch nicht völlig aus den Köpfen verbannte Bild einer im Verfall begriffenen vorreformatorischen Kirche. Die der Arbeit im Anhang beigegebenen Graphiken 1–6 zeigen deutlich, daß die Reformation in Hildesheim auf wirtschaftlich prosperierende, bestenfalls stagnierende, keinesfalls aber im Verfall begriffene Konvente traf. Daneben kann Müller auch den Prozeß der allmählichen Aufweichung des Armutsgebotes für die Mendikanten während des Spätmittelalters deutlich aufzeigen.

Im vorletzten Kapitel über „die Haltung der Stadt gegenüber den Konventen“ zeigt Müller, daß es enge Verbindungen zwischen den Mendikanten und dem Rat gab, daß der Rat aber auch, wie zu erwarten, Maßnahmen ergriff, „die den Besitzzuwachs der Toten Hand eindämmen sollten“ (S. 267).

Im letzten Kapitel (S. 281–300) untersucht Müller das Schicksal der Hildesheimer Mendikantenklöster in der Reformation, in deren Verlauf sich die Bettelorden zwar noch geraume Zeit in der Stadt halten konnten, um 1550 aber dann doch untergingen.

Ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis, ein recht umfangreicher Anhang, der neben prosopographischen Angaben zu den nachweisbaren Hildesheimer Mendikanten Tabellen und Graphiken zur wirtschaftlichen Lage der Konvente sowie Stadtpläne und Abbildungen der behandelten Klöster enthält, und ein ausführliches Register beschließen diese rundum erfreuliche Arbeit. Rez. würde sich wünschen, daß auch zu den anderen norddeutschen Bettelordensniederlassungen derartig gehaltvolle Arbeiten vorlägen.

Arend Mindermann

Malte Prietzel (Hrsg.): Die Finanzen eines spätmittelalterlichen Stadtpfarrers. Das Rechnungsbuch des Johann Hovet, Pfarrer von St. Johannis in Göttingen, für das Jahr 1510/11, Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1994, 152 S. (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Südniedersachsen; 4)

Was ist eine Pfründe? Diese für das mittelalterliche Finanzsystem wie auch die Kirchenverfassung zentrale Frage läßt sich meist nur allgemein beantworten. Eine Versorgungsstelle, sicher. Aber wie setzten sich, weiter gefragt, die Einnahmen aus einer Pfründe zusammen? Die Pfarre St. Johannis in Göttingen war eine der lukrativsten Pfründen, die die Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg in Südniedersachsen vergeben konnten. Sie versorgten damit hohe Beamte geistlichen Standes. Einer von ihnen, der Kanzler Johann Hovet, ließ sich alljährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen. Das hatten seine Vorgänger sicherlich auch getan, doch scheinen solche Rechnungen, da sie keiner fortdauernden Institution, sondern einer Einzelperson gelegt wurden, nicht als archivwürdig betrachtet worden zu sein. Mit Stadt- oder Klosterrechnungen verhält sich das anders; vorreformatorische Pfarrechnungen lassen sich dagegen an einer Hand abzählen. Es handelt sich also bei Johann Hovets Rechnungsbuch – betrachtet man zudem die genaue Aufschlüsselung der Posten – um eine singuläre Quelle. Eine Quelle, die auf Schilling und Pfennig genau die oben gestellte Frage beantwortet. Den weitaus größten Teil der Einnahmen, fast 50 %, bildeten Spenden: Oblationen; 27 % erbrachten Liegenschaften; darauf erst folgten Präsenzgelde und die Gebühren für Kirchenamtliche Handlungen. Die Quelle erlaubt aber noch eine ganze Reihe weiterer Fragestellungen, z. B. kulturgeschichtlicher Art. An den Tagen welcher Heiliger war das Spendenaufkommen am höchsten? Oder sozialgeschichtliche Fragen: Wer stiftete Memorien? Welche Vorteile verschaffte die Pfründe den Verwandten des Pfründers? Schließlich sind Rechnungen seit geraumer Zeit als herausragende Quellen für die Alltagsgeschichte erkannt worden. Man erfährt hier die Preise für Butter und Käse, Hühner und Eier. Besonders Interesse vermag der Titel „Exposita pro diversis“ zu erwecken, aus dem man etwa ersehen kann, was die Tannenspäne kosteten, die die Haltbarkeit des Bieres

verbessern sollten. Was ein Pfarrherr so speiste, wird unter dem Titel „*Exposita pro coquina domus*“ vermerkt. Der Herausgeber, Malte Prietzel, der früher bereits vor- und nachreformatorische Kirchenrechnungen ediert und verglichen hatte (Göttinger Jahrbuch 1993), präsentiert den Text in einer Weise, die kaum Wünsche offenläßt. Eine kenntnisreiche Einführung stellt den Kontext her und gibt Hinweise zur Auswertung; die sorgfältige Edition folgt den wissenschaftlich üblichen Regeln. Zahlreiche Worterklärungen ersparen manches Nachschlagen; ebenso erleichtern Querverweise das Verständnis. Ein Orts- und Personenindex erschließt das Buch, während ein Sachindex fehlt; gewöhnlich kann jedoch das Glossar den Wünschen der Philologen genügen. Dem Herausgeber sei dafür gedankt, daß er mit großem Sachverstand und wissenschaftlicher Akribie der Forschung eine wahrscheinlich einzigartige Quelle eröffnet hat.

Brage Bei der Wieden

Silke Lesemann: Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen. Zur sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Frauen im frühneuzeitlichen Hildesheim, Hildesheim: Bernward 1994, VI, 190 S. (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim; 23)

Die von Carl-Hans Hauptmeyer und Heide Wunder betreute und im Wintersemester 1992/93 von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover, Fachbereich Geschichte, angenommene handliche Doktorarbeit ist, wie der Herausgeber im Vorwort bemerkt, „das Ergebnis politischer Willensbildung in Hildesheim. Sie geht auf einen einstimmig gefaßten Ratsbeschluß vom 18. April 1988 zurück, der ein wissenschaftliches Projekt zum Thema ‚Frauen in der Geschichte Hildesheims‘ in Gang setzte, das in den Jahren 1989–1992 unter der Obhut des Stadtarchivs durchgeführt wurde“. Das von der Freien Frauenliste Hildesheim initiierte Projekt setzte sich zum Ziel, das Leben der Frauen in der städtischen Gesellschaft Hildesheims der Frühen Neuzeit in seiner Komplexität zu erfassen. Die Partizipation der Frauen an ökonomischen Ressourcen und ihrer Erwirtschaftung, ihre Rechtsstellung und Position innerhalb der Geschlechterbeziehungen werden ebenso wie ihre Handlungsspielräume und Konfliktpotentiale vor dem Hintergrund einer repressiven Sexualmoral erforscht.

Zugrundegelegt hat Lesemann, die ihre historische Frauenforschung als Teil einer Geschlechtergeschichte verstanden wissen will, neben normativen Rechtsquellen wie obrigkeitlichen Verordnungen, dem Hildesheimer Eherecht, Handwerksordnungen u. ä. eine große Bandbreite sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Quellen, und zwar u. a. Kriminal- und Prozeßakten des Hildesheimer Konsistoriums, Brüchtenregister, Ratsprotokolle, Schoß- und Kämmereregister, Testamente, Inventare sowie private Aufzeichnungen chronikalischen Charakters. In vier umfangreicheren Kapiteln werden „Vermögen und Besitz“, „Frauenarbeit“, „Geschlechterbeziehungen – Geschlechterkonflikte“ und „Sexualmoral und Kindsmord“ abgehandelt.

Die Auswertung der altstädtischen Schoßregister für die einzelnen Bäuerschafte *Majoris*, *Jacobi*, *Georgii*, *Sutorum*, *Indago* und *Lapidis* ermöglichen Aussagen zur Sozialtopographie der Altstadt, und die Variationsbreite der Vermögensformen läßt auf die soziale Herkunft der Steuerzahler schließen. Dabei stellten die Jahre des Dreißigjährigen Krieges eine Zäsur dar. Vor 1618 lag der Anteil der Steuerzahlerinnen bei über, nach 1650 unter 20%. Aber obwohl immer weniger Frauen nach 1648 steuerpflichtig waren, zahlten sie um 1700 noch immer ein Drittel der Hildesheimer Steuern. Das Vermögen pro Steuerzahlerin hatte absolut also zugenommen. Dabei hatten um 1700 die Stadtteile mit höherem Sozialprestige bei hohem Pro-Kopf-Vermögen den niedrigsten Anteil weiblicher Steuerzahlerinnen, was auf die zurückgehenden Einkünfte aus dem Handel zurückgeführt wird. Bei Stadtteilen mit niedrigem Pro-Kopf-Vermögen verhielt es sich umgekehrt. Die Masse der Frauen mit

steuerfähigem Einkommen lebte demnach in Stadtteilen mit geringem Sozialprestige. Hier handelte es sich meist um Witwen, die in den zahlreichen Hospitälern der Stadt lebten.

Die verschlechterten wirtschaftlichen Bedingungen nach dem Krieg führten dazu, daß auch der Anteil lediger Frauen an den Steuerzahlerinnen zurückging. Sie konnten Schoß und Bürgergewinn geld nicht mehr aufbringen, so daß ihnen der Erwerb des Bürgerrechts unmöglich gemacht wurde. Zudem wurde das politische und psychologische Klima für ledige Frauen, die – meist eine Tätigkeit im großen Dienstleistungssektor der Bischofsstadt suchend – seit dem 16. Jahrhundert vermehrt in die Stadt gezogen waren, immer feindlicher. Beides führte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu vermehrter Heiratsbereitschaft und einer starken Zunahme verheirateter Neubürgerinnen.

Die Hildesheimer Ämter, Gilden und Innungen betrieben in der wirtschaftlichen Stagnationsphase nach dem Krieg und bedingt durch den Verfall des Handwerks im 18. Jahrhundert eine Politik der Abgrenzung, die dem Erhalt der Zwerg- und Kleinbetriebe, die die Masse der Handwerke ausmachten, dienen sollte. Bis ins 18. Jahrhundert hinein, als eine weitgehende Abgrenzung männlicher und weiblicher Arbeitsbereiche erfolgte, wurden Mäde jedoch durchaus auch in körperlich anstrengenden Handwerken beschäftigt. Ihre – im Verhältnis zum männlichen Gesinde – geringere Entlohnung wirkte sich als betriebswirtschaftlicher Faktor günstig aus. Durch ihre Mitgift, ihre Versorgungstätigkeit als Ehefrau eines Handwerkers und Mutter seiner Kinder leisteten Handwerkerfrauen einen großen Beitrag zum Familieneinkommen und zum Erhalt der „symbiotischen Überlebensgemeinschaft“ (S. 54) Ehe, indem sie dem Betrieb weitere Ausgaben ersparten und so Verdienstlücken des Ehemannes schlossen.

Ehefrau und Witwe eines Handwerkers galten zwar gleichfalls als Zunftmitglieder, was eine enorme soziale Sicherung bedeutete, weil Meisterswitwen in der Not von der Zunft unterstützt wurden, waren jedoch von den meisten kultisch-religiösen Handlungen der Zunft ausgeschlossen. Ihre Gegenleistung für ihre soziale Absicherung bestand in der Anerkennung des handwerklichen Ehrbegriffs, der für sie Verzicht auf voreheliche Sexualität und einen tugendhaften Lebenswandel bedeuteten. Ihre Möglichkeit, die Familien- und Zunftlehre zu wahren und zu mehren, war somit eine Art Machtpotential, ein symbolisches Kapital, das in einen ökonomischen Vorteil umgemünzt werden konnte.

Die Stabilisierung der Ehe als Arbeits- und Erwerbsgemeinschaft lag im Interesse der städtischen Obrigkeit, weil eine Trennung der Ehepartner ihre ökonomische Subsistenz gefährdete und eine damit einhergehende potentielle Verarmung zu Lasten des Stadtsäckels gehen konnte. Nur als sich ergänzende Gemeinschaft konnte das Ehepaar als „Arbeitspaar“ (Heide Wunder) funktionieren. So kam es schon bald nach Einführung der Reformation im Jahre 1542 zur Bildung eines „Frauenamtes“ im Rat sowie eines Konsistoriums, das als Mischform von weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit allgemein Geschlechterkonflikte und Ehestreitigkeiten schlichten sollte. Es entschied über Streitigkeiten wegen nichteingehaltener Eheversprechen, Alimentationsklagen, Mißhandlungen durch den Ehemann, Veruntreuung der Mitgift oder des gemeinsamen Vermögens, wachte über die Einhaltung der Trauerfristen, verhinderte Verwandtenheiraten und strafte widersetzliches Verhalten von Ehefrauen gegenüber ihren Männern ab.

Da die Armenkasse auch für Mütter mit nichtehelichen Kindern aufkommen mußte, wurden im Zuge eines auch andere Aspekte des täglichen Lebens berührenden Sozialdisziplinierungsprozesses vor- und außereheliche Sexualität zunehmend diskriminiert, kriminalisiert und bestraft; ein zum dritten Mal aufgeflogener Ehebruch beispielsweise mit der Todesstrafe. Hohes Heiratsalter bei gleichzeitigem Jungfräulichkeitsgebot eröffnete Konflikte, die beim Eintritt einer Schwangerschaft nicht selten zu Verzweiflungstaten wie Abtreibung oder Kindsmord führten. Die Autorin macht deutlich, daß vor allem die Unterschichten, d. h. Knechte und Mäde, die Hauptbetroffenen der Kriminalisierung nichtehelicher Sexualität waren.

Lesemann hat ein aufschlußreiches und gut zu lesendes Buch geschrieben. Rez. als eine sich für die Kirchengeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit interessierende Leserin hätte sich jedoch eine stärkere Berücksichtigung der Frauen im geistlichen Leben der Stadt gewünscht, zumal der Anspruch erhoben wurde, das Leben der Hildesheimer Frauen in ihrer Komplexität zu erfassen. Hier wird sich die Rolle der Frauen kaum auf ihre Tätigkeit als Dienstmägde der Geistlichkeit beschränkt haben.

Bettina Schmidt-Czaia

Ingeborg Titz-Matuszak: „Starcke Weibes-Personen“. Geschichte der Goslarer Frauen vom Mittelalter bis 1800, Hildesheim: Olms 1994, 306 S. (Goslarer Fundus. Veröffentlichungen des Stadtarchivs; 1)

Mit „Starcke Weibes-Personen“ liegt der erste Band einer Geschichte der Goslarer Frauen vom Mittelalter bis 1800 vor. Dieses bemerkenswerte Projekt, das sicher nicht zufällig von den jeweiligen Frauenbeauftragten des Landkreises besonders unterstützt und auf den Weg gebracht wurde, soll eine große Lücke in der Geschichtsschreibung schließen: Zum erstenmal wird in einer umfassend angelegten Regionalstudie ausschließlich das Leben von Frauen im Wandel der Geschichte über mehrere Jahrhunderte erforscht.

Der hier zu besprechende Band 1 beschäftigt sich mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen in Goslar, ein kurz vor der Drucklegung stehender zweiter Band behandelt ihre Rechtsstellung. Als notwendige Ergänzung war ursprünglich ein dritter Band geplant, der das Leben der Frauen in den Frauenklöstern Neuwerk und Frankenberg sowie in den Hospitälern und Armenhäusern der Stadt untersuchen sollte. Eine solche Untersuchung ist ein Desiderat auch für benachbarte Disziplinen wie z. B. die Kunstgeschichte. Wie es scheint, soll dieser dritte Band aber den Sparmaßnahmen von Stadt und Landkreis zum Opfer fallen, was sehr bezeichnend für die allgemeine Wertschätzung von Kultur und Geisteswissenschaften ist und mehr als bedauerlich wäre. Ohne den dritten Band ist die Geschichte der Frauen unvollständig, und das Projekt muß als nicht abgeschlossen gelten.

Das wäre auch deshalb zu bedauern, weil Ingeborg Titz-Matuszak, eine in Göttingen promovierte Historikerin, mit ihrem ersten Band eine auch für den Fortgang des Projekts vielversprechende, überzeugende Arbeit vorgelegt hat. Die Studie ist nicht chronologisch, sondern nach Arbeitsbereichen gegliedert. Die Kapitel behandeln die Stellung der Frauen in Gilden und Innungen, das Brauwesen, durch Eid gebundene Berufsgruppen (z.B. Hebammen), an Konzessionen gebundene Berufe (z.B. Geldwechslerinnen), Frauen im Transportgewerbe, Köchinnen und Mägde. Das methodische Vorgehen erlaubt, die Entwicklung innerhalb eines Berufszweiges vom Mittelalter über die frühe Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert aufzuzeigen. Auf ein breit angelegtes Quellenstudium gestützt, gelingt es der Autorin, anhand von Fallbeispielen die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit der Frauen anschaulich und lebendig zu schildern. Alle allgemeinen Aussagen sind aus konkreten Beispielen gewonnen und unschwer nachzuvollziehen.

Angenehm fällt auf, daß die Autorin zwar immer dezidiert Stellung bezieht und durchaus Partei zugunsten der Frauen ergreift, dabei aber nie polemisch wird. Die Auswertung der Quellen zeigt, wie nicht anders zu erwarten, daß Frauen wesentlich weniger Möglichkeiten als Männer hatten, aber das wird nicht als moralische Schuld der Männer diffamiert. Der aussagekräftige Titel „Starcke Weibes-Personen“ ist ein Zitat, das sich auf die physische Stärke von Lastträgerinnen, z.B. der sog. Kiepenträgerinnen aus dem Harz, bezieht. Zugleich darf er wohl als Motto der Studie in dem Sinne verstanden werden, daß die Frauen trotz schwieriger Voraussetzungen und Bedingungen selbstverständlich einen wesentlichen, aktiven Anteil an jeder Geschichte haben. Es ist denn auch ein ausdrückliches Anliegen

der Untersuchung, den Anteil der Frauen an der Geschichte und ihre Bedeutung in der Gesellschaft zu würdigen. Die spannende, gut geschriebene Untersuchung ist ein vorbildlicher Beitrag zur Frauengeschichtsforschung und allen interessierten Frauen und Männern dringend zur Lektüre zu empfehlen.

Elisabeth Epe

Klaus Mlynek / Waldemar R. Röhrbein (Hrsg.): Geschichte der Stadt Hannover. 2 Bde., Hannover: Schlütersche Verlagsanstalt 1992/ 1994, zus. 886 S., zahlr. Abb.

„Jede Stadt hat ihre eigene, unverwechselbare Identität. Diese herauszuarbeiten, sich ihr wenigstens anzunähern, gehört zu den wichtigsten, aber auch anspruchvollsten Zielen jeder Stadtgeschichte“, heißt es im Vorwort (S. 9) der im Zusammenhang mit dem 750jährigen Stadtjubiläum erschienenen „Geschichte der Stadt Hannover“ – ein Anspruch, dem die beiden ansprechend gestalteten und durchweg gut lesbaren Bände voll gerecht werden. In seinem Beitrag „Frühgeschichte. Von den Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts“ (S. 11–66) analysiert Helmut Plath vor allem die beiden Stadtrechtsurkunden von 1241 und skizziert den Grundriß der damaligen Stadt. Seine Gedanken finden ihre Fortsetzung durch Siegfried Müller, der die Geschichte der „Bürgerstadt. Von 1241 bis zur Residenznahme 1636“ in den Unterkapiteln „Politik“, „Wirtschaft“ und „Gesellschaft“ lebendig werden läßt (S. 67–135); lesenswert ist hierbei u. a. die anschauliche Schilderung des vorreformatorischen Kirchenwesens (S. 119–126). In ebenfalls überzeugender Weise zeichnet Carl-Hans Hauptmeyer schließlich in seinem Beitrag „Die Residenzstadt“ (S. 137–264) die Entwicklung Hannovers bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nach; interessant u. a. die Darstellung der Lebensbedingungen in bzw. um Hannover sowie der sozialen Einrichtungen.

Der Spannungsbogen des zweiten Bandes der hannoverschen Stadtgeschichte reicht „über die vielfältigen Urbanisierungs- und Industrialisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts und die großen Katastrophen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zum Wiederaufbau nach 1945“ (Vorwort Bd. 2, S. 271). Ungemein anschaulich, ja bisweilen geradezu spannend, beschreibt und analysiert Dieter Brosius die Zeit vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs (S. 273–403). Gleiches gilt für Klaus Mlynek, der sich mit dem Thema „Hannover in der Weimarer Republik und unter dem Nationalsozialismus 1918–1945“ beschäftigt (S. 405–577). Schließlich geht Waldemar R. Röhrbein der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart Hannovers nach, den Jahren nach 1945 (S. 583–799); ein Bereich, der in den meisten Stadtgeschichten nur noch in großen Zügen skizziert wird. Abgerundet wird das umfangreiche Werk durch ein Verzeichnis der „Spitzen von Rat und Verwaltung seit 1390“, einen „Plan der Residenzstadt Hannover mit Angabe der Hausnummern 1822“, ein beeindruckend umfangreiches „Verzeichnis der gedruckten Quellen und der Literatur“ sowie ein von Karljosef Kreter erstelltes Register der Orts- und Personennamen sowie Sachgebiete.

Umfang und Konzeption jedes einzelnen Beitrags der beiden Bände sind bemerkenswert. Herausgebern und Autoren ist ein neues Standardwerk zur hannoverschen Stadtgeschichte gelungen, gleichermaßen unverzichtbar für die „breite interessierte Öffentlichkeit“ (Vorwort Bd. 1, S. 9) wie auch für die Fachwissenschaft; was übrigens auch für die 1991 erschienene Stadt-Chronik gilt (Klaus Mlynek / Waldemar R. Röhrbein (Hrsg.), Hannover Chronik. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zahlen, Daten, Fakten, Hannover: Schlüter 1991, 371 S., zahlr. Abb.). Hoffentlich orientieren sich bei ähnlichen Anlässen und Vorhaben möglichst viele andere Städte an diesem Werk.

Thomas Scharf-Wrede

Horst-Günter Lange: Die Geschichte der Juden in Goslar. Von den Anfängen bis 1933, Goslar: Selbstverlag des Geschichts- und Heimatschutzvereins Goslar 1994, 233 S. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar; 41)

Die Arbeit Horst-Günter Langes umfaßt den langen Zeitraum von rund 700 Jahren jüdischer Geschichte in Goslar. Sie behandelt, um nur eine grobe Skizze zu geben, die Ansiedlung der Juden in Goslar, beschreibt ihre Wohngebiete, ihre Einkommensverhältnisse, ihre Vertreibungen aus der Stadt im 15. und 16. Jahrhundert, geht zudem auf Aspekte der internen Gemeindeentwicklung sowie auf das Verhältnis zur übrigen Bevölkerung ein. Das Buch ist reich bebildert und bietet einen umfangreichen Anhang, in welchem besonders ein ausführliches Personenregister hervorzuheben ist.

Trotz dieser zahlreichen Aspekte wurde dennoch Wesentliches entweder zu kurz und unreflektiert bzw. sogar gar nicht behandelt – letzteres gilt insbesondere für die Zeit seit Ende des 18. Jahrhunderts, also genau jene Phase, die zu einem dramatischen und folgenreichen Wandel jüdischen Lebens führte.

Ein Beispiel für die oft wenig reflektierte Betrachtungsweise bietet der Abschnitt, der mit dem Titel „Adolf Wolff als Beispiel von Assimilierung“ überschrieben ist – der Lebensweg eines Goslarer Juden, der sich und seine Kinder taufen ließ. Der Fall wird geschildert, ohne ihn näher einzuordnen, etwa indem man ihn mit der Häufigkeit von Konversionen in Goslar zu dieser Zeit in Beziehung setzte. Wird wie hier zudem als Beispiel von ‚Assimilation‘ gerade der Extremfall, die Konversion, angeführt, besteht die Gefahr, ein verzerrtes Bild zu zeichnen, denn dieser Weg wurde in aller Regel nur von einer kleinen Minderheit gewählt. Die Darstellung wird der Komplexität der Auseinandersetzung unter den deutschen Juden um Bewahrung eigener Identität und Annäherung an die übrige Gesellschaft nicht gerecht – und auch in den folgenden Kapiteln wird dieses Verhältnis für den Fall Goslar nicht differenzierter herausgearbeitet. Dazu hätte z. B. gehört, Tendenzen zur Bewahrung eigener Identität und Kultur hervorzuheben, die u. a. in den verstärkt seit den 1890er Jahren sich bildenden jüdischen Vereinen ihren Ausdruck fanden. Dies hätte man auch für Goslar aufzeigen können – so waren einige Goslarer Juden Mitglied in der Hildesheimer Hille-Loge.

Weitere Bereiche lassen sich anführen, die in der Schilderung der Zeit seit dem 19. Jahrhundert keine oder kaum Berücksichtigung fanden: so der Einfluß der Migrationsbewegungen auf eine Kleingemeinde wie Goslar mit Darstellung der daraus u. a. folgenden finanziellen Probleme, die Untersuchung des Einflusses religiöser Reformen sowie des Verhältnisses zum Landrabbinat, gegen dessen Formen man sich in 1870er Jahren wandte usw.

Mit einem Mangel an Quellen ist das nicht zu erklären. Denn wesentliche archivalische Bestände des Hauptstaatsarchivs Hannover, aber auch gedruckte Quellen – wie die ‚Handbücher der jüdischen Gemeindeverwaltung‘ – sind nur unzureichend oder nicht berücksichtigt worden. Daneben wurde aber zuweilen wohl auch der Wert der behandelten Quellen nicht erkannt. So bietet der Verfasser zwar die Paraphrase eines 1845 vom damaligen Lehrer der Gemeinde gehaltenen Vortrages, weist jedoch nicht darauf hin, daß dieser im Kontext einer zentralen zeitgenössischen innerjüdischen Diskussion steht – nämlich der Frage nach der Reform des Gottesdienstes; daß der Goslarer Lehrer von der Reformbewegung beeinflusst war, machen seine Forderungen nach Verringerung der Anzahl der Gebete und nach Vereinheitlichung des Gottesdienstablaufs deutlich.

Die Forschungsliteratur wurde nur in sehr eingeschränktem Maße zur Kenntnis genommen. Auffallend ist darüber hinaus eine des öfteren unglückliche, dem Sachverhalt nicht angemessene Ausdruckweise – wie folgendes Beispiel zeigen mag: „Den Juden hat es seit altersher nicht an Pietät gefehlt, die Grabstätten ihrer Verstorbenen würdig zu betreuen“ (vgl. S. 40). Die Anlage des Literaturverzeichnisses erscheint flüchtig – so wird z. B. einmal nur der Verfassername, nicht aber der Titel angegeben. Auch läßt die Zitierweise Unsicher-

heiten im Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitstechniken erkennen (z. B. ein von F. Seibt herausgegebener Band wird wie folgt zitiert: „Karl, Kaiser IV., Staatsmann und Mäzen [...]“).

Das Buch bietet einen ersten Einstieg zum Thema, und es behandelt insbesondere für ehemalige Mitglieder der Goslarer jüdischen Gemeinde interessante Aspekte der eigenen Geschichte. Vergleicht man die Arbeit jedoch mit so herausragenden wie denen P. Aufgebauers und R. Sabellecks für den niedersächsischen Raum, so bleibt die vorliegende dahinter weit zurück – das gilt auch für die Behandlung jener Zeiträume, auf die hier nicht eingegangen werden konnte. Für weitere Darstellungen bietet sie – soweit ich sehe – keine neuen Frageansätze, vielmehr gewinnt man nach der Lektüre den Eindruck, daß der Gegenstand noch nicht erschöpfend behandelt worden ist.

Jörg Schneider

Florian Radvan/Eva-Maria Smolka: Zur Geschichte des Gymnasium Andreanum. Dokumente einer Schulgeschichte vom 13. Jahrhundert bis in die Gegenwart, Hildesheim: Gerstenberg 1994, 192 S.

Wer sich mit Hildesheimer Schul- und Bildungsgeschichte beschäftigt, wartet schon seit langem auf eine wissenschaftliche Arbeit über das altehrwürdige städtische Gymnasium Andreanum. Während der Historiker beim bischöflichen Gymnasium Josephinum auf die materialreichen Bände von Gerlach/Seeland, erschienen 1950/52, zurückgreifen kann, ist er beim Andreanum auf die einschlägigen Passagen in Werken der allgemeinen Hildesheimer Stadtgeschichte, etwa Carl Bauer 1892 und 1912 oder Gebauer 1922 und 1924, angewiesen oder muß auf die Schriften des 19. Jahrhunderts zurückgreifen; ich nenne nur Ruhkopf 1798, Billerbeck 1812, Cludius 1817, besonders Fischer 1862. Zwar gibt es kleinere Aufsätze zu Ereignissen aus dem Leben der Schule in Zeitungen und Jahresberichten, auch haben Schulleitung und Lehrer 1962 „Schulgeschichtliche und pädagogische Betrachtungen zur Einweihung eines neuen Schulhauses“ angestellt, wobei die Jahre 1664 (Einzug in das „Alte Andreanum“ von Baumeister Timpe), 1869 (Bezug des Gebäudes an der Goslarschen Straße) und eben 1962 (Übersiedlung in das jetzige Gebäude) eine besondere Rolle spielen, aber eine wissenschaftlich qualifizierte Geschichte der alten Schule ist noch zu schreiben.

Diese Forderung bleibt auch bestehen, wenn man das 1994 erschienene und von Dr. Eva-Maria Smolka und Florian Radvan betreute Buch „Zur Geschichte des Gymnasium Andreanum“ betrachtet. Sie ist schon von der Entstehungsgeschichte und der Anlage des Buches her verständlich. Es geht nämlich auf einen Leistungskurs Geschichte des Andreanums zurück, der zum Andreastag 1990 eine Ausstellung veranstalten wollte und deshalb fünfzehn Themenbereiche zur Geschichte der Schule formulierte. Die für die Ausstellung ausgewählten „Dokumente“, Primär- und Sekundärquellen sowie Bilder, werden – ergänzt und überarbeitet sowie mit erläuternden Zwischentexten versehen – in der vorliegenden Schrift vorgestellt.

So ist also keine fortlaufende Geschichte des Gymnasiums entstanden, sondern eine „kommentierte Dokumentensammlung“, wie die Verfasser sagen. Die einzelnen Kapitel – unterschiedlich lang und gewichtig – versuchen, jeweils „einen eigenen Zugang zu der Geschichte der Schule“ zu finden. Überschneidungen und Auslassungen werden in Kauf genommen. Stets bleibt der Hintergrund der schülerorientierten Ausstellung erkennbar, ja, er wird zu Lasten einer „geschlossen(n), streng wissenschaftliche(n) Systematik“ bewußt beibehalten.

Die einzelnen Kapitel kreisen um die Anfänge der Schule, ihr Überleben in der Reformationszeit, um Lehrer, Schüler und Direktoren, um Lehrbücher, Unterricht und Schultheater, um Organisation und Schulgebäude. Jeweils werden Dokumente oder Abschnitte aus Bü-

chern vorgestellt und interpretiert, ohne Vollständigkeit anzustreben; meist wird eine kurze Einführung gegeben, oft auch auf andere Kapitel verwiesen, ohne dadurch aber den historischen Ablauf für den Leser sicherzustellen. Eine Zeittafel zur Geschichte des Andreanums wäre deshalb erwünscht gewesen.

Nimmt man sich einzelne Kapitel genauer vor, werden Vorzüge und Schwächen des Buches noch deutlicher. Im Abschnitt „Berühmte Direktoren am Andreanum“ werden vier Schulleiter vorgestellt, die „die Schule durch ihre Persönlichkeit geprägt und sich in besonderer Weise um die Bildung der Schüler bemüht“ haben. Es sind J. G. Lohmeyer (Amtszeit 1650–75), J. C. Losius (1691–1731), der Verfasser der „Singenden Geographie“, J. H. Köppen (1783–91) und Dr. Friedrich Wißmann (1929–34). Das Auswahlprinzip ist klar; von diesen Schulmännern fanden die Schüler genügend Material; sie konnten aus Briefen oder Denkschriften, aus ihren Schriften oder aus Zeitungen interessante Stellen oder Bilder herausziehen. Eine Gewichtung der Leistung der Schulleiter im Vergleich mit anderen kommt so nicht zustande; die Eingrenzung auf vier gebot zudem der Umfang der Ausstellung.

Das gilt auch für das Schülerkapitel (S. 53–62), in dem Georg Philipp Telemann, der Komponist, Sir Adolf Krebs, der Naturwissenschaftler und Nobelpreisträger, und Georg Schulze-Bürger, der Offizier und Widerstandskämpfer, beispielhaft aus der großen Schülerschar herausgegriffen werden. Da kann man natürlich fragen: warum nicht Adolf Grimme, der erste niedersächsische Kultusminister und NDR-Generaldirektor? Von ihm liegen auch interessante Äußerungen über seine Schule und Briefe an ehemalige Lehrer, so an Albert Rauterberg, vor. Aber eine Auswahl muß eben immer subjektiv bleiben.

In den Abschnitten „Unterricht“ (S. 97–124) und „Disziplin am Andreanum“ (S. 151–159) sind aufregende und amüsant zu lesende Textstellen aus dem 18. und 19. Jahrhundert zusammengestellt. Schade ist, daß die umfangreichen Schulaufsichtsakten des 19. Jahrhunderts im Hauptstaatsarchiv in Pattensen nicht ausgewertet wurden. Der Leiter des Hannoverschen Oberschulkollegiums Dr. Friedrich Kohlrausch berichtet dort über seine tagelangen Visitationen, die er auch in seinen „Erinnerungen aus meinem Leben“ (Hannover 1863) verwandt hat, und von manchem interessanten Detail aus dem Unterricht der Hildesheimer Gymnasien.

Beim Lesen des Kapitels „Andreanum während der Jahre 1914–1945“ (S. 45–51) wird einem deutlich und schmerzhaft bewußt, daß eine gründliche Aufarbeitung von Erziehung und Unterricht in der Weimarer Zeit und unter dem Nationalsozialismus in Hildesheim noch fehlt. Das gilt für das Andreanum wie für das Josephinum und andere Schulen. Für die Jahre 1870–1914 hat dies Dorle Klika in ihrer lesenswerten Hildesheimer Dissertation „Erziehung und Sozialisation im Bürgertum des wilhelminischen Kaiserreichs“ (Frankfurt 1990) in Ansätzen versucht, da sie auch Schulprogramme der Hildesheimer Gymnasien ausgewertet hat. Im obigen Kapitel unseres zu besprechenden Buches finden sich einige gute Quellen für die nationalsozialistische Zeit: die Lebensläufe von Abiturienten des Jahrgangs 1934 mit ihren Aussagen zu ihrem Eintritt in die SA oder die Reifeprüfungsthemen des Jahres 1934 zu Volk und Rasse in Biologie oder die Verpflichtungsformel der Luftwaffenhelfer. Über die Auseinandersetzungen um den sozialdemokratischen Schulleiter Dr. Koch im Jahre 1921 hätte man gern mehr gewußt (S. 48; 8 Zeilen), zumal Dr. Koch selbst über diese Zeit berichtet hat (Helling-Kluthe, Wege des Schulreformers Otto Koch. Schwelm 1967, S. 25–28).

So birgt das Buch für einen ehemaligen Schüler eine Fülle von ihn interessierenden Fakten und Geschichten; es bietet sich für den Pädagogen an als ein nicht erwartetes Beispiel gelungener Oberstufenarbeit; es enthält für den Historiker viel brauchbares Material. Bleibt die Frage: Wer schließt die Lücken und schreibt die Geschichte des Andreanums?

Julius Seiters

400 Jahre Bischöfliches Gymnasium Josephinum Hildesheim. Festschrift zur Geschichte der Schule seit der Übernahme durch die Gesellschaft Jesu (1595–1995) und Katalog der Ausstellung. Hildesheim 1995. 300 S. und 90 S.

Das Bischöfliche Gymnasium Josephinum war immer wieder und über oft lange Zeiträume hinweg die einzige kulturell relevante Einrichtung am Hildesheimer Domhof mit großer Ausstrahlungskraft ins gesamte Bistum. Zur Feier des 400jährigen Jubiläums des Gymnasiums seit der Übernahme der Schule durch die Jesuiten 1595 wurden jetzt eine umfangreiche Festschrift und ein die Ausstellung in den Räumen des Gymnasiums begleitender Katalog vorgelegt: Publikationen, wie sie einer solchermaßen traditionsreichen Institution nachgefragt werden pflichtgemäß obliegen.

Nun ist Schulgeschichte ein sperriges Ding. Zum Wesen schulischer Arbeit gehört einerseits die konservative Spiegelung gesellschaftlicher Wirklichkeit, innerhalb derer es auf den Erfolg vorzubereiten gilt, ebenso wie andererseits die Utopie, Absolventen in diese Gesellschaft fortschrittsfähig zu entlassen. Die wechselseitigen Abhängigkeiten sind auch über die jeweils zeitgenössische pädagogische Theorie kaum einzuholen. Eine historische Wirklichkeit angemessen zu beschreiben, muß zwischen der Bedeutungsperspektive des Schülers und der apologetischen Retrospektive des Ehemaligen schier unmöglich erscheinen. So muß auch die vorgelegte Festschrift viele Fragen unbeantwortet lassen, wenngleich auf 300 reich bebilderten Seiten eine interessante, auch unterhaltsame Variationsbreite angeboten wird.

Nach der Überlast der Vor- und Grußworte zum Nachweis des pädagogischen Beziehungsgeflechtes ist fast die Hälfte der Festschrift historischen Themen gewidmet. Sie richten sich nach Ausweis des Vorwortes des Katalogbandes vornehmlich an die Schüler und deren Eltern und bieten dementsprechend kaum wesentlich Neues gegenüber der gründlichen, aber deutlich schwerer lesbaren Geschichte von Gerlach/Seeland. Besonders erfreulich dabei ist, gemessen am angestrebten Schülerpublikum, der deutlich quelleditorische Akzent, den vor allem Dietrich Hosemann und Wilhelm Machens setzen. Neues bietet der Aufsatz von Bernhard Gallistl, der aus einer Fülle disparater Quellen Vermutungen zur Bausgeschichte der Hauskapelle des Jesuitenkollegs an der Stelle des mittelalterlichen bischöflichen Taufhauses nahelegt. Neues spricht auch Julius Seiters an, indem er nicht nur über den bei Gerlach/Seeland bearbeiteten Zeitraum hinausgeht, sondern auch die sonst in der Festschrift nicht weiter beachtete historische Einbettung des Gymnasiums im staatlichen Zusammenhang bis in die jüngste Vergangenheit verfolgt. Nicht eigentlich Neues hingegen will der Aufsatz von Jürgen Selck zum Leunisschen Herbarium bieten, ist aber um so anregender, wenn er die eigenständige Tradition historischer botanischer Forschung anspricht. Ihm gelingt eine wissenschaftliche Perspektive für die Schule aufzuzeigen, mit der sie an die gelehrte Tradition vor allem des 19. Jahrhunderts anknüpfen könnte. Diese eindrucksvolle gelehrte und dabei mit dem pädagogischen Auftrag nahezu bruchlos verknüpfte Tradition ist mit den folgenden Einzelporträts zu Joseph Godehard Müller (J. Seiters), Winand Nick (T. Blecker) und Paul Feindt (B. Galland) vorgeführt; freilich nur die Spitze des wissenschaftlichen Eisbergs. Längerfristig wäre eine biographische Galerie der wesentlich vom Josephinum gestellten Gelehrtengestalten am Hildesheimer Domhof überaus wünschenswert.

Nach einer geistreich-vergnügliichen Atempause, vor allem von Dietrich Hosemann und Wilhelm Machens bestritten, beginnt auf rund 100 Seiten die Charakterisierung des gegenwärtigen Schulbetriebs durch zumeist kurze Artikel zu den einzelnen Fächern, vielfach durchsetzt mit historischen Reminiszenzen und wie ein unterhaltsames Album aufgeblättert. Programmatisch an die Spitze des Abschnitts ist ein religionsphilosophischer Essay von Benno Haunhorst gestellt, der die pädagogische Konzeption im Kontext des dezidiert christlichen Bildungsauftrags des Josephinums aufsucht, im Aufsatz zum Religionsunterricht (M. Schönleber) folgerichtig in der abschließenden Zuspitzung des Gebets aktualisiert.

Folgerichtig ist freilich auch, daß sich eine klassische pädagogische Konzeption im Sinne eines darzustellenden „Menschenbildes“ auflösen muß zugunsten einer religiösen Grundlegung der geschützten Bereitschaft zu kritischer Wahrnehmung, wie sie die in der Festschrift geschilderte Fachdidaktik nicht mehr abbilden kann. Zur Würdigung dieses Abschnitts ist der Rezensent allerdings mit kaum mehr ausgestattet als der Tatsache, selbst einmal anderswo Schüler gewesen zu sein. Dementsprechend bleibt nur der Eindruck außerordentlicher Angebotsfülle und, durch die zahlreichen Gruppenfotos suggeriert, die hervorgehobene Gemeinschaftlichkeit zu referieren.

Vor allem zur Geschichte des Josephinums bis ungefähr 1960 ist der Festschrift ein 90 Seiten starker Katalog angefügt, der die Ausstellungen in den Räumen des Gymnasiums begleitete. Ebenso wie der Katalog verzichtete die vor allem von Günther Hein und Melanie Krilleke erarbeitete Ausstellung in kluger Bescheidung auf den Versuch einer erschöpfenden, gar chronologischen Darstellung. Vielmehr sind unter acht systematischen Schwerpunkten Zeitschnitte gesetzt, die es gestatten, das jeweilige Thema schlaglichtartig und unter dem besonders verdienstvollen Einbezug bislang ungenutzter Quellen zu erhellen; übrigens, was sich in Ausstellung und Katalog als geschickt und zweckdienlich erweist, in umgekehrter Reihenfolge von der Nachkriegszeit rückwärts in die Gründungsepoche. Herausgekommen ist ein quellenintensives, sehr gut illustriertes Lesebuch zur Geschichte, das auch konfliktträchtigen Stoff wie die Stellung des Gymnasiums in der Stadt und in Konkurrenz zum Gymnasium Andreanum oder die Zeit des Nationalsozialismus anklingen läßt.

Hier liegen aber auch die Fehlstellen insbesondere der Festschrift. Die Zeit des Nationalsozialismus und die Kriegszeit kommen allzu kurz, zumal der Verein ehemaliger Josephiner mit der Klassenchronik 1940–1943 über eine außerordentliche Quelle verfügt, aus der sicher mehr zu gewinnen ist als die Erwähnung in der Festschrift und die wenigen Auszüge im Katalog. Die Statusumwandlung des Gymnasiums 1989, in der vorliegenden Zeitschrift in den Jgg. 57 und 58 dokumentiert, findet sich nur in den Literaturhinweisen des Katalogs wieder. Nicht zu leisten war vermutlich die vergleichende Einordnung des ehrwürdigen Josephinums in die staatliche und die kirchliche Schulszene. Zumal mit anderen Gymnasien in jesuitischer Tradition und/oder Gegenwart müßte der Vergleich fruchtbar sein. Als zu mäkelig soll die oft eher mäßige Abbildungsqualität oder daß der schmale Katalog Fadenheftung und die dickleibige Festschrift nur Klebebindung bieten, bloß gestreift werden. Gemessen am ohnedies erreichten Umfang und inhaltlichen Gewicht und am angestrebten Zweck sind die beiden vorgelegten Schriften in der Zusammenstellung originell und gewiß besser lesbar als frühere Arbeiten, die in Teilen fortgeführt und durch neues Quellenmaterial ergänzt werden. Die Schule stellt sich erfolgreich als geschichtsträchtige und dabei höchst lebendige Einrichtung dar; eine geglückte Unternehmung, die sich auch von mancher vergleichbaren Schulfestschrift positiv abhebt.

Jochen Bepler

Thomas Scharf-Wrede: Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben, Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1995, 654 S. (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim; 3)

Wenn man den Begriff „Bistum Hildesheim“ hört, denkt man meistens an das Zeitalter der Ottonen, an großartige romanische Kirchen oder an die hl. Bischöfe Bernward und Godehard. Daß dieses große deutsche Diasporabistum seine heutige Prägung aber zu einem guten Teil erst dem 19. und 20. Jahrhundert verdankt, wird dabei gerne übersehen. Gewiß liegen bereits einige, teilweise brillante Arbeiten zu einzelnen Themen der „modernen“ Zeit vor – erinnert sei etwa an Henkels Handbuch, die vielen verschiedenen Beiträge von Hans-Georg Aschoff oder an Adolf Bertrams epochemachende Bistumsgeschichte – und

werden einzelne Studien zum Zeitraum seit 1800 auch immer wieder im „Jahrbuch“ veröffentlicht. Doch ist eine umfassende, modernen Ansprüchen genügende Geschichte des Bistums Hildesheim der modernen Zeit bislang Desiderat geblieben. Diese Forschungslücke sucht Verf. der umfangreichen Studie zu schließen, und zwar mit, es sei hier bereits angedeutet, hervorragendem Erfolg. Denn es gelingt ihm, den umfangreichen Stoff übersichtlich, gut gegliedert und spannend geschrieben darzustellen und somit ein Mittelding zwischen informativem Handbuch und fesselnder historischer Lektüre zu präsentieren.

Die Gliederung berücksichtigt die innerhalb des gesamten Berichtszeitraumes vorkommenden drei großen, durch politische Ereignisse und Zäsuren geschiedenen Epochen (1866–1870/71; 1871–1884/87 und 1884/87–1914) und handelt die Ereignisse und Strukturen innerhalb dieser nach einem festen Schema ab, in dem zunächst „gesamtdiözesane Aspekte“ im Vordergrund stehen und danach die „regionale Situation“. Zu den Konstanten der vielen einzelnen Untersuchungen gehören u. a. die Themen „Beziehungen zwischen Bistum und Staat“, „Hildesheim im geschichtlichen Gefüge“, „Leitungsorgane und Organisationsstrukturen“ und der Komplex „Kirche und kirchliches Leben“. Die „regionale Situation“ wird jeweils geschildert aufgrund der Lage in der „Region Hildesheim“, der „Nordregion“, dem „Großraum Hannover“, der „Süd- und Westregion“, „Harz und Vorharz“, „Untereichsfeld“ und „Herzogtum Braunschweig“. Auch hier gibt es bestimmte Konstanten, die immer wieder in den Blick genommen werden, zu denen etwa die kirchlichen Vereine, die Tätigkeit der Ordensgenossenschaften und das Schulwesen gehören.

Die konsequente Umsetzung dieser sehr glücklichen Untergliederung läßt dem Leser zur Lektüre zwei Möglichkeiten offen. Er kann das Werk in einem Zug durchlesen und die allmähliche Entwicklung von Bistumszentrale und Regionen in ihrer überaus engen Verzahnung dabei verspüren. Oder er mag sich ein strukturelles oder lokales Merkmal herausuchen, die diesbezüglichen Darstellungen hintereinander genießen und sozusagen einzelne „Regionalgeschichten“ aus dem Gesamtwerk herauslesen. Denn er findet insbesondere in den Kapiteln zur „regionalen Situation“ die Gründungs- und Entwicklungsgeschichten aller im Berichtszeitraum entstandenen Pfarr- und Seelsorgestellen – erarbeitet mittels intensiver Analyse zeitgenössischer Bistums- und Ortsakten, Zeitungsartikel und Festschriften, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur „grauen Literatur“ oft nur mühsam zu recherchieren sind und bisweilen sehr kritisch gelesen werden müssen, weil ihre Quellengrundlagen nicht immer eindeutig sind und ihre Interpretationsansätze mitunter fragwürdig sein können. Diese rein strukturelle oder lokale Betrachtungsweise wird durch einen sorgfältigen Index noch gefördert, würde aber der Gesamtintention des Verf., die auf vielen verschiedenen Ebenen oft gleichzeitig statthabenden Entwicklungslinien zu verdeutlichen, dennoch nicht unbedingt gerecht; die feinen, in diffiziler Akten- und Literaturarbeit herausgearbeiteten Bezüge gingen dabei vielleicht verloren. Derartige auf den Punkt gebrachte Informationen pflegt man normalerweise den „Handbüchern“ der Diözesen und Bistümern zu entnehmen. Das vorliegende Werk besitzt viele Merkmale davon, bietet aber viel mehr.

Auf einige wenige interessante Passagen sei hier hingewiesen; ihre Lektüre illustriert sehr schön Arbeitsweise und Darstellungskunst des Verf. So finden wir S. 82–83 eine knappe, aber präzise Formulierung der Pfarrorganisation in Hildesheim um 1866, S. 131 in der Fußnote 530 ein längeres, als ganzes zitiertes Gedicht, durch das der Hinweis auf die Lebensumstände der Eichsfelder Bevölkerung um 1875 eindrucksvoll bestätigt wird, S. 145 die zwei Fassungen des Germershäuser Wallfahrtsliedes – mit gewisser Kritik an der heutigen Vorstellung dieses Liedes –, S. 173, Fußnote 776 Wissenswertes zum Schulalltag in Holzminden, S. 207–208 den großartigen Trick, durch den das Bistumsvermögen im Kulturkampf dem Zugriff staatlicher Behörden entzogen wurde, S. 244 die Erinnerungen des im Kulturkampf inhaftierten Pfarrers Krone, S. 324 den Einblick in die Struktur und das Personal des Generalvikariats usw. – kaum eine Seite, die nicht interessante, ungeahnte und manchmal kaum glaubliche Informationen bietet! Obwohl Verf. ausdrücklich auf

längere biographische Notizen zu den Bischöfen des Bistums Hildesheim im bearbeitenden Zeitraum verzichtet, stecken doch ungeheuer viele Details in den Texten und ihren Fußnoten. Wir erfahren etwa, daß sich der jeweilige Bischof von Hildesheim als „oberster Pfarrer in seinem Bistum“ verstand und sich daher nicht scheute, bei Pfarrvakanz im Kulturkampf oder bei anderen Gelegenheiten sich in die sprichwörtliche Dorfkirche zu begeben und dort die Messe zu feiern (für Bischof Sommerwerck: S. 229–235, 247, 279 u. ö.). Deutlich wird auch, daß die Hildesheimer Bischöfe einen überaus heterogenen Sprengel mit (erz-)katholischen Gegenden wie dem Stift Hildesheim und dem Untereichsfeld, nahezu katholikenfreien Gebieten (Nordregion) oder ausgeprägt katholikenfeindlichen Gegenden (Herzogtum Braunschweig) zu verwalten hatten und deswegen in jeder Lebenslage und jeder Sache besonders gefordert waren. Überaus lesenswert sind die verschiedenen Einzelbeiträge zur Kulturkampfepoche (S. 175–301), von denen Rez. sich mitunter nur gewaltsam losreißen ließ. Aufgrund von Akten, Zeitungen, Tagebuchnotizen und sonstigen Quellen treten die lebhaften Ereignisse in Hannover, Hildesheim und den betroffenen Kirchdörfern in helles Licht, fast hört man die beteiligten Personen reden oder sieht ihnen bei ihrer Arbeit zu. Bei aller prokirchlichen Haltung verliert Verf. aber nie den Respekt vor den hohen und mittleren staatlichen Beamten, die aufgrund ihrer Befehle und möglicherweise fehlender Einsicht (und es waren zumeist auch evangelische Staatsbürger) der Kirche schwer zusetzten.

Verf. hat sich einer außerordentlichen Mühe unterzogen. Nicht zuletzt legt eine beeindruckende Fülle von Fußnoten davon Zeugnis ab. Eine archivpraktische Anmerkung: Unverhältnismäßig viele Akten des Bistumsarchivs Hildesheim sind ohne Signatur zitiert, mußten also in unverzeichneten Beständen ermittelt werden! Erfahrene Archivbenutzer wissen die Leistung des Forschers und des betreuenden Archivpersonals gewiß zu würdigen. Die intensive Quellenarbeit hat ein in jeder Hinsicht empfehlens- und lesenswertes Buch entstehen lassen, zu dem man dem Verf., den Herausgebern der Reihe und nicht zuletzt dem Bistum Hildesheim, das durch die vorliegende Studie tiefe Einblicke in seine Identität nehmen kann, nur gratulieren kann.

Josef van Elten

Ludwig Windthorst: Briefe 1834–1880. Bearb. von Hans-Georg Aschoff und Heinz-Jörg Heinrich, Paderborn: Schöningh 1995, LVIII, 589 S. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte. Reihe A: Quellen; 45)

Ludwig Windthorst (1812–1891) gehört als Führer der Zentrumsparterie zu den herausragenden Persönlichkeiten der Geschichte des deutschen Parlamentarismus und des deutschen Katholizismus. Durch seine parlamentarische Tätigkeit, die weitgehend mit dem Kulturkampf und dessen Beilegung zusammenfiel, wurde er zu einer der populärsten Führerpersönlichkeiten des katholischen Bevölkerungsteils während der Bismarck-Zeit.

Als Ergebnis einer Kooperation der Ludwig-Windthorst-Stiftung in Lingen-Holthausen und der Bonner Kommission für Zeitgeschichte liegt jetzt eine – durch die Bearbeiter in mühevoller Kleinarbeit aus 37 Archiven zusammengetragene – Auswahl von über 450 meist unveröffentlichten Briefen aus Windthorsts Privatkorrespondenz der Jahre 1834 bis 1880 vor; ein zweiter Band für die Jahre bis 1891 ist in Vorbereitung. Besondere thematische Schwerpunkte sind dabei seine Tätigkeit als hannoverscher Justizminister, seine Beteiligung an der Wiederbesetzung des Bistums Osnabrück, seine Beurteilung der politischen Szene Hannovers vor 1866, sein Wirken im Dienst des entthronten Königshauses sowie seine Stellung zum Ersten Vatikanischen Konzil und sein Beitrag zur Beilegung des Kulturkampfs. Eine einleitende konzise Lebensskizze, ein Kurzverzeichnis der edierten Briefe, deren vorzüglicher Abdruck sowie eine ungemein kenntnisreiche Kommentierung, ein stimmiges Orts-, Personen- und Sachregister und schließlich ein Verzeichnis der in der Edition enthal-

tenen Biogramme ermöglichen dem Leser eine leichte Handhabung des komplexen Quellenbandes, der einen geradezu spannenden Einblick in die religiöse und politische Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts bietet – und der hoffentlich viele Leser findet.

Thomas Scharf-Wrede

Karl Liedke: ... „aber politisch unerwünscht“. Arbeitskräfte aus Osteuropa im Land Braunschweig 1880–1919, Braunschweig: Arbeitskreis Andere Geschichte 1993, 179 S.

Die vom Historischen Institut der Universität Wrocław (Breslau) als Dissertation angenommene Arbeit stellt Ergebnisse eines Projektes vor, das der Autor 1990/92 beim Arbeitskreis Andere Geschichte Braunschweig e. V. durchführte. Mit der Zielsetzung „Arbeitskräfte aus Osteuropa im Lande Braunschweig“ weist sich diese Dokumentation als erster Beitrag zur Ausländerbeschäftigung in der von ihm erfaßten Region aus und bietet einen umfassenden Überblick über eine volkswirtschaftlich wie politisch bedeutsame, aus sozialer Not geborene Wanderarbeiter-Bewegung.

In gründlicher Weise belegt der Verfasser, gestützt auf archivalische und gedruckte Quellen, gesichert durch Karten und Tabellen, seine Erhebungen. Die Zeit von 1880 bis 1914 ist in Kapiteln aufgegliedert und den wechselnden politischen Verhältnissen und der jeweiligen Lage auf dem Arbeitsmarkt zugeordnet. In ihnen erscheinen die Ursachen der Zuwanderung, der Anwerbung und Vermittlung, ihre Einschränkungen und gesetzlichen Schutzbestimmungen wie auch das Gegeneinander von industriellen und ökonomischen Interessen.

Unter den Fragen, die sich Liedke selbst mit größtmöglicher Objektivität zur Beantwortung aufgibt, nehmen die nach den Arbeits-, Wohn- und Lebensbedingungen der polnischen Saisonarbeiter breiten Raum ein. Billig und willig, wenngleich fast immer politisch unerwünscht, fanden sie im Braunschweiger Raum ihren Einsatz auf Domänen und Spargelplantagen, in Ziegeleien und Zuckerfabriken, in der Jute- und Flachsindustrie.

In besonderer Weise klärend erweisen sich die Aufschlüsse über die Rolle, die die katholische Kirche in bezug auf die „von Heimat, Familie und religiösen Einflüssen losgerissenen Scharen“ übernahm, wobei die Bischöfe Dr. Adolf Bertram und Dr. Josef Ernst sich ihrer oberhirtlichen Pflichten bewußt waren und energisch für die Rechte der Fremdarbeiter eintraten.

Die Spurensuche nach der Beschäftigung osteuropäischer Arbeitskräfte im Braunschweigen führte den Verfasser bis in das Jahr 1940 und damit bis zu dem Zeitpunkt, als aus ihnen unter den nationalsozialistischen Machthabern Zwangsarbeiter wurden. Für die namentlich auch in das Aufbauggebiet Salzgitter und den Bereich der Reichswerke deportierten, oftmals unter menschenunwürdigen Umständen in zahlreichen Barackenlagern untergebrachten Männer und Frauen wäre eine speziell auf die Polen bezogene Fortsetzung des vorliegenden Forschungsberichtes wünschenswert.

Heinz M. Humburg

Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund der Geschichte seiner Zeit. T. 2: Schrifttum, zusammengest. von Werner Luber und Hans-Ludwig Abmeier, nach Vorarbeiten von Robert Samulski, Köln: Böhlau 1994, X, 159 S. (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands; 24, II)

Die vorliegende Bibliographie ist – wie es im Vorwort heißt – „der erstmalige Versuch, sowohl alle Schriften von als auch alle Schriften über den Breslauer Fürstbischof Adolf Kardinal Bertram (1859-1945) nachzuweisen.“ In chronologischer Reihenfolge listet zunächst Werner Luber Bertrams selbständig und unselbständig erschienene Schriften auf.

Insgesamt 888 Titel sind ein eindrucksvolles Zeugnis für dessen immense Schaffenskraft in den Jahren 1883 bis 1945. Dabei finden sich unter den in Hildesheim entstandenen Schriften neben den bekannten Standardwerken zur Diözesangeschichte zahlreiche kleinere Aufsätze – kirchenpolitische Abhandlungen zur Frage der religiösen Erziehung von Kindern in konfessionell verschiedenen Ehen oder zur Gültigkeit akatholischer Taufen, historische Arbeiten zu den Inschriften des Domes, zur Geschichte des Hildesheimer Annuntiatenklösters oder auch Vorüberlegungen zur Gestaltung und Aufstellung des Bernward-Denkmal; auch die zahlreichen Hirtenbriefe Bertrams sind hier verzeichnet.

720 Nummern umfaßt die von Hans-Ludwig Abmeier zusammengestellte Liste der Veröffentlichungen über Adolf Bertram. In erstaunlicher Dichte finden sich hier Berichte über dessen Wahl zum Bischof von Hildesheim (1906) bzw. Fürstbischof von Breslau (1914), Zeitungsartikel über Besuche Bertrams in den Gemeinden seines Bistums, das „Echo“ auf dessen Ansprachen und Verordnungen, Gespräche mit politischen bzw. kirchlichen Amtsträgern sowie Glückwunschadressen anlässlich zahlreicher Ehrungen und Jubiläen. Mag der Veröffentlichungsort auch noch so abgelegen sein: bei der Zusammenstellung der nach Bertrams Tod erschienenen biographischen Literatur dürfte Abmeier kaum einen Titel übersehen haben. Für jeden, der sich zukünftig mit dem Leben, Wirken und der Bedeutung Adolf Bertrams beschäftigen will, wird diese Bibliographie ein unverzichtbares Hilfsmittel sein.

Thomas Scharf-Wrede

Menno Aden: Hildesheim lebt. Zerstörung und Wiederaufbau, Eine Chronik, Hildesheim: Gebr. Gerstenberg 1994, 240 S., zahlr. Abb.

„Ich widme dieses Buch den Frauen und Männern, die durch ihre Leistung Hildesheims dunkelste Zeit überwunden und es wieder aufgebaut haben, so daß wir heute sagen können: ‚Hildesheim lebt‘.“ Diese Widmung des Verlegers Bruno Gerstenberg stellt ebenso wie der Buchtitel und der Schlußabsatz des Verfassers die zum Gedenken an die Zerstörung Hildesheims vor 50 Jahren und den Wiederaufbau der Stadt vorgelegte Chronik unter ein auf unsere Zeit bezogenes Motto. Wenn wir heute, so Menno Adens Fazit am Schluß seines Buches, „die Stadt überblicken, die unterging und doch nicht starb, dann dürfen wir uns im Wissen um all die Trauer und die Wehmut der Erinnerung trotzdem des Neuen freuen“. Die Würdigung der Leistung der Aufbaugeneration ist ein wesentlicher Teil dessen, was das Buch bezweckt. Darüber hinaus stellt es aber in Wort und Bild die neueste und umfangreichste Darstellung der Geschichte Hildesheims in den 30er und 40er Jahren unseres Jahrhunderts dar; und diese gilt es hier vorzustellen.

Zunächst zu den Bildern: Auf den 240 Seiten des Buches sind 113 großformatige Fotos, davon 2 farbige, 3 Abbildungen von Zeitungsseiten sowie 9 kleinformatige Fotos und einige kleinere Abbildungen im Text untergebracht. Bei diesem Umfang der Abbildungen könnte fast von einem Bildband gesprochen werden, und über die Betrachtung der Bilder dürfte üblicherweise auch der erste Zugang zum Text erfolgen. In chronologischer Reihenfolge berichten die Fotos analog zu den schriftlichen Kapiteln vom Zustand des alten Hildesheim vor der Zerstörung, nebenbei auch von Aufmärschen der Pimpfe und Jungmädels während der 30er Jahre auf dem Marktplatz oder von der Einrichtung eines Löschteiches auf dem Neustädter Markt 1942, detailliert und aus vielen Perspektiven dann von der zerstörten Stadt nach dem 22. März 1945, von ersten Aufräumarbeiten, von der Trümmerbeseitigung mit Raupenbaggern und den Lorenzügen der Trümmerbahn, vom Hunger und der Kälte im Winter 1947, von den Notquartieren der Ausgebombten und der Flüchtlinge, von Provisorien wie der Unterbringung von Geschäften oder der Stadtbibliothek in Baracken, vom Wiederaufbau, neuen Straßen und den Wohn- und Geschäftshäusern des neuen Hildes-

heim der Nachkriegszeit. Alle Bilder sind sorgfältig mit Beschreibungen versehen. Schon die Abbildungsseiten des Bandes ergäben so eine eindrucksvolle Chronik.

Zum Text: Die schriftliche Darstellung beruht auf einer gründlichen Auswertung der vorliegenden Literatur und der Zeitungen sowie ungedruckter Quellen hauptsächlich des Stadtarchivs Hildesheim und des Archivs der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung. Darüber hinaus hat der Verfasser noch lebende Augenzeugen schriftlich oder mündlich befragt. Die damit mögliche Gegenüberstellung der Auswertung von schriftlichen Quellen mit Augenzeugenberichten macht einen wesentlichen Reiz der Darstellung aus. Recherchenergebnisse können so – quasi vor den Augen des Lesers – überprüft und kommentiert werden, woraus sich eine lebhaft und relativ offene Darlegung ergibt. Ein Zwang zu falscher Ausgewogenheit kommt gar nicht auf, weil sowohl Freunde als auch ehemalige Gegner zu Wort kommen. Neugier und Perspektive des recherchierenden Journalisten Menno Aden, der die Vorgeschichte seiner jetzigen Heimatstadt untersucht, wirken sich positiv für den Leser aus.

Die „gute, alte Zeit“ wird in den ersten Kapiteln nicht nostalgisch überhöht, sondern durchaus realistisch betrachtet. Bei aller Schönheit stellte die Fachwerkherrlichkeit in den 30er Jahren in mehrfacher Hinsicht ein Sanierungsproblem dar: Viele Wohnungen waren dunkel, verbaut, teils feucht oder in Verfall begriffen: moderne Hygieneeinrichtungen und Elektrizität fehlten. Zudem warfen die engen und winkligen Straßen der Altstadt zunehmend Verkehrsprobleme auf. Aden schildert ausführlich sowohl das 1935 noch begonnene Sanierungsprogramm als auch die Versuche zur Lösung der Verkehrsprobleme.

Die Stimmung der Bevölkerung bei zunehmender Kriegswirtschaft wird in dem Kapitel „Keine Kriegsbegeisterung“ abgehandelt, die totale Erfassung der hildesheimischen Bevölkerung durch Partei und Staat kommt in dem Kapitel „Die NSDAP zieht Bilanz (1943)“ zum Ausdruck. Mangelnder Luftschutz und fehlende Hochbunker sind aus heutiger Sicht gravierende Fehler der Führung in der Zeit vor den schweren Bombenangriffen. Im Mittelpunkt des entsprechenden Teils der Chronik stehen unzählige Beispiele für die totale Unterwanderung aller Lebensbereiche durch die Partei- und Kriegsverwaltung und weitere Beispiele für die alltäglichen Probleme mit der Kriegs- und Mangelwirtschaft in Hildesheim. Unrecht und Verbrechen des NS-Regimes und seiner Chargen in Hildesheim werden dabei deutlich angesprochen.

Zentral sind die Kapitel über die schweren Bombenangriffe vom 22. Februar, 3. März und 22. März 1945. Offizielle Dokumente oder Verlautbarungen des Regimes und Augenzeugenberichte sowohl von Hildesheimern als auch von ehemaligen alliierten Soldaten werden hier gegenübergestellt. Aus vielen Einzelaussagen setzt sich ein erschütterndes Bild der Katastrophe zusammen, das durch Darstellung der Diskussion über die richtige Zahl der Todesopfer (Kapitel „Mehr als 1600 Bombentote“) und die deprimierenden Fotos noch unterstützt wird. Einzelne Schicksale und Erlebnisse der Opfer von Bomben und Feuer bestimmen das Bild, auch Berichte wie z. B. über den tapferen Einsatz der Feuerwehr, die sich über den Befehl hinwegsetzte, zunächst Rüstungsbetriebe und Staats- oder Parteieinrichtungen zu löschen. Überhaupt wird die Unfähigkeit des NS-Systems und seiner örtlichen Führung deutlich, zwischen den für alle sichtbaren Ruinen mit einer Situation umzugehen, die nach eigener Propaganda nicht existierte. Dazu gehört auch, daß noch in den letzten Kriegstagen von der SS oder Gestapo Greuelthaten auf dem Zentralfriedhof verübt wurden (Kapitel „Galgen auf dem Marktplatz“). Bezeichnend für die Haltung der NS-Führung ist der berühmte letzte Aufruf („Unser Kampfruf: Lieber tot als Sklav“) des Gauleiters Lauterbacher, der sich zur gleichen Zeit bereits mit einer gewaltigen Menge von Zigaretten in den Harz abgesetzt hatte.

Beim Einmarsch der 9. Armee nach Hildesheim am 7. April 1945 fanden die Amerikaner eine zerstörte Stadt vor, in der von deutscher Autorität oder Führung kaum noch jemand anwesend war. Selbst die zahlreichen Gefangenen- und Arbeiterlager – Aden gibt nach

Akten der Gewerbeaufsicht im Hauptstaatsarchiv Hannover für 1943/44 die Zahl von 6000 Fremdarbeitern in Hildesheimer Lagern an – waren in Auflösung begriffen. Geschildert werden die nun einsetzende Aufräumarbeit und die Versuche, Ordnung und eine unbelastete Verwaltung herzustellen. Probleme mit Plünderungen und Diebstählen kommen ebenso zur Sprache wie Denunziationen und „Persilscheine“ im Zusammenhang mit der Entnazifizierung oder die Versorgungsnot der Hildesheimer Bevölkerung, fehlende Wohnungen, Hunger und Kälte.

Die unterschiedlichsten Schwierigkeiten beim Wiederaufbau werden aufgrund von Augenzeugenberichten eingehend diskutiert. Ein rechtliches Problem war zum Beispiel die Frage des Eigentums an noch verwertbaren Trümmerteilen wie Steinen oder Heizkörpern. Der ehemalige Stadtbaurat Haagen erinnert daran, daß ausgebombte Privatpersonen bei der Räumung damals teilweise auch noch ihres Baumaterials beraubt wurden. Die Großräumung der Innenstadt mit Bagger und Lorenbahn brachte außerdem mit sich, daß auf kleine Einzelteile keine Rücksicht genommen werden konnte und deshalb auch erhaltenswerte Teile wie Barocksäulen oder ähnliches im Schutt landeten. Vom Abriß bedroht waren sogar Kirchen: Zwar war unbestritten, daß der Dom, St. Michael, Heilig Kreuz und die – nur wenig beschädigte – St. Godehardskirche wieder aufgebaut werden sollten. St. Lamberti aber wurde jahrelang dem Verfall preisgegeben, und selbst die Bürgerkirche St. Andreas in der Altstadt sollte – mit Ausnahme des Turmes – abgerissen werden. Die Bausperre für die Innenstadt brachte nicht nur eine Denkpause und Planungszeit für den Wiederaufbau, sondern auch eine Verlagerung der Einkaufszonen in das Baracken-Geschäftsviertel an der Zingel. Diese und viele Aspekte der ersten Nachkriegszeit, der Währungsreform, der auch psychologisch wichtigen Vorreiterrolle des Aufbaus der Kirchen seit 1950, der Eingliederung der Vertriebenen und schließlich des Wiederaufbaus der Innenstadt bieten ein ausgesprochen facettenreiches Bild der Nachkriegsgeschichte Hildesheims.

Zur 50jährigen Wiederkehr der Zerstörung Alt-Hildesheims und des Kriegsendes ist mit Menno Adens „Hildesheim lebt“ ein würdiges Buch entstanden, das einerseits als umfassende und fundierte historische Darstellung zu begrüßen ist, andererseits geeignet erscheint, Verständnis für den heutigen Zustand Hildesheims und für die Leistungen der Aufbaugeneration zu wecken. Etwas störend wirken sich die – wohl auf die Vorlagen zurückgehenden – Unschärfen einiger Fotos aus. Das Großformat der Abbildungen und der günstige Preis des Buches entschädigen jedoch für diese kleinen Makel. Insgesamt sei das Buch jedem an der jüngeren Geschichte Hildesheims Interessierten empfohlen.

Thomas Gießmann

Handbuch des Bistums Hildesheim. Teil 2: Region Hannover, hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim, Leitung und Redaktion: Willi Stoffers, Konzeption und Text: Gabriele Vogt, Hildesheim: Selbstverlag 1995, 346 S., zahlr. Abb. u. Kartenskizzen

Nachdem Ende 1992 der erste Teil des Handbuches des Bistums Hildesheim – Region Hildesheim – erschienen ist (vgl. Rezension im Jg. 61 (1993), S. 177), können wir jetzt den zweiten Teil begrüßen, der die Region Hannover umfaßt.

Die Bearbeiterin hat die für die Gesamtreihe festgelegte Gliederung in den Einzelbänden und in den Einzelartikeln konsequent weiterverfolgt. Als Ordnungsprinzip wurde die heutige Einteilung des Bistums in Dekanate zugrunde gelegt. Zu jedem Dekanat gibt es zu Beginn eine Überblickskarte, welche die geographische Ausdehnung des Dekanats und die Lage der Pfarreien und Filialkirchen veranschaulicht, und einen allgemeineren Überblicksartikel, bevor die einzelnen Pfarreien und Kapellen/Filialkirchen ausführlich behandelt werden. In diesen Überblicksartikeln werden die historischen und kirchenhistorischen

Veränderungen des jeweiligen geographischen Raumes beschrieben, wobei natürlich auch die Strukturen der Staats- und Kirchenverwaltung herausgestellt werden.

Innerhalb der Dekanate wird jede Pfarrei in einem Einzelartikel behandelt, wobei die Kapellen/Filialgemeinden unter den Pfarreien zu finden sind. Im Vordergrund steht jeweils die Geschichte der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde, die – je nach Alter – auch bis weit ins Mittelalter zurückverfolgt wird; doch auch die allgemeine Geschichte des Ortes wird ausführlich behandelt. Am Ende jeder Beschreibung werden unter der Überschrift „Statistik“ Angaben zu Kirche und Pfarrei (z. B. Baugeschichte, Konsekrationen, Kirchenbücher), zu den caritativen Einrichtungen, den kirchlichen Vereinigungen, den Seelsorgern und Kaplänen gemacht. Ein Foto der Pfarrkirche und gegebenenfalls der Kapelle(n) runden die Artikel ab.

Der hier vorgestellte zweite Teil des Handbuches umfaßt die Region Hannover mit den Dekanaten Hannover-Mitte/Süd, Hannover-Nord, Hannover-Ost, Hannover-West, Hannover-Süd-West und Hannover-Nord/West. Die Bezeichnung der Dekanate täuscht etwas: Der bearbeitete Raum umfaßt das Gebiet von Nienburg im Nordwesten bis Burgdorf im Osten und Springe im Süden Hannovers. Dieses Gebiet war seit der Reformation fast ausschließlich von Protestanten bewohnt, und die wenigen Katholiken konnten erst seit der Errichtung des Apostolischen Vikariats (1667) mit Sitz in Hannover wieder seelsorglich betreut werden. Bedeutende Apostolische Vikare wie Valerio Maccioni, Niels Stensen und Agostino Steffani trieben die Mission im Herrschaftsbereich der Welfen und in ganz Norddeutschland voran. Die Propsteikirche St. Clemens in der Calenberger Neustadt war seit 1718 katholischer Seelsorgemittelpunkt für Stadt und Land Hannover. Erst durch die Industrialisierung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Bildung weiterer Missionsstationen möglich, aus denen später die Pfarreien entstanden.

Die Bearbeiterin hat die Akten des Bistumsarchivs intensiv benutzt und die Literatur gründlich durchforstet. Sie hat auch das Umfeld der Pfarrgemeinden mit in die Bearbeitung einbezogen, so daß z. B. wirtschaftliche Belange, Industrialisierung, Ansiedlung von Flüchtlingen als Hintergründe für Strukturwandel deutlich werden, die gerade auch die Gemeindeorganisation des Bistums Hildesheim in dieser Region stark beeinflussen.

Eine positive Veränderung gegenüber dem ersten Teil stellt die Zusammenfassung aller Quellen- und Literaturangaben am Schluß des Bandes dar. Dieses war ein Vorschlag des Rezensenten, da die im Inhaltsverzeichnis des ersten Teiles leider unterschlagenen ausführlichen Literaturangaben am Schluß jedes Dekanat-Kapitels leicht übersehen wurden. Die Literaturangaben am Ende des Buches zusammenzufassen und durchzunummerieren, bot so die Chance, eine Reihe von Mehrfachnennungen zu vermeiden und dafür am Schluß jedes Einzelartikels über die Pfarreien/Kirchengemeinden die jeweils benutzte und weiterführende Literatur stark abgekürzt zu nennen.

Um die Benutzung des Handbuches weiter zu erleichtern, hat die Bearbeiterin am Schluß des Bandes ausführliche „Interpretationshilfen“ gegeben. Im ersten Teil des Handbuches waren die dort „Begriffsdefinitionen“ genannten Erklärungen noch recht knapp ausgefallen. Auch das Abkürzungsverzeichnis ist stark erweitert worden; nur die Abkürzung „KIGKZ“ (Kirchengemeinde-Kennziffer), deren Auflösung der Rezensent schon in der Besprechung des ersten Teiles vermißte, wird auch im zweiten Teil nicht erklärt.

Kleinere Unebenheiten werden sich bei einem thematisch so breit gefächerten Datenmaterial nicht vermeiden lassen. Für eine eventuell geplante 2. Auflage sollten Mißverständnisse ausgeräumt werden. So wird auf Seite 168 die Familie der Ministerialen von Uttensen (Uetze) als ein „Familienzweig der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg“ bezeichnet.

Dieses Handbuch ist ein wichtiges Nachschlagewerk für den niedersächsischen Raum. Kirchenhistoriker, Landeshistoriker, Heimatforscher und alle, die sich schnell und ohne große Literatursuche über eine bestimmte Pfarrei oder ein Dekanat informieren wollen, werden das Handbuch mit großem Gewinn benutzen.

Mit diesem zweiten Teil ist das Handbuch des Bistums Hildesheim ein großes Stück weitergekommen. Doch wird noch eine Reihe von Jahren vergehen, bis das ganze Bistum bearbeitet sein wird. Die ersten zwei Teile haben aber gezeigt, daß sich das Warten lohnt.

Wolfgang Schwarz

Festschriften und Chroniken aus dem Bistum Hildesheim – ein Überblick

Von Gabriele Vogt

St. Matthäus in Algermissen. Unsere Gemeinde, Hildesheim: BBM 1995, 72 S.

Der erste Eindruck dieser Arbeit wird durch das professionelle Layout bestimmt: Die insgesamt ästhetisch aufwendige Gestaltung der Festschrift, die die Pfarrei anlässlich ihres 275jährigen Kirchweihfestes herausgab, unterscheidet sie positiv von vielen Gemeindechroniken, die doch häufig eher eine Art loser Blattsammlung sind. Nicht nur eine feste Kartoneinbindung, sondern auch das Seitenlayout – durch aufwendiges und geschickt plazierte Fotomaterial aufgelockert – verleihen dieser Festschrift Buchcharakter.

Das auf der rückseitigen Titelseite – und damit an ungewöhnlicher Stelle – befindliche Literaturverzeichnis nennt die zur Hildesheimer Diözesangeschichte wesentlichen Titel. Das anschließende Inhaltsverzeichnis der in fünf thematische Schwerpunkte gegliederten Arbeit weist Judith Kavel-Forche, Karl-Heinz Kaune, Joachim Kreuzkamp, Edmund Deppe und Wolfgang Kruse als verantwortliche Autoren aus; ebenso Bischof Dr. Homeyer, aus dessen Buch „Komm mit in den Dom“ (Hildesheim 1995) auf den Seiten 37–48 zitiert wird.

Sinnvoll ist sicherlich, daß die Autoren ihre Gemeindegeschichte innerhalb der historischen Entwicklung des Bistums Hildesheim betrachtet haben; wobei allerdings der Leser nicht immer weiß, ob es sich im vorliegenden Buch nun um eine Gemeindegeschichte oder Bistumsgeschichte handelt.

In den historischen Kapiteln des Buches wird reichlich – wie etwa S. 12 – zitiert, doch fehlen hierbei bedauerlicherweise die Quellenbelege. Auch wären an so manchen Stellen Interpretationshilfen und inhaltliche Überleitungen wünschenswert gewesen. Historisch unbefriedigend erscheint die Wiedergabe einer neueren Karte der deutschen Kirchenprovinzen aus dem Jahr 1995 unter dem Titel „Das Bistum Hildesheim“. Dennoch: die Algermissener Festschrift ist eine ungemein beachtenswerte Arbeit, die den Leser – hoffentlich auch außerhalb Algermissens – vor allem durch ihr exzellentes Fotomaterial und professionelles Layout von der Schönheit Algermissens und seiner Matthäuskirche sowie unseres Bistums überzeugt.

800 Jahre Pfarrgemeinde St. Martin Achtum-Uppen. Hrsg. von der Kathol. Pfarrgemeinde St. Martin Achtum-Uppen, Hildesheim: Selbstverlag 1995, 96 S.

Anlässlich ihres 800jährigen Jubiläums gab die Pfarrgemeinde St. Martin in Hildesheim-Achtum die vorliegende, von einem eigens dafür gebildeten Chronikkreis erarbeitete und nicht zuletzt mittels interessanter Abbildungen im Textteil durchaus ansprechend gestaltete Festschrift heraus. Verantwortlich zeichneten sechs Autoren: Heinrich Bertram, Ursula Reichstein, Franz Sander, Bernhard Schneider, Regina Thissen und Friedhelm Wanke. Ihr Anliegen war es, „neben einer chronologischen Aufarbeitung von ausgewählten Zeitabschnitten einzelne Ereignisse und Aspekte durch punktuelle Darstellung dem Leser näherzubringen“ (S. 3), was ihnen insgesamt auch gelungen ist.

Am Anfang der historischen Darstellung steht S. 6–12 das Kapitel „Ein Blick zurück in die Geschichte von Dorf und Kirche“, in dem sich der Autor sowohl um die Darstellung der Vor- und Frühgeschichte als auch der Hildesheimer Siedlungsgeschichte vom 9.–17. Jahrhundert bemüht hat; wobei sich freilich auch ein paar Fehler eingeschlichen

haben (u. a. hinsichtlich des Todesjahres des hl. Godehard und der Dauer der Stiftsfehde).

Mit dem Aufsatz „Unsere Kirchengemeinde im 18. und 19. Jahrhundert“ setzt sich die Festschrift fort. Wissenschaftlich hoffnungsvoll wird hier Bezug auf die Archivalien des Bistumsarchivs in Hildesheim genommen. Quellenhinweise fehlen nicht, wenngleich sie hier etwas unorthodox im laufenden Text wiedergegeben werden. Auch der historische Informationsgehalt dieser Darstellung geht über den üblichen Inhalt anderer Aufsätze zur Gemeindegeschichte hinaus, so daß Methodik und Informationsgehalt eine hier in sich geschlossene Einheit bilden. Sinnvoll schließen sich dann Darstellungen zu Architektur und Inventar der Pfarrkirche sowie über die kirchlichen Vereinigungen in Achtum an. An dieser Stelle wünscht sich der Leser jedoch mehr inhaltliche Gliederung, die bedauerlicherweise nicht zu erkennen ist, denn z. B. folgt dem Aufsatz über die „erste Renovierung der Kirche nach 45 Jahren“ auf S. 70 eine Abhandlung über den neuen „Kindergarten der St. Martinsgemeinde“ auf S. 71. Erst auf S. 82 und 89 werden dann wieder verschiedene Kirchenrenovierungen dargestellt.

Die sich anschließenden Ausführungen über die in der Pfarrei vorhandenen kirchlichen Vereinigungen sprechen den Leser sprachlich wie inhaltlich an. Mit Fotos bebildert, werden hier z. B. auf S. 90 bis 91 die Jugendgruppen der Gemeinde vorgestellt.

Insgesamt steht die Festschrift für den großen Fleiß aller an ihr Beteiligten. Damit bleibt es nur zu hoffen, daß noch viele Gemeinden dem Beispiel der Pfarrei St. Martin in Achtum folgen werden, indem sie auch so eine lesenswerte Arbeit vorlegen.

Thomas Scharf-Wrede: Die Welt mit Christi Augen sehen. 100 Jahre St. Elisabeth Hannover, hrsg. von der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Hannover: Selbstverlag 1995, 176 S.

Schon das Layout weist darauf hin, daß es sich bei der vorliegenden Arbeit nicht um eine Gemeindechronik oder Festschrift im üblichen Sinne handelt, sondern um die professionelle Aufarbeitung der hundertjährigen Geschichte der hannoverschen St. Elisabethgemeinde. Ferner kennt der Interessierte den Autor, der sich durch seine Arbeiten über das 19. Jahrhundert als Kenner der Hildesheimer Bistumsgeschichte ausgewiesen hat. Insgesamt kann man hier also auf den korrekten und formal einwandfreien Aufbau einer interessanten historischen Arbeit hoffen; was bereits Impressum – das mit Friedhelm Jürgensmeier und Bärbel Schwager noch zwei weitere Autoren nennt – und Inhaltsgliederung belegen.

Zumindest auf den ersten Blick etwas irritierend ist vielleicht der Titel der vorliegenden Festschrift „Die Welt mit Christi Augen sehen“, ein der hl. Elisabeth zugeschriebenes Zitat. Denn daß es sich bei der vorliegenden Festschrift um eine historische – und nicht um eine theologische oder pastorale – Arbeit handelt, verdeutlicht letztlich erst der Untertitel „100 Jahre St. Elisabeth Hannover“.

Nach den Grußworten von Bischof und Oberbürgermeister sowie der sachlich wie sprachlich brillanten Darstellung der Vita der hl. Elisabeth durch Friedhelm Jürgensmeier, Ordinarius für Kirchengeschichte an der Universität Osnabrück, gelangt der Leser schnell zum eigentlichen Kernstück des Buches: der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Pfarrgemeinde St. Elisabeth, die Thomas Scharf-Wrede unter besonderer Berücksichtigung der Biographie der Gemeindegeseelsorger vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart reflektiert; übrigens nicht nur anhand der Sekundärliteratur, sondern vielmehr primär anhand umfangreicher Quellenstudien (s. etwa S. 30ff.). Das historische Geschehen wird durch den Autor stets zunächst erfaßt, ehe er es in einem zweiten Schritt interpretiert und analysiert; seine Sprache und Textgestaltung erleichtern dabei die Informationsaufnahme, ebenso die Auswahl des Quellen- und Fotomaterials. Eine epochale Überbewertung findet

nicht statt, vielmehr wird die Gemeindegeschichte kontinuierlich in das Gesamt der kirchlichen und politischen Entwicklung hineingenommen; s. etwa die Unterüberschriften.

An diesen umfangreichen Beitrag schließt sich ein Aufsatz der Göttinger Kunsthistorikerin Bärbel Schwager zur Innenausmalung der St. Elisabethkirche an. Eindrucksvoll bebildert, wird hier die architektonische Innengestaltung des Kirchengebäudes beschrieben.

Unter der Überschrift „St. Elisabeth heute“ werden schließlich auf S. 139–168 die verschiedenen Gruppen, Vereinigungen und Projekte der Pfarrei vorgestellt; eine insbesondere für die Gemeinde selbst sinnvolle Rubrik. Ob man nach einem „Verzeichnis der hauptamtlichen Mitarbeiter“ allerdings nicht vielleicht besser auf den Abdruck des Festprogramms hätte verzichten können, mag dahingestellt bleiben. Insgesamt handelt es sich bei der vorliegenden Festschrift jedenfalls um eine ausgesprochen wertvolle historische Arbeit, die anderen Gemeinden so manche Anregung geben kann.

60 Jahre Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Burgdorf 1935–1995. Ausstellung im Stadtmuseum Burgdorf, Dokumentation zur Geschichte der Gemeinde, Burgdorf: Selbstverlag 1995, 44 S.

Bei dieser Publikation handelt es sich weder um eine Festschrift noch eine Chronik im üblichen Sinn, sondern vielmehr um die Dokumentation einer im Sommer 1995 im Burgdorfer Stadtmuseum gezeigten Ausstellung aus Anlaß des 60jährigen Bestehens der Pfarrei St. Nikolaus, erarbeitet von rund 20 Mitgliedern der Gemeinde. Bereits im Vorwort wird darauf hingewiesen, daß diese Dokumentation die vor einigen Jahren erschienene Festschrift keinesfalls ersetzen will – und tatsächlich, sie geht über erzählende Gemeindegeschichte weit hinaus; wobei der Leser allerdings auf helfende Interpretationen verzichten muß.

Im Vordergrund der Abhandlung steht die Baugeschichte der St. Nikolauskirche, wodurch der Blick auf die Sozialgeschichte der Pfarrei leider bisweilen verlorengeht; u. a. hätte sich ein solcher hinsichtlich der verschiedentlich im Text erwähnten „Spargelmädchen“ angeboten, wie überhaupt die im Hildesheimer Bistumsarchiv befindlichen Akten zahlreiche Hinweise auf diesen Fragenkomplex geben. Positiv hervorzuheben ist, wie umfassend sich die Autoren mit der Geschichte ihrer Gemeinde in der NS-Zeit auseinandergesetzt haben – ein Bereich, der in zahlreichen Festschriften und Chroniken unterrepräsentiert ist. Ein Defizit besteht hingegen bezüglich der Bedeutung der Ostvertriebenen für die 1945 gerade zehnjährige Gemeinde; dagegen werden die „Veränderungen des katholischen Gottesdienstes durch die Liturgie Reform“ auf S. 17–20 recht ausführlich dargestellt.

Zu bemängeln ist auch das fast durchgängige Fehlen von Quellenangaben – was um so bedauerlicher ist, da der Dokumentation umfangreiche Aktenstudien im Bistumsarchiv vorausgegangen sind. Doch soll diese Kritik den Wert der Burgdorfer Dokumentation nicht schmälern: ihr Ansatz und ihr Anliegen sind überaus gelungen.

Bildnachweise

Seite 9: Ulrich Faust (Bearb.), Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen. St. Ottilien: EOS-Verlag 1994 (Germania Benedictina; XII)

Seite 13: Bistumsarchiv Hildesheim; Die Kunstdenkmale des Kreises Holzminden. Bearb. von K. Steinacker; Osnabrück: Wenner 1978 (Kunstdenkmälerinventare Niedersachsens; 11)

Seite 40: Herzog Anton-Ulrich Museum, Braunschweig

Seite 70/71: Niedersächsisches Staatsarchiv in Bückeburg

Seite 95: Georg Wulbrand, Bock von Wülfigen, Die Grafen von Poppenburg, Celle 1888, S. XXXI, Abb. 3.

Seite 123: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hild. Br. 1/3246

Seite 128: Archiv der Bock von Wülfigen zu Elze, ABB, Nr. A 305

Seite 143/147/149: Amt für Kirchliche Denkmalpflege, Hildesheim

Seite 167/179/187: Bistumsarchiv Hildesheim

Seite 207/210/212: Herbert Mischkowsky, Hildesheim

Seite 236/249: Historisches Museum, Hannover

Seite 259/277: Bistumsarchiv Hildesheim

Seite 278: Kirchenzeitung für das Bistum Hildesheim, Hildesheim

Seite 280/283: Hermann Wehmeyer, Hildesheim

Mitarbeiterverzeichnis

- Dr. Heinz-Josef Adamski, Am Bahnberg 3, 31199 Diekholzen
- Prof. Dr. Hans-Georg Aschoff, Historisches Seminar der Universität Hannover,
Schneiderberg 50, 30167 Hannover
- Dr. Brage Bei der Wieden, Niedersächsisches Staatsarchiv in Stade, Am Sande 4c, 21682 Stade
- Jochen Bepler, Dombibliothek Hildesheim, Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim
- Wolfgang Brandis, Klosterarchiv Wienhausen, An der Kirche 1, 29342 Wienhausen
- Josef van Elten, Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Gereonstraße 2–4, 50670 Köln
- Dr. Elisabeth Epe, Dom- und Diözesanmuseum Hildesheim, Domhof 4, 31134 Hildesheim
- Prof. DDr. Ulrich Faust OSB, Brühl 16, 31134 Hildesheim
- Dr. Thomas Gießmann, Stadtarchiv Hildesheim, Am Steine 1, 31134 Hildesheim
- Jürgen Huck, Schopenhauerstraße 4, 51147 Köln
- Heinz Max Humburg, Am Eikel 19, 38259 Salzgitter
- Dr. Thomas Klingebiel, Historisches Seminar der Universität Göttingen,
Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen
- Dr. Antonia Leugers, Clemensstraße 72a, 80796 München
- Dr. Arend Mindermann, Ringelnatzweg 8, 21684 Stade
- Dr. Malte Prietzel, Angkogelweg 92, 12107 Berlin
- Dr. Thomas Scharf-Wrede, Bistumsarchiv Hildesheim, Pfaffenstieg 2, 31134 Hildesheim
- Dr. Bettina Schmidt-Czaia, Niedersächsisches Staatsarchiv in Osnabrück, Schloßstraße 29,
49074 Osnabrück
- Jörg Schneider, Beyerstraße 36, 37075 Göttingen
- Dr. Heinz-Joachim Schulze, Dankersstraße 65, 21680 Stade
- Wolfgang Schwarz, Immengarten 7, 31134 Hildesheim
- Julius Seiters, Goffauxstraße 15, 31141 Hildesheim
- Dr. Monika Tontsch, Amt für kirchliche Denkmalpflege, Hückedahl 12, 31134 Hildesheim
- Gabriele Vogt M. A., Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung für Struktur- und
Planungsfragen, Statistik, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim
- Prof. Dr. Wolfgang Werner, Universität Hildesheim, Institut für katholische Theologie,
Gartenstraße 12, 31141 Hildesheim

